

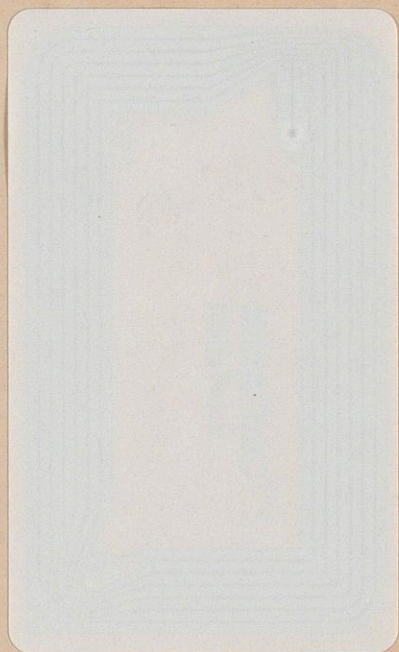


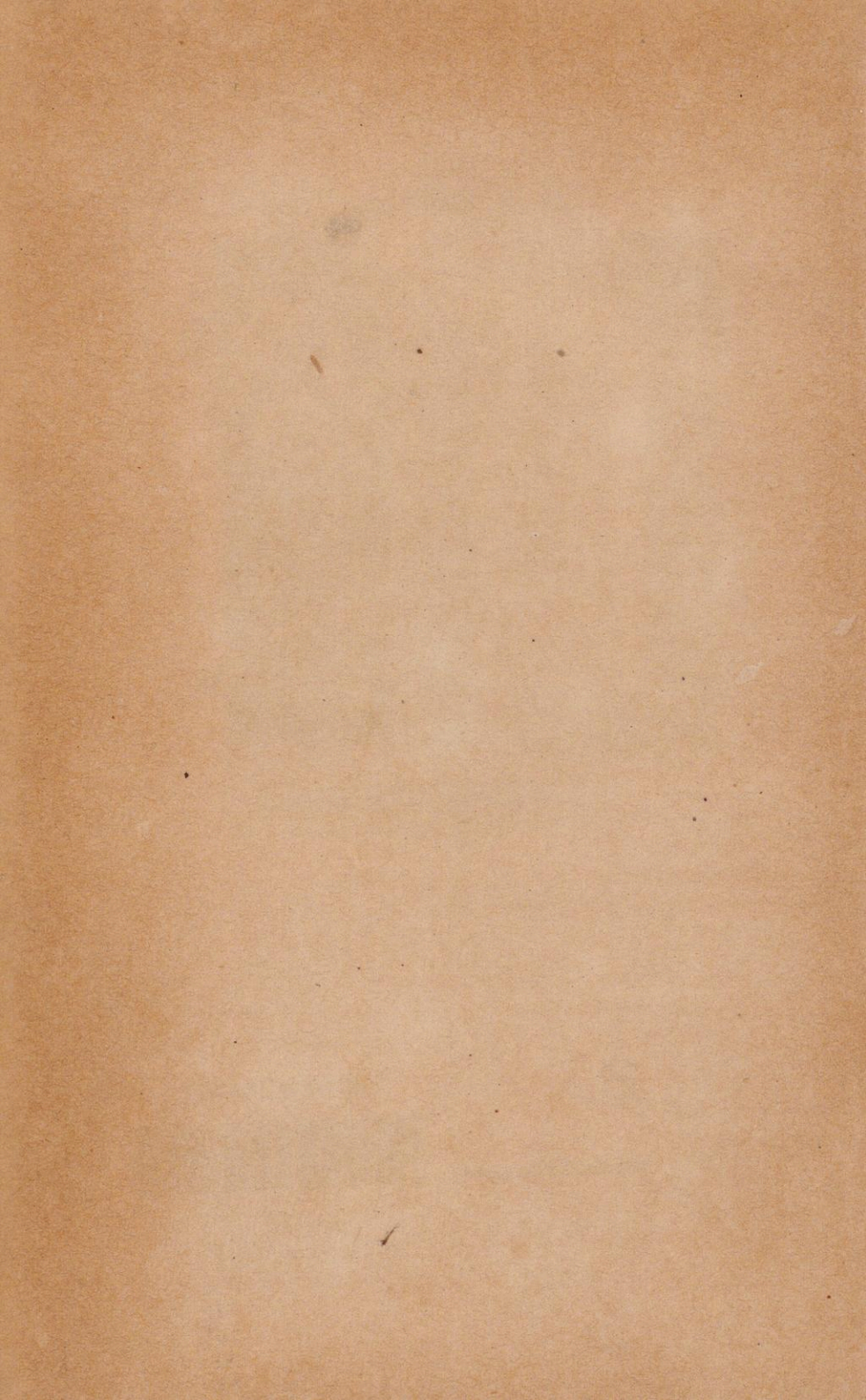
531082528 021

LS



Universität Tübingen





Theologisch-praktische
Quartal-Schrift.

Herausgegeben

von den

Professoren der bishöfl. theolog. Diözesan-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteurs:

Dr. J. Plafolm und Dr. J. Sprinzl.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.



Lin, 1870.

In Kommission bei Quirin Haslinger.

Druck von Jos. Feischtinger's Erben.

Gd 584

Inhalts-Verzeichniß

zum Jahrgange 1870.

A. Abhandlungen:	Seite
Ueber den Concil-Zubiläums-Ablass	1
Die sociale Lage des Alterthums (Fortsetzung und Schluß.)	52, 397
Polens Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, oder seine Größe und sein Verfall, sein Untergang, seine Bedrängniß und seine letzte Hoffnung (Schluß.)	80
Die Denkschrift des erzbischöflichen Kapitels-Vicariates von Freiburg, den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend	133
Die Religions-Übungen in der neuäraischen Schule	201
Die dogmatische Constitution des vaticanischen Concils über den „katholischen Glauben“	320
Hat Honorius ex cathedra etwas Häretisches als Glaubenssatz vorgeschrieben?	343
Die Börse. Ein Beitrag zur socialen Frage	448
Die Freiheit der Kirche	460
B. Zur Diözesangeschichte:	
Drei Abhandlungen über Voos und Sailer	18, 269
Die erste Pastoral-Conferenz des Jahres 1869	153
C. Literatur:	
Hagemann Georg Dr. Metaphysik. Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen, sowie zum Selbstunterrichte	92
Bitter-Leiden-Büchlein oder Betrachtungen eines Priesters des Ordens unserer lieben Frau über das bittere Leiden des Erlösers, in neuerer Sprache bearbeitet und mit vielen Gebeten zum leidenden Heilande bereichert durch einen Priester der Erzbischöfse Köln	95
Hurter H. S. J. Leonardi Lessii S. J. De summo bono et aeterna beatitudine hominis libri quatuor	97
Reithmayr Jr. K. Dr. Bibliothek der Kirchenväter. Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Uebersetzung. 2. Cyprians ausgewählte Schriften I.	100
Nippel Karl. Das Leiden unseres Herrn Jesu Christi	217
Nieß Florian und Weber Karl v. Das ökumenische Concil	220, 370

	Seite
Uphues Karl. Die philosophischen Untersuchungen der Platonischen Dialoge Sophistes und Parmenides	226
Gaspner Andreas Dr. Handbuch der Pastoral	227
Brischar Johann Nep. Die katholischen Kanzelredner Deutschlands seit den drei letzten Jahrhunderten	229
Westermayer Anton. Dr. Döllinger's Stellung zur katholischen Kirche	232
Segur M. de. Die allerseligste Jungfrau Maria vor der Mensch- werdung Christi	233
Alcantara Petrus von. Katholicismus, Protestantismus und Concil	234
Katschthaler Joh. Dr. Zwei Thesen für das allgemeine Concil	367
Eingg Max Dr. juris. Die Civilehe vom Standpunkte des Rechtes	372
Hülfskamp Franz. Zeitgemäße Broschüren	376
Clarus Ludwig. Die Lehre von der Verehrung der Heiligen	377
Stiefelhagen Ferdinand. Kirchengeschichte in Lebensbildern	378
Pauly Josef. Hymni Breviarii Romani	528
Die oberste Lehrgewalt des römischen Bischofes. Von einem römischen Theologen	531
J. Spencer Northcote. Berühmte Gnadenorte unserer lieben Frau	532
Fr. J. Holzwarth. Stunden katholischer Andacht. Band IV.	533
Wilhelm Walke. Kleiner Heiligenpiegel für Schule und Haus	534
Heinrich Laugwitz. Bartholomäus Carranza, Erzbischof von Toledo	535
D. Kirchliche Zeitläufte I—IV.	105, 237, 381, 536
E. Miscellanea:	
Kann der Pfarrer in Folge gerichtlicher Citation und bei Androhung der gesetzlichen Folgen im Weigerungsfalle vor dem weltlichen Richter in einer Ehescheidungsklage Zeugenschaft leisten?	117
Welches Vorgehen ist bei Ehen bayrischer Unterthanen in Folge der modificirten Ehegesetzgebung einzuhalten?	121
Sanctissimi Domini Nostri Pii divina providentia papae IX. Constitutio qua ecclesiasticae censurae latae sententiae limitantur	122
Wortlaut der in der dritten feierlichen Sitzung des vaticanischen Concils einstimmig angenommene dogmatische Constitution „de fide catholica“	251
Bemerkungen zur päpstlichen Constitution vom 12. October 1869, die Reduction der Censuren betreffend	261
Pfarrconcurs-Fragen beim Frühjahr-Concurs 1870	387
Constitutio Dogmatica prima de Ecclesia Christi edita in sessione quarta Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani	389
Wie sind vom Seelsorger in und außer dem Beichtstuhle Eheleute zu behandeln, die lediglich auf Grund eines Erkenntnisses eines welt- lichen Gerichtes, also ohne Bewilligung der kirchlichen Behörde, die eheliche Lebensgemeinschaft aufgaben?	542
Pfarrconcurs-Fragen beim Herbstconcurs 1870	544

Ueber den Concil-Jubiläums-Ablaf.

Bekanntlich hat unser heiliger Vater Papst Pius IX. aus Anlaß des von ihm auf den 8. December l. J. einberufenen ökumenischen Concils mit Bulle vom 11. April 1869 ein allgemeines Jubiläum für die ganze katholische Christenheit ausgeschrieben und einen vollkommenen Jubiläums-Ablaf verliehen. Durch Anbietung dieses Jubiläums-Ablasses und der Gnadenschätze unserer heiligen katholischen Kirche will der heilige Vater, wie Er in der Jubiläums-Bulle es ausspricht, auch „die religiöse Gesinnung und Frömmigkeit aller Christ-
„gläubigen aufmuntern, mit vereinten Gebeten um die Hilfe
„des Allmächtigen und um das himmlische Licht zu flehen, auf
„daß Wir auf diesem Concile alles Dasjenige festzustellen vermögen, was zum gemeinsamen Wohle und Nutzen des ganzen
„christlichen Volkes, zur größeren Verherrlichung und Wohlfahrt der katholischen Kirche und zum Frieden am meisten
„gereicht. Und weil es keinem Zweifel unterliegt, daß die
„Gebete der Menschen Gott wohlgefälliger sind, wenn sie mit
„reinem Herzen, das heißt mit einer von jeder Sünde reinen
„Seele zu Ihm hintreten, so haben Wir deshalb beschlossen,
„bei dieser Veranlassung die himmlischen Schätze der Ablässe,
„die Unserer Auspendung anvertraut sind, mit apostolischer
„Freigebigkeit den Christgläubigen zu eröffnen, auf daß sie
„dadurch zu wahrer Buße entflammt und durch das Sacrament
„der Buße von den Sündenmakeln gereinigt, um so vertrauens-
„voller zum Throne Gottes hinzutreten und seine Barmherzigkeit und Gnadenhilfe erlangen zur rechten Zeit.“

Es dürfte für die Seelsorgspriester und Beichtväter nicht ohne Interesse und Nutzen sein, die Bedingungen des Jubiläums=Ablasses, sowie die Privilegien und Facultäten dieses Jubiläums unter Bezug auf die Aussprüche und Erklärungen der Theologen, besonders auf die authentische Interpretation und Entscheidung des Papstes Benedict XIV. in seinen Jubiläums= Bullen und Constitutionen näher zu erörtern.

Das gegenwärtige Jubiläum wurde in Rom schon am 1. Juni 1869 eröffnet; in den verschiedenen Diöcesen der katholischen Christenheit aber zu verschiedenen Zeiten, je nach der Anordnung des betreffenden Diöcesanbischofes. Jedoch erstreckt sich die Dauer des Jubiläums überall gleichmäßig bis zum Schlusse des ökumenischen Concils.

I. Die Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläums=Ablasses sind folgende:

1. Beicht und Communion, 2. Kirchenbesuch mit Gebet, 3. Fasten mit Abstinenz an drei Tagen, und 4. Almosen geben.

ad 1. Wie fast bei allen vollkommenen Ablässen, so ist auch bei dem gegenwärtigen Jubiläums=Ablasse der Empfang der heil. Sacramente der Buße und des Altars mit den Worten: „qui . . . peccata sua confessi Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum reverenter susceperint“ als wesentliche Bedingung vorgeschrieben. Es ist daher die sacramentale Beicht und Communion unter allen Umständen und Verhältnissen unerlässlich nothwendig, und genügt weder die vollkommene Reue, noch der Stand der Gnade allein, wenn nicht auch die sacramentale Beicht hinzutritt, so daß auch Jene, welche nur läßliche Sünden begangen und eine vollkommene Reue erweckt haben, dennoch eine sacramentale Beicht ablegen müssen, wenn sie den Jubiläums=Ablass gewinnen wollen. Eben so

nothwendig wie die sacramentale Beicht ist auch die sacramentale Communion und reicht eine bloß geistliche Communion nicht hin. Selbstverständlich kann aber eine aus eigener Schuld ungiltige und sakrilegische Beicht, sowie eine sakrilegische Communion nicht genügen, da der mit einer sakrilegischen Beicht und Communion unvereinbare Stand der Gnade zur Gewinnung des Jubiläums-Ablasses und überhaupt eines jeden Ablasses absolut erforderlich ist.

Beicht und Communion sind für alle Erwachsenen, Gesunde und Kranke, Junge (insoweit sie schon einmal die heil. Communion empfangen haben) und Alte indispensable Bedingungen des Jubiläums-Ablasses und können auch nicht in andere gute Werke umgeändert werden. Eine Ausnahme tritt bezüglich des vorgeschriebenen Empfanges der sacramentalen Communion lediglich bei jenen Kindern ein, die wohl schon gebeicht haben, aber noch nicht zur ersten heiligen Communion zugelassen wurden, für welche in der Jubiläums-Bulle eine specielle Dispens ertheilt worden ist.

ad 2. Bezüglich des Kirchenbesuches enthält die Jubiläums-Bulle die Bedingung: „qui Ecclesias ab Ordinariis locorum . . . designandas vel earum aliquam praefiniti temporis spatio bis visitaverint.“

Da die Zahl der für den vorgeschriebenen Kirchenbesuch zu bezeichnenden Kirchen nicht ausdrücklich angegeben ist, so haben einige Bischöfe zwei, andere hingegen nach dem Beispiele und Vorgange Roms drei Kirchen (auch in der Diöcese Linz) bestimmt, obwohl es an sich vollständig genügen würde, wenn nur zwei Kirchen bestimmt würden, von denen jede einmal oder Eine derselben zweimal zu besuchen ist. In Rom sind zwar, wie gesagt, drei Kirchen zum Besuche bestimmt, nämlich die drei berühmtesten und wegen ihrer besonderen Auszeichnung und hervorragenden Stellung überhaupt vorzugsweise besuchten Kirchen („S. Joannis in Laterano, Prin-

cipis Apostolorum et S. Mariae Majoris Basilicas“); aber auch bei diesen genügt es, Eine derselben zweimal zu besuchen. Der zweimalige Besuch Einer der bestimmten Kirchen ist aber nicht etwa bloß für Verhinderungs- oder Nothfälle erlaubt, sondern unbedingt Jedem nach eigener Wahl freigestellt, indem die Alternative: „vel earum aliquam bis visitaverint“ ohne alle Beschränkung und Bedingung ausgesprochen ist. Wie die Bischöfe nach den Worten der Bulle: „Ecclesiam seu Ecclesias visitandas pro praesenti Jubilaeo designent“ ganz nach ihrem Ermessen zu dem vorgeschriebenen Besuche eine oder mehrere Kirchen designiren können, so können auch die Gläubigen den vorgeschriebenen Kirchenbesuch ganz nach ihrem Belieben und ihrer freien Wahl entweder durch je einmaligen Besuch der bestimmten Kirchen oder durch zweimaligen Besuch Einer Kirche erfüllen.

Das Wort „bis“ bezieht sich nicht auf die „Ecclesias designandas, sondern ausschließlich auf die Worte: „vel earum aliquam.“

Für die Diözese Linz ist vom hochwürdigsten Herrn Bischöfe im Hirtenbriefe vom 21. November 1869 hinsichtlich des Kirchenbesuches vorgeschrieben und angeordnet: „Es müssen entweder drei Kirchen einmal oder Eine Kirche zweimal besucht werden.“ Die Bestimmung der Kirchen ist aber jedem Seelsorgs-Vorstande für die Gläubigen seines Bezirkes anheimgestellt. Da es jedoch vollkommen genügt, wenn Eine Kirche zweimal besucht wird, so kann in jenen Pfarreien, in welchen außer der Pfarrkirche eine andere Kirche im Pfarrbezirke sich nicht befindet oder zu weit entfernt ist, die Eine Pfarrkirche allein bestimmt werden, die dann zweimal zu besuchen ist, natürlich außer dem nach dem Kirchengebote pflichtschuldig zu besuchenden Vormittags-Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

Mit dem vorgeschriebenen Kirchenbesuche muß auch ein Gebet „pro omnium misere errantium conversione, pro

sanctissimae fidei propagatione et pro catholicae Ecclesiae pace, tranquillitate ac triumpho“ verbunden und „devote“ verrichtet werden. Wie lange dieses nach der Meinung und Intention des heiligen Vaters zu verrichtende Gebet dauern und was hiebei gebetet werden soll, darüber ist nichts näher bestimmt, sondern nur ein Gebet „per aliquod temporis spatium“ vorgeschrieben und kann daher das nach herkömmlicher und allgemeiner Praxis aus 5 oder 7 Vaterunser sammt englischem Gruße und apostolischem Glaubensbekenntnisse bestehende gewöhnliche Ablassgebet als genügend erachtet werden. Nach der übereinstimmenden Lehre der Theologen soll dieses Gebet nicht oratio mentalis allein, sondern auch vocalis sein, und sonach nicht bloß innerlich, sondern auch äußerlich mit dem Munde verrichtet werden. Was die mit dem Worte „devote“ geforderte Gemüthsstimmung beim Gebete, sowie bei der Vor- nahme des Kirchenbesuches selbst betrifft, so ist besonders be- achtenswerth, was Papst Benedict XIV. in dieser Beziehung vorschreibt: „Necesse igitur est pro adimplendo injuncto opere, ut visitatio fiat cum intentione vel voluntate, Deum honorandi, suosque Sanctos, ut ingressus et egressus ex Basilicis fiat cum modestia et ut ibi aliquis religionis actus exerceatur.“

Da unser heiliger Vater Papst Pius IX. so großen Werth darauf legt und will, daß die Gläubigen „mundo corde, hoc est, animis ab omni scelere integris“ ihre Gebete zu Gott emporsenden und auch die Gnadenschätze der Kirche den Gläu- bigen öffnet, „ut inde ad veram poenitentiam incensi, et per „Poenitentiae Sacramentum a peccatorum maculis expiati, „ad Thronum Dei fidentius accedant, ejusque misericordiam „consequantur et gratiam in auxilio opportuno“, so erscheint es nicht minder der Intention des heiligen Vaters als dem Zwecke des Jubiläums entsprechend, daß die Gläubigen erst nach abgelegter Beicht die Ablassgebete verrichten.

ad 3. Ferner sind drei Fasttage vorgeschrieben mit den Worten: „et praeter consueta quatuor anni tempora tribus diebus, etiam non continuis, nempe quarta et sexta feria et Sabbato jejunaverint.“ Es ist also an drei Tagen, Mittwoch, Freitag und Samstag ein Fasttag zu halten. Diese drei Fasttage brauchen nicht in einer und derselben Woche gehalten zu werden, sondern können auf zwei, selbst drei verschiedene Wochen vertheilt, dürfen aber nicht auf eine Quatemberwoche verlegt werden. Obwohl es nur heißt: „jejunaverint“, so ist doch nach der constanten Praxis der Kirche und nach ausdrücklichen päpstlichen Entscheidungen über Jubiläums-Fasttage nicht bloß das eigentliche Jejunium mit nur einmaliger Sättigung, sondern auch die Abstinenz von Fleischspeisen an diesen drei Tagen zu beobachten. Da die Gewinnung des Jubiläums-Ablasses Niemanden geboten und vorgeschrieben, sondern Allen freigestellt ist, so können jene Ursachen und Gründe, welche von der Beobachtung des kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebotes entschuldigen, bezüglich der Jubiläums-Fasttage nicht zur Anwendung und Geltung gebracht werden. Es müssen also auch Jene, welche wegen ihres Alters (Greise oder auch junge Leute vor dem 21. Lebensjahre) oder wegen schwerer Arbeit oder wegen einer andern rechtmäßigen Ursache zum eigentlichen Jejunium nicht verpflichtet sind, doch das Jejunium an drei Tagen halten, wenn sie den Jubiläums-Ablass gewinnen wollen. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Abstinenz von Fleischspeisen, und sind selbst die vom kirchlichen Abstinenzgebote auf Grund ärztlicher Zeugnisse speciell Dispensirten eben so wenig wie Andere von der als Ablass-Bedingung vorgeschriebenen Abstinenz ausgenommen. Jedoch kann der Beichtvater Denjenigen, welche entweder das Jejunium oder die Abstinenz an diesen drei Jubiläums-Fasttagen nicht wohl halten können, ein anderes gutes Werk hiefür durch Commutation auferlegen und zwar für jede dieser beiden Arten, nämlich des Jejuniums und der Abstinenz je eigens, so daß,

wer wohl fasten, aber nicht von Fleischspeisen sich enthalten kann, sich die Abstinenz und im umgekehrten Falle das Jejunium vom Beichtvater in ein anderes gutes Werk umändern lassen soll und darf. Zu den Jubiläums-Fasttagen sind solche Tage zu wählen, für welche keine anderweitige Verpflichtung zum Fasten besteht. Doch ist durch die S. Congr. Indulg. mit Decret vom 10. Juli 1869 ¹⁾ in Folge besonderen Indultes eine Dispense ertheilt, und zwar a) für die Religiosen des heiligen Franciscus, welche während der durch ihre Ordensregel vorgeschriebenen Fastenzeit vom 2. November bis Weihnachten durch das an den drei als Jubiläums-Fasttage bestimmten Tagen beobachtete Jejunium der doppelten Verpflichtung sowohl des Gebotes als auch des Jubiläums Genüge leisten können, wenn sie nur an diesen drei Jubiläums-Fasttagen Fastenspeisen allein genießen, obgleich sie etwa für die besagte Fastenzeit Dispens vom Genuße der Fastenspeisen erlangt haben, und b) für die Gläubigen überhaupt während der vierzigstägigen Fastenzeit unter der gleichen Bedingung der mit dem Jejunium verbundenen Enthaltung von Fleischspeisen an den bezeichneten drei Tagen. Hiezu darf aber, wie oben erwähnt, nicht die Quatemberwoche, und selbstverständlich auch die Charwoche nicht gewählt werden. — Nach dem allegirten Decrete sind auch jene, welche an den Jubiläums-Fasttagen durch Umwandlung der Abstinenz in ein anderes gutes Werk Fleisch essen dürfen, dessenungeachtet verpflichtet, von dem gemischten Genuße von Fleisch- und Fischspeisen sich zu enthalten. Der Genuß der Lacticinien ist in jenen Gegenden, in welchen dieselben allgemein gestattet sind, auch an den Jubiläums-Fasttagen erlaubt.

ad 4. Endlich ist noch Almosengeben als Ablass-Bedingung vorgeschrieben. Die Größe des Almosens ist nicht bestimmt, sondern der frommen Gesinnung jedes Einzelnen

¹⁾ cf. Singer Theol. prakt. Quartalschrift, III. Heft, 2. Abth., S. 414.

überlassen. Es heißt nur: „et pauperibus aliquam eleemosynam, prout unicuique devotio suggeret, erogaverint.“ Wie jede der übrigen Ablassbedingungen, so verpflichtet auch diese Bedingung Alle ohne Ausnahme, kann aber bei Armen, Religiosen und überhaupt Solchen, die kein eigenes Vermögen besitzen oder nicht selbstständig darüber disponiren können, wenn nöthig, in ein anderes gutes Werk vom Beichtvater umgewandelt werden, falls nicht Andere, z. B. die Eltern für die Kinder u., Almosen geben. — Das Almosen braucht nicht nothwendig in Bargeld, es kann auch in Viktualien, Kleidern oder andern den Armen nützlichen Gegenständen, die Geldeswerth haben, gegeben werden. Obwohl ein geringes Almosen genügt, so ist doch, wie Hugo bemerkt, Sorge zu tragen, daß es bezüglich der Größe einigermaßen im Verhältniß stehe „ad finem implorandi Divinam opem.“ Ebenso ist nicht nothwendig, daß Jeder das Almosen persönlich den Armen gebe; es darf auch durch Andere übergeben werden, wenn es nur den Armen wirklich zukömmt. — Unter dem Namen „pauperibus“, welchen ein Almosen zu geben ist, sind nicht etwa bloß die Bettelarmen, sondern auch überhaupt Jene zu verstehen, welche nach ihrem Stande und ihrer Lage das Nothwendige zum Lebensunterhalte und zur Kleidung nicht haben. Sollte es sich auch etwa später herausstellen, daß die beschenkten Armen nicht wirklich arm waren oder sind, sondern nur als solche sich ausgaben, so verliert dadurch das gespendete Almosen keineswegs den Werth und die Eigenschaft einer erfüllten Ablassbedingung. Durch den Ausdruck „pauperibus“ ist nicht gefordert, daß mehreren Armen ein Almosen gegeben werden müsse; es genügt vielmehr vollständig, wenn auch nur einem einzigen Armen ein Almosen verabreicht wird.

In Bezug auf die oben angeführten Ablassbedingungen ist im Allgemeinen noch Folgendes zu bemerken:

Da die Gewinnung des Jubiläums=Ablasses, sowie die Erfüllung der hiezu vorgeschriebenen Bedingungen für die

Gläubigen keine Pflicht und kein Gebot in sich schließt, sondern es ihrem freien Willen überlassen bleibt, diese Bedingungen zu erfüllen, um den Ablass gewinnen zu können, so versteht es sich von selbst, daß die vorgeschriebenen Werke mit einer auf die Gewinnung des Ablasses hingerichteten actuellen oder doch virtuellen Intention, in der vorgeschriebenen Weise nach Zeit, Ordnung und Art, genau und vollständig ohne wesentlichen Defect verrichtet und erfüllt werden.

Was die Zeit, Ordnung und Art anbelangt, so sind die vorgeschriebenen Werke sämmtlich innerhalb der Jubiläumszeit zu verrichten, falls selbe nicht etwa vom Beichtvater auf die nächstfolgende Zeit verschoben werden. Reisende jedoch, welche erst nach dem Schlusse des Jubiläums zurückkehren, können auch nachher durch Erfüllung der vorgeschriebenen Werke den Jubiläums-Ablass noch gewinnen. — Eine bestimmte Ordnung für die Verrichtung der einzelnen Werke ist nicht vorgeschrieben; jedoch ist es dringend anzurathen, daß wenigstens die Ablassgebete, wie oben bemerkt wurde, mit sündenreinem Herzen, also erst nach abgelegter Beicht verrichtet werden. Auch ist hiebei nicht außer Acht zu lassen, daß das letzte der vorgeschriebenen Werke jedenfalls in statu gratiae geschehen müsse, indem erst nach dem letzten Werke der Ablass gewonnen werden kann. Hätte daher Jemand das Unglück gehabt, nach dem Empfange der heiligen Sacramente und nach Erfüllung aller Werke bis auf das letzte noch eine schwere Sünde zu begehen, so müßte er vor der Erfüllung des letzten Werkes nochmals beichten. Die Wiederholung der übrigen Werke ist aber nicht nothwendig. — Da die vorgeschriebenen Werke die *conditio sine qua non* der Gewinnung des Jubiläums-Ablasses bilden, so sind sie genau und vollständig in der vorbezeichneten Art und Weise zu erfüllen und kann Niemand dieselben selbst abändern oder umwandeln (dieß kann nur, wenn nöthig, der Beichtvater), oder sich hievon selbst

dispensiren. — Aus dem facultativen Charakter des Jubiläums-Ablasses, dessen Gewinnung Jedem ohne Verpflichtung und Gebot freigestellt bleibt, erklärt sich auch die Bestimmung, daß von Jedem, der den Ablass gewinnen will, er mag gesund oder krank, jung oder alt, arm oder reich sein, alle Werke ohne Ausnahme verrichtet werden müssen, und daß es bezüglich derselben eine Befreiung oder Dispense auch im Falle der Unmöglichkeit der Erfüllung nicht gibt, sondern nur eine Commutation in andere gute Werke durch den Beichtvater. Diese Commutation darf aber nicht nach Belieben ohne hinreichenden Grund, sondern nur dann geschehen und bei Denjenigen, „qui memorata opera vel eorum aliqua praestare nequiverint,“ also nicht können.

Uebrigens darf eine Umänderung der Beicht und Communion, sowie der Ablassgebete nicht stattfinden; denn diese Bedingungen gehören zum wesentlichen Begriff und Zweck des Jubiläums und sind daher unveränderlich und indispensabel, mit einziger Ausnahme der oben-erwähnten speciellen Dispense bezüglich der Communion bei jenen Kindern, die wohl schon gebeichtet, aber die erste heilige Communion noch nicht empfangen haben.

Der gegenwärtige Jubiläums-Ablass kann auch den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet und nach einer vom heiligen Vater bestätigten Entscheidung der S. Poenitentiaria vom 1. Juni 1869 bei wiederholter Erfüllung aller Bedingungen wiederholt gewonnen werden, obwohl das jetzige Jubiläum ein außerordentliches ¹⁾ ist und auch keiner der übrigen Ablässe suspendirt wurde, sondern alle in Kraft verbleiben. Jedoch können bei der wiederholten Ausführung der opera injuncta die außerordentlichen Jubiläums-Facultäten der Beichtväter nicht mehr in Anwendung gebracht werden.

¹⁾ cf. Finzer Theol. prakt. Quartalschrift, Jahrg. 1869, III. Heft, 1. Abth., S. 348.

II. Zu den Privilegien des Jubiläums sind folgende zu rechnen:

1. Reisende, welche erst nach Ablauf der Jubiläumszeit zurückkehren, können auch dann noch den Jubiläums-Ablass gewinnen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zweimal die Cathedral- oder Hauptkirche oder die eigene Pfarrkirche besuchen („bis visitata Ecclesia Cathedrali vel Majori vel propria Parochiali loci ipsorum domicili“).¹⁾

2. Den Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes, den Kranken, Gefangenen oder sonstwie Verhinderten, welche nicht alle vorgeschriebenen Werke, wie namentlich den Kirchenbesuch u. verrichten können, kann der Beichtvater dieselben „in alia pietatis opera commutare vel in aliud proximum tempus prorogare.“

3. Alle Gläubigen geistlichen und weltlichen Standes dürfen sich für die Jubiläums-Beicht was immer für einen, jedoch vom zuständigen Diöcesanbischöfe zum Beichtthören approbirten Priester aus dem Sacular- oder Regular-Klerus als Beichtvater wählen, welcher dann eventuell und nach Bedarf alle Jubiläums-Facultäten (wovon unten die Rede sein wird) auszuüben ermächtigt ist. Des gleichen Privilegiums bezüglich der Wahl des Beichtvaters erfreuen sich auch die Nonnen, Novizinen und andere in klösterlichen Genossenschaften und Instituten lebenden Frauenspersonen; es muß aber der zu wählende Beichtvater vom Diöcesanbischöf speciell auch zum Beichtthören der Klosterfrauen approbirt und ermächtigt sein, wie dieß z. B. bei dem oberhirtlich bestellten außerordentlichen Beichtvater der Fall ist.

III. Die Jubiläums-Facultäten der Beichtväter sind folgende:

¹⁾ Der Unterschied dieser Bestimmung hinsichtlich des Kirchenbesuches hat darin seinen Grund, daß mit dem Aufhören des Jubiläums auch die bestimmten Kirchen aufhören, designirte zu sein, weshalb die obengenannten speciell bezeichnet werden.

1. Die Facultät, von allen Sünden, auch von allen päpstlichen und bischöflichen Reservatsfällen (natürlich die nothwendige Disposition des Pönitenten vorausgesetzt) in foro conscientiae zu absolviren, jedoch „hac vice tantum“, also nur einmal bei der zur beabsichtigten Gewinnung des Jubiläums-Ablasses abgelegten Beicht. Wenn daher Jemand, nachdem er bereits von Censuren und reservirten Sünden in der Jubiläumsbeicht absolvirt worden ist, in dieselben wieder zurückfällt, so kann derselbe nach einer Entscheidung der S. Pönitentiaria vom 1. Juni 1869 von einem mit der facultas absolvendi a casibus reservatis nicht speciell betrauten Beichtvater kraft der Jubiläums-Facultäten selbst dann nicht nochmals absolvirt werden, wenn der Pönitent auch die opera injuncta des Jubiläums nochmals verrichten will. In einem solchen Falle kommen daher die sonst außer der Jubiläumszeit zu beobachtenden Regeln und Bedingungen in Anwendung, da die Kirche den Rückfall in Censuren und reservirte Sünden möglichst zu verhüten sucht, und darum denselben durch erleichterte Erlangung wiederholter Absolution in keiner Weise irgendwie begünstigen oder befördern will.

2. Die Facultät, von der Excommunication, Suspension und andern kirchlichen Censuren, welche durch das canonische Recht oder vom zuständigen geistlichen Obern („a jure vel ab homine“) aus irgend einer Ursache verhängt oder ausgesprochen worden sind (latae sententiae nämlich), mit Ausnahme der nachbenannten Fälle, „in foro conscientiae et hac vice tantum“ zu absolviren.

Da es sich nur um eine Absolution in foro conscientiae, also pro foro interno handelt, so versteht es sich von selbst, daß Jene, welche einer Absolution und Aufhebung der kirchlichen Censur pro foro externo bedürfen, also die mit Namen („nominatim“) Excommunicirten, Suspendirten und Interdicirten u. und als solche öffentlich Erklärten („publice denunciati“) von der verhängten kirchlichen Censur

vom Beichtvater ohne specielle Vollmacht nicht befreit und absolvirt werden können. Uebrigens ist hier auch der einen wesentlichen Unterschied in der Behandlungsweise bildende Umstand ins Auge zu fassen, daß ein Excommunicirter, so lange die Excommunication nicht gehoben und gelöst ist, als ausgeschlossen von der kirchlichen Gemeinschaft und dem kirchlichen Gnadenleben, auch der Gnadenmittel der Kirche, der heiligen Sacramente und der sacramentalen Absolution von den Sünden nicht theilhaft werden kann, weshalb bei jeder Beicht der absolutio a peccatis vorsorglich die absolutio „ab omni vinculo excommunicationis“ vorausgeht. Hingegen hindert eine andere kirchliche Censur, z. B. Suspension zc., den gültigen Empfang der heiligen Sacramente nicht (vorausgesetzt die hiezu nothwendige Disposition) und kann daher z. B. ein *nominatim suspensus sacerdos* zwar nicht von der Suspension, wohl aber von den Sünden absolvirt werden. Jedoch können selbst *nominatim excommunicati* von der Censur der Excommunication und den Sünden absolvirt werden, wenn sie „*intra tempus praefinitum satisfecerint, aut cum partibus concordaverint*“, d. h. die geforderte Satisfaction z. B. durch öffentlichen Widerruf, Aufheben und Gutmachen eines öffentlichen Aergernisses zc. geleistet oder wenn die Excommunication wegen Verletzung von Rechten zc. verhängt wurde, („*cum partibus*“) mit den Betheiligten, zunächst *cum parte laesa* durch Schadenersatz, gütlichen Vergleich zc. sich abgefunden und vereinigt haben. In dieser Beziehung ist selbst die weitere Facultät ertheilt: „*Quod si intra praefinitum terminum iudicio Confessarii satisfacere non potuerint* (wegen äußerer, ungeachtet des festen Willens nicht sogleich zu überwindender Hindernisse), *absolvi posse concedimus in foro conscientiae ad effectum dumtaxat assequendi Indulgentias Jubilaei, injuncta obligatione satisfaciendi statim ac poterunt.*“ Uebrigens kommt zu bemerken, daß diese Facultät, Excommunications- und Censurfälle vorausgesetzt, wie selbe

zwar das canonische Recht ausdrücklich bestimmt, in der Praxis aber wenigstens in unseren Gegenden jetzt nicht mehr vorzukommen pflegen, und daß in den ohnehin nur äußerst seltenen Fällen der Verhängung einer namentlichen Excommunication bezüglich der Aufhebung dieser Censur pro foro externo et interno die oberhirtliche Weisung und Erlaubniß vorerst zu erholen ist.

Wie aber bei der sacramentalen Absolution von den Sünden die zu leistende Genugthuung, z. B. Restitution, Aufgeben von Feindschaften, Aergernissen, freiwilligen Gelegenheiten zur Sünde u. eine *conditio sine qua non* der Absolution bildet, so muß auch bei der Aufhebung und Absolution von Censuren die entsprechende Satisfaction und Garantie gegen Rückfall geleistet werden. So hat z. B. die S. Poenitentiaria in der oben allegirten Entscheidung vom 1. Juni 1869 auf eine Anfrage bezüglich der Absolution ab haeresi (Sünde und Censur) die *facultas absolvendi* als ertheilt bejaht, aber mit dem Beisatze: „*abjuratis prius et retractatis erroribus, prout de jure.*“

3. Die Facultät, „*dispensandi super irregularitate ex violatione Censurarum contracta,*“ also bezüglich der Irregularität zu dispensiren, welche aus der Nichtbeachtung und Verletzung der kirchlichen Censuren entstanden ist, wenn z. B. ein Priester ungeachtet der Suspension, welche als Censur über ihn verhängt war, die heilige Messe gelesen oder eine kirchliche Function vorgenommen hat. Jedoch darf von dieser Facultät nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese Irregularität „*ad forum externum non sit deducta vel de facili deducenda*“ sohin beim äußeren Forum des geistlichen Gerichtes oder der kirchlichen Oberbehörde weder schon anhängig gemacht und angezeigt ist, noch auch wohl für die Zukunft eine derartige Anzeige und Verhandlung zu befürchten steht, und wenn, wie Papst Benedict XIV. in seiner Bulle „*Benedictus Deus*“ erklärt und bestimmt, die *violatio Censurarum* nur eine *occulta*

(geheime) war und ist und voraussichtlich beim geistlichen Gerichte in foro externo nicht anhängig gemacht wird. Die ertheilte Dispens-Facultät beschränkt sich lediglich auf die genannte Irregularität, mit Ausschluß jeder andern Irregularität „sive ex delicto, sive ex defectu, vel publica vel occulta“, sowie jeder irgendwie contrahirten Inhabilität oder Unfähigkeit.

Zur Ausübung dieser Facultät bediene sich der Beichtvater der im römischen Rituale enthaltenen Formel, welche nach der Absolutio a peccatis zu gebrauchen ist und so lautet: „Et eadem auctoritate dispenso tecum super irregularitate, in quam ob violationem Censurae (Excommunicationis vel Suspensionis etc.) incurristi et habilem reddo et restituo te executioni Ordinum et officiorum tuorum in nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen.“

4. Die Facultät, „dispensandi super Communionem cum pueris, qui nondum ad primam Communionem admissi fuerint,“ insofern dieselben die übrigen vorgeschriebenen Werke verrichten.

5. Die Facultät, Denjenigen, welche die vorgeschriebenen Ablass-Bedingungen nicht erfüllen können, dieselben (mit Ausnahme von Beicht, Communion und Gebet) in andere gute Werke umzuändern oder auf die nächstfolgende Zeit nach dem Schlusse des Jubiläums zu verschieben. Es ist jedoch klar, daß von einer Verschiebung zur Zeit, so lange das Jubiläum fort dauert und noch gar nicht bekannt ist, wann es aufhört, nicht die Rede sein kann.

6. Endlich die Facultät, Gelübde in andere gute und heilsame Werke umzuwandeln („in alia pia et salutaria opera dispensando commutare“), wobei jedoch jedesmal eine heilsame Buße („poenitentia salutaris“) nach dem Urtheile des Beichtvaters aufzulegen ist. Es können alle, auch mit einem Eide bekräftigten oder dem heiligen Stuhle reservirten Gelübde umgewandelt werden, ausgenommen die Gelübde

der ewigen Keuschheit und des Eintrittes in einen approbirten Orden, sowie die Gelübde, welche eine Verpflichtung enthalten, die bereits von einem Dritten acceptirt worden ist oder solche, deren Nichterfüllung zum Nachtheile eines Dritten („de praejudicio tertii“) gereichen würde, vorausgesetzt jedoch, daß diese Gelübde „perfecta et absoluta“¹⁾ sind, d. h. mit voller Ueberlegung ohne Ueber-eilung und mit vollkommener Willensfreiheit und unbedingt abgelegt worden sind. Ebenso sind von der Umwandlung ausgenommen die Pönalgelübde, welche Jemand als Schutz- oder Präservativmittel gegen die Sünde oder zur Strafe und Buße bei einem allenfallsigen Rückfalle sich selbst auferlegt hat, wenn nicht etwa die beabsichtigte Umänderung ebenso gut von der Begehung der Sünde zurückhält und ein ebenso kräftiges Präservativmittel gegen die Sünde ist, als das ursprünglich gemachte Gelübde.

Zur Umwandlung der Gelübde ist, da es sich um ein Gott freiwillig gemachtes Versprechen handelt, eine causa rationabilis erforderlich, die entweder in der Art und Weise des Gelübdes selbst oder in den persönlichen Verhältnissen des Gelobenden liegt. Bei der commutatio votorum soll der Beichtvater besonders den geistigen Seelennutzen ins Auge fassen und darauf Rücksicht nehmen, daß das anstatt des ursprünglichen Gelübdes durch Umwandlung aufzulegende Werk („materia subrogata“) wenn auch etwas, doch nicht auffallend und unverhältnißmäßig geringer sei. „Moderata et non exorbitans debet esse inaequalitas materiae subrogatae in commutatione voti“ schreibt Papst Benedict XIV. vor.²⁾ Denn der Beichtvater kann nicht einfach dispensiren

¹⁾ Auch diese ausgenommenen Gelübde können umgewandelt werden, wenn sie wegen Uebereilung, Furcht, beschränkter Willensfreiheit zc. nicht in jeder Hinsicht „perfecta“ und wegen einer beigefügten Bedingung oder Alter-native nicht „absoluta“ — unbedingt sind.

²⁾ Const. „Inter praeteritos.“

von den Gelübden, sondern nur *dispensando commutare*, so daß das Ummwandeln die Hauptsache ist und nur die *commutatio voti dispensando* geschieht, aber nicht umgekehrt eine *dispensatio voti commutando*.

In Bezug auf die ertheilten Facultäten bemerkt die Jubiläums-Bulle noch ausdrücklich, daß die Constitution des Papstes Benedict XIV. „*Sacramentum Poenitentiae*“ „*quoad inhabilitatem absolvendi complicem et quoad obligationem denunciationis*“ durchaus nicht aufgehoben sei, sondern in Kraft verbleibe. Es ist daher jedem Beichtvater die *facultas absolvendi complicem in materia turpi* auch während des Jubiläums ganz entzogen, und tritt auch hinsichtlich der „*obligatio denunciationis*“ scil. *Confessarii sollicitantis ad turpia* eine Veränderung oder Dispense nicht ein.

Die Jubiläums-Facultäten können und dürfen nach dem Wortlaute der Bulle a) nur vom Confessarius, b) nur bei Jenen, welche behufs der Gewinnung des Jubiläums-Ablasses die vorgeschriebenen Werke verrichten wollen, c) regelmäßig nur einmal und zwar d) im Beichtstuhle selbst in Anwendung gebracht werden. Bei der ausschließlich nur für die Jubiläumsbeicht gestatteten und anwendbaren Absolution von den Censuren und reservirten Sünden, und der Irregularitas occulta ob violationem Censurarum, sowie bei der Umwandlung der Gelübde ist jedesmal eine „*poenitentia salutaris*“ speciell aufzulegen. Die Verpflichtung, nach jeder sacramentalen Beicht die gewöhnliche Buße aufzulegen, cessirt nicht für den Beichtvater während des Jubiläums, sondern bleibt wie sonst in Kraft, da die aufzulegende Buße zur Integrität des heiligen Bußsacramentes gehört.

Schließlich noch die Bemerkung, daß die Kirche in dem gegenwärtigen Jubiläum die Gnadenschätze in reichlichster Fülle wieder anbietet und öffnet, daß aber die wirkliche Gewinnung des Jubiläums-Ablasses von dem Maße und Grade der inneren Bußfertigkeit und demüthigen Bußgesinnung,

gewissenhafter Pflichttreue, festen Glaubens und thätiger Liebe abhängt!

J. S.

Drei Abhandlungen über Boos und Sailer.

Von G. Sch.

„Sailer hat in seiner Zeit durch Wort und Schrift eine erhaltende und erbauende Wirksamkeit von solchem Umfange und so gesegnetem Erfolge geübt, daß sein Name in der katholischen Kirche Deutschlands niemals untergehen wird.“ So beginnt die Vorrede des Werkes: „Johann Michael Sailer, Bischof von Regensburg. Ein biographischer Versuch von Georg Nüchinger, Cooperator in Pondorf. Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung 1865.“ Der Verfasser verdiente sich den Dank aller Verehrer des großen Mannes, indem er seinen Fleiß einer Aufgabe widmete, welche seit dem Jahre 1832 ungelöst geblieben war. Der bescheidene Titel des Buches ist aber eine Aufforderung für Andere, etwas zu Tage zu fördern, was auf die Lebensgeschichte Sailers sich bezieht.

Einen unverhältnißmäßigen Raum wies Nüchinger dem Abschnitte „Sailer und die Atermhysiker“ an; die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischte es, und das Werk „Martin Boos, der Prediger der Gerechtigkeit, die vor Gott gilt. Sein Selbstbiograph. Herausgegeben von Johann Goßner. Leipzig 1826“ — bot für die Darstellung eine reiche Quelle. Boos wurde nämlich von den „Erweckten“ selbst als ihr Chorführer anerkannt und stand mit ihnen in reger Correspondenz.

Vieles von dem, was an oder von Boos geschrieben wurde, hat Goßner der Oeffentlichkeit übergeben. Indessen geräth der Leser bei ihm auf dunkle Stellen und Lücken, und wünscht auch aus einer andern Quelle zu schöpfen. Wo dürfte aber eine solche zu entdecken sein? Boos befand sich 17 Jahre in der Diöcese Linz, und zwar als Cooperator in Leonding, Waldneukirchen und Feuerbach, als Pfarrer in Pöfßlingberg

und Gallneukirchen. Die Schicksale dieses Priesters von 1810 bis 1816 brachten es mit sich, daß zahlreiche Briefe nach Linz kamen, durch welche die von Gofner herausgegebenen beleuchtet und ergänzt, zum Theile auch berichtigt werden. Von beiderlei Urkunden wird nun in den folgenden drei Abhandlungen Gebrauch gemacht, die sich befassen

1. mit der Ansicht des Pfarrers Martin Boos über die katholische Kirche;
2. mit dem Verhalten Sailers gegen diesen Pfarrer;
3. mit einer Nachlese in Betreff des Antheils Sailers an den Bewegungen des Mysticismus.

Was aus Gofner genommen ist, wird meistens ohne besondere Anführung erzählt.

I. Ansicht des Pfarrers Martin Boos über die katholische Kirche.

Martin Boos (Zobo) trug bei jeder Gelegenheit einen auffallenden Indifferentismus zur Schau. Wer einen lebendigen Glauben an Christus für uns und in uns zu haben schien, galt dem Zobo als Erwecker, Heiliger, Kind Gottes, er mochte Katholik oder Lutheraner, Reformirter, Quäcker, Herrnhuter sein. Sein Benehmen gegen Maria Oberndorfer, Anna Schlatter nebst ihrem Sohne Kaspar, Stephan Grellet und Baron Karl von Gumpenberg liefert den Beweis.

Maria Oberndorfer war gebürtig von der Gemeinde Thenning bei Linz, lutherischer Religion, ledigen Standes, kränklich, ungemein talentirt, belesen in der heiligen Schrift und andern Büchern. Aus Roos Kirchengeschichte kannte sie die Lehre des katholischen Priesters Martin Boos von der Rechtfertigung des Sünders, meinte aber, er sei schon gestorben. Nun erfuhr sie, daß er noch lebe und Pfarrer in Gallneukirchen sei. Ja sie wurde im Herbstmarkte 1810 in Linz von dem

protestantischen Kaufmanne Risling aus Nürnberg dem Pfarrer Boos, welcher mit seinem Kaplan Josef Rechberger zur Markthütte kam, unter Erwähnung ihrer trefflichen Eigenschaften vorgestellt. Boos lud sie zu einem Besuche ein, ohne zu denken, daß einmal Ernst daraus würde. Am 8. September darauf hielt Boos eine merkwürdige Frühlehre. Maria Ob. hörte sie bei einem guten Freunde lesen und wünschte, bei Boos über das, was sie auf dem Herzen hatte, Trost, Rath und Beruhigung zu finden. Am 13. Dezember kam sie mit zwei reisenden protestantischen Handwerksburschen in den Pfarrhof zu Gallneukirchen. Boos erschraß aus Besorgniß, seine Domestiken und Pfarrkinder möchten inne werden, daß sie eine Protestantin sei und sich ärgern. Vor diesen Gästen klagte Boos seine Noth, die Blindheit und den Geistestod seiner Hausgenossen, und bat sie, auf diese zu wirken. Sie erhörten seine Bitte und predigten Buße und Glauben. Von den Handwerksburschen ist weiter keine Rede. Maria Ob. aber blieb wegen des Regenwetters im Pfarrhofe und zwar wahrscheinlich nicht fünf Tage, wie Boos, sondern acht Tage, wie sie selbst angibt. Sie schreibt am 20. Dezember (1814) an Zobo: „...morgen am Thomastage, wo ich vor 4 Jahren mit thränenden Augen und Herzen Gallneukirchen und Sie verließ...“

In Gallneukirchen besuchte sie das Gotteshaus, spann in der Maierstube, sprach mit den Domestiken von Gott, Christus und dem lebendigen Glauben so, daß sie alle liebgewannen, und daß A. (Afra), die Köchin, eine Verwandte des Boos, zuerst zu Boden fiel, nichts reden, nur weinen konnte! Ihre Schwester, die Küchenmagd K. (Kolumba?) und der Kaplan (Thomas Parzer) wurden rasend, sie wähten, A. und das ganze Haus mit dem Hausvater seien vom Glauben abgefallen. Alles ging durch und übereinander, A. aber blieb standhaft im Glauben, — die übrigen blind und todt.¹⁾

¹⁾ Boos selbst schildert diesen Vorfall. Anderswo spricht er bald von einer Tagwerkerin, einem hergelaufenen Weibe von Peuerbach, das ergrimmt sei

Wir haben also vor uns eine lutherische Mission in einem katholischen Pfarrhose, die durch volle acht Tage auf förmliches Ansuchen des katholischen Pfarrers Boos gehalten wird.

Boos entschuldigt sich, M. Db. wolle keinen Menschen lutherisch machen, sei eine Freundin der Katholiken und habe, von ihm beruhigt und über Manches aufgeklärt, ihm entdeckt, sie wolle katholisch werden. Nach ihrer Heimkehr correspondirte sie mit Boos und seinen Freunden unter dem Namen Theophilus, welchen sie schon in einem Briefe vom 21. Oktober 1811 führt. Sie schreibt an Boos, den sie öfters Johannes nennt: „Am 29. sehne ich mich auf L. (Taubenbrunn). Da habe ich Ihnen viel zu sagen . . . und zu beichten.“ In einem späteren Briefe heißt es: „Ob ich vor der Reise noch Zeit und Kraft habe, meinen L. Joh. zu besuchen, weiß ich nicht.“ M. Db. war demnach mit dem religiösen Briefwechsel nicht zufrieden, sondern suchte auch mündlich mit Boos zu verkehren und mit seinen Freunden. Zu diesen gehörten die Pfarrer Langenmayer (Homo) zu Kirchberg in Baiern bei Braunau ¹⁾ und Weinhofer (Paulominus) zu Pinkafeld in Ungarn. Jener stand schon in Augsburg mit Boos auf vertrautestem Fuße, schrieb oft an ihn nach Gallneukirchen und erinnerte ihn am 7. Jänner 1814: „Du hast versprochen zu kommen; du bist es schuldig, weil ich schon zweimal bei dir war.“ Weinhofer hielt sich bei Boos im Mai 1811 fünf Tage auf. Beider gedenkt M. Db. mit den Worten: „Sie (Boo) haben den ersten Engelsdienst an mir schon am 13. Dezember 1810 gethan; Homo 1811 im Dezember den zweiten, Weinhofer den dritten.“

und in und außer dem Hause Lärm geschlagen habe: M. Db. sei lutherisch und mache lutherisch; bald von einer Gartenmagd, die diese Hausgeschichte in aller Welt ausgebreitet habe.

¹⁾ Langenmayer wurde im Jahre 1815 Beneficial-Cooperator in Geboltskirchen, wo er laut des dortigen Taufbucheß nur etwa 1½ Jahre war; von 1819 bis 1821 erscheint er in den Schematismen der Diöcese Linz als Cooperator von Seonding; dann trat er aus der Diöcese aus.

Sie kann diese Beiden in Gallneukirchen gesehen haben. Den Homo besuchte sie auch in Kirchberg, ebenso den Professor Sailer in Landshut, indem sie, wie Boos behauptet, sich mit ihm über ihre Rückkehr zur katholischen Kirche berathen wollte, wozu Weinhofer sie schon ermuntert hatte. Von diesem Besuche macht Sailer's Secretär, der Stadtkaplan Sebastian Baumann, am 13. Mai 1813 Meldung, der den Theophilus als Zobo's würdigsten Sohn und Schüler in überschwenglicher Weise erhebt; nicht minder Sailer selbst, der an Zobo schreibt: „Theophilus machte mir innige Freude, indem er mir von sich und von dir alles in Reih und Gliedern erzählen mußte. Sei ihm ferner Stab und Licht und Trost!“ Endlich ließ sich M. Ob. vom Domscholasticus in Linz, Waldhauser, in der katholischen Lehre unterrichten, zum großen Verdrusse des Pastors von Efferding, Höchstetter, der, ob schon er von den Erweckten als einer der Ihrigen betrachtet wurde, die Worte Gal. 3, 1 ganz auf diese Convertitin bezog, wie sie erzählt. Im Jahre 1813 (August?) legte sie in der Pfarrkirche St. Mathias öffentlich das katholische Glaubensbekenntniß ab, und verweilte dann ein Jahr in Ungarn beim Pfarrer Weinhofer; später war sie wieder in Oesterreich, und zwar in einem von der Kirche weit entfernten Hause der Pfarre Gallneukirchen als Handarbeiterin.

Boos wußte ihren Geist zu beschäftigen. Am 1. Juni 1815 theilte sie der Anna Schlatter mit: „Den vergangenen ganzen Winter schrieben wir gewaltig viel. 3... gab mir oft 10, 20, 30—50 Fragen, und ich antwortete mit aller Freimüthigkeit.“ Sie sagt auch, daß sie dem Pfarrer alle Päckchen Briefe, welche er erhalten hatte, ordentlich zusammengebunden habe. Sie ging also im Pfarrhose aus und ein, wie eine Einheimische. Daß sie auch in anderen Häusern öfters mit Boos zusammentraf, läßt sich aus einer Thatsache schließen, welche von noch jetzt lebenden Männern bezeugt wird. In jener Gegend, wo M. Ob. wohnte, pflegte Boos, besonders wenn ihn Versessänge dahin führten, häusliche Vorträge zu halten, die sein

würdigster Sohn und Schüler wohl nicht leicht wird versäumt haben. Ihren Eifer zur Erweckung Anderer beschränkt Boos dahin, daß „sie hie und da auf dem Kirchwege von der Predigt oder auch von der heiligen Schrift, von Gott, von Christus u. s. w. mit einer frommen Seele etwas redete oder auch schrieb.“ Dieses Reden in prägnanter Bedeutung zu verstehen, veranlaßt uns der Umstand, daß Boos das erste Auftreten der M. Ob. in Gallneukirchen in ähnlicher Weise darstellt. Nicht zu übersehen ist, daß sie ihre religiösen Gespräche nun als Katholikin führte. Wenn sie auf dem Kirchwege berichtet, was sie vor drei Jahren im Pfarrhose vorgebracht, wer sollte das tadeln? Der Tadel blieb nicht aus. Es wurde die Echtheit ihrer Besserung in Zweifel gezogen. Sie mußte den Verdacht und Vorwurf ertragen, sie wäre nur dem Scheine nach, bloß äußerlich katholisch geworden, innerlich aber lutherisch geblieben. „Das ist,“ behauptet Boos, „ein grundsätzliches und höchst ungerechtes Urtheil.“ „Sie ist mit wahrer und gänzlicher Ueberzeugung, aus Gründen, katholisch geworden, und ist es noch bis auf diese Stunde von ganzem Herzen.“

Die Entscheidung steht der M. Ob. selbst zu und fällt nicht zu Gunsten ihres Vertheidigers aus. In ihrem schon citirten Briefe an Anna Schlatter heißt es: „Und diese Herrn und Consistorialräthe meinten doch, sie hätten mich bekehrt; weil ich die äußerliche Form annahm, so sei ich nun rein stockkatholisch, und ein Werk ihrer Hände, ihr Kind. Wenn sie nun mein Inneres kennen lernen in der Menge von Briefen, meint Z . . . , so werden sie mich als eine Schwärmerin jagen aus dem Lande.“ Boos mußte also, daß die Grundsätze der M. Ob. nicht rein katholisch waren; daß sie außer den katholischen Bestandtheilen auch unkatholische enthielten; er mußte erwarten, daß auch diese unkatholischen Bestandtheile aus der Fülle ihres Herzens in den Mund strömen würden, wenn M. Ob. von Gott und Christus auf dem Wege redete. Er hatte aber dagegen nichts einzuwenden.

Wir haben mithin vor uns eine ständige nicht rein katholische Mission, die in einer katholischen Gemeinde auf dem langen Kirchwege gehalten und von dem Pfarrer Boos, der den rein katholischen Glauben zu wahren eidlich verpflichtet ist, gebilligt wird.

An die schriftkundige M. Ob., die in ihrer Kindheit Luthers Katechismus erlernt hat, schließt sich füglich eine Reformirte an, die Kaufmannsgattin Anna Schlatter, geborne Bernet zu St. Gallen in der Schweiz, nebst ihrem Sohne Kaspar. Sie war eine Schwägerin des Waisenvaters Lorenz Heß in St. Gallen, den sie Sailer's Hauswirth nennt. Bei ihmkehrte nämlich der berühmte Professor auf seinen Ferienreisen ein. So wurde Anna Schlatter mit Sailer bekannt, hörte die Vorträge, welche er in diesem oder jenem Hause über irgend eine Stelle der heiligen Schrift hielt, fragte ihn um Rath, besprach sich mit ihm auch über seine Freunde, z. B. Gäßner, Boos. Letzterem empfahl sie am 5. Mai 1814 ihren Sohn Kaspar, der sich als Wagnergefelle zu einer Reise von München nach Wien anschickte. Kaspar kam mit dem Briefe der Mutter nach Gallneukirchen, fand freundliche Aufnahme und noch mehr. Boos, von Anna Schlatter (Annasch) wie ein Bruder geduzt, antwortete in demselben Tone, und so entspann sich eine Correspondenz, die erst mit dem Lebensfaden des Vaters Zobo abbrach.

Noch am 22. Januar 1824 schrieb er als Pfarrer von Sain in der Diöcese Trier an Annasch. Der Inhalt dieser Briefe ist sehr verschieden, vorzugsweise religiös. Anna Schl. sagt am 27. bis 29. Sept. 1814: „Willst du ihn (Kaspar) aufnehmen und lehren, so sei er dein Kind — ich übergebe dir meine Ansprüche auf ihn — für die Ewigkeit — denn nicht mir, Gossnern und dir verdankt er sein wahres Leben;“ und am 12. Februar 1815: „Gossner wurde mein Freund durch Sailer, X. (Xaver Bahr, Pfarrer in Dierlewang?)

durch Gofner. Gofner gewann sogleich mein ganzes Herz, welches sich auf gewissen Punkten inniger mit ihm, als mit seinem Freunde vereinigt fühlte, und K. ward mein Apostel der Demuth.“ Mutter und Sohn waren also Erweckte; an beiden hatte Gofner das Werk begonnen, ein anderer vollendet, bei der Mutter Xaver, beim Sohne Boos. Zu derselben Zeit, wo M. Ob. in Gallneukirchen mit Fragen fast überschwemmt wurde, bekam auch Anna Schl. in St. Gallen zwar wenige, aber desto wichtigere Fragen zu lösen und setzte ihr Genie und ihre Belesenheit daran, dem Zobo zu genügen. Im oben citirten Briefe lesen wir: „Jetzt möchtest du von mir wissen, was ich von der Hölle und dem Fegeseuer halte; ob ich alle die blinden, ehrbaren, aber halt doch todten, unerleuchteten Seelen in die Hölle schiebe — und sagst, du wärest froh, wenn es für diese einen dritten Ort gäbe. Mit dieser Frage verbinde ich die am Ende beigefügte: ob ich keine lässlichen Sünden und kein Fegeseuer annehme. Ich lege dir meine innersten Gedanken vor, so gut ich kann, und du hast Geduld mit der Irrenden und belehrest mich. . . . So mache ich den ganz natürlichen Schluß, daß alle guten und vollkommenen Gaben der Liebe, die vom ersten bis zum letzten Menschen in Menschenherzen wohnten, von oben herab kamen, aus der Quelle der Liebe — und so sehe ich eine Fluth fließen, welche die Flammen der Hölle auslöscht. . . . Der wahrhaft Gläubige sündigt nie mehr mit Vorsatz, also ist sein Sündigen ein Fehler oder ein lässliches Sündigen.“

Zobo erwiderte am 8. April: „Auf eine Frage, was du vom Fegeseuer, erlässlichen Sünden denkst, hast du mir so schön, milde und herrlich geantwortet, daß ich dir ein Kaiserthum geben würde, wenn du nicht lieber das Himmelreich hättest. Ich will nichts mehr hinzufügen; du hast alles erschöpft. — Mein im Quartiere bei mir liegender Oberst hat es uns heute arithmetisch bewiesen, daß es keine Hölle geben könne. . . . Du möchtest im Geiste eine Flamme der Liebesfluth

ausfließen lassen, welche die Flammen der Hölle auslöschte? Annasch! du siehst weit.“ Diese konnte am 24. Mai 1815 sich rühmen: „Daß wir in unseren Ansichten über Hölle und Reinigung, größere und kleinere Sünden nach deinem Ausruf Eines sind, freut mich ungemein. . . . Du sagst in deinem Briefe vom 8. April: „Du siehst also eine Liebesfluth fließen, welche die Flammen der Hölle auslöscht. . . . Du siehst weit.““ Nein, Bruder! nicht weiter als das Vaterherz Gottes . . . doch ich vergesse, daß ich an Einen schreibe, der diese Liebesfluth viel besser als ich kennt.“

Anstatt Anna Schl. zu belehren, zu widerlegen, nimmt Boos mit Bewunderung ihre Irrthümer hin, in denen der dem Anscheine nach potenzirteste Glaube der Schwärmerin dem Unglauben des Freigeistes die Hand bietet.

Wir müssen Einiges von Kaspar Schlatter nachtragen. Er gab sein Handwerk auf, lernte die lateinische Sprache, wurde reformirter Prediger. Boos schrieb am 14. Oktober 1823 an dessen Mutter: „Nun will ich gern sterben, weil ich auch das noch erlebt habe, daß unser Rademacher Hirt und Pfarrer ist. Ich möchte lieber bei diesen Kindlein Pfarrer sein, als bei meinen alten Bohnenessern und Hammerschmieden. Nun wirst du mir verziehen haben, daß ich den Rademacher zum Pfarrer machen half.“ Sowie also Boos die katholische Glaubens- und Sittenlehre den willkürlichen Erörterungen einer reformirten Frau preisgibt, so erklärt er auch unumwunden, daß er zwischen der Amtswirksamkeit eines katholischen Pfarrers und eines reformirten Predigers keinen Unterschied finde.

Von den Reformirten kommen wir zu einem Quäcker, zu Stephan Grellet, der als öffentlicher Diener unter dem Volke Quäcker zu Neu-York bezeichnet wird. Homo gibt uns über ihn Aufschluß in einem Briefe an Boos vom

30. Jänner 1814, dem Abschriften des Raplans von Kirchberg, Maisl (Benjamin), beigelegt sind. Grellet, ein geborner Franzose, kam ins collège de l'oratoire in Lyon, trat aber aus, gerieth in die Fallstricke der Welt, wurde Philosoph, Atheist. In Nordamerika, wohin er als Auswanderer zog, las er von Gewissensängsten beunruhigt eine Schrift der Quäcker, dann mehrere; wohnte endlich ihren Versammlungen bei, wurde Mitglied der Gemeinde, ja sogar zum Minister erwählt. Nach vielen Jahren unternahm er eine Reise nach Europa, um da die wahren Gottesverehrer aller Confessionen zu besuchen, sie im Glauben und in der Liebe zu stärken. In England, Irland, Frankreich predigte er, und zwar in Häusern, Kirchen, Theatern, auf freiem Felde; selbst in ein Frauenkloster mußte er seine Büchlein zu schmuggeln. Auch nach Deutschland begab er sich und sehnte sich besonders, Sailer und Voos zu sehen. In München machte er auf Gofner einen solchen Eindruck, daß dieser ihn am 14. Jänner 1814 dem Homo mit den Worten ankündete: „Grüßet ihn von mir herzlich, und nehmet ihn auf wie einen Engel; der Herr sendet ihn.“ Zunächst ging Grellet zu Sailer. Einer der Erweckten, Baron von Pfetten, theilt über Grellet's Aufenthalt in Landshut dem Homo am 14. Februar 1814 Folgendes mit: „Merkwürdig ist, was ein weltberühmter Herr Professor und Doctor theologiae zc. aus Landshut, der wahrscheinlich von Sailer über Grellet sprechen hörte, einem seiner hiesigen Freunde schrieb. Die Stelle des Briefes, welche unsern Amerikaner betrifft, lautet so: „„Der Schöpfer der Modephilosophie (Fr. Schlegel in Wien ist darunter gemeint) hat Gott zu unserer Religion (!) herübergezogen, und einem frommen Quäcker, der innig mit Gott vereinigt sein soll, wie kaum einer, löset er die Binde nicht von den Augen!!!““ Ferners war es diesem Weltweisen nicht genug, daß der Quäcker weiter nichts, als nur innig mit Gott vereinigt sei. Von dem man dieses sagen kann, mit diesem möchten wir wohl zufrieden sein.“

Am 17. Jänner 9 Uhr Morgens kam Grellet nach Kirchberg, besprach sich mit Homo, und kehrte nach Braunau zurück. Vor 4 Uhr Nachmittags war er wieder in Kirchberg und hielt eine Disputation und einen Vortrag. Jene betraf die heilige Taufe und das heilige Abendmahl, welche der Pfarrer vertheidigte, der Quäcker aber bekämpfte; im Vortrage deutete Grellet viele Schriftstellen nach seiner Weise. Am 30. Jänner schrieb Homo an Boos: Ich soll dich in seinem Namen grüßen und dir sagen, welche herzliche Liebe er zu dir habe, und wie gerne er diesen Weg noch zu dir gemacht hätte, wenn du nur mit ihm sprechen könntest. Allein er spricht nur englisch und französisch. — ... Dieser seltene Besuch war bei uns — an unsern Herzen — sehr gesegnet. Was Grellet französisch sprach, mußte ich meinen Gläubigen im Hause und Birnkammerer und Partenhäuser dolmetschen. Das schrieb ich den andern Tag so gut als möglich auf, und wir geben es auch dir zu kosten. — Du sagtest schon längst: Diese lieben Leute seien mit uns 1^{mo} gradu, die Herrnhuter 2^{do} gradu dem Geiste nach verwandt. ... So einen Menschen habe ich nie reden gehört — mit so viel Salbung, Ernst und Liebe. Das Herz brannte uns, wie den Jüngern von Emmaus.“

Da Grellet noch einige Zeit in Deutschland verweilte, so schrieb er an die Erweckten Briefe, welche Homo übersetzte. In einem (Bremen den 19. März 1814) heißt es: „Saget dem Boos und Andern, deren Angesicht ich nicht gesehen habe, daß ich für sie eine Geistes-Einigheit fühle, welche ihren Ursprung sonst nirgend haben kann als in der himmlischen Quelle.“ Sollte Boos diese Grüße unerwidert lassen? Homo fordert ihn am 8. April auf: „An Grellet schreib auch deutsch wie Gofner; es wird ihm übersetzt werden.“ Daß Boos dieses gethan, darüber gibt es keinen directen Beweis; es läßt sich aber aus Folgendem schließen. Boos war immer bereit, die Feder zu ergreifen; hätte er es dieses Mal nicht gethan, so wäre er von Homo betrieben und getadelt worden, was nicht

geschehen ist. Boos sagt in seiner Selbstbiographie: „Dieser Grellet hat eigentlich mit mir nie unmittelbar correspondirt.“ Folglich hat Grellet mit Boos mittelbar correspondirt, durch Vermittlung des Homo. Das Wort „Correspondiren“ zeigt an, daß nicht nur Grellet, sondern auch Boos geschrieben hat. Uebrigens heißt es in einem Briefe Homo's an Boos vom 8. Juli: „Grellet hat von London geschrieben, dich nicht vergessen.“ Dieses setzt voraus, daß Boos durch entgegenkommende Anerkennung der Geistes-Einigheit den Grellet befriedigt habe. In der Aufzählung seiner Correspondenzen, welche er zu seiner Vertheidigung in einer förmlichen Untersuchung, die gegen ihn gepflogen wurde, lieferte, hatte er Gelegenheit in Abrede zu stellen, daß er mit diesem frommen Apostaten eine religiöse Gemeinschaft habe. Er benützte dieselbe nicht und gab dadurch zu erkennen, daß er noch immer die Quäcker als Verwandte ansehe.

Im Stammbaume, den Boos errichtet, folgen den Quäkern die Herrnhuter. Als Repräsentanten der letzteren dürfen wir den Baron Karl von Gumpenberg auf Baierbach gelten lassen. Dieser junge katholische Edelmann wurde durch Gofner und andere erweckt. Von ihm liegen mehrere Briefe an Boos vor, aus denen wir hier Einiges entnehmen.

Am 16. October 1814 schrieb er: „Auch war es nicht darauf abgesehen, den V. zu einem Protestanten-Proselysten zu machen, da ich selbst noch Katholik bin. . . . Ich bin überzeugt, es würde auf ihn einen gewaltigen Einfluß äußern, ohne ihn zu einem V—er zu machen — bis die Zeit kommt. Sie haben so viel Einfluß auf ihn, daß Sie ihn . . . aus einem für ihn nicht angenehmen Kampf befreien könnten. . . . Der heilige Geist wird seine Arbeit nun schon bei ihm thun.“

Am 28. December 1814: „Auf die Gnade Gottes vertrauend habe ich es gewagt . . . kleine Versammlungen zu halten. Der Besuch wird jetzt stärker. . . . Bis jetzt schweigt Obrigkeit und Geistlichkeit. . . . Darum

scheint mir meine Pflicht, einmal den Katholiken Katholik, den andern was anderes zu sein, aber immer in Christo zu bleiben und von Christo zu zeugen. Freilich wäre auch eine Form zu wünschen, die diene zur Lehre, Salbung und Erbauung; so wie es die mährischen Brüder hatten, die wußten, was alles bedeute. Doch das wird Er schon ändern, wenn's Zeit ist."

Am Donnerstage in der Osterwoche: „Da ich von dir aus nach H. in die Br. G. zu gehen entschlossen bin, wenn nichts dazwischenkommt und Gott will, so wäre es mir lieb, wenn du mir schriebest, ob man auf der Moldau nach Prag fahren kann, ob auf dem Wege dahin, sowie von Prag nach Dresden keine Kinder Gottes anzutreffen sind, und wo? Seit ich in den Schriften der Brüder, besonders Zinzendorf's, mich mehr umgesehen habe, fühle ich einen großen Trieb, dieses Werk des Herrn in der vorzüglichsten ihrer Gemeinen kennen zu lernen, nicht um dort zu bleiben, sondern mich umzusehen im berühmten Zeugenvolke und im Glauben an Ihn durch seine Abbildung in ihnen gestärkt zu werden. (So ist vor der Hand mein Sinn. Nehmen sie mir mein Herz ganz hin, so wird's mir nicht viel kosten, mich zu bereuen, eines ihrer Glieder zu werden. Doch liegen mir meine katholischen Brüder zur Zeit noch sehr am Herzen.)"

Am 16. April 1815: „Ich habe es nun in ernsthafte Ueberlegung genommen, wie ich's anstelle, daß ich deiner mehr als brüderlichen Einladung velociter Gehör geben kann. . . . Pro ist der schon lange gedämpfte und gewaltsam zurückgehaltene Trieb, das Gemeinlein in Gallneukirchen zu sehen mit ihrem Bischofe . . . Contra mein Beruf hier bei den Röchlein . . . der Umstand, daß ich dann auch nach H. H. gehen muß, um den Weg ein zweites Mal zu ersparen."

So kam er denn einige Tage vor Pfingsten in Gallneukirchen an und blieb daselbst acht Tage. Er beichtete und communicirte öffentlich am Pfingsttage, und wohnte täglich

dem Gottesdienste bei. Ueber ihn schrieb M. Oberndorfer an Anna Schlatter: „Gumpenberg's Besuch, der uns Allen so viele Freude machte, macht uns nun desto übler. Die gläubigen Röchlein besuchten ihn haufenweise im Pfarrhofe, er sie in ihren Häusern und Hütten, und munterte alles erstaunlich auf im Glauben an Christus. Darum war der Pfarrhof auch voll beim Abschied, und fast alles weinte und schluchzte ihm nach. Dieß machte Aufsehen bei denen, die draußen und die Feinde Christi, des Pf. . . . s und des Ev. sind. Z. . . und ich hatten, während der I. Gump. da war, schon schwere, schwere Herzen, besonders aber bei seiner Abreise. Z. wollte wehren den Zusammenlauf, allein die Röchlein ließen sich nicht abtreiben. Wir sagten gleich: es muß gut sein, wenn nichts daraus entsteht und folgt.“

Baron Gump. nennt sich also in seinen Briefen an Voos noch katholisch, erklärt den vielleicht bevorstehenden Abfall eines Katholiken eine Arbeit des heiligen Geistes, die Voos fördern soll, findet alles vortrefflich bei den mährischen Brüdern, will eben über Gallneukirchen nach Herrnhut reisen, und ist nicht abgeneigt, selbst Herrnhuter zu werden. Einen solchen Mann ladet Voos ein, in der Voraussicht, daß Gump., der schon in Baiern Versammlungen gehalten, solche auch in Gallneukirchen wieder halten werde.

Wir haben also eine Mission vor uns, die mit Wissen und Zulassen des katholischen Pfarrers von einem Candidaten Herrnhuts im Pfarrhofe und in den Häusern des katholischen Volkes durch mehrere Tage gehalten wird.¹⁾

¹⁾ Nach Herrnhut ging Gump. damals nicht. Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Er schrieb am 1. Juli 1815 an Voos: „Ich habe die Erfahrung gemacht, daß der katholische Boden ein schwer zu bearbeitender ist, weil wir nicht mit der ganzen Sprache herausdürfen. . . . Ich bin fest entschlossen, in sechs Wochen, es müßte denn Christus eine offenbare Contreordre geben, nach S. zu reisen, ich glaube auch, daß ich bald was Bestimmtes über mein künftiges

Die Fahne, welche Voos Andern vortrug, war, wenn wir das bisher Erzählte zusammenfassen wollen, der entschiedenste Indifferentismus, der sich nur in dem Sage: „Christus, der Sohn Gottes, ist unser Erlöser, der Glaube an ihn rechtfertiget uns“ eine Grenze setzte. Mochte Jemand die Ewigkeit der Höllestrafe leugnen; mochten Andere den heiligen Sacramenten alle Kraft absprechen: Voos fand das nicht für unchristlich; einen reformirten Prediger betrachtete er als Mitarbeiter des katholischen Pfarrers; er meinte seine Pflicht als katholischer Seelsorger nicht zu verletzen, wenn er durch lutherische Personen oder durch eine Person von nicht rein katholischen Grundsätzen, oder durch einen Mann, der alles, was nicht katholisch ist, pries und Herrnhut das Ziel seiner Wanderung nannte, unter seiner katholischen Gemeinde ihren Samen austreuen ließ. Bei solchem Indifferentismus ist eine Ansicht über die katholische Kirche, die mit dem apostolischen und nicänischen Glaubensbekenntnisse harmonirt, undenkbar. Wir könnten aus diesem Indifferentismus

Leben erfahren und schreiben können werde.“ An M. Ob. schrieb er um dieselbe Zeit: „Ich bemerkte im Ganzen, daß der l—sche Boden so herrliche Vorbereitung durch Lehre hat, daß man mit Einem gesalbten Zeugnisse von der Liebe des gekreuzigten Welterlösers viel, viel, viel mehr ausrichten könnte, als bei uns mit Hunderten. Ich verstehe dich, wie ich glaube, ganz — und hoffe, du werdest mich einst auch verstehen, wenn ich gerade das Gegentheil thun werde; es kommt auf Formen gar nichts an; aber nicht jede Form ist gleich gut, und die Form ist nur um so viel besser, als reiner die Lehre. Wenn ich nicht irre, habe ich dich auf dem Heimwege nach Gallneukirchen ganz verstanden, als wir von der Sache redeten, obschon du sehr rückhaltend sprachst — und dein Brief, wo du dermalen unterschriebst, hat mir's klar gemacht. Nur so konnte ich dich vor Andern vertheidigen. In meinem Innern konnte ich dich entschuldigen, wenn deine Anhänglichkeit an unsere Form noch weiter ging. . . . Ich hoffe, euch Alle, vielleicht in sechs Wochen, durchfliegend nur, zu sehen.“ Sein Entschluß, abzufallen, wurde also immer fester.

die Ansicht des Pfarrers Boos über die katholische Kirche zusammenstellen, halten es aber für unnöthig, da uns Boos selbst durch verschiedene Aeußerungen aller Mühe überhebt.

Boos wurde besonders zweimal veranlaßt, seine Ansicht über die katholische Kirche auszusprechen: als an Homo das Ansinnen gestellt wurde, Protestant zu werden, und als man ihn selbst dazu bereden wollte.

Pfarrer Langenmayer (Homo) befand sich im Jahre 1814 in einer sehr traurigen Lage; er war daran, seine Pfründe zu verlieren. Gößner und Baron Pfetten besuchten ihn und sagten: im äußersten Falle solle und dürfe er *bona conscientia et salva fide catholica* seine Form wechseln. Auch Baron Gump. war einverstanden. Dieses berichtete Homo dem Boos am 3. October 1814, mit dem Beisage: „Meine Form zu verlassen, kommt mich schwer an; denn obwohl ich glaube, daß das Heil allein in Christo ist, und nicht in der oder jener Form, so hange ich doch entseztlich an meiner Form . . . die unserige ist doch die Mutterkirche, von der alle ausgingen, und die andern von ihr abstammend halten doch noch unwissend an ihr, und was sie von Glaubenswahrheiten behaupten, haben und schöpfen sie aus und von ihr — als der Quelle. Zwar sagen sie: die Bibel allein ist unsere Quelle. Woher haben sie aber die echte Bibel und Auslegung derselben, als von den Zeugnissen der ersten Väter und Concilien? Woher haben sie das Bekenntniß des apostolischen und constantinopolitanischen Glaubens? u. Die Bibel allein entscheidet gewiß nicht; denn auch die Arianer und auch Andere hatten die Bibel; sie legten sie aber nach ihrer platonischen Philosophie aus, und die heiligen Väter und apostolischen Kirchen blieben bei den Zeugnissen und Lehren stehen, die außer der Bibel da waren, und die Bibel auslegen halfen. Nil innovetur, nisi quod traditum est. Das war nebst der Schrift und, ehe die Schriften des neuen Testaments existirten oder gesammelt waren, die

entscheidende Glaubensregel — *regula fidei*, *canon veritatis* zc. Das gründete und erhielt den Glauben von Anfang bis jetzt. Das steuerte den Irrungen und willkürlichen Deutungen der Bibel. Und ohne diese weiß ich nicht, wie man denselben steuern kann. — Bei den Protestanten sehen wir die Neologie so sehr an der Bibel mustern und kritteln, daß nichts mehr davon übrig bleibt. Wunder und die Gottheit Christi fallen dahin. Wer setzt ihnen einen Damm entgegen? Welches Doctrinalansehen oder Geistesmaß setzt dem andern Grenzen? Demüthig glauben zeichnet den Katholiken aus; denn er unterwirft sich — sein Urtheil in Glaubenssachen dem Urtheile seiner im heiligen Geiste versammelten Kirche. Das war von jeher — von Anfang bis jetzt so. „Ich glaube an eine heilige, allgemeine (d. i. katholische) christliche Kirche,“ nicht an mein oder ein anderes Privat-Urtheil. Diesem ist keine Unfehlbarkeit versprochen, aber der ganzen Kirche, die sich an die *Regula fidei* hält: *quod semper, quod ubique, quod ab omnibus creditum est*; wider diese werden die Pforten der Hölle nichts vermögen; sie ist die Grundsäule der Wahrheit, und der heilige Geist hat die Bischöfe gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren zc. Diese haben also das Amt und die Macht, zu lehren — *potestas inaequalis* — nicht jeder Private hat sie. „Numquid omnes apostoli aut Evangelistae aut doctores?“ etc. Wenn nun dieses wahrhaftig die Form ist, die Christo beliebt hat, wie sollte ich sie wegwerfen? Sag mir dieß. Wenn Christus befiehlt, die Apostel zu hören, wie Ihn selber, und die Apostel dieses Recht ausüben und sprechen: „Merket uns Diejenigen, die unserem Worte, Anordnung, Befehle, als dem Evangelium Christi nicht gehorchen;“ wenn sie dasselbe Recht auf Andere, z. B. Titus und Timotheus, übertragen *cum omni imperio*? Wie kann ich dieses Recht den Vorstehern der Kirche weglegen und etwa mich dagegen setzen, auf den Stuhl erheben? Würde ich nicht wider den

Befehl Christi handeln, und was Er beliebt hat, umstoßen wollen? Wenn ich mit Ignatius Martyr, mit Irenäus, Cyprianus, Augustinus an die katholische Kirche glaube, bin ich darum ein Stockkatholik? Augustinus verstand auch, daß vieles in der Kirche schon dazumal war, was man wegschneiden sollte; aber er blieb doch bei der Kirche, als einer Grundsäule der Wahrheit, und sagt: Evangelio non crederem, nisi me Ecclesiae auctoritas commoveret. Ueberlege das Alles und schreibe mir deine Gedanken, die dir der Herr eingibt.“

Es war ein heftiger Streit entbrannt zwischen Homo und seinen drei Gegnern. Diese werden oft kurzweg bezeichnet als die Barone, insoferne Gofner nicht hervortritt, oder als die zwei G., insoferne Pfetten nicht beachtet wird; Baron Gumpenberg steht immer im Vordergrund, als einer der Barone und der zwei G. Daß die zwei Barone dem Homo einen solchen Rath geben, darf uns nicht überraschen; wir kennen sie aus dem Früheren. Aber auch Gofner hatte sich schon am 19. April 1814 in einem Briefe an Mäusl, Caplan von Kirchberg, charakterisirt, indem er eine Kindercommunion schildert und beifügt: „Sambuga war auch dabei. Er macht nun auch Partei gegen mich, weil ich lutherische Bibeln vertheile, und überhaupt nicht zur Kirche halte, wie er sagt. Das ist ein altes Weib, das immer schreit: die Kirche, die Kirche.“

Gump. hatte dem Homo, um ihn zum Weichen zu bringen, eine Abhandlung über die Kirche gegeben, von welcher Boos durch Homo eine Copie erhielt, die wir auszugsweise mittheilen. Er führt viele Stellen aus den Psalmen und den vier großen Propheten an, und folgert daraus unter Anderm, daß es überhaupt auf das Mundbekenntniß und äußeren Gottesdienst gar nicht ankomme, sondern lediglich bloß auf die Beschaffenheit des Herzens. Nachdem er den neuen Bund durchgegangen und über den Katholicismus als zweites Erforderniß zur Seligkeit neben dem apostolischen Glauben den Stab gebrochen, kommt er zu folgendem Resultate: „Aber wie schön,

wie erfreulich, wie übereinstimmend mit dem Geiste, der aus der heiligen Schrift spricht, der in uns Zeugniß gibt, ist es, die wahrhaft Gläubigen, das auserwählte Volk, das heilige Volk, die von Christo eingesetzte Kirche zu nennen, und sie dafür zu halten. Nun hat man eine Kirche . . . in der von keiner Secte die Rede sein kann, weil keiner von ihnen auf das Kleid, sondern auf den Geist sieht. Der gläubige Katholik nennt den gläubigen Protestanten, dieser den gläubigen Herrnhuter seinen lieben Bruder in Christo. . . . Obschon kein äußerer Organismus sie zusammenhält, keine Bullen und Verordnungen darin erlassen werden, so wirkt doch ein Glied auf das andere in den verschiedenen Confessionen und Welttheilen. — Obschon diese Kirche in den Augen der Welt im Ganzen unsichtbar ist (durch eine herrliche Anstalt und Einrichtung Gottes), so finden sich die Glieder derselben, die Kinder Gottes, recht leicht. Grellet hat sie auf seinem Wege so ziemlich alle kennen gelernt, es weist eines auf das andere. . . .

Es beweiße die Kirche, die sich zuspricht die Alleingültigkeit, ausschließliche Abstammung von Christo, das Recht, ins Himmelreich zu führen oder es zu schließen, das Recht der Taufe, Händeauflegung, die Herrschaft über den Geist der Gläubigen, das Recht zu bestimmen, was zum Glauben gehört oder nicht, alle diese Rechte aus der heiligen Schrift . . . ; sie beweiße dann uns, daß sie den apostolischen Glauben bewahret, daß sie die Sünden erlassen könne, daß auf sie der heilige Geist übergegangen sei, oder daß Christus eine Kirche gestiftet habe, die bloß den Namen ohne Geist zu haben braucht — sie lösche die Makeln ihrer Geschichte seit 1800 Jahren aus; sie zerstöre das Andenken der Kreuzzüge, . . . und derlei Universal-Kirchenbeschlüsse, die fein ausgedrückt das Gegentheil des heiligen Geistes verrathen; endlich erkläre sie einmal laut, ob die, welche nicht den geistlichen Pantoffel küssen wollen, selig werden können oder nicht; ob Christi Blut dazu nicht hinreiche, sondern die Unterwerfung unter die Kirche, die zwar den Namen

hat als lebe sie, aber todt ist; die zwar spricht: ich bin reich, und habe gar satt, und bedarf nichts, und weiß nicht, daß sie elend, jämmerlich, arm, blind und bloß ist — zur Seligkeit erforderlich sei.“

Homo, der die Abhandlung dem Boos übermittelte, setzte bei: „Der längere Aufsatz liegt noch bei mir. Du wirst an diesem schon genug haben. Lieber Zobo! ich berufe mich auf dich. Schreibe also und sage deine feste Ueberzeugung. Du weißt, was du dem Abba S. in die Hand gelobtest. Mir scheint, Gump. und Gofner gehen zu weit. . . . Mich hören sie nicht, und halten mich für einen Stockkatholiken und Auswurf oder Widerspruch.“

Boos sollte antworten, er beeilte sich aber nicht; und Homo betrieb ihn am 23. October: „Ueber die Form — katholische Kirche — magna contentio est. Hilf mir also streiten wider die Barone. Salus ex Judaeis — das Heil kommt von den Katholiken, schriebsst du einmal . . . Ego autem sto pro una, sancta, catholica et apostolica ecclesia. Bei Gump. gilt kein Amt, keine Schlüsselgewalt ohne Geist; der Geist macht Alles allein, die Form mag sein, welche sie wolle.“

Endlich gab Boos seine Meinung kund. Es scheint wenigstens der Brief Zobo's an Anthrop. vom Jahre 1816 (Selbstbiographie S. 695 und 696) hieher zu gehören. Nachdem Boos den Vorwurf: „die Erweckten hielten sich über alles Kirchliche erhaben, es wäre ihnen eine leere Form,“ angeführt, entgegnet er: „So was Aergerliches hat Gump. in seiner Kirchenansicht, die du mir zum Lesen und Beurtheilen zugeschießt,“ und ich antwortete (im Jahre 1814): „„Ich erkenne die Gewalt und Macht der Kirche, der Apostel, Evangelisten, Hirten und Lehrer an, Ep. 4, 11, als göttlich, als von Christo gegeben und gestiftet zur Heiligung und zum Nutzen der Gläubigen, denn wo keine Unterthänigkeit ist, da ist auch keine Einigkeit, kein Glaube, keine Kirche mehr. Nur soll diese Macht vom Geiste der Liebe beseelt, zum Nutzen der Gläubigen

ausgeübt werden. Ich habe mein Lebtag nie daran gezweifelt, daß unsere Kirche nicht die rechte und wahre sein soll; darum hab' ich auch nie darüber nachgedacht, sondern mich bloß an der Geistlosigkeit der Gewaltinhaber nicht wenig geärgert; *hinc illae lacrimae!* ob schon ich ihnen die Gewalt zu befehlen und zu lehren nie absprach, so that mir doch schmerzlich wehe, daß sie mir so oft meinen Glauben an Christus zu predigen verboten. Hätten sie das nicht gethan, ich hätte mich an all ihren sonstigen Sünden nicht geärgert und gestoßen und ihr göttlich Amt, wie jetzt noch, in Ehren gehalten; denn das Amt ist recht, die Verwaltung schlecht, aber daran ist das Amt nicht schuld.““

Ganz anders muß der Brief Zobo's vom 6. November 1814 an Gump. gelautes haben. Denn Gump. schreibt ihm am 23. November: „Es hat mich unaussprechlich gefreut, daß Sie, liebster, würdigster Glaubensheld, und Ritter, ja Großmeister des Ordens unsers Herrn Jesu Christi, sich erniedrigt haben, mit einem Anfänger im Streite für's Evangelium so freundschaftlich und ermunternd umzugehen. . . . Dem lieben Langenmayer, der erkatholisch ist, habe ich vorgeschlagen, mit mir in Simbach zusammenzukommen, um alle seine Beweise und meine Beweise, für unsere Meinung in Liebe und mit demüthigem Flehen zu Gott um den Geist der Weisheit und Erkenntniß reiflich und strenge zu prüfen und das Beste zu behalten. Ihre Uebereinstimmung mit mir hat mich recht unendlich gefreut und getröstet. Ich meine, es müßte einem wohl thun, einer Kirche anzugehören, die nicht verfolgt, sondern selbst verfolgt wird. . .“

Weit weniger war Homo zufrieden; er erwiderte am 7. November Zobo und Theophilus: „Deine Antwort auf Gump.'s Beweise ist noch nicht genügend. Du stimmst selbst mit ihm überein, wenn du sagst: an der äußern Form liegt nichts — oder sie bindet nicht zur Seligkeit, ist nicht nothwendig — *nec sub necessitate medii, nec praecepti* — zur

Seligkeit? — Folglich darf ich selbst nach dir und Theophilus ausgehen? Darf wegen der Form nicht ängstlich sein, und mich mit Gofner und Gump. nicht zerkaufen? Also ist die katholische Form nicht *de fide*? — nicht *juris divini*? Ergo non datur Ecclesia Dei externa? et Ecclesia catholica non est instituta a J. Christo? neque in essentiali forma? Wenn das ist . . , so gehe ich heute zu den Quäkern; denn diese werfen alles Aeußere weg. . . Wenn die katholische Form krüppelhaft an sich ist, wie die andern, und nur unter allen krüppelhaften die beste . . . so ist sie nicht von Gott und Jesu Christo. . . . Sagt also: „„ob die Taufe Johannis von Gott oder den Menschen war?““ oder: „„ob die Taufe Christi, das Abendmahl und Messopfer, und alle sieben Sacramente, Papst, Bischöfe, Priester und Diakonen von Gott, Christo und den Aposteln sind, oder ob alles bloß Menschenwerk — et nil divini in ihnen sei?““ Mich hält die Schrift, die Tradition und Kirche und das apostolische und nicänische Glaubensbekenntniß, daß ich katholisch bin. — Dafür trage ich aber den Schimpf bereits schon von Gofner: „daß ich oder mein Kopf augsburgisch-jesuitisch . . . sei. Was sagst du dazu? Weder Lästerungen, noch Verfolgungen, noch sonst etwas soll uns verrücken.“

Schon am 13. November folgte ein neues Schreiben an Robo und Theophilus, welches beginnt:

„Ich habe von euch Rath und Beistand erwartet wider Gofner und Gump.; statt dessen seid ihr selbst in der Furcht, Angst und Klemme, und wanket selbst. Es ist also Noth, daß ich euch stärke mit der Kraft des Herrn, die mir verliehen ist; — denn ich wankte nicht. Ich habe nur von euch Gründe haben wollen, um sie zur Befestigung der heil. Sache zu gebrauchen. Ich fürchte mir aber nicht, wenn ich auch allein bin; denn ich bin nicht allein, sondern mit Christo und der Kirche. Dir, lieber Z., und M. gefällt so wohl, was Gump. geschrieben hat. Mir auch, aber nicht Alles. Gump. ist

gewiß erleuchtet und gut und heilig . . . Gump. ist ein vor-
trefflicher Jüngling, und er gehorcht den Augenblick der Wahr-
heit, sobald sie ihm nur gründlich dargestellt wird. Das
sollst du thun . . , und ich wollte dir als dem ältern die Ehre
lassen, und du hast es schon zum Theile auf deine Weise, aber
nicht genug gethan. Bleibe also wenigstens bei dem, was du
geschrieben hast — es ist Alles sehr gut. Auch Theophilus
hat trefflich geschrieben. Nur noch fester, bündiger, un-
gescheuter.“ Er widerlegt mehrere Behauptungen Gump.'s und
Zobo's; z. B. sagt er: „Das Gleichniß von der Schüssel und
Specerei taugt nicht; denn unsere Schüssel ist keine todte Schüssel
. . . sie ist eine lebendige Schüssel, die selbst die Specerei aus-
theilt. Wir sind Diener Christi und Ausspender der
göttlichen Geheimnisse.“ Endlich warnt er: „Schwäket nicht
alle protestantischen Ausdrücke nach. . . . Weiche st du? Wir
H., Th., Benj. und Birnk., Sanftl, Stirminger, Baumann,
Partenh., Sailer weichen nicht. Bleib, wo du bist.“

Durch Homo in die Enge getrieben, schickte Voos am
29. November 1814 an ihn einen Brief, in welchem er die
Bemerkungen des Homo zum Theile buchstäblich abschreibt.
Diese Stellen werden wir daher besonders hervorheben.

Der Brief lautet: „Auf die Frage, welche Kirchenform ich an
und für sich für die beste, älteste, christlichste, schriftmäßigste
und apostolischste halte, diene ich dir, ohne mich in die specu-
lativen Spitzfindigkeiten der Schule einzulassen, zur Antwort
und Nachricht: daß ich doch unsere katholische Form für die
beste, älteste, schrift- und traditionsmäßigste, bestandhafteste und
apostolischste halte und behalte, ungeachtet daß mich eben diese
Form ein Leben lang sehr stiefmütterlich und, ich möchte sagen,
auch schlecht und ungerecht erzogen, behandelt und gehudelt
habe. Meine Gründe zu dieser Behauptung sind folgende:

1. Nichts macht gerecht und selig als der Glaube in Liebe
thätig, und diesen lehrte und erhielt sie doch immerdar,
wie man aus allen conciliis, symbolis, patribus et cate-

chismis catholicis nachweisen kann. Ich selbst erinnere mich noch, als ein kleiner Knabe in der Dorfschule zu Schwabbruck vom Schulmeister gehört zu haben: Wer durch den Glauben schon gerecht ist, muß durch die Werke noch gerechter werden. Ex Petro Canisio. Das allein merkte ich NB., sonst nichts.

2. Sie allein hat den Charakter a) der Einheit, b) des Alterthums, c) der Bestandtheit, d) der Apostolicität. Die andern sind jünger, uneins, unbeständig; von ihr ausgegangen und öfter aus schlechten Ursachen von ihr abgefallen.
3. Bei allen Stürmen haben sie die Pforten der Hölle nicht überwältigt.
4. Erst, wo mir Gott die Augen geöffnet hatte, sah ich die Schätze in der Bibel, und den alten apostolischen Geist in den katholischen Symbolen, Einrichtungen, Ceremonien, Meßbüchern, Ritualen, Sacramenten zc., und gewann also meine Form erst recht lieb, weil ich den Geist an alle diese Dinge leicht hinbinden, wecken, fördern, zeigen, darstellen, und mit den Fingern zeigen konnte ut ita dicam, sah freilich auch ihre Mängel. —
5. Als sie mich in Augsburg anno 1797 in der Inquisition fragten: was ich für eine Form für die rechte und wahre hielte, antwortete ich: *Salus ex Judaeis est*. Sie verstanden mich und lachten. Und als sie mich zu Rinz in eadem damnatione das Nämliche fragten, gab ich die nämliche Antwort mit dem Beisatze: Und sollte mich meine Mutter, die katholische Kirche, auch verbrennen, so will ich doch in ihr und von ihr verbrannt werden; denn ich weiß mir sonst auch keine bessere.
6. Das Wesen der katholischen Form ist gut, apostolisch, und soll bleiben; aber Geist, Glauben, Buße zc. soll dazu kommen; denn ohne Buße, Glauben, Geist, Leben nützt die beste Form nichts. *Litera occidit ubique*.

7. Eine äußere Kirche muß sein; sonst hätte Jesus keine Apostel erwählet und gesendet mit eben derselben Macht, wie Er vom Vater gehabt, und eben so sendeten die Apostel, bestellten in den Städten Priester und Bischöfe, befahlen ihnen die Seelenpflege, Seelenwache, Wort und Amt mit allem Nachdrucke, und den Gläubigen Gehorsam, und im Falle des Ungehorsams droht Paulus mit der Ruthe, mit dem Banne, mit Satansplage.
8. Freilich wäre zu wünschen, daß alles die Liebe thun, regieren und ordnen könnte; aber wenn sie das bei Ungehorsamen nicht vermag, so tritt die Ruthe und die stufenweise Strafe ein, daher die alten Kirchenbußen: *stantes, flentes etc.*
9. Die Tradition und äußere machende, lehrende und strafende Kirche haben Augustinus und alle heiligen Väter allezeit hochgehalten und verehret, und nur die guten oder bösen Schwärmer haben sie verworfen, sich selbst und ihrem Eigendünkel überlassen hielten sie alle Eingebungen der eigenen Einbildungskraft für göttliche Eingebungen, weil sie keinen wahren göttlichen Prüfstein, keine festgesetzte authentische Schriftauslegung und Glaubensregel haben, daher bestanden sie nicht in der Wahrheit, und rissen und reißen heute nieder, was sie gestern aufgebaut haben; das ist und war das Schicksal jedes bloß menschlichen Machwerks.
10. Wenn Jemand von zufällig nothwendigen, nach Ort und Zeit wechseln müßenden Formen redet, so trifft das nicht das Wesen unserer Form; denn dieses blieb sich gleich vom Anfange bis jetzt und kann nicht wechseln, *quia divinae institu-*

tionis et originis est, sondern nur das bloß Menschliche, Disciplinäre, adiaphorum.

11. Wir lernen die wahre Lehre Christi kennen a) aus der Bibel, b) aus der apostolischen Tradition, c) aus allen Kirchen-Entscheidungen. Diese Form wechselt niemals in der Kirche, die nach Paulus die Grundsäule der Wahrheit genannt und von allen gelehrten und ungelehrten Katholiken gehalten wird. Ort und Zeit ändert da nichts, darf nichts ändern, weils von Christo und seinem heiligen Geiste so geordnet war.
12. Uebrigens gestehe ich gern ein, daß die katholische Kirche und Form in Betreff ihrer Glieder ein Weizenacker sei, in dem schon manche Sau gewühlt habe und noch wühle — aber was kann der an sich schöne Weizenacker dafür? — Da denke ich an das Netz, das am Ende der Welt gute und schlechte Fische herausfängt; an das Unkraut, das die Engel sammeln und ins Feuer werfen werden.
13. Ignatius Martyr, der älteste und ehrwürdigste vir apostolicus, sagt: „„Wer das Bischofamt und das Priesterthum aufhebt, hebt die Kirche auf.““
14. Es ist nur Eine Kirche, Eph. 4, 4., welche in die streitende, leidende und triumphirende Kirche eingetheilt wird, aber in der ersten können leider auch Blinde und Gottlose sein, Matth. 13, 25, ja sie wachsen dergestalt an, daß man das Häuflein der Frommen davor nicht mehr sieht. I. Reg. 19, 18. Allein das sind faule, keine rechten Glieder. Kann es aber Denen, die alles für faul ansehen, leicht verzeihen, weil das Uebermaß der Fäulung und der Gestank zu groß ist, und das Leben der Gläubigen mit Christo in Gott ist stille und verborgen. Col. 3, 3.
15. Eben euer Streit, den ihr habt, postulirt gleichsam eine unfehlbare Kirche, die da entscheidet und dem Streit ein Ende macht. Wer aber der Kirche glaubt, für den ist

schon entschieden; denn es werden doch einmal zwei oder drei im Namen Jesu beisammen gewesen und Christus in ihrer Mitte gewesen sein. Ja die una sancta catholica et apostolica ecclesia lippis et tonsoribus notum quid, singen's in allen Schulen, auf ihren Chören, wir Geistliche auf allen Altären. — Mir scheint, der Streit entstehe bloß daraus, weil die Einen zu tief, zu geistig und zu verborgen, die Andern aber zu schulmäßig die Sache ansehen und benennen. Doch ich verstehe sauber nichts, ich möchte hierüber mit euch selber reden. Das Aergerniß, das wir so gerne an dem heiligen Leib der Kirche nehmen, kommt von den ungeistlichen Geistlichen und Hierarchen her. Hätten uns diese Christum und den lebendigen Glauben an Ihn predigen lassen, so hätten wir kein Aergerniß an der heiligen Mutter genommen, und über diesen Artikel wäre kein Streit entstanden. Mein Rath wäre, ihr sollt über diesen Streit die Sonne der Liebe nicht untergehen lassen und wieder gut und eins werden, wie Petrus und Paulus, Gal. 2. Es müssen solche Streite entstehen, damit wir mehr begründet und befestiget werden in aller Wahrheit, i. e. im Wesentlichen und im Wesentlichen der Kirche. Deine Brüder meinen halt, die Kirche Christi soll allgemein so sein, wie sie sind. Recht wär's, aber sie ist ein Spital, wo Schwache gestärkt, Kranke geheilt, Verzagte getröstet werden müssen, item wo Weise gefragt, und Narren und Gottlose getragen und tolerirt werden müssen, wenn sie der Wirth, der heilige Geist, und der Papst, Bischof und Pfarrer nicht befehren, nicht heilen und nicht weise machen kann. . . . Ich freue mich, daß du so standhaft und fortiter deine Mutter vertheidigst, wo sie dich gerad' umbringen will (doch das ist deine wahre nicht). Selbst das ist ein Beweis für ihre Göttlichkeit, Wahrhaftigkeit, Heiligkeit &c. — Nun lebe wohl, und habe mir und keiner Seele was für übel.

In dubiis libertas, in necessariis unitas, in omnibus charitas.“

Wir müssen eine kleine Rückschau halten. Homo spielt eine doppelte Rolle. Tritt er unbefangen als katholischer Theolog auf, so ist seine Sprache correct. Tritt er als Boosianer auf, so meint man, einen andern Mann vor sich zu haben; er spricht z. B. in Boosianischer Manier den Gump., der ihn zum Abfalle bringen will, heilig. Den Boos tadelt und lobt er, wie es ihm die Klugheit zu rathen scheint, deren er sich bedient, weil er fürchtet, Boos möchte in die Fallstricke gerathen, die ihm (dem Homo) gelegt sind.

Den Brief des Boos vom 29. November nahm Homo mit Jubel auf, und schrieb darunter: „*Sic et ego sentio.*“ Ja am 18. December sagt er in Bezug auf obigen Brief: es sei dem Boos ein göttlicher Blitzstrahl durch's Herz gefahren; er (Boos) habe gesprochen *ex afflatu spiritus sancti*. — Die besten Bestandtheile des Briefes waren ohnehin Homo's Werk, und hatten natürlicher Weise seinen Beifall; wie er aber den ganzen Brief unbedingt billigen konnte, ist wohl aus dem gerade Angegebenen zu erklären.

Homo hatte sich wacker vertheidiget; Gump. zog sich auf fremde Mahnung zurück, wie er am 28. December 1814 dem Boos meldet. Damit war aber der Streit nicht zu Ende. Anna Schlatter wurde durch Boos hineingezogen. Er fragte sie, ob sie eine Religions-Vereinigung hoffe, und ob die wahre Kirche, wenn die Großen kommen, nicht wieder bald mehr Wasser als Fische bringen werde. Das gab ihr Anlaß, über die Kirche zu schreiben: „Ich erkenne nur Eine allgemeine christliche Kirche. Diese ist die Braut Christi, von Ihm geliebt, beschützt, erhalten. Diese wohnt in allen Welttheilen, unter allen Confessionen, trägt alle möglichen Formen von außen — und von innen nur die Eine Form des Sinnes der Liebe Christi. Zu dieser heiligen, seligen, allgemeinen Kirche ruft Jesus Christus selbst die Glieder zusammen; in dieser leben

durch seine große Gnade auch du und ich. Alle äußern Kirchen müssen nach meinen Begriffen die tüchtigen Glieder nur auf den Weg führen, zu dieser inneren zu gelangen. . . . Wenn die Großen zu der wahren Kirche kommen, so kann diese meines Erachtens nichts dabei verlieren, sondern gewinnen, weil das Licht auf einer Höhe weiter leuchtet, wenn es hell und rein brennt, als das in einem Winkel. . . . Du weißt schon, was ich die wahre Kirche nenne. . . . Sie (die Reichen und Gewaltigen) haben zu viele Hindernisse um sich herum und verbinden mit Christus so gern die Welt. Darum kann wohl, wie du sagst, die äußere Kirche durch ihren Beitritt mehr Wasser als Fische kriegen, aber die wahre besteht aus lauter Fischen.“ Diesen Brief schloß sie am 23. November 1814.

Boos erklärte sich mit ihr einverstanden; denn sie konnte am 25. Mai 1815 an ihn schreiben: „Daß du meine Ansichten über diesen Punkt tragen kannst, und in denjenigen über die Kirche Christi miteinstimmst, freut mich sehr.“

Schon am 16. December 1814 theilte Boos einen Theil der Kirchenansicht der A. Schl. dem Homo mit. Triumphirend rief er: „Daraus siehst du, daß A. Schl. fast dieselbe Ansicht habe, wie die zwei G., weil, wie sie sagen, es offenbar sei, Christus habe selbst bloß auf Glauben und Liebe, aber nicht auf Form gedrungen, sagend: Weib, es kommt die Zeit u. s. w. Joh. 4. Da wirft er zwei Formen auf einmal weg, und fordert von zwei Formalisten nur Geist, Wahrheit und Glaube. Freilich bauen sich diese Vögel nachher ein Nest zum Jungenausbrüten, aber so verschieden als die Nester sind, sehen wir doch, daß in den verschiedenen Nestern die nämlichen Vögel und Christen ausgebrütet werden können, und daß Gott auf das Nest nicht sehe, sondern daß ihm angenehm sei jeder unter allerlei Volk, der Gott fürchtet. Apg. 10. Und was haben die ersten Christen, in Wüsteneien, Gebirgen, Höhlen und Klüften ihre unstete Herberge haltend, für eine Form gehabt (Hebr. 11, 38), deren doch die Welt nicht werth war?“ Doch warnt er ihn vor

dem Abfalle. Schon am 18. December erfolgte von Homo an Boos folgende Widerlegung:

„Die A. Schl., scheint es, hat dich bezaubert, mich nicht. Ich gehe meinen Gang ruhig fort, sei es, daß ich auch allein unter euch katholisch bleiben sollte. Ich bleib's halt doch und bin fest darin. Wenn ich aber an dir noch einen Pastor zu erleben habe, so werde ich dich doch lieben, wie ich die A. Schl. und den Grellet liebe. Aber du wirst nicht fordern, daß ich dir nachfolge. . . . Das irdische (oder jüdische) Jerusalem mußte freilich aufhören, um dem christlichen Jerusalem, der christlichen Kirche und Anstalt Jesu Platz zu machen, welche im Geiste und in der Wahrheit erbaut wurde, und besteht bis an das Ende der Welt. — Jesus fordert nicht nur Geist, sondern auch Wasser, nicht nur Glauben, sondern auch Sacramente, die Er gibt, und Werke, die Er wirkt mittelst der Sacramente, die nicht zu verwerfen sind. Was du von den Nestern und Vögeln sagst, die die Nester selbst bauen, paßt nur auf das Menschenwerk überall. Aber die Kirche Gottes ist nicht von den Vögeln oder Jüngern, sondern vom Meister selbst gebaut, und also nichts daran zu verderben. Wer Gott fürchtet und recht thut unter allerlei Volk, ist Gott angenehm, concedo; also gibt es keine ordentliche äußere Anstalt Christi, die seine Kirche von jeher hieß und noch heißt; nego. Denn auch Cornelius mußte sich taufen lassen mit Wasser und den heiligen Geist empfangen durch's Wort Gottes. . . . Die Heiligen Hebr. 11. „quibus dignus non erat mundus“ waren lauter hebräische Heilige, z. B. Abel, Henoch, Abraham, Isaias, Jeremias, Daniel und seine Gefährten, die Machabäer &c. Diese hielten sich streng an den israelitischen Gottesdienst. — Die Christen in Wüsteneien und Verfolgungen trennten sich nicht von dem Katholicismus, wenn sie schon nicht allzeit an den äußeren Geheimnissen Antheil nehmen konnten. Was gehen mich aber einzelne Heilige an? ich rede vom Ganzen, von der ordentlichen, allgemeinen Anstalt Jesu.“ — Homo kommt

wieder auf die Behauptungen Gump.'s und Gofner's, die von Boos gutgeheißen wurden, z. B. „Zu der (allgem.) römisch-katholischen Kirche ruft Christus und seine pontifices alles zusammen.“ Recht so, das gehört pro Ecclesia in terris militante. Jesus sandte seine Knechte aus — Alle, Gute und Böse, zur Hochzeit einzuladen. Darum ist diese die wahre Kirche Christi, wie sie Christus bestellt und im Gleichnisse vorgebildet hat. — Die Ecclesia justorum ist zukünftig, das himmlische Jerusalem. . . . Daraus kannst du sehen, wie mir die Kirche von G. gefällt, die nirgends existirt. Du schreibst an Sanftl, der vom ganzen Streit nichts weiß, daß ich an eine mere externa et mortua ecclesia glaube. . . . Du liebest dich, wie Petrus, von der Anna (einer Magd Stimme) erschrecken. Ich sage dir aber: Wofern du sie nicht widerlegst, so widerlege ich sie.“

Homo ermahnte den Boos vergebens; denn dieser schrieb (Selbstbiographie S. 645) im Jahre 1815 an Anna Schl.: „H. defendirt seine Kirche wie ein Löwe; an einen Löwen aber schreibt man nicht.“ — Der Streit, den die zwei G. mit Homo so energisch anfangen, um ihn zum Protestantismus zu verleiten, dürfte somit ohne Friedensschluß aufgehört haben.

Später trat der Versucher zu Boos selbst. Er gab aber nicht nach. Er antwortete als Pfarrer von Sahn 2. November 1823 (Selbstbiographie S. 776 und 777): „Wahr ist's, es ärgert mich Vieles an meiner Mutter, aber an andern Müttern auch Vieles. . . . Tödet mich und Sie unsere Mutter wirklich als Unkraut aus vor der Ernte, so bleibt uns keine andere Wahl übrig . . . wir müssen froh sein, wenn eine andere mitleidige und barmherzige Mutter uns als arme und hinausgeworfene Waisen aufnimmt. Aber selbst zu gehen sollen wir uns fürchten. . . . Sehen Sie, dieß sind beiläufig meine Gründe und Ursachen, warum ich Ihren einladenden Gründen zum Uebertritt so schnell nicht folgen kann, und warte, bis ich ganz ausgestoßen werde, was vielleicht so lange nicht mehr anstehen wird.“

Es mögen hier aus der Selbstbiographie noch einige Sätze nach der Zeitfolge stehen, die sich auf die Kirchenansicht des Boos beziehen. Er schrieb an Anna Schl. am 4. October 1815: „Mir leuchtet schon öfter, wie dir, ein, warum M. Ob. ihren Aufsehen machenden Schritt thun mußte. Gott weiß es, wir sind Alle nicht Schuld daran; sie wurde von innen und außen gestoßen und geschoben, und wie sehr können wir sie jetzt brauchen! Sie leidet, thut, schreibt und reiset viel.“

Am 24. November 1815 an Anna Schl.: „Er (Haßlinger) will dich . . . nicht recht selig werden lassen. Sein Wahlspruch ist: Außer der Kirche ist kein Heil.“

Im Juli 1817 schrieb er an Thycius etwas unklar: „Bist du also wirklich schon über die sieben Hügel hinüber und ganz in Christusk. hineingesprungen?“

Am 14. October 1823 an A. Schl.: „Bin meiner Kirche schon über 30 Jahre eine Pestilenz. Ach, wenn ich zu meinen 4000 Gläubigen (in Gallneukirchen) fallen könnte, so würde ich wahrscheinlich fallen.“

Im December 1823 an A. Sch.: „Das lebendige Christenthum wird in allen Formen und Ländern mißkannt und verfolgt; darum bleibe ich am liebsten, wo ich bin, in meiner angeborenen Kirche; denn a) in dieser hat sich mir Christus geoffenbart, wie dir in der deinigen, b) Christus hat Bischöfe gesetzt, die Kirche zu regieren, die muß ich als von ihm gesetzt respectiren; c) den Oberbischof zu Rom kann ich als den Mittelpunkt der Einheit und Reinheit in Lehre und Leben, und zur Aufrechthaltung der Ordnung in der ganzen sichtbaren Kirche so lange nicht verwerfen, bis er erwiesener Kajaphas oder Antichrist ist.“

Am 22. Januar 1824 an A. Sch.: „Ob schon kein Christenthum an sich selig macht, so ist mir doch das meine das liebste, weil doch mehr Zucht und Einschränkung im Denken und Thun darin ist.“

Am 10. Juli 1824 an einen Vertriebenen (Gößner) an der Elbe: „Spring nicht, wie L. (Lindl?); man gewinnt nichts mit Springen und Wechselln.“

Am 27. August 1824 an denselben, über vier Hundert, von denen es hieß, daß sie aus der Kirche ausgestoßen würden: „Bei diesen vier Hundert möchte ich jetzt sein.“

Nur noch drei kurze Bemerkungen:

1. Es ist auffallend, daß Boos und seine Freunde statt des Wortes „Kirche“ oft „Form“ setzen. Boos gebraucht zuweilen als Synonymum „Verfassung“. Ein anderes kommt vor im Briefe des Pfarrers von Ismaning Xaver Schmid vom 28. December 1813, welcher sagt: „Ich hätte geglaubt, die Acquisition des Theophilus hätte dir das ganze Synedrium von L. zum Freunde gemacht. . . . Den Theophilus grüße ich von ganzem Herzen; ich gratulire ihm zu seiner neuen Umkleidung. Ich freue mich, daß sie ißt ruhig vor der Welt dem Herrn leben kann in Glaube und Liebe. Die Specerei hatte sie zuvor gefunden, und nun auch die bessere Landeskleidung — so hat sie alles beisammen.“

2. Es ist auffallend, daß Boos in einem Briefe an Anthrop. vom Jahre 1816 (Selbstbiographie) schreibt: „Sage dem W., von der Kirche hätte ich nie gepredigt (außer als Katechet beim Artikel von der Kirche).“ Und wirklich kommt unter den Predigten Zobo's, welche Gößner im Jahre 1830 herausgab, keine vor, die von der Kirche ausschließlich handelt. Die merkwürdigste Stelle, welche auf die Kirche Bezug hat, dürfte im 1. Bande S. 286 sein. Sie lautet: „Wahre Buße heißt nicht schon vor der Bekehrung (und ohne Bekehrung) seine äußere Religion, seine Kirche verändern, und einen andern Glauben, eine andere Kirche und Form annehmen, heißt nicht L. (Lutheraner), C. (Calviner), R. (Katholik), H. (Herrnhuter) werden. Die Mühlviertler sind schon einmal alle L. (Lutheraner) geworden; weil sie aber als L. nicht besser waren, sind sie alle wieder R. geworden.“

3. Es ist auffallend, wie gern besonders Boos sich des Ausdruckes „Stoßkatholik“ bedient. So stellt er im Jahre 1814 an M. Ob. die Frage: „Hat dich Zobo nicht fürchten müssen, wie alle blinden Stoßkatholiken?“ Xaver Bayer, Pfarrer von Dierlewang, nahm diese Benennung nicht gleichgiltig hin; er sagt im Briefe vom 29. December 1814: „Du schreibst schon etlichemale das Schimpfwort „Stoßkatholisch“; das kann ich nicht hören; denn ich lasse Jedem seine Ehre und seinen Respect, er sei und heiße, wer und wie er wolle. Schreib ins künftig nur: ihr Stöck! laß aber den Zunamen weg, daß es keinen Schatten auf den guten Samen werfe, und die edlen Zweige nicht berühre und beleidige — und keinen Verdacht auf dich bringe, als ob du deiner Religionspartei abgeneigt und abhold seiest.“

Es ist nun Zeit, aus den vielen Aeußerungen des Pfarrers Boos seine Ansicht über die katholische Kirche zu entwickeln.

Da er selbst gesteht, er habe nie darüber nachgedacht, so dürfen wir uns nicht wundern, daß diese Aeußerungen schwanken und von einander abweichen. Bald ist ihm die katholische Kirche die wahre Kirche, unsere Mutter, unsere heilige Mutter; bald ist wieder nur ein Kirchlein im Sinne des Barons Karl von Gump. und der Anna Schl. nach seinem Geschmacke. Hat er irgendwo der katholischen Kirche ein Lob gespendet, so muß man darauf gefaßt sein, daß er es in der nächsten Zeile wieder in der bittersten Weise modificiren werde.

Wir glauben, seine Ansicht über die katholische Kirche so ausdrücken zu dürfen:

Sie ist eine von den Formen oder Verfassungen des Christenthumes, welche viele Vorzüge vor den andern hat; denn sie ist älter, apostolischer, einiger und beständiger, schrift- und traditionsgemäßer; das Wesentliche an ihr

ist göttlicher Einsetzung; sie ist die Grundsäule der Wahrheit und konnte von den Pforten der Hölle nicht überwältiget werden; in ihr ist mehr Zucht und Einschränkung im Denken und Thun, als in den übrigen Formen. Es ist aber nicht nothwendig zum Heile, daß man ein Glied der katholischen Kirche sei, noch wird man sich besonders zu bemühen haben, Akatholiken zum Eintritte in die katholische Kirche zu bewegen. Ebenso ist es nicht räthlich, aus derselben auszutreten; würde man aber ausgeschlossen, so müßte man froh sein, von einer andern mitleidigen Mutter aufgenommen zu werden. Endlich hat man sich vor zu großer Anhänglichkeit an die katholische Kirche zu hüten.

Diese niedrige Ansicht des Pfarrers Voos, welche auch im trassen Indifferentismus seines Benehmens gegen Christen der verschiedensten Confectionen ihre Bestätigung findet, konnte nur höchst verderblich wirken. (Fortsetzung folgt.)

Die sociale Lage des Alterthums.

(Fortsetzung.)¹⁾

II. Vernichtung der Freiheit durch die Sklaverei.

Lag in der Verkümmernng der Freiheit, wie sie in Folge der Verkennung der Menschenwürde eingetreten war, schon eine starke Herabwürdigung und theilweise eine große Drangsal auf einer großen Anzahl der Bewohner der alten Welt, so trat alles dieß noch viel empfindlicher hervor in der völligen Vernichtung der Freiheit, wie sie in dem über die ganze alte

¹⁾ Vergl. 22. Jahrgang, S. 498.

Welt verbreiteten Sklavenwesen sichtbar wurde. Als Folge des Verlustes der Kindshaft Gottes, der Freiheit der Kinder Gottes, war dieser Verlust der Freiheit einer großen Anzahl von Menschen ihren Mitmenschen gegenüber eingetreten.

Bei den Persern war das Sklavenwesen sehr verbreitet. Die Reichen hatten ihre Sklaven zum An- und Auskleiden, zum Baden, Salben und Frisiren, zur Bereitung der Pölster, zur Aufwartung bei Tische; insbesondere herrschte die Unsitte der Verschneidung, um Sklaven zur Bewachung des Harems zu bekommen. Die Herren waren den Dienst dieser Unglücklichen so sehr gewöhnt, daß schon um das Jahr 500 n. Chr. die vornehmsten Perser ihre Dienerschaft mit ins Feld nahmen, was die Könige auch der gesammten Mannschaft der Garde gestatteten. Ein Mittel, sich Sklaven zu erwerben, war der Kauf.

Auch bei den Indern gab es zahlreiche Sklaven. Die Sudra, d. h. die Ureinwohner Indiens, waren nach Auffassung der arischen Eroberer zum Dienen bestimmt; derjenige, welcher nicht als Sklave geboren war, sollte freiwillig um Lohn dienen, wobei blinde Unterwerfung unter den Willen des Herrn Pflicht war. Außer den um Lohn dienenden Sudra, welche nur in einem sklavenähnlichen Verhältnisse standen, gab es noch Sklaven im eigentlichen Sinne, theils Sudra, welche bei der Eroberung des Landes zu Sklaven gemacht worden waren, die ihren Stand auf die Kinder vererbten, theils in den Kämpfen der indischen Staaten untereinander gemachte Gefangene, denen das Haar bis auf fünf Büsche zum Zeichen der Sklaverei abgeschnitten wurde, wozu noch diejenigen kamen, welche ihren Gläubigern wegen Insolvenz als Sklaven zugesprochen wurden. Die Sklaven waren hier ein Handelsartikel, wie andere Waaren; man kaufte Männer und Weiber auf dem Markte.

Bei den Egypthern bestand das Sklavenwesen nicht minder. Schon zur Zeit Abrahams finden wir die Sklaverei im Lande heimisch, und Abraham bekam um der Sara willen, welche in den Harem des Pharao aufgenommen wurde, Sklaven

und Sclavinnen zum Geschenke. Und einige Jahrzehnte später sehen wir, wie Karavanenzüge aus Asien nach Egypten gingen, welche neben anderen Waaren auch Sclaven auf die egyptischen Märkte brachten. Josef, einer der Söhne Jakobs, wurde damals an Putiphar verkauft, der selbst eine Art Sclavendienst zu versehen, dabei aber bedeutende Macht hatte. Er gehörte zu den Verschnittenen des Pharao. Auch in den Monumenten finden wir Scenen aus dem Sclavenleben der Egypter. Doch hatten die egyptischen Sclaven dieß vor den Sclaven anderer Länder voraus, daß ihr Leben gegen muthwillige oder leidenschaftliche Brutalität geschützt war; Tödtung eines Sclaven wurde mit dem Tode bestraft. Auch das Mildernde war vorhanden, daß keine Schuldknechtschaft bestand, daß also Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners nicht in die Sclavenketten führte. Doch, daß auch hier die Slaverei keine geringe Bürde auferlegte, dafür zeugen einerseits die großartigen Bauten von Theben, bei welchen kein Egypter Hand anlegte, anderseits die schweren Frohndienste, welche die Israeliten vor ihrem Auszuge aus Egypten zu leisten hatten.

Durch die heilige Schrift werden wir auch mit den Sclaven-Verhältnissen der übrigen alten Völker, mit welchen die Hebräer in Berührung kamen, einigermaßen bekannt gemacht, sowie wir daraus auch ersehen, daß die Slaverei sich so sehr in die Sitten der alten Völker eingelebt hatte, daß auch die Hebräer selbst das Sclavenwesen unter sich erhielten, wenn auch hier nach göttlicher Anordnung eine Milde obwalten mußte, wie sie sich bei andern Völkern nicht findet. Von allen alten Völkern, auf welche die heilige Schrift in diesem Betreffe einiges Licht wirft, soll übrigens hier keine Rede sein, nur eines sei etwas ins Auge gefaßt, das phönizische oder vielmehr das von den Phöniziern ausgegangene karthagische.

„Von jeher,“ bemerkt Mommsen,¹⁾ „hatten die Phönizier es sich angelegen sein lassen, ihre Capitalien auch in Grund-

¹⁾ Mommsen I. 314.

besitz anzulegen und den Feldbau in großem Maßstabe zu betreiben durch Sklaven und gedungene Arbeiter; wie denn ein großer Theil der Israeliten in dieser Art den tyrischen Kaufherren dienstbar war." In Karthago kam dieses System in großartiger Weise zur Ausbildung. Auf dem großen Grundbesitz reicher Bürger bestellten gefesselte Sklaven das Feld, in einer solchen Anzahl, daß einzelne Bürger deren bis 20.000 besaßen. Aber damit begnügte man sich noch nicht. Die Ackerbau treibenden Dörfer der Umgegend wurden mit Waffengewalt unterworfen und die freien lybischen Bauern in unfreie umgewandelt, welche ihren Herren den vierten Theil der Bodenfrüchte als Tribut zu entrichten hatten und zudem einem regelmäßigen Rekrutierungssysteme für den karthagischen Kriegsdienst unterworfen wurden. Das Loos der Feldsklaven war besonders drückend.

Doch das ganze Elend des Sklavenlebens lernen wir am besten bei Griechenland und Rom kennen.

Bei den Griechen, den Trägern der höchsten Bildung der vorchristlichen Welt, möchte man meinen, sie hätten gerade darin den hohen Grad ihrer Bildung kundgegeben, daß sie den Menschen menschlich behandelte, daß sie es für unwürdig erachtet hätten, dem Nebenmenschen Sklavenbande anzulegen. Aber die Wirklichkeit stimmt mit dieser Meinung so wenig überein, daß man eben an dieser Wirklichkeit den Beweis für die Wahrheit findet, daß die bloß menschliche Bildung nicht ausreicht, um echte Humanität zu begründen. Die Sklaverei war seit uralten Zeiten einheimisch; und gerade die Träger der höchsten Bildung denken nicht daran, in der Sklaverei ein Unrecht zu finden. Bei Plato ist das Sklavenwesen etwas Selbstverständliches, „daß in das Ideal eines Staates, aus welchem alles nicht Natur- und Vernunftgemäße ausgeschlossen werden soll, das Sklavenelement unbedenklich aufgenommen wird; daß verschiedene Gesetze für Freie und Sklaven gegeben werden; daß, wo bei dem Freien ein Verweis hinreicht, der

Slave körperlich gezüchtigt wird, und wo jener eine Geldstrafe zahlt, dieser mit dem Leben für das Vergehen büßt.“ ¹⁾ Auch Aristoteles fand im Sklavenwesen nichts Naturwidriges, so wenig, daß er bei der Untersuchung, ob der Sklave auch die Tugend eines Ehrenmannes besitzen könne, die Frage stellt: Wozu denn, wenn beide, der Sklave und der Freie, diese Tugend besitzen könnten, der Eine die Aufgabe hätte, zu herrschen, der Andere die, schlechthin über sich herrschen zu lassen? Darum ist ihm auch das erst ein vollständiger Hausstand, welcher aus Sklaven und Freien besteht, wobei der Sklave wenig von einem Werkzeuge oder einem Hausthiere verschieden ist. „Der Sklave,“ sagt er, ²⁾ „ist ein beseeltes Werkzeug, das Werkzeug ein unbeseelter Sklave!“ Es ist darum nur Inconsequenz, wenn Aristoteles doch wieder auf den Gedanken kommt, der Sklave sei auch Mensch und als solchem könne zwischen ihm und seinem Herrn Freundschaft bestehen.

Es gab Sklaven verschiedener Art. Vor allem müssen diejenigen von den übrigen Sklaven unterschieden werden, welche bei Unterwerfung ganzer Gauen Leibeigene wurden. Diese hießen in Argos γυμνήσιοι, in Sikyon Κορυννηφόροι, in Areta μνωιταί, in Syrakus Κιλυριοί, in Byzanz Βιζύνοι, in Italien Πελασγοί, in Athen δοῦλοι oder εἰλωτες, in Thessalien πενεσται. Verwandter Natur waren die Γεργιλαί, die arbeitende Klasse in Milet. Der Leibeigene durfte nicht ohne Urtheil und Recht mit dem Tode bestraft oder außer Landes verkauft werden. Sie wohnten in Dörfern, entrichteten von den Gütern, die sie bewirthschafteten, dem Herrn eine Abgabe an Naturalien und nahmen als Leichtbewaffnete auch am Kriege Theil.

Hierher können die Heloten Sparta's gerechnet werden, welche zwar nicht der Willkür des Einzelnen anheimgegeben

¹⁾ Becker Charikles 2, 21. Vergl. Plato, Leges 777.

²⁾ Ethic. Nicom. 8, 13.

waren, weil sie Leibeigene des Staates waren, deren Loos aber schon nach dem Charakter der Spartaner ein hartes war. Denn bei ihnen genoß, wie Plutarch sagt,¹⁾ der Freie die Freiheit im höchsten Grade, und ebenso mußte der Slave den Druck der Sklaverei im höchsten Grade fühlen. Die Heloten hatten gegen Bezahlung einer bestimmten Abgabe theils Staatsgüter zu bebauen, theils solche, welche den einzelnen Spartanern zugewiesen waren. Der Staat konnte sie aber auch für den Kriegsdienst verwenden, wo sie als Leichtbewaffnete oder als Schildknappen den Hopliten folgten, auch zu Schanzarbeiten, Herbeischaffung von Lebensmitteln, Kriegsbedarf u. dgl. gebraucht wurden. Als Ruderer und Seesoldaten hatten sie den niederen Dienst auf der Flotte. Ausnahmsweise dienten sie in der höchsten Noth auch als Hopliten, in der Regel freiwillig gegen das Versprechen, die Freiheit zu erlangen. Außerdem mußten sie noch sonst auf Verlangen Dienst leisten, namentlich bei der Jagd; „und in solchen Fällen, von denen es unbekannt ist, in wie weit das Gesetz sie gegen übertriebene Forderungen schützte, hatten sie nicht bloß dem Spartaner Folge zu leisten, welcher als Herr über sie gesetzt war, sondern überhaupt einem Jeden, der ihre Dienste in Anspruch nahm.“²⁾

Die Heloten hatten zwar eine eigene Familie und waren erwerbsfähig; auch durften sie nicht von dem einzelnen Spartaner getödtet oder verkauft, freilich auch nicht freigelassen werden; desungeachtet waren sie einer empörenden Behandlung ausgesetzt. Alle Alten berichten, daß ihr Loos ein furchtbar hartes gewesen sei; und als bloße Erdichtung kann wohl die Angabe nicht betrachtet werden, es sei Brauch gewesen, sie jährlich ohne alles Vergehen, bloß zur Mahnung an ihren Stand, zu geißeln, sie zum Tragen einer schimpflichen Kleidung zu nöthigen. Dazu kam die Krypteia, die zwar nicht eine förmliche Helotenjagd war, wie manche Schriftsteller gemeint haben,

¹⁾ Plut. Lyc. 28.

²⁾ Bippart 199.

sondern darin bestand, daß alljährlich eine bestimmte Anzahl bewaffneter Jünglinge unter eigenen Führern die einzelnen Landschaften Tag und Nacht durchstreiften, wobei diejenigen, welche sich trotz ergangener Warnung auf der Straße treffen ließen, getödtet wurden. Dafür waren die Heloten, wie die Benesten Thessaliens, bei jeder Gelegenheit bereit, sich zu empören, wofür die Spartaner sie argwöhnisch überwachten, und sie in einzelnen Fällen durch ein Blutbad zu schwächen trachteten. So wurden im peloponnesischen Kriege 2000 der tapfersten Heloten für frei erklärt, sofort aber durch heimlichen Mord aus dem Wege geräumt; dafür war der Haß der Heloten und aller spartanischen Knechte gegen ihre Herren so groß, daß sie, wie ein Zeuge im Jahre 397 n. Chr. sich ausdrückt, mit Freuden sie lebendig zerrissen und verzehrt haben würden.¹⁾

Auch nach ihrer Freilassung, die nur der Staat verleihen konnte, bildeten die Heloten und Periöken unter dem Namen Neodamoden (*νεοδαμώδεις*) eine eigene Volksschasse zwischen den Heloten und Periöken.

Zur Zeit der Perserkriege betrug die Gesamtzahl der Heloten, zu denen außer den in Lakonien wohnenden auch die Messenier gehörten, etwa 400.000 Köpfe, während die Zahl der Spartaner nur 40.000 betrug. Minder zahlreich waren die gewöhnlichen Sklaven, welche es außer den Heloten noch gab, theils zur persönlichen Bedienung, theils für die gewerblichen Arbeiten der Periöken in deren Werkstätten und Bergwerken.

Die eigentlichen Sklaven zerfielen wieder in zwei Klassen, Staatsklaven, welche beinahe den Metöken Athens gleichstanden, niedere Stellen bei Behörden bekamen, ein gültiges Zeugniß ablegen konnten und eine eigene Haushaltung führten; und Privatsklaven. Gewonnen wurden die Sklaven entweder im Kriege, oder durch Kauf, oder durch Abstammung von Sklaven. Die mit den Waffen Erbeuteten waren Eigenthum der Sieger.

¹⁾ Xenoph. Hell. 3, 3, 6. bei Böll.

Dieses Recht wurde aber dauernd nur bei Nichtgriechen aufrecht erhalten, welche nach Ansicht der Griechen ihrer Natur nach zum Slavendienste bestimmt waren.¹⁾ Hellenen zu Slaven zu haben, oder auch sie zu verkaufen, verschmähte man, einzelne Fälle von besonderer Erbitterung ausgenommen. Es wurde Sitte, die gefangenen Hellenen gegen Lösegeld freizugeben. Aber dennoch mangelten Fälle nicht, in denen auch Hellenen der Slaverei verfielen. Dieß geschah, wenn der Lösegekaufte dem Befreier das Lösegeld nicht zurückerstattete, der Fremde sich in das Bürgerrecht einschlich, der Schutzgenosse seine Abgabe nicht entrichtete, der Freigelassene seinen Pietätspflichten gegen den früheren Herrn nicht nachkam. Auch zahlungsunfähige Schuldner verfielen in die Slaverei; dieß hob jedoch Solon für Athen auf.

Frühzeitig schon wurde es üblich, sich auf dem Wege des Handels Slaven zu verschaffen. Haupt-Slavenmärkte waren zu Chios, Samos, Cyprus, Ephesus, Athen, Delos; zu Delos setzten cilicische Seeräuber in Strabo's Zeiten (gest. 66 n. Chr.) an einem Tage Myriaden von Slaven ab. Die meisten waren Barbaren; etwa ein Zehntel der Slaven mochten Griechen sein. Die Slavenmärkte wurden in gewissen Zwischenräumen oder ausschließlich am letzten Monatstage gehalten; die Slaven kamen nackt zur Besichtigung. Die Preise schwankten, je nach der Brauchbarkeit, zwischen 2 und 10 Minen; für Kunstverständige wurde auch ein Talent und darüber bezahlt. Am wenigsten galten die Bergwerks- und Mühlenslaven; Hetären und Zitherspielerinnen wurden um 20—30 Minen gekauft.

Außer den gekauften gab es noch im Hause geborne Slaven, die theils von Freien und Slavinnen, theils von beiderseits slavischen Eltern erzeugt waren. Slavenknechte wurden nämlich, ohne gesetzlich anerkannt zu sein, zuweilen von

¹⁾ Aristot. de rep. I. 6.

den Herren als Günst gestattet, konnten aber von diesen jeden Augenblick wieder zerrissen werden. Man fand es jedoch meist wohlfeiler, einen erwachsenen kräftigen Sklaven zu kaufen, als ihn von Kindheit aufzuziehen; und zudem waren die im Hause gebornen Sklaven als wenig brauchbar mißachtet.

Was die Zahl der Sklaven anbelangt, die oft ein einzelner Bürger besaß, so war dieselbe zwar nicht so groß, wie in Rom; aber zuweilen war sie doch sehr bedeutend. Plato setzt den Fall, daß einer 50 Sklaven und darüber habe; aber es kamen Fälle vor, in denen ein Herr viel mehr hatte. So hatte Nikias 1000 Sklaven in die thracischen Bergwerke vermietet, Hipponikos 600. Diese Menge wurde jedoch größtentheils zu auswärtigen Beschäftigungen gebraucht; zur Bedienung im Hause hatte man weniger. Wie viele Sklaven sich dem Anstande gemäß in einem wohlhabenden Hause befinden mußten, wissen wir nicht. Doch war es ein Zeichen von Dürftigkeit, nur 2 Sklaven zu halten, und ein aus 7 Sklaven bestehendes Gefinde war noch lange nicht ein Zeichen des Reichthumes. Am wenigsten zu umgehen war dem guten Tone gegenüber eine Begleitung durch Sklaven auf der Gasse, wobei sich jedoch die Männer in der Regel mit einem Begleiter begnügten, während ein so ärmliches Auftreten von Seite einer Frau schon im vierten Jahrhunderte v. Chr. Aufsehen machte. Aber auch Männer hatten oft drei und mehr Sklaven bei Ausgängen und namentlich auf Reisen bei sich. Reichere brüsteten sich noch besonders damit, daß sie Neger und Eunuchen hielten.

Wenn ein Herr 50—1000 Sklaven besaß, so wurde nur der kleinste Theil derselben im Hause gebraucht; die meisten arbeiteten als Handwerker entweder auf Rechnung des Herrn oder sie zahlten ihm eine Abgabe. Sie hatten ihre Beschäftigung entweder in Fabriken oder in Bergwerken, wurden auch an Andere und selbst an den Staat zum Ruderdienst verdingt. Ebenso wurden sie zur Feldarbeit und in den Weinbergen ver-

wendet. Auch kam es vor, daß der Eigenthümer eine Ernte oder Weinlese an Sklaven in Accord gab.

Hieraus erklärt sich die große Anzahl der Sklaven. In Athen zur Zeit des Demetrius Phalereus 400.000 neben 20.000 Bürgern und 10.000 Mietöfen; in Korinth 460.000; in Megina 470.000.

Die große Anzahl der Sklaven machte eine sorgfältige Behandlung derselben nothwendig, um Sklavenempörungen zu verhüten. Man gab ihnen darum keine andere Tracht, als der gemeine freie Mann führte, nur langes Haar durften sie nicht tragen; man vermied es, viele Landleute unter einem Dache zu haben, suchte sie auch durch verschiedene Behandlung zu trennen. Auch die Namen der Sklaven konnte der Herr nach Belieben ändern. Im Allgemeinen wurden übrigens die Sklaven bei den Griechen viel milder noch behandelt, als bei den Römern. Auch war ihre Behandlung wieder sehr verschieden. Am unabhängigsten waren die Staatssklaven, am besten versorgt die Hausklaven, das traurigste Loos hatten die Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken. Dabei kam noch viel darauf an, ob der Sklave einfacher Handarbeiter war, oder ob ihm der Herr irgend ein Aufseheramt übertragen hatte.

Von den römischen Sklaven, welche zu stummem Gehorsam gegen ihre Herren verurtheilt waren, zeichneten sich die griechischen durch Gestattung eines vertraulichen Verkehrs mit ihren Herren aus; auch an den häuslichen und öffentlichen Opfern ließ man sie Antheil nehmen. Doch mehr, als daß der Schwachhaftigkeit der Sklaven ein gewisser Spielraum gegeben war, hatten diese hievon, von den älteren Zeiten abgesehen, kaum einen Nutzen. Plato wenigstens verlangt, es soll im Umgange mit den Sklaven stets der größte Ernst obwalten. Die Anrede an ihn soll fast nur Befehl sein, Scherz solle unter keiner Bedingung stattfinden. Das Gesetz schützte ferner die Sklaven vor Mißhandlung durch Fremde; aber dieser Schutz wurde dem Sklaven nicht um seiner selbst willen zu Theil,

sondern nur, um den Herrn vor Beschädigung seines Eigenthumes zu bewahren; wurde ein Sklave dennoch von einem fremden Herrn geschlagen, so konnte er nicht selbst klagen, ja er durfte sich nicht einmal zur Wehre setzen, wogegen jeder unbetheiligte Athener Anklage erheben konnte.

Dem eigenen Herrn gegenüber war der Sklave auch nicht vor Mißhandlung geschützt; der Herr konnte ihn nach Willkür mißhandeln, quälen, zum Krüppel schlagen; in den Bergwerken arbeiteten viele Tausende gefesselt. Auch verschenken, verpfänden, verkaufen konnte der Herr seinen Knecht nach Belieben. Nur ein Mittel blieb dem Sklaven hiegegen; er konnte bei schweren Mißhandlungen in ein Asyl, wie das Theseion, oder zu einem Altare flüchten, das Mitleid des Volkes anrufen und bitten, daß er an einen andern Herrn verkauft werde. Sonst führte die Flucht dazu, daß der Entlaufene an der Stirne gebrandmarkt wurde. Auch gegen Tödtung durch den eigenen Herrn schützte das Gesetz. Tödtete aber ein Herr seinen Sklaven dennoch, so hatte er keine Strafe zu besorgen; er brauchte sich nur auf dem religiösen Wege der Blutsühne zu reinigen.

Die Sklaven selbst sollten, wenn sie einen Fehler begingen, immer viel strenger, als die Freien bestraft werden, nie durch bloße Ermahnung und Zurechtweisung, die bloß für Freie gehörte, sondern der Sklave sollte jederzeit körperlich büßen, während dieß bei dem Freien nur das letzte Mittel sein sollte.¹⁾ Außer Schlägen mit Stöcken, Riemen und Peitschen wendete man den Fußblock (*ποδοκάνη*) oder das Hals und Fuß umspannende Halseisen an, wozu noch die Krummschließung durch das *ξύλον* kam, bei welcher Hals, Füße und Hände durch fünf Löcher gesteckt wurden.

Auch sonst war die persönliche Haltung des Freien gegen den Sklaven höchst verletzend. Nach Plato gehörte es zu den Kennzeichen eines wohlerzogenen Menschen, daß er seine Sklaven

¹⁾ Vergl. Plat. Leges VI. 777; VIII. 845.

verachtete.¹⁾ Gemeinheit der Gesinnung, Mangel an Ehrgefühl grobsinnliche Natur und alles Unedle und Gemeine wurde zu den Eigenschaften des Slaven (*ἀνδραποδῶδες*) gezählt.

Eine besondere Herabwürdigung der Slaven lag noch darin, daß jedes Zeugniß, welches ein Slave vor Gericht ablegte, von der Folter begleitet sein mußte, um Giltigkeit zu haben. Alle attischen Redner billigten diese Einrichtung; Demosthenes trug stets auf Anwendung dieses Mittels an; es war sein letztes und wirksamstes, das er, wenn er seine übrigen Beweismittel erwähnt, als entscheidend zum Schlusse aufsparte. Der Angeklagte pflegte seine Slaven zur Folter anzubieten, der Kläger sie zu fordern, wie man jetzt der Gegenpartei den Eid zuschiebt. Es war gefährlich, dieser Forderung auszuweichen; als Antocides sich weigerte, einen seiner Slaven zur Tortur auszuliefern, hielt man ihn des Verbrechens, dessen er angeklagt war, für überwiesen. Slavinnen waren dieser Mißhandlung ebenso ausgesetzt, wie Männer, zuweilen noch mehr, wenn es sich um häusliche Vorfälle handelte, von denen sie leichter etwas wissen konnten. Wurde der Slave durch die Tortur schwer beschädigt, so wurde höchstens der Herr mit einer Geldentschädigung abgefunden.²⁾

Die tiefste Erniedrigung lag wohl darin, daß der Herr seinen Slaven oder seine Slavinn zur Wollust mißbrauchen konnte, ohne daß ein Widerstand stattfinden durfte. War er der Slavinn überdrüssig, so vermiethte oder verkaufte er sie an ein Buhlhaus. Dem fremden Gastfreunde des Hauses für die Nacht eine Slavinn zu überlassen, rechnete man zu den Pflichten der Gastfreundschaft. Wenn eine Slavinn freigelassen wurde, so blieb ihr in der Regel nichts übrig, als das Gewerbe der Unzucht. Außerdem lag bei der sonstigen sittlichen Verkommenheit der Griechenwelt wohl darin noch eine Ver-

¹⁾ Plato, Resp. VIII. 549.

²⁾ Böllinger p. 676—677.

anlassung der tiefsten Versunkenheit für die Sklaven (und dasselbe gilt von den Römern), daß die Zahl der männlichen Sklaven die der weiblichen weit überwog.

Erleichtert wurde das Loos der Sklaven durch Freilassung. Diese geschah entweder durch den Staat für geleistete Dienste, wie Anzeige schwerer Verbrechen, oder gutes Benehmen im Kriege, aber mit Entschädigung des Eigenthümers; oder, indem die Sklaven selbst sich loskauften. Aber auch der Freigelassene blieb noch in einem Abhängigkeits-Verhältnisse von seinem Herrn, und die Vernachlässigung seiner diesbezüglichen Pflichten konnte ihn vor Gericht bringen. Gewann er, so wurde er Metöke; verlor er, so wurde er wieder Sklave seines vorigen Herrn.

Am härtesten war das Loos der Sklaven in Rom. Die Römer gelangten zum Bewußtsein, daß die Sklaverei, wie sie bei ihnen bestand, naturrechtswidrig sei. In den Digesten wird die Sklaverei als eine Einrichtung bezeichnet, bei welcher Jemand im Widerspruche mit der Natur einer fremden Herrschaft als Eigenthum unterworfen wird.¹⁾ Trotzdem hat es in Rom zu allen Zeiten Sklaven gegeben, und mit der Zunahme der Bildung wurde die Sklaverei nicht nur nicht abgeschafft, sondern vielmehr die Zahl der Sklaven vermehrt. Man konnte sich einen eigentlichen Hausstand ohne Sklaven gar nicht denken; eine gewisse Anzahl von Sklaven gehörte zu der römischen Familie und hieß in ihrer Gesamtheit selbst familia. Man ging so weit, daß selbst vornehmere Sklaven wieder eigene Sklaven hatten.

Verwendet wurden die Sklaven bei den Römern nicht zu Fabrik- und ähnlichen Geschäften, wie bei den Griechen; sondern der Römer, namentlich der vornehmere, verwendete sie für sich, theils um seine Ländereien zu bebauen, theils für die übrigen Bedürfnisse, die der Luxus ins Unendliche verviel-

¹⁾ Dig. I. 5, 4, §. 1. Conf. Inst. I. 3.

fältigte, theils für seine und der Seinigen unmittelbare Bedienung. Dadurch wurde aber, da der Römer jede Art von Arbeit auf den Sklaven übertrug, ihre Zahl so groß, daß ein römischer Privatmann mehr Sklaven hatte, als heut zu Tage Fürsten Diener. In den älteren Zeiten war es allerdings anders; da diente Einer für mehrere Zwecke, „später aber gab es fast kein Plätzchen im Hause, kein Bedürfniß der Herrschaft, wofür nicht mehrere dienstbare Geister zu Gebote standen. So ein Magnatenhaus glich eher einer Gemeinde, einem Staate, als einem Privathaus.“¹⁾ Plinius erzählt von einem vornehmen Römer, C. Cäcilius Claudius Isidorus, daß derselbe, obwohl er im Bürgerkriege viele Verluste erlitten hatte, dennoch testamentarisch (10 v. Chr.) noch 4116 Sklaven hinterlassen habe. Aus späteren Zeiten finden wir gar die Angabe, sehr viele Römer besaßen 10.000—20.000 Sklaven und darüber.

Wegen dieser enormen Zahl waren die Sklaven, um eine Uebersicht über dieselben zu gewinnen, in bestimmte Klassen eingetheilt: ordinarii (mit ihren vicariis), vulgares, mediastini, qualesquales. Ordinarii scheinen die angeseheneren Sklaven genannt worden zu sein, welche über gewisse Theile des Hauswesens die Oberaufsicht führten und daher anderen vorgefetzt waren, auch ihre eigenen Sklaven oder vicarios haben durften. Diese vicarii hielt sich der ordinarius entweder selbst oder sie wurden ihm vom Herrn gegeben. Die ordinarii zerfielen wieder in eine Reihe von Unterabtheilungen, je nachdem das Geschäft war, welches oder dessen Leitung man ihnen übertrug.

Unter den vulgares scheint man diejenigen Sklaven verstanden zu haben, welche in oder außer dem Hause zu gewissen gemeinen Verrichtungen gebraucht wurden, unter ihnen der janitor oder ostiarius, welcher den Eingang des Hauses bewachen mußte und namentlich in älteren Zeiten, aber auch

¹⁾ Adam in einem Schulprogramme von Urach 1866.

später noch oft, mit einer Kette an den Eingang angeschlossen wurde. Hieher gehören ferner auch die Sklaven, welche den Herrn beim Ausgehen begleiten mußten, eine Sitte, die schon in den ältesten Zeiten bestand. Unter ihnen verdient der *nomenclator* besonders erwähnt zu werden, welcher seinem Herrn die Namen der Begegnenden angeben mußte, damit dieser sie begrüßen und ihnen etwa auch etwas Angenehmes sagen konnte, um deren Unterstützung bei Bewerbung um Staatsämter zu erlangen. Auch die Namen der Besucher hatte der *nomenclator* seinem Herrn anzugeben, und außerdem hat derselbe in Folge der Schwelgerei und Prahlerei auch noch die Aufgabe erhalten, den Gästen die einzelnen Speisen und ihre Vorzüge zu nennen.

Unklar ist, ob und wie weit von der Klasse der vulgares die *mediastini* zu unterscheiden seien. Sie kamen am häufigsten auf den Landgütern vor, bei der *familia rustica*, welche tiefer stand als die *familia urbana*; aber es gab deren auch in der *familia urbana*. Noch unbestimmter ist die Bedeutung der *qualesquales*; das aber ist gewiß, daß die vielen Verrichtungen, welche man einzelnen Sklaven übertrug, ihre Zahl ins Maßlose steigern mußte. Man zählte für die Sklaven der Stadt allein schon mehr als 120 Aemter und Beschäftigungen.

Es gab verschiedene Mittel, sich Sklaven zu verschaffen. Schon das römische Schuldrecht bot ein solches Mittel dar. Ein Schuldner, der nicht zahlen konnte, wurde dem Gläubiger zugesprochen, so daß dieser ihn abführen und gleich einem Sklaven halten konnte. Waren dann 60 Tage verflossen und der Gläubiger nicht befriedigt, so hatte dieser das Recht, den Schuldner zu tödten oder mit Weib und Kind in die Fremde zu verkaufen, oder auch bei sich an Sklavenstatt zu behalten; vollständiger Sklave konnte ein solcher im Kreise der römischen Gemeinde allerdings nicht werden, aber auf sein Loos hatte dieß kaum irgend einen Einfluß.

Außerdem waren die Kinder von Sclavinnen Sclaven, wer auch der Vater sein mochte; dasselbe galt von dem Kinde einer Freien, dessen Vater ein Sclave war, und auch die Mutter verfiel, wenn sie der Herr des Sclaven dreimal wegen ihres Verhältnisses gewarnt hatte, wenigstens in der Kaiserzeit der Sclaverei. Auch der freie Römer konnte der Sclaverei verfallen, wenn er sich dem Censur oder der Fahne entzogen hatte, oder auch, wenn er sich in trügerischer Absicht, als wäre er schon Sclave, hatte verkaufen lassen, um dann, wenn der gesetzwidrige Handel von den Gerichten aufgehoben wurde, Theil am Kaufpreise zu bekommen. Ebenso wurde der, welcher wegen anderen schweren Vergehen zur Zwangsarbeit in den Bergwerken, zum Kampfe mit den wilden Thieren und zum Tode verurtheilt wurde, zuvor zum Sclaven degradirt. Daß die aus den Ehen von Sclaven hervorgegangenen Kinder dem Sclavenstande angehörten, versteht sich von selbst.

Doch das waren nicht die Hauptmittel, sich Sclaven zu verschaffen, wenigstens in späterer Zeit. Ein Hauptmittel war die Kriegsgefangenschaft, und dann förmliche Menschenjagd. „Während für den Sclavenstand der älteren Zeit,“ bemerkt Mommsen, ¹⁾ „für die Zeit der Gracchen die Kriegsgefangenschaft und die Erblichkeit der Knechtschaft ausreichte, beruht diese Sclavenwirthschaft völlig, wie die amerikanische, auf systematisch betriebener Menschenjagd, da ohnedieß bei der auf Fortpflanzung der Sclaven wenig rücksichtnehmenden Weise der Exploittirung ein beständiges Deficit in der Sclavenbevölkerung eingetreten wäre, welches selbst die stets neue Massen auf den Sclavenmarkt liefernden Kriege zu decken nicht ausreichten. Kein Land, wo dieses jagdbare Wild sich vorfand, blieb hievon verschont; selbst in Italien war es keineswegs unerhört, daß der arme Freie von seinem Brodherrn unter seine Sclaven eingestellt ward. Das Negerland jener Zeit aber war Klein-

¹⁾ Mommsen II. 69—70.

asien, wo die kretischen und silitischen Corsaren, die rechten gewerbmäßigen Sklavenjäger und Sklavenhändler, die Küsten Syriens und die griechischen Inseln ausraubten, und mit ihnen wetteifernd die römischen Zollpächter in den Klientelstaaten Menschenjagden veranstalteten und die Gefangenen unter ihr Sklavengesinde steckten; es geschah dieß in einem solchen Umfange, daß um 650 (104 v. Chr.) der König von Bithynien sich unfähig erklärte, den verlangten Zuzug zu leisten, da aus seinem Reiche alle arbeitsfähigen Leute von den Zollpächtern weggeschleppt seien.

Auf dem großen Sklavenmarkt zu Delos, wo die kleinasiatischen Sklavenhändler ihre Waare an die italienischen Speculanten absetzten, sollen an einem Tage 10.000 Sklaven des Morgens ausgeschifft und vor Abend alle verkauft gewesen sein; ein Beweis zugleich, welche ungeheure Zahl von Sklaven geliefert ward, und wie dennoch die Nachfrage immer das Angebot überstieg.“

In Rom kümmerte man sich nicht darum, ob der, welcher als Sklave geliefert wurde, geraubt, gestohlen oder auf andere Art gewonnen sei. Der Mensch, welcher nicht im Schutze des römischen Staates stand, war dem Wilde gleich: wer ihn fing, dem gehörte er. Syrier, Lybier, Karier, Mysier, Phrygier, vorzüglich aber rüstige, stargliederige Kappadocier wurden schaarenweise nach Rom verkauft. Gallische und germanische Sklaven wurden hauptsächlich zur Feldarbeit verwendet. Als Lustsklaven hielt man Neger; in der Zeit der Kaiser kamen Numidier hinzu, welche als Vorreiter dienten. Es geschah aber auch, daß vermögliche Herren unvermöglischen Freien ohne viele Umstände Sklavenketten anlegten. Als bei dem Sklavenaufstande in Sicilien (135—132 v. Chr.) die freien Proletarier mit den Sklaven gemeinsame Sache machten, wurden sie nachher von den römischen Speculanten massenweise zu Sklaven gemacht.

Der Handel mit Sklaven wurde überhaupt schwunghaft betrieben. Jeder Sklavenbesitzer war auch Sklavenhändler;

der bedeutendste Großhändler aber war der Staat selbst, der große Massen Kriegsgefangener auf den Markt warf, soweit er dieselben nicht in seinem eigenen Dienste verwenden wollte. Er brachte aber dieselben nicht immer nach Rom und Italien, sondern setzte sie auch sogleich auf dem Schlachtfelde an Händler von Profession ab, welche wie Hasvögel den Heeren folgten, um vortheilhaft einzukaufen.

Beim Verkaufe wurden die aus der Fremde Eingeführten mit weiß übertünchten Füßen auf ein Gerüst (catasta) gestellt, welches im Kreise herumgedreht werden konnte. Sie wurden entblößt, betastet, mußten Sprünge machen und laufen, wie bei uns Pferde auf dem Roßmarkte, um ihre Tüchtigkeit zu zeigen. Dem Verkauflichen wurde nach einem alten Edicte der Aedilen eine Tafel um den Hals gehängt mit der Angabe, ob er gesund und von Vergehen frei sei. Der Verkäufer war für die Richtigkeit dieser Angaben verantwortlich. Wollte er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, so wurde der Slave pileatus verkauft. Besonders verlangte man zu wissen, ob der Ausgebotene ein Novitius sei, den man dem Dienste des Herrn noch anpassen könne, oder ein Veterator, aus dem man nicht mehr leicht etwas machen konnte. Ein solcher war viel weniger werth. Es waren indessen jedenfalls nur die gemeineren Slaven, welche so zum öffentlichen Verkaufe kamen; die besseren, die entweder durch Schönheit oder durch Geschicklichkeit ausgezeichnet waren, wurden aus freier Hand in den Tavernen der Händler verkauft.

Schon diese Art des Verkaufes war für die Unglücklichen, welche diesem Loose anheimfielen, sehr belästigend; das Belästigendste dabei war aber, daß man auf die Bande der Familie und der Verwandtschaft keine Rücksicht zu nehmen brauchte. Der Gatte konnte von der Gattin, die Mutter von den Kindern getrennt und in eine andere Stadt verkauft werden.

Ueberhaupt war die Lage der römischen Slaven ungemein hart. Der Slave war in Rom Sache, und als solche

völliges Eigenthum des Herrn; er war nicht Persönlichkeit, hatte kein Haupt; er konnte von dem Herrn nach Belieben verkauft, verschenkt, verpfändet werden. Der Herr konnte ihn, da er während der ganzen Dauer der Republik und mit geringer Einschränkung bis in die Zeit der Antonine unbeschränkte, rechenschaftslose Gewalt über ihn hatte, mit den grausamsten Martern quälen und nach Gutdünken tödten. Was der Slave erwarb, war nicht sein Eigenthum, sondern Eigenthum des Herrn. Das war Rechtsgrundsatz. Indes in der Praxis ging man hie und da von diesem Grundsatz ab, und der Slave konnte sich durch Sparsamkeit oder auf einem andern Wege einiges Vermögen erwerben. Es erhielt derselbe nämlich, nachdem die in älteren Zeiten übliche Sitte, daß die Slaven auf eigenen Bänken sitzend an dem Tische ihres Herrn aßen, aufgehört hatte, bald monatlich, bald täglich ein gewisses Maß der unentbehrlichsten Lebensmittel, freilich oft so spärlich, daß Slaven deswegen zur Flucht griffen. Ebenso erhielten sie die nothwendige Kleidung. Konnte sich nun der Slave hiebei etwas erübrigen, so konnte er sich ein kleines Vermögen (*peculium*) ¹⁾ daraus bilden, sowie auch das in seinem Besitze blieb, was er gefunden hatte oder gefunden zu haben vorgab. In den Zeiten gänzlich verfallener Zucht gab es oft sehr reiche Slaven.

Ein Familie konnte der Slave ebenfalls nicht bilden; denn seine Kinder gehörten seinem Herrn; seine Ehe war keine eigentliche Ehe, sondern nur ein Zusammenleben, ein *contubernium*, welches der Herr jederzeit lösen konnte. Es gab darum rechtlich bei dieser Ehe keinen Ehebruch; auch wurden die Verwandtschaftsgrade nicht beachtet; der Herr konnte Bruder und Schwester, Vater und Tochter zusammengeben. Der ältere

¹⁾ Der Name *peculium* stammt daher, daß ursprünglich dem Slaven als Eigenthum ein Stück Vieh gegeben wurde, welches er auf die Weide mittreiben durfte.

Cato machte aus den Slavenehen ein Geldgeschäft; er ließ sich für seinen Consens bezahlen.

Rechtsgrundsatz war, daß dem Herrn gegen den Sklaven Alles erlaubt sei; aber auch jeder Freie durfte sich gegen einen wem immer gehörigen Sklaven Vieles erlauben. Wenn er einen Sklaven beschimpfte, mißhandelte, schlug, so konnte er selbst von dem Herrn des Mißhandelten nicht gerichtlich belangt werden. Uebel waren jene Sklavinnen daran, welche zur Aufwartung bei ihren Gebieterinnen bestimmt waren. Sie mußten häufig mit entblößtem Oberleibe ihren Dienst verrichten, um die Stöße, Stiche und Schläge ihrer Herrin mehr zu empfinden.

Eine nicht seltene Strafe für sie war das Anschließen an einen Block, auf dem sie saßen, und den sie zugleich Tag und Nacht herumschleppen mußten. Dieß widerfuhr besonders denen, welche die Eifersucht ihrer Gebieterin erregt hatten.

Die Strafen, welche über Vergehen verhängt wurden, waren mannigfaltig, da der Römer mit dem Griechen darin übereinstimmte, daß der Sklave im Gegensatze zu dem Freien allemal mit dem Leibe büßen müsse. Zu den gelinderen Strafen gehörte die Verweisung aus der familia urbana in die rustica, in das ergastulum, wo sie gewöhnlich in Ketten und mit Fußfesseln arbeiteten. Die Fußfessel war entweder ein mit deiner Kette am Bein befestigter Holzkloß oder ein eigentliches Beineisen. Außerdem wurden dem Sklaven oft Halseisen und Handschellen angelegt. Das ergastulum war ein unterirdischer Raum, dessen Fenster so weit erhöht waren, daß der Eingeschlossene nicht zu ihnen emporlangen konnte. Das nun war er Aufenthaltsort der strafweise hieher versetzten Sklaven, sowie überhaupt Derjenigen, welche zur Bewirthschaftung der Güter reicher Grundbesitzer verwendet wurden. Bei Tage mußten diese mit Eisen gestempelten Sklaven das Feld bebauen, Fußschellen an den Beinen; des Nachts wurden sie in den häufig unterirdischen Arbeitszwinger zusammengesperrt.

Ein anderes Strafmittel war die Anwendung der Peitsche, der Geißel und der Ruthe, und namentlich der Ulmenschläge. Die Geißelstrafe war so alltäglich, daß sie von Vielen nicht mehr besonders gefürchtet wurde. Dazu kam die Arbeit in der Stampfmühle, die dem ergastulum gleichstand; dann Aufhängen an den Händen, während an die Füße Gewichte gebunden waren, wozu gleichzeitig Schläge kamen.

Zu den härteren Strafen gehörte vorerst die Brandmarkung, welche namentlich für entlaufene und diebische Sklaven bestimmt war. Für das Aufspüren und Ergreifen der Flüchtlinge war ein eigenes Gewerbe da, das der fugitivarii. Die Zurückgebrachten wurden auf der Stirne gebrandmarkt, Arbeit und Schläge ihnen verdoppelt. Oder wenn dem Herrn an dem Leben des Sklaven nicht viel gelegen war, ward er zum Kampfe mit den wilden Thieren im Amphitheater bestimmt. „Manche boten sich, um der Grausamkeit ihrer Herren zu entgehen, selber in der Verzweiflung zum Kampfe in der Arena mit den Bestien oder als Gladiatoren an, wurden aber dann ihren Herren zurückgegeben.“ ¹⁾

Eine sehr häufige, ebenfalls zu den strengeren gehörige Strafe war das Tragen der furca. Sie hatte ungefähr die Form eines V und wurde über den Nacken und die Schulter gelegt, während die Arme an den beiden nach vorne stehenden Schenkeln festgebunden waren. Hierbei kam es auch noch vor, daß der so Gefesselte körperliche Züchtigung erhielt. Die gewöhnliche Todesstrafe war das Kreuz, so daß crux und servile supplicium dasselbe bedeuteten. In einzelnen Fällen wurden besonders grausame Strafen verhängt, wie das Abhauen der Hände, vorzüglich beim Diebstahl. Einer der Sklaven des Bedius Pollio hatte ein Krystallgefäß gebrochen; dafür verurtheilte ihn Pollio, er solle den Muränen in seinem Fischteiche als Futter vorgeworfen werden. Hier schritt zwar

¹⁾ Döllinger 705.

Augustus ein und begnadigte den Sklaven; aber der nämliche Augustus ließ seinen Verwalter Gros, weil dieser eine zum Thierkampfe abgerichtete Wachtel, die mehrmals gesiegt, gebraten und verzehrt hatte, an dem Mastbaume seines Schiffes kreuzigen. Auch wird erwähnt, daß Sklaven in den Thiergärten den wilden Thieren zum Fraße vorgeworfen wurden, und Privatleute gaben ihre Sklaven zu Thiergefechten. Bei der fortwährenden Anwesenheit von Sklaven bei ihren Herren konnte es nicht fehlen, daß Sklaven häufig Mitwisser der Verbrechen ihrer Herren waren. Um nun nicht durch ihr Zeugniß compromittirt zu werden, entledigte man sich solcher Zeugen. Cicero weist auf einen Fall hin, bei welchem dem Sklaven die Zunge ausgeschnitten worden war, bevor er ans Kreuz geschlagen wurde, damit er nichts verrathen konnte.

Ein furchtbares Gesetz war es, daß, wenn der Herr des Hauses von einem seiner Sklaven ermordet wurde, die ganze Sklavenfamilie sterben mußte.

„Jene Beispiele besonderer Grausamkeit können nun freilich nicht als Regel gelten, wenn sie auch gewiß nicht eben Seltenheiten waren; allein von solchen Extravaganzen abgesehen, lag das Unerträgliche des Verhältnisses besonders in der rücksichtslosen Unfreundlichkeit und lieblosen Härte, mit welcher die Sklaven im Allgemeinen behandelt wurden.“¹⁾ „Den unglücklichen Sklaven,“ bemerkt Seneca,²⁾ „ist nicht einmal erlaubt, die Lippen zu bewegen, um zu reden. Durch die Ruthe wird jedes Gemurmel zurückgehalten, und selbst Zufälliges zieht Schläge nach sich, Husten, Niesen, Schluchzen. Mit schwerer Strafe wird die Unterbrechung des Stillschweigens durch irgend einen Laut gebüßt. Die ganze Nacht stehen sie nüchtern und stumm da.“ Charakteristisch ist in dieser Beziehung ein Vorgang, welchen Plutarch erwähnt. Publius Piso,

¹⁾ Becker, Gallus 128.

²⁾ Seneca, Ep. 47.

sagt er, habe seinen Sklaven befohlen, nichts zu sprechen, als wonach er sie fragen werde. Einst habe er den Clodius zu einem Festmahle eingeladen. Die Gäste seien versammelt gewesen; nur Clodius habe noch gefehlt. Piso habe den Sklaven, der die Einladung besorgt hatte, wiederholt abgeschickt, um nachzusehen, ob er komme. Endlich fragte er, ob er ihn auch eingeladen habe? Der Sklave bejahte es. Warum kommt er aber nicht? fragte Piso. Weil er es abgeschlagen hat, war die Antwort. Warum hast du das nicht gleich gesagt? Weil du mich nicht darnach gefragt hast.¹⁾

Bei einer solchen Behandlung ist es erklärlich, daß die Gesinnung der Sklaven gegen die Herren in der Regel eine feindliche, Anhänglichkeit und Treue wenigstens in der späteren Zeit selten war. Seneca führt darum als Sprichwort den Ausspruch an: „Es gebe so viele Feinde als Sklaven. Wir haben dieselben nicht zu Feinden, sondern wir machen sie dazu.“

Mehrmals brachen darum furchtbare Gräuelszenen von Empörungen und Verschwörungen der Sklaven über das Land herein. „Sklaven-Verschwörungen, Sklavenaufstände, massenhafte Hinrichtungen ziehen sich durch die spätere römische Geschichte wie ein rother Faden. Unter Eunus in Sicilien, Spartacus in Unteritalien bildeten sich Sklavenheere von ungeheurer Größe, Eunus und Leon befehligten einmal 200.000 Streiter. Sie erlagen zuletzt alle; der Kampf war beispiellos mörderisch, die Rache so, wie sie von Römern zu erwarten war.“²⁾ Der Consul P. Rupilius ließ in Sicilien alles, was lebend in seine Hände fiel, 20.000 Menschen, ans Kreuz schlagen. Crassus, der Besieger des Spartacus, ließ auf dem Wege von Capua nach Rom Kreuze aufrichten und 10.000 Gladiatoren kreuzigen.

¹⁾ Becker, Chariklos, 2, 42.

²⁾ Döllinger 711.

Von Staats wegen wurde gegen derartige Frevel nicht eingeschritten; ja der Staat fügte zu den bereits aufgezählten Grausamkeiten eine neue hinzu, indem er im öffentlichen Gerichtsverfahren den Sklaven ebenso wie in Griechenland der Folter unterwarf. Nicht nur, wenn es sich um ein Vergehen des Sklaven handelte, sondern auch, wenn derselbe in einer fremden Sache Zeugniß ablegen sollte, mußte die Folter angewendet werden, wenn das Zeugniß gültig sein sollte.

Besonders elend muß das Loos derjenigen Sklaven gewesen sein, welche wegen Alters oder aus einem andern Grunde nicht mehr brauchbar waren. Noch in der Kaiserzeit wurden franke oder altersschwache Sklaven auf der Tiberinsel zum Verschmachten ausgesetzt; Kaiser Claudius meinte dem Uebelstande damit abzuhelpfen, daß er dem Sklaven, welchen der Herr wegen einer Krankheit verstoßen würde, die Freiheit gab; allein da es keine Hospitäler gab, so war damit dem Armen wenig oder gar nicht geholfen.

Hier gab es auch keine Asyls, sowie auch der Sklave nie gegen seinen Herrn klagen konnte. Fast die einzige Spur eines Schutzes des Sklaven zeigt sich darin, daß in der Zeit, in welcher die Censur als Sittengericht noch Bedeutung hatte, der Herr wegen Grausamkeit an seinem Sklaven mit censurischen Strafen belegt werden konnte.

In der Kaiserzeit wurde das Loos der Sklaven noch dadurch verschlimmert, daß die Folter häufiger angewendet wurde, als früher, und daß man die Sklaven jetzt auch Zeugniß wider ihre Herren ablegen ließ, was früher, einige wenige Fälle ausgenommen, nicht geschehen war.

Sonst aber traten in der Kaiserzeit manche Erleichterungen ein, zuerst durch die lex Petronia, wahrscheinlich unter Tiberius, und dann wiederholt. Jetzt wurde bestimmt, ein Sklave dürfe nicht mehr von dem Herrn, sondern nur in Folge gerichtlichen Urtheiles zum Thierkampfe gegeben werden; Beschwerden über schlechte Behandlung und mangelhafte Kost solle der Stadt-

präsekt untersuchen; der Sklave, welcher wegen Krankheit oder Alters verstoßen werde, solle frei sein, Tödtung eines solchen Sklaven wie Mord bestraft werden; der Herr dürfe seinen Sklaven nicht tödten und nicht castriren; kein Sklave dürfe an einen Fechtmeister, keine Sklavin an eine Buhlhändlerin verkauft werden, wenn es die Obrigkeit nicht gutheiße; die Sklavenzwinger sollten abgeschafft werden (sie bestanden aber doch an mehreren Orten fort); Visitation derselben hatten bereits Augustus und Tiberius angeordnet. Tödtung eines Sklaven sollte nur erlaubt sein, wenn der Sklave im Ehebruche mit der Gattin ertappt würde. Criminalvergehen der Sklaven gegen dritte Personen sollten von der Obrigkeit, Diebstähle von den triumviri capitales gerichtet werden. Nun gab es auch Asyle für Sklaven; und ein vor der Grausamkeit seines Herrn dahin geflüchteter Sklave konnte von der Obrigkeit an einen andern Herrn verkauft werden.

Abgesehen von den Strafen sahen sich die Sklaven auch sonst der empörendsten Behandlung preisgegeben. Schöne Sklaven und Sklavinnen mußten der Wollust ihrer Herren dienen. Dann gab es Anstalten, in welchen körperliche Gebrechen künstlich befördert wurden: Kretinen, Spitzköpfe mit dicken Nasen und langen Ohren, die sich wie Eselsohren bewegen sollten, zog man; und es gab für Zwerge eigene Kästen, Zwergfuttermale genannt. Außerdem mußten die Sklaven als Schauspieler dienen, wo sie Könige und Tyrannen spielten, um, wie Seneca sagt, nach der Vorstellung in ihr Dachstübchen zurückzukehren und von ihrem ärmlichen Monats- oder Tagelohn und ihrer Ration Getreide das Leben zu fristen. Im obscönen Mimus und Pantomimus konnten sie sich dadurch verdient machen, daß sie die stumpfen Nerven der blasirten Welt anregten. Vor Mißhandlung schützte sie aber ein solches Verdienst nicht; auch Diejenigen, welche durch ihre Schauspielkünste Lieblinge des Volkes geworden waren, wurden dann und wann öffentlich gepeitscht.

Viel schlimmer aber noch waren Diejenigen daran, welche in den blutigen Fechterspielen das Volk unterhalten mußten. Die Gladiatorenspiele, zuerst als Leichenspiele von Einzelnen veranstaltet, wurden in dem letzten Jahrhunderte der Republik öffentliche Belustigungen, theils von Einzelnen, theils von den Aedilen auf Staatskosten veranstaltet. Diese Sitte hatte zur Errichtung von zahlreichen Fechterschulen, namentlich in und um Capua, geführt, in welchen diejenigen Sklaven theils aufbewahrt, theils eingeschult wurden, welche bestimmt waren, zur Belustigung der souveränen Volksmenge zu tödten oder zu sterben, größtentheils tapfere Kriegsgefangene. Rief das Schlachthorn zum Kampfe, so wurden die Paare geordnet; der Kampf mit den scharfen Waffen begann, und mit ihm Lust und Wonne des Volkes, wenn es Blut in Strömen fließen sah. Der Muthige erhielt, wenn er glücklich focht, das Leben vom Volke geschenkt; zum Zeichen dafür wurde der Daumen eingedrückt, die ausgestreckte Hand war das Todesurtheil.

„Das Beispiel Roms“, erzählt Döllinger,¹⁾ „wirkte ansteckend; in vielen Städten entstanden Schulen für Gladiatoren, die Leidenschaft für diese Blutszenen bemächtigte sich der Einwohner aller bedeutenden Städte. In Macedonien hatte sie Perseus eingeführt, in Judäa ließ Herodes Agrippa an einem Tage 700 Paare kämpfen; zu Pollentia in Ligurien wollte das Volk den Leichnam eines Centurio nicht eher bestatten lassen, bis die Erben die Geldsumme zur Veranstaltung eines Gladiatorenkampfes erlegt hatten. Auch in Hellas wurden solche Schauspiele gegeben, zu Athen, zu Korinth, auf Thasos; überall erhoben sich Amphitheater. Die Kaiser wetteiferten, sich und dem Volke diesen Genuß zu verschaffen, die Tage reichten nicht mehr aus, man ließ bei Nacht fechten; und hatte Cäsar einmal 320 Paare auftreten lassen, so warf Trajan bei einer einzigen Gelegenheit 10.000 Sklaven in die Arena und ließ

¹⁾ Döllinger 710—711.

die Spiele 123 Tage lang fort dauern.“ Selbst die Lusitanier, welche sich der Römer mit aller Kraft erwehrt, ehrten ihren Führer Viriathus mit einem Gladiatorenspiele, bei welchem 200 Fechterpaare auftraten. Auch an Abwechslung fehlte es nicht. Da kämpften sogenannte Samniten mit oblongem Schilde, Visirhelm mit Kamm und Federn, Schienen am linken Bein, einem Ärmel von Metall oder Leder für den rechten Arm und mit einem kurzen Schwerte; es gab *secutores* oder *retiarii*, jene mit Helm und Schild bewaffnet, diese mit kurzer Tunica, ohne Helm, mit Dreizaß und Dolch und ein Netz führend, um jene zu umstricken; es gab *laquearii* mit einer Wurf-schlinge, *myrmillones*, sogenannt von einer auf dem Helme angebrachten Fischfigur, Thracier mit Rundschild, kurzem, sichel-artig gekrümmtem Dolchmesser; *andabatae*, zu Rosse kämpfend, mit Rundschild und Wurfspeer; *essedarii*, Rosselenker und Wagenkämpfer zugleich; *dimachaeri*, die mit zwei Schwertern kämpften.

Zur Abwechslung ergözte sich das römische Volk auch an Thierhezen, bei welchen die *bestiarii*, meist verurtheilte Sklaven, nackt und wehrlos, zuweilen sogar gebunden den Leoparden, Löwen, Tigern und andern wilden Thieren entgegen getrieben wurden; oder an den Raumbachien, für welche gewaltige Wasserbehälter ausgegraben wurden, bei denen dann Tausende durch ein einziges Schaugefecht getödtet wurden oder ertranken.

Das war die Lage der Sklaven bei den Römern, eine Lage, der eine ungeheure Menschenmenge ausgesetzt war. Hier war eine Hilfe dringend geboten, um so dringender, als die Sklaven Roms im Allgemeinen als eine tief herabgewürdigte, sittlich erniedrigte Menschenklasse betrachtet werden müssen. Hilfe konnte aber hier nur durch das Christenthum kommen. Die germanischen Völker, welche sonst manchen neuen Lebenskeim in das Römerthum hineingebracht haben, konnten hierin nicht helfen, da die Sklaverei auch bei ihnen heimisch war.

Auch bei den Germanen ward der Slave als Sache betrachtet. Er hatte in dem Frieden, wie man das Rechtsverhältniß freier Herren zu einander nannte, keinen Platz, außer durch den Schutz und die Gnade eines Andern, konnte sich selbst nicht vertheidigen. Dahin gehörte der Gefangene und Alles, was von ihm abstammte. Auch der freie Deutsche konnte der Slaverei verfallen, wenn er im Würfelspiel endlich seine Freiheit auf den letzten Wurf setzte und verlor.

So tief, wie der römische Slave, stand der germanische allerdings nicht. Ihm wurde ein bestimmtes Grundstück mit Wohnung angewiesen, von dessen Erträgnissen er dem Herrn eine bestimmte, von diesem festgesetzte Abgabe zahlen mußte. Aber schlimm war die Lage dieser armen Geschöpfe dennoch auch hier. Der Herr konnte seinen Slaven mißhandeln, verkaufen, tödten, ohne eine Strafe fürchten zu müssen. Ja selbst über das Grab hinüber war der Slave noch in einem gewissen Sinne vom Herrn abhängig, indem derselbe nur dann in die Behausung des obersten Gottes, des Wuotan, kam, wenn er von dem Herrn mitgenommen, d. h. wenn er geopfert wurde.

Es ist nach allem Diesem nicht zu viel gesagt, wenn wir mit dem Satze schließen: Die Slaverei lag wie eine unheilbare schwere Krankheit auf der alten Welt, die mit lauter Stimme um Hilfe zum Himmel rief.

Prof. Fr. X. Greil.

Polens Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft oder

seine Größe und sein Verfall, sein Untergang, seine Bedrängniß und seine letzte Hoffnung.

(Eine kurze geschichtliche Studie. — Schluß.)

(Siehe Jahrg. 22, S. 525.)

IV. Polen's Schicksale seit seiner letzten Theilung von 1795.

„Ein jedes Reich, welches in sich selbst getrennt ist, wird verwüstet werden.“ (Luk. XI., 17.) Diese beherzigenswerthen Worte des heiligen Evangeliums am letztverflossenen (3.) Fastensonntage haben wir in ihrer Anwendung auf das unglückliche Polen im dritten Abschnitte kennen gelernt. Das bejammernswerthe Land war in drei Theile zerrissen, und sogar sein alter Name unterdrückt. Preußen nannte das 1793 geraubte Großpolen Südpreußen, Oesterreich das 1795 erbeutete Kleinpolen Westgalizien, Rußland sein 1793 und 1795 annektirtes Lithauen, Volhynien und Podolien Westrußland. Seitdem hat Polen keine gemeinsame Geschichte mehr, sondern diese geht in jener der drei Theilungsmächte auf. Wie nun diese bei jenen völkerrechtswidrigen Schritten von ganz verschiedenen Beweggründen geleitet wurden, so war auch ihr Verfahren gegenüber den neuerworbenen polnischen Unterthanen ein völlig abweichendes. Wir wollen daher eines nach dem andern betrachten und zwar zuerst:

1. Galizien's Schicksale unter österreichischer Herrschaft (1772—1868).

Nur äußerst ungerne und bloß der rechtlosen Vergrößerungspolitik des voltairianisch-aufgeklärten Staatskanzlers Fürsten Kaunitz und ihres von diesem geleiteten Sohnes Josef II. nachgebend, hatte Maria Theresia, Witwe, und vom Alter gebeugt,

in Polens erste Theilung gewilligt. Sie hätte nur durch einen zu Gunsten jener altersschwachen „Republik“ in Vereinigung mit der Türkei gegen Rußland und das seit 1762 mit diesem engverbundene Preußen geführten Krieg die Theilung abwenden können, und das wollte sie nicht. Diese übertriebene Friedensliebe ihrer letzten Jahre hat sich an Oesterreich und Deutschland bitter gerächt. Denn sagt nicht unser Lieblingsdichter Schiller: „Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären!“ — Die Wiedererstarbung Polens in zwanzigjährigem Frieden nach seiner ersten Theilung führte zur Verfassung vom 3. Mai 1791, welche die königliche Gewalt vermehrte und die Krone nach dem Tode des kinderlosen letzten Wahlkönigs, Stanislaus August Poniatowski's, für erblich im Hause Sachsen erklärte, dann die Quelle aller Zerrüttung, das berüchtigte liberum Veto oder Einspruchsrecht jedes einzelnen Landboten (Reichstags-Abgeordneten) beseitigte. Die so eingeleitete Wiedergeburt Polens wurde von Rußland und Preußen mit der zweiten Theilung jenes Landes (1793) beantwortet, wobei Oesterreich, als zu tief in den ersten Krieg mit dem revolutionären Frankreich (1792—97) verwickelt, leer ausging. Statt des hinsäffigen, ungefährlichen Polens war Rußland damit zum ersten Male Oesterreichs Grenznachbar geworden. Was das zu bedeuten hat, haben uns die Jahre 1809, 1859 und 1866 sattfam gelehrt. 1809 mußten wir an Rußland, welches sein Schwert gar nicht wirklich gegen uns gezogen, sondern nur durch eine Truppenaufstellung an unserer Grenze es zu ziehen gedroht hatte, als damaligen Bundesgenossen unseres Todfeindes Napoleons I., Oesterreichisch-Podolien oder das äußerste Ostgalizien (Tarnopol und Umgegend, 200 Quadratmeilen mit 400.000 Einwohnern) abtreten. Wir erhielten es erst 1815 auf dem Wiener Congreß zurück. 1859 hängte sich neben Ungarn's Mißstimmung auch Rußlands unverhüllte Feindschaft als Bleigewicht an unsere Fersen. 1866 soll nur die Reise der Königin Olga von

Württemberg zu ihrem kaiserlichen Bruder Alexander II. Rußland's offene Parteinahme gegen uns verhindert haben.

Auf die zweite Theilung Polens antworteten dessen unglückliche Bewohner mit einem allgemeinen Aufstande unter dem Helden Thaddäus Kosciusko. Aber dessen entscheidende Niederlage bei Macinjawice (oberhalb Warschau am rechten Weichselufer) am 10. October 1794 bewies sich als das, was der verwundet von den Kosaken gefangene und nach St. Petersburg gebrachte Exdictator Kosciusko bei seinem Sturze mit dem Pferde sie bezeichnete, „das Ende Polens!“

Oesterreich, um nicht wieder, wie 1793, leer auszugehen, ließ sich, wie 1772, von den beiden Hauptschuldigen, Rußland und Preußen, auch 1795 als Mitschuldigen gebrauchen. Allerdings ward ihm nur der kleinste Brocken des Beutereistes, Krakau mit Westgalizien (800 Quadratmeilen mit 1,000.000 Einwohnern) von den beiden andern zugeworfen. Doch auch so ward seine Grenze gegen jene zwei modernen Raubstaaten um ein Bedeutendes verlängert. Oesterreich suchte das schreiende Unrecht, das es in schnöder Undankbarkeit für die beim Entsatz des von den Türken belagerten Wien (12. Sept. 1683) geleistete Hilfe — durch Theilnahme an der ersten und dritten Theilung Polens begangen hatte, durch eine den Wohlstand des unter der zerfahrenen Adelswirthschaft tief herabgekommenen Galiziens hebende, sorgfältige Verwaltung wieder gut zu machen. Es gelang ihm dieß auch in der That vortrefflich. In dem zwar mit einem rauhen Klima, aber einem reichen und fruchtbaren, sanft wellenförmigen Boden bedachten Lande hob sich die Bevölkerung von 2,619.384 Einwohnern im Jahre 1776 auf 5,153.602 im Jahre 1865. Man berechnete den jährlichen Zuwachs in Galizien von 1834—43, also in einer Zeit tiefsten Friedens, auf 1.12 Percent, gleichzeitig in Oberösterreich (damals noch mit Salzburg) nur auf 0.26 Percent. Dort war er am stärksten im ganzen Kaiserstaate, hier am

schwächsten. Beide Länder sind überwiegend ackerbauend und städtearm. Man sieht also, wie viel Galizien nachzuholen hatte, um nun jetzt eine — nach Maßgabe der Bodenerhebung über dem Meeresspiegel (mit Ausnahme des in ganz Polen fehlenden Hochgebirges) — mit dem seine Kultur nach vielen Jahrhunderten zählenden Oberösterreich wetteifernde Volksdichtigkeit zu erreichen. Ja es scheint unsern Volksweisen im Linzer Landtage bange geworden zu sein, von den flinken Polaken, die zur Gründung eines eigenen Hausstandes nur einer strohgedeckten Lehmhütte ohne allen Anwurf und Fußpflaster, dann mit der Familie in Einem Raume zusammenwohnender Schweine, endlich Erdäpfel für beide und Schnaps für sich und die erstere bedürfen, an häuslicher Glückseligkeit übertroffen zu werden, da die von ihnen beschlossene unbeschränkte Theilbarkeit von Grund und Boden und Aufhebung des politischen Eheconsenses auch unsern hoffnungsvollen, aber mittellosen Liebespärchen eine ebenso tröstliche Aussicht eröffnet! — Doch zurück nach Galizien!

In gleichem Verhältnisse mit der Bevölkerungszunahme hoben sich dort Industrie und Handel; letzterer, freilich meist nur in den Händen der Juden, hat seit Einführung der Verkehrsmittel der Neuzeit bedeutend zugenommen. Die Weichsel wird von Krakau abwärts mit Dampfschiffen befahren; ebenso ihre Nebenflüsse Dunajec und San; dergleichen der dem schwarzen Meere zueilende Dnjester. Die Nordbahn, von Schlesien kommend, durchzieht den Westen des Landes bis Krakau, die Karl Ludwigs = Bahn die Mitte bis Lemberg, die Lemberg = Czernowitzer Bahn den Südosten im Anschlusse an Odessa, den südrussischen Seehafen und Getreidestapelplatz für Westeuropa. Der hohe Adel hat sich von den Nachwehen der Revolution von 1846 so ziemlich wieder erholt.

2. Preußisch = Polen seit 1772.

Für die von Friedrich II. neugeschaffene Großmacht Preußen war zur Behauptung dieser ihrer Stellung dasselbe Mittel,

wodurch sie gegründet war — Länderraub — unerläßlich. Die von 1740—42 gemachte Eroberung des bei weitem größten Theiles Schlesiens war das Fußgestell zu Preußens Größe geworden, Polens Zerstückelung (1772—95) sollte sie mächtig fördern, der deutsche Bruderkrieg von 1866 durch die Einverleibung des nord- und mittelwestlichen Deutschlands das Gebäude krönen. Das 1525 der katholischen Kirche geraubte Deutschordensland Ostpreußen war vom Hauptkörper des brandenburgischen Staates durch das seit 1466 polnische Westpreußen völlig getrennt und dadurch dem seit Peter dem Großen († 1725) eine europäische Hauptmacht gewordenen Rußland schutzlos preisgegeben. Als die Russen, 60.000 Mann stark, die 20.000 Preußen unter Feldmarschall Lehwald, die Friedrich II. ihnen bloß entgegenzustellen vermochte, bei Großjägerndorf am 30. August 1757 besiegt hatten, nahmen sie das darauf von seinen Truppen geräumte Königsberg am 22. Jänner 1758 und behaupteten es ohne Schwertstreich bis 1762, wo sie es bei ihrer Wiederausöhnung mit Preußen freiwillig räumten. Friedrich's II., von ihm durch seine Spottereien über ihren sittenlosen Lebenswandel unmittelbar beleidigte Todfeindin Kaiserin Elisabeth von Rußland, Peters des Großen jüngste Tochter († 5. Jänner 1762), ließ sich sogar während des Krieges von den Landständen Ostpreußens huldigen, welche Nachgiebigkeit der König denselben später so wenig verzieh, daß er nie wieder während einer noch 24jährigen Regierung († 1786) jenen Theil seiner Staaten besuchte. Daß die Russen nicht nur durch das bis 1795 unter polnischer Lehensherrschaft stehende Herzogthum Kurland an der Ostsee (seitdem russisches Gouvernement) in Ostpreußen, sondern später auch durch das eigentliche Polen in Brandenburg und Pommern eindringen und diese Länder fürchterlich verheeren konnten, kam nur von der kläglichen Schwäche der polnischen Adelsrepublik her, die während des ganzen siebenjährigen Krieges,

obgleich officiell neutral (unbetheiligt) bleibend, dennoch in ihrer Wehrlosigkeit den gefürchteten mächtigen Russen immer freien Durchzug gestattete. Von nun an stand Friedrich's II. Entschluß fest, die ihm einst so gefährliche Entkräftung Polen's nicht nur für sich unschädlich, sondern geradezu nutzbringend zu machen. Westpreußen mußte unter dem Vorwande alter Erbansprüche auf dessen links der Weichsel gelegenen Theil — Pomereellen oder Klein-Pommern — sein werden. Katharina II. von Rußland wurde durch seinen nach St. Petersburg entsandten, staatsklugen Bruder Heinrich für die erste Theilung Polens (1772) leicht gewonnen. 1773 schob er seine Grenzen durch die Annexion des Districts am Flusse Netze (im nördlichen Posen) bis fest an die Thore der uralten Haupt- und Erzbischofsstadt von Großpolen — Gnesen's — gegen Süden vor. Die Germanisirung und Lutheranisirung des Landes begann mit der sofortigen Einführung des oft genug der polnischen Sprache unkundigen, wohlgegliederten, mit der Raschheit und Genauigkeit einer Maschine arbeitenden, preußischen Beamten-Apparates. In Westpreußen, wo die Lutheraner 1777 nur 68 Kirchen und Gemeinden hatten, bildeten sie gegenwärtig die Mehrzahl der Bevölkerung. Der Netzedistrict, durch einen schiffbaren, von Friedrich II. bald nach der Besitzergreifung angelegten Kanal entwässert und mit dem mächtigen Weichselstrome verbunden, ist durch deutsche Colonisten protestantisirt. In Posen, wo die preußische Herrschaft erst 1793 begann und von 1807—13 durch das von Napoleon I. für den zum König erhobenen Kurfürsten von Sachsen geschaffene national-polnische Herzogthum Warschau und nach dessen Auflösung durch die russische Occupation von 1813—15 unterbrochen war, bilden dagegen die polnischen und katholischen Bewohner noch immer im Ganzen und besonders auf

dem flachen Lande die Mehrzahl. — In der Stadt Posen, wo, als in einer Festung ersten Ranges und dem Sitze der Provincial=Behörden, das Militär und die Beamten die Hauptrolle spielen, sind sie es nur mehr in der Klasse der Dienstboten und der Bettler. Denn rechnet man die in Posen, wie in Galizien so zahlreichen, sich unter einander fast durchweg der deutschen Sprache bedienenden Juden zu den Deutschen, zu welchen sie sich auch in der Politik halten, so waren schon 1846 in der Hauptstadt 24.000 Deutsche, 18.000 Polen. Nach den Glaubens=Bekennnissen waren 1864 unter 53.000 Einwohnern (einschließlich 7000 Mann Militär) nur 26.000 Katholiken, dagegen 15.000 Protestanten und 12.000 Juden. Von der massenhaften Einwanderung deutscher lutherischer Handwerker schon in den ersten Jahren der preussischen Herrschaft diene Folgendes zum Beweis. 1794, also im Jahre nach der Besitzergreifung, zählte die Stadt Posen 1133 Protestanten, deren Zahl sich ohne das Militär in drei Jahren mehr als verdoppelte (1797 = 2634 Protestanten). 1846 waren in derselben Stadt von 1191 Grundstücken 783 im Werthe von 6,934.000 Thalern in deutschen und jüdischen, und nur 408 im Werthe von bloß 1,685.000 Thalern in polnischen Händen, die letzteren also sowohl auf Menge, als auch ganz besonders auf Werth der Realitäten ungemein im Nachtheil. Doch wird man das begreiflich finden, wenn man einerseits die Trägheit und den angeborenen sorglosen Reichtfinn des Polen und die Verschwendungssucht seines hohen Adels, andererseits die unermüdete Betriebsamkeit des deutschen Einwanderers und den Schachergeist des Juden erwägt. 1846 waren in der Stadt Posen 1050 Bürger, 720 deutsche und jüdische, und nur 330 polnische. Von ersteren waren 315, oder fast die

Hälfte, von letzteren nur 115, oder verschwindend über $\frac{1}{3}$, vermöge ihrer Steuerleistung zu Stadtverordneten (Gemeinde=Vertretern) wählbar. Im Ganzen wurden damals dort 76 Gewerbe betrieben, darunter 32 von Polen gar nicht. Von 2133 Handwerkern waren 1442 deutscher, 691 oder weniger als $\frac{1}{3}$ polnischer Zunge. Selbst der Großgrundbesitz geht immer mehr in deutsche Hände über. Die theilweise sehr begüterten Klöster wurden 1833 von der preußischen Regierung sämmtlich aufgehoben, mit ihnen die kirchlichen Mittel= und Richtpunkte für die oft unter überwiegend protestantischer Bevölkerung zerstreut lebenden Katholiken der Umgebung. — Große Herren und Damen protestantischer Confession, wie der mit einer preußischen Prinzessin vermählte Erbprinz von Nassau=Oranien, seit 1815 König Wilhelm I. der Niederlande, die Prinzessin Johanna von Viron=Curland, vermählte Herzogin von Acerenza in Neapel, die aus Neuenburg in der Schweiz nach Preußen gezogenen reformirten Grafen Pourtales kauften sich in Posen an und brachten Wirthschafts=Beamte, Gefolge und Dienerschaft ihres Religions=Bekenntnisses mit. Ersterer legte gleich Anfangs in seinem drei Meilen von Posen entfernten Städtchen Stenszewo eine Colonie von 200 gleich ihm reformirten Nassau=Dillenburgern an. So sanken die Katholiken in Posen auf 62.3 Procent der Bevölkerung.

3. Rußland's Entnationalisirung Polens; dessen letzte Hoffnung und die Voraussetzungen und Modalitäten seiner Wiederherstellung.

„Nur keine Träumereien, ihr Herren; was mein Vater gethan hat, war wohlgethan!“ rief der jetzige Kaiser Alexander II. von Rußland der polnischen Deputation bei seiner Krönung in Moskau (7. September 1856) zu und zerstörte so die Hoffnungen derselben, daß nicht bloß

den eigentlichen Kindern des russischen Reiches, sondern auch ihnen, dessen seit einem Viertel-Jahrhundert hartgedrückten Stiefkindern, mit der Thronbesteigung Alexander's II. eine mildere Sonne aufgegangen sei. Es war dieß jedoch in der That nur hinsichtlich des Bauernstandes der Fall, dem die russische Regierung ebenso wie die österreichische 1846 nach der Besiegung des Aufstandes von 1863 ihr besonderes Augenmerk zuwandte, um ihn den nationalen Agitationen der adeligen Parteiführer zu entziehen. Die eigentliche Leibeigenschaft war zwar schon 1809 unter dem Herzogthume Warschau, welches, selbst eine Schöpfung Napoleon's I., durch Annahme seines Gesetzbuches, des „Code Napoleon“, die Ungleichheit der bürgerlichen Rechte abschaffte, aufgehoben worden. Aber die dinglichen Lasten, die auf dem bäuerlichen Besitze ruhten, wurden erst im März 1864 durch ein kaiserlich-russisches Gesetz (Ukas) beseitigt. Auch jene Servituten, Auflagen und Monopole, welche noch auf den 450 kleineren Städten des eigentlichen Polen's lasteten, wurden durch Ukas vom 11. November 1866 aufgehoben, und zwar verzichtete der Staat zur Gewinnung auch des Bürgerstandes auf seine Rechte unentgeltlich, sicherte aber den Privat-Eigenthümern Entschädigung zu. Vom Grundsatz geleitet, daß die bestgenährten Schafe auch die meiste Wolle liefern, suchte die russische Regierung durch ihr Schutzollsystem auch die früher sehr geringe polnische Industrie zu heben; von einer Achtung der Menschen- und Bürgerrechte ist aber bei ihr auch nicht im Entferntesten die Rede.

Die vollste Ungunst der Moskowiter empfanden diejenigen Klassen, welche, einst begünstigt, ja herrschend, um Geltung und Einfluß, Hab und Gut gekommen waren. Es sind dieß die katholische Geistlichkeit und der Adel. Beide sind der Kern, die eigentliche Seele der polnischen Nation, ihre bewegende Kraft. Denn der Mittelstand besteht aus deutschen Einwanderern und den so zahl-

reichen Juden; der Bauernstand steht noch auf einer sehr niedrigen Bildungsstufe. Von den Leiden des Klerus vielleicht später einmal, nun vom Adel!

Der Adel war zur Zeit der Unabhängigkeit der vierzehnte Theil der Bevölkerung. Man schätzte ihn auf 600.000 Köpfe, jetzt im eigentlichen Polen nur auf 77.300. Wie in Ungarn, so ist auch in Polen der Adel auch in weitausgedehnten Landstrichen noch national, wo die Masse der Bevölkerung anderen Volksstämmen angehört. So ist in Westrußland (den 1772—95 russisch gewordenen Theilen Altpolens) nur der Adel polnisch. Aber obgleich der Kleinadel, die Szlachcicen, meistens arm und in allen Sphären, bis zum Knechte herab, zu Hunderten beim hohen Adel bedienstet, und die Dniodworzen (oder adeligen Freibauern) unter den ihnen von 1863—68 auferlegten fünf außerordentlichen Contributionen sehr zusammengeschmolzen, und der grundbesitzende Großadel, der Brotherr der Szlachcicen, von seinen Gütern vertrieben ist, so leben doch in Westrußland unter 9,020.000 Menschen noch immer 970.000 Polen zerstreut. Das wichtigste Mittel zur Entnationalisirung des polnischen Adels in jenem Lande ist außer der mit aller Gewalt angestrebten Ausbreitung des griechischen Schisma's, das seine Anhänger schon in der nächsten Generation zu Vollblutrussen umwandelt, und der jener fördernden Maßregel, daß alle Kinder gemischter Ehen der Staatskirche angehören, die gesetzliche Bestimmung, daß der erbliche Adel mit allen seinen Vorrechten in der fünften Generation verloren geht, wenn er durch vier Generationen nicht durch den Dienstadel aufgefrischt wird. Da nun sich keine Familie diesem Schicksale aussetzen will, so tritt dort fast jeder Adelige, wenn auch nur für ganz kurze Zeit und in völlig untergeordneter Stellung, in den Civil- oder Militär-Staatsdienst. Dieser ist aber in Rußland die hohe Schule für die Russificirung und Schismatisirung, wie er es in Preußen

von 1815—40 für die Protestantisirung war. Daher kann für die Wiederauferstehung Polen's nur das westliche, erst 1795 russisch gewordene Lithauen, oder die Gouvernements Kowno, Wilna und Grodno in Betracht kommen (2200 Quadratmeilen mit nur 2,850.000 Einwohnern; beinahe so groß als das 1815 russisch gewordene eigentliche Königreich Polen, aber mit nur etwas über der Hälfte von dessen Bevölkerung). Die übrigen, schon 1772 und 93 erworbenen Theile von Westrußland (5580 Quadratmeilen, wie Großbritannien und Irland ohne Nebeninseln, mit 6,170.000 Menschen, wie Irland und die britischen Nebeninseln zusammen) müssen leider aufgegeben werden. Denn nur dort ist die Bevölkerung — Lithauer und polnische Edelleute — noch überwiegend katholisch. Hier aber ist die den eigentlichen Moskowitern (Großrussen) nahe verwandte weiß- und klein-russische Bevölkerung, die im späteren Mittelalter, als Großrußland seit 1226 der Mongolenherrschaft anheimfiel, unter lithauische und polnische Botmäßigkeit kam und vom fünfzehnten bis siebenzehnten Jahrhunderte mit unsäglichlicher Mühe für die Vereinigung mit der römischen Kirche gewonnen wurde, für dieselbe seit 1839 wieder verloren. Ostgalizien dagegen, wo auch nur der Adel, die nicht-deutsche christliche Stadtbevölkerung und die Umgebung von Lemberg, zusammen 400.000 Seelen, polnisch sind, wird dem zur Wiederauferstehung von Gott hoffentlich bestimmten Polenreiche unverloren sein, so lange seine 2,282.000 Ruthenen der Union mit Rom treu bleiben.

Polen's Wiedergeburt kann weder durch eigene Kraft seiner Söhne, noch durch die Hilfe der weit entlegenen Westmächte — England's und Frankreich's, — welche nur auf dem Seewege möglich wäre, noch auch durch jene der tiefgesunkenen Türkei, die 1773 vergebens gegen das vom 13. Jänner d. J. datirte Manifest der drei Theilungsmächte protestirte, sondern nur durch Oesterreich's thätigste Mitwirkung ermöglicht werden.

Daß Polen von sich aus den es erdrückenden russischen Kolos jetzt um so weniger loswerden kann, als dieser durch die Eisenbahnen seinen größten Feind — die Entfernungen — immer mehr überwindet, ist klar. Der Heldenmuth aller, auch der unter österreichischer und preußischer Herrschaft lebenden ächten Polen und der katholischen Lithauer ist nur der einer Handvoll Menschen gegen einen großen Haufen. Denn da auf die Ruthenen Ostgaliziens im Kampfe mit ihren russischen Stammes- und ehemaligen Glaubensbrüdern nicht zu rechnen wäre, so bliebe in demselben, weil auch die lutherischen Masuren Ostpreußen's und die seit dem vierzehnten Jahrhundert stark zuerst czechisirten, dann germanisirten, sogenannten „Wasserpolaken“ Oesterr. und Preußisch-Schlesien's abziehen kämen, nur eine Volkskraft von 10,620.000 Seelen (wie die des eigentlichen Ungarns) gegen eine national-russische von 53,470.000 (wie die von Nord- und Süd-Deutschland [mit Lichtenstein], der Schweiz, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen zusammen).

Oesterreich konnte, so lange es Ungarn gewaltsam niederhielt, für dessen Nachbarn und ehemaligen Reichsgenossen (im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert) Polen im Krimkriege von 1854—55 nicht das Schwert ziehen, ohne eine Rückwirkung auf jenes befürchten zu müssen.

Jetzt aber könnte ein beim Wiederentbrennen der orientalischen Frage siegreich gegen Rußland im Bunde mit den Westmächten und der Türkei geführter Krieg Polen entweder als drittes, Deutsch-Oesterreich und Ungarn ebenbürtiges Glied der habsburgischen Monarchie einfügen oder unter einem österreichischen Erzherzog als eigenes Reich wiederherstellen.

B.

L i t e r a t u r.

Metaphysik. Ein Leitfaden für academische Vorlesungen, sowie zum Selbstunterrichte. Von Dr. Georg Hagemann, Docent der Philosophie an der Academie zu Münster. Münster. Adolph Russell's Verlag. 1869. Preis 15 Sgr.

Philosophische Werke, welche auf dem fruchtbringenden Boden der göttlichen Offenbarungslehre fußen, haben wir jederzeit mit Freuden begrüßt; hat es doch nach den auf diesem Gebiete des Wissens gemachten Erfahrungen leider den Anschein, als ob dem unermüdlischen Streben der menschlichen Vernunft nur dann die Siegespalme dargeboten werden könnte, wenn sich der denkende Geist des Geschöpfes mit den kundgemachten Gesetzen des Schöpfers in Widerspruch gesetzt hat.

Die göttliche Offenbarungslehre wird aber von der katholischen Kirche allein für alle Zeiten bewahrt, und von ihr allen Menschen unfehlbar und unverstümmelt zugemittelt; mithin kann auch die Philosophie, die Wissenschaft des Wissens, will sie nicht bloß Schöpferin und Trägerin müßiger Gedanken, eittler Einbildungen, sondern Erkenntniß des wahrhaft Wirklichen sein, nur auf dem Boden der katholischen Kirche erwachsen, gedeihen und bestehen.

„Nur Derjenige kann und wird das Wesen alles Seienden erkennen, oder alle Wirklichkeit in ihrem wahren Grunde schauen, der mit der Kirche wissend und lebend erstens Gott an sich, zweitens den göttlichen Weltplan und drittens die fortwährende Verwirklichung dieses Weltplanes erkennt und versteht.“ (Kirchenlex. von Weizer und Welte. 8. B. S. 424.)

Der obenannte „Leitfaden für academische Vorlesungen, sowie zum Selbstunterrichte“ trägt nun das Merkmal, daß er auf dem Boden der katholischen Kirche erwachsen, gleichsam an seiner Stirne, indem die Theologie als ein Regulativ für die metaphysischen Resultate erklärt und bemerkt wird: „Wo

diese Resultate aber mit geoffenbarten Wahrheiten unvereinbar sind, da muß die gläubige Vernunft sie als falsch verwerfen und die betreffenden metaphysischen Untersuchungen von Neuem anstellen.“

Von welchem Menschengeiße wird man nun sagen dürfen, er stelle metaphysische Untersuchungen an? Von Demjenigen, lautet die Antwort, welcher sich speciell mit dem übersinnlichen Wesen, Grund und Ziel der erscheinenden Dinge befaßt; denn die Metaphysik hat das Uebersinnliche zu ihrem Gegenstande und ist der Worterklärung nach die Wissenschaft von Demjenigen, was hinter und über den sinnfälligen Erscheinungen liegt, der Sacherklärung nach aber die Wissenschaft vom Seienden als solchem. (S. 2.)

Wenn also Plato die Philosophie überhaupt als eine *ἐπιστήμη τοῦ ὄντος* definirt, so will Hagemann diese Erklärung in einem ausgezeichneten Sinne auf die Grundlage und den Mittelpunkt aller übrigen philosophischen Disciplinen, auf die Metaphysik, angewendet wissen, weil ja ihre Aufgabe sich dahin bestimmen läßt, „daß sie das Seiende nach seinem Wesen, Grund und Ziele zu erforschen habe.“

Dieser ihrer Aufgabe entlediget sich die Metaphysik, insoferne wir keine unmittelbare Erkenntniß Gottes, des absoluten Seins, haben, sondern von den sinnfälligen Dingen zur Erkenntniß Gottes aufsteigen müssen, — durch Anwendung der „analytisch-synthetischen Methode“. (S. 4.)

Diese Art und Weise, das metaphysische Materiale, ausgehend von der empirischen Wirklichkeit, zu verarbeiten, rechtfertigt die Eintheilung des wissenschaftlichen Stoffes in die „allgemeine Metaphysik oder Ontologie“ (metaphysische Kategorien, metaphysische Principien) und in die „specielle Metaphysik“ (immanente Weltbetrachtung [allgemeine Untersuchungen über die empirische Wirklichkeit, rationelle Anthropologie], transcendente Weltbetrachtung oder natürliche Theologie [Dasein Gottes, Wesen und Eigenschaften

Gottes, Verhältniß der Welt überhaupt und des Menschen insbesondere zu Gott)).

Bevor nun der Verfasser des angezeigten Leitfadens ans Werk geht und das metaphysische Materiale gemäß der vorbemerkten Eintheilung verarbeitet, liefert er uns von S. 6—10 einen äußerst interessanten und instructiven Ueberblick „zur Geschichte der Metaphysik“, aus welchem uns hinlängliche Bürgschaft wird, daß Hagemann auf dem wissenschaftlichen Gebiete, dessen Pflege er sich zur Aufgabe gemacht hat, innige und vollendete Vertrautheit besitze.

Es würde sicherlich zu weit führen, in die Auseinandersetzungen, wie selbe in den beiden Theilen des Leitfadens niedergelegt sind, tiefer einzugehen; nur wollen wir an dieser Stelle bemerken, daß wir in der „allgemeinen Metaphysik“, wo sich der Leser nur mit größter Anstrengung durch einen Wald von Begriffen hindurcharbeiten muß, recht oft an Canus Ausspruch erinnert wurden: „Accedit, quod perspicuitas non solet esse conjuncta brevitati; obscuri namque fiunt, qui breves esse laborant“ — eine Wahrnehmung, welche uns Hagemann's sonst so vortrefflichen Leitfaden „zum Selbstunterrichte“ weniger geeignet erscheinen läßt.

Dieser besonders im ersten Theile des Buches fühlbare Mangel an Klarheit und Deutlichkeit wird in einem nicht geringen Maße von einer Darstellung gefördert, auf welche sich beinahe die Worte jenes Herrn Professors anwenden ließen, der seine philosophischen Vorlesungen mit den Worten einleitete: „Der echte Philosoph, meine Herren, bedient sich meist einer Sprache, die nur den aus dem Borne der Weisheit schöpfenden Geistern verständlich ist.“

Dagegen sind die Erörterungen über „specielle Metaphysik“ von Seite 44—162 mit einem Aufwande gediegenen Wissens und einer Berücksichtigung und Würdigung selbst der neuesten Principien auf metaphysischem Gebiete dargelegt, daß ein Jeder, welcher das Wesen und den Grund aller Er-

scheinungen zu erforschen bestrebt ist, gewiß mit größtem Interesse und möglichster Befriedigung den Faden des Buches verfolgen wird.

A. E.

Bitter = Leiden = Büchlein oder Betrachtungen eines Priesters des Ordens unserer lieben Frau über das bittere Leiden des Erlösers, in neuerer Sprache bearbeitet und mit vielen Gebeten zum leidenden Heilande bereichert durch einen Priester der Erzdiöcese Köln. Köln 1870. Druck und Verlag der Kommerstkirchen'schen Buchhandlung (J. Mellingshaus). kl. 8. S. 268. Preis 12 Sgr.

Von der Fußwaschung beim letzten Abendmahl an bis zum Begräbniß Christi werden dem Leser in nicht weniger als dreißig Gesprächen jene ewig denkwürdigen Momente vorgeführt, an denen der Charfreitag und die vorausgegangene Leidensnacht so reich sind. Da wird der Leser angehalten zur Betrachtung über die Fußwaschung und über das letzte Abendmahl, da betrachtet er auf dem Delberge das Gebet Christi, dessen blutigen Schweiß, den verrätherischen Kuß des Judas und Christi Gefangennehmung. Weiters wird seine Aufmerksamkeit hingelenkt auf den schmerzlichen Backenstreich im Hause des Hohenpriesters Annas, auf die Schmach und die Unbilden, die Christus im Hause des Kaiphas erlitten hat, auf die dreifache Verleugnung des Petrus, auf die Verzweiflung des Verräthers Judas, auf die falschen Anklagen gegen Christus vor Pilatus und Herodes und auf die Loslassung des Barabbas. Sodann sind die Geißlung Christi und dessen Krönung der Gegenstand seines Nachdenkens, und nun sieht der Leser Christus, wie er dem Volke vorgestellt wird, wie er sein Kreuz schleppt und gekreuzigt wird, und wie er seinen Geist aufgibt, nachdem noch früher die sieben Worte Christi am Kreuze ins Gedächtniß gerufen und wohl erwogen worden. Die letzten fünf Betrachtungen endlich handeln: von den Ursachen des Todes Christi am Kreuze, von der Eröffnung der heiligsten Seite Christi, von den allerheiligsten fünf Wunden, von der

Abnahme Christi vom Kreuze und vom Begräbniß Christi. — Ueberall wird zuerst der zu betrachtende Gegenstand in sehr anschaulicher Weise dem geistigen Auge vorgeführt und werden alsdann daran eine Reihe von Erwägungen geknüpft, die sich durch Gedankenreichthum und tiefe Herzynigkeit auszeichnen. Dabei finden viele Schriftstellen, Erzählungen und Vergleiche aus dem alten und neuen Testamente eine Anwendung, die sehr gelungen genannt werden kann und oft geradezu überraschend ist, weshalb vorliegendes Betrachtungsbuch den Vorzug verdient vor vielen andern ähnlichen Inhaltes, und dasselbe auch von Seelsorgern in Vorträgen und Betrachtungen vortheilhaft wird verwerthet werden können.

Dem Herausgeber gebührt demnach der vollste Dank, ein so schätzbares Büchlein, das zuerst im Jahre 1711 in Wien gedruckt wurde, der Vergessenheit entzogen und durch Bearbeitung der veralteten und an vielen Stellen fast ganz unverständlich gewordenen Sprache, wie er sich in der Vorrede ausdrückt, recht vielen frommen Christen zugänglich gemacht zu haben. Wir wünschen demselben allseitig um so mehr eine recht günstige Aufnahme, als das Leiden unseres Erlösers eine jener nie versiegenden Quellen der Andacht und geistlichen Labung für das christliche Volk ist, aus welcher nie genug geschöpft und daher auch nie genug geboten werden kann, zumal in unserer so materiell gesinnten und so christusfeindlichen Zeit. Auch machen dasselbe die vorausgeschickten Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Communion-Andachten, sowie mehrere, das Leiden Christi betreffenden Gebete, Tageszeiten und Vitaneien für den Gebrauch als Gebetbuch recht empfehlenswerth. — Die Ausstattung ist recht hübsch und ist auch ein schöner Titellupferstich „Consummatum est“ beigegeben.

Leonardi Lessii S. J. De summo bono et aeterna beatitudine hominis libri quatuor. Novam editionem curavit H. Hurter S. J. s. theologiae in C. R. Universitate Oenipontana professor p. o. Friburgi Brisgoviae. Sumtibus Herder. 1869. 8. Seiten 656. Preis 2 fl.

Ist auch vorliegendes Werk des berühmten Löwener Professors schon bald nach seinem Tode (Lessius starb 1623) im Drucke erschienen, so ist dasselbe darum nicht weniger zeitgemäß, und der Herausgeber verdient allen Dank dafür, daß er eine neue Ausgabe veranstaltet hat, nachdem die alte bereits selten und weniger zugänglich geworden ist. Oder ist bei der verkehrten, so vorzugsweise materialistischen Tendenz unserer Zeit die Erwägung und Betrachtung des eigentlich wahren und höchsten Gutes nicht von ganz besonderer Wichtigkeit, und tritt nicht namentlich in unsern Tagen, wo man nur zu sehr seine Glückseligkeit in diesem Leben begründen will, an den Seelsorger und überhaupt an den christlichen Prediger die Pflicht heran, den Blick des Menschen wiederum recht eindringlich und nachhaltig hinzulenken nach der wahren Heimat, zu schildern das erhabene Ziel und die Glückseligkeit, die der Mensch in alle Ewigkeit in der Anschauung Gottes genießen soll? Wahrlich, würden die Menschen, und zwar Hoch und Nieder, Reich und Arm, wieder recht lebhaft durchdrungen von den dießbezüglichen Wahrheiten des christlichen Glaubens, dann würde die immer mehr drohende sociale Frage sich von selbst lösen und auch der Ariadnesfaden würde sich bald finden, der den rathlosen Staatsmännern aus dem politischen Labyrinth, in das sie sich verirrt, heraushölfe.

Wie sehr aber des Lessius vier Bücher über das höchste Gut und die ewige Glückseligkeit des Menschen in genannter Richtung wohlthätig zu wirken geeignet sind, das zeigt schon der reiche Inhalt, der da den Lesern geboten wird, und der sich in folgender Weise auf die einzelnen Bücher vertheilt:

Das erste Buch umfaßt die neun Capitel: 1. Quid summi boni nomine designetur? 2. Omnes homines beatitudinem et summum suum bonum appetere. 3. Qua in re consistat hominis beatitudo, quodque sit summum ejus bonum, variae philosophorum sententiae. 4. Summum hominis bonum non consistere in voluptatibus corporis. 5. Summum hominis bonum non esse situm in honoribus. 6. Summum hominis bonum non esse situm in divitiis. 7. Summum hominis bonum non esse situm in functionibus virtutum moralium. 8. Summum hominis bonum non consistere in scientia et cognitione rerum creatarum sive corporalium sive spiritualium. 9. Utrum in hac vita beatitudo obtineri possit?

Das zweite Buch enthält nicht weniger als dreiundzwanzig Capitel, nämlich: 1. Summum hominis bonum in unione solius Dei constituendum, et qualis sit ista unio. 2. Utrum nostra beatitudo consistat in visione Dei increata, menti nostrae certo modo communicata et unita? 3. Utrum beatitudo nostra consistat in quodam illapsu divinae essentiae in essentiam animae? 4. Beatitudinem nostram sitam esse in clara visione Dei. 5. Non solam visionem ad rationem beatitudinis sufficere sed requiri etiam amorem et gaudium. 6. Quis horum actuum in beatitudine sit potior, visio an amor an gaudium? 7. Utrum visio Dei procedat a mente beati: an extrinsecus a Deo infundatur? 8. Utrum ad visionem Dei requiratur lumen gloriae et qua ratione? 9. Quaeenam videantur a beatis in Deo vel cum Deo? 10. De modo quo ista a beatis videntur. 11. De amore beatorum, quid sit, quaeenam ejus causae. 12. Quos effectus amor beatificus habeat. 13. Ad quae bona se amor beatorum extendit et quo ordine? 14. Utrum amor beatificus patriae sit ejus rationis ac speciei, cujus est amor Dei in via? 15. De gaudio beatorum, quid et quale sit et ad quae se extendat. 16. De beatorum spirituum pulchritudine. 17. Utrum beati delectentur et gaudeant immediate de ipso Deo an solum de

ejus visione? 18. Utrum in beatis esse possit tristitia? 19. De aliis perfectionibus intellectus et voluntatis beatorum. 20. De dotibus animae beatae. 21. De aureolis beatorum. 22. Beatos nulla ratione posse aliquod peccatum committere: et unde id proveniat. 23. Explicantur duae difficultates circa potentiam peccandi in beatis.

Die neun Capitel des dritten Buches lauten: 1. Utrum animae sanctorum sint beatae ante communem corporum resurrectionem? 2. An corpore resumto animae clarius sint visurae Deum quam antea? 3. De dotibus corporis gloriosi, quae et quot sint? 4. De impassibilitate, qualis sit et in quo consistat? 5. De claritate corporis gloriosi: quid sit et quomodo illa corpora afficiat? 6. De agilitate corporis gloriosi: quid sit et quanta sit futura: deque potentia et robore beatorum. 7. In quo consistat subtilitas corporum beatorum? 8. De functionibus sensuum in beatis et de eorum oblectamentis. 9. Beatitudinem non posse amitti.

Das vierte Buch endlich umfaßt folgende Capitel: 1. De oratione et optimo orandi modo. 2. Qua ratione excitanda sit fides? 3. Quo modo excitanda spes remissionis peccatorum et salutis obtinendae? 4. Quo modo excitanda charitas in Deum? 5. Quo modo excitanda contritio de peccatis? 6. Quo modo excitandus humilitatis affectus? 7. Quo modo excitanda patientia? 8. Quo modo excitandum temperantiae studium? 9. Ad contemptum mundi. 10. Ut Deum semper habeamus praesentem. 11. Ad excitandum desiderium coelestis patriae.

Wie von selbst ersichtlich ist, so zeigt Lessius im ersten Buche, daß das höchste Gut des Menschen in keinem geschaffenen Dinge liege, sondern in Gott allein, dem unerschaffenen und unermesslichen Gute, worauf er im zweiten Buche handelt von der wunderbaren Vereinigung des Geistes mit dem höchsten Gute, durch welche die Seele glücklich wird. Behandelt er sodann im dritten Buche die Glückseligkeit und Herrlichkeit

des Leibes, d. i. jene Glückseligkeit und Herrlichkeit, welche die Seele in ihrem Körper besitzen wird, so bespricht er zuletzt im vierten Buche die Mittel, durch welche am gewissesten die Glückseligkeit erworben wird. Dabei führt derselbe seinen Gegenstand durchgehends gründlich und erschöpfend durch, und hält sich auch nach scholastischer Weise nicht immer an das rein Praktische, so offenbart er doch stets den tiefen Denker und bleibt ferne von bloßen theologischen Spitzfindigkeiten. Auch strebt er nicht bloß die Belehrung des Verstandes an, sondern sucht auch das Herz des Lesers zu erwärmen, ein Umstand, der überhaupt die Schriften des Lessius so vortheilhaft auszeichnet. Der Herausgeber aber hat den Gebrauch nicht wenig dadurch erleichtert, daß er fortlaufend von Absatz zu Absatz am Rande kurz den Inhalt anmerkt und auch ein genaues Realregister beigelegt hat.

Die Ausstattung ist schön und macht der Verlags-handlung alle Ehre, und ist auch der Preis nur ein mäßiger, weshalb diese neue Ausgabe des vortrefflichen Werkes eines der ausgezeichnetsten Theologen aus der Gesellschaft Jesu ohne Zweifel überall eine gute Aufnahme finden wird. Sp.

Bibliothek der Kirchenväter. Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Uebersetzung, herausgegeben unter der Oberleitung von Dr. Fr. X. Reithmayr. 2. Cyprian's ausgewählte Schriften. I. Preis jedes Bandes 4 Sgr. oder 14 kr. südd. Rempten. Kösel'sche Buchhandlung.

Die in dem gefälligen und handsamen Klassikerformate im Verlage der Kösel'schen Buchhandlung erscheinende Bibliothek der Kirchenväter umfaßt an zweiter Stelle nach den Briefen des heiligen Märtyrers Ignatius, die der erste Band gebracht hat ¹⁾, „ausgewählte Schriften des heiligen Cyprian, Bischofs von Carthago und Märtyrer.“ Und das mit vollem Rechte,

¹⁾ Vergl. Quartalschrift, 22. Jahrgang, S. 339.

denn wie sehr treffend der Uebersetzer, Ulrich Uhl, in der vorausgeschickten kurzen Biographie Cyprian's bemerkt, so „gewähren die Schriften Cyprians, die sich durch klare, blühende Sprache auszeichnen und in welchen sich sein reicher, auf das Praktische gerichtete Geist widerspiegelt, nicht bloß in homiletischer und ascetischer Beziehung reiche Ausbeute, sondern sind auch für die Dogmatik von großer Bedeutung, da sie ein treues Abbild des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Lehre jener Zeit darbieten.“

Der uns vorliegende erste Band von Cyprian's ausgewählten Schriften, der zweite Band der „Bibliothek der Kirchenväter“, enthält die vier Abhandlungen: „1. An Donatus, 2. Ueber den Stand der Jungfrauen, 3. Ueber die Einheit der katholischen Kirche, 4. Ueber die Gefallenen,“ und sollen noch weiter folgende sechs Abhandlungen folgen: „1. Ueber das Gebet des Herrn, 2. Ueber die Sterblichkeit, 3. An Demetrian, 4. Ueber Wohlthun und Almosengeben, 5. Ueber das Gut der Geduld, 6. Ueber Eifersucht und Neid.“

Jeder Abhandlung schickt der gewandte Uebersetzer eine kleine Einleitung voraus, die den Leser über Zweck, Inhalt und Veranlassung der folgenden Schrift in passender Weise orientirt. Die Uebersetzung selbst zeichnet sich durch Klarheit und Flüssigkeit vortrefflich aus. Wir glauben den Wünschen unserer verehrten Leser am meisten zu entsprechen, wenn wir denselben hier ein paar Capitel vorführen, die uns namentlich für unsere Zeit von besonderem Interesse zu sein scheinen.

In seinem Schreiben an Donatus schildert Cyprian im 8. Capitel folgendermaßen die Schamlosigkeiten des Theaters: „Wende von da deine Blicke auf die nicht minder verderbliche Pest eines anderen Schauspiels; auch auf den Theatern wirst du erblicken, was dir sowohl Schmerz als Scham verursacht. Es heißt eine Tragödie, wenn Schandthaten der Vorzeit in Versen erzählt werden. Der alte Gräuel von Vaternord und Blutschande wird in wahrheitsgetreuer Darstellung wieder vor-

geführt, damit nicht im Laufe der Zeiten aus dem Gedächtnisse schwinde, was je einmal verbrochen worden ist. Jedes Alter wird durch das Anhören erinnert, es könne noch immer geschehen, was schon einmal geschehen ist. Durch kein Alter der Vergangenheit sterben die Verbrechen ab, nie wird der Frevel von der Zeit bedeckt, nie wird die Ruchlosigkeit in Vergessenheit begraben. Was schon aufgehört hat, eine Schandthat zu sein, wird zum Vorbilde. Alsdann ergötzt es in den mimischen Spielen, der Schule jener Schändlichkeit, wieder zu erkennen, was daheim geschehen ist, oder zu hören, was man dort thun könnte. Man lernt den Ehebruch, indem man ihn sieht, und da das Böse zu den Lastern, welche die Autorität der Oeffentlichkeit für sich haben, reizt, so kehrt eine Frauensperson, die vielleicht noch keusch ins Schauspiel gegangen war, unkeusch von dort zurück. Wie sehr werden sodann die Sitten besleckt, wie sehr die Schandthaten begünstigt, wie sehr die Laster genährt, wenn durch die Geberden der Histrionen die Einbildung verunreinigt wird, wenn man mit ansieht, wie gegen alles Recht und Gesetz der Natur die Preisgebung zur unzüchtigen Schändlichkeit dargestellt wird? Da hören die Männer auf, Männer zu sein, alle Würde und Kraft des Geschlechtes wird durch die Schmach des entnervten Körpers herabgewürdigt, und der gewinnt dort den größten Beifall, welcher am meisten den Mann zum Weibe verkehrt hat. Das Lob wächst mit dem Grade des Verbrechens, und je schändlicher sich Einer benimmt, für desto geschickter wird er gehalten. Man schaut ihm, es ist entsetzlich, sogar mit Vergnügen zu. Wozu kann ein solcher nicht verleiten können? Er reizt die Sinne, er schmeichelt den Neigungen, er überwältigt das bessere Gefühl eines guten Herzens; auch fehlt es nicht an hohen Beispielen für das schmeichelnde Laster, damit durch so verlockendes Anhören das Verderben noch mehr an die Menschen heranschleiche. Sie stellen die schamlose Venus, den ehebrecherischen Mars dar, jenen ihren Jupiter, der ebenso an Lasterthaten als an Herrscher-

macht der erste ist, wie er bei allen seinen Blitzen für irdische Liebschaften entbrannt bald das weiße Gefieder eines Schwanes annimmt, bald in goldenem Regen herabströmt, bald des Dienstes der Vögel sich bedient, um zum Raube heranwachsender Knaben hervorzuschießen. Frage nun, ob da ein Zuschauer unverdorben und züchtig bleiben kann. Man ahmt die Götter nach, die man verehrt; so werden für diese Elenden selbst die Verbrechen zu einer Sache der Religion.“

Wer liest nicht mit geheimem Schauer diese Schilderung der heidnischen Theater-Zustände, wer wird aber dabei nicht unwillkürlich auch gemahnt an die Theater-Zustände unserer Zeit, die immer mehr das Gepräge des alten Heidenthumes annehmen zu wollen scheint? —

Aus der Abhandlung Cyprian's über den Stand der Jungfrauen sei hieher das 22. Capitel gesetzt, in dem so schön die zeitlichen und ewigen Vortheile der Jungfräulichkeit dargestellt werden: „Bewahret, Jungfrauen,“ heißt es da, „bewahret das, was ihr zu sein angefangen habt. Bewahret, was ihr sein werdet. Ein großer Lohn wartet auf euch, ein herrlicher Preis der Tugend, eine hohe Vergeltung der Keuschheit. Wollt ihr wissen, von welchen Uebeln die Enthaltbarkeit bewahrt und welche Vortheile sie mit sich bringt? „Ich will,“ spricht Gott zum Weibe, „deine Betrübniße und deine Seufzer vielmachen und in Traurigkeit wirst du deine Kinder gebären, und deine Neigung wird mit deinem Manne sein und er wird über dich herrschen.“ Ihr seid von diesem Urtheilspruche frei, ihr fürchtet nicht die Betrübniße und die Seufzer der Weiber; ihr habt keine Angst in Betreff des Kindergebärens, und kein Mann ist euer Herr, sondern euer Herr und Haupt Christus ist euch gleichwie ein Gemahl und an Stelle desselben; ihr habt Noos und Zustand gemeinsam. Dieß ist das Wort des Herrn, der da spricht: „Die Kinder dieser Welt zeugen und werden gezeugt. Diejenigen aber, welche jener Welt und der Auferstehung von den Todten gewürdigt werden, heiraten nicht und halten

nicht Hochzeit, denn sie fangen auch nicht an zu sterben. Denn sie sind den Engeln Gottes gleich, da sie Kinder der Auferstehung sind.“ Was wir in Zukunft sein werden, habt ihr zu sein bereits angefangen. Ihr habt die Herrlichkeit der Auferstehung schon in dieser Welt, ihr schreitet durch die Welt ohne die Befleckung der Welt. Wenn ihr keusch und jungfräulich beharrt, seid ihr den Engeln Gottes gleich. Nur bleibe und dauere die Jungfräulichkeit rein und unverletzt, und wie sie muthvoll angefangen hat, so harre sie auch immerfort aus und trachte nicht nach dem Schmucke von Halsbändern oder Kleidern, sondern nach dem eines untadelhaften Wandels. Gott und den Himmel soll sie im Auge behalten und die in die Höhe gerichteten Augen nicht zu der Begierlichkeit des Fleisches und der Welt herabsenden, nicht auf das Irdische herabrichten.“

Endlich heben wir aus Cyprian's Schrift „über die Einheit der katholischen Kirche“ noch das 6. Capitel heraus, das den Satz behandelt: „Außer der Kirche kein Heil.“ „Die Braut Christi,“ schreibt Cyprian, „kann nicht zum Ehebruche verleitet werden, sie ist unbefleckt und züchtig. Sie kennt nur Ein Haus, sie bewahrt die Heiligkeit Eines Schlafgemaches mit keuscher Schamhaftigkeit. Sie erhält uns für Gott, sie überweist die Kinder, welche sie geboren hat, dem Himmelreiche. Wer immer sich von der Kirche absondert und mit einer Ehebrecherin verbindet, der trennt sich von den Verheißungen der Kirche; und zu den Belohnungen Christi wird nicht gelangen, wer die Kirche Christi verläßt. Er ist ein Fremder, ist ein Unheiliger, ist ein Feind. Gott kann nicht mehr zum Vater haben, wer die Kirche nicht zur Mutter hat. Wenn Einer sich retten konnte, der außerhalb der Arche Noe's war, so findet auch Rettung, wer sich draußen außerhalb der Kirche befindet. Der Herr mahnt und sagt: „Wer nicht mit mir ist, ist wider mich; und wer nicht mit mir sammelt, zerstreut.“ Wer den Frieden und die Eintracht Christi stört, lehnt sich wider Christus auf. Wer anderswo außerhalb der Kirche sammelt, der zerstreut

die Kirche Christi. Der Herr spricht: „Ich und der Vater sind Eins.“ Und wiederum steht es vom Vater und vom Sohne und vom heiligen Geiste geschrieben: „Und diese drei sind Eins.“ Und da glaubt Jemand, diese aus göttlicher Festigkeit kommende, mit himmlischen Geheimnissen zusammenhängende Einheit könne in der Kirche zerrissen und durch die Zwietracht von einander abweichenden Gesinnungen getheilt werden? Wer diese Einheit nicht festhält, hält das Gesetz Gottes nicht fest, hält den Glauben an den Vater und den Sohn nicht fest, hält das Leben und Heil nicht fest.“ —1.

Kirchliche Zeitläufte.

I.

Es war das Jahr des Heiles 70, das 37. Jahr nach dem Tode des Welterlösers, wo dessen ernste Weissagung an Jerusalem, der Gottesmörderin, bis ins kleinste Detail ihre Erfüllung fand, wo nach langwieriger angestrebter Belagerung die siegreichen römischen Waffen in die eroberte Stadt eindrangen und Alles, den herrlichen Tempel selbst nicht ausgenommen, der Verwüstung weiheten und dem Erdboden gleich machten. Damit war denn aber auch das Geschick Israels endgiltig erfüllt: der alttestamentliche Kult, dessen Berechtigung schon mit dem neuteamentlichen Opfer auf Golgatha ein Ende gefunden, war nun auch thatsächlich eingestellt, ja geradezu unmöglich gemacht, jede Schranke zwischen Judenchristen und Heidenchristen war nunmehr gefallen, in gleichem Eifer, in gleicher Liebe vereinigte von nun an beide die christliche Gemeinde.

Und wiederum war es das Jahr des Heiles 800, an dessen Weihnachtsfeste Papst Leo III. dem großen Karl, dem tapfern Frankenkönige, unter dem allgemeinen Zujuchzen der Römer die Kaiserkrone auf das Haupt drückte, wodurch die

Idee des christlichen Staates vollends besiegelt und auch äußerlich zur bestimmten Geltung, zur festen Gestaltung geführt wurde.

Als man aber das Jahr 1000 nach Christi Geburt schrieb, da durchdrang gar Viele der Gedanke an den nahen Untergang der Welt und trieb sie an zur frommen Pilgerfahrt nach Rom, der heiligen Stadt; und überhaupt bereitete man sich fast allgemein in echt christlicher Weise auf den vermeintlichen nahen Tod vor.

Diese Gedanken kamen uns unwillkürlich in den Sinn, als wir daran gingen, die ersten kirchlichen Zeitläufte im Jahre des Heiles 1870 zu schreiben. Zwar wollten wir Anfangs denselben alsbald wiederum die Thüre weisen und ihnen als einer einfachen müßigen Zahlen = Combination den verdienten Abschied geben; aber wie es schon zu gehen pflegt, dieselben ließen sich nicht so leicht hin vertreiben, und so dachten wir denn mehr darüber nach, und je mehr wir nachdachten, desto weniger ungereimt erschien es uns, gerade mit diesen Gedanken die kirchlichen Zeitläufte des Jahres 1870 nach Christi Geburt zu eröffnen.

Oder sind nicht unsere gegenwärtigen Zeitverhältnisse in Wahrheit ganz geeignet, die Erinnerung an die genannten Jahre und an die hervorgehobenen Ereignisse, die sich in ihnen vollzogen, und an die Ideen, die sie durchdrungen haben, bei dem Kenner der Geschichte wachzurufen? Ja werfen wir einen wenn auch nur flüchtigen Blick auf unsere gegenwärtige Weltlage, so dünkt uns jetzt mehr als je das Haus Israel zu Ehren und Ansehen gekommen zu sein; mit seinem Gelde, mit seiner Presse scheint es geradezu die große Menge der Christen in sicherer Knechtschaft zu halten, und dabei blickt noch obendrein das Bestreben deutlich durch, daß die Schranken zwischen Juden und Christen möglichst entfernt und beide in den modernen, staatlichen Gebilden nach Thunlichkeit verschmolzen würden. Sodann scheint dem heutigen großen Publikum nichts ferner

zu liegen, als der Gedanke an die Vergänglichkeit alles Irdischen; ja so sehr geht alles Sinnen und Trachten auf das Zeitliche, so sehr haben bei gar Vielen die ernstesten Wahrheiten des christlichen Glaubens ihre Kraft verloren, daß sie denselben nicht selten geradezu zu spotten sich erdreisten und vielfach gerade aus dem Grunde mit solcher Erbitterung den Kampf gegen Rom führen, weil sie dasselbe als die Hauptstütze derselben wohl zu würdigen verstehen.

Und hält man heut zu Tage nicht vielfach den christlichen Staat für einen principiell überwundenen Standpunkt, ist unsere Zeit nicht mit allen Kräften bemüht, das Princip des indifferenten oder confessionslosen Staates zu immer allgemeinerer Geltung und Anerkennung zu bringen? Ja dem tiefer Blickenden wird es nicht entgehen, wie die vielen offenen und geheimen Feinde der päpstlichen Unfehlbarkeit eine Definition derselben zumeist aus dem Grunde nicht goutiren wollen, weil sie dadurch ihr Lieblingskind, den modernen confessionslosen Staat, mehr oder weniger gefährdet glauben.

So erscheint denn in der That zwischen dem Jahre 1870, das wir begonnen haben, und den Jahren 70, 800 und 1000, deren Summirung die gegenwärtige Jahreszahl gibt, eine innere Beziehung, allerdings zunächst in entgegengesetzter Richtung. Aber dürfen wir nicht noch weiter gehen? Werden wir Unrecht haben, wenn wir sagen, daß die allgemeine Zerfahrenheit unserer gegenwärtigen socialen und politischen Zustände eben mit einer derartigen Entwicklung und Gestaltung der Dinge in Zusammenhang zu bringen, daß die Todeskrankheit unseres altersschwachen Europa's insbesondere darin begründet sei, daß man den oben hervorgehobenen Ideen der Jahre 70, 800 und 1000 n. Chr. in unseren Tagen keine Berechtigung mehr zuerkennen will? Wahrlich, seitdem man die principielle Bedeutung des Judenthums außer Acht gelassen, seitdem man aufgehört, die christliche Idee auf alle Verhältnisse der Menschheit zu beziehen, seitdem man die Welt nicht mehr im Geiste des christ-

lichen Glaubens betrachten will, sind die Dinge so schlimm geworden, daß eine allgemein furchtbare Katastrophe fast unvermeidlich scheint; und wir meinen auch nicht zu irren, wenn wir der Ansicht sind: besagte Ideen, wie sie in den genannten Jahren besonders markirt erscheinen, müßten wieder zu Ehren und Ansehen kommen, sollte es anders besser werden, sollte anders eine radicale und dauernde Genesung von den gegenwärtigen Uebeln erfolgen können.

Dabei möchten wir natürlich nichts weniger als einer erneuerten Auflage der alten Judenverfolgungen das Wort reden; auch sind wir weit davon, eine neue Theokratie aufgerichtet oder alle Maßnahmen unbedingt reproducirt sehen zu wollen, wie sie mitunter im Namen des christlichen Staates von weltlicher und wohl auch geistlicher Seite in den vergangenen Jahrhunderten getroffen worden sind; ebenso gedenken wir nicht die Welt und alles Irdische in Acht und Bann zu erklären oder gar als Bußprediger der Welt ihren nahen Untergang ankündigen zu wollen; aber nichtsdestoweniger möchten wir die großen und wichtigen Wahrheiten, wie sie die Jahre 70, 800 und 1000 nach Christus so laut verkündet haben, im Jahre 1870 wieder allgemein in ihrer principiellen Bedeutung beachtet und gewürdigt sehen, wobei allerdings auch nicht zu übersehen ist, daß man alsdann auch, bei einer entsprechenden Geltendmachung dieser einzig wahren und ewigen Grundsätze, in weiser Würdigung der Vergangenheit nach Möglichkeit alle jene Auswüchse und Abnormitäten vermeiden müsse, wie sie Ueberschuldung oder Unverstand im Laufe der Zeit zu Tage gefördert haben.

In diesem Sinne erschen wir also im Jahre 1870 insbesondere ein Jahr des Heiles und eben in diesem Sinne wird auch ohne Zweifel das gegenwärtig zu Rom tagende Concil mit seinen Canonen und Decreten die neue bessere Zeit einleiten, die, wir dürfen's von Gottes Barmherzigkeit wohl hoffen, über kurz oder lang ihren Anfang nehmen wird. Läßt sich

dieß schon an und für sich von der Natur des Christenthumes und von der Stellung der Kirche zum Christenthume nicht anders erwarten, so geht dieß auch unzweideutig aus allem dem hervor, was bisher über die Thätigkeit des vaticanischen Conciles in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, und namentlich liegen den Canones, welche über die Kirche erlassen werden sollen, eben die besagten Ideen zu Grunde.

Um so mehr ist es aber auch zu bedauern, daß die vorgeblich von den Jesuiten angestrebte Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit selbst im katholischen Lager eine solche Bewegung hervorgerufen, zumal in Deutschland, wo unter dem Vortritte eines Döllinger nicht bloß Laien, sondern sogar Geistliche, ja gerade theologische Professoren öffentlich in der Presse Protest erheben zu müssen glaubten. Denn nicht bloß muß schon an sich ein solches Vorgehen gegenüber einem allgemeinen Concile für ungeziemend erachtet werden, sondern man scheint da in der Hitze des Eifers selbst zu Aeußerungen sich hinreißen zu lassen, die nicht mehr nur die Unfehlbarkeit des Papstes, sondern consequent weiter sogar die Unfehlbarkeit der Kirche überhaupt, ja geradezu die göttliche Natur des Primates in Frage zu stellen geeignet wären.

Sehr instructiv ist in dieser Beziehung eine Erklärung des Bischofes Ketteler von Mainz gegenüber dem Stiftsprobste Döllinger, der wir folgende Sätze entnehmen zu müssen glauben.

„Es hat,“ so schreibt Freiherr von Ketteler, „eine Zeit gegeben, wo ich ein dankbarer Schüler des Herrn Stiftsprobstes v. Döllinger war und ihn aufrichtig verehrte. Mehrere Jahre folgte in München ich allen seinen Vorlesungen. Damals war ich fast in allen großen Fragen der Kirchengeschichte mit ihm in Uebereinstimmung. Später im Jahre 1848 nahmen wir gemeinschaftlich als Abgeordnete an dem deutschen Parlamente in Frankfurt Antheil. Auch in dieser Zeit, wo alle großen Zeitfragen so vielfach besprochen wurden, glaube ich mit ihm über die Fragen des öffentlichen Lebens in Uebereinstimmung

gestanden zu haben. Leider muß ich aber jetzt annehmen, daß zwischen den Ansichten des Herrn Stiftsprobstes v. Döllinger und den meinigen im „Wesen“ der Fragen, welche uns jetzt beschäftigen, ein tiefer Gegensatz besteht. Herr Stiftsprobst v. Döllinger ist öffentlich als Gesinnungsgenosse der Verfasser jener bekannten, unter dem Namen Janus erschienenen Schmähbriefe gegen die Kirche bezeichnet worden, und er hat bisher sich noch nicht veranlaßt gesehen, zu erklären, daß er als treuer Sohn der katholischen Kirche die Gesinnung, welche der Janus eingegeben hat, nicht theilt. Der Janus ist aber nicht nur gegen die Unfehlbarkeit des Papstes, sondern gegen den Primat selbst gerichtet, gegen diese große göttliche Institution in der Kirche, welcher wir in der Einheit so recht eigentlich den Sieg der Kirche über alle Gegner durch alle Jahrhunderte verdanken. Er ist zugleich ein Gewebe zahlloser Entstellungen der Thatfachen der Geschichte, dem vielleicht an innerer Unwahrscheinlichkeit nur die *Lettres provinciales* von Pascal an die Seite gestellt werden können. Herr Stiftsprobst v. Döllinger hat aber nicht allein den Zusammenhang mit den Verfassern des Janus bisher noch nicht abgelehnt, sondern er ist auch bekanntlich der anonyme Verfasser der Schrift „Erwägungen für die Bischöfe des Conciliums über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit,“ welche freilich ungleich mäßiger gehalten ist als der Janus, aber mit dem Gedankengang des Janus im Allgemeinen so übereinstimmt, daß dadurch um so mehr die Vermuthung nahe gelegt ist, daß er den Verfassern des Janus nahe stehe, jedenfalls ihre Richtung billige.“

„Ganz an dieselbe Richtung deutet auch die jüngste Erklärung des Herrn v. Döllinger (in der Allg. Zeitung vom 27. Jänner 1870) über die Bitte einer Anzahl von Bischöfen, die Unfehlbarkeit des Papstes auszusprechen, unzweideutig hin, namentlich in seinem unberechtigten Urtheile über das Concil von Florenz, welches allgemein als ein ökumenisches in der katholischen Kirche verehrt wird, und in dem ebenso unberech-

tigten Urtheile, „daß die Unfehlbarkeit des Papstes, wenn derselbe feierlich als Lehrer der gesammten Kirche über Glaubenswahrheiten Aussprüche thut, nicht erklärt werden könne; worüber doch wahrlich keinem einzelnen Katholiken die Entscheidung zusteht, sondern nur der allgemeinen Kirchenversammlung selbst, welche die Verheißung hat, daß der heilige Geist sie an Alles erinnern werde, was der Sohn Gottes gelehrt hat.“

„Auch die Worte des Herrn v. Döllinger, worin er die mögliche Erklärung einer Lehre, welche seinen Ansichten widerspricht, „eine drohende Verdunklung oder Verunstaltung“ der Lehre der Kirche nennt, sind von diesem Geiste erfüllt. An „drohende Verdunklungen oder Verunstaltungen der Lehre der Kirche“ durch Aussprüche einer allgemeinen Kirchenversammlung kann Der nicht glauben, welcher die Ueberzeugung hat, daß der Geist der Wahrheit in übernatürlicher Weise dieser Versammlung beisteht. Der Herr Stiftsprobst kann allerdings, ehe dieser Ausspruch erfolgt, gegen eine Lehre, die noch nicht festgestellt ist, seine Bedenken geltend machen; er hat aber als Katholik nicht das Recht, von drohender Verdunklung und Verunstaltung der wahren Lehre durch die Aussprüche der allgemeinen Kirchenversammlung zu reden.“

„Es hat eine Zeit gegeben, wo viele begeisterte Jünglinge aus allen Gauen Deutschland's, welche sich auf den Priesterstand vorbereiteten, zu den Schülern Döllinger's gehörten, und welche jetzt im reiferen Alter die treuesten Söhne der Kirche sind und von den Feinden der Kirche als Jesuitenschüler bezeichnet werden. Jener Zeit verdankt es der Herr Stiftsprobst von Döllinger ohne Zweifel, daß auch jetzt noch Viele nur mit großem Widerstreben das Gefühl alter Pietät überwinden und sich von ihrem alten Lehrer lossagen. Heute dagegen nennen sich auch offene Apostaten, wie Pichler und Consorten, Schüler Döllinger's, und werfen ihrem alten Lehrer Inconsequenz vor, daß er nicht wagt, weiter zu gehen und mit der Unfehlbarkeit des Papstes auch die Unfehlbarkeit der Kirche über Bord zu

werfen. Woher mag das wohl kommen, daß Männer so verschiedener Richtung aus der Schule Döllinger's hervorgegangen sind? Der Grund ist offenbar. Die unselige Richtung, welche Herr Stiftsprobst v. Döllinger jetzt befolgt, ist nicht die Richtung jenes Mannes, auf den Hunderte von Schülern aus alter Zeit auch heute noch mit Dankbarkeit, aber auch mit tiefem Schmerze hinblicken."

Diese Worte des Mainzer Bischofes sind gewiß klar und bestimmt genug, um die rechte Orientirung zu geben, um zu zeigen, auf welche abschüssige Bahn die gegenwärtige Bewegung in Deutschland gerathen ist, die, wie nicht anders zu erwarten ist, ihre Kreise auch nach Frankreich und England ausgedehnt hat, wo dieselbe namentlich zur Hintanhaltung der Uebertritte der vielen katholisirenden englischen Geistlichen zur katholischen Kirche mit Erfolg ausgebeutet werden soll.

Was wir aber dabei am meisten bedauern, das ist der Umstand, daß diese Bewegung ganz ausgezeichnet in den Kram all der vielen Namenskatholiken und der zahlreichen Aukatholiken paßt, die denn auch dieselbe nach Kräften ausbeuten, um für den modernen Liberalismus Propaganda zu machen. Hat sich ja hiedurch auch der österreichische Reichskanzler wieder einmal zu einem energischen Proteste gegen den Syllabus in einer Note an den Grafen Trauttmannsdorf in Rom ermannt, die sich so würdig der bekannten Depesche vom 2. Juli vorigen Jahres an die Seite stellt, und durch die Graf Beust offenbar seinem französischen Kollegen Graf Daru den Rang abgelassen haben wird, da dieser mit den kurzen, aber bezeichnenden Worten „Wir achten die Freiheit der Kirche“ in der französischen Kammer seine Bemerkungen über das Verhalten, welches Frankreich gegen das Concil und seine künftigen Entscheidungen zu beobachten gedenke, geschlossen hat.

Auch in unserem Abgeordnetenhause hat die eingebilbete Gefahr, die gegenwärtig der Kirche von keiner geringeren Seite als von ihrem höchsten Lehrtribunale, dem allgemeinen Concile

in Rom drohen soll, einem Dr. Nechbauer den gewiß geistreichen Schmerzensrnf ausgepreßt, mit dem er seinen Antrag auf gänzliche Aufhebung des Concordates begründete, und nach welcher „in einer Zeit, wo man glaubte, von Rom aus die Schraube ansetzen zu können, um die Zeit in das Mittelalter zurückzuschrauben, wo man den Gesetzen des Staates den Fehdehandschuh hinwirft, wo man geradezu mit der Revolution droht, wenn der Staat seine Rechte geltend machen will, sei es nicht bloß Recht, sondern auch Pflicht des Staates, das Verhältniß der Kirche zum Staate zu regeln.“

Nun die Väter des Concils in Rom werden sich durch solche und verwandte Phrasen in ihrer erhabenen Aufgabe nicht irre machen lassen und sie werden mit derselben opferwilligen Thätigkeit, mit der gleichen uneigennützigen Liebe wie bisher die großen und wichtigen Fragen nach allen Seiten in gerechte Würdigung ziehen. Wird ja nach allem dem, was man hört, von dem Concile bei allen Verathungen eine Gründlichkeit und eine Allseitigkeit aufgeboten, die schon an und für sich das größte Vertrauen in Anspruch zu nehmen geeignet ist, und die sehr vortheilhaft absticht gegenüber der Hast, mit der in manchen Parlamenten selbst die wichtigsten Fragen ihre Erledigung finden. Der heilige Geist aber, der auf einer allgemeinen Kirchenversammlung thätige höhere Factor, wird auch dem ersten vaticanischen Concile nicht fehlen, und er wird sicherlich dafür Sorge tragen, daß aus dieser ehrwürdigen öcumenischen Kirchenversammlung für die Kirche keine Gefahr, sondern vielmehr Segen und Heil erwachse.

Liegt das im Wesen des Organismus der katholischen Kirche und haben eben in diesem Sinne insbesondere die Erzbischöfe von München und Köln beruhigend und belehrend auf ihre Diöcesanen durch ihre jüngsten Erklärungen einzuwirken gesucht, so geziemt es jedem wahren und aufrichtigen Katholiken, jedwedes Mißtrauen bei Seite zu setzen und seinerseits durch eifriges Gebet die Väter des Conciles in ihren angestrengten

Bemühungen zu unterstützen. So wie im Jahre 1000 n. Chr. ob des erwarteten nahen Weltunterganges gar Viele durch ihren lebendigen Glauben zur Pilgerfahrt nach Rom sich angetrieben fühlten, so lenkt auch gegenwärtig derselbe lebendige Glaube die Blicke aller treuen Katholiken nach Rom und auf das daselbst versammelte Concil, in welchem sie den einzigen wahren Rettungsanker in dem so furchtbar drohenden Weltsturme erblicken. Wie zeigt aber mit Anfang des Jahres des Heiles 1870 das katholische Barometer in Oesterreich, oder besser gesagt, in der österreichisch-ungarischen Monarchie?

Von der Gesinnungstüchtigkeit der Majorität des cisleithanischen Abgeordnetenhauses in Ansehung der katholischen Verhältnisse ist ohnehin die ganze Welt bereits zur Genüge überzeugt, und hat in neuester Zeit wiederum so ein recht prächtiges Proßchen davon Baron Tinti geliefert, indem er, der päpstliche Kammerherr, unter dem Beifalle derselben Majorität den conservativen Tirolern das Deutschthum aus keinem anderen Grunde absprach, als weil ihre Heimat Rom, ihr Vaterland die Kirche, ihr Kaiser der Papst sei. Aber auch im ungarischen Reichstage hat es in jüngster Zeit an antikirchlichen Stimmen nicht gefehlt, die sich von den cisleithanischen Collegien vermuthlich im Kampfe gegen die Kirche nicht den Rang ablaufen lassen wollten. So wurde in der Berathung über das Budget des Cultus=Ministeriums die Ansicht ausgesprochen, sobald die Trennung der katholischen Kirche vom Staate auf der Tagesordnung stehen werde, werde der Reichsrath bezüglich der Jesuiten, dann der Krönungs=Ceremonien und auch der pragmatischen Sanction specielle Beschlüsse fassen müssen, und zwar bezüglich der letzteren deshalb, weil sie den König zur Aufrechthaltung der katholischen Religion als Staatsreligion verpflichte; und ein anderer Redner erklärte es für nothwendig, daß die ungarische Legislative ihr Votum über die kirchliche Frage abgebe, weil hirnverbrannte Jesuiten selbst die Infallibilität des Papstes eben jetzt zum Dogma erheben

wollen; als Katholik wisse er am besten, daß die Laien nur zahlreiche Sklaven der Hierarchie seien, und es erwarten die Katholiken sehnlichst die Erlösung von Seite des Reichstages; wenn Rom sich nicht zur Umkehr entschließe, wenn den Verblendeten nicht die Augen aufgehen, müsse eine zweite Reformation die Folge sein; die sogenannten katholischen Kirchengüter betrachtet Redner als Eigenthum des Staates.

Doch ungleich bedeutungsvoller als dergleichen Auslassungen von heißblütigen cis- und transleithanischen Abgeordneten sind zur Beurtheilung der Lage die officiellen Erklärungen von Seite der Minister, wenn auch ihre Sprache in derlei delicaten Angelegenheiten zumeist so allgemein und unbestimmt lautet, daß man alles Mögliche sich dabei denken kann. Ein Meisterwerk in dieser Richtung sind die Worte, mit welchen der neue Ministerpräsident Dr. Hasner das neugebildete Ministerium dem Abgeordnetenhause vorstellte. „Was die religiösen Interessen betrifft,“ so kennzeichnete der Herr von Hasner die Stellung der österreichischen Regierung in der allerneuesten Aera, „so sei, wenn man nicht thatsächliche Resultate abstreiten will, in den letzten zwei Jahren Wesentliches und Vieles geschehen. Ein principiell correctes (?) Verhältniß zwischen Kirche und Staat sei hergestellt. Die Regierung wird immer von dem Standpunkte ausgehen, daß sie verpflichtet ist, die hohe Bedeutung der Religion zu erkennen, aber anderseits wird sie energisch die Freiheit des Gewissens wahren, um so energischer, wenn ihr Gefahr droht.“

Etwas deutlicher drückte sich schon der neue Cultusminister Dr. v. Stremayr in einer der Sitzungen des confessionellen Ausschusses aus, wo derselbe als die Grundlage der Gesetzgebung in confessionellen Angelegenheiten insbesondere bezeichnete die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Unabhängigkeit des Genusses bürgerlicher und politischer Rechte von dem Religions-Bekenntnisse, die Ausschließung jedes weltlichen Zwanges zu kirchlichen Handlungen, das Recht jeder gesetzlich an-

erkannten Kirche oder Religions-Genossenschaft zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, die staatliche Leitung und Oberaufsicht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens, die selbstständige Gesetzgebung des Staates in Betreff der Ehe u. s. f.; er sei, so erklärte derselbe weiter, der Ansicht, daß das durch ein Religions-edict angestrebte Ziel nur auf dem bereits betretenen Wege der Special-Gesetzgebung möglichst schnell und sicher zu erreichen sei, und er habe es sich zur Aufgabe gestellt, die dießfalls noch bestehenden Lücken auf Grund eingehender Detailstudien durch auszuarbeitende Specialgesetze auszufüllen.“

In schönster Harmonie mit den hier dargelegten Anschauungen der cisleithanischen Regierung steht die ungarische Regierung, wie hierüber der von Baron Cötvös im Pester Abgeordnetenhanse jüngst eingebrachte Entwurf eines neuen ungarischen Religionsgesetzes nicht den geringsten Zweifel mehr aufkommen läßt. Die in demselben ausgesprochenen Grundsätze nämlich, welche durch die Special-Gesetzgebung durchgeführt werden sollen, sind eben dieselben, wie sie der bisherigen confessionellen Gesetzgebung der neuen cisleithanischen Ära zu Grunde liegen, und wie sie Dr. v. Figuly in seinem Religions-edicte bis zur äußersten Consequenz zur Geltung gebracht wissen will: Allgemeine Religionsfreiheit und Gleichheit; oberste Aufsicht des Staates über alle Kirchen- und Religions-Genossenschaften; die Ehe ein bürgerlicher Vertrag, auf dessen Giltigkeit die Verschiedenheit des Bekenntnisses keinen Einfluß hat; Freiheit der Eltern, ihre Kinder in was immer für einer Religion zu erziehen; Confessionslosigkeit der Communal-Friedhöfe.

Da wäre denn also wiederum, und zwar wahrscheinlich in gerechter Würdigung des famosen österreichisch-ungarischen Ausgleiches nunmehr auch jenseits der Leitha die confessionelle Reform auch für die nächste Zukunft in den Vordergrund gestellt, und sollte insbesondere auf diesem Wege Heilung unserer so kranken Verhältnisse gesucht werden — mit welchem Erfolge, wird sich zeigen. —

Miscellanea.

I. Kann der Pfarrer in Folge gerichtlicher Citation und bei Androhung der gesetzlichen Folgen im Weigerungsfalle vor dem weltlichen Richter in einer Ehescheidungsklage Zeugnenschaft leisten?

Bei vorliegender Frage kommt vor allem die dogmatische Seite in Betracht, da dieselbe mit dem bekannten Canon 12. der ss. 24. des Concils von Trient: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit“ zusammenhängt. Demgemäß hat der Pfarrer vor Allem gegen die Competenz des weltlichen Gerichtes in den das Eheband selbst betreffenden Rechtsfachen ausdrücklich Verwahrung einzulegen und dieselbe zu Protokoll zu dictiren, wodurch er bestimmt und entschieden seiner Glaubens-Ueberzeugung in der betreffenden Sache Ausdruck verleiht, und a priori sich dagegen verwahrt, daß die folgenden Akte nicht etwa als eine Verleugnung dieses seines Glaubens aufgefaßt werden.

Sind nun diese Akte von der Art, daß sie nicht schon an und für sich naturnothwendig eine Anerkennung der Competenz des weltlichen Gerichtes in *causis matrimonialibus* involviren, so schließt die vorausgegangene Protestation eine solche Auslegung aus, und sind diese Akte als auf die anderen möglichen Richtungen bezogen zu betrachten. Der Umstand aber, ob derartige folgende Akte schon an und für sich naturnothwendig eine Anerkennung des weltlichen Gerichtes in *causis matrimonialibus* involviren oder nicht, wird in fraglicher Sache nach folgenden zwei Gesichtspunkten zu beurtheilen sein, nämlich: 1. Betreffen die vom weltlichen Richter gestellten Fragen rein äußere objective Thatfachen, welche an und für sich von dem Richter zu sehr verschiedenen Zwecken benützt werden könnten (z. B. Haben Sie gesehen, daß X. die Y. geschlagen hat? Ist X. oder Y. die Veranlassung zu dem häuslichen Un-

frieden?) oder lassen dieselben schon an und für sich keine andere Beziehung zu, als eben auf das Urtheil, das vom weltlichen Richter in der das Eheband betreffenden Rechtsache (wie in fraglicher Sache die Ehescheidung) gefällt werden soll (z. B. Halten Sie es für besser, daß die beiden Eheleute getrennt leben? Sind Sie der Meinung, daß bei Fortsetzung der Lebensgemeinschaft das Leben der K. bedroht sei?). Und 2. Wird die Frage an den Pfarrer einfach als Staatsbürger gestellt, resp. bezieht sich die gestellte Frage auf Dinge, die ebenso gut jeder Andere bezeugen könnte, wenn er zufällig in die gleiche Lage wie der Pfarrer gekommen wäre (z. B. der Pfarrer wäre zufällig bei einem Spaziergange Zeuge eines Auftritts gewesen); oder aber es wird die Frage an den Pfarrer als Pfarrer gestellt, resp. handelt es sich um Dinge, um die er nur in Folge seiner pfarrämtlichen Thätigkeit Kenntniß haben kann (z. B. Hat die Frau nie über ihren Mann Klage geführt? Haben Sie den Mann über ein unlauteres Verhältniß zu Rede gestellt?).

Besteht in beider Hinsicht die erste Alternative, so kann in der Bezeugung von solchen äußeren objectiven Thatfachen keine thatsächliche Aufhebung der früher ausdrücklich gemachten Verwahrung liegen, sondern es ist, wie gesagt, durch diese eine derartige Deutung geradezu ausgeschlossen.

Anders jedoch wird es sein, wenn die andere Alternative, und zwar sowohl in der einen als in der andern Hinsicht eintritt. Kann nämlich die gestellte Frage schon an und für sich einzig nur auf das Urtheil, das vom weltlichen Richter in der das Eheband betreffenden Rechtsache, resp. auf den Zweck der Ehescheidung bezogen werden, so wäre die Beantwortung einer solchen Frage ein factischer Widerruf der früheren Verwahrung, und demnach eine factische Verleugnung des Glaubens.

Uebrigens betreffen derartige Fragen geradezu ein subjectives Urtheil über die fragliche Angelegenheit, und erscheinen sie somit schon an und für sich gegenüber einem Zeugen ganz

und gar nicht geeignet, so daß ihnen schon aus diesem Grunde leicht ausgewichen werden kann.

Und könnte der Pfarrer von den gefragten Dingen nur in Folge seiner pfarrämtlichen Thätigkeit Kenntniß haben, so hätten dieselben schon eine bestimmte qualificirte Beziehung, und es erschiene der Pfarrer als ein Glied im gerichtlichen Organismus bei Durchführung des Eheprocesses, weshalb ein Eingehen auf eine solche Zumuthung nicht minder factisch die frühere Verwahrung aufheben und eine factische Verleugnung des Glaubens in sich schließen würde.

Aus der bisherigen Deduction ergibt sich demnach, daß von dogmatischer Seite nichts im Wege stehe, daß der Pfarrer als Staatsbürger vor dem weltlichen Richter in einer Ehescheidungsflage, jedoch unter Verwahrung, rein äußere und objective Thatfachen der Wahrheit gemäß bezeuge. Hieran ändert auch nichts die verlangte Beeidigung der gemachten oder zu machenden Aussage, da diese nichts anderes sagen will, als daß man die Aussage nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht habe oder machen wolle, und ist die Aussage selbst erlaubt, so ist auch die eidliche Bekräftigung derselben erlaubt; d. h. liegt in der Aussage selbst keine factische Verleugnung des Glaubens, so liegt sie auch nicht in der eidlichen Bekräftigung derselben: *jusjurandum sequitur naturam actus*.

Doch fassen wir die vorliegende Frage auch vom moralischen Standpunkte ins Auge. In dieser Beziehung geht denn unser vorliegende Fall auf die Frage hinaus: Ist es *ex gravi causa* erlaubt, eine an sich gute oder indifferente Handlung zu setzen, obwohl man gewiß voraussieht, daß ein Anderer oder Andere dieselbe zu einem schlechten Zwecke mißbrauchen werden? Und es gehört somit hieher das von den Moralisten aufgestellte Princip: „*Cooperatio materialis licita est dummodo actio sit per se bona, vel saltem indifferens et quando ad est justa causa et proportionata ad gravitatem peccati alterius et ad proximitatem concursus qui praestatur ad*

peccati executionem. (cf. Gury tract. de virt. punct. II. de coop. n. 236 edit. II. pag. 68.)

Es unterliegt demnach vom moralischen Standpunkte aus keinem Zweifel, daß ein Pfarrer in unserem Falle vom dogmatischen Standpunkte zulässige Aussagen, wie oben angegeben, machen und dieselben auch eidlich bekräftigen könne, und dieß um so mehr, je größer der Schade ist, der für ihn aus der Unterlassung der verlangten Aussagen erwachsen würde.

Zuletzt seien noch folgende Bemerkungen beigegeben:

1. Eine Verpflichtung, die erlaubten Fragen des Richters in unserem Falle zu beantworten, besteht nicht, da der Richter nicht competent ist und der Pfarrer ihn auch nicht für competent ansehen kann. Dieß gänzliche Schweigen hätte somit den Charakter des bonum melius gegenüber dem einfachen bonum, insoferne man lieber eigenen sehr großen Schaden trägt, als auch nur materiell zur Sünde Anderer mitwirken wollte, und als ein derartiges Verhalten zur Schärfung des katholischen Bewußtseins beitragen kann.

2. Handelt es sich um einen Laien und nicht um einen Pfarrer oder überhaupt Geistlichen, so wird hier eine ignorantia juris vel facti denselben wohl in den meisten Fällen von einer Glaubens-Verleugnung entschuldigen, wenn er seiner Aussage keinen Protest vorausschickt oder sich diese auch auf eigentliche Ehesachen bezieht.

3. Es erscheint nicht räthlich, Laien außer im Falle einer speciellen Anfrage hierüber entsprechend aufzuklären.

4. Die vorliegende Frage fällt nach ihrer moralischen Seite ganz mit der Frage über die Zulässigkeit der passiven Assistenz zusammen; jedoch fällt hier die dogmatische Seite weg, da sie in keinem Zusammenhange steht mit einem dogmatischen Canon, weshalb auch kein Protest vorausschicken ist. Ob ihrer rechtlichen Seite dagegen ist dazu eine besondere Dispens von Seite der competenten Autorität, resp. des Papstes nothwendig.

II. Welches Vorgehen ist bei Ehen bairischer Unterthanen in Folge der modificirten Ehegesetzgebung einzuhalten?

Durch das bairische Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat und Verheirathung, welches mit dem 1. September 1868 in Wirksamkeit getreten ist, ist das frühere unbeschränkte Recht der Gemeinden über Ehebewilligungen wesentlich geändert und durch §. 36 auf bestimmte Fälle begrenzt. Ein bairischer Unterthan, der sich in Oesterreich verheirathen will, ist anzuweisen, daß er sein Vorhaben bei seiner Heimatsgemeinde anmelde, welche nach 10tägigem öffentlichen Anschlag ihm ein Certificat ausstellt, daß ein Einspruch gegen seine Verheirathung nicht erhoben werde; auf dieses Certificat hin erhält er von seiner politischen Behörde, d. i. vom königlichen Bezirksamte, das Verheirathungszeugniß, ohne welches ein bairischer Unterthan nicht getraut werden darf, und dessen Ehe in Bayern nicht als gültig angesehen würde.

Ist die Braut eine Oesterreicherin, so wird auch der Nachweis gefordert, ob und wie viel Kinder sie etwa habe; es werden aber durch ihre Heirat nur jene Kinder in den bairischen Gemeindeverband aufgenommen, zu denen sich der Bräutigam als Vater bekennt. Daher sollte nach dem Gesetze der Reciprocität auch von einer bairischen Braut ein gleicher Nachweis über etwaige Kinder gefordert werden, und bezüglich jener, deren Vater der österreichische Bräutigam nicht ist, ein Zeugniß der Heimatsgemeinde, daß ihnen ihr Heimatsrecht gesichert bleibe.

Wenn die Brautleute über sechs Wochen von ihrer Heimatspfarre weg sind, wird eine Verkündanzeige dahin nicht gefordert, so auch keine Anzeige über die vollzogene Trauung; nur wo es sich um Legitimation von Kindern handelt, wäre eine solche zu erstatten, da auch bairische Pfarrämter eine solche Anzeige an österreichische machen.

Wohnt ein Brauttheil in Bayern und bedarf Dispens, so hat das betreffende bairische Pfarramt diese beim bischöflichen

Ordinariate (von einer Civilbehörde ist in Bayern eine Dispens vom Aufgebote nicht nothwendig) nachzusuchen, welche, es mag von einem oder von allen dreien Aufgeboten dispensirt werden, immer mit der Bedingniß ertheilt wird, daß die Brautleute vor der Trauung das juramentum libertatis ablegen."

Vorstehende Beantwortung der gestellten Frage ist das Resultat einer über besagten Gegenstand in einer Pastoral-Conferenz gepflogenen Besprechung.

III. Sanctissimi Domini Nostri PII divina Providentia PAPAE IX. Constitutio qua ecclesiasticae censurae latae sententiae limitantur.

Pius Episcopus

Servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

Apostolicae Sedis moderationi convenit, quae salubriter veterum canonum auctoritate constituta sunt, sic retinere, ut, si temporum rerumque mutatio quidpiam esse temperandum prudenti dispensatione suadeat, Eadem Apostolica Sedes congruum supremae suae potestatis remedium ac providentiam impendat. Quamobrem cum animo Nostro iampridem revolveremus, ecclesiasticas censuras, quae per modum latae sententiae, ipsoque facto incurrendae ad incolumitatem ac disciplinam ipsius Ecclesiae tutandam, effrenemque improborum licentiam coërcendam et emendandam sancte per singulas aetates indictae ac promulgatae sunt, magnum ad numerum sensim excrevisse; quasdam etiam, temporibus moribusque mutatis, a fine atque causis, ob quas impositae fuerant, vel a pristina utilitate, atque opportunitate excidisse; eamque ob rem non infrequentes oriri sive in iis, quibus animarum cura commissa est, sive in ipsis fidelibus dubietates, anxietates, angoresque conscientiae; Nos eiusmodi incommodis occurrere volentes, plenam earumdem recensionem fieri, Nobisque proponi iussimus, ut diligenti adhibita consideratione, statueremus, quasnam ex illis servare ac retinere oporteret, quas vero moderari, aut abrogare congrueret. Ea igitur recensione peracta, ac Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus in negotiis

Fidei Generalibus Inquisitoribus per universam Christianam Rempublicam deputatis in consilium adscitis, reque diu ac mature perpensa, motu proprio, certa scientia, matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine, hac perpetuo valitura Constitutione decernimus, ut ex quibuscumque censuris sive excommunicationis, sive suspensionis, sive interdicti, quae per modum latae sententiae, ipsoque facto incurrendae hactenus impositae sunt, nonnisi illae, quas in hac ipsa Constitutione inserimus, eoque modo, quo inserimus, robur exinde habeant; simul declarantes, easdem non modo ex veterum canonum auctoritate, quatenus cum hac Nostra Constitutione conveniunt, verum etiam ex hac ipsa Constitutione Nostra, non secus ac si primum editae ab ea fuerint, vim suam prorsus accipere debere.

Excommunicationes latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae.

Itaque excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae subiacere declaramus:

1.

Omnes a christiana fide apostatas, et omnes ac singulos haereticos, quocumque nomine censeantur, et cuiuscumque sectae existant, eisque credentes, eorumque receptores, fautores, ac generaliter quoslibet illorum defensores.

2.

Omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros eorumdem apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, nec non libros cuiusvis auctoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes.

3.

Schismaticos et eos qui a Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt, vel recedunt.

4.

Omnes et singulos, cuiuscumque status, gradus seu conditionis fuerint ab ordinationibus seu mandatis Romanorum Pontificum pro tempore existentium ad universale futurum Concilium appellantes, nec non eos, quorum auxilio, consilio vel favore appellatum fuerit.

5.

Omnes interficientes, mutilantes, percutientes, capientes, carcerantes, detinentes, vel hostiliter insequentes S. R. E. Cardinales, Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, Sedisque Apostolicae Legatos, vel Nuncios, aut eos a suis Dioecibus, Territoriis, Terris, seu Dominiis ejicientes, nec non ea mandantes, vel rata habentes, seu praestantes in eis auxilium, consilium vel favorem.

6.

Impedientes directe vel indirecte exercitium iurisdictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori, et ad hoc recurrentes ad forum saeculare eiusque mandata procurantes, edentes, aut auxilium, consilium vel favorem praestantes.

7.

Cogentes sive directe, sive indirecte iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones: item edentes leges vel decreta contra libertatem aut iura Ecclesiae.

8.

Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas litteras vel acta quaelibet a Sede Apostolica, vel ab eiusdem Legatis aut Delegatis quibuscumque profecta eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes, aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios laedentes, vel perterrefacientes.

9.

Omnes falsarios litterarum Apostolicarum, etiam in forma Brevis ac supplicationum gratiam vel iustitiam concernentium, per Romanum Pontificem, vel S. E. R. Vice-Cancellarios seu Gerentes vices eorum aut de mandato Eiusdem Romani Pontificis signatarum: nec non falso publicantes Litteras Apostolicas, etiam in forma Brevis, et etiam falso signantes supplicationes Vice-Cancellarii aut Gerentis vices praedictorum.

10.

Absolventes complicem in peccato turpi etiam in mortis articulo, si alius Sacerdos licet non adprobatus ad confessiones, sine gravi aliqua exorbitura infamia et scandalo, possit excipere morientis confessionem.

11.

Usurpantes aut sequestrantes iurisdictionem, bona, redditus, ad personas ecclesiasticas ratione suarum Ecclesiarum aut beneficiorum pertinentes.

12.

Invadentes, destruentes, detinentes per se vel per alios Civitates, Terras, loca aut iura ad Ecclesiam Romanam pertinentia; vel usurpantes, perturbantes, retinentes supremam iurisdictionem in eis; nec non ad singula praedicta auxilium, consilium, favorem praebentes.

A quibus omnibus excommunicationibus huc usque recensitis absolutionem Romano Pontifici pro tempore speciali modo reservatam esse et reservari; et pro ea generalem concessionem absolvendi a casibus et censuris, sive excommunicationibus Romano Pontifici reservatis nullo pacto sufficere declaramus, revocatis insuper earundem respectu quibuscumque indultis concessis sub quavis forma et quibusvis personis etiam Regularibus cuiuscumque Ordinis, Congregationis, Societatis et Instituti, etiam speciali mentione dignis et in quavis dignitate constitutis. Absolvere autem praesumentes sine debita facultate, etiam quovis praetextu, excommunicationis vinculo Romano Pontifici reservatae inodatos se sciant, dummodo non agatur de mortis articulo, in quo tamen firma sit quoad absolutos obligatio standi mandatis Ecclesiae, si convaluerint.

Excommunicationes latae sententiae Romano Pontifici reservatae.

Excommunicationi latae sententiae Romano Pontifici reservatae subiacere declaramus:

1.

Docentes vel defendentes sive publice, sive privatim propositiones ab Apostolica Sede damnatas sub excommunicationis poena latae sententiae; item docentes vel defendentes tanquam licitam praxim inquirendi a poenitente nomen complicitis prouti damnata est a Benedicto XIV. in Const. *Suprema* 7. Julii 1745. *Ubi primum* 2. Junii 1746. Ad *eradicandum* 28. Septembris 1746.

2.

Violentas manus, suadente diabolo, iniicientes in Clericos, vel utriusque sexus Monachos, exceptis quoad reser-

vationem casibus et personis, de quibus iure vel privilegio permittitur, ut Episcopus aut alius absolvat.

3.

Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes, vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices, vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, nec non de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes, cuiuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis.

4.

Nomen dantes sectae *Massonicae*, aut *Carbonariae*, aut aliis eiusdem generis sectis quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam, seu clandestine machinantur, nec non iisdem sectis favorem qualemcumque praestantes; earumve occultos coriphaeos ac duces non denunciantes, donec non denunciaverint.

5.

Immunitatem asyli ecclesiastici violare iubentes, aut ausu temerario violantes.

6.

Violantes clausuram Monialium, cuiuscumque generis aut conditionis, sexus vel aetatis fuerint, in earum monasteria absque legitima licentia ingrediendo; pariterque eos introducentes vel admittentes, itemque Moniales ab illa exeuntes extra casus ac formam a S. Pio V. in Constit. *Decori* praescriptam.

7.

Mulieres violantes Regularium virorum clausuram, et Superiores aliosve eas admittentes.

8.

Reos simoniae realis in beneficiis quibuscumque, eorumque complices.

9.

Reos simoniae confidentialis in beneficiis quibuslibet, cuiuscumque sint dignitatis.

10.

Reos simoniae realis ob ingressum in Religionem.

11.

Omnes qui quaestum facientes ex indulgentiis aliisque gratiis spiritualibus excommunicationis censura plectuntur Constitutione S. Pii V. *Quam plenum* 2. Januarii 1554.

12.

Colligentes eleemosynas maioris pretii pro missis, et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis ubi Missarum stipendia minoris pretii esse solent.

13.

Omnes qui excommunicatione mulctantur in Constitutionibus S. Pii V. *Admonet nos* quarto Kalendas Aprilis 1567, Innocenti IX. *Quae ab hac Sede* pridie nonas Novembris 1591, Clementis VIII. *Ad Romani Pontificis curam* 26. Junii 1592, et Alexandri VII. *Inter ceteras* nono Kalendas Novembris 1660, alienationem et infeudationem Civitatum et Locorum S. R. E. respicientibus.

14.

Religiosos praesumentes clericis aut laicis extra casum necessitatis Sacramentum extremae unctionis aut Eucharistiae per viaticum ministrare absque Parochi licentia.

15.

Extrahentes absque legitima venia reliquias ex Sacris Coemeteriis sive Catacumbis Urbis Romae eiusque territorii, eisque auxilium vel favorem praebentes.

16.

Communicantes cum excommunicato nominatim a Papa in crimine criminoso, ei scilicet impendendo auxilium vel favorem.

17.

Clericos scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes.

Excommunicationes latae Sententiae Episcopis sive Ordinariis reservatae.

Excommunicationi latae sententiae Episcopis sive Ordinariis reservatae subiacere declaramus:

1.

Clericos in Sacris constitutos vel Regulares aut Moniales post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes; nec non omnes cum aliqua ex praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes.

2.

Procurantes abortum, effectu sequuto.

3.

Litteris apostolicis falsis scienter utentes, vel crimini ea in re cooperantes.

Excommunicationes latae sententiae nemini reservatae.

Excommunicationi latae sententiae nemini reservatae subiacere declaramus:

1.

Mandantes seu cogentes tradi Ecclesiasticae sepulturae haereticos notorios aut nominatim excommunicatos vel interdictos.

2.

Laedentes aut perterrefacientes Inquisitores, denuntiantes, testes, aliosve ministros S. Officii; eiusve Sacri Tribunalis scripturas diripientes, aut comburentes; vel praedictis quibuslibet auxilium, consilium, favorem praestantes.

Alienantes et recipere praesumentes bona ecclesiastica absque Beneplacito Apostolico, ad formam Extravagantis *Ambitosae* De Reb. Ecc. non alienandis.

4.

Negligentes sive culpabiliter omittentes denunciare infra mensem Confessarios sive Sacerdotes a quibus sollicitati fuerint ad turpia in quibuslibet casibus expressis a Praedecess. Nostris Gregorio XV. Constit. *Universi* 20. Augusti 1622, et Benedicto XIV. Constit. *Sacramentum poenitentiae* 1. Junii 1741.

Praeter hos hactenus recensitos, eos quoque quos Sacrosanctum Concilium Tridentinum, sive reservata Summo Pontifici aut Ordinariis absolutione, sive absque ulla reservatione excommunicavit, Nos pariter ita excommunicatos esse declaramus; excepta anathematis poena in Decreto Sess. IV. *De editione et usu Sacrorum Librorum* constituta, cui illos tantum subiacere volumus, qui libros de rebus Sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt, aut imprimi faciunt.

Suspensiones latae Sententiae Summo Pontifici reservatae.

1.

Suspensionem ipso facto incurrunt a suorum Beneficiorum perceptione ad beneplacitum S. Sedis Capitula et

Conventus Ecclesiarum et Monasteriorum alique omnes, qui ad illarum seu illorum regimen et administrationem recipiunt Episcopos aliosve Praelatos de praedictis Ecclesiis seu Monasteriis apud eandem S. Sedem quovis modo provisos, antequam ipsi exhibuerint Litteras apostolicas de sua promotione.

2.

Suspensionem per triennium a collatione Ordinum ipso iure incurrunt aliquem Ordinantes absque titulo beneficii, vel patrimonii cum pacto ut ordinatus non petat ab ipsis alimenta.

3.

Suspensionem per annum ab ordinum administratione ipso iure incurrunt Ordinantes alienum subditum etiam sub praetextu beneficii statim conferendi, aut iam collati, sed minime sufficientis, absque eius Episcopi litteris dimissorialibus, vel etiam subditum proprium qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere ibi potuerit, absque Ordinarii eius loci litteris testimonialibus.

4.

Suspensionem per annum a collatione ordinum ipso iure incurrit, qui excepto casu legitimi privilegii, ordinem Sacrum contulerit absque titulo beneficii vel patrimonii clerico in aliqua Congregatione viventi, in qua solemnis professio non emittitur, vel etiam religioso nondum professo.

5.

Suspensionem perpetuam ab exercitio ordinum ipso iure incurrunt Religiosi eiecti, extra Religionem degentes.

6.

Suspensionem ab Ordine suscepto ipso iure incurrunt, qui eundem ordinem recipere praesumpserunt ab excommunicato vel suspenso vel interdicto nominatim denunciatis, aut ab haeretico vel schismatico notorio: eum vero qui bona fide a quopiam eorum est ordinatus, exercitium non habere ordinis sic suscepti, donec dispensetur, declaramus.

7.

Clerici saeculares exteri ultra quatuor menses in Urbe commorantes ordinati ab alio quam ab ipso suo Ordinario absque licentia Card. Urbis Vicarii, vel absque praevio examine coram eodem peracto, vel etiam a proprio Ordi-

nario posteaquam in praedicto examine reiecti fuerint; nec non clerici pertinentes ad aliquem e sex Episcopatibus suburbicariis, si ordinentur extra suam dioecesim, dimissorialibus sui Ordinarii ad alium directis quam ad Card. Urbis Vicarium; vel non praemissis ante Ordinem Sacrum suscipiendum exercitiis spiritualibus per decem dies in domo urbana Sacerdotum a Missione nuncupatorum, suspensionem ab ordinibus sic susceptis ad beneplacitum S. Sedis ipso iure incurrunt: Episcopi vero ordinantes ab usu Pontificalium per annum.

Interdicta latae sententiae reservata.

1.

Interdictum Romano Pontifici speciali modo reservatum ipso iure incurrunt Universitates, Collegia et Capitula, quocumque nomine nuncupentur, ab ordinationibus seu mandatis eiusdem Romani Pontificis pro tempore existentis ad universale futurum Concilium appellantia.

2.

Scienter celebrantes vel celebrari facientes divina in locis ab Ordinario, vel delegato Iudice, vel a iure interdictis, aut nominatim excommunicatos ad divina officia, seu ecclesiastica sacramenta, vel ecclesiasticam sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu Ecclesiae ipso iure incurrunt, donec ad arbitrium eius cuius sententiam contemperunt, competenter satisfecerint.

Denique quoscumque alios Sacrosanctum Concilium Tridentinum suspensos aut interdictos ipso iure esse decrevit, Nos pari modo suspensioni vel interdicto eosdem obnoxios esse volumus et declaramus.

Quae vero censurae sive excommunicationis, sive suspensionis, sive interdicti Nostris aut Praedecessorum Nostrorum Constitutionibus, aut sacris canonibus praeter eas, quas recensuimus, latae sunt, atque hactenus in suo vigore perstiterunt sive pro R. Pontificis electione, sive pro interno regimine quorumcumque Ordinum et Institutorum Regularium, nec non quorumcumque Collegiorum, Congregationum, coetuum locorumque piorum cuiuscumque nominis aut generis sint, eas omnes firmas esse, et in suo robore permanere volumus et declaramus.

Ceterum decernimus, in novis quibuscumque concessionibus ac privilegiis, quae ab Apostolica Sede concedi

cuius contigerit, nullo modo ac ratione intelligi unquam debere, aut posse comprehendere facultatem absolvendi a casibus, et censuris quibuscumlibet Romano Pontifici reservatis, nisi de iis formalis, explicita, ac individua mentio facta fuerit: quae vero privilegia aut facultates, sive a Praedecessoribus Nostris, sive etiam a Nobis cuilibet Coetui, Ordini, Congregationi, Societati, et Instituto, etiam regulari cuiusvis speciei, etsi titulo peculiari praedito, atque etiam speciali mentione digno a quovis unquam tempore huc usque concessae fuerint, ea omnia, easque omnes Nostra hac Constitutione revocatas, suppressas, et abolitas esse volumus, prout reapse revocamus, supprimimus, et abolemus, minime refragantibus aut obstantibus privilegiis quibuscumque, etiam specialibus, comprehensis, vel non in corpore iuris, aut Apostolicis Constitutionibus, et quavis confirmatione Apostolica, vel immemorabili etiam consuetudine, aut alia quacumque firmitate roboratis quibuscumlibet etiam formis ac tenoribus, et cum quibusvis derogatoriis, aliisque efficacioribus et insolitis clausulis, quibus omnibus, quatenus opus sit derogare intendimus et derogamus.

Firmam tamen esse volumus absolvendi facultatem a Tridentina Synodo Episcopis concessam *Sess. XXIV. cap. VI. de reform.* in quibuscumque censuris Apostolicae Sedi hac Nostra Constitutione reservatis, iis tantum exceptis, quas Eidem Apostolicae Sedi speciali modo reservatas declaravimus.

Decernentes has Litteras, atque omnia et singula, quae in eis constituta ac decreta sunt, omnesque et singulas, quae in eisdem factae sunt ex anterioribus Constitutionibus Praedecessorum nostrorum, atque etiam Nostris, aut ex aliis sacris Canonibus quibuscumque etiam Conciliorum Generalium, et ipsius Tridentini mutationes, derogationes ratas et firmas, ac respective rata atque firma esse et fore, suosque plenarios et integros effectus obtinere; sicque et non aliter in praemissis per quoscumque Iudices Ordinarios, et Delegatos, etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, ac Apostolicae Sedis Nuntios, ac quosvis alios quacumque praeminentia, ac potestate fungentes, et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter iudicandi et interpretandi facultate, et auctoritate, iudicari, ac definiri debere; et irritum atque inane esse ac fore quidquid super his a quovis quavis auctoritate, etiam praetextu cuiuslibet privilegii, aut consuetudinis inductae vel inducendae, quam

abusum esse declaramus, scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Non obstantibus praemissis, aliisque quibuscumque ordinationibus, constitutionibus, privilegiis, etiam speciali et individua mentione dignis, nec non consuetudinibus quibusvis, etiam immemorabilibus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Constitutionis, Ordinationis, limitationis, suppressionis, derogationis, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius, se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum anno incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Sexagesimo Nono, Quarto Idus octobris Pontificatus nostri anno vigesimo quarto.

Marius Card. Mattei

N. Card. Paracciani Clarelli.

Pro-Datarius.

Loco † Plumbi.

Visa de Curia

Dominicus Bruti.

I. Cugnoni.

NB. Bemerkungen zu vorstehender apostolischer Constitution werden wir im nächsten Hefte bringen.

Die Denkschrift des Erzbischöflichen Capitels- Vicariats von Freiburg,

den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse
und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.¹⁾

Seit die neue Aera in Oesterreich ihren Einzug gehalten, hat die liberale Staatsweisheit mit besonderer Vorliebe sich auf die confessionelle Reform geworfen. Schon das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 hat in dieser Beziehung die allgemeinen Umriffe der zu schaffenden neuen Gestaltungen gegeben, und insbesondere haben die sogenannten confessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 diese confessionelle Reform in Neu-Oesterreich in entschiedenen und bestimmten Fluß gebracht. Seitdem aber hat sich in einer Reihe von weiteren Gesetzen und Ausführungs-Verordnungen die angebahnte Bewegung fortgesetzt und noch immer ist nicht abzusehen, wann dieselbe ihr Ende finden, wo die immer weiter brandenden Wogen sich brechen werden. Dabei ist noch das Schönste und Interessanteste, daß der neuäraische Großstaat Oesterreich mit fast ängstlicher Sorgfalt den kleinen Musterstaat Baden zu copiren bemüht ist; denn so zu sagen Schritt für Schritt treten die österreichischen Politiker in die Fußstapfen der großen badischen Weltverbesserer, die confessionellen Experimente, mit denen der moderne Fortschritt das kleine Baden zu beglücken bemüht ist, werden als-

¹⁾ Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung 1869.

bald auch für das große Oesterreich zu verwerthen gesucht: so ist es der Fall in der Ehefrage, nicht anders verhält sich die Sache in der Schul- und anderen Fragen.

Unter solchen Verhältnissen scheint es denn durchaus angezeigt zu sein, die gegenwärtigen confessionellen Vorgänge im Großherzogthume Baden mit aufmerksamem Auge zu verfolgen, und es bedarf wohl keiner weiteren Rechtfertigung, wenn wir unseren Lesern das neueste Attentat des badischen Rechts-(?) staates auf die katholische Kirche vorführen und ihnen zu diesem Ende auszüglich die ausgezeichnete Denkschrift mittheilen, welche das erzbischöfliche Capitels-Vicariat von Freiburg in Betreff des Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen erlassen hat. Dürfte ja auch bei uns dieselbe Frage bald praktisch werden (theilweise ist sie es ohnehin schon geworden), und da das Gebahren des modernen Liberalismus wesentlich überall dasselbe ist, so dürfte dieselbe für uns nicht bloß historischen, sondern auch praktischen Werth haben.

Besagte Denkschrift zerfällt in 11 Paragraphen, und zwar beschäftigen sich nach einem einleitenden Paragraphen die §§. 2, 3 und 4 mit dem Gesetzentwurfe vom 7. October 1869 über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen im Allgemeinen, während die §§. 5—10 die einzelnen Bestimmungen desselben in Betracht ziehen, und im §. 11 die durch die vorausgegangene Darlegung motivirte Schlußerklärung abgegeben wird.

Die Einleitung im §. 1 gibt zunächst eine kurze Darlegung des Standes der Dinge, wie solcher in der betreffenden Angelegenheit zur Zeit der Einbringung des genannten Gesetzentwurfes obwaltete. Wir entnehmen derselben, wie in der Proclamation Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. April 1860 feierlich zugesichert war, „daß der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz

werde der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. Der Grundsatz der möglichst freien Entwicklung solle auch auf anderen Gebieten des Staatslebens fruchtbar werden.“

Dieser feierlichen Zusicherung sollte nun im Gesetze vom 9. October 1860 Rechnung getragen sein, durch welches Gesetz die von der großh. badischen Regierung am 28. Juni 1859 über die Verhältnisse der Kirche zur Staatsgewalt abgeschlossene Vereinbarung von dieser aufgehoben wurde, und in welchem, sowie in den weiteren Anordnungen der Inhalt jener Uebereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden sollte. Da aber der §. 10 desselben Gesetzes bestimmte, das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen . . . gewidmet sei, werde unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet, so legte eine Erzbischöfliche Denkschrift vom 2. Juli 1860 hiegegen Verwahrung ein und erklärte, mit dem Entfallen der Convention von 1859 hören auch die in derselben der Staatsgewalt gemachten Concessionen auf, und die Kirche sei deshalb berechtigt, das Kirchenvermögen frei zu verwalten. Erst am 25. October, resp. 2. November 1861 kam eine Vereinbarung zu Stande, in welcher die Mitaufsicht der Staatsgewalt, die nach den Motiven zu §. 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 darüber zu wachen habe, daß das Stiftungs-Vermögen in seinem Bestande erhalten und sein Ertrag der Widmung gemäß verwendet werde, und anderseits das Recht der Kirchengewalt auf die Rechtsvertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens anerkannt und geregelt wurde, und hat die Kirchenbehörde bis nun die Bestimmungen dieser Vereinbarung in loyaler Weise vollzogen, obgleich die in eben derselben von der großh. Staatsregierung gemachten Zusicherungen bezüglich der kirchlichen Mitaufsicht über das katholische, sogenannte weltliche Stiftungsvermögen (Schul- und Wohlthätigkeits-Vermögen) nicht erfüllt wurden.

Die Denkschrift des erzbischöflichen Capitels = Vicariats geht nunmehr zu dem Gesetzentwurfe über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen über, welchen die großh. Regierung durch höchste Entschließung vom 7. October der zweiten Kammer am 12. October vorgelegt hat, und erklärt, daß demselben drei falsche Principien zu Grunde liegen, nämlich: 1. Der Staat, d. h. die Staatsgewalt, sei der Inhaber des Rechtes, und deshalb berechtigt, nach seinem Belieben die kirchliche Rechtssphäre abzugrenzen. 2. Die Kirche habe kein Privatrecht an den kirchlichen Stiftungen, „welche in Niemandes Eigenthum stehen.“ Die physischen Personen, welche diese Stiftungen repräsentiren, d. h. die Kirchengewalt, übe nicht ihre eigenen, sondern die ihr fremden Rechte der Stiftung aus; diese unterstehen deshalb der Aufsicht, resp. Leitung des Staates. 3. Die sogenannten weltlichen, confessionellen, d. h. die Schul- und Wohlthätigkeits = Stiftungen, seien nicht Eigenthum der betreffenden Religions = Gesellschaft, und unterstehen als nicht confessionelle resp. nichtkirchliche Fonds lediglich der Disposition der Staatsregierung.

Den Erweis der Falschheit dieser drei Principien bringen nun die drei folgenden Paragraphe, und zwar setzt der §. 2 das Verhältniß des Staates zum Rechte überhaupt und zur Kirche insbesondere auseinander. Als der wesentliche Zweck des Staates wird der Rechtsschutz bezeichnet und daraus gefolgert, daß der Staat die Mittel für den Rechtsschutz, also auch die Gesetze nicht weiter ausdehnen dürfe, als der Zweck, der Schutz des Rechtes, es erfordere. Demgemäß erscheint die gesetzgebende Gewalt des Staates beschränkt durch den Staatszweck, durch die Natur der Rechts-Verhältnisse, durch Staatsverträge, durch die Verpflichtungen gegen bestimmte Personen und Corporationen und durch wohlerworbene Rechte. Damit erscheint denn aber auch schon principiell die Stellung des Staates zur Kirche gekennzeichnet, die kraft göttlichen und menschlichen Rechtes ein von der Staatsgewalt unabhängiges,

in allen kirchlichen Verhältnissen selbstständiges Gemeinwesen ist.

Diese Selbstständigkeit der Kirche auf dem gesammten religiösen Gebiete zur Verwirklichung ihres Zweckes, also ihre Freiheit in Dogma, Cultus, Verfassung, Disciplin, Heranbildung und Bestellung ihrer Diener und Eigenthum des zu ihren Zwecken gewidmeten Vermögens, wird nun des Näheren aus der Natur der Sache, sowie auch aus dem positiven Rechte nachgewiesen, und in letzterer Hinsicht namentlich hervorgehoben, wie die badische Staatsgewalt die noch im Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 anerkannte Verpflichtung übernommen habe, ohne Zustimmung der Kirche keine Aenderung an den Rechten und der Verfassung derselben vorzunehmen. Auch ist dieselbe ein Correlat der in der badischen Verfassung §. 18 und 20 garantirten Gewissensfreiheit, und überdies nicht bloß in §. 1 und 7 des Gesetzes vom 9. October 1860, sondern auch vom heutigen Staatsrechte anerkannt, indem sie ja die nothwendige Consequenz der von der badischen Staatsgewalt ausdrücklich ausgesprochenen und bereits mehrfach praktisch gehandhabten Trennung des Staates von der Kirche ist. Denn aus dieser Trennung, aus der Beseitigung der früher bestandenen Verpflichtungen des Staates gegenüber der Kirche folgt, daß auch die correspondirenden Rechte desselben entfallen, daß die Kirche auf ihrem ganzen Lebensgebiete vom Staate frei sein muß. —

Der §. 3 entwickelt das „Privatrecht der Kirche als Corporation“. Der Kirche kommen als Corporation alle Befugnisse einer juristischen Person zu, und zwar ist nach der Verfassung der Kirche, die eine universitas ordinata darstellt, der Repräsentant derselben und also des Kirchenvermögens in der Diöcese der Bischof. Da aber alle kirchlichen Stiftungen den Einen, den kirchlichen Zweck haben, und das Rechtsobject einer juristischen Person eben ihr Zweck ist, so gehören sie alle der Kirche, oder sie sind kirchliche Rechtsobjecte, deren

Repräsentant in der Diöcese der Bischof kraft seines Amtes ist, welcher denn auch seit den ersten christlichen Zeiten die vermögensrechtlichen Befugnisse der Kirche in gleicher Weise wie ein physisches Rechtssubject über sein Vermögen ausgeübt hat. Diese Auffassungsweise wird sodann noch näher aus dem römischen Rechte, aus dem in Deutschland recipirten Kirchenrechte, sowie speciell aus der badischen Gesetzgebung begründet, und demnach als Schluß abgeleitet, daß schon nach der früheren badischen Gesetzgebung und neuerdings durch die §§. 1 und 7 des Gesetzes vom 9. October 1860, sowie in Folge der Vereinbarung zwischen der Staats- und Kirchengewalt von 1861 der Kirche wie jeder Corporation das aus dem Eigenthume, also Privatrecht, fließende Recht der Leitung, Rechtsvertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens, der Staatsgewalt aber nur eine Mitaufsicht über dasselbe zustehen.

„Da also,“ so schließt dieser wichtige Paragraph der Denkschrift, „das Kirchenvermögen Privatgut wie jedes Vermögen juristischer Personen ist, die Kirche eine vom Staate selbstständige Corporation mit eigenem, nicht staatlichem Zweck ist, folglich einen eigenen vermögensrechtlichen Willen und eine selbstständige Repräsentation hat, steht der Staatsgewalt keinerlei Eigenthumsrecht am Kirchenvermögen zu. Es ist folglich unrichtig, daß das Kirchenvermögen in Niemandes Eigenthum stehe, oder worauf es hier ankommt, daß es nicht von der Kirchengewalt kraft ihres Amtes repräsentirt werde.“

„Weil also der Kirchenbehörde die Leitung, resp. Repräsentation des Kirchenvermögens zukommt, weil zwei Rechtssubjecte dasselbe Recht nicht zugleich besitzen können, ist die Staatsgewalt und die staatliche Gesetzgebung nicht berechtigt, über die Leitung, rechtliche Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens zu verfügen.“

„Die aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staates fließenden Rechte über das Privateigenthum dürfen sich nicht weiter als der Zweck des Staates erstrecken; in keinem Falle

berechtigten sie zu einem Eingriffe der Staatsgewalt in die aus dem Eigenthume fließenden Rechte der Kirche. Dieses Aufsichtsrecht ist überhaupt negativer Natur, an die Schranke des bestehenden Rechtes gebunden und geht nur dahin, die Rechte des Staates und Dritter gegen unbefugte Eingriffe der Kirche zu schützen und zu entfernen, was dem berührten Zweck des Staates hinderlich ist.“

„Die Kirche darf als Corporation in keinem Falle anders, beziehungsweise schlimmer als die übrigen Corporationen behandelt, sie und ihr Vermögen darf nicht unter ein Ausnahmsgesetz, nicht unter die Leitung der Staatsgewalt gestellt, nicht als Staatsvermögen behandelt werden.“ —

Im §. 4 werden die „Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen“ besprochen und wird sehr gründlich nachgewiesen, wie das Vermögen derselben, sowie überhaupt der frommen Stiftungen seinem Ursprunge, seinem Zwecke und dem positiven Rechte gemäß zu dem Vermögen der Kirche gehöre, die kraft göttlicher Anordnung den Zweck habe, die Menschheit zu heiligen, die Jugend zu erziehen, die Armen und Nothleidenden zu unterstützen. Indem also durch besagten Gesekentwurf vom 7. October 1869 die in Rede stehenden Stiftungen nicht bloß dem Eigenthume und der daraus abfließenden Leitung und Verwaltung der Kirche und der Katholiken, sondern jeder Aufsicht und jeder Mitwirkung derselben durchaus entzogen, indem sie ihres confessionellen Charakters entkleidet werden, indem an die Stelle der Kirchengewalt die Staatsgewalt und an die Stelle der katholischen Behörden in der Regel politische, nicht confessionelle Gemeindebehörden gesetzt werden: so widerspricht derselbe durch diese Zueignung kirchlicher, katholischer Stiftungen an die Staatsgewalt dem Wesen des Rechtsschutzstaates, den Grundsätzen des Eigenthumes, den berührten völkerrechtlichen Verträgen (Westphälischer Friede, Reichs-Deputations-Hauptschluß) und selbst der badischen Verfassung.

Insbefonders wird die sittlich=geistliche Natur der Armenpflege auseinandergesetzt und daraus das Verhältniß der Kirche zu derselben abgeleitet, der denn auch die ihr zur Erfüllung ihrer Mission übergebenen Stiftungen nicht weggenommen werden dürfen. „Die Wegnahme der katholischen Wohlthätigkeits-Stiftungen,“ heißt es am Schlusse, „ist deshalb auch ein socialer Fehler, ein Unrecht gegen die Armen, weil die Kirche durch Entziehung dieser Mittel gehindert wird, ihnen zu helfen. Sie ist ein Unrecht gegen die Stifter, weil es ihnen verboten wird, der Kirche Wohlthätigkeits-Stiftungen zu machen. Sie ist ein Unrecht gegen die Katholiken, welchen die Verwaltung und Verwendung dieser katholischen Stiftungen entzogen wird und ein Danaer=Geschenk an die politischen Gemeinden, welchen diese Fonds, aber auch die ganze Armenlast übertragen wird. Es versteht sich von selbst und ist durch die Erfahrung bestätigt, daß meist aus religiösen Gründen beziehungsweise der Kirche, nicht aber dem Staate Stiftungen gemacht werden. Wenn der Wille des Stifters überdies so wenig heilig gehalten wird, wie solches in §. 3, 7 ff. des Gesetzentwurfes geschieht, so läßt sich unschwer voraussagen, daß unter der Herrschaft eines solchen Gesetzes für wohlthätige Zwecke nur selten etwas gestiftet werden wird.“ —

Mit dem §. 5 beginnt die Denkschrift die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu beleuchten und bringt zuerst die Erwerbsfähigkeit der Kirche zur Sprache. „Der §. 1 des Gesetzentwurfes,“ heißt es da unter Anderm im §. 5, „ignorirt nicht bloß die im berührten Gesetze von 1860 garantirte Selbstständigkeit der Kirche als Corporation, sondern verschärft die staatliche Bevormundung der Rechtssubjekte, indem zu allen Schenkungen und letztwilligen Verfügungen auch an schon bestehende Stiftungen oder juristische Personen die Staatsgenehmigung als zu deren privatrechtlicher Wirksamkeit erforderlich erklärt wird.“ — „Im Widerspruch,“ heißt es weiter, „mit allen anerkannten Rechtsfäzen, dem positiven Rechte und der

Verfassung der Kirche erklärt der §. 2, 41 des Gesetzentwurfes die Stiftungen als von der Kirche unabhängige, selbstständige juristische Personen. Er isolirt die Stiftungen, erklärt sie als von der Kirche getrennte Rechtssubjecte. Er entzieht dieser aber dadurch ihre verfassungsmäßigen Organe, ohne welche sie rechtlich nicht handeln, d. h. existiren können, und stellt sie unter die Dispositionen des Staates."

Dieser ganz irrthümlichen Auffassungsweise gegenüber wird denn hervorgehoben, wie das bestehende Recht geradezu auf den Kopf gestellt würde, wenn, wie es der Gesetzentwurf will, der Kirchengewalt bezüglich der katholischen Confession das öffentlich rechtliche, überdieß durch die staatliche „Oberaufsicht und Leitung des Kirchenvermögens“ illusorisch gemachte Aufsichtsrecht, der Staatsgewalt aber das privatrechtliche, aus dem Eigenthumsrecht abfließende Repräsentations-, respective Administrationsrecht des Kirchenvermögens zuerkannt würde. —

§. 6 der Denkschrift verwahrt sich gegen die Bestimmung des §. 3 des Gesetzentwurfes, wo der Kirche resp. den kirchlichen Fonds das in ihrem Zwecke liegende, wohl erworbene Recht abgesprochen wird, Stiftungen, welche der Kirche oder einem bestehenden kirchlichen Rechtssubjecte zur Armen-Unterstützung, Kranken-Verpflegung oder zu Unterrichtszwecken (mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen kirchlichen Bildungsanstalten) geschenkt oder gemacht wurden, zu behalten oder (§. 5) zu empfangen. Es würden demnach nach der Fassung dieses Paragraphes zahlreiche Institute und Fonds, welche der Kirche mit der Auflage für die erwähnten Zwecke, z. B. für den Unterhalt der im Lande recipirten barmherzigen Schwestern, bereits zugewendet sind, und die meisten theologischen Stipendien-Stiftungen der Kirche entzogen werden. Auch sollten nach Absatz 4 desselben Paragraphes nur diejenigen Stiftungen, welche vor Verkündung des Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden als Kirche anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene richterliche

Entscheidungen als solche erklärt worden sind, ohne Rücksicht auf ihren Zweck als kirchliche Stiftungen behandelt werden. Hiemit wird aber nicht bloß den Grundsätzen von der nicht rückwirkenden Kraft der Gesetze, sondern dem bekannten Grundsatz des Proceßrechtes über die Wirkungen der Litispendenz, resp. der gerichtlichen Ladung widersprochen, nach welchem die streitenden Theile das Recht haben, daß ihre Streitsache nach dem zur Zeit der Streiteinlassung geltenden Rechte beurtheilt und daß sie von dem Gerichte beendigt werde, von welchem sie anhängig ist. —

§. 7 der Denkschrift beleuchtet weiter die in den §§. 4—7 des Gesetzesentwurfes enthaltenen Eingriffe in den Willen des Stifters, so namentlich, daß derselbe das Rechtssubject, welchem seine Stiftung zu übergeben, und die Vertretung, Verwaltung und Verwendung derselben nicht nach seinem freien Willen bestimmen dürfte, also seine Stiftungen zu Schul- und Wohlthätigkeitszwecken, nicht der Kirche zuwenden oder der kirchlichen Verwaltung unterstellen könnte. Ueberhaupt setzen die im §. 5—7 enthaltenen Bestimmungen den Willen der Staatsgewalt an die Stelle des berechtigten Willens des Eigenthümers oder Schenkgebers und behandeln das Vermögen der physischen beziehungsweise juristischen Personen als Staatsvermögen. Die Mißachtung des Eigenthumes, welche in diesen Bestimmungen liegt, geht sogar so weit, daß dem Schenkgeber oder seinen Rechtsnachfolgern das Recht entzogen, wenigstens nicht gewahrt wird, seine Schenkung wegen Nichterfüllung des Bedingungen zu widerrufen. —

Im §. 8 erhebt sodann die Denkschrift Protest gegen die die Existenz der Stiftungen bedrohenden Bestimmungen der §§. 8 und 9 des Gesetzesentwurfes. Es sollen nämlich gemäß §. 8 die Vermögens-Erträgnisse einer Stiftung, welche nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke erübrigen, zu nicht stiftungsgemäßen Zwecken nur mit Zustimmung der Staatsregierung verwendet werden; also die Staatsregierung, welche

die kirchlichen Stiftungen rechtlich nicht repräsentirt, sollte einseitig und unbeschränkt bestimmen, ob die Stiftungszwecke erfüllt, ob und zu welchem Zwecke die Revenüen-Ueberschüsse zu verwenden seien. Und wenn der §. 9 des Gesetzentwurfes der ausschließlichen Entscheidung der Staatsgewalt unterstellt, ob die Erfüllung der Zwecke einer Stiftung oder deren Existenz vom Standpunkte des Staatswohles zulässig sei, sowie zu welchen öffentlichen Zwecken das Vermögen einer solchen ganz oder theilweise aufgehobenen Stiftung ganz oder theilweise zu verwenden sei; wenn die Staatsgewalt auf die Natur der Stiftung, beziehungsweise auf den „ursprünglichen Willen des StifTERS“ nur th un l i c h e Rücksicht zu nehmen hat; wenn sie bei ihren Verfügungen über das kirchliche Stiftungsvermögen nur eine „B e r n e h m u n g der Kirchenbehörde,“ also keine Zustimmung derselben eintreten zu lassen hat: so ist es bei der allgemeinen Fassung dieses Paragraphes in ihre Disposition gestellt, jede kirchliche Stiftung aufzuheben oder solche zu nicht kirchlichen, nicht stiftungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Auch würde ja selbst für den Fall, wo nach dem Ausspruche der z u s t ä n d i g e n Autorität eine Stiftung „thatsächlich oder rechtlich unmöglich“ geworden wäre, ihr Vermögen keineswegs als bonum vacans dem Fiscus als freies Eigenthum zufallen. Denn mag man die einzelne Stiftung oder die Kirche als Rechtssubject des Vermögens derselben betrachten; soviel ist jedenfalls gewiß, daß, weil eine kirchliche Stiftung einen kirchlichen Zweck, und nur durch die Verbindung mit der Kirche ihre Existenz hat, daher ihr kirchlicher Zweck auch durch deren Aufhebung nicht alterirt wird. Wenn also der locale Zweck einer Stiftung nicht mehr erfüllt werden kann, so hört sie als Rechtssubject nicht auf, weil sie ihrem kirchlichen Zwecke nicht entzogen werden darf, sondern ihrer kirchlichen Bestimmung erhalten werden muß. —

Im §. 9 kommt der Rechtsschutz der Stiftungen zur Sprache, beziehungsweise der Ausnahmezustand, der durch den

Gesegentwurf geschaffen werden sollte, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil in jüngster Zeit die Regierung eine Reihe von Processen gegen die Kirche auf dem ordentlichen Rechtswege verloren hat. „So ist also,“ so bezeichnet dieser Paragraph am Schlusse die neu zu schaffende Sachlage, „der Kirche, den kirchlichen und confessionellen Stiftungen das Eigenthum, die Rechtsvertretung, der Rechtsschutz der bürgerlichen Gerichte und des mehrfachen Instanzenzuges, deshalb auch die verfassungsmäßige Rechtsgleichheit entzogen, das katholische Vermögen ist der Verfügung der großherzogl. Verwaltungsbehörden anheimgestellt. Sogar die Anrufung „der gerichtlichen Entscheidung“ des Administrativ=Gerichtes ist sehr beschränkt, wenn nicht für die Kirche illusorisch gemacht; denn wenn eine Stiftung durch den Verwaltungs=Gerichtshof auch als kirchliche erklärt worden ist, so steht ja doch der Regierung die endgiltige, ausschließliche Entscheidung über deren Existenz, Verwaltung und Verwendung zu.“ —

Im §. 10 führt uns die Denkschrift die Rechtsverhältnisse vor, die nach modernem badischen Staatsrechte hinsichtlich der sogenannten weltlichen Stiftung obwalten sollten. Da behandelt der §. 11 ff. des Gesegentwurfes im grellen Widerspruche zu den noch überall in Deutschland anerkannten Rechtsgrundsätzen die katholischen Schul= und Wohlthätigkeits=Stiftungen nicht mehr als confessionelles, sondern als Staatsvermögen, und es sollten demnach die örtlichen weltlichen Stiftungen „in Folge eines staatlichen Auftrages und unter der leitenden Aufsicht der zuständigen Staatsbehörde“ von den politischen, nicht confessionellen Gemeindebehörden, die „Districts= und Landesstiftungen“ von Staatsbehörden verwaltet und verwendet werden. Und wird auch dem Stifter oder den Confessions=Angehörigen (an die Stelle der berechtigten katholischen Religionsgesellschaft werden überhaupt bloße „Genußberechtigte“ gesetzt) in sehr beschränkter Weise gestattet, die Einsetzung eines besonderen confessionellen Stiftungsrathes zu verlangen, so steht doch der

Staats-Verwaltungsbehörde wie die gesammte Repräsentation des Stiftungs-Vermögens, so auch die Entscheidung darüber zu, ob die Voraussetzungen zur Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes vorhanden sind, ob dieser also überhaupt zulässig ist. Auch sollte ein solcher besonderer Stiftungsrath nicht aus den von den Katholiken im Anschlusse an ihre kirchliche Autorität frei gewählten, sondern aus den von der politischen, confessionslosen Gemeindebehörde bestellten Mitgliedern bestehen; derselbe würde nicht von dem Ortsgeistlichen präsidirt, der vielmehr hievon ganz ausgeschlossen ist, sondern es führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, einerlei, ob dieser katholisch oder protestantisch ist, den Vorsitz; dieser Stiftungsrath ist also keine katholische Behörde.

Ferner sollten nach §. 27 des Gesetzentwurfes die Streitigkeiten über den Besitz, die Verwaltung der confessionellen Stiftungen, sowie über das Genußrecht, also die Verwendung derselben einfach der Cognition der Staats-Verwaltungs- oder der Verwaltungsbehörde unterstehen und sollte auch die betreffende Confession den Nachweis einer confessionellen Beschränkung des Genußrechtes zu liefern haben, da doch nach dem bestehenden Rechte der Besitzstand über die confessionelle Eigenschaft einer Stiftung entscheidet.

Weiters verfügt der §. 33 des Gesetzentwurfes, daß die Verwaltungsräthe der schon bestehenden confessionellen Districts- und Landesstiftungen ohne jede Mitwirkung der Kirche, resp. der Katholiken von der Staatsgewalt bestellt werden, welche lediglich „im Namen und Auftrage des Staates die Verwaltungsführung zu besorgen haben,“ — es wird also da das bestehende Rechtsverhältniß geradezu umgekehrt. Sodann wollen die §§. 35 ff. die Stifter von Familienstipendien und Aussteuerstiftungen zwingen, die Verwaltung ihrer Stiftungen nur den von diesem Gesetzentwurfe bezeichneten Rechtssubjecten, den Mitgliedern ihrer Familien, oder Staats- beziehungsweise Gemeindebehörde zu übertragen; und es sollte der Stifter die

Verleihung der Stipendien nur alsdann der Kirchenbehörde übertragen können, wenn solche ausschließlich nur für Studierende der Theologie gewidmet sind.

Endlich bestimmt §. 39 des Gesetzentwurfes, daß über die Einweisung in die Verwaltung und das Verleihungsrecht lediglich die staatliche Verwaltungs-Behörde, und über die Streitigkeiten wegen stiftungsgemäßer Berechtigung zur Ausübung dieser Functionen, beziehungsweise Genußberechtigung der Verwaltungs-Gerichtshof zu entscheiden habe. —

Hat nun bisher die Denkschrift den fraglichen Gesetzentwurf sowohl im Allgemeinen als im Besonderen einer gründlichen Würdigung unterzogen, so bringt sie im §. 11 die Schlußerklärung, in der sie das Ganze zusammenfaßt und gegen die beabsichtigten Rechtsverletzungen energischen Protest einlegt. Wir können nicht umhin, diesen Paragraph ganz wörtlich hieher zu setzen, da er sich nicht weniger durch die Gediegenheit seines Inhaltes, wie durch seine echt bischöfliche Sprache auszeichnet.

„Wir glauben,“ so beginnt besagte Schlußerklärung, „durch Obiges nachgewiesen zu haben, daß der vorliegende Gesetzentwurf unnöthig und nur geeignet ist, die bestehenden Verträge, den allgemeinen Frieden, die Freiheit, das Recht und die Verfassung zu verletzen.“

„Nachdem durch Fürstenwort die Beseitigung der staatlichen Bevormundung über die Kirche, die Selbstständigkeit auf allen Lebensgebieten verheißen ward, sprach ein Mitglied der großherzogl. Regierung bei dem Zustandekommen des Gesetzes vom 9. October 1860 aus: Was einmal abgegrenzt sei, könne fernerhin nicht weiter beschränkt werden. Auf diese so feierlichen Zusicherungen, auf diese den Grundprincipien des Rechtsstaates entfließende Anerkennung der Kirche als selbstständiges Rechtssubject bauten wir, als wir die Vereinbarung von 1861 über die Pfründebesetzung und die Rechtsverhältnisse des katholischen Vermögens eingingen.“

„Durch das eben erwähnte Uebereinkommen sind die Rechte des Staates und der Kirche resp. der Katholiken bezüglich der Leitung, Verwaltung und Verwendung der Stiftungen abgegrenzt. Die Grenzen sind nicht mehr ungewiß; der Grenzstreit ist rechtskräftig entschieden. Deshalb und weil solches durch einen zweiseitigen Vertrag geschehen ist, erscheint jede weitere, insbesondere einseitige Verrückung der rechtlich bestehenden Grenzen durch den einen Contrahenten als rechtlich unzulässig.“

„Der vorliegende Gesetzentwurf verletzt diese anerkannten Rechtsgrundsätze, die berührten fürstlichen Verheißungen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October und die erwähnte Vereinbarung. Weil dadurch die seit einem Decennium bestritten gewesenen Rechte zwischen der Staats- und Kirchengewalt zur beiderseits anerkannten Zufriedenheit geregelt wurde, ist er unnütz. Er wäre auch dann unnütz, wenn man den Kirchengemeinden, beziehungsweise Stiftungs-Commissionen, erweiterte Befugnisse einräumen wollte, weil das eine innere kirchliche Angelegenheit ist. Im Gesetzentwurfe ist übrigens davon nicht die Rede. Wir sind einer Verminderung der Centralisation auch in dieser Frage nicht abgeneigt.“

„Die berührte Vereinbarung ist es, welche den allseitig ersehnten, für das Wohl der Gesellschaft so sehr erforderlichen Frieden zwischen der Staats- und Kirchengewalt herstellte. Wenn dieser auch seit 1864 durch die seitdem eingeführten Schulgesetze auf Einem Gebiete gestört wurde, so boten uns doch die in den desfallsigen Verhandlungen von der Regierung ausgesprochenen Zusicherungen die begründete Hoffnung, daß durch die Realisirung der 1860 proclamirten Grundsätze auch der Schulconflict beseitigt werde. Seit 1866 sind jene Anerkennnisse und diese Principien von der großherz. Regierung verlassen und es ist dadurch nicht bloß der Schulconflict heraufbeschworen worden, sondern auch der Streit über die Pfründebesetzung und das katholische Vermögen. Dieser Streit kann

beseitigt und der Friede allseitig hergestellt werden, wenn die großherzogl. Regierung die Vereinbarung von 1861 in allen Theilen vollzieht.“

„Der confessionelle Friede kann nur durch Beachtung des Grundsatzes erhalten werden, den schon der westphälische Friede sanctionirt hat, daß die Staatsgewalt jede Confession in ihrem Rechte beläßt und solches gleichmäßig schützt. Die rechtswidrige im Gesetzentwurfe statuirte Aufhebung der confessionellen Eigenschaft der sogenannten weltlichen Fonds, die confessionslose Verwaltung und Verwendung derselben öffnet eine weite Pforte zu confessionellen Streitigkeiten und Kränkungen. Die Regierungsmotive berufen sich mit Unrecht auf das Beispiel Belgiens, eines Landes, dessen Staatsbürger fast durchwegs Katholiken sind. Ueberdies sind die kirchlichen Stiftungen in Belgien der kirchlichen Leitung nicht entzogen, und die sogenannte weltliche wurde es erst seit der Zeit, während welcher die antichristliche, herrschende Partei das Land in die größten inneren Zerwürfnisse gestürzt hat.“

„Der Gesetzentwurf verletzt die Freiheit, indem er an die Stelle der verheißenen Selbstständigkeit auf allen Lebensgebieten den unbeschränkten Ministerial-Absolutismus setzt. Er verletzt die Freiheit der Person und des Eigenthumes, indem er die Verfügungen der Staatsbürger über ihr Vermögen, den Vollzug des stifterischen Willens unter das Belieben der Staats-Verwaltungsbehörde stellt und dieser die Entscheidung über die Existenz, die Verwaltung und Verwendung der Stiftungen überträgt.“

„Er verletzt die Vereinsfreiheit, indem er die Staatsregierung zum Eingriffe in die inneren Vereins-Angelegenheiten der Confessionen, z. B. zur Entscheidung der Frage ermächtigt, welche Bedürfnisse die Kirche habe, ob sie auch Armenzwecke verfolgen dürfe, wer das Rechtsobject einer kirchlichen Stiftung, wer deren Repräsentant ist.“

„Der Gesetzentwurf geht von dem Standpunkte der Staatsomnipotenz über Religion und Kirche, von dem Grundsatz des „*cujus regio, illius religio*“ aus. Dieses antiquirte Staatskirchentum widerspricht aber der garantirten Freiheit der Kirche und der Gewissensfreiheit. Nachdem die Kirche von jedem Einflusse auf staatliche und bürgerliche Verhältnisse ausgeschlossen und es Jedem ohne politische oder bürgerliche Nachtheile vom Staat gestattet ist, seine religiöse Uezeugung für sich oder im Anschlusse an die Kirche zu betheiligen, hat der Cäsareopapismus, jede staatliche Einmischung in die confessionellen Verhältnisse keinen Sinn und keine Berechtigung mehr. Die Restauration des Staatsabsolutismus in sacris über confessionelle Verhältnisse ist nach dem heutigen deutschen Staatsrechte weder zu Gunsten einer christlichen Confession, noch im Interesse einer nicht-christlichen Secte zulässig.“

„Der Gesetzentwurf verletzt die Gewissensfreiheit, die freie Religionsübung, weil er die Mitglieder einer Confession vom Anschlusse an die Kirche trennt, mit der und durch welche sie ihre Bestimmung erfüllen können, und weil er sie und die confessionellen Fonds schutzlos der Staatsgewalt preisgibt. Er verletzt die freie Religionsübung, indem er der Kirche die zur Ausübung ihrer Mission bestimmten Mittel, resp. deren stiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung entzieht, und der Gesellschaft die Hilfe der Kirche versperrt. So lange die Kirchengewalt von der Mitaufsicht über die Erziehung und Bildung und über die confessionellen Stiftungen ausgeschlossen ist; so lange diese der Confession entzogen werden, kann von einer Freiheit der Religionsübung nicht die Rede sein. Der Gesetzentwurf verletzt die Gewissensfreiheit, indem die Katholiken dadurch verleitet oder gezwungen werden, zu dem Zustandekommen oder zum Vollzuge eines Gesetzes mitzuwirken, obgleich das Gesetz ihrer Kirche eine solche Handlung als ein schweres, mit Censuren bedrohtes Kirchenvergehen erklärt.“

„Der Gesetzentwurf verstößt gegen die constitutionellen Grundsätze, indem er dem Ministerium eine unbegrenzte Gewalt überträgt, rechtswidrig über die Existenz, Verwaltung und Verwendung von Vereins- und Privatvermögen zu verfügen und an die Stelle des Rechtes und unabhängigen Gerichtes das ministerielle Belieben und die Ministerialjustiz zu setzen.“

„Wir wollen die formellen Gebrechen des Gesetzentwurfes, dessen oft nicht präcise Fassung, sowie die Reihe innerer Widersprüche desselben hier nicht wiederholt hervorheben.“

„Der Gesetzentwurf verstößt überhaupt gegen allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze. Wir dürfen nur an die vom bestehenden Rechte und der Jurisprudenz anerkannten, im Gesetzentwurfe verletzten Grundsätze von den Grenzen der Staatsgewalt und der Staatsgesetze, von der Unverletzbarkeit der wohlerworbenen Privatrechte, der Natur und Repräsentation der juristischen Personen, deren Eigenthum an den confessionellen Stiftungen und der nicht rückwirkenden Kraft der Gesetze erinnern.“

„Der Gehorsam und die Erfüllung der Pflichten gegen die Autorität beruht hauptsächlich auf dem Schutze der Freiheit und des Rechtes, welchen die Autorität gewährt. Sie und die von ihr ausgehenden Gesetze dürfen deshalb zu nichts verpflichten, was pflichtwidrig oder rechtswidrig ist.“

„Der Gesetzentwurf verletzt aber das wohlerworbene Privatrecht der Kirche, der katholischen Confession auf den Besitz, die Vertretung, die Verwaltung und Verwendung der Stiftungen überhaupt und auf die confessionelle Natur der Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen insbesondere. Er verletzt die Rechte der Stifter und stellt sie, die bestehenden und zukünftigen Stiftungen unter ein Ausnahmsgesetz und Ausnahmsgericht. Er verletzt die das Recht der Kirche und der Katholiken garantirenden Verträge, nicht bloß die, auf welchen (z. B. §. 5 Reichsdeputations-Hauptschluß, Art. VIII. des Preßb. Friedens) die rechtliche Existenz des Großherzogthumes

beruht, sondern alle zwischen Staat und Kirche abgeschlossenen Verträge. Er verletzt die §§. 7 und 13 der Verfassung, indem er für das Vermögen der Kirche resp. der Stiftungen Ausnahms-Bestimmungen und Ausnahmsbehörden statuirt, den §. 14 derselben, weil er die Erkenntnisse über civilrechtliche Streitigkeiten den unabhängigen bürgerlichen Gerichten entzieht. Er verletzt endlich die §§. 15, 16, 18 und 20 der Verfassung, weil er der Staatsregierung die potentielle und perpetuirliche Confiscation der zu confessionellen Zwecken bestimmten Stiftungen einräumt; die Privat-Rechtsfähigkeit, den Rechts- und Besitzstand der Katholiken und der Kirche aufhebt.“

„Würden die gesetzgeberischen Factoren ein solches Gesetz, welches gegen die innerste Natur der Gesetze der Staatsverwaltung die Macht verleiht, das bestehende Recht zu beugen, annehmen, so könnte dadurch das Recht selbst nicht alterirt werden. Die hier in Rede stehenden wohlermorbenen Rechte der Kirche können ohne ihre Mitwirkung ihr rechtlich nicht entzogen werden. Die unabhängigen Gerichte werden im einzelnen Falle zu entscheiden haben, ob ein rechts- und verfassungswidriges Gesetz oder ob die Vorschrift des positiven Rechtes und des höheren Gesetzes anwendbar sei. Sie werden entscheiden, ob sie wie bisher die vom großherzogl. Ministerium gekränkten Privatrechte der Kirche und Stiftungen schützen.“

„Wenn der Gesetzentwurf zum Gesetze erhoben, dadurch also alle Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche Seitens der Staatsgewalt aufgehoben werden, so sind auch wir an die hierin der letzteren gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr gebunden. Deshalb, und weil die Staatsgewalt sich von der Kirche getrennt hat, reclamiren wir die volle Freiheit der Kirche, alle ihre Angelegenheiten selbstständig zu leiten und zu verwalten.“

„Wir wahren dadurch öffentlich und feierlich die durch einen vielhundertjährigen Besitzstand und das berührte positive

Recht garantirte volle Freiheit der Kirche und der Katholiken — ihre confessionellen Cult-, Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen wie jedes Privatvermögen frei zu besitzen, rechtlich zu vertreten, zu verwalten und zu verwenden. Kein Gesetz und kein Act der Staatsgewalt kann diesen Rechtsstand der Kirche alteriren, und wir werden alle daraus hervorgehenden Rechte der Kirche resp. der katholischen Religionsgesellschaft trotz eines momentan entgegenstehenden Gesetzes auf jedem uns zustehenden Rechtswege über kurz oder lang vindiciren. So lange in Deutschland noch Sinn für Recht, Ehre, Freiheit und Sitte herrscht, kann das durch die feierlichsten Verträge garantirte, durch alle Stürme der Zeit aufrecht erhaltene Recht der Stiftungen nicht beseitigt werden.“

„Indem wir das Anerbieten wiederholen, im Wege der Vereinbarung mit der großherz. Regierung die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen, soweit erforderlich, zu regeln, protestiren wir gegen den Gesetzentwurf resp. gegen die Rechtsgiltigkeit eines Gesetzes, welches die materielle Existenz der Kirche von dem Willen der Staatsregierung abhängig macht und sie noch weiter als geschehen vom öffentlichen und socialen Leben ausschließt.“

„Wir protestiren vor der katholischen Welt und dem Lande gegen ein solch exorbitantes Gesetz im Namen der Verfassung, des Rechtes und der Freiheit Aller. Auf unserer Seite stehen deshalb Alle, welche noch ein Verständniß für die vorliegenden Rechtsverhältnisse haben. Die hervorragendsten deutschen Juristen haben, wie aus dem Gutachten derselben und obigen Citaten zu ersehen, das Recht der Katholiken als wohlbegründet erklärt. Wenn der Staatsverwaltung eine solche Omnipotenz, ein so discretionäres Eingreifen in die heiligsten und ältesten Rechte eingeräumt wird, welche Freiheit wird noch unantastbar, welches Recht vor der Gewalt sicher sein? Wohin wird dieses Beispiel, wohin wird die durch ein solches Gesetz herbeigeführte Rechtsunsicherheit führen?“

„Wir protestiren gegen diesen Gesetzentwurf im Namen der Mission der Kirche, der Katholiken, der Armen und Nothleidenden, deren Rechte und Interessen der Gesetzentwurf so schwer bedroht. Wir erfüllen nur unsere Pflicht, wenn wir dem katholischen Volke die Stiftungen erhalten, die es Jahrhunderte hindurch für seine geistigen und leiblichen Bedürfnisse bewahrt hat. Zu Gott hoffen wir, daß der Geist der Gerechtigkeit und des Friedens die gesetzgeberischen Factoren leite, und so entweder ein Gesetz oder eine Vereinbarung zu Stande komme, durch welche das Recht geachtet und der Conflict zwischen Stadt und Kirche endlich beseitigt wird.“

„In allen Fällen,“ mit diesen herrlichen Worten endet die Schlußerklärung, „kann das Unrecht nie zum Rechte werden, und wir vertrauen dem göttlichen Stifter der Kirche, daß er dem Rechte zum Siege verhelfen wird.“

So die vom 4. November v. J. datirte und vom Erzbisthums-Verweser und Bischof von Leuca i. P. Lothar Kübel unterzeichnete Denkschrift des erzbischöflichen Capitels-Vicariats von Freiburg, den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend. Wir glauben uns jeder weiteren Bemerkung enthalten zu müssen, und empfehlen dieselbe Angesichts der sich überall gleichbleibenden Bestrebungen des modernen Liberalismus insbesondere dem Klerus zur sorgfältigen Würdigung und Beachtung.

Sp.

Die erste Pastoral-Conferenz des Jahres 1869.

Das Diöcesanblatt vom 20. April v. J. bezeichnete als Thema für die erste Pastoral-Conferenz des Jahres 1869 „das katholische Verfassungsleben des Volkes“. „Oesterreich hat, so heißt es daselbst S. 57, seit Anfang des gegenwärtigen Jahrzehntes eine Verfassung. Man hört aber

oft die nur zu gegründete Klage, daß das katholische Volk in vielen Ländern Oesterreichs noch ein katholisches Verfassungsleben nicht kenne, jedenfalls nicht übe, und daß hieraus große Nachtheile für die Kirche entstehen. Es fragt sich daher:

1. Worin besteht das katholische Verfassungsleben des Volkes? 2. Ist es wichtig, daß sich ein solches entwickle? 3. Was hat der Klerus zu diesem Ende zu thun? 4. Anwendung der Antwort, die auf diese Fragen gegeben wird, auf die dermal verhandelte Schulfrage."

Hat hiemit unser hochwürdigste Oberhirt den Gegenstand genau bezeichnet und bestimmt abgegrenzt, so haben denselben die neunundzwanzig Pastoral-Conferenzen, welche in der Zeit vom 23. Juni bis 28. October v. J. verliefen, mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und nach allen seinen Seiten einer gerechten Würdigung unterzogen; nebst mehreren, die gepflogenen Verhandlungen ausführlich enthaltenden Protokollen verbreiten sich über denselben nicht weniger als vierzig Conferenz-Arbeiten, von denen einige von sehr großem Umfange sind und sich sehr eingehend mit den gestellten Fragen beschäftigen.

Wir werden nun im Folgenden den Versuch machen, aus den einzelnen Elaboraten die den Conferenzfragen im Ganzen gewordene Beantwortung zusammenzustellen, wobei wir aber bei der Schwierigkeit des Unternehmens schon von vorneherein die betreffenden Verfasser um Entschuldigung bitten müssen, wenn uns hie und da irgend ein Punkt entgehen sollte.

1. Worin besteht das katholische Verfassungsleben des Volkes?

„Wird die Frage gestellt: „Worin besteht das katholische Verfassungsleben des Volkes?“ — beginnt ein Elaborat die Beantwortung des Conferensthema's, so beruht meines Dafürhaltens das eigentlich Entscheidende der Frage auf den beiden näheren Bestimmungen: „katholisch“ und „des Volkes“. Doch

wird die Antwort wie von selbst sich ergeben, ist einmal Sinn und Bedeutung des Grundbegriffes: „Verfassung“ ins Klare gebracht. Laßt uns demnach vorerst entwickeln und fixiren, was wir unter dem Worte „Verfassung“ verstehen.“

„Verfassung, Constitution, ist die übliche Bezeichnung für jene Art von Regierungsform, wo der Wille des Monarchen durch den Willen des Volkes beschränkt ist. Monarch und Volk sind die beiden Factoren, welchen es zusteht, Gesetze zu geben und die Verwaltung des Staates zu regeln. Es geht dabei, wie nicht anders möglich, stets hinaus auf einen Compromiß. Die Durchführung der auf diese Weise zu Stande gebrachten Gesetze obliegt der Regierung, die in einem constitutionellen Staatswesen ebenso unter dem Volke, wie unter dem Staatsoberhaupte steht. Wo also das Verfassungsleben herrscht, dort steht der Nationalwille, welcher sich durch den Mund gewählter Vertreter des Volkes kundgibt, gleichberechtigt neben dem Willen des Monarchen. Noch mehr! die Erfahrung belehrt uns, daß dort, wo wirklich verfassungsmäßig regiert wird, der Nationalwille den Endausschlag gibt, daß die Volksstimmung schließlich immer zur Anerkennung und zum Siege gelangt. Hat die Regierung Grund anzunehmen, daß die gewählten Volksrepräsentanten nicht im Sinne ihrer Committenten, der Wähler, sprechen und wirken, so kann sie diese Corporation auflösen und Neuwahlen anordnen. Wenn aber zum zweiten und dritten Male Gleichgesinnte oder die nämlichen Elemente aus den Wahlen hervorgehen, dann sind nur mehr zwei Dinge denkbar: Die Regierung muß sich fügen und der Volksstimmung accommodiren — oder das Verfassungsleben ist zu Ende! In praxi kann man daher das Verfassungsleben als das Uebergewicht der öffentlichen Meinung definiren, und Verfassung wäre demnach diejenige Regierungsform, wobei die Ansichten der Mehrheit, d. i. eben die öffentliche Meinung, den Ton angeben.“

„Von einem Verfassungsleben in diesem modernen Sinne aufgefaßt, bemerkt nun unser Verfasser, kann bei den inneren

Angelegenheiten der katholischen Kirche nicht die Rede sein. Die Verfassung der katholischen Kirche ist in ihren Hauptzügen schon von ihrem göttlichen Stifter vorgezeichnet, ist also etwas Positives, das keiner willkürlichen Aenderung unterliegt. Eine monarchisch-aristokratische wird die kirchliche Verfassung gerne genannt. Der Papst und die Bischöfe gehen, wenn auch gewählt, nicht aus der Wahl der Mehrheit, nicht aus Volkswahlen hervor. Papst und Bischöfe aber sind es, welche das Imperium der katholischen Kirche ausmachen, sowie sie auch die Träger des unfehlbaren Lehramtes sind. Freilich ist diese Form der katholischen Kirchenverfassung mitunter arg befehdet und angefeindet worden. Neuerdings mehrten sich in Nah und Ferne die Angriffe auf dieses Regierungssystem der katholischen Kirche. Besonders ist das Laienelement beflissen, seine Macht zu erweitern und ein Recht um das andere in der kirchlichen Verwaltung zu erringen, worauf wohl die Bestrebungen des ungarischen „Katholiken-Congresses“ abzielen. Daß Muster-Baden sich auch dabei den Vortritt nicht streitig machen läßt, sind wir schon gewohnt, und wenn es anders käme, würde es uns Wunder nehmen. Sehen wir aber den Bestrebungen dieser Reformsüchtigen auf den Grund, so kommt oft und leichtlich ein verdächtiger Bocksfuß zum Vorschein. Den Resolutionen der Reformler sieht man's meistens schon an der Außenseite an, daß sie auf den von der Kirche verpönten Freimaurer-Dogmen fußen. So schreiben sogenannte Katholiken in Pforzheim der katholischen Kirche vor: „Achtung anderer Religions-Genossenschaften.“ Wir wissen endlich, was damit gesagt sein will. Ein Christ, der dem Muhamedanismus als solchem Achtung zollt, der muß ihn mit Irrthum nicht identisch halten. Was kann einen solchen Menschen hindern, überzutreten zu einer Religionsgemeinde, der er Achtung entgegenbringt? — Versammlungen, wo solche Beschlüsse zu Tage gefördert werden, denen fehlt die Kenntniß in Fundamental-Lehren der katholischen Kirche oder der gute Wille, der katholische Sinn.“

„Wer also,“ hiemit wird von unserem Autor aus den entwickelten Begriffen die fragliche Definition zusammengestellt, „von einem „katholischen Verfassungsleben des Volkes“ oder anders gestellt, von einem Verfassungsleben des katholischen Volkes spricht, der kann dabei nur die staatliche Regierungsform, die Verfassung des Staates im Auge haben. — Diese Regierungsform, die Verfassung oder Constitution κατ' ἐξοχην genannt, ist in denjenigen Staaten, welche sich mit Vorliebe die civilisirten nennen, die gewöhnliche geworden. Auch Oesterreich, das zweigetheilte, hat seine Verfassung. Was heißt also zu sagen: Oesterreich wird verfassungsmäßig regiert? — Durch den Willen des Monarchen in Uebereinstimmung mit dem Willen des Volkes! lautet die Antwort. Was heißt es zu sagen: in Oesterreich herrscht katholisches Verfassungsleben? Was anders als so viel: die beiden gesetzgebenden Factoren, Monarch und Volk, bringen in ihrer politischen Thätigkeit katholische Lehre und Sitte zur Geltung.“

Somit wäre eine klare Begriffsbestimmung vom „katholischen Verfassungsleben des Volkes“ gewonnen; doch hören wir, wie dasselbe in den Conferenz-Arbeiten noch näher auseinander gesetzt wird.

„Die Frage, worin das katholische Verfassungsleben des Volkes bestehe, so nimmt ein Elaborat die Behandlung des fraglichen Gegenstandes in Angriff, beantwortet sich von selbst, wenn man über den Begriff des katholischen Lebens mit sich ins Reine gekommen ist. Es ist aber dieses die äußerliche Manifestation der innerlichen Ueberzeugung von der Wahrheit und zum Heile unumgänglichen Nothwendigkeit der göttlichen Offenbarungen, wie sie in der lehrenden Kirche hinterlegt und in ihrer Wirksamkeit durch den heiligen Geist bis an das Ende der Welt als göttliche, somit unwandelbare Heilsanstalt erhalten und fortgepflanzt werden.“

„Diese Ueberzeugung ist das letzte Princip und Agens für jeden Menschen, welcher sich thatsächlich als katholischer

Christ betragen will, und regelt von den Gedanken und Gefühlen angefangen seine Worte und seine Handlungen. — Je nach den verschiedenen Lebensstellungen und Verhältnissen wird die Rede- und Handlungsweise des einzelnen Individuums, aber auch der Familie, der Gemeinde, des Volkes eine gar verschiedene sein, aber die *suprema lex*, das Motiv und das Beharrlichkeit Verleihende in der menschlichen Lebensthätigkeit nach außen wie nach innen ist und bleibt sich stets gleich: Die Ehrfurcht vor und die Liebe zu den göttlichen Offenbarungen.“

„Die Verfassung nun, oder die Art und Weise, nach welcher das Zusammenleben vieler Individuen, die zu einem äußerlichen Ganzen in einem Reiche verbunden sind, gesetzlich geregelt und geordnet werden soll, ist als Concretum eine durch gesetzliches Uebereinkommen festgestellte Norm, welche der Lebensthätigkeit der Reichsangehörigen nach dieser Richtung eine bestimmte Denk- und Handlungsweise zur Pflicht macht.“

„Wie sich aber Alles in der Welt auf einen letzten Grund oder auf ein Princip zurückführen läßt und dorthin zurückgeleitet werden muß, soll überhaupt das Leben ein vernünftiges, consequentes menschenwürdiges sein, so muß auch der Begriff „Verfassung“ principiell aufgefaßt werden.“

„Jeder Mensch, welcher an eine höhere Weltordnung glaubt, er braucht dießbehuß nicht einmal Katholik zu sein, muß glauben, daß der Schöpfer, welcher unsere Erde mit vernunftbegabten Wesen bevölkert hat, denselben nicht nur einen den Principien der Vernunft entsprechenden letzten Zweck gegeben, sondern auch in ihrem Zusammenleben und in der gegenseitigen Abhängigkeit von einander sie mit den Mitteln ausgestattet habe, diesen letzten Zweck nicht nur ein jedes für sich erreichen zu können, sondern zu dessen Erreichung sich einander hilfreiche Hand zu bieten.“

„Die gesammte Menschheit im Großen und Ganzen, und um so viel mehr einzelne Völker stehen untereinander in einer durch Gott selbst geschaffenen, also unlösbaren Verbindung.

Es muß somit ein gegenseitiges Dulden, Helfen, Unterreden, Opferbringen, Gehorchen geben, und zwar nicht nach den jeweiligen und zufälligen Umständen oder persönlichem Belieben, sondern der göttlichen Weltordnung entsprechend, nach bestimmten Gesetzen, welche auf ihren letzten Grund zurückgeführt unwandelbar sein müssen, wie dieß Gott selbst ist.“

„Die Geschichte der Menschheit, wie dieselbe in den Schriften des alten Bundes hinterlegt und für uns Gegenstand des Glaubens ist, liefert uns die unzweifelhaften Belege dafür, auf welche Art und Weise Gott in seiner liebevollen Weisheit das Band der Zusammengehörigkeit fest und gegenseitig verpflichtend knüpfen wollte. Gott, welcher dem freien Willen des Menschen seine volle Thatkraft läßt, selbst dann, wenn er seine gütigen göttlichen Absichten zu durchkreuzen wagt, gestattet dem Menschen auch, im gesellschaftlichen Leben selbstthätig anordnend einzuwirken. Zeuge dessen die Geschichte des israelitischen Volkes und der mannigfaltigen Wandlungen, welche die Art und Weise der Regelung seines staatlichen Zusammenlebens durchmachte, woraus jedoch durchaus nicht folgt, daß eben diese Wandlungen dem Willen Gottes entsprechend gewesen seien.“

„Eines aber steht fest, daß Gottes Plan, das menschliche Geschlecht als ein sich Ihm ebenbürtiges sich zuzuführen, unverrückbar besteht, und daß Gott unter allen Verhältnissen dem Menschen seinen Beistand und seine Hilfe leiht, um eben auch unter dem Drucke der widerwärtigsten Umstände in seinem Dienste auszuharren und einstens zu ihm gelangen zu können.“

„Diese Verhältnisse des völkerrechtlichen Zusammenlebens sind eben die Verfassung. Ob nun eine jede Art der Verfassung dem göttlichen Plane entsprechend sei, dieß darzustellen ist nicht Aufgabe unserer heutigen Besprechung. Gewiß ist, daß Gott Diejenigen, welche ihm die Ehre geben wollen, unter der patriarchalischen, sowie der theokratischen, unter der königlichen wie unter der richterlichen Regierung, ja daß er sie

selbst unter den Qualen der despotischen Gefangenschaft ihrem letzten Endziele zuführte.“

„Gott hat, wie gesagt, den Menschen, entsprechend seinen weisen und gnädigen Rathschlüssen, eine bestimmte, nach seinem heiligen Willen geregelte Art und Weise des Zusammenlebens gegeben, und das ist die Verfassung in ihrer principiellen Bedeutung. Er hat es eben aber in die Macht des Menschen gelegt, in dieser von ihm geregelten Verfassung zu leben oder nach des Menschen Willen die Verfassung zu ändern und diese Aenderung sich gefallen zu lassen. Unter allen Umständen oder Verfassungs-Modificationen jedoch will es Gott, daß der Mensch ihm die Ehre gebe, seinen Willen respectire und nach Kräften beitrage, daß der Wille Gottes oder das Gesetz Gottes auch von Andern respectirt, mit einem Worte, daß Gott als dem Herrn der Welt unter allen Verhältnissen die Ehre gegeben werde. Die Art und Weise aber, wie dieß zu geschehen habe, hat Gott in seinen Offenbarungen und Heilsanstalten uns bekannt gegeben, welche er bis an das Ende der Welt in seiner Kirche hinterlegt hat.“

„Dieses das katholische Verfassungsleben in seiner principiellen Bedeutung, also die gesellschaftliche, durch entsprechende Gesetze zu regelnde Thätigkeit zusammengehöriger Völker, daß durch allgemeine Ehrfurcht und liebenden Gehorsam gegen Gott das zeitliche und ewige Wohl der Einzelnen wie der Gesamtheit ermöglicht und bewerkstelligt werde.“

Hören wir nun weiter die Merkmale, wie sie in einer andern Arbeit aus der alttestamentlichen Verfassung, aus der Verfassung der katholischen Kirche, aus den alten katholischen Verfassungen Belgiens, der Schweiz und Tirols für das „katholische Verfassungsleben“ abgeleitet werden.

„Da der Mensch, so heißt es da, dieses edle Geschöpf nicht für diese Spanne Zeit, nicht für die arme Erdscholle, sondern für eine Ewigkeit bestimmt ist, wo seine Sehnsucht nach Glückseligkeit vollkommen befriedigt wird, so meine ich,

daß auch eine jede Verfassung so eingerichtet sein soll, daß sie nicht einzig und allein nur seine zeitlichen und irdischen Interessen befördern, sondern ihm auch für die Förderung der geistigen und ewigen behilflich sei; und so meine ich demnach, jede Verfassung, damit sie gedeihen könne, müsse eine christliche sein, gebaut auf den Grund, der da ist Jesus Christus. (1. Cor. 3, 11. *Fundamentum enim aliud ect.*) Jede Verfassung, welche außerhalb dieses Bodens steht, trägt in sich den Keim des Zerfalles. Nichts hat Bestand und Dauer, was seinen Grund nicht in Gott hat. Die da bauen ohne Gott, deren Bau zerfällt — früher oder später (Ps. 126, 1. *Nisi Dominus aedificaverit domum, in vanum laboraverunt, qui aedificant eam.* Luc. 14, 30. *Quia hic homo coepit aedificare et non potuit consummare*). So muß also das katholische Verfassungsleben zuerst und zuvörderst sich offenbaren durch wahre und innige Gottesfurcht (Eccl. 1, 16. *Initium sapientiae timor Domini.* Prov. 14, 26, 27. *In timore Domini fiducia fortitudinis, et filiis ejus erit spes; — Timor Domini fons vitae, ut declinent a ruina mortis*).“ —

„Liebe und Ehrfurcht gegen die katholische Kirche muß das Volk befeelen; treue Anhänglichkeit an den apostolischen Stuhl, zärtliche Pietät gegen die Bischöfe als seine Oberhirten, gegen die Priester als seine geistlichen Väter und Wohlthäter sein Herz durchdringen (Eccl. 7, 31. *In tota anima tua time Dominum et sacerdotes illius sanctifica*); es vergesse nie der drohenden Worte des Herrn Luc. 10, 16.: *Qui vos audit, me audit, et qui vos spernit, me spernit; qui autem me spernit, spernit eum qui misit me.* Gehorsam gegen die Kirche muß ihm das Erste und Vornehmste sein. (Matth. 18, 17. *Si ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus*).“

„Und was ist es doch Schönes, Erhabenes und Herrliches um den alten ehrwürdigen Bau der katholischen Kirche, wie in ihr Alles so geordnet und in einandergesügt ist, daß sie das

hohe Ziel erreiche, wie so geistvoll der heilige Apostel schreibt: Eph. 2, 19—22: Ergo non estis . . . sed estis cives sanctorum et domestici Dei, superaedificati super fundamentum apostolorum et prophetarum, ipso summo angulari lapide Christo Jesu, in quo omnis aedificatio constructa crescit in templum sanctum in Domino, in quo et vos coaedificamini in habitaculum Dei in spiritu.“

„Und diese Kirche hat Jesus Christus selbst gründen wollen nicht als so ein unsichtbares, unbestimmtes und verschwommenes Ding, sondern als eine äußere, sichtbare, welche alle Grenzen der Erde umschließen sollte, als eine Kirche, die unabhängig von einer kalten omnipotenten Staatsgewalt, nach eigenen Gesetzen sich bewegen sollte; zu diesem Zwecke hatte er über sie ein Lehramt gesetzt, die Hierarchie, die in schön gegliederter Ordnung, an der Spitze in seiner apostolischen Succession das Episcopat, die Kirche leiten und regieren sollte, und darüber als höchstes Oberhaupt den Statthalter Christi, den römischen Papst, der als Leuchte himmlischer Wahrheit, als sorgsamer Wächter des göttlichen Wortes mit göttlicher Machtvollkommenheit ausgerüstet (Matth. 16, 18, 19. Tu es Petrus . . .) den gesammten geistigen Körper der Kirche mit dem Bande der Einheit und Liebe umschlingt. Das ist die katholische Kirche! und an diese Kirche soll das katholische Volk sich halten mit ganzer Seele wie an einen Anker, der das Schiff festhält im sicheren und schützenden Port; um dieses kostbare Kleinod zu bewahren und zu beschützen, zaudere es nicht, Gut und Blut einzusetzen; um diese herrliche Perle sich zu kaufen, gleiche es, wie der Herr im Gleichnisse sagt (Matth. 13, 46) dem Kaufmanne, der hingehet und Alles verkauft, was er hat, um sie zu besitzen.“ —

„Tiefinniges Rechtsgefühl muß die Herzen des Volkes durchströmen, das rege Streben es begeistern, die göttlichen und menschlichen Rechte zu ehren und zu schätzen, wie so wahr Prov. 14, 34. *Justitia elevat gentem, miseros autem facit populos peccatum.*“

„Auch die Vaterlandsliebe, der Patriotismus soll das Volk begeistern; ich meine aber da jene Vaterlandsliebe, die durch den Geist des Christenthumes erleuchtet und geädelt ist, jene Vaterlandsliebe, die, wie so schön der fromme und gelehrte Stapf schreibt, nichts anders ist als die Liebe Gottes, von dem heiligen Geiste in unsere Herzen ausgegossen und in uns wirksam zum Besten unseres Vaterlandes; jene christliche Vaterlandsliebe, die aus dem Glauben entspringt, der uns da lehrt. Gott will, daß wir zwar alle Menschen lieben, jedoch vorzüglich jene, die uns näher stehen, unsere Mitbürger; und diese echte Vaterlandsliebe, die soll eben einen der hervorstechendsten Züge im katholischen Verfassungsleben bilden und sich daran offenbaren, daß das Band der Eintracht die Herzen Aller umschlinge, daß fern vom schlechten Egoismus und niedrigen Privatvorthellen jeder Einzelne leiste, was zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes erspriesslich ist, daß Keinem ein Opfer zu schwer und selbst das Leben nicht zu theuer sei, wenn dessen Darbringung zur Erhaltung des Ganzen nothwendig ist (1. Joan. 3, 16. In hoc cognovimus charitatem Dei, quoniam ille animam suam pro nobis posuit, et nos debemus pro fratribus animas ponere); daß Jeder in seinem Kreise sorgfältig und redlich bemüht sei, dahin zu wirken, daß Alles hintangehalten werde, wodurch das Ansehen des Staatsoberhauptes, der festgestellten Gesetze geschwächt, das gegenseitige Vertrauen und das organische Zusammenwirken Aller aufgehoben, die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet und der Nationalwohlstand untergraben oder doch in seiner Fortentwicklung gehemmt wird; daß Alle sammt und sonders wie eine eiserne Mauer den bösen Bestrebungen Derjenigen sich entgegenstellen, die da suchen die Sitten zu verderben, den Glauben zu untergraben, die Diener der Kirche zu verhöhnen und zu mißhandeln, schlechte Grundsätze auszustreuen, Glaubensspaltung, Schamlosigkeit und sittliche Ungebundenheit ins Land zu bringen; daß sie einmüthigen Herzens und Sinnes zusammenwirken, um

gläubige, wohlwollende, verständige und ehrenhafte Vertreter aus ihrer Mitte in die Landes- und Reichstage zu senden, welche den Glauben nie aus den Augen lassend bemüht sind, die wahren Interessen des Vaterlandes zu fördern, entschieden und kraftvoll wider Jene sich zu erheben, die die Spaltung ins Volk bringen möchten, wie gegen alle die Schwindler und Wähler, die, Habsucht und Neid im Herzen tragend, kein Eigenthum, kein Besizthum achten, in ihrem Hochmuth und in ihrer Herrschsucht keine Unterwürfigkeit, keinen Gehorsam kennen und jede Obrigkeit, weil über ihnen stehend, anfeinden, — arglistige und böswillige Leute, denen die Lehre, daß die obrigkeitliche Gewalt von Gott angeordnet sei, zum Anstoße ist, die dafür faseln und schwäzen von sogenannten Menschenrechten, von erlogener Volksouveränität, von Freiheit und Gleichheit, d. i. von Zertretung jeglicher gesetzlicher Ordnung und schrankenloser Zügellosigkeit, — Leute, welche das Volk irre leiten, falsche Dinge ihm vorspiegeln, sein zeitliches und ewiges Wohl in Gefahr bringen; daß Jeder vom Herzen bereit sei, wenn das Vaterland in Gefahr ist, Gut und Blut für dasselbe einzusetzen, die ihn gesetzlich treffenden Lasten redlich und gewissenhaft zu tragen, mitzuhelfen zur Förderung wahrer Geistesbildung und vor Allem beflissen sei, den christlichen Charakter der Schule zu wahren, die so wesentlichen Einfluß ausübt auf den Geist und die Richtung der künftigen Generation.“

„Das katholische Verfassungsleben schließt endlich in sich, daß jeder Staatsbürger es als seine heiligste Pflicht ansehe, dem Landesfürsten, der das ist durch Gottes und nicht des Volkes Gnade, die gebührende Ehrfurcht und schuldige Treue zu bewahren; ihm und den verfassungsmäßig bestellten Behörden strengen Gehorsam zu leisten, und zwar in Allem, was recht und billig ist, und nicht gegen die ewigen und unwandelbaren Gesetze Gottes und seiner heiligen Kirche verstößt.“

Wie von selbst ersichtlich ist, so bewegt sich der Verfasser der zuletzt vorgeführten Auseinandersetzung mehr auf idealem

Boden, er hat eine katholische Verfassung im Auge, d. i. wie ein anderer Verfasser einer Conferenzzarbeit sagt, „eine Verfassung, welche die katholische Wahrheit zur Grundlage hat und das katholische Leben in allemweg darnach frei gestalten läßt, eine Verfassung also, welche den Menschen in seinem Verhältnisse zu Gott und den Menschen für seine zeitliche Existenz als Glied der staatlichen Gesellschaft im Lichte der durch die Kirche vermittelten Offenbarung auffaßt, welche die Sätze der Offenbarung sich auch in der Auffassung der obrigkeitlichen und namentlich der höchsten, der souveränen Gewalt gegenwärtig hält, und keine Bestimmung trifft, welche diesen Grundsätzen entgegen wäre; die im Gegentheile das bürgerliche Leben des Einzelnen, der Familie, der Gemeinde und der Gesamtheit so frei herzustellen sucht, daß sich das christliche Leben um so leichter und reicher entfalten könne, oder um mit den Worten der Kirche zu reden, daß die Bürger so durch das Zeitliche hindurchgehen, daß sie dabei die ewigen Güter nicht verlieren.“

„Doch die modernen Verfassungen, bemerkt der letztcitirte Autor weiter, ruhen nicht auf diesem Grunde, sie sehen vielmehr mehr oder weniger von dem ewigen Gesetze des Guten und Rechten, theilweise wenigstens, ab, sie nehmen selbst grundsätzlich von der Religion Umgang oder machen doch keinen Unterschied zwischen wahrer und falscher Religion, und trennen sohin den Staat von Religion und Kirche.“

„Wenn nun aber, so präcisirt eben derselbe seine Anschauungsweise bezüglich der modernen Verfassungen, das Irrthümliche zu verurtheilen ist, im Principe und in seinen Konsequenzen, so ist anderes, was an diesem Irrthume weder in der Wurzel noch in der Entwicklung theilnimmt, obwohl es in diesem Gesetze vorkommt, noch nicht verurtheilt, und es können jene Bestimmungen der Verfassung und der ihr nachfolgenden Gesetze, insoweit sie also mit dem göttlichen und kirchlichen Gesetze nicht im Widerspruche stehen, vor dem öffentlichen Forum

wie vor jenem des Gewissens in voller Geltung sein; und der katholische Unterthan kann nicht bloß, sondern er muß auch zu Zeiten jenen Gebrauch von der ihm eingeräumten Freiheit machen, welchen das wahre Wohl der Kirche nicht bloß, sondern auch des Staates erheischt, damit er durch Unterlassung nicht selbst Mitursache der Schädigung an den religiösen Interessen werde. — Insoweit also wird auch bei dem Umstande, daß eine Verfassung und verfassungsmäßige Gesetzgebung den katholischen Principien nicht entspricht oder denselben in manchen Punkten widerspricht, doch in Beziehung der übrigen Normirungen eine christlich bestimmungsgemäße Bewegung und Bethätigung der Bürger zum Nutzen des Staates und der Kirche Raum gewinnen, oder mit andern Worten, ein katholisches Verfassungsleben des Volkes stattfinden können. — Dieses besteht also darin, daß alle zuständigen Freiheiten und Befugnisse von Seite der Berechtigten benützt werden, damit eben die religiösen und kirchlichen Interessen ausgiebig vertreten, vor Schädigung gewahrt, bereits zugefügte Schäden beseitigt und ersetzt, und dagegen die nöthigen Garantien für die Zukunft gewonnen werden. Der Spielraum hiefür ist theils auf dem Boden der sogenannten Grundrechte. Die Paragraphen 11—18 (des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867) enthalten solche Berechtigungen für die österr. Staatsbürger: das Petitionsrecht, Versammlungs- und Vereinsrecht, die Rede- und Preßfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Unterrichtsfreiheit. Ein anderer höchst bedeutsamer, ja zunächst wirksamer Weg zur Vertretung der religiösen Interessen ist die Ausübung des Wahlrechtes in den Landtag und Reichsrath nach dem Grundgesetze für die Reichsvertretung und gemäß der Landeswahlordnung, sowie die Wahl für die Gemeindevertretungen. Die Anwendung dieser Befugnisse und Freiheiten von Seite der katholischen Staatsbürger zur Vertheidigung oder Wiedergewinnung der religiösen oder kirchlichen Rechte im ordnungsgemäßen Wege wird das katholische Verfassungsleben des Volkes bilden.“

In gleichem Sinne lautet kurz und bündig das Ergebnis einer Conferenzberathung: „Das Verfassungsleben unseres Volkes ist das Hineinleben desselben in die neue noch ungewohnte und großentheils auch unbekannte Ordnung des Verfassungsstaates, also die Kenntniß, Ausübung und der Gebrauch der Rechte und Pflichten, welche die Verfassung des Staates dem Volke gewährt und auflegt, und wenn es als katholisches Verfassungsleben bestimmt werden soll, so ist damit ausgedrückt die Richtung auf die katholische Religion, also der Zweck der Wahrung und freien Uebung der Rechte der katholischen Kirche und ihrer Glieder.“

Es muß also, wie ein Conferenzredner sehr trefflich bemerkt, das katholische Verfassungsleben als solches sich charakterisiren durch „die Katholicität der durchgehenden Sittigung des gesammten constitutionellen Apparates durch den katholischen Glauben;“ und mit Recht verlangt sodann derselbe noch „die Katholicität des Umfanges, insoferne die Wohlthaten einer constitutionellen Verfassung nicht bloß einer dominiren wollenden Partei, sondern der Gesammtheit der Bevölkerung ohne Unterschied der Meinungsschattirungen zu gleich frei berechtigtem Genuße zugänglich gemacht werden.“

2. Ist es wichtig, daß sich ein katholisches Verfassungsleben entwickle?

„Nach unserer Definition über das Verfassungsleben, schreibt der Verfasser des oben zuerst citirten Elaborates, muß in Oesterreich entweder ein katholisches Verfassungsleben herrschen oder keines! — Alles, was das Verfassungsleben zu Tage fördert, ist ein Product zweier Factoren: des Regenten und des Volkes. Katholisch ist Oesterreichs Regent, katholisch die überwiegende Mehrzahl unseres Volkes. Was also auf dem Wege der öffentlichen Legislative in Oesterreich zu Stande käme gegen unsere katholischen Lehren und Ueberzeugungen, das entspricht nicht den Ansichten des Monarchen, der katholisch ist, das wider-

spricht der Mehrzahl des Volkes, welches katholisch glaubt und denkt und lebt; das wäre also nicht constitutionell zu nennen. Wer also für das Verfassungsleben einsteht, der kann nur wünschen und erwarten, daß in Oesterreich ein katholisches Verfassungsleben zur Geltung komme. Aut — aut; — entweder — katholisch — oder — keines; ein drittes gibt es nicht. — Es sind darum bloße Heuchler, die da sagen, daß sie Liebe zum Verfassungsleben im Herzen tragen und dabei erwarten und darauf hinarbeiten, daß in einem Staate mit katholischer Bevölkerung, mit einem katholischen Monarchen an der Spitze, Statuten und Gesetze ausgehegt werden, welche gegen katholische Satzungen verstoßen. Partei-Tyrannen sind es, welche für eine Minorität die Rechte der Alleinherrschaft verlangen. Eine wahre Abnormität in einem constitutionellen Staate! In einem Staate, wo die confessionellen Verhältnisse sich verhalten wie in Oesterreich, gibt es entweder ein katholisches Verfassungsleben oder keines, d. h. Schein-Constitutionalismus. Verfassungsleben in Oesterreich ist gleichbedeutend mit katholischem Verfassungsleben. In einem Staate mit einem katholischen Regenten, mit katholischer Bevölkerung ist ein unkatholisches Verfassungsleben eine Abnormität, ja noch mehr: ein Widerspruch, eine Unmöglichkeit; der Versuch, ein unkatholisches Regierungssystem auf constitutionellem Wege durchzuführen, ist eine Unklugheit, ein vermessenes Unterfangen. Kaiser Constantin der Große, meinte einst die „Neue fr. Presse“, hätte die christliche Religion zur Religion des Staates erhoben aus Politik. Die Mehrzahl seiner Unterthanen hatte sich bereits dem christlichen Bekenntnisse angeschlossen. Dieser Thatsache trug der Kaiser Rechnung, und das war pure Klugheit. So ungefähr die „N. fr. Presse“ in einem Feuilleton vor gut drei Jahren. Ziehen wir daraus eine Folgerung. Ist es nicht eine politische Unklugheit zu nennen, das katholische Oesterreich unkatholisch regieren zu wollen? Und noch dazu unter constitutionellen Formen? Von civil-politischem Standpunkte aus empfiehlt sich für Oesterreich

eine katholische Staatsregierung; der wahre Verfassungsfreund kann sich's schon gar nicht anders denken, als daß in einem constitutionellen Oesterreich ein katholisches Verfassungsleben sich entwickle.“ —

„Es ist aber überhaupt, so lautet die Anschauung einer Conferenz, eine Verfassung, d. i. nach dem gewöhnlichen Begriffe, solche Staatseinrichtungen, nach welchen dem Volke ein Einfluß auf die Gesetzgebung und Regierung des Staates gesetzlich gesichert ist, eine Wohlthat, und eine sogenannte absolute Herrschaft ist in dieser Welt der Selbstsucht und Partei-Interessen kein Ideal. Die Geistlichkeit soll daher nicht abwehrend gegen eine Verfassung sich verhalten, sondern eine freundliche Stellung dazu nehmen. Eine ganz andere Frage ist, welche Verfassung? ob die des liberalen atomistischen Gleichheitsbretes, ein unorganischer Zustand der Gesellschaft oder ein organisch gegliederter, aus Ständen und Gesellschaften niederer und höherer Art aufgebauter Staat.“

„Da in einem Verfassungsstaate, sagt im selben Sinne ein Conferenzredner, das Volk sich selbst regieren soll, so tritt da, da nach dem Worte des Herrn (Luc. 16, 8) das Volk sich in zwei Parteien, „Kinder des Lichtes und Kinder der Welt“, theilt, der Partei- und Principienkampf ein. Dieses mit einer Constitution nothwendig verbundenen Principienkampfes wegen wollen wohl manche der Stagnation des absolutistischen Bureaukratismus den Vorzug vor einem wenn auch kämpfevollen Verfassungsleben. Diese aber bitte ich zu bedenken, daß, wenn auch der Absolutismus unter einem gutgesinnten Regenten sehr viel Gutes stiften kann, er unter einem bösen Herrscher desto mehr Unheil anrichtet, ohne daß eine Abhilfe dagegen ohne Sturz des Thrones oder ohne Wunder möglich. Beispiel ist Rußisch-Polen. Eine Verfassung aber trägt das Heilmittel in sich selbst, da geschieht dem Volke nichts, was es nicht selbst will.“

„Sollten sogar, sagt ebenso ein anderer Conferenzredner, mit dem Grafen Montalembert, alle Staatsmänner und Völker

sich miteinander dazu verstehen, die repräsentative Regierung von sich zu stoßen, die Katholiken müßten anstehen, ein Gleiches zu thun. Sie ist es, die die Fesseln der Kirche in Frankreich, in England und Belgien gesprengt hat. Und überall anderwärts hat sie den Katholiken die Mittel verschafft, wenn sie dieselben haben gerne brauchen wollen, sich zu beklagen, zu fordern und ihrer künftigen Emancipation vorzuarbeiten. Unter der Parlaments-Regierung herrscht die Kirche nicht im politischen Fache und ich denke, daß diese Herrschaft weder in ihren Wünschen noch in ihrem Interesse gelegen ist, aber sie hat, was tausendmal mehr werth ist, als die Macht, sie hat Rechte. Unter der absoluten Gewalt hat sie nichts, außer was ihr von der Gunst des Augenblickes bewilligt wird. Sie hat zur Stütze nur den weltlichen Arm, welcher am öftesten sich zur Zeit zurückzieht, wo sie am meisten auf ihn rechnet, oder sich nur erhebt, um sie zu schlagen. Es ist wahr, die Katholiken sind unter der Parlaments-Regierung nicht die Herren; sie sind genöthigt, mit vielen Leuten abzurechnen, aber man macht dagegen auch ihnen die Rechnung; und was viel werth ist, sie lernen ein wenig, auf sich selbst zu rechnen. Mit der Zeit bekommen sie das, was zu fordern zugleich rechtmäßig und vernünftig ist, und zuletzt die Oberhand. Aber man muß untersuchen, mit Gründen und Beweisen auftreten, zuzuwarten, zu kämpfen, zugleich Muth und Geduld haben, und furchtbaren Gegnern die Spitze zu bieten wissen.“ —

„Sowie nun alles auf der Welt, so hebt weiter eine Conferenzzarbeit die Wichtigkeit der Entwicklung eines katholischen Verfassungslebens hervor, soll es überhaupt lebenskräftig sein, sich nachgerade erst entwickeln und in stets fortschreitender Weise durchbilden muß, und sowie man zu keiner Zeit sagen kann, nun ist der Gipfel der Vollkommenheit erklommen, das Ideal erreicht; ebenso muß für das Streben nach Vervollkommenung des dem Willen Gottes entsprechenden Zusammenlebens der Völker zuerst der freie Wille gewonnen werden, d. h. es muß

in den Menschen der Wunsch, das Bedürfniß geweckt werden, nach dieser Richtung hin thätig zu sein, und die Vernunft darf sich der Erkenntniß des göttlichen Willens nicht verschließen. Auf dieser Basis, beleuchtet durch das in stets gleicher Helle strahlende Licht der göttlichen Offenbarungen, muß nun die Gesellschaft fortarbeiten. Das einmal in Thätigkeit gesetzte Rechtsbewußtsein wird sich allmählig fortentwickeln, und so wird von Generation zu Generation eine mit der geistigen Bildung gleichen Schritt haltende, von Stufe zu Stufe sich vervollkommnende Norm des Zusammenlebens herauswachsen, welche die Grundbedingung irdischen Wohlbefindens und Zufriedenheit, aber auch einen Eckstein für den Bau des ewigen Glückes abgeben muß. Dieses, das im eminenten Sinne katholische Verfassungsleben muß sich also immer mehr entwickeln, ein Stillstand wäre dem Tode desselben gleich.“ —

„Die österreichische Verfassung ist aber, so beantwortet ferner ein Conferenz-Vertrag unsere Frage, den concreten praktischen Standpunkt einnehmend, keine katholische, sie ist eine confessionslose. In den Grundgesetzen derselben sind nicht die Principien der katholischen Kirche, sondern die Principien jener modernen Staatsidee zur Geltung gekommen, welche den Staat außerhalb jeder positiven Religion stellt, dem Staate die einzige höchste Legislative vindicirt, neben derselben keine andere, etwa auf eine positive Religion basirte Autorität anerkennt, dieser höchsten legislativen Autorität Alles unterzieht, was sie als Staatszweck ansieht, ohne Rücksicht auf bestehende kirchliche Dogmen oder Satzungen, welche die verschiedenen Religions-Genossenschaften als den Staatsgesetzen unterstehend, dieselben aber untereinander als gleichberechtigt betrachtet. — Von einem Staate mit solcher Verfassung kann nicht erwartet werden, daß er den Institutionen der katholischen Kirche besondere Rechnung trage, sie in ihren hergebrachten Rechten schütze oder sie in ihrer inneren Lebensentfaltung fördere; es muß sich daher im katholischen Volke selbst ein katholisches Verfassungsleben ent-

wickeln, das katholische Volk selbst muß auf verfassungsmäßigem Wege Geseze anstreben, welche mit dem Geiste seiner Kirche im Einklange stehen.“

„Und ein Verfassungsleben, entwickelt denselben Gedanken ein anderer Conferenz-Vortrag, wird so wie so entstehen, aber kein katholisches. Die antikatholische liberale Partei macht bereits die größten Anstrengungen, um das Volk zu verlocken und zu umgarnen. Zu diesem Zwecke wird das bisherige Thun und Treiben unserer Abgeordneten den Leuten in den brillantesten Farben geschildert, allenthalben entstehen liberale Cirkel und Lesevereine, oder es werden aus den schon bestehenden und bisher vom Klerus gepflegten Vereinen die verhaßten Schwarzen hinausgedrängt; die liberalen Zeitungen werden angepriesen, subventionirt, vertheilt, colportirt (selbst in Bahnwaggon), und was die Hauptsache ist, gekauft; ja der reisende Geschäftsjuden vergißt nicht am Abende im Gasthause, nachdem er seine liberalen Phrasen zum Staunen der Landbevölkerung, die selten dergleichen gehört hat, losgelassen und die neue Aera gepriesen, nach seinem Leibjournal, „der Morgenpost“ oder „dem Freimüthigen“, zu fragen. — Lassen Sie dieß noch einige Jahre so fortgehen, ohne entgegen zu wirken, dann wird die weitere Frage: Was hat der Klerus zu diesem Ende zu thun? ganz überflüssig sein, denn wir haben dann überhaupt gar nichts mehr zu thun. Das Volk wird den Liberalen bis dahin ganz in die Hände gerathen sein und uns, einige alte Weiblein ausgenommen, nicht mehr hören und hören wollen. Wenn wir dem katholischen Volke nicht an die Hand gehen, es nicht an uns heranziehen, in ihm nicht ein echtes katholisches Verfassungsleben wecken, so daß es sich mit allen gesetzlichen Mitteln schirmen kann, so verliert dasselbe noch alle seine Rechte, und wenn es sich nicht darum wehrt, so nehmen ihm die Freimaurer auch noch seine Religion. Darum: aide-toi et ciel t'aidera.“

„Es gibt da freilich, wird in eben diesem Sinne in einer andern Conferenzrede bemerkt, Leute, die da sagen: „Wir haben

die Verfassung nicht herbeigewünscht, wir lassen sie sein, was sie ist, wir wollen uns um sie nicht viel kümmern. Nachdem einmal die Verfassung da ist, so müssen wir uns um sie kümmern, wir mögen sie gewünscht haben oder nicht. Benützen wir sie nicht im Interesse des Staates und der Kirche, so sind Andere da, welche sie benützen, und diese benützen sie in ihrem Sinne, nämlich zur Erreichung ihrer Parteizwecke und zum Schaden des Staates und der Kirche, wie uns die jetzige Erfahrung zum bitteren Leidwesen belehrt.“

„Andere, fährt derselbe Conferenzredner fort, sagen: Wir vertrauen auf den Kaiser, und meinen, wir können es getrost ihm überlassen, daß er keine kirchenfeindlichen Gesetze annehmen und bestätigen werde. Doch wir müssen auch bedenken, daß er constitutioneller Kaiser ist, und somit mit dem besten Willen das nicht mehr kann, was er einst konnte. . . . „Ich werde die Rechte der Kirche zu schützen wissen; aber man muß nicht vergessen, daß ich constitutioneller Kaiser bin.“ Was bedeuten diese Worte, welche Se. Majestät der Kaiser in einem Handschreiben ddo. 15. October 1867 an den Cardinal Rauscher rücksichtlich der ewig denkwürdigen Adresse der fünfundzwanzig Bischöfe Eisleithaniens vom 28. September 1867 gerichtet hat? Sie bedeuten, sagt unser hochwürdigster Bischof, nichts anderes als: Ihr Katholiken meines Reiches, die ihr Interesse habt an dem Gedeihen eurer Kirche, ihr müßt nicht vergessen, mich zu unterstützen, ihr müßt sorgen, daß ich, der ich die Macht und den Willen habe, die Kirche zu schützen, diesen Schutz auch ausführen kann; ihr müßt sorgen, daß wahrhaft katholische Männer in die Landtage, katholische Männer in den Reichsrath kommen; sonst kann ich nicht schützen, weil ich constitutioneller Kaiser bin, sonst kann ich nichts beschließen, als was die Landtage, was der Reichstag beschließen.“ —

„Es gibt Viele, macht endlich bezüglich desselben Fragepunktes eine weitere Conferenzrede geltend, welche gar nicht begreifen wollen, was denn die Interessen des Staates mit

nenen der Kirche zu schaffen haben; nach ihrer Ansicht wäre es am besten, wenn Staat und Kirche sich vollständig von einander los sagten. Auch diese haben keine Idee von der Wichtigkeit des katholischen Verfassungslebens. Ganz anders denkt der wahre vernünftige Katholik; er ist überzeugt, daß gerade das Losstürmen der liberalen Partei auf die Kirche die stärksten Pfeiler des Staates untergräbt und die wahren Volksinteressen schädigt. Alle Segnungen, welche eine gute Verfassung spenden kann, haben ihre Quelle im Bunde des Staates mit der Kirche. Man ist heut zu Tage für große Ideen begeistert. Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Fortschritt, Wissenschaft, Aufklärung, Selbstverwaltung sind Schlagwörter, mit denen man die Menschen für die modernen Einrichtungen zu gewinnen sucht. Und in der That! in allen diesen Ideen liegt eine liebenswürdige Zauberkraft. Aber wohlgemerkt, unsere angeblichen Volksbeglückter haben alle diese Ideen nicht erfunden, sondern dem Geiste des Christenthumes, der Kirche entlehnt. Für alle diese menschenfreundlichen Ideen hat die Kirche immer gekämpft und kämpft auch in der Gegenwart dafür. Die Kirche kämpft für den Fortschritt des Wahren und Guten; sie kämpft für den Fortschritt in der Wissenschaft, so lange sie der Wahrheit dient; sie begrüßt jeden wahren Fortschritt in der Wissenschaft, auf dem Boden der Naturkunde mit der aufrichtigsten Freude; die Kirche kämpft für den politischen Fortschritt auf dem Boden der wahren Freiheit. Wenn die christlichen Völker etwas von wahrer politischer Freiheit errungen haben, so verdanken sie es dem christlichen Geiste, dessen Träger die Kirche ist. Und wenn zeitweilig in christlichen Ländern die politische Unfreiheit bestanden hat, so war dieser knechtische Zustand vorhanden nicht durch die Kirche, sondern trotz der Kirche. Die Kirche kämpft für den socialen und materiellen Fortschritt; die Kirche hat immer ein Herz für die bedrängte Menschheit; sie freut sich immer, wenn es gelingt, durch materiellen Fortschritt und durch bessere sociale Institutionen den Druck der Armuth auf Erden

zu mildern; die Kirche kämpft für die Autonomie des Volkes und für wahre Aufklärung; die Kirche kämpft für wahre Brüderlichkeit; denn sie lehrt ja, daß alle Menschen Kinder Gottes sind, daß alle für ein ewiges Besitzen und Schauen der Wahrheit geschaffen sind, und deswegen betrachtet sie alle Menschen ohne Unterschied der Bildung, des Reichthumes und des Standes als Brüder. Die Kirche kämpft mit einem Worte für die Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden. Wo man der Kirche keine hemmenden Fesseln anlegt, da kann sie alle diese herrlichen Ideen zum Segen der Menschheit realisiren.“

„Die Politik wird zwar, so sagt das Gleiche ein Anderer in seinem sehr populären Vortrage, gewöhnlich als jene Kunst angesehen, einen Andern hinter's Picht zu führen, die Un- erfahrenheit und Leichtgläubigkeit eines Andern zum eigenen Vortheile auszubenten, über sein vorgestecktes Ziel den Schleier zu ziehen, um davon nur so viel und in jener Gestalt nach seinem Belieben zur Hintergehung seines Mitmenschen sehen zu lassen, als ihm nothwendig oder nützlich erscheint, überhaupt als jene sich zu verstellen und falsch zu sein zum Schaden des Nächsten, aber zum eigenen Vortheile. Ja freilich, wenn nur hierin die Politik bestehen würde, dann wäre sie für einen Katholiken unausführbar, somit wäre ein kirchlich gesinnter Mann zu einem Abgeordneten untauglich; aber man sollte auch glauben, daß nicht das durch langen Mißbrauch entstandene Zerrbild als wirkliches Urbild hinstellen sollte. Wenn aber, wie ich unlängst in einem Blatte gelesen habe, nach dem Ausspruche eines wahrhaft großen Mannes der Jetztzeit das Geheimniß der Politik die Versöhnung und Vereinigung der Freiheit mit der Autorität ist, so ist gewiß der kirchliche Sinn nicht bloß kein Hinderniß zu einem tüchtigen Politiker, darum auch zu einem Abgeordneten, sondern vielmehr ein Zeichen, wo nicht gar Beweis der größten Tüchtigkeit. Wo ist die größte Autorität, im Staate oder in der Kirche? Statthalter Jesu Christi zu sein in seinem Himmelreiche auf Erden von einem

Ende der Welt bis zum andern ist doch gewiß eine ungleich größere Autorität als die eines Kaisers oder Königs, der die Menschen, die innerhalb gewisser Grenzen wohnen, mit Scepter und Schwert regiert, während anderseits das evangelische Wort des Friedens und der Liebe freudigen Widerhall in aller Gläubigen Herzen auf der ganzen Welt zum willigen Gehorsam bis zur gänzlichen Selbsthingabe findet. Von dieser Autorität erdrückt, beugte ein schismatischer, stolzer, sich übermächtig dünkender Kaiser, der selbst ein arger Feind und Verfolger der katholischen Kirche war, nämlich Nicolaus von Rußland, ehrfurchtsvoll sein Haupt zum demüthigen Handfuß, und selbst protestantische Gelehrte und Professoren, welche sich dem römischen Ceremoniel des Fußkusses fügen zu können vermeinten, fielen beim Anblicke der höchsten Autorität auf Erden freiwillig auf ihre Kniee und küßten den dargereichten Fuß des heiligen Vaters ohne alles Commando, sondern nur von der Wucht dieser Autorität überwunden. Solche Thatsachen sind schlagende Beweise von der höchsten Autorität des Statthalters Jesu Christi. Wo herrscht größere Freiheit, in der katholischen Kirche oder im Staate? Während die Kirche jedem einzelnen Menschen die Berufswahl freistellt, nur dazu ermahnt und verpflichtet, sich genau selbst zu erforschen, zu welchem Stande man von Gott berufen ist, weil man gerade in diesem glücklich sein und seine ewige Bestimmung erreichen kann, zwingt der Staat Menschen zu einem Stande, zu dem sie von Natur aus nicht bloß keinen Beruf, sondern den größten Abscheu und Schrecken dagegen haben, z. B. ein Hasenfuß soll Soldat werden. Sowie die Kirche die Freiheit des Einzelnen achtet, ehrt und schätzt, ja aber nie angreift und verletzt, so ehrt, achtet und schützt sie die Freiheit der Familie, Gemeinden und Völker, und weiß die Autorität mit der Freiheit zu vereinen und zu versöhnen auf die liebevollste Weise, und somit beweist die Kirche, daß sie das rechte Zeug hat zu einer gesunden, guten, heilbringenden Politik.“

„Der berühmte Flier, bemerkt ein Dritter über denselben Gegenstand in seiner Conferenzzrede, schreibt in einem seiner Briefe aus Rom (31. Jänner 1856): „Das Leben fordert Resignation, und wer hiezu nicht die Kraft hat, wird das Opfer der Erlebnisse.“ Es wäre Thorheit, diesen Satz zu bestreiten angesichts des Ernstes der Zeit, angesichts des maßlosen Elendes, angesichts der schreckenerregenden Zahl Irrsinniger und Selbstmörder, welche der Mangel an Resignation alltätlich hervorbringt. Aber wahr ist es, daß keine Religion so viel Resignation gibt als die katholische, und wo in einem Herzen die katholischen Grundsätze in ihrem ganzen Umfange und in ihrer ganzen Wärme zur Geltung gelangt sind, dort wird sich auch des Lebens größte Resignation zeigen. Keine Religion ist so fest gebaut wie diese, keine so unwandelbar wie sie, keine predigt die Lehre des Kreuzes ihr gleich, keine ist für alle Klassen und Stände der Bevölkerung ein so fester und dauerhafter Rückhalt als sie. Das gesteht sogar ein Voltaire zu, wenn er schreibt: „Der Stoicismus hat nur Einen Epictet hervorgebracht, die christliche Religion aber bildet deren zu Tausenden; die Größe dieser christlichen Seelen ist um so ausgezeichnet, da sie selbst auf ihre Handlungen nicht so stolz sind und den Werth derselben selbst nicht schätzen. (Correspond. generale T. 3.) Werft mir also diese Säule um und ihr habt das ganze Glücksgebäude der Völker umgestoßen. Wenn das katholische Element nicht mehr die Welt aufrecht erhält, so wird ihr kein anderes Glaubenssystem helfen, denn diesen Stützpunkt, welchen die katholische Anschauung der Völker gibt, wird ihnen keine andere geben. Hören Sie, hochwürdige Versammlung, was der Atheist Heine vom Atheismus spricht, und das hat mehr oder minder Bezug auf alles andere, was nicht so positiv ist als der Katholicismus: „Als ich sah, daß das gewöhnliche Volk sich daran machte, dieselben Sätze bei schwelgerischen Gelagen zu discutiren, wo das Talglöckchen und Dellämpchen die Wachslichter und Armleuchter vertrat, als der Atheismus anfang, nach Unschlitt, Schnaps und

Tabak zu schmecken, da gingen mir die Augen auf; ich begriff durch unwiderstehlichen Ekel, was ich durch die Vernunft nicht eingesehen hatte und sagte dem Atheismus Lebewohl (die Geständnisse eines Dichters 1854).“ Die Folge von schwankenden Religionsideen wird immer Freigeisterei sein und ihre Früchte schildert Brunner ganz schön, wenn er sagt: „Sie werden euch mit Feuer und mit Flammen — das allgemeine Priesterthum erklären — ihr wollet ihnen 's Himmelreich verwehren — sie brechen euer Erdenreich zusammen.“ (Deutscher Hiob.)

„Und wie heißt denn, so fährt derselbe Redner fort, jener Friedensengel, welcher die Menschen aller Länder und Sprachen unter seine Fahne vereinigt? Hören Sie: er heißt die katholische Religion, jene Religion, welche nicht für eine einzige Nationalität gegeben ist, sondern für alle Nationalitäten, er heißt jener Glaube, welcher dem Ungar nicht mehr Freiheiten einräumt wie dem Deutschen, und den Slaven nicht mehr bevorzugt wie den Italiener. Alle Kunstgießereien der Welt lasse ich arbeiten, um eine natürliche Glocke zu verfertigen, welche geeignet ist, die Völker Oesterreichs zur Eintracht zu versammeln. Früher oder später, wenn die Gewitter heranzubrausen, wird ein Blitzstrahl diese Glocke zertrümmern. Ueber jedem Gewitter muß die Glocke hängen, welche zur Eintracht ruft; der Thurm, von wo aus sie spricht, muß in den Himmel hineinreichen; und diesen Thurm finde ich nirgends als bei jener Kirche, welche Christus gegründet hat auf dem Felsen Petri, und die Friedensglocke, welche kein Blitz erreicht, ist das ewige Wort Gottes, das Evangelium des katholischen Glaubens.“ —

„Darum haben denn auch die Bischöfe, so begründet noch des Weiteren ein Viertel die Wichtigkeit des katholischen Verfassungslebens, oft genug zu einem solchen aufgemuntert. Das Bemühen unseres Bischofes in dieser Hinsicht ist hinlänglich bekannt. Der berühmte Bischof Freiherr von Ketteler hielt zum 25jährigen Bischofs-Jubiläum des greisen Erzbischofes

Hermann am 25. März 1868 im Münster zu Freiburg eine Rede über Stellung und Pflicht der Katholiken im Kampfe der Gegenwart, wo einleuchtend dargestellt wird, wie sehr katholisches Verfassungsleben Pflicht eines jeden Katholiken sei. Der Erzbischof von München-Freising erließ in seinem Pastoralblatte ein eigenes Hirtenschreiben, wo dasselbe als Gewissenspflicht den Gläubigen zu predigen ermahnt wird. Wie der Sauerteig nach der evangelischen Parabel das ganze Mehl durchdringt, so soll auch das ganze Leben des Menschen vom Sauerteige der katholischen Lehre durchdrungen sein, nicht bloß sein Privat-, sondern auch sein öffentliches Leben. Der wahre Christ, sagte Bischof Ketteler in seiner Rede, ist überall und in jeder Lebensstellung zuerst und vor allem Christ. Der erste Eid, den der Mensch geschworen, ist das Gelöbniß bei der Taufe; kein späterer Eid kann und darf diesem entgegenstehen. Der erste Dienst, den der Mensch angetreten, ist der Dienst Christi; kein anderer Dienst, kein Fürstendienst oder Staatsdienst kann und darf diesen Dienst beeinträchtigen.“ —

„Kürzlich ging ich, diese Worte Montalembert's, die dieser vor 23 Jahren in der Pairskammer sprach, citirt endlich noch ein Redner zur Charakterisirung der katholischen Bewegung, dem Flusse entlang, welcher Savoyen von der Dauphiné scheidet. An einem Punkte des Weges treten auf beiden Ufern die Felsen näher heran, immer näher, bis sie sich berühren und den Strom überwölben. Eingeengt zwischen colossalen Wänden drängt der Fluß sich zusammen und endlich verschwindet er dem Blicke, kaum hört man aus der Tiefe noch sein dumpfes Gemurmel; ja einen Augenblick ist selbst dieses dem Ohre nicht mehr erreichbar, man glaubt den Strom in die Eingeweide der Erde zurückgekehrt. Aber gerade da ist seine Gewalt am unwiderstehlichsten, seine Arbeit am wunderbarsten, gerade dann höhlt er den Felsen aus, durchschneidet den Granit und bricht triumphirend jeden Widerstand. Bald tritt er wieder hervor, breitet sich aus und wälzt seine klaren befeuchtenden Fluthen zwischen

niederer Ufern in die Ferne. — Das ist ein Bild der katholischen Bewegung.“

3. Was hat der Klerus zu diesem Ende zu thun?

„Unter allen Standesklassen in Oesterreich, beginnt eine Conferenzzarbeit die Beantwortung dieser Frage, ist das größte Selbstständigkeitsgefühl dem Klerus geblieben; es liegt dieß in der ihm durch das heilige Amt gegebenen Stellung. Und die Richtung seiner Strebungen im bürgerlichen Leben wird so zu sagen vom Hause aus eine historisch-conservative sein und dahin zielen, das geschichtliche Recht entgegenkommend und zweckdienlich nach Verschiedenheit wahren Zeitbedürfnisses mit dem Naturrechte auszugleichen. Die übrigen Standesklassen sind entweder desorganisirt oder nur von den Eindrücken des Augenblickes beherrscht. So haben bisher vorherrschend nur gewisse städtische Elemente (Bourgeois) als Feinde der Religion und der Kirche die dargebotenen Freiheiten ausgebeutet und zwar geradezu gegen die Kirche und setzen wir noch hinzu, geradezu gegen die ganze historische Stellung und providentielle Aufgabe Oesterreichs. Soll diesen Klassen die Ausbeutung der bürgerlichen Freiheit nicht als Monopol bleiben, so muß eine Gegenwirkung durch das katholische Volk oder die katholischen Völker Oesterreich's eintreten.“

„Leider steht aber, so klagt ein anderer Conferenzzredner, der politische Einfluß des Klerus auf das Volk im Augenblicke nahe auf Null. . . . Religiosität ist wohl da, fährt derselbe fort, seine Klage näher begründend, — Beweis dessen, daß wir Gottlob einen großen religiösen Einfluß haben — in anderen Fragen aber haben wir das Volk noch lange nicht hinter uns. . . . Woher mag das so gekommen sein? — Der Hauptsache nach wohl allerdings von der herrschenden irreligiösen Zeitrichtung, die mit allen Hebeln der Lüge und Perfidie den Klerus beim Volke aus den Angeln zu heben sucht. Andererseits gibt es aber auch andere Ursachen, die mächtig dazu beigetragen

haben, und dürften die nachfolgend bezeichneten der Beobachtung nicht ganz unwürdig sein. Das constitutionelle Wesen, insbesondere insoweit es eine öffentliche Controle über die Gebarung des Staates ist, ist gleich vom Anbeginn in das Leben und in die Sympathie des Volkes tiefer eingedrungen, als man gemeiniglich glauben wollte. Das Volk erhoffte (ob mit Recht oder Unrecht, sei hier unerörtert) durch die Verfassung, insbesondere durch die ihr ermöglichte Controle der Staatswirthschaft eine Besserung seiner empfindlichsten Schmerzen, und diese waren und sind die sich immer vermehrenden Steuerzahlungen, in deren Anhäufung das absolute Regiment in den Fünfziger Jahren bereits eine wahre Virtuosität entwickelt hatte; das absolute Regiment wurde dadurch ganz unpopulär, weil man von ihm eine Abhilfe nicht mehr erwartete. Man setzte die Hoffnung der Hilfe auf die Verfassung, die in der That die Elemente in sich hatte, die, in rechtem Geiste geleitet, Erleichterung hätten bringen können. Wer sich daher gegen die Verfassung nur irgendwie sträubte, gerieth sogleich ins Mißtrauen. Es ist nun aber eine unleugbare Thatsache, daß es auf klerikaler Seite . . . an sehr vielen Vorfällen nicht gefehlt hat, woraus man auf eine tiefe Mißstimmung gegen die Verfassung mit Grund schließen zu können vermeinte; und dieses wurde sodann von den Journalen über Gebühr ausgebeutet, den Klerus als verfassungsfeindlich zu verschreien und so dem Volke in politicis verdächtig zu machen. — Eine andere Ursache, warum das Volk in politicis gegen den Klerus ein Mißtrauen gefaßt hat, dürfte auch darin liegen: Als der constitutionelle Apparat im Landtage und Reichsrathe endlich in Thätigkeit gesetzt worden, wurden, wie es das Volk ersehnt hatte, die Steuern noch immer nicht weniger. Das Volk fing an, sich getäuscht zu fühlen. Und in diesen Land- und Reichstagen, von denen keine Steuernachlässe kamen, gingen, so lange unter den ersten constitutionellen Ministern inter sacerdotium et imperium noch der Friede, insbesondere bezüglich des Concor-

dates, bestand, die wenigen klerikalen Abgeordneten fast in den meisten Fragen mit der Regierung. Ist es zu verwundern, daß man bald anfang, einen Theil der Schuld an der Nichtberücksichtigung seiner dringendsten Wünsche auch auf die klerikale Partei zu werfen?“ . . .

„Haben wir demnach, so führt unser Konferenzredner nunmehr aus, den in unseren bestehenden Verhältnissen unentbehrlichen Einfluß verloren oder besser überhaupt nie viel gehabt, so müssen wir Alles daran setzen, uns denselben wieder zu erringen.“ Als dazu passendes Mittel empfiehlt er aber vor Allem die Pflege des noch immer in Blüthe stehenden religiösen Einflusses. „An erster Stelle, sagt er, müssen wir immer Seelsorger, an zweiter Politiker sein; daß wir aber beides sein, ist eine ausgesprochene Nothwendigkeit in unserer Zeit. Es lebt in Aller Erfahrung, was ein Seelsorger, der tadellos als ein würdiger Vater, erprobter Freund, als kluger Rathgeber an der Spitze seiner Gemeinde steht, Wunderbares auszurichten im Stande ist. — Das Uebelste und Nachtheiligste in dieser Beziehung ist (verzeihen Sie mir, hochw. Herren, ein freies Wort) jedwede Disharmonie zwischen Seelsorger und Gemeinde, insbesondere wenn solche über Temporalien herbeigeführt worden ist. In solchen Fällen ist von politischem Einfluß und Vertrauen gewinnen keine Rede mehr, es geht darüber häufig der religiöse in Brüche. Soll uns nun unsere Stellung, wie sie es in erster Linie kann, in unserem Streben nach politischem Einfluß und Geltung von Nutzen sein, so muß jede solche ängstlich vermieden werden, und wo sie manchmal unvermeidlich eintreten sollte, selbst mit momentanen Opfern ausgeglichen und nichts so sehr vermieden werden, als Alles, was auch nur im Entferntesten einen Schein des Eigennutzes auf uns werfen könnte.“ —

„Rechnen wir fernerhin, wird weiter als zweites Mittel empfohlen, nicht mehr mit imaginären Größen, sondern mit der Wirklichkeit. Stellen wir uns entschieden auf den Boden des

Verfassungslebens, und trennen wir uns von den Reminiscenzen an die sogenannte alte gute Zeit. Wir können das um so leichter, als wenig Grund wir haben, über den Verlust derselben uns allzusehr zu grämen. Wenn das Wort des Herrn: „Ex fructibus cognoscetis eos“ auch hier Anwendung hat, so ist jene Zeit nun allerdings eine „alte“, aber sie war nichts weniger als eine gute; denn das heutige irreligiöse Geschlecht ist nicht über Nacht aus dem Boden gewachsen; es stammt selbes, wenigstens stammen seine Führer durchgehends aus ihr, der guten alten Zeit. Und eine Zeit, die solchen Samen ausgesäet hat, kann ich keine gute nennen. Da halte ich einen frischen lustigen Kampf zum Gedeihen der guten Sache für hundertmal erspriesslicher als einen solchen dumpfen, faulen, lähmenden, stagnirenden Frieden, wie ihn uns die vergangenen Jahrzehnte unseres Jahrhunderts gebracht haben. Nicht zurück, sondern in die Gegenwart und Zukunft laßt uns schauen, und darin unseren allseitigen Einfluß sicherzustellen suchen, um mit dem uns anvertrauten Geiste des Christenthumes unser Verfassungsleben zu durchdringen. . . . Die gar so stricte Absonderung zwischen Klerus und Laien dürfte aber zu diesem Behufe, natürlich immer innerhalb gewisser Grenzen, eine Modification erfahren; wir müssen mehr unter die Laien treten, um sie an uns heranzuziehen und heranzubilden.“

„Vor Allem muß jedoch, meint ein Anderer in seinem Conferenz-Vortrage, der Klerus, will er beim Volke reussiren, sein Benehmen dem Beamtenthume gegenüber ändern. Es kann einmal nicht geleugnet werden, daß ein gewisser Zug des Mißtrauens von Seite des Volkes gegenüber dem Klerus, insbesondere den Pfarrern, bestehe. Und diese Scheu vor Zutrauen hat zu einem guten Theile darin seinen Grund, daß das Volk den Geistlichen zu sehr mit den Beamten (die es seinen Glauben nicht achten und öffentlich demselben z. B. durch Uebertretung des Fastengebotes Hohn sprechen sieht) im Verkehr und Umgang findet; es gereicht ihm der freundliche Verkehr des

Priesters mit den Beamten zum Anstoße, und es wird durch die schriftlichen Auskünfte, welche der Pfarrer oft über Pfarrkinder der weltlichen Behörde zu ertheilen hat, demselben abgeneigt, indem es in ihm nicht mehr den Seelsorger sieht, sondern einen vom Staate bezahlten und für den Staat wirkenden Polizeibeamten mittelt. Es hat lange gebraucht, bis dieser Zug des Mißtrauens dem Volke eingeimpft wurde; — lange sträubte es sich dagegen. Allein endlich mußte es sich doch demselben ergeben, als es sah, daß nicht bloß die weltliche Gewalt ihm seine Religionsübungen (Wallfahrten, Bruderschaften 2c.) verkürzen wollte, sondern daß diese hierin am meisten vom Klerus selbst, der in Aufklärung machte und den Volksglauben bespöttelte, unterstützt wurde, und daß es oft der Pfarrer allein war, welcher seiner Gemeinde oder einzelnen Mitgliedern derselben durch seine Berichte das Gericht auf den Hals warf. Das soll nun anders werden.“

Auf die Frage nun, wie dieß geschehen sollte, verweist derselbe Conferenzzredner zuerst auf O'Connel und seine Thätigkeit in Irland. „Als das Jahr 1843 anbrach, heißt es da, begrüßte es O'Connel als das Repealjahr, für welches er den Widerruf der von Pitt im Jahre 1801 bewirkten Union des irischen mit dem englischen Parlamente im Voraus verkündigte. Und nun um diesen Zweck zu erreichen, was that O'Connel? Er reist in Irland herum und hält zündende Reden; es wurden allenthalben Meetings veranstaltet; weil nichts ohne Geld geht, sorgte man für eine wohlbestellte Vereinskasse! Dieß Alles brauchen auch wir, wenn wir reussiren wollen.“

Meint Redner demnach hiemit im Allgemeinen die Art und Weise bezeichnet zu haben, wie eine fest geschlossene, gut organisirte, katholische Partei zu Stande kommt, so schildert er im Folgenden die dießbezügliche Thätigkeit des einzelnen Seelsorgers: „Zuerst sucht er sich die Zuneigung der Leute dadurch zu gewinnen, daß er Theilnahme zeigt an den Leiden und Freuden der Familie, durch Krankenbesuch, Freude zur

Schule, Liebe zu den Kindern &c. Er geht gerne in ihre Gesellschaft und bald heißt es: Hochwürden, was gibts Neues? Nun werden den Leuten die Neuigkeiten in gut angebrachten Bemerkungen zurecht gelegt; Viele stimmen gleich bei, die Gegner aber werden bald nach Widerlegung ihrer Bedenken gewonnen (denn einem Bauer thut es sehr wohl, seine Meinung auch gegenüber dem Geistlichen sagen zu dürfen) oder verstummen, wenn sie sich in der Minorität wissen. Wissenschaft und Achtung verschaffen ja dem Priester leicht das Uebergewicht. Daneben ist er bestrebt, durch Ausleihen guter Bücher und Broschüren, die ihm jährlich ein bedeutendes Geld kosten, öffentliche Meinung zu machen. Für die gute Zeitung gewinnt er die Leute durch heimatliche Correspondenzen, die dann in der ganzen Pfarre von Hand zu Hand gehen. Mit dem Wirth stellt er sich auf guten Fuß; denn ein antikirchlicher und kirchenfeindlicher Wirth kann in einer Pfarre unberechenbar viel Böses stiften; was Pfarrer und Caplan mit vieler Mühe bauen, reißt ein solcher gemeiniglich wieder nieder. Hat er ihn endlich gewonnen, so bringt er durch vieles Zureden, dem die endliche Drohung „er werde das Haus nicht mehr besuchen“ zur besseren Staffage dient, die schlechten Zeitungen weg und an ihre Stelle eine gute. Um besonders die einflußreicheren Männer für eine gute Politik zu gewinnen, sie aufzuklären, an sich zu ketten &c., wird der Seelsorger also dann und wann jene Orte besuchen müssen, wo sich die Männer versammeln und über öffentliche Angelegenheiten sich besprechen; denn in den Pfarrhof kommen sie ihm nicht; Männervereine sind an vielen Orten auch nicht, und wo sie sind, fehlen gerade die einflußreichen Männer, in Predigten kann der Priester auch nicht ex officio Politik treiben — es bleibt also nichts übrig, als daß der Seelsorger die Leute aufsucht, wo er sie findet, d. h. in ihren öffentlichen Versammlungen. Hierbei aber wird er hauptsächlich zwei Zwecke ins Auge fassen: 1. Die schlechten Zeitungen, die auf dem Lande regelmäßig im Wirthshause ihren Sitz aufgeschlagen haben, wegzubringen und

dieselben durch gute zu ersetzen. Unter zehn Wirthen werden wenigstens acht lieber die Zeitung wechseln, als durch sie den geliebten Herrn Pfarrer oder geistlichen Herrn vertreiben. 2. Soll er dadurch, daß er sich zu den Hausbesitzern, die solches sich zur großen Ehre anrechnen, hinsetzt, diese an sich zu ziehen und sie zu einer Partei zu einen suchen, die ihn nie im Stiche läßt. Wir haben dann auf dem Lande katholische Casinos, wenn gleich nicht dem Namen, so doch der Wirklichkeit nach. Solche ehrenfeste, glaubenstreue Männer, die in der Gemeinde geachtet sind und das Wort zu führen haben, bilden dann die Cadres für später abzuhaltende Meetings, Volksversammlungen, Adressen, Proteste, Wahlen zc. Sie sind der Anfang, der Stock, um welchen sich mit der Zeit eine katholische Partei krystallisiren wird. Und vergessen Sie nicht, meine Herren, Adel und Geistlichkeit sind Ziffern, die um so mehr gelten, je mehr sie Nullen (Bauern) in ihrem Gefolge haben.“

Doch genug von diesen mehr allgemeinen und darum auch loser zusammenhängenden Auseinandersetzungen unseres fraglichen Gegenstandes, da wir ohnehin schon zu lange zu werden fürchten. Wir wollen nun das Ergebniß einer Conferenz hören, womit dieselbe im geordneten Zusammenhange die Frage „Was hat der Klerus zu diesem Ende zu thun?“ beantwortet, und wollen sodann noch zur Ergänzung und näheren Beleuchtung einzelne entsprechende Auszüge aus verschiedenen Conferenzvorträgen anreihen.

„Das ist die große Frage, so äußert sich besagte Conferenz, ob der Klerus in das politische Getriebe der Interessen und Leidenschaften herabsteigen soll. Der Geistliche steht in zweifacher Eigenschaft unter dem Volke, als Gesandter und Diener Christi und als Staatsbürger gleich den Uebrigen.

a) Als Diener Christi, der gesagt: *regnum meum non est de hoc mundo*, ist er gewiß nicht berufen, in der politischen Arena zu kämpfen. Aber die Religion, welche die Fundamente aller, auch der irdischen Gesellschaften, der Familien, der Stände

und des Staates, und die Grundlagen aller Gerechtigkeit, der Sitten und des Rechtes in sich trägt, gerade die Religion entscheidet über die tiefsten politischen und Rechtsfragen und ist hoch und höchst politisch ohne es ex professo sein zu wollen. Der Priester also, indem er Religion lehrt, muß die christlichen Principien der Gerechtigkeit und Wahrheit auf die irdischen Verhältnisse der Individuen und menschlichen Gesellschaften anwenden und die Folgerungen ziehen und Pflichten und Rechte erklären, gutheißen und verwerfen, pflanzen und ausreißen ohne Rücksicht, ob es einen Bettler oder Bürger oder Mandarin, ob es einen König oder eine Kammer angeht; hierin jedoch kämpft er noch nicht auf der politischen Arena.

b) Als Staatsbürger hat der Geistliche gleiche Rechte mit den andern. Soll er sie selbst gebrauchen und üben? und soll er überdies außer seinem geistlichen Amte auch auf andere einzuwirken sich bemühen, um Verfassungsleben in Andere zu bringen?

Das politische Treiben hat seine großen Gefahren und wird allgemein und ohne Beschränkungen den Geistlichen nie empfohlen werden können, weil die Religion nicht als Mittel zu politischen Zwecken mißbraucht und nicht zur Parteisache gemacht werden darf, und weil der Priester seinem Berufe entfremdet würde und seine politischen Gegner auch Gegner in seinem kirchlichen Amte würden, und er sein Amt des Friedens und der Versöhnung kaum erfüllen könnte. Aber wenn je, so muß es jetzt dem Geistlichen erlaubt und geboten sein, seine staatsbürgerlichen Rechte auszuüben, weil der Kampf unmittelbar und zu allermeist die allerwichtigsten Interessen der Religion betrifft, und er also nicht für politische, sondern für religiöse Interessen eintritt, was ganz seines Amtes ist; weil das Volk, welches allein die Sache der Religion gesetzlich vertreten kann, ohne Führer, ohne Erfahrung, ohne Kenntniß der Tragweite der neuen Ordnung ist und zu den verderblichsten Zwecken verführt und mißbraucht wird, wenn es der Klerus nicht führt;

und weil unter solchen Verhältnissen die Rechte der Verfassung zur Pflicht werden; er muß wie Paulus nicht bloß im Tempel und in Häusern, sondern auch im Areopag predigen und kämpfen. — Der Geistliche soll daher seine verfassungsmäßigen Rechte üben: 1. Das Wahlrecht, wählen und sich wählen lassen; gute Wahlen fördern, schlechte hindern; um das Volk für die Vertheidigung der religiösen und sittlichen Zwecke zu gewinnen, auch die Hand bieten, um die materiellen Interessen zu heben und das Vertrauen zu gewinnen. 2. Die Freiheit der Presse und des Wortes. Die ungeheure Wichtigkeit der Presse leuchtet immer mehr ein; ohne Mithilfe der Presse läßt sich fast kein Recht mehr vertheidigen und die Presse macht die öffentliche Meinung. Die gute Presse ist mit Aufwand aller Kräfte zu unterstützen, zu verbreiten und der schlechten entgegenzuwirken. Unterstützen kann man durch Abnahme, Empfehlung, durch Mittheilungen, Inserate, Annoncen. 3. Das Petitionsrecht, Adressen und Petitionen pro et contra, Vertrauens- und Mißtrauensvota. 4. Das Vereinsrecht. Ein reges Verfassungsleben ist ohne Vereine kaum möglich, nicht zu wecken und nicht zu erhalten. In Vereinen kann man belehren, aufklären, über religiöse und politische Fragen verhandeln, über Gesetze und Verordnungen Meinungen austauschen, Rede und Gegenrede und Gründe durchführen, die Wirkungen und Verhältnisse im Detail besprechen, Artikel aus Zeitungen und Broschüren vorlesen und sich belehren, was der Priester in seinen amtlichen Anreden nicht thun kann. In Vereinen ist es auch am meisten möglich, die voran genannten Mittel und Rechte der Verfassung in Bewegung zu setzen, daß das Wahlrecht, die Freiheit der Presse und das Petitionsrecht mit Erfolg und planmäßig benützt und verwerthet werden.“

So die Conferenzantwort auf unsere Frage, und nun in der Beantwortung dieser Frage noch Folgendes:

1. „Die Kirche ist doch, so vertheidigt ein Elaborat das Politisiren (aber cum grano salis) auf der Kanzel, der Ort,

um den katholischen Christen zu Gemüthe zu führen, daß sie ihren Glauben im Leben durch die That, also auch durch die Wahlen bezeugen. Das heißt doch nicht Politik treiben, wenn der Seelsorger das christliche Volk aufmuntert und sagt: „Erfüllet euere Staatsbürgerpflichten, laßt aber dabei nicht die Gebote Gottes, die Vorschriften der Kirche zu Hause!“ Und ist das Politik, gut, es sei, dann hat Christus auch politisirt. Warum durften vorher die Regierungs-Verordnungen von der Kanzel verlesen werden? Warum darf im Repräsentantenhause die heilige Schrift citirt werden? Ich habe in der Einleitung eines homiletischen Werkes gelesen: Den kirchlichen Vorträgen, den Predigten soll man immer die Zeitverhältnisse und den Zustand der Gesellschaft, für die sie berechnet sind, herablesen können. Würde Christus, der göttliche Sohn, leben in unseren Tagen, er würde gewiß ganz anders auftreten, eine ganz andere Sprache führen, als er vor achtzehnhundert Jahren gethan. Daß man den Menschensohn wegen seiner politischen Haltung gerichtlich beanständet schon in den Tagen des Kaisers Tiberius ist eine bekannte, mitunter gar tröstliche Sache. Und ist auch unser Wirken nichts weniger als verurtheilt, wenn man uns nachweist, daß wir eine Sprache führen, welche auf die Gegenwart anspielt. So denken die meisten Bischöfe und Lehrer der katholischen Kirche. „Die französischen Bischöfe,“ steht in der A. A. Ztg. zu lesen, „traten auch in den Wahlkampf ein. Die klerikalen Blätter veröffentlichten täglich neue Hirtenbriefe oder Instructionen für die Geistlichkeit in Hinsicht auf den bevorstehenden Wahllakt. Natürlich wird in diesen Schriftstücken das Interesse der katholischen Kirche stets an die Spitze gestellt. . . . Welches Recht hat man auch, fährt der Berichterstatter fort, den Einfluß des Priesters auf die Bevölkerung zu bestreiten, wenn man selbst darum bittet, sobald man glaubt, daß derselbe den eigenen Interessen förderlich sein könnte? Ihr preist den Landpfarrer, wenn sein übrigens sehr berechtigtes Lob Euerem Interesse dient. So macht denn ums Himmelswillen

kein altes Sakristeimöbel aus ihnen, wenn ihr fürchtet, daß sein Einfluß gewissen Combinationen schaden könnte.“ — Was in dieser Beziehung von Frankreich gesagt ist, das muß auch anderswo gelten: der Seelsorger ist kein Sakristeimöbel, keine leere Kirchentrommel, er ist nicht bloß da, um das heilige Evangelium abzulesen, sondern es auch auszulegen und für die Zeitverhältnisse anzuwenden. Hierbei ist freilich Klugheit, Geschicklichkeit, Klarheit und praktischer Hausverstand in erster Linie von Nothen. Jede Verbtheit, jede Uebertreibung, jede gar zu durchsichtige Anspielung auf Persönlichkeiten, jede Gemeinheit und Trivialität muß im Vorhinein schon ausgeschlossen werden. — Die Nr. 17 des „Münchener Pastoralblattes“ bringt einen kleinen Aufsatz, in welchem folgende zwei Sätze zur Durchführung auf der Kanzel empfohlen werden: „1. Du hast die Gewissenspflicht, von deinem Wahlrechte Gebrauch zu machen. 2. Du hast die Gewissenspflicht, deine Stimme nur solchen Männern zu geben, von denen du die Ueberzeugung haben kannst, daß sie hinreichende Kenntnisse, Charakterfestigkeit und christliche Gesinnung haben.“ Gewiß ein passendes Thema, wenn es in passender Form abgehandelt wird. — „Ich erkläre mich, so schreibt ein Anderer in seinem Elaborate, für Besprechung gewisser Zeitfragen auf der Kanzel, aber selbstverständlich nur von solchen, die sich die Mühe nicht haben verdrießen lassen, die Zeitfragen gründlich zu studiren, die die Gabe haben, sich über selbe allgemein verständlich zu äußern, die ferner die gehörige Ruhe besitzen, um sich nicht durch augenblickliche Erregtheit verleiten zu lassen, von dem Wortlaute des sorgfältigst abgefaßten, bestens memorirten Conceptes abschweifend zu extemporiren.“

2. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Lehramt des Seelsorgers insbesondere in Anspruch genommen wird, so muß derselbe sich auch einer besonderen Bildung befleißigen, wovon auch oft überhaupt mehr oder weniger sein sonstiger Einfluß abhängt. „Es ist nöthig, heißt es in dieser Hinsicht

in einem Conferenz-Vortrage, daß der Seelsorger nicht bloß über kirchliche Dinge und Vorfälle zu reden weiß, sondern auch über die schwebenden Zeitfragen socialer, politischer, finanzieller, ökonomischer Natur Bescheid ertheilen könne. Darum tritt an das Priesterthum mehr als je die Forderung heran zum Lesen, zum Lernen, zum Studiren, um sich gründliches Wissen anzueignen, um über die schwebenden Zeitfragen ein wohlbegründetes Urtheil abgeben zu können. Das Urtheil muß richtig und sicher und wohl überdacht sein. Lieber doch eingestehen, das weiß ich nicht, als vorlaut dareinreden und sich dabei in die Gefahr begeben, von dem nächst besten Simplicius als schaler Schwäger überführt und widerlegt zu werden. Der Geistliche soll sich nicht bloß durch Frömmigkeit und Reinheit der Sitten den Ruf eines makellosen priesterlichen Wandels erwerben, sondern auch durch seine Kenntnisse imponiren, durch seine Klugheit Vertrauen einflößen. Die Pfarrholden sollen die Ueberzeugung gewinnen, daß bei ihrem Seelsorger doch so viel Gescheidtheit zu finden sei, wie bei einem schmutzigen Winkeladvokaten. „*Pietas ad omnia utilis est*“ sed ad omnia non sufficit. Die Furcht des Herrn ist der Anfang der Weisheit, aber noch nicht das Ende. Der fromme Sinn sollte allen unseren Handlungen zur Grundlage dienen, aber deshalb wollen wir die Wissenschaft nicht geringer anschlagen, als derjenige, der da geschrieben: „*Sapientia in medio populi sui honorabitur.*“ . . . Was Wunder, wenn die Leute den Seelsorger in politischen Dingen nur dann mit ihrem Vertrauen auszeichnen, wenn sie an ihm nicht bloß einen herzensfrommen, sondern auch einen geistesgebildeten Mann kennen gelernt haben. „*Labia sacerdotis custodiant sapientiam.*“

3. Im Interesse der guten Presse plaidiren viele Conferenzredner für die Gründung eines Preßfondes und eines Preßvereines. „Es müssen, so lautet ein Conferenz-Vortrag, auf das Leben des Volkes basirende und für das Volk berechnete, d. h. populäre Broschüren geschrieben und zu äußerst

billigen Preisen oder unentgeltlich unter das Volk vertheilt werden. Dazu braucht man nun einen Preßverein, der die Broschüren zc. besorgt, und einen Preßfond, der sie bezahlt.“ Damit fiele denn auch sachlich ganz zusammen der Antrag einer Conferenz auf Gründung von „Büchervereinen nach Art des Münster Borromäus-Vereines, wo gute katholische Bücher der verschiedensten Art gegen Preisermäßigung an die Mitglieder oder Theilnehmer des Vereines ausgegeben werden.“ Ganz umsonst, meint diese Conferenz, sollen Bücher überhaupt nicht hintangegeben werden, denn „was nichts kostet, wird nicht viel werth sein.“

4. In Bezug auf die Betheiligung an den Wahlen sei noch Folgendes einer Conferenzzarbeit entnommen: „Man hat, so wills mir bedünken, gar zu viel Bescheidenheit, gar zu wenig Selbstvertrauen, gar zu viel Scheu vor der Deffentlichkeit. Ja Mancher besorgte sogar, es möchte übel vermerkt werden, wenn ein Geistlicher als Wahlcandidat mit einem Wahlprogramme auftreten würde. Wer aber den Zweck erreichen will, der muß auch die Mittel wollen. Gewisse vorbereitende Schritte gehören zur Sache. Wer gewählt werden will, muß die Aufmerksamkeit der Wähler auf sich ziehen, und die hiezu üblichen und erforderlichen Hilfsmittel gebrauchen. Er muß als Parteimann, natürlich als katholischer Parteimann, auftreten und sich öffentlich zeigen und sich hören lassen, vielleicht etwas Schriftliches der Deffentlichkeit übergeben. Schreiben ist überhaupt die beste Vorschule für das parlamentarische Leben.“

5. Ein Conferenzzredner macht aufmerksam auf die Wahl des Gemeindeschreibers. „Ein Gemeindeschreiber auf dem Bunde, sagt er, an dessen Seite oftmals ein Bürgermeister sich befindet, der nur mit genauer Noth seinen Namen schreiben kann, und welchem der Gemeindeschreiber die verschiedenen Zuschriften und Erlässe erst erklären muß, ist und bleibt, so lange die Gemeinden sich selbstständig verwalten, eine auf das öffentliche Leben sehr einflußreiche Persönlichkeit. Wie viel hängt

also davon ab, ob derselbe von einem kirchlichen Geiste beseelt ist oder einen kirchenfeindlichen zur Schau trägt. Wie viel Verdruß und Unannehmlichkeit kann ein Individuum letzterer Art als Gemeindefchreiber vor Allen den Seelsorgern machen. Wie sehr kann ein solcher die öffentliche Meinung einer katholischen Pfarrgemeinde irre leiten und verderben! Deshalb, katholisches Volk, wähle für deine Gemeinde einen ruhigen, unbescholtenen, gut katholischen Mann zum Gemeindefchreiber, so verlangt es deine Ehre, dein guter Ruf, so verlangt es das katholische Verfassungsleben.“

6. Rückfichtlich der Vereinsthätigkeit bemerkt ein Redner, „man solle die Vereine lebenskräftig werden lassen; man stelle sie nicht auf die reine Negation, jene Negation nämlich, die den ganzen neuen Zeitgeist verdammt, die selbst berechtigten Forderungen des modernen Staatslebens verneinend gegenübertritt, und lasse Muckerthum und Zelotismus nicht in ihnen aufkommen; so viele Vereine sterben dahin, weil kein freies, frisches Wort in denselben gesprochen werden darf, weil so viel Begeisterung anfangs für den Vereinszweck vorhanden gewesen, die im Vereine herrschende Pedanterie die Theilnahme allmählig verleiden.“ Ein anderer Conferenzredner empfiehlt den Geistlichen auch die Betheiligung an den Vereinen für die Erforschung des Landes nach seiner Natur und Geschichte, den Landesmuseen, den Vereinen für Landwirthschaft, Kunst, Gewerbe, an den Sparkassen u. s. w. „Ueberhaupt soll der Klerus, sagt letzterer, auch indirect für das katholische Verfassungsleben wirken, nämlich durch alles das, was das natürliche Interesse des Volkes für die eigene Gemeinde, das eigene Land und den Gesamtstaat fördert, durch all das, was seine innige Theilnahme an diesen Interessen von Gemeinde, Land und Reich beurfundet. Hieher zähle ich namentlich die Betheiligung an den socialen Fragen der Gegenwart, insoweit es sich handelt, diese in christlichem Geiste zu lösen. Die Uebung der christlichen Charitas muß bei vielen den Mauerbrecher und Vor-

arbeiter für das priesterliche Wirken und für den Einfluß des Seelsorgers auch in weltlichen Dingen bei seiner Gemeinde sein.“

7. Endlich seien noch einem *Elaborate* einige Vorsichts-Maßregeln entnommen, welche nach Bischof Ketteler in den Kämpfen des öffentlichen Lebens zu beachten sind. „Wir müssen, wird da gesagt, uns erstens unter allen diesen Kämpfen im öffentlichen Leben so viel wie möglich hüten vor aller inneren Erbitterung. Das ist freilich schwer, da der Gegenstand dieser Kämpfe, die Religion selbst, uns das Wichtigste ist, und alle unsere besten und berechtigtesten Gefühle aufgeregt werden. — Wir müssen ferner auch unseren Gegnern christliches Wohlwollen bewahren. Auch das ist schwer, oft recht schwer, und dennoch eine große Pflicht, eine wahre Christenpflicht, die mit dem ganzen Wesen des Christenthumes auf's Innigste verbunden ist. . . . Der Christ, der von der Grundlehre des Christenthumes tief überzeugt ist, daß alles übernatürlich Gute an ihm nur von der Gnade herkömmt, und der diese Ueberzeugung durch die tägliche innere Erfahrung seines Lebens befestigt hat, wird auch beim größten Widerspruche demüthig bleiben und seinen Gegnern Wohlwollen schenken. — Wir müssen drittens muthig und entschlossen kämpfen für unsere Ueberzeugung überall und in allen Verhältnissen. . . . Jeder Indifferentismus ist in diesem Kampfe schon feiger Verrath an Christus und seiner Sache. — Wir müssen viertens als Christen unsere Pflicht in dieser Zeit des Kampfes noch treuer und besser erfüllen, als zu jeder andern Zeit. Je erbitterter die Schlacht ist, desto wichtiger ist es, daß jeder einzelne Soldat tapfer und muthig sei; je stärker der Sturm tobt, desto mehr kommt es auf die Tüchtigkeit jedes einzelnen Matrosen an. So ist es auch mit den Kämpfen und Stürmen, welche die Kirche Christi zu bestehen hat. — „Diese Worte, so schließt dieser Absatz besagten *Elaborates*, trägt der berühmte bischöfliche Kanzelredner den Laien vor. Für die Priester sind sie wahrhaft goldene Worte in dieser Zeit des Ringens.“

4. Anwendung der Antwort, die auf diese Fragen gegeben wurde, auf die dermal verhandelte Schulfrage.

„Hinsichtlich der Schulfrage, sagt ein Conferenzzedner, besteht das katholische Verfassungsleben des Volkes darin, daß von demselben die Bestimmungen der Verfassung benützt werden, um der Familie das Recht auf die Erziehung der Kinder zu wahren, dieses Recht ihr durch den Staat und sein Unterrichts- und Erziehungs-Monopol nicht verkümmern zu lassen; der katholischen Pfarrgemeinde den um den Pflichten und Lasten willen ihr gebührenden Einfluß auf ihre Schule zu sichern und ihr besonderes Eigenthumsrecht hierin festzuhalten; der Kirche ihre Lehren und Erziehungsanstalten, wie überhaupt die volle Freiheit des Unterrichtes und der Erziehung, welche ihr in Kraft göttlicher Mission innewohnt, zu erhalten oder zu er-
ringen und auch für die Zukunft zu verbürgen.“

Was nun die Mittel betrifft, welche zu einer derartigen Lösung der Schulfrage insbesondere von dem Klerus anzuwenden seien, so verweist derselbe Redner auf einen protestantischen Convent des Neutraer Comitates in Ungarn, der jüngst zur Behandlung der Schulfrage einberufen und wo dann der Beschluß gefaßt wurde: „Die confessionslose Elementarschule sowohl als auch Gymnasialschule ist in einem christlichen Staate unberechtigt, und sie führt dort, wo sie existirt, zum Ruine des Staates und der Kirche; daher könne das evangelische Seniorat solche weder moralisch noch materiell unterstützen; weil aber ein derartiges Gesetz besteht, so wolle man im gesetzlichen Wege der Petitionen dahin wirken, daß dieses Gesetz abgeändert werde.“ Alsdann macht derselbe auf die protestantischen Gemeinden in Oberösterreich aufmerksam, die auf's festeste geeint und entschlossen seien, ihre Schulen einzig nur als confessionelle auch in Zukunft fest in der Hand zu halten trotz der auch in diesem Lager auftauchenden Gelüste eines und des andern protestantischen Lehrers nach Rang und Stellung

eines Staats-Schulmeisters, welche Entschiedenheit bisher hinreichend gewesen, um den protestantischen Gemeinden ihre Schulen als protestantische zu bewahren. „Sollte wohl, so fährt unser Redner fort, in Oesterreich für die Katholiken allein dieses Gesetz wirksam sein und bleiben, durch welches die Pfarrschulen als solche ihre Existenzmittel verlieren, die katholischen Gemeinden verhalten werden, die neuen confessionslosen Schulen mit allem Nöthigen auszustatten, und wenn diese Gemeinden katholische Schulen wollten, solche nur auf neuerliche eigene Kosten neben den Staatsschulen etwa als Privatschulen errichten und erhalten könnten? In der That, gegen dieses freiheitswidrige und dem Naturrechte schon widersprechende confessionslose Staatsmonopol im Unterrichte und in der Erziehung müssen alle gesetzlichen Mittel von Seite des Klerus und des Volkes aufgesucht und angewendet werden, um, wie die Freiheit selbst, so auch Religion und Gesittung in der Familie und im öffentlichen Leben für unser Vaterland zu retten.“

Eingehendere Erörterung geeigneter Vorkehrung überlassend (Comité, besonders für Schulangelegenheiten) beschränkt sich endlich Redner auf die Aufzählung folgender Punkte: „1. In negativer Beziehung wäre von geistlicher Seite bei Einführung und Durchführung dieses Gesetzes in keiner Weise sich zu betheiligen. In positiver Hinsicht sollten. 2. dem katholischen Volke alle Mißverhältnisse und Mißstände des neuen Schulgesetzes in geistiger und materieller Beziehung klar gemacht werden auf mündlichem und schriftlichem Wege (z. B. grundsätzliche Confessionslosigkeit der Schule §§. 2, 32, 48; Trennung des Unterrichtes, der Präparanden-Anstalt und der Lehrer von kirchlicher Einflusnahme, Aufsicht und Leitung, §. 4 und obige; Mediatisirung der kirchlichen Aufsicht und selbstständigen Leitung sogar beim Religionsunterrichte, §. 5; Ausschließung aller kirchlichen Schulen von der Oeffentlichkeit, §. 2, und nur bedingtes Oeffentlichkeitsrecht, §. 69; gänzliche Bevormundung der Privatanstalten,

§§. 68—75; lange Dauer der Schulpflichtigkeit, §. 21; finanzielle Belastung der Gemeinde und des Landes, §. 55—58 u. f. w.) 3. Es muß das Eigenthumsrecht auf das Schulgebäude, Meßnerhaus, die Organisten- und Chorsänger-Wohnung, die Grundstücke (Sammlungen), die etwa mit diesen verbunden sind, die etwaigen Schulstiftungen und Fonde erforscht werden und das beurkundete Recht selbst mit eventuellen gerichtlichen Eigenthumsklagen für den kirchlichen Eigenthümer sicher gestellt werden. 4. Sollten der Chor- und Meßnerdienst für die Kirche frei verfügbar erhalten bleiben. 5. Wären selbst wiederholte Petitionen der Gemeinden an die Landtage und den Reichsrath anzuregen. 6. Dürfte gerade die Schulfrage für das katholische Volk bei den Wahlen das geeignete Mittel sein, in dem großen Conflict die rechte Stellung zu finden; daher bei den Wahlen dießbezügliche Interpellationen an die Wahlcandidaten angezeigt sein dürften. 7. Könnte hie und da auch bei den betreffenden Wahlkörpern die Bezeugung des Mißtrauens und Mißfallens gegen die antikirchlich stimmenden Abgeordneten in Anregung gebracht werden.“

Einer anderen Conferenzrede, die gleichfalls die Ansicht vertritt, der Klerus sollte bei Ausführung der antikirchlichen Schulgesetze nicht mitwirken, seien noch folgende Sätze entnommen: „Wenn der Klerus was beitragen kann, so wäre es, daß gutgesinnte katholische Männer in die Schul-Vertretungen gewählt werden, die von rechten Grundsätzen beseelt viele üble Dinge ferne halten und der Religion und dem gemeinen Besten viel nützen können.“ „Wie vortheilhaft überhaupt und für jeden einzelnen Seelsorger, um einen festen Standpunkt gegen weltliche Anforderungen und Uebergriffe inne zu haben, wäre es, wenn die Bischöfe des Reiches geeinigt die Schulfrage behandeln, die Rechte der Kirche auf die Schule gegen das weltliche Regime insgesamt vertheidigen und für die Seelsorger leitende Normen erlassen würden. Dadurch würde der herrschenden Verwirrung in dieser Frage, den Verlegenheiten einzelner Seel-

forger und den noch bevorstehenden Reibereien am besten begegnet werden.“ „Was der Seelsorger thun kann in dieser Sache, ist, daß er um so größeren Fleiß auf Ertheilung des Religionsunterrichtes verwende, je mehr Schwierigkeit ihm bereitet werden, sich als guter Hirt für diesen so wichtigen Theil seiner anvertrauten Heerde, die Kinder, bewaise, was um so nothwendiger werden kann, wenn die Lehrer, dem Zeitgeiste folgend, ihm in der sittlich-religiösen Erziehung der Kleinen nimmer fördernd, eher schädigend zur Seite ständen.“ „Sein Verhalten gegen die Lehrer sei freundlich und wohlwollend; er imponire ihnen durch seine unerschütterliche Gelassenheit, Charakterfestigkeit, durch seine überwiegenden Kenntnisse und Wissenschaft, durch einen exemplarisch reinen Wandel. Dieß müßte ihm auch die Achtung sonst übelgesinnter Lehrer sichern.“

Zuletzt sei noch ein längerer Abschnitt einem Elaborate entnommen, das die Schulfrage wohl principiell in gleichem Sinne auffaßt, jedoch praktisch in etwas anderer Weise gelöst wissen will. Nachdem nämlich im Allgemeinen die Meinung ausgesprochen worden, man solle die Kraft nicht verbrauchen in offenbar unfruchtbarer hoffnungsloser Opposition gegen eine Zeitrichtung als solche, und sich begnügen, vor der Hand wenigstens, mit Unschädlichmachung der die Principien detailirenden Bestimmungen, wird folgendermaßen fortgefahren: „Ich wünsche also, daß deshalb, weil das Concordat wohl (durch die neueste Schulgesetzgebung) dadurch verlegt, ein beklagenswerthes Princip in der Erklärung der Confessionslosigkeit der Schule in der Gesetzgebung adoptirt worden ist, doch nicht übersehen werde auch das Gute, das sich im Gesetze findet, und daß nicht unterlassen werde, mit Milde und Klugheit dem Volke seine auf Gewohnheit und materieller Gefinnung beruhenden Vorurtheile gegen die länger dauernde Schulbesuchs-Verpflichtung, vielleicht auch Mehrung der Gegenstände zu nehmen. Zu viel lernt kein Mensch, wenn er recht gelehrt wird; nichts Erlerntes, wenn es nicht gegen die Glaubenslehre

und die Sittengesetze verstößt, ist dem Menschen schädlich, ja auch nur ganz unnütz. Hochwichtig ist übrigens die Pflege des Bewußtseins der Eltern, daß jede Schule nur sie unterstützen in der zunächst ihnen obliegenden heiligen Pflicht der Kindererziehung, die ihnen nie völlig abgenommen werden kann. Darum sollen sie kennen die Lehr- und Lesebücher ihrer Kinder; sollen sich Wissenschaft verschaffen von dem, was sie in der Schule von den Lehrern hören. Wichtig ist auch die Zusammensetzung der Ortschaftschulaufsicht; darum ist heilige Pflicht des Klerus entsprechende Belehrung der Wähler über Tragweite der Erfüllung dieser Pflicht. Auch zur Annahme eines Plazes in der Ortschaftschulaufsicht sind wohl brave Gemeindeglieder zu ermuntern durch Wort und Beispiel. Ja auch durch Beispiel; ich bin entschieden für Eintritt des Klerus in den Ortschaftschulrath u. s. w. Warum? Weil ich davon Nutzen hoffe für die gute Sache, aber keinen Schaden in irgend einer Weise fürchte. Es wäre doch traurig, wenn man so allgemein auch in Landgemeinden fürchten müßte, so zu sagen systematische Opposition gegen den Pfarrer. Nein, das kann ich nicht glauben, daß wir Seelsorger so haltlos dastehen unter der Männerwelt, wenn wir uns im Uebrigen bemühen, nach besten Kräften das zu sein, was wir sein sollen, geistliche Väter der Pfarrkinder. . . . Und dann schauen wir nach Frankreich; sitzt da nicht neben dem Maire und in größeren Orten neben zwei andern Gemeindegliedern der Pfarrer im Ortschaftschulrathe? Dagegen hat sich meines Wissens nie eine Stimme, ein Bedenken erhoben; nur wegen der Stellung der Bischöfe, deren vier von ihren Amtsbrüdern wählbar im zeitweise einzuberufenden Theile des obersten Unterrichtsrathes neben zwölf andern Mitgliedern, und deren je 1 mit 1 von ihm zu bestimmenden Geistlichen seiner Diöcese nebst gar verschiedenen Collegien in den der Anzahl der Departements entsprechenden Academierräthen fungiren sollten, waren Bedenken entstanden zur Zeit der Verathung des Unterrichtsgesetzes im Jahre 1850; doch Rom ertheilte die Ermächtigung zur Theilnahme an den

durch das Gesetz aufgestellten Unterrichtsbehörden. Ob der Pfarrer das Präsidium erhält oder auch nur erhalten kann im Ortschaftsrathe, ist nach meiner Meinung ganz unbedeutend im Vergleiche zu der Wichtigkeit der Frage, ist Hoffnung, daß sein Eintritt in denselben der guten Sache Dienste leiste, die ich bejahen zu sollen meine, besonders auch deshalb, weil ich dann nur oder eher erwarte Theilnahme, thätige Theilnahme unterschiedener, aber vielleicht weniger muthiger Katholiken, die gar leicht auch sich ferne halten, wenn der Pfarrer mit solchem Beispiele vorangeht. Meines Erachtens ist unsere Aufgabe, so viel wie möglich zu wirken für das Heil der Seelen, deren Sorge wir übernehmen von der Stunde der Geburt des Kindes bis zu jenem ernststen Augenblicke, wo wir sie übergeben dem dreieinigen Gotte, sie empfehlend seinem barmherzigen Gerichte. Wie, in welcher Stellung, mit wem, unter oder ober wem sich uns eine derartige Wirksamkeit eröffnet, das sollte uns nach meiner Meinung hübsch gleich sein; gut, wenn uns nur Jemand hilft, oder auch wenn wir Jemandem helfen dürfen; non veni ministrari sed ministrare, und der heilige Gregor der Große hat sich den Titel gewählt: *Servus servorum Dei*. *Deo servire regnare est*, und sei es auch in früher nicht gekannter Unterordnung.“

Somit hätten wir aus den einzelnen Conferenzarbeiten die Beantwortung zusammengestellt, wie sie die der ersten Pastoral-Conferenz des Jahres 1869 vorgelegenen Fragen auf derselben im Ganzen gefunden haben. Es versteht sich wohl von selbst, daß wir uns dabei einfach referirend verhielten, da uns kein autoritatives Urtheil zusteht und wir keineswegs etwa nur nach unserem subjectiven Geschmacke die Auswahl vornehmen wollten. Unser Bestreben war vielmehr nur dahin gerichtet, möglichst getreu das objective Resultat zu gewinnen und unseren Lesern vorzulegen. Ob uns letzteres vollständig gelungen, müssen wir freilich dahin gestellt sein lassen, da bei der Masse des Materials sich leicht irgend ein Punkt der Be-

achtung entzieht. Aber so viel ist jedenfalls gewiß, daß Dasjenige, was wir vorgeführt haben und wobei wir eher zu lang als zu kurz geworden zu sein fürchten, dem oberösterreichischen Klerus alle Ehre macht, indem er mit seltener Gründlichkeit und mit tüchtiger Sachkenntniß die brennenden Zeitfragen zu behandeln versteht. Mit Freude haben wir uns daher auch dieser Mühe unterzogen und wir zweifeln keinen Augenblick, daß die weiteren Pastoral-Conferenzen zu keinem ungünstigeren Urtheile werden berechtigen können. Sp.

Die Religions-Übungen in der neuäraischen Schule.

„Freiheit und Fortschritt:“ diese Parole hat die durch den deutschen Liberalismus inaugurierte neue Aera Oesterreichs auf ihre Fahne geschrieben, und wenn irgendwo, so sollte namentlich und insbesondere in der neuäraischen Schulreform diese Parole zur entsprechenden Geltung gelangen. Frei sollte die Schule werden von dem klerikalen Joche, unter welchem sie bisher geseufzt hat, und eben durch die Beseitigung des von der Kirche ihr angelegten Hemmschuhes sollte der Schule die Bahn des Fortschrittes frei gemacht werden. Nun ist es aber männiglich bekannt und bedarf es keines eigenen Beweises, daß der moderne Fortschritt auf jedwede positive Religion eben nicht am besten zu sprechen ist. Haben ja doch allenthalben die Fortschrittsfreunde gegen dieselbe Stellung nehmen zu müssen geglaubt, und zwar reichten ihre dießbezüglichen Herzenswünsche eben um so weiter, je hochgradiger ihre Begeisterung für den modernen Fortschritt ist: da will der Eine die Religion überhaupt von Seite der Schule ganz indifferent behandelt wissen; dort möchte ein Anderer die Schule nur bei einer allgemeinen, sogenannten philosophischen Religion mitwirken sehen, während ein Dritter erst in dem gänzlichen

Hinauswerfen der Religion aus der Schule das rechte Mittel findet, durch welches Oesterreich wiederum recht bald das Versäumte nachzuholen und fortan an der Spitze der civilisirten Staaten zu marschiren vermöge. Und da bekanntlich das Urtheil des Verstandes nichts so sehr beeinflusst als das geheime Wünschen des Herzens, so wird auch die bisherige neuärarische Schulgesetzgebung von den verschiedenen Fortschrittsfreunden sehr verschieden aufgefaßt und ausgelegt, und in gar mannigfaltiger Weise möchte man dieselbe praktisch durchgeführt haben.

Gilt das Gesagte ganz allgemein, so tritt diese merkwürdige Erscheinung insbesondere rücksichtlich der Religionsübungen zu Tage, und dieß ganz natürlich, da ja eben in denselben der allgemeine Begriff „Religion“ seine nähere Bestimmung findet, und da weiter gerade die Frage über die Bestimmung und Handhabung der Religionsübungen in der Praxis zuerst auftauchen mußte. Wir wollen daher im Folgenden darzulegen versuchen, in welchem principiellen Verhältnisse nach der bisherigen neuärarischen Gesetzgebung die Religionsübungen zur Schule stehen, wobei wir uns der möglichsten Kürze zu befleißigen trachten werden.

Das Gesetz, das wir hier zuerst in Betracht zu ziehen haben, ist das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867; auf diesem will sich ja die neue Aera Oesterreichs aufbauen und alle späteren Gesetze, also auch die die Schule betreffenden Gesetze, sollen nur die Ausführungen desselben sein. Besagtes Gesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aber macht in seinem Artikel 17, der die allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen über die Schule enthält, von Religionsübungen gar keine Erwähnung; dagegen ist für unseren fraglichen Gegenstand ohne Zweifel die Alinea 3 des Artikels 14 vom Belange, die da lautet: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu

berechtigten Gewalt eines Andern untersteht;“ denn die Religions-Übungen betreffen eben ganz vorzugsweise kirchliche Handlungen und kirchliche Feierlichkeiten.

Ist also hiemit dem österreichischen Staatsbürger gegenüber den Religions-Übungen die individuelle Freiheit gewahrt, so wird doch dieses andererseits überhaupt nur von jenem Staatsbürger zu gelten haben, der bereits das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, da nach der Bestimmung des interconфессионаllen Gesetzes vom 25. Mai 1868 erst mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre die Freiheit des Religionswechsels eintritt und demnach gesetzlich die religiöse Reise nicht früher supponirt wird, welche religiöse Reise doch sicherlich die mit der oben citirten Alinea des Artikels 14 dem österreichischen Staatsbürger zugesprochene Freiheit zur Voraussetzung hat. Sodann wird es bezüglich der Religions-Übungen in der neuäraischen Schule insbesondere darauf ankommen, ob nach der neuäraischen Schulgesetzgebung bei den die Schule Besuchenden eben jene Einschränkung Platz greift, welche der genannten Alinea angehängt ist, und wornach eine Ausnahme für den Fall gegeben erscheint, daß Jemand der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Andern unterstände. Unsere Aufgabe wird also nunmehr sein, unter den neuen Schulgesetzen, die eben nichts anderes als die Ausführung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 sein sollen, genaue Umschau zu halten und zu untersuchen, welche Stellung denn diese zu den Religions-Übungen genommen haben.

Es gehört aber hieher vor Allem und in erster Linie das Schulgesetz vom 25. Mai 1868, jenes Gesetz, durch welches grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden. Nach demselben bleibt nun die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religions-Gesellschaft

überlassen, und schon hiedurch wird klar ausgesprochen, daß das Gesetz keinen andern, als nur einen confessionellen Religions-Unterricht intendire. Ueberdieß bestimmt §. 6 ausdrücklich, daß als Religionslehrer nur Diejenigen angestellt werden dürfen, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat, und müssen nach §. 7 ebenso die Religionslehrbücher von den bezüglichen confessionellen Oberbehörden für zulässig erklärt worden sein, bevor sie die Genehmigung der gesetzlich zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe erhalten können. Auch ist ja ein confessionsloser Religions-Unterricht schon an und für sich ein Unding, und könnte jedenfalls ein katholischer Priester nie und nimmermehr einen solchen ertheilen.

Ist aber der Religions-Unterricht ein confessioneller, so kann er nicht getrennt sein von den Religions-Übungen der betreffenden Confession. Ueberhaupt verhalten sich Religions-Unterricht und Religions-Übungen zu einander wie Theorie und Praxis; und soll der Religions-Unterricht überhaupt ein wahrhaft belebender, ein fruchtbarer sein, so darf er nicht rein abstract sein, er muß vielmehr auch in entsprechenden Religions-Übungen seinen praktischen Ausdruck, seine Bethätigung finden: um so weniger darf also der confessionelle Religions-Unterricht ein rein abstracter sein, sondern es muß namentlich bei einem solchen durch die Religions-Übungen die betreffende Confession zum bestimmten Ausdrucke gelangen, und es ist endlich jedenfalls nach der Lehre der katholischen Kirche der katholische Religions-Unterricht von den Religions-Übungen unzertrennlich. Würde demnach im Schulgesetze vom 25. Mai 1868 selbst von den Religions-Übungen gar keine Erwähnung gemacht werden, so müßten dieselben nach dem Gesagten als im Religions-Unterrichte enthalten und mit diesem wesentlich verbunden, somit als selbstverständlich und eben darum nicht eigens hervorgehoben betrachtet werden.

Doch der §. 2 desselben Gesetzes spricht auch ausdrücklich von den Religions = Uebungen und erklärt ebenso wie die Besorgung, Leitung und unmittelbare Aufsicht des Religions = Unterrichtes, so auch die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung der Religions = Uebungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks = und Mittelschulen als der betreffenden Kirche oder Religions = Gesellschaft überlassen.

Wohl ist uns in Erinnerung, daß der vom Abgeordneten = hause angenommene Gesetzentwurf den Ausdruck „Religions = Uebungen“ nicht enthielt, ebensowenig, wie im Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 derselbe zu finden ist, was wir oben bereits hervorgehoben haben. Auch haben wir es nicht vergessen, daß die Majorität des confessionellen Ausschusses des Herrenhauses nebst dem Religions = Unterrichte auch die religiöse Erziehung der Schuljugend der betreffenden Kirche oder Religions = Gesellschaft zugesprochen wissen wollte, was jedoch vom Hause selbst abgelehnt wurde, wogegen der Vermittlungs = Antrag des nun bereits verstorbenen Baron Hock Annahme fand, nach welchem nämlich nach dem „Religions = Unterrichte“ die „Religions = Uebungen“ eingeschaltet wurden. Ist nun auch diese Art der Genesis allerdings nicht sehr vertrauenerweckend; ja scheint uns selbst heute noch der Gedanke, der uns schon damals sich aufdrängte, vollkommen gerechtfertigt, die Consequenz spräche mehr für die gänzliche Weglassung dieses Wortes, und eben hier würden sich bei der Unklarheit und Unbestimmtheit der Sache in der Praxis am ehesten Schwierigkeiten herausstellen: so steht denn nun doch einmal der betreffende Ausdruck in dem Schulgesetze vom 25. Mai 1868, und zwar in Folge der demselben von Seite der damaligen Regierung zu Theil gewordenen Protection und die objectivetrachtung des Gesetzes muß demselben denn auch eine entsprechende Bedeutung zuerkennen und in der Praxis

die gebührende Geltung verschafft wissen wollen; offenbar war ja auch der Unterrichtsminister Dr. Stremahr eben von dieser Anschauungsweise getragen, wenn er seiner Zeit im Abgeordneten-hause die Versicherung abgab, „die Regierung finde in dem Schutze der wahren Interessen der Religion ihren Beruf.“

Nach unserer bisherigen Ausführung steht es also jedenfalls fest, daß die Religions-Übungen nicht minder wie der Religions-Unterricht in den Organismus der neuäraischen Schule aufgenommen sind, daß ebenso jene wie diese ein Mittel sein sollen, wodurch der Zweck der Schule zu realisiren ist, und daß daher auch hier die Schule als bei einer Schul-Angelegenheit ihrerseits entsprechend mitzuwirken habe; d. h. sowie die Kirche resp. Religions-Gesellschaft zunächst die Religions-Übungen zu besorgen, zu leiten und unmittelbar zu beaufsichtigen hat, so hat andererseits die Schule durch ihre disciplinären Mittel, durch die Mithilfe des Lehrpersonals bei der Inspektion u. dgl. ihre gebührende Mitwirkung zu leisten. In diesem Sinne lautet denn auch eine Erklärung des Unterrichtsministers Dr. Stremahr: „Wo ein Schulgottesdienst ordnungsgemäß eingeführt sei, unterliege es durchaus keinem Zweifel, daß die Lehrer verpflichtet seien, die Schuljugend dabei zu überwachen. Selbstverständlich können jedoch zu dieser Ueberwachung nur Lehrer, welche der gleichen Confession angehören, gehalten sein, sowie es vollkommen genüge, wenn die Lehrer diesen Theil der disciplinaren Aufgabe der Schule abwechselnd besorgen.“

Eine andere Frage drängt sich nun aber auf, in welcher Weise und in welchem Umfange die Religions-Übungen zum Ausdrucke und zur Geltung gelangen sollten, eine Frage, die uns um so praktischer erscheint, wenn wir an die bekannte Scheu so mancher Ver-

ehrer der modernen Schule vor gewissen Religions-Übungen, wie insbesondere vor öffentlichen Proceffionen, denken, oder wenn wir uns erinnern, wie in Folge bürgermeisterlichen Befehles bei der vorjährigen Frohnleichnam's-Proceffion die städtischen Waisenknaben ihre Kappen nicht abnehmen durften.

Obwohl nun der §. 2 des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 zunächst nur von der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Religions-Übungen spricht, so halten wir es doch für selbstverständlich, daß das maßgebende Urtheil in der fraglichen Beziehung zunächst der confessionellen Behörde zustehe; denn die Religions-Übungen gehören doch ohne Zweifel zu den inneren Angelegenheiten der Kirche, hinsichtlich welcher der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religions-Gesellschaft die selbstständige Ordnung und Verwaltung zuspricht; sodann stehen ja, wie oben hervorgehoben wurde, die Religions-Übungen im wesentlichen Zusammenhange mit dem Religions-Unterrichte, der selbst vom Gesetze, wie gleichfalls gezeigt wurde, als confessioneller intendirt wird und demnach auch nur im Zusammenhange und nach dem Urtheile der confessionellen Behörde ertheilt werden kann; und überhaupt scheint nach dem Schulgesetze vom 25. Mai 1868 die Stellung der Kirche gegenüber den Religions-Übungen keine andere zu sein, als wie dem Religions-Unterrichte gegenüber. Wer also im §. 2 desselben Gesetzes der confessionellen Behörde mit der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes auch ein competentes Urtheil über den Inhalt und die Art und Weise desselben wird zuerkannt sehen — und dieß wird um so mehr der Fall sein müssen, als die §§. 6 und 7 für die Religionslehrer und die Religions-Lehrbücher das Befähigungs- resp. Zulässigkeits-Erkenntniß von Seite der confessionellen Oberbehörde verlangen — der wird den gleichen Sinn auch

mit der „Beforgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Religions=Uebungen“ verbinden müssen.

Dieser unserer Auffassungsweise kann nicht abträglich sein, daß §. 1 desselben Gesetzes bestimmt, die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts= und Erziehungswesen stehe dem Staate zu und werde durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt;“ und daß es im §. 2 ausdrücklich heißt: „Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religions= Unterrichtes und der Religions= Uebungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks= und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religions= Gesellschaft überlassen.“ Denn würde hiedurch das Sachliche des Religions= Unterrichtes und der Religions= Uebungen der Entscheidung des Staates untergestellt, so wäre damit nicht nur die der Kirche verfassungsmäßig garantirte Lehrfreiheit verletzt, sondern es liege darin geradezu eine Vergewaltigung der der Kirche nach göttlichem Rechte zukommenden Lehrautorität. Es kann sich also selbstverständlich die oberste Leitung und Aufsicht des Staates über den Religions= Unterricht und die Religions= Uebung nur auf die entsprechende Wahrung jener Zwecke erstrecken, welche sonst von der Schule anzustreben sind und deren Realisirung naturgemäß zunächst dem Staate zukommt; und eben nur in diesem Sinne wird wohl auch die Erklärung verstanden sein wollen, welche der Herr Unterrichtsminister Dr. Stremayr auf eine aus Borarlberg eingelangte Anfrage abgegeben hat, und die folgender Maßen lautet:

„Das dem Staate zustehende Aufsichtsrecht über die Ertheilung des Religions= Unterrichtes kann sich bezüglich der allgemeinen Volks= schulen, wo dieser Unterricht durch die Seel=

sorgs = Geistlichkeit ertheilt wird, weder auf die regelmäßige Erfüllung dieser Obliegenheiten, noch auf die Befähigung und Methode der Lehrer erstrecken, sondern es hat sich lediglich auf die Ueberwachung zu beschränken, daß bei diesem Unterrichte keine Verletzung der sittlichen und staatlichen Ordnung vorkomme. Wo, wie bei Lehrer-Bildungsanstalten, besondere Katecheten bestellt sind, haben sie selbstverständlich gleich jedem anderen Mitgliede des Lehrkörpers der Schulordnung sich zu fügen und nach dem eingeführten Lehrplane vorzugehen, was zunächst der Director zu überwachen hat, dem sie als Lehrer unterstehen. Das staatliche Aufsichtsrecht über den gesammten Religions-Unterricht an den Volksschulen in dem bezeichneten Sinne zu üben, kommt dem kaiserlichen königlichen Landesschulrathe zu, welcher bei wahrgenommenen oder ihm zur Kenntniß gebrachten Ungehörigkeiten die Herstellung der Ordnung im Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden zu bewirken und nach Erforderniß selbst die Ingerenz oder die Entscheidung des Unterrichtsministers in Anspruch zu nehmen haben wird."

Ist auch in besagter Erklärung des Unterrichts-Ministeriums nur von dem Religions-Unterrichte die Rede, so wird doch nach dem oben Gesagten das Gleiche auch von den Religions-Übungen zu halten sein; auch da kann nach unserer Ansicht die oberste Leitung und Aufsicht des Staates sich nur darauf beziehen, daß durch die von den kirchlichen Behörden angeordneten Religions-Übungen nicht etwa die vom Staate in der Schule zu wahrenen Zwecke, wie z. B. die Gesundheit der Schul-

jugend, der Schulunterricht, mehr oder weniger in Frage gestellt werden, nicht aber daß schon a priori dem Staate die Bestimmung des Umfanges und die Art und Weise der Religions-Übungen zufäme; und eben dieser Auffassung scheint denn auch die Bestimmung des §. 5 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 zu entsprechen, wornach die Verfügungen der Kirchenbehörden über die religiösen Übungen dem Leiter der Schule durch die Bezirks-Schulaufsicht zu verkünden sind, und nach welcher Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, die Verkündigung versagt wird. Bei den Mittelschulen dürfte nach §. 31 des Landesgesetzes für Oberösterreich, die Schulaufsicht betreffend, rücksichtlich der Religions-Übungen der Landes-Schulrath die Leitung und Aufsicht des Staates ausüben und wird wohl die Landes-Schulaufsicht in der gleichen Weise vorzugehen haben, wie es das Volksschulgesetz der Bezirks-Schulaufsicht vorschreibt.

Dabei ist es freilich sehr zu bedauern, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht klarer und bestimmter lauten; denn es dürfte sehr in Frage gestellt sein, ob die confessionelle Behörde in jedem Falle ihr Urtheil über das Sachliche der Religions-Übungen auch zur entsprechenden Geltung werde bringen können, ja es läßt sich nicht verkennen, daß unter Umständen das ihr nach §. 2 des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 über die Religions-Übungen in den Volks- und Mittelschulen eingeräumte Recht nahe auf Null reducirt oder doch illusorisch gemacht werden könnte. Weiß man ja doch, welche Ansicht nicht selten selbst katholische Laien über die Bedeutung des täglichen Gottesdienstes, der Processionen, des Schulgebetes u. s. w. haben; wie sollten nun die kirchlichen Vertreter im Landes- und Bezirks-Schulrathe mit ihrer Anschauungsweise zu reussiren viele Aussicht haben, und dieß um so mehr, da auch Vertreter anderer Confessionen Sitz und

Stimme haben, und aufgeklärte Gemeinderäthe und fortschrittsfreundliche Lehrer wohl selten die Partei der kirchlichen Vertreter ergreifen dürften! Man wird uns daher kaum Unrecht zu geben vermögen, wenn wir die Besorgniß aussprechen, daß die Ausführungs-Gesetze des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 die von diesem der Kirche gegenüber den Religions-Übungen eingeräumten Rechte, wenn sie auch im Allgemeinen demselben gerecht werden wollen, doch ungemein schwer zur entsprechenden praktischen Geltung gelangen lassen.

Zudem betrachten gar Viele schon zum Voraus unsere neuen Schulgesetze nur mit den Brillen des modernen Liberalismus, der bekanntlich überhaupt kein Freund von äußeren Religions-Übungen ist und das religiöse Leben ganz und gar auf den Raum innerhalb der vier Kirchenwände beschränkt sehen möchte; auch liegt es so recht im Wesen dieses Auster- Liberalismus, die freie Bewegung der Kirche möglichst zu unterbinden, ihr ganzes Walten und Wirken so ganz unter die staatliche Vormundschaft zu stellen — Zeuge dessen das famose Figuly'sche Religionsedikt, in dem man mit Fug und Recht eine klare und offene Bekenntnisschrift des modernen Liberalismus unserer Tage sehen kann und nach welchem die Kirche mit Allem, was sie von ihrem göttlichen Stifter erhalten und womit sie ihrer erhabenen Mission gemäß das Heil der Menschheit zu wirken hat, auf Gnade und Ungnade vollends der Despotie der Staatsgewalt ausgeliefert würde. Sollte es unter so bewandten Umständen Jemanden Wunder nehmen, wenn gemeiniglich die liberale Welt schon überhaupt aus dem minderklaren und weniger bestimmten Wortlaute der neuärarischen Schulgesetze eben dasjenige herausliest, was sie liebt und anstrebt? Sollte da Jemand darüber in Staunen gerathen, wenn man liberalerseits die neuärarische Schule in Folge der

neuen Schulgesetze eben in dem Sinne für gesetzlich confessionslos ansieht, daß sich die Schule als solche um eine bestimmte Confession und deren Behörden gar nicht zu kümmern habe, daß sie sich demgemäß für bestimmte Religionsübungen, wie sie eben einer bestimmten Confession eigen sind, ganz und gar nicht interessiren und mit ihren disciplinären Mitteln zur entsprechenden Handhabung derselben durchaus nicht mitwirken dürfe? Sollte da sich Jemand überrascht fühlen, wenn hie oder da im Namen der neuen Schulgesetze das Schulgebet einfach abgeschafft oder die Schulmesse kurzweg aufgehoben oder den Schülkndern die Theilnahme an kirchlichen Processionen ganz einseitig ohne vorausgegangenes Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden verboten würde? Und wird es nicht eben nur von diesem Gesichtspunkte aus begreiflich, daß der Verein „Mittelschule“ in Wien in einem Majoritäts-Gutachten für gänzliche Beseitigung des Religions-Unterrichtes und damit auch der Religionsübungen aus der Mittelschule oder doch wenigstens aus den oberen Klassen derselben sich aussprach, während ein Minoritäts-Gutachten aus bloßen Opportunitäts-Gründen den Religions-Unterricht, und zwar einen philosophischen (!), beibehalten wissen will?

Ia selbst in den liberalen Regierungskreisen scheint man sich über den gesetzlichen Standpunkt in unserer fraglichen Sache nicht recht klar zu sein. Allerdings erklärte nämlich seiner Zeit der liberale Unterrichtsminister Dr. Stremahr auf eine Anfrage hin, „die religiösen Übungen der Schuljugend seien von den Kirchenbehörden zu verfügen, und durch die Bezirks-Schulaufsicht dem Leiter der Schule zu verkünden.“ Wenn derselbe aber weiter sagt, dieser ersteren stehe auch das Recht zu, jenen religiösen Übungen der Schuljugend, welche von der bestandenen geistlichen Schulaufsicht eingeführt wurden, die Verkündigung zu versagen; wenn er die vielseitig ausgesprochene Ansicht, daß die Jugend der Volksschule zum Besuche

eines Gottesdienstes an Werktagen durch die Schule nicht verpflichtet werden sollte, im Allgemeinen als begründet anerkennt; wenn er das Schulgebet vor und nach der Schulzeit für eine rein pädagogische Sache erklärt, die in ihrer Einrichtung füglich dem Takte der Lehrer mit Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Schulen zu überlassen wäre, und der die Schulgesetze besonders dort, wo die Schule nur von Kindern Einer Confession besucht würden, durchaus nicht entgegenständen: so läßt sich diese Sprache ganz und gar so an, als ob die oberste Leitung und Aufsicht des Staates rücksichtlich der religiösen Uebungen auch das Sachliche betreffe; es hätte da allen Anschein, daß nach der neuen Schulgesetzgebung den staatlichen Organen auch ein maßgebendes Urtheil über den Umfang und die Art und Weise der religiösen Uebungen zustehe (Dr. Stremahr scheint bei seiner Beurtheilung die Kirchengebote als Maßstab angewendet zu haben, der aber hier, wo es sich um die religiöse Bildung der Jugend handelt, offenbar zu kurz ist), und daß demnach die Verkündigung der Religions-Uebungen keineswegs bloß aus dem Grunde versagt werden dürfte, weil in einem gegebenen Falle die von den Kirchenbehörden verfügten Religions-Uebungen den Zwecken, welche die staatlichen Organe in der Schule zu wahren gesetzlich berufen sind, mehr oder weniger entgegen wären.

Besagte Erklärung des vorigen Unterrichts-Ministers Dr. Stremahr will nun wohl keine endgiltige Entscheidung sein, und es sollen, wie wir hören, definitive Bestimmungen über diese und weitere Fragen erst durch die dormalen in der Berathung der Landes-Schulbehörde stehenden neuen Schulordnungen getroffen werden. Welchen Vorgang bei dieser Berathung die Landes-Schulbehörde innehält, wissen wir nicht; aber diese Ueberzeugung haben wir, und wir meinen dieselbe im Vorausgehenden hinreichend begründet zu haben: Soweit es bei Berathung der neuen Schulordnungen die reli-

giösen Uebungen betrifft, und nur diese haben wir in unserer Abhandlung etwas näher in Augenschein nehmen wollen, sei der selbst von der neuen Schulgesetzgebung vorgezeichnete Weg kein anderer, als eben der, daß vor Allem und zuerst das sachlich durchaus maßgebende Urtheil über die an den Schulen in einer allgemeinen Schulordnung aufzunehmenden Religions=Uebungen von Seite der Kirchenbehörden eingeholt werde und daß weiters dieselben nur dann und insoweit zurückgewiesen werden, wenn und insoweit sie mit den sonstigen Zwecken der Schule nicht vereinbar wären. Die auf diese Weise in die neuen Schulordnungen aufgenommenen allgemeinen Bestimmungen über die religiösen Uebungen der Schuljugend, sowie die in einzelnen Fällen auf demselben Wege erfolgten besonderen Verfügungen wären es sodann, in Bezug auf welche die Schuljugend „der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Andern“ unterstände, und wo somit sich die gesetzliche Beschränkung jener in unserer Frage liberalerseits so gerne citirten grundrechtlichen Bestimmung findet, nach welcher nämlich Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden könne. Diese so gesetzmäßig zu Stande gekommenen Bestimmungen über die religiösen Uebungen der Schuljugend wären endlich Sache und Angelegenheit der Schule, und diese hätte ihrerseits mit ihren disciplinären Mitteln, sowie nicht minder durch die gehörige Inspection von Seite des gesammten Lehrkörpers dahin zu wirken, daß diesen gesetzlichen Bestimmungen in entsprechender Weise von Seite der Schuljugend nachgekommen werde.

Wir machen zum Schlusse unserer Abhandlung noch die Bemerkung, daß wir in derselben nur unsere Privatansicht in der fraglichen Sache niedergelegt haben. Damit wollen wir aber durchaus nicht als Lobredner der neuäraischen Schule erscheinen, da wir zu sehr durchdrungen sind von der Wichtigkeit der religiösen Erziehung der Schuljugend und von der Bedeutung, die in dieser Hinsicht gerade den religiösen Uebungen zukommt, als daß wir uns mit der unsicheren und unbestimmten Einflußnahme, die da der Kirche auf die religiösen Uebungen eingeräumt ist, und die in der Praxis gar leicht ganz und gar eludirt werden könnte, zufrieden geben sollten. Auch macht uns die neuäraische Schulgesetzgebung gar zu selten von den Religions-Uebungen Erwähnung, und sind dieselben ohnehin nur so zu sagen in Folge eines Compromisses hineingekommen, so daß sie nicht recht zu der Form passen, aus der sonst die neuäraische Schule herausgegossen ist. Und dünkt uns dieselbe auch nicht in dem Sinne und in der Weise für confessionslos, als wie die Freunde des modernen Fortschrittes die Sache anschauen, so ist sie doch noch nicht viel zu confessionslos oder, wenn man lieber will, noch viel zu wenig confessionell, indem der Kirche jeder berechtigte Einfluß auf den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen, sowie auf die Auswahl der Lehrbücher für diese Lehrgegenstände grundsätzlich entzogen ist, indem nicht nur die öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubens, sondern auch die Lehrämter an denselben für alle Staatsbürger, d. i. ohne Unterschied der Confession, principiell gleichmäßig zugänglich sind, wenn sie nur ihre sonstige Befähigung in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben; ebenso sichert insbesondere das oberösterreichische Schulaufsichts-Gesetz in den aufgestellten, principiell confessionslosen Schulbehörden der Kirche viel zu wenig die Wahrung ihrer Interessen, als daß dasselbe auf unseren Beifall rechnen könnte. Der Gedanke, der uns vielmehr bei Erörterung der „Religions-Uebungen in der neuäraischen Schule“

leitete, war der, in ganz objectiver Weise die Stellung zu kennzeichnen, welche die neuäraische Schulgesetzgebung, sowie dieselbe dormalen faktisch vorliegt, zu den Religions = Uebungen einnehme, und zwar zu dem Ende, auf daß bestimmt ersichtlich werde, inwiefern und inwieweit die neuen Schulorgane bei ihrem Vorgehen auf die neuen Schulgesetze sich zu berufen berechtigt seien. Man wird eben hieraus um so besser zu beurtheilen im Stande sein, inwieweit man dem katholischen Gewissen Rechnung tragen wolle, und es wird sich hiernach auch der Grad der Hoffnungen bemessen lassen, die man in dieser Hinsicht von der Zukunft hegen dürfe; und eben darum möchten wir auch gerade hier den Ausgangspunkt für eine anzubahnde Verständigung mit der Kirche erblicken, deren Dringlichkeit und Nothwendigkeit seit den jüngsten politischen Ereignissen immer augenscheinlicher wird.

Was sodann das Recht der Eltern auf die religiöse Bildung ihrer Kinder mittelst der religiösen Uebungen und das dießbezügliche Recht der Schuljugend selbst betrifft; was die Einflußnahme der religiösen Uebungen auf die Interessen der Schule überhaupt und was den Eindruck anbelangt, den die Art und Weise der Handhabung gerade dieses Gegenstandes von Seite der Schule auf die große Menge des Volkes zu machen geeignet ist; und was endlich die Erhabenheit und Wichtigkeit der einzelnen Uebungen der katholischen Religion angeht: so liegt die nähere Auseinandersetzung aller dieser Gesichtspunkte außer den Grenzen der uns gestellten Frage, und wir fügen daher nur noch hinzu, daß in allen diesen Hinsichten es uns im höchsten Grade wünschenswerth und geboten dünkt, daß der von uns oben principiell entwickelte Standpunkt von Seite der staatlichen Organe auch nach Gebühr anerkannt und nach Möglichkeit in der Praxis zur Geltung gebracht werde.

Sp.

L i t e r a t u r.

Das Leiden unsers Herrn Jesu Christi nach den vier heiligen Evangelien zusammengestellt von Karl Nippel, Weltpriester. Wien, 1869. Kl. 8°. S. V. und 60. Selbstverlag des Verfassers und in Commission bei Mayer und Comp.

Der Verfasser spricht im Vorworte die gewiß dankenswerthe Absicht aus, sobald es die Umstände erlauben, eine vollständige und wohl begründete Zusammenstellung des ganzen Lebens Jesu nach den vier Evangelien als die Frucht jahrelangen Studiums der Oeffentlichkeit zu übergeben; vorläufig müsse er sich auf die Herausgabe nur eines Theiles seiner Arbeit, der Leidensgeschichte, beschränken.

Die Grenzen der Darstellung sind gut gewählt von der Berathung des Synedriums gegen Jesus zwei Tage vor dem Pascha bis zur Versiegelung und Bewachung des Grabes, und innerhalb dieses Rahmens hat der Auctor in der That alle in den Evangelien enthaltenen Momente der Leidensgeschichte zusammengefaßt, so daß gegen die Vollständigkeit wohl nichts einzuwenden ist; dagegen ist es nicht bloß überflüssig, sondern schadet auch der Deutlichkeit, wenn offenbare Sach- und theilweise auch Wortparallelen im Contexte so oft wiederholt werden, als sie eben bei den einzelnen Evangelisten vorkommen, so z. B. Abschnitt: 1, 5, 7 E. vergl. mit 22 E., 38 vergl. mit 40, 39 vergl. mit 17, 43 E., 49 A. und E., 52 vergl. mit 57, und gar auffallend 59 vergl. mit 62 und 65; ebenso 75 E., 76 und noch mehrfach. — Ob das Mahl und die Salbung Jesu zu Bethanien, Matth. 26, 6—13, und Marc. 14, 3—9, identisch sei mit Joh. 12, 1—8, und somit vor den Zeitpunkt falle, mit welchem unsere vorliegende Darstellung beginnt, ist zwar nicht ausgemacht, wird aber dermalen fast

allgemein mit hinreichenden Gründen bejaht, so daß die gegen-
theilige Ansicht des Verfassers doch einige Begründung erfor-
dert hätte. Der Mangel an Gründlichkeit macht sich übrigens
auch sonst hie und da fühlbar, so z. B., um nur das Wich-
tigste zu berühren, hilft über die berühmte Streitfrage, ob
Christus das letzte Paschamahl am gesetzlichen Tage gefeiert
oder aber um einen Tag anticipirt habe, resp. wie sich die
Differenz bezüglich des Monatstages der letzten Paschafeier
Jesu zwischen den Synoptikern einerseits und Johannes ander-
seits ausgleichen lasse, keineswegs die Annahme hinweg, *πρῶτος*
stehe im Originaltexte für *πρότερος* und daher sei prima die
azymorum = die azymis priore, denn der Beisatz: quando
pascha immolabant (Marc. 14, 12) und noch mehr jener bei
Luc. (22, 7): in qua necesse erat occidi pascha weist immer
wieder auf den 14. Nisan hin, an welchem doch der Heiland
nach allen Angaben bei Johannes und einigen selbst bei den
Synoptikern bereits um die dritte Nachmittagsstunde am Kreuze
starb. — Ebenso ungern vermißt man jegliche Begründung der
Annahme, das erste Verhör Jesu und die erste Verleugnung
Petri (Joh. 18, 13—22) hätten im Hause des Annas statt-
gefunden entgegen den ausdrücklichen Berichten der Synoptiker
und nicht undeutlichen Fingerzeigen selbst bei Johannes (18, 13
und 14 vergl. mit 11, 50 und mit 18, 15, 19, 22 besonders
nach dem Originaltexte, ferner 18, 18 vergl. mit 18, 25);
endlich ist Joh. 18, 24 in Anbetracht des Contextes und mit
Rücksicht auf die Synoptiker offenbar nachträglich eingeschaltete
Bemerkung, in welchen Sentenzen bekanntlich der Vor. häufig
im Sinne des Plusquampt. steht.

Einfälschlicher sucht der Auctor seine Ansicht zu begründen,
die Consecration des Weines sei bei der Einsetzung der heiligen
Eucharistie nicht unmittelbar auf die Consecration des Brotes
gefolgt, sondern zwischen beiden sei die specielle Ankündigung
des Verrathes, die bestimmte Bezeichnung des Verräthers, die
Entfernung des Judas, die Vorausagung der Verleugnung

Petri, die Rede Jesu (Joh. 14, 1—31), ja sogar die Auf-
forderung an die Apostel „surgite, eamus hinc“ anzusehen.
Allein diese Annahme leidet so sehr an innerer Unwahrschein-
lichkeit, der Text aller vier biblischen Berichte über die Ein-
setzung der heiligen Eucharistie (Matth. 26, 26—28; Marc. 14,
22—24; Luc. 22, 19 und 20; 1. Cor. 11, 23—25), ins-
besondere die enge Verbindung, in welcher die beiden Con-
secrationen auch formell dargestellt erscheinen, spricht so offen-
bar und entschieden gegen dieselbe, die Zeugnisse endlich des
kirchlichen Alterthumes, das hohe Alter des römischen Meß-
canons und die wiederholten strengen Rügen von Seite der
Kirche gegen die Unterbrechung der Consecration beider Gestalten
durch andere Acte sind so kräftige Stützen für die gegentheilige
Ansicht, daß die Argumente des Verfassers nicht dagegen auf-
zukommen vermögen. Ins Einzelne der Argumentation ein-
zugehen, gestattet der Raum nicht und ist um so weniger noth-
wendig, da der Auctor bescheiden genug ist, zu erklären, er
wolle seine Ansicht Niemandem aufdringen, und darum auch
der gegentheiligen Rechnung trägt durch den S. 13 eingeklam-
merten Zusatz über die Consecration des Weines.

Was die formelle Bearbeitung betrifft, so ist sehr an-
zuerkennen das durchgängige treue Festhalten am heil. Texte,
wiewohl die Uebersetzung zuweilen allzu slavisch am Worte
hängen bleibt, z. B. S. 8 „Diese that, was sie hatte“, S. 9
„Familienvater“ (pater familias), S. 10 „Da das Abendmahl
geworden war“, S. 14 „du hast gesprochen“ (tu dixisti), S. 34
„mit einer Leinwand auf dem bloßen Leibe“, S. 38 „warfen
die flache Hand in sein Gesicht“ u. s. w. Ungenau ist die
Uebersetzung „als die seine“ (in sua) S. 53, unrichtig S. 56
das: „Sie werden sehen, wen sie durchstoßen haben“, anseht-
bar die Deutung des Verfassers von parasceve überhaupt und
von parasceve paschae insbesondere. — Ermüdend wirkt auf
den Leser die ewige Wiederholung derselben Substantive ohne
Wechsel mit den entsprechenden Fürwörtern, störend der oft

unnöthige, oft geradezu unpassende Gebrauch des „aber“ und „also.“

Der Gewinn aus dem besprochenen Büchlein für wissenschaftliche Bibelfunde dürfte zwar nicht groß sein, damit aber soll dessen Werth zur Erbauung der Gläubigen nicht geleugnet werden und kann dasselbe in dieser Hinsicht wegen der Erhabenheit des behandelten Gegenstandes und der durchaus biblischen Darstellung immerhin empfohlen werden.

J. Sch.

Das ökumenische Concil. Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge.

Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civiltà herausgegeben von Florian Rieß und Karl v. Weber, Priestern der Gesellschaft Jesu. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung, 1869. Preis pro Octav-Druckbogen 1 Sgr. — 5. Heft: Das Concil und der moderne Staat, S. 187. — 6. Heft: Das Vatikanum im Lichte des katholischen Glaubens, S. 219.

Unter den vielen Publicationen über das gegenwärtige allgemeine Concil nehmen ohne Zweifel eine hervorragende Stelle die bei Herder in Freiburg erscheinenden Stimmen aus Maria-Laach ein. Nicht nur, daß die Herausgeber derselben mit den römischen Kreisen in innigem Verkehre stehen, nicht bloß, daß uns da die Anschauungsweise der liberalerseits so sehr perhorrescirten sogenannten jesuitischen Richtung vorliegt: die Reichhaltigkeit des Stoffes, die Gründlichkeit der Behandlung, die Menge der Correspondenzen aus allen Theilen der katholischen Welt geben den Maria-Laacher Stimmen über „das ökumenische Concil“ eine erhöhte Bedeutung. Wir können daher auch nicht umhin, den beiden jüngst erschienenen Heften wieder unsere Aufmerksamkeit in etwas zuzuwenden.

Das 5. Heft bringt als „Bischöfliche Actenstücke“ den Hirtenbrief der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe, den Hirtenbrief des Bischofes Leo Meurin, apostolischen Vicars

von Bombay in Ostindien, sowie Auszüge aus den Hirtenbriefen des Bischofes von Bergamo und des Bischofes von Pernambuco (in Brasilien). Ferner wird nach der Civiltà eine Rundschau angestellt über das Verhalten der getrennten und der unirten Christen des Orientes zum Concil und unter der Rubrik „Abwehr“ erfahren „Die Circulardepesche des Fürsten Hohenlohe, k. bayerischen Ministerpräsidenten,“ und „Dr. Schenkels Wormser Erklärung auf die Einladung des Papstes an die Protestanten“ eine eingehende scharfe Würdigung. Die „Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau“ bespricht in mehr oder weniger ausführlicher Weise mehr als 30 das Concil betreffende Broschüren oder Zeitungsartikel, während in der „Chronik“ eine lange Reihe von Correspondenzen auferscheint aus Rom, Italien, der Schweiz, Deutschland, Bayreuth, vom Rheine, aus Bayern, Belgien, Frankreich, England, Constantinopel, aus dem Oriente, aus Amerika, Australien, Brasilien und Südamerika. Den wichtigsten Theil dieses Heftes bildet aber ein Artikel „Zur Orientirung in der kirchlich-politischen Frage am Vorabende des allgemeinen Concils“, der auf 40 Seiten an der Hand der bekannten Trier'schen und Kölnischen „Laien-Adresse“ den liberalen Katholicismus, resp. dessen Hauptsatz von der Herstellung einer selbstständigen und harmonischen Bewegung der beiden Ordnungen, in denen nach Gottes Willen das Leben der Menschheit sich entfalten soll, des Näheren beleuchtet.

Es wird da vor Allem hervorgehoben, wie die Lösung der kirchlich-politischen Frage, sowie sie von den liberalen Katholiken angeregt wird, nicht bloß eine Nothstands-Theorie von rein praktischer Bedeutung zu sein beanspruche, wie sie nicht bloß vom Standpunkte der Nützlichkeit und Opportunität der Kirche unter Vorbehalt ihrer Rechtsansprüche einen geeigneten Weg angeben wolle, auf dem sie mit dem modernen Staate, der diese Rechtsansprüche bestreitet, zu einem möglichst befriedigenden und dauerhaften modus vivendi gelangen mochte; es handelt sich vielmehr um eine durchaus principielle Frage,

um eine radicale Revision der kirchlichen Rechtsansprüche selbst und ihrer Principien. Demgemäß wird sodann gegenüber der negativen Forderung, ein für alle Mal mit den theokratischen (eigentl. christlichen) Staatsformen des Mittelalters gründlich zu brechen, auf das dogmatische Princip der christlichen Glaubens-katholicität berufen.

„Die Kirche trat, heißt es da, nicht mit dem Verufe in die Weltgeschichte, um das innere Heiligthum der Gewissen, das rein individuelle Denken und Handeln des Menschen zu berühren, sie trat in die Welt ein mit dem Verufe einer das ganze menschheitliche Dasein umfassenden Culturmacht. Mit ihrer göttlichen Sendung nicht nur an alle Menschen aller Zeiten, sondern auch an alle Völker, ist ihr der Auftrag geworden, wie die ersteren, so auch die letzteren mit ihrem ganzen öffentlichen und gesamtpersönlichen Dasein in den christlichen Regenerationsprozeß hineinzuziehen und so das Menschengeschlecht in der Einheit und Katholicität des christlichen Gedankens nach innen und außen seiner idealen Vollkommenheit möglichst nahe zu bringen.“

Auf dieser dogmatischen Grundlage baut sich denn auch das Verhalten der Kirche auf gegenüber dem modernen Liberalismus, der heutzutage den echten modernen Staat, den legitimen Sohn seines christlichen Vaters gewaltsam chloroformirt und mundtobt gemacht hat, um unterdessen im Namen seines Gefangenen das große Wort zu führen und seine reiche Erbschaft zu verprassen, der unter dem Titel „moderner Staat“ oder „Culturstaat“ als concrete Form des Freimaurerthums den berufenen Todtengräber der christlichen Cultur und der Kirche cum jure successionis abgeben will.

„Die Kirche hat, wird da gesagt, weder die Macht noch den Verus, noch die Absicht, mit Gewalt und Zwang das moderne Staatsleben auf die normale Bahn des positiven Christenthums zurückzuführen; aber ebensowenig kann sie, ohne aufzuhören katholisch zu sein, ihre Rechtsansprüche auf die Realisirung dieser Idee grundsätzlich aufgeben, sie kann ohne Verrath an ihrem göttlichen Stifter und an der Menschheit keinem Volke oder Staate einen formellen Freibrief ausstellen, mit der positiven Ermächtigung unbekümmert um das geoffenbarte christliche Gesetz einfach seine eigenen Wege zu gehen. Das ist das unveräußerliche Bewußtsein, welches der katholischen Kirche innewohnt, und mit dem Bewußtsein ihrer selbst, ihres Ursprunges, ihrer göttlichen Sendung, ihres wesentlich ökonomischen Berufes identisch ist, und wovon ihre ganze Vergangenheit

Zeugniß gibt; es ist dasselbe Bewußtsein, welches in unseren Tagen der Papst in Uebereinstimmung mit dem gesammten apostolischen Lehrkörper der liberalen Welt ins Gedächtniß zurückzurufen für gut gefunden hat."

Besagt aber in positiver Weise das Programm der liberalen Katholiken: die Sphäre des Staates müsse innerhalb jener geistigen Erkenntnisse und sittlichen Gesetze beschlossen sein, welche durch die natürlichen Kräfte des Menschen erfaßt werden, und es müssen demnach Kirche und Staat als die beiden von Gott gesetzten Ordnungen, nämlich die übernatürliche und natürliche, nicht nur nicht wissenschaftlich verwechselt werden, sondern sie seien auch als von einander unabhängig aufzufassen; so schildert unsere Abhandlung die Sachlage in folgender Weise:

„Wie Gott, der Urheber der sittlichen Weltordnung, nur einer, wie die Menschheit, die Trägerin derselben, nur eine ist, so kann auch die thatsächliche Gesamtordnung der Menschheit schließlich nur eine, ihre ideale Richtung nur eine einheitliche sein, mit einheitlichem Abschlusse in einem Endziele. Dieses Endziel ist uns durch den Glauben verbürgt, es ist ein wesentlich übernatürliches, welches weit die natürlichen Erkenntnisse und Fähigkeiten überragt, folglich ist auch die Weltordnung, welcher die gesammte Menschheit von Gott thatsächlich unterstellt ist, eine wesentlich übernatürliche. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß sie eine nach allen Beziehungen ausschließlich übernatürliche sei. Das natürliche Endziel des Menschen ist durch das übernatürliche nicht aufgehoben, es ist vielmehr in dem letzteren, wie das Unvollkommene in dem Vollkommenen, in eminenter Weise enthalten. Ebenso ist die Natur des Menschen mit dem ganzen Apparate der natürlichen Kräfte und Fähigkeiten von der Gnadenordnung vorausgesetzt, aber sie ist thatsächlich mit der letzteren zu einer höhern Einheit unzertrennlich verbunden. Weder die Geschichte, noch die Theologie kennt irgend einen Zeitpunkt seit Erschaffung der Menschheit, in dem die reine Menschennatur ohne jene höhere übernatürliche Bestimmung ein in sich abgeschlossenes und auf sich angewiesenes Dasein gehabt hätte. Gesezt aber, die natürliche Ordnung wäre in diesem Sinne als eine selbstständige zu irgend einer Zeit wirklich vorhanden gewesen, so hätte sie die Berechtigung dieser particularistischen Abgeschlossenheit in dem Augenblicke verloren, als es Gott gefiel, die natürliche Pflanzung durch Einsprossung eines übernatürlichen Lebens mit übernatürlichem Lebensziel und übernatürlichem Wachsthum zu veredeln und zu einer höheren Stufe des Seins zu erheben. Es ist nur eine Folge dieser thatsächlichen göttlichen Anordnung, daß nach dem ursprünglichen Sündenfalle der natürliche Mensch, obwohl er dadurch der rein natürlichen Kräfte an sich betrachtet nicht verlustig ging, dennoch in der

Wirklichkeit ohne Beihilfe übernatürlicher Gnade nicht ausreichend im Stande wäre, auch nur das natürliche Sittengesetz genügend zu erkennen und in geziemender Weise zu befolgen. Das Natürliche im Menschen ist aber in der thatsächlichen providentiellen Ordnung ein für alle Mal und für immer an das Uebernatürliche angewiesen, gleichviel, ob es in der Einzelpersönlichkeit oder in dem socialen Gesamtleben des Menschen in Betracht kommt.“ —

„Unter den religiösen und kirchlichen Interessen, so faßt endlich unser Artikel zum Schlusse das Ganze zusammen, gibt es solche, die sich der nothgedrungenen Transaction oder der von der Nützlichkeit gebotenen Accomodation ihrer Natur nach nicht entziehen; aber es gibt andere, die sich von keinem äußeren Einflusse thatsächlicher Verhältnisse beherrschen lassen und deshalb mit fester Unbeugsamkeit in jede neue Zeit hinüber unverändert gerettet werden wollen. Dahin gehören alle jene unveräußerlichen Principien, auf denen das dogmatische Bewußtsein der katholischen Kirche ruht, und welche eben jene unverrückbar sittlich-religiöse Basis bilden, auf welcher sie im säcularen Kampfe gegen die Mächte der Lüge die göttliche Verheißung des Sieges für sich hat. Auf diesem sichern Grunde wird die Kirche, vom Geiste Gottes erleuchtet und geleitet, dessen dürfen wir wohl beruhigt sein, auch dem modernen Culturstaate gegenüber jene Stellung einzunehmen wissen, die ihres erhabenen Berufes und ihrer göttlichen Sendung würdig und zugleich für das Heil und die Rettung der Gesellschaft nach dem Grade ihrer gegenwärtigen Empfänglichkeit erspriesslich sein wird. Aber an der zweitausendjährigen Basis des kirchlichen Bewußtseins wird sie nicht rütteln, sie wird im 19. Jahrhundert so gut wie im Mittelalter das Princip betonen, daß eine gedeihliche Organisation der Gesellschaft auf Christus, das Alpha und Omega der Weltgeschichte, gebaut sein muß, im gläubigen Anschlusse an die übernatürliche Heilsordnung, welche die Kirche zu vermitteln die Macht und den Auftrag hat.“

Führt das fünfte Heft von diesem seinen vorzüglichsten Artikel mit Recht den Titel „Das Concil und der moderne Staat“, so betitelt sich in eben dieser Hinsicht das sechste Heft: „Das Vaticanum im Lichte des katholischen Glaubens.“

Nachdem nämlich mehrere das Concil betreffende päpstliche Allocutionen und Breven, sowie vier bischöfliche Aktenstücke (darunter das Schreiben des Erzbischofes von Mecheln an den Bischof von Orleans) vorausgeschickt worden, bespricht ein längerer Artikel die göttliche Autorität der Kirche, sowie dieselbe im Vaticanischen Concile dargestellt erscheint. In be-

geisterter lebendiger Sprache wird der Nachweis geliefert, daß die vier Kennzeichen der wahren Kirche Christi, die Einheit, Heiligkeit, Katholicität und Apostolicität, in dem gegenwärtigen ökumenischen Concile sich wie in einem Brennpunkte concentriren und vor den Augen der ganzen Welt die überirdische Majestät und göttliche Autorität der katholischen Kirche im hellsten Lichtglanze darstellen. — Ein weiterer Artikel hat die vielfach aufgeworfene Frage zum Gegenstande, ob das Vaticanum das 19. oder das 20. ökumenische Concil sei. Der Verfasser hebt mit Recht hervor, wie nach der heutzutage gemeinlich in der Kirche und Wissenschaft geltenden Ansicht der Streit sich nur auf das Constanzer Concil beziehe, das nämlich ein theils anerkanntes, theils nicht anerkanntes allgemeines Concil sei, und daher von der einen als allgemeines Concil aufgezählt, von der andern hinwiederum als nicht durchwegs ökumenisch in die Zahl dieser nicht einbezogen werde, so daß also eigentlich bezüglich des Sachlichen gar keine Differenz bestehe. Nach Würdigung der von beiden Seiten geltend gemachten Gründe schließt sich der Verfasser (G. Schneemann) jenen Theologen an, welche unter die Zahl der ökumenischen Synoden die Constanzer aufnahmen, womit demnach die am 8. December v. J. begonnene allgemeine Kirchenversammlung als die zwanzigste erscheint. — Ein dritter Artikel kennzeichnet die Stellung der Orientalen, der Griechen, Bulgaren, Jacobiten, Nestorianer und Syrier zum allgemeinen Concil. Nach den da aufersheinenden Berichten, die ganz das officiële Gepräge an ihrer Stirne tragen, ist wohl in der nächsten Zukunft in Bezug auf eine Vereinigung der morgenländischen mit der abendländischen Kirche nicht viel zu erwarten. — Es folgt nunmehr eine die neueste Concillsliteratur betreffende Bücher-, Broschüren- und Zeitungschau und sodann ein genaues Verzeichniß der Cardinäle, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Nullius und Ordensgenerale, welche in Rom bei der Eröffnung des vaticanischen Concils zugegen gewesen waren; die Gesamt-

zahl beträgt 760, die sich in folgender Weise vertheilt: Cardinäle 49, Patriarchen 10, Primaten 4, Erzbischöfe 128, Bischöfe 502, Aebte Nullius 6, insulirte Generaläbte 22, General-Obere der regulirten Kleriker 8, solche der Mönchsorden 5 und der Bettelorden 16.

Die Chronik endlich, die nicht weniger als 65 Seiten umfaßt, enthält Correspondenzen aus Rom (ein ausführlicher Bericht über die Eröffnungen, die bisherigen feierlichen Sitzungen, die General-Congregationen, den Fremden-Andrang u. s. w.), aus Italien, der Schweiz, Deutschland, Bayern, Köln, Schlesien, Frankreich, England, New-York, Beirut und Syrien, und aus dem Orient.

Sp.

Die philosophischen Untersuchungen der Platonischen Dialoge Sophistes und Parmenides. Im Auszuge dargestellt und mit Erklärungen begleitet von Karl Uphues. Münster. Adolf Ruffel's Verlag, 1869. 8. S. 68.

In den beiden vorliegenden Abhandlungen wollen die philosophischen Untersuchungen des Sophistes und Parmenides in erschöpfendem Auszuge dargestellt und mit ganz einfachen Erklärungen begleitet werden, und es sollen da nur die philosophischen Gedanken dieser Dialoge in allen ihren Entwicklungen bis ins Einzelne verfolgt und das möglicher Weise für die höhere Wissenschaft Verwerthbare mit besonderer Ausführlichkeit erörtert werden. Dabei bleiben die geschichtlichen, sprachlichen und künstlerischen Seiten derselben unerörtert und wird auch nicht der Inhalt der übrigen Dialoge zur Erklärung dieser zu Hilfe genommen. — Der Verfasser hat der Aufgabe, die er sich gestellt hat, in ausgezeichnete Weise genügt, und, was insbesondere hier hervorgehoben zu werden verdient, so ist die Schreibweise einfach und schlicht, und eben darum klar und deutlich. Man wird darum diese Schrift um so freudiger begrüßen müssen, als den Verfasser echt kirchlicher Sinn beseelt und derselbe in der Vorrede ausdrücklich erklärt, wie es nach der

Kirche oder ihrem Oberhaupte für ihn keine Autorität gebe, der er größeres Ansehen beilegte und willigeres Gehör liehe, als der kirchlichen scholastischen Wissenschaft. Wenn der Herr Verfasser es als seine Ueberzeugung ausspricht, daß das von diesem Erreichte das Höchste sei, was bis jetzt die menschliche Wissenschaft erreicht habe, und daß sie insbesondere vermöge des thatsächlich von ihr Erreichten einen Vorrang vor der Platonischen Philosophie mit Recht in Anspruch nehme, so sind wir damit um so mehr einverstanden, als ja zwischen der Scholastik und der platonischen Philosophie keineswegs der Gegensatz besteht, der von Vielen behauptet wird, wie dieß eben auch Uphues in „Elementen der platonischen Philosophie, auf Grund des platonischen Sophistes und mit Rücksicht auf die Scholastik entwickelt,“ sehr trefflich gezeigt hat. Mögen die philosophischen Schriften unseres Verfassers mächtig dazu beitragen, daß die Bedeutung der platonischen Philosophie auch in unseren Tagen allenthalben wiederum so gewürdigt werde, wie dieß in den ersten christlichen Jahrhunderten bekanntlich der Fall gewesen ist. —1.

Handbuch der Pastoral. Von Dr. Andreas Gäßner, Sr. päpstlichen Heiligkeit Ehrenkämmerer, Capitular-Canonicus des Stiftes Mattsee, k. k. Pastoral-Professor an der theologischen Facultät zu Salzburg, Redacteur des Salzburger Kirchenblattes. Supplement-Band. (Berichtigungen, Ergänzungen und alphabetisches General-Register.) Salzburg, 1870. Im Verlage der J. Oberer's sel. Witwe Buchhandlung. (J. Wappmannsperger.)

Mit dem so eben erschienenen Supplement-Bande hat ein Werk seinen vollständigen Abschluß gefunden, welches unter den Pastoralwerken der Neuzeit stets einen ganz vorzüglichen Platz behaupten und dem hochwürdigen Klerus ausgezeichnete Dienste leisten wird. Nachdem nun eine große Anzahl hochwürdigster Ordinariate dieses Handbuch der Pastoral nicht bloß approbirt, sondern mit warmen Worten empfohlen hat, nach-

dem viele theologische Blätter dasselbe mit großem Lobe und allseitiger Anerkennung besprochen haben, so ist es wohl nicht nöthig, den hohen Werth und die großen Vorzüge dieses Pastoralwerkes noch besonders hervorzuheben oder dasselbe einer eingehenderen Besprechung hier zu unterziehen.

An Reichhaltigkeit des Stoffes, Correctheit der Grundsätze, kirchlichem Sinn und praktischem Verständnisse wird es kaum von einem der größeren Pastoralwerke übertroffen, und viele Materien sind mit einer Ausführlichkeit und Gründlichkeit behandelt, die nichts zu wünschen übrig lassen. Man lese z. B., um nur Einiges anzudeuten, in der Liturgie Artikel III. und IV. über „Raum als Cultus = Medium und Sachen als Vollzugs-Mittel der Liturgie oder die interessante und gründliche Besprechung der Manual-Stipendien und Stiftmessen“ (Cap. XI. Art. II.) u. s. w. Daß die Ausspendung der heil. Sacramente eine erschöpfende Behandlung erfahren hat und der Seelsorger über die mannigfaltigsten und verwickeltsten Fälle und Fragen genügende und sichere Auskunft findet, wird Jeder zugestehen, der sich die 13 Hefte des II. Bandes etwas angesehen hat.

Wer daher besonders aus dem hochw. Seelsorge = Alerus für die verschiedenen Functionen und Berufsarbeiten einen sichern Rathgeber wünscht, der schaffe sich dieses Werk an. Durch das beigegebene alphabetische General = Register ist auch für das schnelle Auffinden der Materien gesorgt.

Die Ausstattung des Werkes ist sehr gefällig und der Preis im Hinblick auf die Größe gewiß sehr billig. Der I. Band (1088 Seiten) kostet 4 fl. 30 kr. ö. W. oder 5 fl. 6 kr. südd. in Silber. Der II. Band (13 Lieferungen, 1694 Seiten) kostet 6 fl. 80 kr. oder 8 fl. 6 kr. südd. in Silber. Der Supplementband kostet 1 fl. 40 kr. oder 1 fl. 42 kr. südd. in Silber. Das ganze Werk kostet somit 12 fl. 50 kr. in Banknoten oder 14 fl. 54 kr. südd. in Silber.

P.

„Die katholischen Kanzelredner Deutschlands seit den drei letzten Jahrhunderten. Als Beitrag zur Geschichte der katholischen Kanzel = Beredsamkeit, sowie als Material zur praktischen Benützung für Prediger. Von Johann Nep. Brischar, der Philosophie und Theologie Doctor. — Vierter Band. Die Kanzelredner aus dem Jesuitenorden III. — Schaffhausen. Hurter'sche Buchhandlung, 1870. XVI. und 988 S. Lexikon-Format. (groß 8.) Preis dieses vierten Bandes 6 fl. südd. Währ. = 5 fl. 15 fr. ö. W. Silber.“

Indem wir uns die meritorische Besprechung der einzelnen Predigten dieses Bandes auf eine spätere specielle Beurtheilung vorbehalten, begnügen wir uns dießmal mit einer bloßen Anzeige. Das bewunderungswürdig rasch fortschreitende monumentale Sammelwerk — ein alterthümlicher Hungari — hat gegen den ersten Band diese Verbesserung aufzuweisen, daß nunmehr in der Vorrede die einzelnen Prediger nicht bloß in Bausch und Bogen, sondern individuell charakterisirt sind. Inwieferne diese Charakteristik eine zutreffende ist, darüber seiner Zeit in der speciellen Beurtheilung. Für heute nur die Namen der aus dem siebenzehnten in das achtzehnte Jahrhundert hineinreichenden Prediger dieses Bandes, wie aus dem Titel erhellt, sämmtlich Jesuiten:

1. Franz Höger, Prediger zu Landshut in Bayern 1716—20 (S. 1—170). Das Compliment, welches ihm Brischar wegen des (nach ihm) „oft sehr gut bezeichnenden“ (jedenfalls sehr drastischen und daher originellen) Titels seiner Predigten macht, müssen wir dem Geschmacke der Leser anheimstellen. Phantasiereiche und humoristische Naturen, wie Referent eine ist, werden sich daran recht ergötzen, schlicht und tief religiös angelegte aber weniger. Wir geben nachstehende Titel: „Gnadenreiche Geburt einer hüßenden Seele — Zeitwage, nach ihrem Werth und Gebrauch recht eingehängt — Heiligsprechung des offenen Sünders (des Zöllners im Tempel) — Die neun undankbaren Aussätzigen mit neun verschiedenen Farben abgebildet — Die fastenden Niniviten oder die Enthaltung von

der Sünde (Bußpredigt).“ Die Durchführung ist den Titeln durchaus angepaßt, mit sehr vielen Haupt- und Unter-Abtheilungen, also eine regelrecht eingetheilte Predigt, und daher weit leichter zu memoriren oder selbstständig zu benützen, als die salbungsvollste, aber weit ausgespinnene Paränese oder gar eine ideal schöne, sthlistisch vollendete, aber rhetorisch formlose „höhere Homilie“ des Fürsten der katholischen Kanzelredner Deutschlands, des genialen Beith. Für die Gegenwart empfiehlt sich als homiletisch brauchbar eine Jubiläums-, und da heuer der 5. Juni auf den Pfingstsonntag fällt, auch eine Bonifacius-Predigt. Jene auf das Fest der heiligen Elisabeth ist wohl nur in Anreden an katholische Frauenvereine oder für Festprediger bei den Elisabethinerinnen praktisch verwendbar, gehört auch durch die Anspielungen auf den Wiederhersteller der Kirche zu St. Elisabeth am Spital zu Eichstädt, Fürstbischof Martin II., in die in diesem Bande stattlich vertretene Kategorie der sogenannten „Bratl-Predigten“. Wahre Prachtstücke dieser homiletischen Schmarokerpflanze sind ferner:

2. „Die köstliche PerLMVtter“ (Chronostichon = 1702), d. i. die heilige Hedwig, Herzogin von Schlesien, beim Schutzfeste der schlesischen Nation in Wien von Karl Markhowitsch, Prediger im damaligen Noviciathause bei St. Anna dortselbst († 1717), an das Evangelium an den Festen heiliger Frauen anknüpfend.

3. Lobrede auf die heilige Theresia, sie als newtestamentliche Heldin und Mutter Debora als Tochter des alten und Mutter des erneuerten Karmel feiernd, von Andreas Pichler, 15. October 1708 zu Linz gehalten.

4. Lobrede auf den heil. Norbertus, zu Schlägl 1732 vom Linzer Jesuiten Witzlsperger gehalten.

5. Floriani-Predigt, mit einem 1726 ergebenden Chronostichon schließend und in St. Florian vorgetragen vom noch durch zwölf andere Predigten vertretenen Westphalen

Heinrich Kellerhaus, durch acht Jahre Hosprediger seiner norddeutschen Landsmännin, der frommen Witwe Kaiser Joseph's I. († 1711) und Tochter des convertirten regierenden Herzogs Johann Friedrich von Hannover († 1679), Kaiserin Wilhelmine Amalie († bei den von ihr 1717 gestifteten Salesianerinnen in Wien, 1742). Brischar rühmt ihm „höhern Schwung der Rede“ nach.

6. Josephi = Predigt, mit specieller Bezugnahme auf das drohende und 1740 wirklich erfolgte Erlöschen des habsburgischen Mannsstammes, gehalten von Karl Pfeiffersberg († als 78jähriger Greis in der damaligen Ordens-Residenz Traunkirchen 1747). Brischar, der noch neun andere seiner Predigten hat, tadelt seine mystisch = allegorische Schrifterklärung, rühmt aber sein inniges Gemüth.

7. Eine noch heutzutage brauchbare, sehr zweckmäßig an die gleichzeitig (31. Juli) einfallende Ernte anknüpfende Ignatius = Predigt („Arbeitsamer, aber reicher von Ignatius gesammelter Seelen = und Tugendsschnitt“) ist mit noch neun andern Predigten von Pecher, einem Bayern, von „umfassender Gelehrsamkeit“.

8. Partinger, lange Missionär und Feldprediger in Siebenbürgen, ist „lebendig und etwas derb“. Desgleichen

9. Mändl, jedoch „reich an schönen Bildern, Gleichnissen und Erzählungen“ (zehn Predigten).

10. und 11. Benedien (Domprediger zu Köln) und Raßler (Domprediger zu Eichstädt und Constanz) sind „einfach, praktisch, gründlich.“

12. Kraus dagegen mehr „poetisch schildernd.“

13. Nonhardt „tritt als Prediger am erst 1697 katholisch gewordenen sächsischen Hofe mehr defensiv auf.“

14. Hehel, Prediger in Wien, hat eine an die schwäbische Landesgenossenschaft daselbst gerichtete, sehr originelle Lobrede auf St. Ulrich „Das heilige Schwabenherz“.

15. Brean's Lob- und Dankpredigt bei St. Stephan in Wien für die Einnahme von Belgrad (1717) athmet den glühendsten österreichischen Patriotismus.

K. B—n.

Döllinger's Stellung zur katholischen Kirche. Erwiderung auf die Schrift des Herrn Franziskaner-Vectors P. Petrus Höhl in München von Dr. Anton Westermayer, f. geistl. Rath und Stadtpfarrer bei St. Peter. Der Ertrag ist zum Besten des Vincentius-Vereines bei St. Peter gewidmet. 1870. Regensburg, Pustet. 8. S. 31.

Wer es mit der katholischen Kirche redlich und aufrichtig meint, der kann das gegenwärtige Auftreten des greisen Döllinger nur von ganzem Herzen bedauern. Zu diesen gehört auch der als gewandter theologischer Schriftsteller bekannte Stadtpfarrer Dr. Westermayer, der gegenüber Döllinger's letzter Erklärung in der „Allgemeinen Zeitung“ über die Natur des allgemeinen Concils bereits in Nr. 74 des „Bayer. Courier“ auseinandersetzte, „v. Döllinger nehme da offen und unumwunden seinen Standpunkt außerhalb der katholischen Kirche, ohne daß er es indeß selbst zu merken scheine.“ Da aber gegenüber dieser Behauptung der Franziskaner-Vector P. Petrus Höhl in München in einer eigenen Broschüre „Ist Döllinger Häretiker“ zu Gunsten dieses in die Schranken getreten ist, so veröffentlichte Dr. Westermayer die uns vorliegende Erwiderung, in der er seine früher gemachte Behauptung aufrecht erhält und rechtfertigt, und zugleich noch weitere Daten über die Döllinger'sche Theologie vorbringt, die deren Katholicität wohl mit Recht in Frage stellen. „Möge der hochwürdigste Herr Stiftsprobst“, mit diesen Worten schließt die Erwiderung, und eben dieselben möchten wir aus tiefster Seele nachrufen, „am Abende seines Lebens die Hoffnung aller seiner treuen Schüler erfüllen, den Feinden der Kirche aber endlich, endlich einmal ihre Freude verderben! Es liegt ja sonnenklar zu Tage, daß, was alle Gegner der katholischen Kirche, ja alle Freimaurer und Feinde des positiven

Christenthumes überhaupt für Wahn, Dummheit und der katholischen Kirche schädlich erklären, wahr, weise und nützlich für diese sein muß, und daß die frommen gläubigen Katholiken, wie ein v. Döllinger, Montalembert u. a., ohne es zu wollen, lediglich die Zwecke der Feinde Christi und seiner Kirche gefördert haben, die freilich doch nicht ihre Ziele erreichen, sondern wider Willen die Absichten Gottes erfüllen und die Ehre und den Ruhm seiner Kirche fördern helfen müssen, denn die Weisheit dieser Welt ist die Thorheit vor Gott, und Gott der Herr hat noch immer die Weisheit der Weisen vermehrt und die Klugheit der Klugen verworfen. (1. Cor. 19, 20.)“

—1.

Die allerseligste Jungfrau Maria vor der Menschwerdung Christi. Fromme Lesungen für den Maimonat von M. de Segur. Autorisirte Uebersetzung. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1869. fl. 8. S. 312.

In 31 Capiteln werden dem Leser die geheimnißvollen Vorbilder, sowie die Prophezeiungen vorgeführt, die sich auf Maria beziehen, vom Beginne der Schöpfung an bis zur Geburt der allerseligsten Jungfrau Maria. Der Verfasser bezeichnet seine Schrift als „fromme Lesungen“ und scheint damit selbst auf den Privatgebrauch hinzuweisen, durch den der einzelne fromme Gläubige dahin geführt werde, „die liebe, heilige Gottesmutter immer besser zu erkennen, zärtlicher zu lieben und durch Wort und That inniger zu verehren.“ Zu diesem Zwecke erscheint denn auch das vorliegende Büchlein vollkommen geeignet und versteht es der Verfasser recht wohl, in den Schriften der großen Verehrer Marien's, wie eines Ambrosius, Ephrem, Johannes Damascenus, Bernhard, Bonaventura u. s. w., eine schöne Blumenlese zu halten, sowie auch aus der Tiefe seines eigenen Gemüthes Vieles und Sinniges zu Tage zu fördern. Dagegen dürften die angestellten Betrachtungen zum öffentlichen Gebrauche, wie zur Grundlage bei Maiandachten, weniger ge-

eignet sein, da sie ganz abstract gehalten sind und die Durchführung im Einzelnen oft gezwungen genannt werden muß. Ueberschriften einzelner Capitel, wie: „Jesus Christus hat die ganze Welt der allerfeligsten Jungfrau geschenkt,“ — „Die allerfeligste Jungfrau ist von Anbeginn mit Christus die Ursache des Heiles der Engel und die Verwerfung der bösen Geister,“ — „Die Schöpfung ist nach dem Ebenbilde der allerfeligsten Jungfrau gemacht,“ — „Das Werk der drei ersten Tage verkündigt die allerfeligste Jungfrau“ rechtfertigen unsere Andeutung schon zu sehr, als daß wir noch im Einzelnen Belege vorzubringen nöthig hätten.

—r—

Katholicismus, Protestantismus und Concil. Aufruf zur Wiedervereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche. Von Marie Petrus von Alcantarn. Saarlouis, 1870. Verlag von M. Hausen. 8. S. 134.

Anknüpfend an die väterliche Einladung, welche Pius IX. unter dem 13. September 1868 an die Protestanten behufs ihrer Rückkehr zur wahren Kirche Christi gerichtet hat, sucht unser Verfasser auch sein Schärfelein beizutragen, auf daß die so wünschenswerthe Wiedervereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche erzielt werde. Zu diesem Ende gibt er zuerst einen bündigen Abriß der vorzüglichsten Lehren und Grundsätze der katholischen Kirche; alsdann schildert er ziemlich eingehend das Auftreten Luther's, den Verlauf seines Lebens und Wirkens, seiner Lehren und der durch ihn herbeigeführten Zustände, zählt die Hindernisse auf, welche der Wiedervereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche noch zur Zeit im Wege stehen und führt endlich das Wie auf, sowie die Mittel, Wege und Hoffnungen bezüglich dieser Wiedervereinigung.

Sehr trefflich ist, was der Verfasser da über die confessionslosen Schulen sagt, welche von Manchem als der beste Weg zur Vereinigung der Katholiken mit den Protestanten angesehen werden.

„Es fehlt nicht“, sagt er, „an Leuten, die da meinen, die Wiedervereinigung der getrennten Christen mit der katholischen Kirche läßt sich durch die Einführung confessionloser Schulen nach und nach bewerkstelligen. Dadurch würden, so meinen sie, die Kinder der verschiedenen Religionen und Confessionen von der Glaubenslehre nach und nach abgezogen und sich endlich im Indifferentismus, Materialismus oder in einem andern Ismus wiederfinden und sammeln. Diese Leute täuschen sich selbst, während sie Andere nicht täuschen können. Die Confessionslosigkeit der Schule ist im letzten Grunde nichts mehr und nichts weniger als ein versteckter Angriff auf die Kirche und beziehungsweise auf die übernatürliche Offenbarung Gottes. Die confessionlose Schule soll ein Vorwurf des Rationalismus gegen den geoffenbarten Glauben werden. Ungläubige kirchenfeindliche Lehrer, die man noch zu erziehen oder abzurichten hofft, sollen die Commandanten in diesen Blockhäusern des Unglaubens und der Religionslosigkeit werden. Das wird aber nicht gelingen; denn dieses Unternehmen muß seiner Natur nach eine starke Reaction erwecken. Es greift nämlich zu sehr in das Recht und die Freiheit der Eltern ein, als daß diese nicht Alles anbieten sollten, um eine derartige Vergewaltigung zu bewältigen und abzuschütteln. Die Kinder gehören ja den Eltern, und diese haben das Recht und die Pflicht, dieselben nach ihrem Wohlgefallen in dieser oder jener Confession zu erziehen und erziehen zu lassen. Auch werden alle Religionen und Confessionen, welche noch ein Lebens- und Rechtsbewußtsein in sich haben, gerade bei diesem Punkte nicht gleichgiltig bleiben. Sie werden es nicht zugeben, daß man ihren Kindern die Grundsätze der Gottlosigkeit beibringe oder sie in der Affentheorie, wornach die Menschen von dem Affengeschlechte abstammen sollen, unterrichte. Dagegen wird sich auch ein Staat sträuben, welchem noch ein höheres Ziel vorschwebt. Er wird nicht dulden, daß man seine sittliche Grundlage unterwühle; denn er will eben ein Menschenstaat bleiben und kein Affenstaat werden. Der Staat wird sich dadurch auch nicht ködern lassen, daß eine Partei ihm die Schule zu Füßen legen will, um die Kirche ausschließen zu können. Und sollte der Staat dieses giftige Geschenk annehmen, so werden die Kirche und die Familie nicht aufhören, zu protestiren, bis sie ihr Recht wieder erlangt haben. Es wird eine Zeit kommen, wo keine Macht der Erde ihnen dieses Recht wird vorenthalten können.“

Als die Hindernisse, die der Wiedervereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche zur Zeit noch im Wege stehen, werden folgende namhaft gemacht: 1. Der Unglaube eines großen Theiles des protestantischen Volkes und selbst vieler Lehrer und Prediger; 2. der falsche Pietismus; 3. das gewöhnliche häusliche Leben vieler Protestanten und die

damit verbundene Trägheit und Gleichgiltigkeit in Sachen des Heiles; 4. die Scheu vor der katholischen Kirche und die Vorurtheile dagegen; 5. das schlechte Beispiel vieler einflußreicher und tonangebenden Katholiken und endlich 6. die Politik. Hat sich unser Verfasser im Vorausgehenden als tüchtiger Dogmatiker und Kirchenhistoriker gezeigt, so bekundet sich hier nicht weniger sein praktischer Sinn und seine Vertrautheit mit den dormaligen protestantischen Zuständen. Es wird da ein wahrhaft trauriges Bild vor unseren Augen aufgerollt, das um so wahrheitsgemäßer zu sein scheint, als es die persönliche Beobachtung des Verfassers zu seiner Grundlage hat und derselbe seinen Blick keineswegs vor den aner kennenswerthen Bestrebungen der gläubigen Protestanten einerseits, sowie auch anderseits vor den unter den Katholiken mehr oder weniger herrschenden Mißständen verschließt.

Unter den Mitteln und Wegen, durch welche eine Wiedervereinigung der christlichen Confessionen anzubahnen wäre, wird insbesondere hervorgehoben eine wechselseitige liebevolle Behandlung, das jetzige allgemeine vaticanische Concil und eine ernste aufrichtige Erwägung und Erörterung der Sache, verbunden mit Gebet um Erleuchtung und Stärkung des Willens. Zum Schlusse wird alsdann noch hingewiesen auf den Ernst unserer Zeit, sowie auf zwei unerquickliche Versammlungen, nämlich das Freidenker-Concil zu Neapel und die jüngste protestantische Synode der Rheinpfalz, wo die Aufnahme der Frage: „Was hältst du von Christo?“ mit der Antwort: „Ich glaube, daß Jesus Christus wahrhafter Gott und wahrhaftiger Mensch, mein Erlöser und Herr ist“ in den Katechismus mit 17 Stimmen abgelehnt wurde, und richtet endlich der Verfasser an alle gläubigen Protestanten die Einladung, mit ihm vor seiner Verabschiedung im Geiste noch einen Gang nach Golgatha zu machen.

Wir wollen nur anführen, was derselbe in erster Hinsicht unter Anderm sagt:

„Der Protestantismus ist nun, wie alle Irrlehren von Bedeutung, in seine letzte Phase getreten. Solche Irrlehren machen im ersten Jahrhundert Fortschritt, im zweiten stehen sie still und im dritten verfallen sie ihrer Selbstauflösung. Ist der Protestantismus jetzt nicht in allen Ländern in seiner vollen Selbstauflösung begriffen? Gleicht er nicht einem Baume, der zwar äußerlich noch grünt, aber im Innern abgestorben ist? Er würde auch noch weiter in der Selbstauflösung fortgeschritten sein, wenn es ihm nicht gelungen wäre, sich wie eine Tapete an diese oder jene Wand irgend eines Staatsgebäudes anzukleben. Er fühlt das auch, und deshalb will er sich auch nicht wieder davon trennen lassen. Diese Verbindung kann sein endliches Geschick der Selbstauflösung an manchen Orten wohl verzögern, aber nicht abwenden.“

Bei der mehr populären Schreibweise, der durchaus ruhigen Haltung und der wohlthuenden Wärme wird die vorliegende Schrift sicherlich auf alle gläubigen Protestanten, denen es in die Hände kommt, ihren Eindruck nicht verfehlen und würden wir in dieser Hinsicht deren Lectüre auch so manchem ungläubigen oder lauen Katholiken recht angelegentlich empfehlen. Ob aber dieselbe eine Vereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche werde anbahnen oder auch nur einzelne Uebertritte werde bewerkstelligen, ist eine andere Frage, zu deren Lösung gar verschiedene Factoren zusammenwirken müssen, und die auch unser Verfasser nicht verkennet. Uebrigens verdient seine redliche und eifrige Bemühung ohne Zweifel alle Anerkennung. Minder angesprochen hat uns nur die hie und da etwas zu sehr hervortretende preußische Gesinnung desselben, die zu entschuldigen wir freilich allen Grund haben, wenn wir namentlich an unsere gegenwärtigen Zustände in Oesterreich denken.

—r—

Kirchliche Zeitläufte.

II.

„Die Unterzeichneten, Vertreter verschiedener Nationen der civilisirten Welt, in Neapel versammelt, um an dem Concile Theil zu nehmen, stellen folgende Grundsätze auf: Sie proclamiren die freie Vernunft gegenüber der reli-

giößen Autorität, die Unabhängigkeit des Menschen gegenüber dem Despotismus der Kirche und des Staates, die Solidarität der Völker gegenüber der Allianz der Fürsten und Priester, die freie Schule gegenüber dem klerikalen Unterrichte, das Recht gegenüber dem Privilegium. Indem sie keine andere Grundlage anerkennen als die Wissenschaft, proclamiren sie den freien souveränen Menschen im freien Staate und die Nothwendigkeit, jede officielle Kirche abzuschaffen. Das Weib muß von den Banden befreit werden, worin die Kirche und die Gesetzgebung es gefangen halten und welche seine völlige Entwicklung hindern. — Sie proclamiren ferner die Nothwendigkeit eines von jeder religiösen Einmischung freien Jugend-Unterrichtes; denn die Moral muß von einer solchen Intervention vollkommen unabhängig sein“: —

„Die Freidenker von Paris anerkennen und proclamiren die Freiheit des Gewissens, die Freiheit der Prüfung und die menschliche Würde. Sie betrachten die Wissenschaft als die einzige Grundlage jedes Glaubens und verwerfen somit jedes, auf irgend eine Offenbarung sich gründende Dogma. Sie haben den Grundsatz, daß die sociale Gleichheit und die Freiheit nur dann bestehen können, wenn das Individuum gebildet ist. Sie beanspruchen somit einen allseitig kostenfreien, obligatorischen, ausschließlich laicalen und materialistischen Unterricht, und es ist Pflicht der Gesellschaft, das Individuum in Stand zu setzen, seinen Kindern einen solchen Unterricht zu ertheilen. — Was die philosophische und religiöse Frage anbetrifft, so nehmen die Freidenker von Paris in Erwägung, daß die Idee eines Gottes die Quelle und der Stützpunkt eines jeden Despotismus und jeglicher Bosheit ist, sowie, daß die katholische Religion die vollständigste und furchtbarste Personification dieser Idee und der Gesamttinhalt ihrer Dogmen eine wahre Ver-

Leugnung der Gesellschaft ist, die Verpflichtung auf sich, für die rasche und gründliche Abschaffung des Katholicismus thätig zu sein und dessen Vernichtung mit allen mit der Gerechtigkeit (!) verträglichen Mitteln anzustreben, selbst die revolutionäre Gewalt nicht ausgeschlossen, welche nichts anders ist, als das auf die Gesellschaft angewandte rechtmäßige Vertheidigungsrecht“:

So lauteten die beiden Programme, womit das mit so großem Pompe in Scene gesetzte und bald so kläglich in Trümmer gegangene Anticoncil der Freidenker in Neapel zu guter Letzt seinem es befeelenden infernalischen Geiste Ausdruck verlieh, und womit dasselbe mit diabolischem Hochmuthe der gesamten christlichen Welt den Fehdehandschuh zum Kampfe auf Leben und Tod vor die Füße warf. Und wahrhaftig, die Sprache ist deutlich genug, und der Haß, der sie dictirt hat, wurzelt nur zu tief in der Brust, als daß da nicht Jedermann auf's tiefste ergriffen, als daß selbst nicht alle Jene aus dem Schlafe aufgerüttelt werden sollten, die in echt vertrauensseliger Weise einfach dem lieben Gott die Sorge für die Zukunft überlassen, während sie selbst die Hände müßig in den Schooß legen und die Schlafmütze recht tief über die Ohren herabziehen. Wie sollte aber der so vereinten Macht des Unglaubens auf eine andere Art wirksamer entgegengearbeitet werden als eben nur wieder mit vereinten Kräften, und wie sollte da ein vernünftig Denkender nicht gerade in dem gegenwärtig zu Rom versammelten allgemeinen Concile das wirksamste, ja das einzige Mittel erblicken, durch welches der drohende Sturm beschworen und eine trostvollere Zukunft angebahnt zu werden vermag?

Ja das vaticanische Concil in Rom bei seinem reichen Capitale der natürlichen Mittel und noch mehr bei dem ihm nach Christi Verheißung gesicherten übernatürlichen Beistande des göttlichen Geistes wird der Menschheit die erwünschte Hilfe bringen, wird die Stützen des moralischen Weltbaues aufs

Neue festigen und stärken; und es hat hiemit bereits den Anfang gemacht, indem es nach langer und eingehender Berathung in seiner dritten feierlichen Sitzung am weißen Sonntage, dem 24. April d. J. mit Einstimmigkeit die so herrliche erste dogmatische Constitution erlassen hat.

Oder wird da nicht mit aller Entschiedenheit die Existenz eines persönlichen außeweltlichen Gottes, des Schöpfers und Herrn alles Sichtbaren und Unsichtbaren gewahrt? Wird weiter nicht auf das kräftigste die natürliche sowohl als übernatürliche Offenbarung und die göttliche Autorität der heiligen Schrift in Schutz genommen? Wird ferner nicht in der klarsten und bestimmtesten Weise der Charakter und das Wesen des übernatürlichen Glaubens gekennzeichnet? Findet sich sodann da nicht die so wichtige Bestimmung des richtigen Verhältnisses zwischen Glauben und Vernunft? Und könnten endlich die Schlußworte der Constitution entschiedener und zugleich väterlicher lauten: „Indem Wir demnach der Pflicht Unseres obersten Hirtenamtes nachkommen, beschwören wir alle Christgläubigen, insbesondere aber Diejenigen, welche ein Vorsteheramt oder ein Lehramt bekleiden, bei der Liebe Jesu Christi und befehlen zugleich kraft der Autorität desselben Gottes und unseres Erlösers, daß sie allen Eifer aufbieten und alle Mühe anwenden zur Fernhaltung und Ausrottung dieser Irrthümer aus der heiligen Kirche und zur Verbreitung des reinsten Glaubenslichtes. Da es aber nicht genug ist, die häretische Schlechtigkeit zu vermeiden, wenn nicht diejenigen Irrthümer sorgfältig gemieden werden, die mehr oder weniger derselben nahe kommen, so mahnen wir alle an die Pflicht, auch die Constitutionen und Decrete zu beachten, durch welche solche schlechte Meinungen, die hier nicht ausdrücklich aufgezählt werden, von diesem heiligen Stuhle verurtheilt und verboten werden.“

Wir zweifeln keinen Augenblick, nicht bloß alle aufrichtigen Katholiken werden diese genaue Kennzeichnung des Unglaubens, diese entschiedene Verurtheilung des Atheismus, Materialismus,

Pantheismus, des gröberen und feineren Rationalismus freudig begrüßen, sondern auch alle wohlmeinenden gläubigen Protestanten werden da nur ihrer eigenen innersten Ueberzeugung Ausdruck verliehen sehen, wie denn dieß auch bereits eine protestantische Stimme, wenn wir nicht irren, in der „Nordd. Allg. Zeitung“ öffentlich ausgesprochen hat; ja selbst Zene, welche für Bischof Strozsmayer gegen die Väter des Concils, die dessen mildere Anschauungsweise angeblich nicht recht hätten goutiren können, Partei genommen, werden wohl nunmehr, so sie es anders mit dem Christenthume ehrlich meinen, beruhigt sein und sich im Geheimen ihrer vorzeitigen Hitze schämen, die sie zu nicht geringen Verunglimpfungen des vaticanischen Concils hingerissen hat.

Sollten aber alle Gutgesinnten hierin nicht auch eine weitere Bürgschaft sehen für die Entschiedenheit sowohl als für die weise Mäßigung, von der auch die weiteren Bestimmungen des Concils werden getragen sein, und die sicherlich nicht weniger in der Unfehlbarkeitsfrage zu Tage treten wird, die nun zunächst in Angriff genommen werden soll? Eine Anzahl von Vätern des Concils hat nämlich unter dem 23. April d. J. dem heiligen Vater ein Postulat übergeben, dem Folge gegeben wurde und das folgender Maßen lautet:

„Heiligster Vater! Da jeden Tag mit immer größerer Heftigkeit Schriften verbreitet werden, durch welche die katholische Tradition angegriffen, die Würde des Concils erschüttert, das Gewissen der Gläubigen verwirrt, die Spaltung der Bischöfe vermehrt und endlich der Friede und die Einheit der Kirche schwer verletzt wird; da anderseits die Zeit heranrückt, wo es vielleicht nöthig sein wird, die Versammlungen des Concils zu vertagen und folglich die Gefahr droht, daß die Frage, welche die Gemüther bewegt, ungelöst bleibe, bitten und beschwören die unterzeichneten Väter, auf daß nicht länger die Seelen der Christen von jedem Winde der Lehre umhergetrieben werden, auf daß nicht das ökumenische Concil und die katholische Kirche

den Vorwürfen der Keger und der Ungläubigen ausgesetzt werden, und das Uebel, welches offenbar schon allzu schwer wird, nicht unheilbar werde, Euere Heiligkeit demüthigt und inständigst, der heilige Vater möge nach dem Amte, welches ihm von Christus dem Herrn übertragen ist, die Lämmer und die Schafe zu weiden, und nach der Pflicht, welche ihm aufgetragen ist, seine Brüder zu stärken, das einzig wirksame Heilmittel gegen so große Uebel anwenden und befehlen, daß das Schema von der Unfehlbarkeit des Papstes ohne Verzug den Berathungen des Concils unterbreitet werde.“

Jene Frage wird also gegenwärtig in Verhandlung genommen, welche so tief eingreift in den kirchlichen Organismus, und deren grundsätzliche und unbedingte Verneinung entweder den kirchlichen Primat oder die Unfehlbarkeit der Kirche überhaupt in Frage stellt. Sind ja die Angriffe des Janus und selbst eines Döllinger's im Grunde genommen nicht nur gegen die päpstliche Unfehlbarkeit, sondern gegen den päpstlichen Primat selber gerichtet, der ursprünglich nur die Natur eines Präsidiums gehabt haben und erst später in den jetzigen sogenannten Curialismus oder Papalismus ausgeartet haben soll; ja ein Münchener Professor, J. Huber, hat sich denselben Gegenstand zum Vorwurfe einer Reihe von Artikeln in der „Augsb. Allg. Zeitung“ unter dem Titel „Das Papstthum und der Staat“ genommen, was ihm merkwürdiger Weise von Seite des schwärmerischen Königs Ludwig II. von Bayern ein eigenes Belobungsschreiben eingetragen hat. Und ein Pichler und Frohschammer haben bereits wiederholt dem Döllinger sammt seinen Anhängern öffentlich Inconsequenz vorgeworfen, daß sie mit der Unfehlbarkeit des Papstes nicht auch die der Kirche im Allgemeinen bekämpften. Die Bischöfe aber, welche bisher sich gegen die Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit ausgesprochen haben, hatten nur die Opportunität derselben im Auge oder es schwebte ihnen der Gedanke vor, man intendire eine Unfehlbarkeit, welche dem Papste zukommen sollte,

ganz nur für sich und nicht wesentlich bedingt durch seine Stellung im kirchlichen Organismus, nach welcher er ja nicht losgerissen und auch nicht schlechthin unabhängig von dem göttlich gesetzten Episcopate aufgefaßt werden darf; wenigstens die dem Cardinal Rauscher zugeschriebene Abhandlung: „*Observationes quaedam de infallibilitatis ecclesiae subjecto*“ läßt so etwas vermuthen, da deren Schlußworte lauten: „Sollte ausgesprochen werden, daß der Papst allein und ohne die Nachfolger der übrigen Apostel in Sachen des Glaubens und der Moral mit unfehlbarem Urtheile entscheide, so würden die allgemeinen Concile jener Auctorität beraubt werden, wegen welcher der heilige Gregorius der Große sie gleich den vier Evangelien zu verehren bekannte; sie wären ja zu Entscheidungen in Glaubens- und Moralsachen überflüssig und es immer gewesen, selbst zu den Zeiten der nicänischen Väter. Mit Annahme dieser Sentenz würde dem innersten Wesen der alten Kirche der Krieg erklärt; außerdem aber würde die Kirche für alle kommende Zeit des Beistandes beraubt, der ihr während der größten Bedrängniß das Concil von Trient, wie feststeht, gebracht hat, und dem heiligen Stuhle selbst würde jene Stütze entzogen, die er damals in den versammelten Bischöfen gefunden hat.“

Wir sind der festen Ueberzeugung, in sachlicher Beziehung sind in der Unfehlbarkeits-Frage alle Bischöfe und mit denselben auch alle wahren und aufrichtigen Katholiken im Wesentlichen einer und derselben Ansicht; auch hat sicherlich der Verfasser der jüngst bei Becke in Wien erschienenen österreichischen Staats- und Streitschrift „*Conciliarbriefe*“¹⁾ so Unrecht nicht, wenn er schreibt:

¹⁾ Ihrer ganzen Haltung nach scheint diese Broschüre keinen eigentlich officiellen Charakter zu haben. Können wir auch mit Allem im Einzelnen nicht einverstanden sein und müssen wir uns insbesondere gegen die abstracte Staatsidee des Verfassers erklären, die seiner ganzen Abhandlung mehr oder weniger zu Grunde liegt, so anerkennen wir doch gerne dessen Mäßigung und die mitunter trefflichen und praktischen Ansichten, die er zur Geltung gebracht wissen will.

„Für den Theologen ist es, abgesehen von einigen historischen Daten, höchst gleichgiltig, ob die Unfehlbarkeit des Papstes ausgesprochen wird oder nicht; wird sie aber ausgesprochen, so wird die bezügliche Form so vielen Verkläufelungen unterliegen, daß die Dinge durchaus beim Alten bleiben. Man sehe die erste beste Dogmatik an, und man wird finden, daß der römischen Traditions-Aussage, die durch die bezüglichen Päpste vertreten ist, eine solche Beweiskraft beigelegt wird und wirklich innewohnt, daß dieselbe niemals noch mehr entscheidender kann gedacht werden. Ebenso findet man, daß sich die Theologen für die Entscheidung von Glaubens- oder Glaubens-Wissenschafts-Streitigkeiten seit dem Concile von Trient immer hauptsächlich auf die „vom apostolischen Stuhle“ censurirten Sätze bezogen und mitunter heftig gestritten haben, welche Auffassung der bezüglichen „Breven“ oder „Bullen“ die richtige sei. — Es scheint mir daher sehr thöricht, wenn unverständige Zeitungs-schreiber sich und ihr Lesepublikum über diese Frage so sehr erhitzen.“

Ueberdies sind wir auch der sicheren Meinung, daß in den nun stattfindenden Discussionen sich mancher dunkle Punkt klären, und daß da ohne Zweifel auch jenes Postulat nach Gebühr werde gewürdigt werden, welches von einer Anzahl von Bischöfen aus Frankreich, Oesterreich, Ungarn, Italien, England, Irland und Nordamerika dem Vorsitzenden des Concils überreicht wurde, und dessen Wortlaut, den wir unseren Lesern nicht vorenthalten zu sollen glauben, folgender ist: „Wir sind weit entfernt von dem ungerechten Urtheile Jener, welche die Päpste des Mittelalters, weil sie über Könige und Reiche Recht sprachen, eines ungemessenen Ehrgeizes und der Störung der bürgerlichen Ordnung anklagten, vielmehr sind wir völlig überzeugt, daß dieselben rechtmäßig eine Gewalt ausübten, welche nach dem öffentlichen Rechte der occidentalischen Völker ihnen zukam und daß für das christliche Volk daraus große Wohlthaten sich ableiteten. Da aber eben jene Päpste, wie es damals auch der Gelehrteste that, nach dem Maßstabe ihrer Zeit die Vergangenheit beurtheilten, auch durch falsche Nachrichten über Päpste früherer Jahrhunderte, welche Kaiser abgesetzt hätten, getäuscht wurden, so glaubten sie fest und sprachen es in Decreten und Rescripten aus, es sei ihnen von Gott das Recht verliehen, über alle weltlichen Angelegenheiten

rücksichtlich der Sünde zu gebieten und zu richten; denn Christus der Herr habe dem heiligen Petrus zwei Schwerter übergeben: das eine das geistliche, das sie selbst tragen, das andere das weltliche, das die Fürsten und Soldaten nach ihrer Weisung zu tragen hätten. Diese Lehre von dem Verhältnisse der päpstlichen Gewalt zur weltlichen hat Bonifaz VIII. in der Bulle: „Unam Sanctam“ veröffentlicht und allen Gläubigen zur Annahme vorgehalten. Es gibt Einige, die zur Beseitigung der Schwierigkeiten behaupten, Bonifaz habe nichts definirt als: alle Menschen seien verpflichtet, den römischen Papst als das von Christo bestellte Haupt der Kirche anzuerkennen; wer aber die Vorgänge zwischen Bonifaz und Philipp dem Schönen kennt, dem kann die Meinung des Papstes, der auf einer die Angelegenheiten Frankreich's behandelnden Synode die Bulle veröffentlichte, nicht in Zweifel stehen. Der Augenscheinlichkeit widerstreben läßt die Wahrheitsliebe nicht und ist auch der Klugheit nicht angemessen, denn wer sich solcher Waffen bedient, bietet den Gegnern der Kirche den besten Vorwand, sie zu verleumden und die ihr günstigen Zeugnisse der Geschichte zurückzuweisen. Uebrigens haben die Päpste bis zum siebenzehnten Jahrhunderte öffentlich gelehrt, die Gewalt über das Weltliche sei ihnen von Gott übergeben worden und haben die entgegengesetzte Meinung verdammt.“

„Eine andere Lehre über die Beziehung der geistlichen Gewalt zur weltlichen legen wir und fast alle Bischöfe der katholischen Welt dem christlichen Volke vor. Wir lehren nämlich: Ungleich sei allerdings die Würde beider Gewalten, denn wie der Himmel die Erde überragt, so sind die ewigen Güter, welche den Menschen mittelst der geistigen Gewalt zukommen, höher als die zeitlichen, zu deren Erhaltung oder Mehrung die bürgerliche Gewalt unmittelbar berufen ist; jede dieser Gewalten sei aber in dem ihr anvertrauten Gebiete nach Gott die höchste und in ihrem Walten der andern nicht unterworfen. Der weltliche Fürst als Glied der Kirche sei der kirchlichen

Gewalt untergeben, der nach göttlicher Einrichtung das Recht verliehen ist, auch Kaiser und Könige mit kirchlichen Strafen zu ahnden, nicht aber das Recht, sie abzusetzen und die Untergebenen des Gehorsams zu entbinden. Die Gewalt, Könige und Kaiser zu richten, welche die Päpste des Mittelalters ausübten, sei ihnen durch eine besondere Gestaltung des öffentlichen Rechtes zugestanden worden; nach dem vollständigen Umschwunge in den öffentlichen Institutionen und selbst in den Privat-Verhältnissen sei sie jedoch sammt dem Fundamente, auf dem sie ruhte, entschwunden."

"Was wir über das Verhältniß der kirchlichen zur bürgerlichen Gewalt lehren, ist nichts Neues, sondern sehr alt und durch die Uebereinstimmung der heiligen Väter und die Aussprüche und das Beispiel aller Päpste bis auf Gregor VII. bestätigt; daher zweifeln wir nicht, daß dieß vollkommen wahr sei, denn Gott wolle verhüten, daß wir wegen der Bedürfnisse der Zeiten den richtigen Sinn des göttlichen Gesetzes fälschen wollten! Es müssen jedoch die Gefahren angezeigt werden, welche für die Kirche aus einem Decrete erwachsen würden, das mit dieser unserer Lehre nicht übereinstimmen würde; es ist Niemandem unbekannt, daß es unmöglich ist, die bürgerliche Gesellschaft nach der in der Bulle *Unam Sanctam* aufgestellten Regel zu reformiren. Durch die Wechselfälle der menschlichen Meinungen und Einrichtungen kann aber weder das von Gott verliehene Recht, noch die demselben entsprechende Verpflichtung hinweggenommen werden. Wenn der römische Papst in dem heiligen Petrus die durch die beiden Schwerter tropisch bezeichnete Gewalt erhalten und, wie in der Bulle *Cum ex Apostolatus officio* behauptet wird, nach göttlichem Rechte die Vollgewalt über die Völker und Reiche erlangen würde, wäre es der Kirche nicht erlaubt, den Gläubigen das zu verbergen; denn sie muß bei der Unterweisung Derjenigen, welche sie zur Unterweisung bekommen hat, den Fußstapfen des heiligen Paulus folgen, welcher bezeugt: „Ich habe nicht unterlassen, Euch alle

Rathschlüsse Gottes zu verkünden.“ Wenn aber die christliche Unterweisung auf diese Art eingerichtet wäre, würde es den Katholiken wenig nützen, zu versichern, was die Gewalt des heiligen Stuhles über das Zeitliche betreffe, beschränke sich auf die Grenzen der Theorie und habe jetzt kein Gewicht in Bezug auf die Wirklichkeit und die Ereignisse; Pius IX. denke nicht entfernt daran, die Oberhäupter der weltlichen Gesellschaften abzusetzen. Denn die Gegner würden höhnisch antworten: Wir fürchten die päpstlichen Urtheilssprüche nicht; aber nach vielen und mannigfaltigen Verheimlichungen ist es endlich offenbar geworden, daß jeder Katholik, dessen Werke durch den Glauben geleitet werden, ein geborner Feind des Staates sei, da er sich im Gewissen verpflichtet fühlt, Alles, was er kann, beizutragen, daß alle Staaten und Völker dem römischen Papste unterworfen werden. Es ist überflüssig, die vielfältigen Verleumdungen und Umtriebe auseinanderzusetzen, welche von Seite der Feinde der Kirche daraus hervorgehen könnten.“

„Da es sich so verhält, kann es wenigstens für Denjenigen, der diese Schwierigkeiten aufmerksam erwägt, nicht zweifelhaft sein, daß dieselbe, ehe die Unfehlbarkeit des Papstes verhandelt wird, auf das genaueste zu discutiren sei. Die von uns bereits am 11. März geforderten Besprechungen können zur Beleuchtung derselben sehr viel beitragen, aber die Frage, ob Christus der Herr dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern eine Gewalt über die Könige und Reiche übertragen hat, ist namentlich in unserer Zeit von so großer Wichtigkeit, daß sie dem Concil direct vorgelegt und von demselben nach allen Seiten erwogen und geprüft werden muß. Es wäre nicht recht, die Väter zu verleiten, daß sie über einen Gegenstand, dessen Folgen so offen daliegen und die Beziehungen der Kirche zur menschlichen Gesellschaft so mannigfaltig und so tief berühren, ohne genaue und volle Sachkenntniß beschließen. Es ist daher nothwendig, daß ihnen die vorerwähnte Frage zur Erwägung vorgelegt wird, ehe man an das 11. Capitel des

Schema de Ecclesia geht. Wenn es beliebt, möge sie separat vorgelegt werden; da sie aber nicht ordentlich entschieden werden kann, ohne daß das Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur weltlichen von allen Seiten geprüft wird, so scheint es sehr nützlich, daß die Capitel 13 und 14 vor dem 11. in Verhandlung gezogen werden."

So der Wortlaut besagten Postulates, das sicherlich jedem Unbefangenen jeden Zweifel zu benehmen geeignet ist, daß man auf dem vaticanischen Concile die Verhandlungen nicht mit der gehörigen Gründlichkeit und Allseitigkeit führe; denn wurde auch auf die beantragte Vertagung der Unfehlbarkeitsfrage nicht eingegangen, so werden doch gewiß bei der Discussion derselben die im Postulate hervorgehobenen Momente zur sorgfältigen Auseinandersetzung kommen. Wem es daher überhaupt nur um die Wahrheit zu thun ist, und wem nicht etwa bloß aus diesen oder jenen Gründen die bestimmte Kennzeichnung derselben mißliebig ist, der mag sich über die Zukunft beruhigen, und von diesem Gesichtspunkte aus wird die jüngst von den Höfen in Paris, Wien, Berlin, London und Lissabon nach Rom gerichtete Collectiv-Vorstellung dem ungetrübten Auge nicht nur als unstatthaft, was sie schon an und für sich ist, sondern auch als ganz und gar überflüssig erscheinen. Und insbesondere hätte sich unser, durch seine römischen Noten ohnehin schon genug bekannte Reichskanzler Graf Beust die Mühe ersparen können, in einer Depesche an den Grafen Trauttmannsdorff vom 10. April im Namen der österreichischen Regierung seine Stimme zu erheben, „um die nahezu unvermeidlichen Folgen von Thaten zu signalisiren, die als Attentat auf die bestehenden Gesetze angesehen werden müßten, um die Curie aufmerksam zu machen auf die Gefahren einer Bahn, in welche mächtige Einflüsse das Concil drängen wollten."

Uebrigens sei hier eine andere Concils-Depesche desselben Grafen Beust vom 10. Februar vorgeführt, sie wird Jedermann über die gegenwärtige Stellung unserer Regierung zu Rom hinreichend zu instruiren vermögen.

„Meine Depesche vom 26. December v. J.“, schreibt Graf Beust, „hat Sie beauftragt, in ihrer Zurückhaltung zu verharren und fortwährend den Gang der Verhandlungen aufmerksam zu verfolgen. Die von einer imposanten Minorität im Schooße des Concils angenommene Haltung, — einer aus Prälaten bestehenden Minorität, die den aufgeklärtesten und zugleich dem Katholicismus ergebensten Ländern angehören und unter welchen wir denn mit lebhafter Befriedigung die berühmtesten Namen des österreichisch-ungarischen Episcopats erblicken — gestattet uns, an ein schließliches Resultat zu glauben, welches unseren Wünschen mehr entsprechen wird, als die ersten Kundgebungen, die bis jetzt an uns gelangt sind. Diese unsere Hoffnung ist noch nicht ganz zerstört und die neuesten Berichte G. Exc. schildern selbst, wie die Ideen der Mäßigung schrittweise an Boden gewinnen. Indessen flößen uns Symptome, deren Ernst wir nicht verkennen können, ernste Besorgnisse ein. Sie beweisen in der That unzweifelhaft, daß in den höchsten Kreisen der Kirche noch immer das ausgesprochene Streben besteht, jene Freiheit, welche wir für den Staat in allen Gegenständen in Anspruch nehmen, die in das Bereich der weltlichen Gesetzgebung gehören, nicht bloß nicht anzunehmen, sondern nicht einmal zu dulden. Wir wissen nicht, ob es diesem Streben gelingen wird, die Opposition zu überwinden, die es in dem Schooße des Concils erweckt hat, aber seine Existenz, die Quelle, aus der es kömmt, die Helfer, die es findet, und die Beharrlichkeit, die es entfaltet, können uns mit Recht beunruhigen. Die öffentliche Meinung geräth nicht ohne Grund in Aufregung über gewisse Kundgebungen, welche, obwohl sie erst im Stande des Entwurfes sind, wenn sie verwirklicht würden, eine unübersteigliche Kluft zwischen den Gesetzen der Kirche und denen, welche die meisten modernen Gesellschaften leiten, öffnen müßten. Die Annäherung dieser Gefahr, um eine tiefe Beunruhigung in die Geister zu werfen, und k. und k. Regierung müßte ihre Pflicht versäumen, würde sie aus Achtung vor der Freiheit Anderer es nicht versuchen, ihre Stimme zu erheben, um das Uebel anzuzeigen und den Folgen desselben, so viel von ihr abhängt, Einhalt zu thun.

Unter den Symptomen und Kundgebungen, welche den eben bezeichneten Charakter darbieten, steht in erster Linie die Veröffentlichung der einundzwanzig, dem Concil zur Berathung vorgelegten Canones, welche in positiver Form die hauptsächlichsten Bestimmungen des unter dem Namen Syllabus bekannten Actenstückes enthalten.

Niemand würde es aufrichtiger als wir beklagen, wenn wir einen Conflict zwischen den beiden Gewalten entstehen sehen müßten, die so gut im Frieden nebeneinander leben könnten; Niemand würde es lebhafter bedauern, die der Kirche feindlichen Leidenschaften wieder erwachen zu sehen, welche einem solchen Conflict Verhältnisse von einem schrecklichen Ernste verleihen würde. Wir könnten immerhin nicht vor der Erfüllung einer gebieterischen Pflicht zurückschrecken, nämlich den Staats-

gesehen die Achtung zu sichern, die ihnen jeder Bürger ohne irgend eine Ausnahme und unter allen Umständen schuldig ist. Die k. und k. Regierung muß sich also das Recht vorbehalten, die Veröffentlichung jedes Actes, welcher die Majestät des Gesetzes verletzt, je nachdem der Text ihr die Nothwendigkeit hiezu auferlegt, zu verbieten und Jedermann, der ein solches Verbot übertreten würde, wäre vor der Justiz des Landes für sein Benehmen verantwortlich."

Die Antwort, welche Cardinal Antonelli unter dem 20. April nach Wien gerichtet hat, wahrt mit Entschiedenheit das göttliche Recht der Kirche, die richtigen Maxime und Principien, wie sie die Offenbarung aufstellt, der Welt klar und bestimmt kund zu geben, beruft sich aber anderseits auch auf die Geschichte und die Vergangenheit, die in unzähligen Beispielen lehren, daß die Kirche immer die Unterwerfung unter die legitime Macht gelehrt und revolutionäre Doctrinen immer verworfen und verdammt habe, die die sicherste Garantie dafür darbieten, daß das ökumenische Concil nie Entschließungen in dem von der k. und k. Regierung gefürchteten Sinne fassen werde.

Wir glauben daher auch zum Schlusse auf nichts Anderes mehr hinweisen zu sollen, als gerade auf die Worte, mit welchen der heilige Vater am Charfreitage eine an eine zahlreiche Menge gehaltene Ansprache geschlossen hat: „Es steht geschrieben, daß Jesus Christus, ehe er starb, *inclinato capite tradidit spiritum*: er hat sein Haupt geneigt, ehe er seine göttliche Seele in die Hände seines Vaters übergab; und wie in dem Leben des Gottessohnes Alles uns ein Beispiel ist und uns zur Nachahmung treibt, hat er uns gelehrt, daß man das Haupt beugen muß, um unsere Seele vertrauensvoller in die Hände des ewigen Vaters zu übergeben. Ach, meine Kinder, man muß den Hochmuth, die Eitelkeit, den Stolz meiden, die Jungfrau sagt uns alle Tage in ihrem Lobgesange *humiliavit superbos et exaltavit humiles*, die Hoffärtigen hat er erniedriget und die Demüthigen erhöht; ach der Hochmuth ist die Sünde des Jahrhunderts, Jeder will seinen Rath geben, aber

in seiner Weise; Jeder will sich in die Angelegenheiten der Kirche mischen, und man will weder Gott, noch seiner Kirche, noch seinem Statthalter Gehorsam zollen; das ist der Hochmuth, die Eitelkeit, der Stolz, und doch hat Gott gesagt: humilia respexit Deus, das Demüthige hat Gott angesehen. Man muß immer mit Gott sein in der Demuth, in der Bescheidenheit, um das Beispiel eines guten Familienvaters, einer guten Familienmutter zu geben, um seine Pflichten gegen die Familie und gegen die Gesellschaft zu erfüllen. So werden wir die Freunde Gottes sein, nämlich wie es nothwendig ist, durch die Demuth. Das ist der Eindruck, den ich euch durch diesen Segen hinterlassen will. Es segne euch der Vater, es segne euch der Sohn, es segne euch der heilige Geist, und dieser Segen sei euch ein Trost im Leben, eine Hilfe in der Stunde des Todes, ein Beistand, der euch in den Himmel kommen läßt.“

Sp.

Miscellanea.

- I. Die in der 3. feierlichen Sitzung des vaticanischen Concils einstimmig angenommene dogmatische Constitution „de fide catholica“:

Pius Episcopus Servus servorum Dei

sacro approbante Concilio ad perpetuam rei
memoriam.

Dei Filius et generis humani Redemptor Dominus Noster Jesus Christus, ad Patrem coelestem rediturus, cum Ecclesia sua in terris militante, omnibus diebus usque ad consummationem saeculi futurum se esse promisit. Quare dilectae sponsae praesto esse, adsistere docenti, operanti benedicere, periclitanti opem ferre nullo unquam tempore destitit. Haec vero salutaris eius providentia, cum ex aliis beneficiis innumeris continenter apparuit, tum iis manifestissime comperta est fructibus, qui orbi christiano e Con-

ciliis oecumenicis ac nominatim e Tridentino, iniquis licet temporibus celebrato, amplissimi provenerunt. Hinc enim sanctissima religionis dogmata pressius definita uberiusque exposita, errores damnati atque cohibiti; hinc ecclesiastica disciplina restituta firmissimeque sancita, promotum in Clero scientiae et pietatis studium, parata adolescentibus ad sacram militiam educandis collegia, christiani denique populi mores et accuratiores fidelium eruditione et frequentiore sacramentorum usu instaurati. Hinc praeterea arctior membrorum cum visibili Capite communio, universoque corpori Christi mystico additus vigor; hinc religiosae multiplicatae familiae, aliaeque christianae pietatis instituta; hinc ille etiam assiduus et usque ad sanguinis effusionem constans ardor in Christi regno late per orbem propagando.

Verumtamen haec aliaeque insignia emolumenta, quae per ultimam maxime oecumenicam Synodum divina clementia Ecclesiae largita est, dum grato, quo par est, animo recolimus; acerbum compescere haud possumus dolorem ob mala gravissima, inde potissimum orta, quod eiusdem sacrosanctae Synodi apud permultos vel auctoritas contempta, vel sapientissima neglecta fuere decreta.

Nemo enim ignorat, haereses, quas Tridentini Patres proscripserunt, dum, reiecto divino Ecclesiae magisterio, res ad religionem spectantes privati cuiusvis iudicio permetterentur, in sectas paullatim dissolutas esse multiplices, quibus inter se dissentientibus et concertantibus, omnis tandem in Christum fides apud non paucos labefactata est. Itaque ipsa sacra Biblia, quae antea christianae doctrinae unicus fons et iudex asserebantur, iam non pro divinis haberi, imo mythicis commentis accenseri coeperunt.

Tum nata est et late nimis per orbem vagata illa rationalismi seu naturalismi doctrina, quae religioni christianae utpote supernaturali instituto per omnia adversans, summo studio molitur, ut Christo, qui solus Dominus et Salvator noster est, a mentibus humanis, a vita et moribus populorum excluso, merae quod vocant rationis vel naturae regnum stabiliatur. Relicta autem proiettaque christiana religione, negato vero Deo et Christo eius, prolapsa tandem est multorum mens in pantheismi, materialismi, atheismi baratrum, ut iam ipsam rationalem naturam, omnemque iusti rectique normam negantes, ima humanae societatis fundamenta diruere conitantur.

Hac porro impietate circumquaque grassante, infeliciter contigit, ut plures etiam e catholicae Ecclesiae filiis a via

verae pietatis aberrarent, in iisque, diminutis paullatim veritatibus, sensus catholicus attenuaretur. Variis enim ac peregrinis doctrinis abducti, naturam et gratiam, scientiam, humanam et fidem divinam perperam commiscentes, genuinum sensum dogmatum, quem tenet ac docet Sancta Mater Ecclesia, depravare, integritatemque et sinceritatem fidei in periculum adducere comperiuntur.

Quibus omnibus perspectis, fieri qui potest, ut non commoveantur intima Ecclesiae viscera? Quemadmodum enim Deus vult omnes homines salvos fieri, et ad agnitionem veritatis venire; quemadmodum Christus venit, ut salvum faceret, quod perierat, et filios Dei, qui erant dispersi, congregaret in unum: ita Ecclesia, a Deo populorum mater et magistra constituta, omnibus debitricem se novit, ac lapsos erigere, labentes sustinere, revertentes amplecti, confirmare bonos et ad meliora provehere parata semper et intenta est. Quapropter nullo tempore a Dei veritate, quae sanat omnia, testanda et praedicanda quiescere potest, sibi dictum esse non ignorans: Spiritus meus, qui est in te, et verba mea, quae posui in ore tuo, non recedent de ore tuo amodo et usque in sempiternum.¹⁾

Nos itaque, inhaerentes Praedecessorum Nostrorum vestigiis, pro supremo Nostro Apostolico munere veritatem catholicam docere ac tueri, perversasque doctrinas reprobare nunquam intermisimus. Nunc autem sedentibus Nobiscum et iudicantibus universi orbis Episcopis, in hanc oecumenicam Synodum auctoritate Nostra in Spiritu Sancto congregatis, innixi Dei verbo scripto et tradito, prout ab Ecclesia catholica sancte custoditum et genuine expositum accepimus, ex hac Petri Cathedra in conspectu omnium salutarem Christi doctrinam profiteri et declarare constituimus, adversis erroribus potestate nobis a Deo tradita proscriptis atque damnatis.

Caput I.

De Deo rerum omnium Creatore.

Sancta Catholica Apostolica Romana Ecclesia credit et confitetur, unum esse Deum verum et vivum, Creatorem ac Dominum coeli et terrae, omnipotentem, aeternum, immensum, incomprehensibilem, intellectu ac voluntate omni-que perfectione infinitum; qui cum sit una singularis, simplex omnino et incommutabilis substantia spiritualis, prae-

¹⁾ Is. LIX. 21.

dicandus est re et essentia a mundo distinctus, in se et ex se beatissimus, et super omnia, quae praeter ipsum sunt et concipi possunt, ineffabiliter excelsus.

Hic solus verus Deus bonitate sua et omnipotenti virtute non ad augendam suam beatitudinem, nec ad acquirendam, sed ad manifestandam perfectionem suam per bona, quae creaturis impertitur, liberrimo consilio simul ab initio temporis utramque de nihilo condidit creaturam, spiritualem et corporalem, angelicam videlicet et mundanam, ac deinde humanam quasi communem ex spiritu et corpore constitutam.¹⁾

Universa vero, quae condidit, Deus providentia sua tuetur atque gubernat, attingens a fine usque ad finem fortiter, et disponens omnia suaviter.²⁾ Omnia enim nuda et aperta sunt oculis eius,³⁾ ea etiam, quae libera creaturarum actione futura sunt.

Caput II.

De Revelatione.

Eadem Sancta Mater Ecclesia tenet et docet, Deum, rerum omnium principium et finem, naturali humanae rationis lumine e rebus creatis certo cognosci posse; invisibilia enim ipsius, a creatura mundi, per ea quae facta sunt, intellecta, conspiciuntur⁴⁾: attamen placuisse eius sapientiae et bonitati, alia, eaque supernaturali via se ipsum ac aeterna voluntatis suae decreta humano generi revelare, dicente Apostolo: Multifariam, multisque modis olim Deus loquens patribus in Prophetis: novissime, diebus istis locutus est nobis in Filio.⁵⁾

Huic divinae revelationitribuendum quidem est, ut ea, quae in rebus divinis humanae rationi per se impervia non sunt, in praesenti quoque generis humani conditione ab omnibus expedite, firma certitudine et nullo admixto errore cognosci possint. Non hac tamen de causa revelatio absolute necessaria dicenda est, sed quia Deus ex infinita bonitate sua ordinavit hominem ad finem supernaturalem, ad participanda scilicet bona divina, quae humanae mentis intelligentiam omnino superant; siquidem oculus non vidit, nec auris audivit, nec in cor hominis ascendit, quae praeparavit Deus iis, qui diligunt illum.⁶⁾

¹⁾ Conc. Later. IV. c. 1. *Firmiter*. ²⁾ Sap. VIII. 1.

³⁾ Cf. Hebr. IV. 13. ⁴⁾ Rom. I. 20.

⁵⁾ Hebr. I. 1—2. ⁶⁾ 1. Cor. II. 9.

Haec porro supernaturalis revelatio, secundum universalis Ecclesiae fidem, a sancta Tridentina Synodo declarata, continetur in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab ipsis Apostolis Spiritu Sancto dictante quasi per manus traditae, ad nos usque pervenerunt.¹⁾ Qui quidem veteris et novi Testamenti libri integri cum omnibus suis partibus, prout in eiusdem Concilii decreto recensentur, et in veteri vulgata latina editione habentur, pro sacris et canonicis suscipiendi sunt. Eos vero Ecclesia pro sacris et canonicis habet, non ideo quod sola humana industria concinnati, sua deinde auctoritate sint approbati; nec ideo dumtaxat, quod revelationem sine errore contineant; sed propterea quod Spiritu Sancto inspirante conscripti Deum habent auctorem, atque ut tales ipsi Ecclesiae traditi sunt.

Quoniam vero, quae sancta Tridentina Synodus de interpretatione divinae Scripturae ad coercenda petulantia ingenia salubriter decrevit, a quibusdam hominibus prave exponuntur, Nos, idem decretum renovantes, hanc illius mentem esse declaramus, ut in rebus fidei et morum, ad aedificationem doctrinae Christianae pertinentium, is pro vero sensu sacrae Scripturae habendus sit, quem tenuit ac tenet Sancta Mater Ecclesia, cuius est iudicare de vero sensu et interpretatione Scripturarum sanctarum; atque ideo nemini licere contra hunc sensum, aut etiam contra unanimum consensum Patrum ipsam Scripturam sacram interpretari.

Caput III.

De Fide.

Quum homo a Deo tanquam Creatore et Domino suo totus dependeat, et ratio creata increatae Veritati penitus subiecta sit, plenum revelanti Deo intellectus et voluntatis obsequium fide praestare tenemur. Hanc vero fidem, quae humanae salutis initium est, Ecclesia catholica profitetur, virtutem esse supernaturalem, qua, Dei aspirante et adiuvante gratia, ab eo revelata vera esse credimus, non propter intrinsecam rerum veritatem naturali rationis lumine perspectam, sed propter auctoritatem ipsius Dei revelantis, qui nec falli nec fallere potest. Est enim fides, testante Apostolo, sperandarum substantia rerum, argumentum non apparentium.²⁾

¹⁾ Conc. Trid. sess. IV. Decr. de Can. Script. ²⁾ Hebr. XI. 1.

Ut nihilominus fidei nostrae obsequium rationi consentaneum esset, voluit Deus cum internis Spiritus Sancti auxiliis externa iungi revelationis suae argumenta, facta scilicet divina, atque imprimis miracula et prophetias, quae cum Dei omnipotentiam et infinitam scientiam luculenter commonstrent, divinae revelationis signa sunt certissima et omnium intelligentiae accommodata. Quare tum Moyses et Prophetæ, tum ipse maxime Christus Dominus multa et manifestissima miracula et prophetias ediderunt; et de Apostolis legimus: Illi autem profecti prædicaverunt ubique, Domino cooperante, et sermonem confirmante, sequentibus signis.¹⁾ Et rursum scriptum est: Habemus firmiorem propheticum sermonem, cui bene facitis attendentes quasi lucernæ lucenti in caliginoso loco.²⁾

Licet autem fidei assensus nequaquam sit motus animi caecus: nemo tamen evangelicæ prædicationi consentire potest, sicut oportet ad salutem consequendam, absque illuminatione et inspiratione Spiritus Sancti, qui dat omnibus suavitatem in consentiendo et credendo veritati.³⁾ Quare fides ipsa in se, etiamsi per charitatem non operetur, donum Dei est, et actus eius est opus ad salutem pertinens, quo homo liberam præstat ipsi Deo obedientiam, gratiæ eius, cui resistere posset, consentiendo et cooperando.

Porro fide divina et catholica ea omnia credenda sunt, quæ in verbo Dei scripto vel tradito continentur, et ab Ecclesia sive solemnī iudicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur.

Quoniam vero sine fide impossibile est placere Deo, et ad filiorum eius consortium pervenire; ideo nemini unquam sine illa contigit iustificatio, nec ullus, nisi in ea perseveraverit usque in finem, vitam æternam assequetur. Ut autem officio veram fidem amplectendi, in eaque constanter perseverandi satisfacere possemus, Deus per Filium suum unigenitum Ecclesiam instituit, suæque institutionis manifestis notis instruxit, ut ea tamquam custos et magistra verbi revelati ab omnibus posset agnoscī. Ad solam enim catholicam Ecclesiam ea pertinent omnia, quæ ad evidentem fidei christianæ credibilitatem tam multa et tam mira divinitus sunt disposita. Quin etiam Ecclesia per se ipsam, ob suam nempe admirabilem propagationem, eximiam sanctitatem et inexhaustam in omnibus bonis foecunditatem, ob catholicam unitatem, invictamque stabilitatem, magnum

¹⁾ Marc. XVI. 20. ²⁾ 2. Petr. I. 19. ³⁾ Syn. Araus. II. can. 7.

quoddam et perpetuum est motivum credibilitatis et divinae suae legationis testimonium irrefragabile.

Quo fit, ut ipsa veluti signum levatum in nationes,¹⁾ et ad se invitet, qui nondum crediderunt, et filios suos certiores faciat, firmissimo niti fundamento fidem, quam profitentur. Cui quidem testimonio efficax subsidium accedit ex superna virtute. Etenim benignissimus Dominus et errantes gratia sua excitat atque adiuvat, ut ad agnitionem veritatis venire possint: et eos, quos de tenebris transtulit in admirabile lumen suum, in hoc eodem lumine ut perseverent, gratia sua confirmat, non deserens, nisi deseratur. Quocirca minime par est conditio eorum, qui per coeleste fidei donum catholicae veritati adhaeserunt, atque eorum, qui ducti opinionibus humanis, falsam religionem sectantur; illi enim, qui fidem sub Ecclesiae magisterio susceperunt, nullam unquam habere possunt iustam causam mutandi, aut in dubium fidem eandem revocandi. Quae cum ita sint, gratias agentes Deo Patri, qui dignos nos fecit in partem sortis sanctorum in lumine, tantam ne negligamus salutem, sed aspicientes in auctorem fidei et consummatorem Jesum, teneamus spei nostrae confessionem indeclinabilem.

Caput IV.

De Fide et Ratione.

Hoc quoque perpetuus Ecclesiae catholicae consensus tenuit et tenet, duplicem esse ordinem cognitionis, non solum principio, sed obiecto etiam distinctum: principio quidem, quia in altero naturali ratione, in altero fide divina cognoscimus; obiecto autem, quia praeter ea, ad quae naturalis ratio pertingere potest, credenda nobis proponuntur mysteria in Deo abscondita, quae, nisi revelata divinitus, innotescere non possunt. Quocirca Apostolus, qui a gentibus Deum per ea, quae facta sunt, cognitum esse testatur, disserens tamen de gratia et veritate, quae per Jesum Christum facta est,²⁾ pronuntiat: Loquimur Dei sapientiam in mysterio, quae abscondita est, quam praedestinavit Deus ante saecula in gloriam nostram, quam nemo principum huius saeculi cognovit: — nobis autem revelavit Deus per Spiritum suum: Spiritus enim omnia scrutatur, etiam profunda Dei.³⁾ Et ipse Unigenitus confitetur Patri, quia abscondit haec a sapientibus, et prudentibus, et revelavit ea parvulis.⁴⁾

¹⁾ Is. XI. 12. ²⁾ Joan. I. 17. ³⁾ 1. Cor. II. 7—9. ⁴⁾ Matth. XI. 25.

Ac ratio quidem, fide illustrata, cum sedulo, pie et sobrie quaerit, aliquam, Deo dante, mysteriorum intelligentiam eamque fructuosissimam assequitur, tum ex eorum, quae naturaliter cognoscit, analogia, tum e mysteriorum ipsorum nexu inter se et cum fine hominis ultimo; nunquam tamen idonea redditur ad ea perspicienda instar veritatum, quae proprium ipsius obiectum constituunt. Divina enim mysteria suapte natura intellectum creatum sic excedunt, ut etiam revelatione tradita et fide suscepta, ipsius tamen fidei velamine contacta et quadam quasi caligine obvoluta maneant, quamdiu in hac mortali vita peregrinamur a Domino: per fidem enim ambulamus, et non per speciem.¹⁾

Verum etsi fides sit supra rationem, nulla tamen unquam inter fidem et rationem vera dissensio esse potest: cum idem Deus, qui mysteria revelat et fidem infundit, animo humano rationis lumen indiderit; Deus autem negare seipsum non possit, nec verum vero unquam contradicere. Inanis autem huius contradictionis species inde potissimum oritur, quod vel fidei dogmata ad mentem Ecclesiae intellecta et exposita non fuerint, vel opinionum commenta pro rationis effatis habeantur. Omnem igitur assertionem veritati illuminatae fidei contrariam omnino falsam esse definimus.²⁾ Porro Ecclesia, quae una cum apostolico munere docendi, mandatum accepit, fidei depositum custodiendi, ius etiam et officium divinitus habet falsi nominis scientiam proscribendi, ne quis decipiatur per philosophiam, et inanem fallaciam.³⁾ Quapropter omnes christiani fideles huiusmodi opiniones, quae fidei doctrinae contrariae esse cognoscuntur, maxime si ab Ecclesia reprobatae fuerint, non solum prohibentur tanquam legitimae scientiae conclusiones defendere, sed pro erroribus potius, qui fallacem veritatis speciem prae se ferant, habere tenentur omnino.

Neque solum fides et ratio inter se dissidere nunquam possunt, sed opem quoque sibi mutuam ferunt, cum recta ratio fidei fundamenta demonstret, eiusque lumine illustrata rerum divinarum scientiam excolat; fides vero rationem ab erroribus liberet ac tueatur, eamque multiplici cognitione instruat. Quapropter tantum abest, ut Ecclesia humanarum artium et disciplinarum culturae obsistat, ut hanc multis modis iuvet atque promoveat. Non enim commoda ab iis ad hominum vitam dimanantia aut ignorat aut despicit;

¹⁾ 2. Cor. V. 7. ²⁾ Conc. Lat. V. Bulla *Apostolici regiminis*.

³⁾ Coloss. II. 8.

fatetur imo, eas, quemadmodum a Deo, scientiarum Domino, profectae sunt, ita si rite pertractentur, ad Deum, iuvante eius gratia, perducere. Nec sane ipsa vetat, ne huiusmodi disciplinae in suo quaeque ambitu propriis utantur principiis et propria methodo; sed iustam hanc libertatem agnoscens, id sedulo cavet, ne divinae doctrinae repugnando errores in se suscipiant, aut fines proprios transgressae, ea, quae sunt fidei, occupent et perturbent.

Neque enim fidei doctrina, quam Deus revelavit, velut philosophicum inventum proposita est humanis ingeniis perficienda, sed tanquam divinum depositum Christi Sponsae tradita, fideliter custodienda et infallibiliter declaranda. Hinc sacrorum quoque dogmatum is sensus perpetuo est retinendus, quem semel declaravit Sancta Mater Ecclesia, nec unquam ab eo sensu, altioris intelligentiae specie et nomine, recedendum. Crescat igitur et multum vehementerque proficiat, tam singulorum, quam omnium, tam unius hominis, quam totius Ecclesiae, aetatum ac saeculorum gradibus, intelligentia, scientia, sapientia: sed in suo dumtaxat genere, in eodem scilicet dogmate, eodem sensu, eademque sententia.¹⁾

CANONES.

I.

De Deo rerum omnium Creatore.

1) Si quis unum verum Deum visibilibus et invisibilibus Creatorem et Dominum negaverit; anathema sit.

2) Si quis praeter materiam nihil esse affirmare non erubuerit; anathema sit.

3) Si quis dixerit, unam eandemque esse Dei et rerum omnium substantiam vel essentiam; anathema sit.

4) Si quis dixerit, res finitas, tum corporeas tum spirituales, aut saltem spirituales, e divina substantia emanasse;

aut divinam essentiam sui manifestatione vel evolutione fieri omnia;

aut denique Deum esse ens universale seu indefinitum, quod sese determinando constituat rerum universitatem in genera, species et individua distinctam; anathema sit.

5) Si quis non confiteatur, mundum, resque omnes, quae in eo continentur, et spirituales et materiales, secundum totam suam substantiam a Deo ex nihilo esse productas;

¹⁾ Vinc. Lir. Common. n. 28.

aut Deum dixerit non voluntate ab omni necessitate libera, sed tam necessario creasse, quam necessario amat seipsum;

aut mundum ad Dei gloriam conditum esse negaverit; anathema sit.

II.

De Revelatione.

1) Si quis dixerit, Deum unum et verum, Creatorem et Dominum nostrum, per ea, quae facta sunt, naturali rationis humanae lumine certo cognosci non posse; anathema sit.

2) Si quis dixerit, fieri non posse, aut non expedire, ut per revelationem divinam homo de Deo, cultuque ei exhibendo edoceatur; anathema sit.

3) Si quis dixerit, hominem ad cognitionem et perfectionem, quae naturalem superet, divinitus evehi non posse, sed ex seipso ad omnis tandem veri et boni possessionem iugi profectu pertingere posse et debere; anathema sit.

4) Si quis sacrae Scripturae libros integros cum omnibus suis partibus, prout illos sancta Tridentina Synodus recensuit, pro sacris et canonicis non susceperit, aut eos divinitus inspiratos esse negaverit; anathema sit.

III.

De Fide.

1) Si quis dixerit, rationem humanam ita independentem esse, ut fides ei a Deo imperari non possit; anathema sit.

2) Si quis dixerit, fidem divinam a naturali de Deo et rebus moralibus, scientia non distingui, ac propterea ad fidem divinam non requiri, ut revelata veritas propter auctoritatem Dei revelantis credatur; anathema sit.

3) Si quis dixerit, revelationem divinam externis signis credibilem fieri non posse, ideoque sola interna cuiusque experientia aut inspiratione privata homines ad fidem moveri debere; anathema sit.

4) Si quis dixerit, miracula nulla fieri posse, proindeque omnes de iis narrationes, etiam in sacra Scriptura contentas, inter fabulas vel mythos ablegandas esse; aut miracula certo cognosci nunquam posse, nec iis divinam religionis christianae originem rite probari; anathema sit.

5) Si quis dixerit, assensum fidei christianae non esse liberum, sed argumentis humanae rationis necessario pro-

duci; aut ad solam fidem vivam, quae per charitatem operatur, gratiam Dei necessariam esse; anathema sit.

6) Si quis dixerit, parem esse conditionem fidelium atque eorum, qui ad fidem unice veram nondum pervenerunt, ita ut catholici iustam causam habere possint, fidem, quam sub Ecclesiae magisterio iam susceperunt, assensu suspenso in dubium vocandi, donec demonstrationem scientificam credibilitatis et veritatis fidei suae absolverint; anathema sit.

IV.

De Fide et Ratione.

1) Si quis dixerit, in revelatione divina nulla vera et proprie dicta mysteria contineri, sed universa fidei dogmata posse per rationem rite exultam e naturalibus principiis intelligi et demonstrari; anathema sit.

2) Si quis dixerit, disciplinas humanas ea cum libertate tractandas esse, ut earum assertiones, etsi doctrinae revelatae adversentur, tanquam verae retineri, neque ab Ecclesia proscribi possint; anathema sit.

3) Si quis dixerit, fieri posse, ut dogmatibus ab Ecclesia propositis, aliquando secundum progressum scientiae sensus tribuendus sit alius ab eo, quem intellexit et intelligit Ecclesia; anathema sit.

Itaque supremi pastoralis Nostri officii debitum exequentes, omnes Christi fideles, maxime vero eos, qui praesunt vel docendi munere funguntur, per viscera Jesu Christi obtestamur, nec non eiusdem Dei et Salvatoris nostri auctoritate iubemus, ut ad hos errores a Sancta Ecclesia arceandos et eliminandos, atque purissimae fidei lucem pandendam studium et operam conferant.

Quoniam vero satis non est, haereticam pravitatem devitare, nisi ii quoque errores diligenter fugiantur, qui ad illam plus minusve accedunt; omnes officii monemus, servandi etiam Constitutiones et Decreta, quibus pravae eiusmodi opiniones, quae isthic diserte non enumerantur, ab hac Sancta Sede proscriptae et prohibitae sunt.

II. Bemerkungen zur päpstlichen Constitution vom 12. October 1869, die Reduction der Censuren betreffend.

Wir haben bereits im vorigen Hefte den Wortlaut besagter Constitution im Original gebracht. Hier sollen unserem Versprechen gemäß einige Bemerkungen dazu folgen, jedoch nur

insoweit, als sie uns zum besseren Verständnisse derselben speciell dienlich erscheinen, wobei wir uns insbesondere an die Pastoralblätter von Münster und Köln anschließen, und wobei natürlich etwaigen späteren authentischen Erklärungen in keiner Weise vorgegriffen sein will. Im Uebrigen müssen wir des Raumes wegen auf bewährte Moralisten, wie z. B. Gury, verweisen, wo die auf die Censuren bezüglichen Grundsätze in einem eigenen Traktate klar und bündig dargelegt werden.

1. In der päpstlichen Constitution vom 12. October 1869 handelt es sich nur um Censuren, weshalb in derselben die beiden Vergehen, deren Absolution sich die Päpste ohne gleichzeitige Verhängung einer Censur vorbehielten, nämlich die falsa accusatio de crimine sollicitationis contra sacerdotem und die acceptatio munerum notabilium a Religiosis gar nicht berührt werden; in Bezug auf diese sind also die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen als in ihrer alten Kraft fortbestehend anzusehen.

2. Die Reduction ist in der Weise geschehen, daß der heilige Vater sämmtliche Censuren latae sententiae, sowohl die reservirten als die nicht reservirten aufgehoben hat, mit Ausnahme der in jener Bulle speciell angeführten und der hinsichtlich der Papstwahl, sowie für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung (pro interno regimine) einzelner Orden und Kloster-Genossenschaften u. s. w. erlassenen. Zugleich läßt der Papst die also speciell angeführten Censuren nicht einfach bestehen, soweit sie irgendwo durch die frühere Gesetzgebung in Geltung waren, sondern erklärt ausdrücklich, daß diese Censuren so gelten sollten, als seien sie durch die gegenwärtige Constitution zuerst festgesetzt worden, woraus sich die wichtige praktische Folgerung ergibt, daß die so beibehaltenen Censuren selbst an denjenigen Orten nunmehr Geltung haben, wo die früheren sie verhängenden Gesetze durch Gewohnheitsrecht ihre Verpflichtung verloren hatten.

3. Der bei den dem Papste reservirten Censuren gemachte Unterschied einer speciali modo dem Papste vorbehaltenen Reservation will nichts Anderes sagen, als daß Derjenige, welcher nur überhaupt und im Allgemeinen die Vollmacht erhielt, von den päpstlichen Censuren oder speciell von den Excommunicationen zu absolviren, damit noch nicht die Facultät besitzt, auch von den besonders vorbehaltenen Censuren absolviren zu können, sondern daß hiezu eine besondere, ausdrücklich auf die speciali modo reservirte Excommunication lautende Bevollmächtigung erforderlich sein soll. So sind die Bischöfe auf Grund des Tridentinums zur Absolution von den einfach

reservirten Excommunicationen, soweit sie einen geheimen Charakter enthalten, ermächtigt; zur Absolution von den speciali modo reservirten Excommunicationen hingegen bedürfen sie einer besonderen Ermächtigung.

4. Ad A. (Excommunicationen, welche dem Papste auf besondere Weise reservirt sind) I.: Apostat ist nicht nur Derjenige, der zum Judenthume, Heidenthume oder irgend einer Secte der Ungläubigen übertritt, sondern auch Derjenige, welcher nach seinem Abfalle vom Christenthume sich keiner Secte anschließt, sondern als individueller Deist, Atheist oder Pantheist fortlebt. — Unter den „credentes“ sind Jene zu verstehen, welche die Irrthümer der Häretiker oder Apostaten für wahr halten, wenigstens im Allgemeinen, so daß dieselben also selbst wirkliche Häretiker oder Apostaten sind und nur der größeren Klarheit wegen eigens erwähnt werden. So gehört z. B. auch zu dieser Klasse Derjenige, welcher keine einzelne Meinung des Janzenismus kennete, aber gleichwohl diesen wegen seiner Lehre pries und in derselben sterben zu wollen erklärte, obgleich er weiß, daß der Janzenismus von der Kirche als Häresie verdammt ist.

5. Ad A. II.: Nach der bisher geltenden Disciplin stand die Strafe der ipso facto eintretenden und dem Papste reservirten Excommunication auf der Lesung, Aufbewahrung, dem Drucke und der Vertheidigung nicht bloß aller von Häretikern verfaßter und de religione handelnder oder Keterei enthaltender (Bulla Coenae), sondern auch aller per aliquod speciale S. Sedis Decretum post 5. Mart. 1664 editum sub poena excommunicationis Papae reservatae verbotener Bücher. Die neue Bulle approbirt diese generellen Bestimmungen im Ganzen, jedoch so, daß es rücksichtlich der Bücher häretischer oder apostatischer Verfasser nunmehr als erforderlich erscheint, daß ein solches Buch die Keterei ernstlich vertheidige (haeresim propugnans, also nicht bloß nur obenhin auf eine offenbar grundlose Weise die Keterei vertheidigend). Auch ist in unserer Bulle von nicht reservirten Excommunicationen wegen des Lesens und Besitzens verbotener Bücher, welche sich namentlich auf die Regeln des Index librorum prohibitorum gründen, nirgendwo die Rede, woraus folgt, daß dieselben nunmehr als abgeschafft aufzufassen sind. Ebenso sind auch jene Werke, welche zwar durch päpstliches Schreiben, aber gleichwohl nicht unter einer reservirten Censur, sondern nur unter den Strafen des Index (excommunicatio non reservata) verboten wurden, wie dieß z. B. mit den Schriften von Hermes durch Breve Gregor's XVI. vom 26. Februar 1835 geschah, durch die neue

Bulle nunmehr keineswegs unter der reservirten Excommunication verboten, da ja diese keine neuen Censuren einführen, sondern nur festsetzen will, welche von den bisherigen beibehalten bleiben sollen; es fällt vielmehr jetzt die Censur ganz weg. Selbstverständlich wird aber durch die geschehene Beschränkung der Censuren das Verbot selbst, bestimmte Bücher zu lesen, nicht berührt, das in derselben Weise wie vor dem Erlassen unserer Constitution auch jetzt noch verpflichtet.

6. Ad A. VII.: Die dießbezüglichen Straf-Bestimmungen der Abendmahlsbulle haben hier eine wesentliche Modification enthalten, indem die Censur nur gegen Diejenigen aufrecht erhalten ist, welche die weltlichen Richter zur Verletzung der Immunität der kirchlichen Personen zwingen, den Richtern selbst gegenüber aber aufgehoben ist.

7. Ad A. X.: Nach den Constitutionen Benedict XIV. Sacramentum Poenitentiae 1. Juni 1741 und Apostolici muneris 3. Februar 1745 konnte zwar ein Beichtvater den Complex in der Todesgefahr absolviren, wenn kein anderer Priester zu haben war, selbst wenn diese Unmöglichkeit durch seine Bosheit herbeigeführt wurde; allein in diesem letzteren Falle verfiel der Beichtvater doch in die reservirte Excommunication. In der gegenwärtigen Constitution ist dieser Fall nicht ausdrücklich erwähnt. Vergl. übrigens Linzer Quartalschrift J. 1866. S. 482.

8. Ad A. XI.: Usurpantes und sequestrantes sind solche, die Besitz nehmen, als hätten sie ein Recht darauf, und als ob diese Güter ihnen gehörten.

9. Ad B. (Excommunicationes latae sententiae Romano Pontifici reservatae) II.: Der Wortlaut der Bulle zeigt die Einschließung der cooperatores durchaus nicht an und es scheint demnach von unserer Bulle jene Ausdehnung fallen gelassen zu sein, welche der Canon des zweiten lateranensischen Concils durch die spätere Gesetzgebung fand und wornach in die Excommunication auch alle Jene einbezogen waren, welche durch Auftrag, Rath, Anreizung, Zustimmung die Mitschuldigen einer solchen Injurie werden, oder welche sie nicht hindern, wenn sie könnten, oder welche sie nach deren Vollziehung genehm halten. — Die Schlußbemerkung im Texte „exceptis . . . absolvat“ bezieht sich insbesondere auf die Fälle, in denen der Bischof absolviren kann, nämlich: 1. wenn die Censur durch eine relativ leichte Mißhandlung incurriert wurde; 2. auch wenn sie durch eine enorme oder mittlere veranlaßt wurde, falls a) das Vergehen geheim oder b) von Frauen oder von Kindern vor den Jahren der Pubertät, oder c) von gemeinschaftlich lebenden Personen, wenn sie nur nicht enorm ist, begangen wurde.

10. Ad B. III.: Spricht der Text im Allgemeinen von *permittentes vel quantum in illis est, non prohibentes*, so hat doch Clemens VIII. in seiner Constitution *Illius vices* (1. Sept. 1592) für diese die Censur nur verhängt, falls sie obrigkeitliche Personen sind, und es sind, da die gegenwärtige Constitution eine Beschränkung, nicht eine Ausdehnung der früheren Gesetzgebung ist, auch jene Worte im Sinne jener Constitution von Clemens VIII. zu verstehen. Die gleichfalls von Clemens VIII. für die Obrigkeit, welche das geschehene Duell ungestraft lassen, aufgestellte Excommunication, sowie das von demselben Papste für die Localität, an welchem das Duell mit Erlaubniß der Obrigkeit stattfindet, ausgesprochene Interdict werden von Pius IX. in seiner gegenwärtigen Constitution nicht aufgeführt, sind also aufgehoben.

11. Ad B. IV.: Die Constitution bezeichnet die Mitglieder mit dem Ausdrucke „*Nomen dantes*“, so daß für jedes Mitglied eine bloß factische Zurückziehung von den Zusammenkünften und Bestrebungen des Vereines nicht als Ausweg betrachtet werden kann, um der Censur zu entgehen.

12. Ad B. V.: Hat die Kirche im Concordate (Art. 15) ausdrücklich zugestanden, daß die kirchlichen Bestimmungen über das Asylrecht den Ansprüchen der öffentlichen Sicherheit und der Gerichte gegenüber unbeachtet bleiben könnte, so werden wir nicht irre gehen, wenn wir unter den *ausu temerario violantes* die Beamten, die einen Verbrecher in einer Kirche oder ihren Dependencien ergreifen, nicht verstanden meinen, ebensowenig wie die Richter, welche einen Vorführungs-Befehl gegen einen in der kirchlichen Immunität befindlichen Angeklagten erlassen; sie geben zwar einen Befehl, aber gehorchen ihrerseits hierin nur der Vorschrift des Gesetzes und sind also vielmehr gehorchend als befehlend.

13. Ad B. VI.: Die citirte Constitution *Decori* bestimmt, daß die Nonnen (in Frauenklöstern, welche die päpstliche Clausur haben, wozu erfordert wird, daß der betreffende Orden als solcher mit feierlichem Gelübde vom heil. Stuhle approbirt und daß das betreffende Kloster mit päpstlicher Genehmigung errichtet ist) nach ihrer Professeleistung nur mehr aus einem ganz dringlichen Grunde, z. B. wegen ausbrechender Feuersbrunst, Pest, Ausfaß, oder wegen des drohenden Einsturzes des Klosters das letztere verlassen und nur so lange außerhalb desselben weilen dürfen, als die Rückkehr moralisch unmöglich ist. In allen andern Fällen bedarf es für sie der Erlaubniß des Bischofes und bei exemten Klöstern auch des Ordensoberen.

14. Ad B. VII.: Das Verbot und die Strafe besteht

nicht für den Eintritt und die Einführung von Kaiserinnen, Königinnen und deren Töchter, da diese auch nach dem Wortlaute der früheren Gesetze nicht mit eingeschlossen waren.

15. Ad B. VIII., IX., X.: Nach der bisherigen Gesetzgebung war außer den hier angegebenen Arten der Simonie auch diejenige, welche bei dem Empfange und der Ertheilung der Weihen begangen werden könnte, mit der großen Excommunication belegt. Diese ist gegenwärtig aufgehoben worden, wohl weil derlei Vorkommen gar nicht mehr erwartet werden kann.

16. Ad B. XI.: Die citirte Bulle Pius V. bestimmt, daß nirgendwo ein Ablass oder eine sonstige geistige Gabe um des Gewinnes Willen oder zu dessen Erlangung irgend einer bestimmten Person oder einem Orte ein Almosen gegeben werden müßte, verkündigt werden sollte; über die Zuwiderhandelnden verhängt dieses Gesetz, wenn sie Cardinäle oder Bischöfe sind, die Suspension hinsichtlich des Eintrittes in die Kirche und hinsichtlich ihres Einkommens, für alle Uebrigen aber die dem Papste reservirte Excommunication.

17. Ad B. XII.: Die Bulle Benedict XIV. Quanta cura vom 30. Juni 1741 belegt für einen derartigen schändlichen Handel den Kleriker mit der reservirten Suspension, den Laien mit der reservirten Excommunication. Die Bulle Pius IX. hebt nur mehr die letztere Censur hervor, ohne bezüglich der Kleriker die bisherige Unterscheidung zu machen. Uebrigens bleibt zu beachten, daß zur Herbeiführung der Censur ein Ansammeln der Stipendien (*colligentes eleemosynas pro missis*) in der bezeichneten Absicht gehört.

18. Ad B. XIV.: Den Ordensleuten steht es nach wie vor *de jure* zu, die heilige Wegzehrung und heilige Delung ihren Ordensmitgliedern einschließlich der Novizen und der innerhalb des Bereiches (*inter septa*) ihrer Klöster wohnenden und in ihrem Dienste, resp. unter ihrem Gehorsam stehenden Personen in ihren Klöstern zu spenden. Auch ist nach allgemeiner Observanz unter dem Begriffe der heiligen Wegzehrung die Kranken-Communion überhaupt mit einzuschließen.

19. Ad B. XVI. und XVII.: Nach gegenwärtiger Constitution zieht also die Bethheiligung an den gleichen Verbrechen eines vom Bischöfe namentlich Excommunicirten die Excommunication nicht mehr nach sich. — Die *communicatio* des Klerikers muß eine sogenannte *receptiva* sein, wie wenn z. B. ein Kleriker, welcher eine höhere Weihe empfangen hat, mit vom Papste namentlich Excommunicirten das Brevier zusammenbetete.

20. Ad C. (Excommunicationen, welche den Bischöfen reservirt sind) I.: Es schlägt da nichts, ob die Eheschließung

vor dem Pfarrer oder vor Zeugen stattfand oder nur durch den gegenseitigen Consens oder vor dem Civilstands-Beamten erfolgte. — Bezüglich der Ordensleute hatte bisher die Clementina (un. de Consanguin. et affin.) nur zur Bedingung gemacht, daß sie wahre Ordensleute (*religiosi vel moniales*) seien, und es wurden da ohne Zweifel auch Diejenigen getroffen, welche, wie die Scholastiker der Gesellschaft Jesu, durch ein besonderes Privilegium als solche zu betrachten sind, obgleich sie nur die einfachen Gelübde abgelegt haben. Jetzt werden wenigstens im Allgemeinen nach dem klaren Wortlaute Diejenigen nicht getroffen, welche nur die einfachen Gelübde abgelegt haben.

21. Ad C. II.: Obgleich der Text davon gar nicht spricht, daß der Fötus belebt sein müsse, so widerspräche es doch ganz der Absicht der vorliegenden Bulle, wenn man daraus eine Verschärfung der gegenwärtigen Disciplin herausdeuten und die von Gregor XIV. schon drei Jahre später gemilderte Constitution Sixtus V. Effraenatam wieder hergestellt glauben wollte. Es dürfte demnach in dem vorliegenden Texte eine einfache Bestätigung der bisherigen Strafbestimmung über dieses Verbrechen zu erblicken sein, wornach zum Incurriren der Censur der Fötus bereits belebt gewesen sein muß, was beim männlichen nach vierzig und beim weiblichen nach achtzig Tagen nach geschehener Conception in Gemäßheit der alten Praxis angenommen wird.

22. Ad D. (Excommunicationen, welche Niemandem reservirt sind) I.: Die bisherige Gesetzgebung erscheint hier sehr gemildert, indem nunmehr die übrigen Mitschuldigen einer solchen Verletzung der kirchlichen Vorschriften, nämlich die Begrabenden selbst, welche mit ihren Händen das Grab bereiten und den Leichnam in die geweihte Erde legen, ferner die Kleriker, welche etwa den Leichenzug führen u. s. w., der Excommunication nicht mehr unterworfen sind. — Wie es bisher der Fall war, so gilt es auch in Zukunft, daß eine selbst schuld bare Unkenntniß, sei es der Strafe, sei es der Qualität des Verstorbenen, mit Ausnahme der *ignorantia affectata*, die Censur nicht eintreten läßt; und ebenso bleibt die bisher hinsichtlich der Häretiker bestandene Klausel „*propriae temeritatis audaciae*“ aufrecht, wornach Jene von der Censur frei sind, welche bei jenem Zwang und Auftrag nicht aus freien Stücken handeln, sondern durch Furcht vor großen Nachtheilen, durch die Befehle ihrer Obern u. s. w. gezwungen zu dem kirchlichen Begräbniß eines Häretikers zwingen oder Auftrag geben. — Kann von dieser Censur als nicht reservirt jeder

Beichtvater absolviren, so muß doch die gehörige Genugthuung geleistet werden und zwar muß, soweit es sich um das Begräbniß eines Excommunicirten oder dem Interdicte Unterworfenen handelt, die Genugthuung nach dem Urtheile des Bischofes, dessen Censur verachtet wurde, genügend sein.

23. Die mit Schluß dieses Abschnittes („Praeter hos — faciunt“ S. 128 Z. 12 v. u.) erneuerten Excommunicationen des Concils von Trient sind verhängt über die, welche der Einkünfte der frommen und mildthätigen Institute unrechtmäßig sich bemächtigen (sess. XXII. cap. 11 de ref.), über die Raptores und ihre Mitschuldigen (sess. XXIV. cap. 6. de ref. Matr.), über die, welche einen Zwang zur Eingehung der Ehe ausüben (sess. XXIV. cap. 9. de refor. Matr.), über die Verlezer der Clausur in Frauenklöstern (sess. XXV. de Reg. cap. 5.), über die, welche eine Frauensperson zum Eintritte in das Kloster zwingen (sess. XXV. de Reg. cap. 18.), über die Territorialherren, welche einen Ort zum Zweikampfe gewähren (sess. XXV. de Ref. cap. 19.), endlich die in dem Decrete der 4. Sitzung de editione et usu sacrorum librorum enthaltene Excommunication, welche die in dem Texte der gegenwärtigen Constitution angegebene Wilderung erfahren hat.

24. Die in dem Absätze „Denique quoscumque alios Sacrosanctum Concilium Tridentinam ect. — declaramus“ S. 130, Z. 16 v. u. erneuerten Suspensionen resp. Interdicte betreffen folgende Fälle: 1. Die Unterlassung der Anzeige des nicht residirenden Bischofes von Seiten des Metropolitens oder ältesten Suffragans unter den Umständen des cap. I. de Ref. sess. VI. 2. Die Vornahme von Pontifical-Handlungen in einer fremden Diöcese ohne Erlaubniß des Ortsbischofes und der Empfang der Weihen unter diesen Umständen (sess. VI. cap. V. de Ref.). 3. Der Empfang der höheren Weihen während der Sedisvacanz mit unberechtigten Dimissorialen des Capitels (sess. VII. cap. X. de Ref.); über das Capitel selbst verhängt in diesem Falle dasselbe Concil von Trient (sess. VII. cap. X. de ref.) das nicht reservirte Interdict. 4. Die unberechtigte Ertheilung der Tonsur und der Weihen an einen fremden Untergebenen und deren Empfang durch einen fremden Bischof (sess. XXI. cap. I. de Ref. cf.), sowie jede Ertheilung und Empfang der Weihen durch einen fremden Bischof ohne Beibringung eines Zeugnisses des eigenen Ordinariates (sess. XXIII. cap. VII.). 5. Die Ertheilung von Dimissorialen für die Weihe gegen das cap. X. de Ref. sess. XXIII. 6. Die Copulation fremder Parochianen ohne Erlaubniß des Pfarrers oder Bischofes derselben (sess. XXIV. cap. 1 de Ref.).

Drei Abhandlungen über Boos und Sailer. ¹⁾

Von G. Sch.

II.

Verhalten Sailer's gegen den Pfarrer Boos.

Nur mit dem Pfarrer Boos haben wir es zu thun; es muß aber eine kurze Erwähnung seiner früheren Schicksale vorausgeschickt werden. Er wurde im Jahre 1790 als Weltpriester der Augsburger Diöcese Caplan in Unterthिंगau, dann an der Stiftskirche zu Rempten, endlich Canonicus in Grönenbach. Dieses Amtes entfetzt, bezog er doch durch mehrere Jahre eine Pension, und zwar als Caplan in Steg bei seinem Vetter Feneberg, später in Wiggensbach, wohin er auf Verlangen des Fürstbistums von Rempten versetzt wurde. Wegen der Predigt, welche er am Neujahrstage 1797 gehalten, zunächst bei seinem Pfarrer verklagt, eilte er zur Nachtzeit nach Seeg. Nun begann wider ihn wegen Schwärmerei die erste geistliche Untersuchung, in welche zum Theile auch Michael Feneberg und seine Capläne Xaver Bahr und Andreas Siller verwickelt wurden. — Erst im Februar 1798 bekam er wieder eine Anstellung in Langeneisnach, sollte aber schon nach acht Wochen vor dem geistlichen Gerichte Rede stehen über neue Beschuldigungen, die unmittelbar bei dem Churfürsten Clemens Wenzeslaus, zugleich Bischof von Augsburg, angebracht worden waren. Boos ergriff die Flucht, verbarg sich drei Wochen bei Winkelhofer in München; von

¹⁾ Siehe 1. Heft, S. 18.

Sailer, welcher damals in dem 7 Stunden von München entlegenen Ebersberg wie ein Verbannter — Bathmoser — lebte, an den Pfarrer Keller in der Pfalz empfohlen, reiste er zu diesem, ging aber, als er die gehoffte Aufnahme nicht fand, nach Regensburg und in die Umgebung; von dem befreundeten Regierungs-Präsidenten Rußsch nach Canstein eingeladen, getraute er sich nicht lange dort zu bleiben, begab sich zu Sailer, und durch dessen Vermittlung zum Verwalter Scharl in Grünbach. Sailer veränderte damals den Namen Boos in Zobo. Des unstätten Lebens müde, stellte er sich seinen Richtern und mußte durch vier Monate in Augsburg bleiben, wurde in diesem Stadtarreste vom Domcaplan Langenmayer getröstet, den er Homo missus a Deo nannte. Er meldete sich zur Auswanderung, wurde aus der Diöcese Augsburg entlassen, und in Linz auf Sailers Fürsprache aufgenommen. —

Wir müssen hier zwei andere Priester nennen: Anton Bach und Xaver Schmid. Beide wurden, wie Homo in einem Briefe vom 8. Juli 1814 sagt, unter Theilnahme der Theresia Erdt erweckt. Pfarrer Anton Bach, den man in Constanz wegen Schwärmerei verhörte, verlor seine Pfründe nicht, aber es erhoben sich neue Klagen wider ihn, und er wanderte mit Boos nach Linz. Xaver Schmid, Stiftscaplan in Rempten, mußte schwärmerische Sätze auf der Kanzel der Stiftskirche widerrufen, entfloh nach Salzburg und bekam durch Dr. Salat's Vermittlung eine Hofmeisterstelle beim Major Baron Raglowich. Während des Krieges mit Frankreich ging die Baronin nebst den Söhnen nach Linz. Als die Söhne eines Hofmeisters nicht mehr bedurften, trat Xaver Schmid in die Diöcese ein.¹⁾

Sailer vergaß dieser drei Männer auch in der Ferne nicht. Mit Recht bezog Boos auf sich und Bach den Nachruf:

¹⁾ Salat Supernaturalismus und Mysticismus. Vgl. Göpner S. 56—59.

„Im Jahre 179— als zwei Christen exuliren mußten:

Ich gönne euch die Ruhe; ihr kommt aus dem Gluth-
ofen in die Kühle.

Die Menschen thun euch wehe — wohl machet euch
Gott.

Schweiget, leidet, hoffet, bis die Hülfe erscheint — und
sie ist ja schon erschienen.

Der Wuth ist auch ihre Grenze gesetzt: bis hieher und
nicht weiter!

Der euch in Mitte eurer Dränger behütet, wird auch
in der Fremde euer Vater sein.

Wer Gott im Herzen trägt, dem ist jedes Land ein
Gottes-Land ... jedes Land ein Vaterland.

Den Segen, den die Hausgenossen von sich werfen,
nehmen andere mit sehndem Herzen auf. . . .

Wenn ihr an der Grenze eures Landes den Staub von
euern Füßen schüttelt, so spreche euer Herz: Vater! vergib,
denn sie wissen nicht, was sie thun.

Und wenn das Ungewitter ausgedonnert hat, so kehret
wieder zurück und erntet, was euer Wort, euer Beispiel und
euere Geduld gesäet haben.

Rehret zurück — und ruhet in dem Grabe eurer Väter.“¹⁾

Am 2. December 1804 nennt er in einem Briefe Bach
einen treuen Diener Gottes, gibt zu verstehen, daß diese
Exulanten — es war die große Säkularisation vorüber —
Luft haben möchten, um Pfarren in ihrer Heimat einzugeben,
und setzt hinzu: „Ob ihr indessen nach Schwaben gehen sollet,
nescio; denn adhuc sub iudice lis est, in wie weit der Bischof
Einfluß gewinnen werde. Indeß sind eure Feinde civiliter
tobt. Ich würde rathen: ihr sollet den Xaver Schmid . . .
vorläufig (als eine Taube aus eurer Arche) nach Schwaben

¹⁾ J. M. Sailer's sämtliche Werke. Sulzbach. 12. Theil.

senden. Bringt er euch friedliche Delzweige, so könnt ihr nachfliegen. Haec salvo meliori.“ ¹⁾

Wir kehren zum Pfarrer Boos zurück. Gegen ihn erwies sich Sailer als treuer Freund, nahm ihn in Schutz vor dem Publikum durch seine Werke, vor einzelnen Männern durch seine Briefe; er verkehrte mit Boos selbst schriftlich und mündlich in der herzlichsten Weise.

Vor dem Publikum stand Sailer für Boos zuerst ein in dem Buche: „Winkelhofer, der Mensch und der Prediger. Ein Andenken für seine Freunde.“ Im Jahre 1808 gedruckt, mußte dasselbe schon im Jahre 1809 neu aufgelegt werden. Wir entnehmen daraus Folgendes:

„Als Unkenntniß und Eifer in irgend einer Provinz einen edlen Priester drängten, und ich die Frage an Winkelhofer that: Bruder! wo ist das Menschenherz, das werth ist, diese Perle aufzuheben, und fähig, sie zu verbergen? sann er ernst und stille nach und ich schwieg. Nach einiger Besinnung kamen er und ich, ohne Verabredung, im gleichen Momente auf den Einen Freund: der nimmt ihn gewiß auf.

Es ward geschrieben: „„Lieber Freund! komm mit zwei Pferden und einem leeren Wagen.““ Der Freund eilte mit seinem Wagen, den Gedrängten abzuholen, und nahm ihn auf,

¹⁾ Anton Bach erscheint in den Schematismen von 1800 bis 1802 als Cooperator in der Vorstadtspfarr Wels; im Jahre 1803 in Waizenkirchen, im Jahre 1806 und 1808 in Gallneukirchen; im Jahre 1809 in Altheim; im Jahre 1814 und 1818 als Expositus in Mühlsheim; im Jahre 1821 als Beneficiat in Altheim; im Jahre 1824 bereits als verstorben. — Xaver Schmid findet sich vom Jahre 1800 bis 1802 als Cooperator in Waizenkirchen, vom Jahre 1806 bis 1809 als Religionsfonds-Pfarrer in Heiligenberg; von dort kam er, wie Salat a. a. O. bezeugt, nach Ismaning in Bayern. Am 17. December 1811 nahm er von Boos in Gallneukirchen Abschied; am 14. Jänner 1812 trat er seine Reise ins Vaterland an. — Uebrigens schrieb Boos im Jahre 1811: „Bach und Sch. (Schmid?) haben sich zurückgezogen; doch hat Letzterer an Allem den herzlichsten Antheil genommen.“ Xaver Schmid scheint in Bayern wieder thätiger geworden zu sein.

wie die Liebe aufnimmt. Nach langer Zeit schrieb der Edle: „„Ihr habt mich gerufen; ich kam, und habe einen Engel Gottes. Rufet mich noch einmal, einen Gedrängten zu bewirthen; dann komme ich wieder und führe gewiß Christum selber nach Hause.““

Noch am 5. November 1806, in seinem Sterbemonate, schrieb er an eben diesen:

„„München, 5. Nov. 1806.

Hochwürdiger, quasi gnädiger Herr!

Wie wunderbar spielt Gott mit uns Menschen! Er hat deinen Kleinglauben groß gemacht. . . . Und sieh! nun bist du Pfarrer zu — — —, und selbst ein quasi-Bischof. Das freut mich vom Herzen, und ich wollte dir gern den Ring küssen, wenn du einen trügest, und es nicht so weit von München nach — wäre. Ich bin und bleibe ewig: Vox clamantis in deserto, aes sonans et cymbalum tinniens, d. h. Prediger in der St. Michaels-Kirche. Du kannst anders predigen, habe schon gehört. Fahre nur fort — Deus benedicet, et dabit voci tuae virtutem suam. — Setzt lebe wohl und bete für

Deinen

alten Freund

Winkelhofer.

Nachschrift: Zu deinem Namenstage wünsche ich dir das hohe Alter und den heiligen Tod des Bischofes von Tour. . . .““

Ein Wort in diesem Briefe ist einer Dollmetschung werth: Gott hat deinen Kleinglauben groß belohnt: was ist das? Dieser gedrängte Priester hatte, wie er das Göttliche aus eigenen Erfahrungen kannte, eben deswegen auch eigene, originelle Anschauungen von dem Göttlichen. Und eine Probe davon gibt uns seine Lehre von dem Kleinglauben, die im Grunde die alte apostolische in neuer Gestalt ist: „„Den Großglauben, sagte er einst in einem Walde gehend zu seinem Freunde, den Großglauben habe ich wohl, aber den Kleinglauben habe ich nicht immer so bei der Hand, wie

ich wünschte. Ich glaube wohl, daß Gott die Welt regiert, daß er den Sternen ihre Bahnen vorzeichnet, daß er das Menschengeschlecht liebt, wie eine Mutter ihren Säugling. Aber daß derselbe Gott auch meine Bahn durch das Leben gezeichnet, wie er die Milchstraße da droben hingefüet hat; daß er au mein Vater ist von der Wiege bis zum Grabe, und mein Gott in der Ewigkeit sein wird; daß er das Kleine, mich, wie das Große, die Allheit der Wesen, an seinem Herzen trägt; daß sein Auge über mich wacht, wie über die ganze Schöpfung: diesen Kleinglauben habe ich wohl auch, aber nicht immer lebendig, wie ich mein eigenes Leben fühle. Nun dem lebendigen Gefühle dieses Kleinglaubens strebe ich nach; denn der allein macht mich frei und froh und selig.““

Der gedrängte Priester ist Boos, die Provinz ist Schwaben; derjenige, welcher ihn bei Sailer abholt, ist Scharl; die Pfarre, die einem Bisthume verglichen wird, ist Gallneukirchen. Die weitläufige Episode war ein Ehrenkranz, welcher dem Pfarrer Boos bald nach seiner Installation vor ganz Deutschland gereicht wurde. Die Blumen waren von Sailer, Scharl, Winkelhofer und Boos gepflückt; Sailer hatte sie mit kunstfertiger Hand gebunden.

Fast zu gleicher Zeit, nämlich im Jahre 1809, las man in dem Werke: „Versuch einer Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Phil. Sak. von Huth zu Desendorf, 2. Band“ Folgendes:

„Martin Boos, Canonicus zu Grönenbach . . . vertheidigte mehrere schwärmerische Sätze, wovon wir die merkwürdigsten ausheben:

„Jeder Gläubige hat die Schlüsselgewalt, kann zur Beichte sitzen und lossprechen. Die Gottlosen empfangen nicht den Leib des Herrn. Nur die Gerechten gehören zu der Gemeinschaft der Heiligen. Kein Heide kann gültig taufen. Es läßt sich mutmaßen, daß die Kinder auch ohne Taufe selig werden.

Jede Religion führt zur Seligkeit. Es ist erlaubt, durch Losen, Würfelspielen u. s. w. den Willen Gottes zu erforschen.““

Diese Behauptungen wurden am 2. September 1797 durch einen Spruch des Vicariates zu Augsburg verdammt, als anstößige, irrige, von dem Kirchenrathe zu Trient bereits verworfene Sätze erklärt. Boos selbst wurde auf Jahr und Tag von Ausübung der Seelsorge entfernt und in das Priesterhaus zu Göggingen geschickt, um das von ihm vernachlässigte Studium der Theologie mit äußerster Anstrengung nachzuholen. Alsdann mußte er bei geseffenem Vicariatsgerichte zu Augsburg das Glaubensbekenntniß ablegen, die aus seinen Schriften abgezogenen Sätze abschwören.“

Dieses Werk wurde in Augsburg, wo sich wenige Jahre früher die erzählte Begebenheit ereignet hatte, gedruckt, mit Gutheißung der Ordinariate von Freising und Augsburg, und fand gewiß um so mehr Käufer, als im Jahre 1810 in Gallneukirchen Unruhen entstanden.

Im folgenden Jahre enthielt Felder's Literaturzeitung die Notiz: „Freundlicher Beitrag zum Huth'schen Versuche einer Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. 1809“, in welchem es heißt: . . . „Da diese Erzählung den vortrefflichen, noch lebenden Mann, der durch Thaten und Leiden gleich bewährt, von Schwärmerei, wie vom Leichtsinne gleichweit entfernt ist, und überdem als Pfarrer einer Gemeinde von 5000 Menschen seines ungetrübten Ansehens bedarf, so fand Anzeiger dieses, der die ganze Begebenheit genau kennt, sich von der Liebe zur Wahrheit gedrungen, die nöthigen Berichtigungen und Ergänzungen . . . diesem öffentlichen Blatte einzurücken.“

Um Huth's Darstellung zu berichtigen, gibt der Recensent an, Boos habe jene Sätze als Einfälle Anderer in mehreren Schriften vorgefunden und einige davon excerpirt, und habe sie bloß, wie sie daliegen, abgeschworen, nicht als seine jemals behauptete und vertheidigte Lehre; es habe daher die Ent-

lassungs-Urkunde gelautet: „Attestamur, honestum et dilectum in Christo presbyterum M. Boos . . . cura animarum cum laude perfunctum, nullaue censura ecclesiastica, quantum nobis constat, innodatum esse . . .“

Boos habe zu Dillingen studirt, als das philosophische und theologische Studium daselbst in seiner schönsten Blüthe war, und seine Lehrer seien erbötig, öffentlich ein gutes Zeugniß über Boos abzulegen.¹⁾ — Um Huth's Behauptungen zu ergänzen, sagt Recensent: „Boos, durchdrungen von dem Geiste des lebendigen Christenthumes, das . . . in allen wahren Christen so herrliche Früchte des heiligen Lebens darstellte, sprach daselbe katholische Christenthum mit solcher überwiegenden Kraft und mit einer solchen Ueberzeugungsfülle aus, daß viele, viele empfängliche Gemüther durch die Macht der Wahrheit ergriffen . . . in ihrem Wandel das innere lebendige Christenthum offenbarten. Die ihn hörten und der Wahrheit nicht gewaltsam widerstanden, wurden von dem Feuer der heiligen Beredsamkeit hingerissen. Eingeweiht in den Geist des Apostels Paulus, sprach er, wie dieser schrieb, von Gott, von Christus, von dem heiligen Geiste, von der Kirche und der Buße, von dem Worte Gottes und dem Glauben, von der Liebe und den guten Werken. . . . Von Christus ging seine Rede aus, und in Christus endete sie. . . . Dieß sprach er im Geiste der katholischen Kirche aus.“ Durch Unverstand, Eifer ohne Licht, Neid und Eifersucht seien falsche Gerüchte ausgestreuet worden, wodurch das bischöfliche Vicariat sich bewogen fand, die strengste Untersuchung über Boos' Lehre und Leben vorzunehmen.

„Allein auch die strengste Untersuchung konnte weder gegen die Reinheit seines Glaubens, noch gegen die Lauterkeit seines Lebens einen bestehlichen Beweisgrund auffinden. Und so ward bloß zur Stillung der aufgeregten Gemüther,

¹⁾ Sailer, Zimmer und Weber waren in Dillingen Lehrer des Boos gewesen.

und zur Verhütung neuer Ausstreuungen ähnlicher Gerüchte die feierliche Abschwörung der genannten Sätze beschlossen.

Veritatem in charitate Paulus.“

Der wahre Name dieses Paulus ist J. M. Sailer. Seine Sprache verräth ihn, und er schreibt selbst am 16. December 1811 an Boos: „Um den Eindruck der Huthischen Schreiberei einen Gegendruck zu verschaffen, sende ich dir 150 Abdrücke von einer Anzeige, die ich in die Felder'sche Literaturzeitung einrücken ließ. Ich habe weder dem wüthenden Inquisitor, noch dem unwissenden Huth weh gethan; ich versuchte es mit zurückgehaltenen Stacheln bloß dir und der Wahrheit wohl zu thun. Wenn es nicht hinreicht, so komm ich schon noch einmal. Vertheile das Blatt nach Gutbefinden.“ —

Im Jahre 1812 besorgte Sailer eine neue Ausgabe seiner Vorlesungen aus der Pastoraltheologie.

Der §. III der Anleitung für angehende Beichtväter handelt von der besten Methode, den Menschen zu Gott zurückzuführen und mit Gott zu vereinigen, und der Verfasser spricht voll Begeisterung: „Ich kenne einen noch lebenden Geistlichen in der deutschen Kirche, der es dem heiligen Paulus abgelernt hat, Erde und Himmel mit neuen Kindern Gottes zu bevölkern. Seine Methode ist rein, apostolisch. „„Sieh, das ist sein Wort an jede Seele, die sich ihm anvertraut, sieh! Christus gibt uns Macht, Kinder Gottes zu werden; das ist das Höchste, was wir sein und werden können. Denn sind wir Kinder Gottes, so sind wir Erben Gottes. Und dieses Höchste gibt er uns umsonst, wenn wir es nur annehmen wollen. Die an Ihn glauben, die sind es, die das höchste Gut aus seiner Hand nehmen wollen. Denen gibt er Macht, Kinder Gottes zu werden. Um glauben zu können, sei du klein, wie ein Kind, sei nichts in deinem Auge. . . . Um glauben zu können, sei treu in dem, was dir schon gegeben ist . . . sammle dich in dir, lerne beten . . . denn der Glaube ist Gabe Gottes, ist Kraft Gottes, ist das Leben Gottes, das

dich in einen neuen Menschen umwandelt. Wenn du glauben kannst, so kommen der Vater und Sohn und nehmen Herberge in dir. . . . Wenn du glauben kannst, so wird das Lamm Gottes . . . dein Hirt, dein Heiland, in seinen Wunden findest du göttliches Leben. . . . Wenn du glauben kannst, so wirfst du ein Baum im Garten Gottes, voll Früchte der Gerechtigkeit; die guten Werke, die Jacobus empfiehlt und für nothwendig erklärt, gehen aus dem Glauben hervor.“ . . .

Dies Wort spricht er in und außer dem Beichtstuhle, als Prediger, als Gewissensrath, als Freund und Vater seiner Gemeinde aus . . . dies Wort spricht er aus in den Tagen der Gesundheit und der Krankheit, des Lichtes und der Finsterniß, der Fülle und der Armuth, des Lobes und der Lästerung, der Freiheit und des Druckes. Aber am kräftigsten spricht er es vor den Richtersthühlen, in Gefängnissen, und wo ihn immer heiße Leiden, wüthende Lästerungen und schauerliche Mißhandlungen umherdrängen, da, da faßt es Wurzel, da treibt es Reime, da schafft es Früchte, da zeuget es Kinder Gottes.“

Der gefeierte Priester ist Boos. Caplan Mäusl schickte an ihn am 19. Mai 1814 eine Abschrift dieser Stelle und setzte dazu: „Als Sailer von der zu protestantischen Form bei deinen Erweckungs-Geschichten mit mir sprach, berief er sich auf diese Stelle in seiner Pastoral, indem du dabei verstanden siehest. Er sagte, er wolle dir diesen Bogen extra durch Baumann senden, damit du ihn recht verstehen mögest, was und wie er es meine. Weil er dir aber diesen Bogen durch Baumann nicht sendete, so schrieb ich dir diese auf dich sich beziehende Stelle ab.“ Boos konnte sich auf dieses Zeugniß Sailers berufen, und Ziegler, damals Professor in Linz, sagte in einem Gutachten, das er über Boos am 9. August 1815 abgab: „*Vitam doctrinamque Martini Boos delineatam vides apud Michaellem Sailer Pastoraltheologie II. Band S. 469. 1812.*¹⁾“

¹⁾ In Sailer's sämtlichen Werken ist diese Lobrede etwas abgeändert. Sie beginnt: „Ich kenne mehrere noch lebende Geistliche,“ und fährt im Plural

Raum stand die III. Auflage von Sailer's Pastoral in den Bibliotheken, als sich ein neuer Anlaß bot, Rühmliches über Boos zu verbreiten. Am 12. October 1813 starb Michael Feneberg, Pfarrer von Böhlingen. Ihm setzte Sailer im Jahre 1814 ein Denkmal unter dem Titel: „Feneberg's Leben.“ Sailer war ja „in Landsberg sein Mitnoviz, in Ingolstadt sein Mitschüler in der Philosophie, in Dillingen sein Mitlehrer, beim Antritte der Pfarrei zu Seeg sein Begleiter, in Seeg und Böhlingen oft und lange sein Hausgenosse, in seiner ersten Leidensgeschichte sein Mitleidender, im ganzen übrigen Leben sein Freund.“ Auch hatte der Verstorbene seinem Biographen durch hinterlassene Schriften die Arbeit erleichtert. In Sailer's Buche wird Martin Boos öfter genannt, oder es wird wenigstens auf ihn hingewiesen. Doch ist in Sailer's sämtlichen Werken manches ausgelassen, was in der ersten Ausgabe zu finden war. Wir werden Einiges dem Sinne nach, Anderes buchstäblich anführen. Feneberg wurde im J. 1793 Pfarrer in Seeg, und als solcher hatte er die edelsten Priester zu Gehilfen: „Martin Boos, Xaver Bahr, Christoph Schmid, Johannes Gofner, Philipp Merius Zech u. s. w.“ Den edelsten Priestern wird Boos von Feneberg und Sailer beigezählt. Oben war von zwei Leidensgeschichten Fenebergs die Rede. Die erste fiel in die Jahre 1793 und 1794, und bestand in einem Weinbruche, der ihn zum „Einfüßer“ machte; die zweite dauerte von 1797 bis 1805, und begann mit der schon erwähnten Untersuchung. Nach dem ersten Leiden konnte er am 19. Februar 1794 in seinem Zimmer wieder die heilige Messe lesen. „Der Hilfspriester M. B. (Martin Boos), der in der zweiten Leidensgeschichte in capite libri vorkommen soll, betete

fort. Der letzte Satz lautet: „Am kräftigsten sprechen sie es aus in den heißesten Leidensstunden, die ihnen alles, nur Gott nicht, zu nehmen drohen. Da, da faßt es Wurzel.“ . . . Welche Geistlichen mögen wohl die Erben des Boos'schen Ruhmes gewesen sein? Der Rock war nur für Einen gemacht und sollte nicht zerschnitten werden, als dieser Eine ihn nicht mehr tragen konnte.

laut mit den Kindern unter dem ersten Opfer, das der liebe Alte Gott zum Danke brachte. Soll, aber nicht wird. Sein Leben wartet einer andern Zeit und eines andern Biographen.“

Die zweite Leidensgeschichte, nämlich die Untersuchung, schildert Sailer in genialer Weise; er läßt den frommen Bischof Fenelon als Inquisitor in Feneberg's Haus kommen und stellt dar, daß die Sache anders ausgefallen sein würde, wenn sie in die Hand eines Fenelon wäre gelegt worden. In einem fingirten Gespräche zwischen beiden Männern sagt Feneberg: „Ich und meine Freunde¹⁾ haben uns keines Verbrechens schuldig gemacht, als daß wir an einen lebendigen Gott glauben, oder mit Paulus zu reden, auf einen lebendigen Gott hoffen; dafür leiden wir. . . . Wenn meine Freunde, besonders einer, der in der ganzen Geschichte am meisten gelitten hat, und dem wir die kräftigsten Antriebe zum Guten zu verdanken haben, predigten: so gingen Feuerflammen aus ihrem Munde, und die Herzen brannten wie Strohhalme. Das erregte das Höllenkind — die Eifersucht, und die — gebär auch dießmal ihren natürlichen Sohn, den Väterer mit weitem Munde und wildem Troge.“

Feneberg und seine Cooperatoren mußten nach der Vernehmung in verschiedenen Klöstern in Augsburg, jedoch so, daß dieses nicht als Strafe erklärt wurde, Exercitien machen und widerrufen. Feneberg schrieb über die vorgelegten Sätze: „Hae propositiones, prout jacent, et mihi in perturbatione exciderunt, erroneae sunt, easque ut erroneas damno, rejicio, et sincera mente revoco.“ Den Herrn Generalvicar bat er: „daß man ihm um Gotteswillen den geistreichen M. B. wieder als Caplan lassen wolle.“ Am 28. Dezember 1897 brachte er zu Papier, was Sailer als Biograph verbreitete: „Unsere Richter sind landkundig unsere größten Widersacher. . . . Man darf sich also nicht verwundern, daß sie die Wahr=

¹⁾ Diese waren vor allen Martin Boos, Bayr und Siller, auch weltliche Personen, namentlich Mägde.

heit unmöglich mit freiem Blicke ansehen konnten. Das aller-
schwerste ist, was sie mit B. verfügt, und scheint fast gar
nicht zu entschuldigen zu sein. Allein sie haben sich doch gleich
bestrebt und selbst darauf gedrungen, daß es wieder gemildert
werde, und es scheint, sie wären nun selbst froh, wenn sie ihm
auf eine annehmliche Weise zur Ruhe verhelfen könnten, nach-
dem sie ihn, Gott weiß wie und ohne recht zu wissen warum,
so jämmerlich gequält haben, und selbst sicher wider ihren
Willen quälen, weil sie sich zuvor allzu hart an höchster Stelle
herausgelassen und nun auf einmal nicht so geschwind um-
lenken oder das Vorurtheil wegschaffen können. Der Herr
möge Rath schaffen und ihnen und dem lieben Boos zur
Ruhe helfen.“¹⁾

Sailer setzt in Bezug auf den Generalvicar Rigg hinzu:
„Er hat auch, was ihm Gott vergelten wolle, einem andern
lieben Verfolgten den Rath gegeben, den Kirchensprengel zu
verlassen, weil er vorhersah, daß der aufgebrachte Haß außer-
dem sich nicht legen würde. Beim Abschiede gab er ihm noch
das schöne Zeugniß auf den Weg mit: ihr seid formaliter
Sancti, wenn ihr gleich materialiter fehlgegriffen hättet.“

Feneberg, das war Sailer's Ueberzeugung, Feneberg und
die von ihm gepflegte Mystik war fast ganz gerechtfertigt,
und dadurch dem Pfarrer Boos, dem um derselben Mystik
willen in Oesterreich widersprochen wurde, ein wesentlicher
Dienst geleistet, ohne daß dieser in den Vordergrund gestellt
worden war.

Er schreibt daher am 14. November 1814 an Boos:
„Es freut mich, wenn du mit Feneberg zufrieden bist. Ich
habe eben wegen deiner Lage von dir so wenig als möglich
gesagt, und die Sache so vorgestellt, daß die Richtigkeit der
Pästerung einleuchten müsse dem, der kein Schalksaug hat.“

¹⁾ Boos durfte auf seine Vorstellung statt in Göggingen, wohin er auf
ein Jahr verurtheilt war, in Augsburg wohnen, und bekam nach etwa vier
Monaten wieder eine Anstellung.

Boos sagt daher: S. (Sailer) legt in F. (Fenebergs) Leben . . . meine Lehrmethode als rein apostolisch vor, und mit ihm stimmt meine Gemeinde überein.“

Uebrigens werden wir bei einer andern Gelegenheit auf die besprochenen vier Schriften Sailer's zurückkommen.

Sailer hat den Pfarrer Boos vor dem Publikum von 1808 bis 1814 mit aller Kraft der Beredsamkeit durch literarische Arbeiten in Schutz genommen; nicht minder war er für ihn thätig bei einzelnen hervorragenden Männern durch seine Briefe.

Der Proceß, der gegen den Pfarrer geführt wurde, dauerte mit geringer Unterbrechung von 1810 bis 1816; Verhöre und Commissionen drängten einander; in Linz und Wien wurde verhandelt.

Da wendete sich Sailer an den Bischof Hohenwart und an den Domscholaster Bertgen in Linz, an den Dechant Freindaller in Böcklabruck, an den Regierungs-Präsidenten Rußsch in München, an den Hofrath Gruber und einen Doctor D. in Wien.

Im Jahre 1807 war Bischof Gall gestorben; sein Nachfolger sollte in Folge kaiserlicher Ernennung Sigismund von Hohenwart werden, wurde aber erst um Pfingsten 1815 inthronisirt. Doch hatte er schon seit 1811 in Linz seinen Sitz aufgeschlagen, löste im April den bisherigen Capitular-Vicar Ferdinand Maher in der Verwaltung der Diöcese ab, und unterfertigte sich als „ernannter Bischof und Domcap. Generalvicar.“ Im nächsten Sommer wohnte er bereits in seinem Schlosse zu Gleink, und kam nur alle vierzehn Tage auf etliche Stunden zur Session nach Linz.¹⁾

¹⁾ Gleink, ein aufgehobenes Benedictinerstift bei Steyr, gehörte also damals zur Realbotation des Bisthums in so anerkannter Weise, daß der noch nicht confirmirte Oberhirt davon Besitz nehmen durfte. So war es einst; nun ist es anders geworden.

Boos machte dem Bischöfe am 5. Februar die erste Aufwartung und überzeugte sich von der Liebe und Verehrung desselben gegen Sailer's Person und Schriften, konnte daher am 27. Mai seinen Freund versichern: „Ein Wort von dir für meine Gewissens- und Glaubens-Angelegenheit gesprochen, schlägt alle Anklagen . . . über den Haufen.“ Ebenso kannte der Bischof die Zuneigung Sailer's gegen Boos, und ersuchte ihn, er möge diesen warnen. Sailer willfahrte beiden; er gab im Briefe an den Bischof, wie er am 6. Juni Boos bekannt macht, diesem das beste Zeugniß, copirte aber aus Delicatesse gegen den Bischof den Brief nicht für Boos; die Warnung aber an Boos copirte er für den Bischof. Da diese mittelbar an den Bischof adressirt war, so möge sie im Auszuge hier Platz finden. Sie beginnt:

„Eine hochwürdige Hand hat mich in gewisse Kenntniß gebracht, daß in Ihrer Pfarrgemeinde in den Angelegenheiten der Religion und des Gewissens eine schon sehr bedeutende Gährung entstanden ist. . . . Daß ich Ihr Herz, Ihre Gesinnung für katholisch halte . . . das habe ich für Sie überall bezeugt und bezeuge es noch, und werde es bei jedem Anlasse bezeugen. Da mich aber die vorgebrachten historischen Daten überzeugen, daß Sie in einigen Ausdrücken, im Privat-umgange, im Büchervertheilen die Gesetze der Pastoral-flugheit nicht immer streng genug beobachtet haben mögen, so erbitte ich mir von Ihnen, daß Sie mir . . . die Heilighaltung dreier Dinge gleichsam Hand in Hand angeloben: I. Daß Sie die Lehre von der Rechtfertigung so ausdrücken, wie es die katholische Lehrform erheischt, . . II. daß Sie in Ihrer Pfarrgemeinde (besonders jetzt in dieser Gährungszeit) keine andern als katholische Schriften austheilen und vorlesen lassen, . . . III. daß Sie den Umgang mit Protestanten . . besonders mit jener Protestantin ¹⁾, die in Ihrer Gemeinde

¹⁾ Es ist die bekannte Maria Oberndorfer gemeint.

ihre Erscheinungen und eigene Lehren erzählt haben soll, standhaft meiden.“

Diesen Brief sandte Boos am 2. Juni dem Bischöfe, fügte aber ein eigenes Schreiben hinzu, in welchem er sich gegen diese drei und gegen andere Anklagen vertheidigte, wozu er einen später zu besprechenden Brief Sailer's an Bertgen zum Theile wörtlich benützte.

Am 5. Juni 1811 erfolgte vom Consistorium die Entscheidung: In Betreff der von den Beschwerdeführern angegebenen Punkte habe sich gezeigt: „daß keineswegs Irrthum, Irrlehre oder böse Absicht, sondern lediglich Mißverstand, Mißdeutungen, üble Auslegung, höchstens zu strenger Eifer und zu einseitiger Vortrag der Lehre vom Glauben zu Grunde liege.“

Diese Entscheidung war vorzüglich dem Professor Sailer zu verdanken, welcher den Bischof beruhiget hatte. Ganz beruhigt war der Bischof nicht; denn schon am 7. Juni schickte er an Boos ein Privatschreiben, welches diesem gar nicht gefiel. Sailer wurde auf Bertgen's Rath von Boos aufgefordert, sich beim Bischöfe für die Einleitung des Processes zu bedanken. Sailer schrieb am 15. August und deutete dem Boos nur an, er habe den Grundsatz befolgt: „Ich nichts, Gott alles“, und eine Predigt über die Versöhnung beigelegt. Diese Predigt ist diejenige, welche unter dem Titel: „Der Geistliche des N. B. aus dem Gesichtspunkte des N. B. betrachtet. Eine Rede, gehalten in der Stadtpfarrkirche zu Bregenz, als Herr Franz Joseph Waizenegger seine erste heilige Messe las“ im Jahre 1810 in erster und 1811 in zweiter Auflage erschien. Im ersten Theile wird als Grundlehre des neuen Bundes dargestellt nach II. Cor. V. 17—21: Gott hat die Welt mit sich durch Christus versöhnt. Im zweiten Theile heißt es vom Geistlichen: er soll mit Christus arbeiten an der Aussöhnung des menschlichen Geschlechtes mit Gott. Sailer nannte den Zweck dieser Rede

im Vorworte zur ersten und in dem zur zweiten Auflage: „Man hat angefangen, von Christus seltener und von der Ausöhnung der Welt mit Gott durch Christus noch seltener zu reden. Aus diesem Selten- und Seltener-Reden ward hie und da ein Stillschweigen; desto mehr redete man von Sittlichkeit. Anfangs war es aber anders. Da war Gott in Christus die Welt mit sich — ausöhnend — Alles, das A und das D der apostolischen Predigten. Und da kam mit dem Geiste Christi die dankbare Liebe in das Herz, und mit der dankbaren Liebe alle Tugend, alle Sittlichkeit. . . . Jetzt kommt mit dem ewigen Ausrufen der Sittlichkeit kein Christus, kein Geist Christi, kein Gott in das Herz, aber auch keine Sittlichkeit in das Leben. . . .“ „Der Wahn, unser krankes Geschlecht durch bloße Sittlichkeit zu heilen, hat jüngst sich selbst übertroffen, . . . indem er, an Christus nichts als den Tugendlehrer erblickend, nun auch die Priester aller Religionen . . . in bloße Tugendlehrer umzuwandeln unternahm.“

Als Beilage zum Schreiben an den Bischof zu Gunsten des Pfarrers Boos hat diese Predigt eine besondere Bedeutung. Sailer wollte dem Bischofe nahe legen, was er, ohne unbescheiden zu sein, in den Brief nicht aufnehmen konnte, nämlich den Gedanken: Boos sei ein ausgezeichnete(r) Priester des N. B., ihn möge man wegen eines minder passenden Ausdruckes nicht verfolgen. Der Bischof war über diese seine Erinnerung nicht ungehalten, und erzählte dem Boos am 3. September, daß ihm Sailer unlängst geschrieben und eine schöne Predigt geschickt habe.

Auch im Januar 1812 drückte Boos den Wunsch aus, Sailer möge den Bischof nochmals stärken, weil die Sache (für Boos) ernster wurde. Am 13. Jänner wurde es zugesagt.

Nach dem Bischofe verdient Friedrich Vertgen unsere Beachtung; ja wenn die Zeitfolge allein entschiede, so hätte er dem Bischofe vorangehen müssen. Zuerst bischöflicher Secretär,

erhielt er im Jahre 1800 die Pfarre Waldneukirchen, zwei Jahre später Feuerbach. An beiden Orten war Boos bei ihm Caplan und erwarb sich dessen Freundschaft. Im Jahre 1806 kam Bertgen wieder nach Linz, als Domscholastikus und Regierungsrath. Später wurde er Mitglied des Consistoriums, trat aber gegen Ende seines Lebens wieder zur Landesregierung über; er starb am 1. Juli 1812. Bertgen hatte die erste Untersuchung in Gallneukirchen am 7. Februar 1811 vorzunehmen. Sie fiel so aus, daß die Gegner Bertgen für partiisch erklärten. Am 12. März verhörte Ferdinand Mayer den Boos, und es kam ein strenges Decret, daß Boos in Betreff der Rechtfertigung ganz nach dem Concil von Trient sich richten sollte u. s. w. Sailer setzte auf Bertgen noch immer sein Vertrauen und schrieb an ihn am 10. Mai 1811 einen langen Brief, in welchem es heißt: „Es gibt Einen heiligen, katholischen Glauben; aber dieser katholische Glaube kann 1. mechanisch auswendig gelernt, 2. scholastisch begriffen, 3. im geistlichen Sinne erfaßt werden. . . . Boos ist ein geistlich-katholischer Christ. . . . Seine Ausdrücke sind den mechanischen Christen anstößig, und manche mögen nach strenger Form geprüft, auch nicht waggerecht sein; aber nach dem Geiste geprüft sind sie es. Er ist kein Ketzer, weil er den Zusammenhang mit der katholischen Kirche nicht nur nicht zerreißt, sondern vielmehr mit seinem Glauben alle Offenbarungen Gottes, mit seiner Hoffnung alle Verheißungen Gottes, und mit seiner Liebe alle Führungen Gottes umfaßt; also ist sein Glaube, seine Liebe, seine Hoffnung wahrhaft katholisch. Boos ist kein Schwärmer, denn er hält nicht die Werke der Selbstsucht . . . für Werke des heiligen Geistes. . . . Uebrigens wollte ich lieber sterben, als einen Mann, der so viele ausgezeichnete Geistesgaben besitzt, . . . der so viele tausend Menschen . . . erweckt, . . . dem die weisesten und besten Menschen seiner Zeit die Schuhriemen aufzulösen sich nicht würdig achten, um einiger Ausdrücke willen, die offenbar noch einen orthodoxen

Sinn zulassen, und auf die er nicht hartnäckig versessen ist, verdammen. Ich trete heuer in mein sechzigstes Jahr, und ich würde zittern, vor Gottes Richterstuhl zu erscheinen, wenn ich vor meinem Tode nicht laut bekennte: Die große Angelegenheit des frommen Boos ist aus Gott. Denn sie besteht darin:

1. Es ist kein Mensch gerecht, der nicht hat den Glauben in Liebe thätig;
2. es kann aber der Glaube in Liebe nicht thätig werden, so lange er selber kein Leben hat;
3. der Glaube wird aber nur lebendig durch Gott, durch Christus, durch den Geist Christi.

Diese drei Sätze sind 1. rein christlich, 2. rein katholisch, 3. die Hauptsache der Boos'schen Angelegenheit. Alles Uebrige ist entweder unbedeutend, oder nach dieser Hauptsache gedeutet, unanstößig. Wenn man ihm den Glauben an Christus freiläßt, so wird er die Ausdrücke, die zur Sache nicht gehören, gern auch frei geben."

Diesen Brief sandte Sailer dem Boos offen; er sollte ihn lesen und dann versiegelt an Bertgen gelangen lassen. Boos nahm nach Sailer's Wunsch eine Abschrift davon; und diese wurde Gemeingut aller Mystiker. Feneberg gratulirte hierüber am 13. September seinem Vetter Boos, und noch vorher dem Verfasser.

Bei Bertgen war der Brief sogleich wirksam; denn Bertgen hielt den Bischof ab, eine dritte Inquisition selbst zu leiten. Ueber den Consistorialbescheid vom 5. Juni äußerte sich Sailer gegen Bertgen: er sei mäßig, christlich, gerecht. . . . Er sagte weiter: „Der Geist der Wahrheit hat Sie, Verehrungswürdiger! erleuchtet, der Geist der Stärke hat Sie gestärkt, daß Sie, in der verkehrten und verlästerten Lehre das alte apostolische Christenthum anerkennend, und den alten katholischen apostolischen Glauben, wie ein Held für die Wahrheit standen. . . ."

Als Bertgen wieder Regierungsrath wurde, konnte er beim Consistorium nicht mehr für Boos wie sonst wirken. Es sollte daher ein Anderer ihn unterstützen. Wer war dazu geeigneter, als Freindaller, regulirter Chorherr von St. Florian, einst Professor der Theologie in Linz, dann Decchant und Stadtpfarrer in Böcklabruck, der berühmte Herausgeber der Linzer Monatschrift? War er auch in Neubayern, so stand er doch durch sein Stift in Verbindung mit Oesterreich, und hatte in Linz vermöge seines persönlichen Ansehens ein gewichtiges Wort. Er verständigte Sailer, daß er die Monatschrift als Quartalschrift fortsetzen wolle, und erhielt vom 2. December 1811 eine Antwort, welche Ginzel in der österreichischen Vierteljahrsschrift 1867 veröffentlichte. Sailer empfahl ihm die Sache des Pfarrers Boos: „Können Sie was beitragen, die Gegenpartei in Linz zu stillen, so thun Sie ein Gotteswerk. . . . Im strengsten Vertrauen darf ich Ihnen schon sagen, daß ich an den Bischof, an Berger (recte Bertgen), an Boos schon oft geschrieben habe, und daß ich vielleicht noch in dieser Sache eine Reise nach Linz machen werde.“

Am 16. December 1811 schrieb Sailer an Boos: „Herrn Freindaller schreib ich, will's Gott heute noch, um ihn für dich zu gewinnen, d. i. für die Wahrheit.“ Es scheint also die Correspondenz lebhaft geworden zu sein. Freindaller machte Sailer's Vertrauen nicht zu Schanden. Dieß erhellt aus dem Briefe des Consistorial-Expeditors Herzog an Boos vom 24. Jänner 1812: „Freindaller war hier, er hat laut gesprochen; die Scrupulanten sind einhörig; der Untersuchungsact muß nach Wien geschickt werden.“ Aus dem letzten Satze erkennt man, daß die weltliche Behörde bereits sich eingemischt hatte. Boos hörte am 17. December 1811, sein Proceß sei durch Advocaten bei der Regierung anhängig gemacht worden; bald wurde ihm eine weltlich-geistliche Commission auf den 3. Jänner 1812 angekündet. Da sollte ein Mann sich finden, der beim Regierungs-Vicepräsidenten Nichhold etwas gälte.

Es wurde Ruösch erkoren, einer der Erweckten; einst Dettingischer Regierungspräsident, lebte er dann als Pensionist in München. Da er den Nichhold aus der französischen Gefangenschaft errettet hatte, mußte er bei ihm Gehör finden. Boos machte auf ihn den Homo aufmerksam: „Ruösch könnte . . . mir das Narrenkleid abziehen.“ Im Januar 1812 sagte Sailer: „Ruösch schrieb sogleich an Nichhold aus dem Herzen für dich.“ Es ist also sehr wahrscheinlich, daß Sailer ihn darum ersucht habe.

Man brauchte auch Gönner in Wien, weil dorthin der Proceß gezogen werden sollte. Alles lag daran, den Hofrath Augustin Gruber für Boos günstig zu stimmen. An ihn wendete sich Sailer; er versichert am 15. August 1812: „An Hofrath Gruber habe ich nachdrucksam geschrieben für dich.“ Dieser Hofrath meinte, Boos sei allzu fromm und es stecke Neid dahinter, trug daher darauf an, daß die Hofresolutionen so milde als möglich ausfielen.

In Wien war ein Arzt D., ein alter Studienfreund von Boos. An ihn schrieb Sailer: er sei bis auf einige Ausdrücke ganz mit Boos einverstanden. Dieser erklärte sogleich, er sei ganz einverstanden. D. leistete als Agent gute Dienste, gab die Sachen des Pf. B. frommen Fürstinnen, Gräfinnen u. s. w. zu lesen, erforschte in Wien die herrschende Stimmung u. s. w.

Ueber den Verlauf des Processus vom Jahre 1812 an wird später gesprochen werden. Es herrschte vom September 1813 bis dahin 1814 Windstille von außen; dagegen erhob sich von innen ein Sturm.

Das in dem „Pastoralschreiben des General-Vicariates Augsburg in Betreff der neuen schwärmerischen aster-mythischen Lehren und Secten. 1820“ angegebene Symbol, welches Personen ohne Unterschied des Geschlechtes besonders bei Erweckungen gebrauchten, wird bei den Boosianern theils ausdrücklich genannt, theils angedeutet. Aus den Briefen Homo's an Boos vom 8. Juli, 28. Juli,

5. September 1814 geht hervor, daß dieses Symbol schon seit 1796 angewendet worden sei; der Geist Christi nehme die verloren gewesen, aber wiedergefundenen Söhne mit diesem Symbole auf; es sei ja im Evangelium enthalten und nicht bloße Natur. Anspielungen kommen auch in den Briefen der Maria Oberndorfer, der Anna Schlatter u. s. w. vor. Die Gefahr war um so größer, je mehr die Erweckten trunken waren von der Gewißheit ihrer Rechtfertigung; je mehr sie geneigt schienen, ihre Sünden für läßliche zu erklären und die Vorwürfe des Gewissens dem Teufel zuzuschreiben; je mehr dem weiblichen Geschlechte die Hauptrollen zugebach waren. Für das Kirchlein war es ein großes Glück, daß man ihm nirgends Ruhe ließ; es konnte eine schamlose Heerde gleich den Mormonen daraus hervorgehen. — Hat sich denn, muß man fragen, Niemand geärgert? Sie wisse, sagt eine Mystikerin in einem Briefe Homo's, Niemand, außer der Ungerin, der sich geärgert.

In späterer Zeit ärgerte sich Weinhofer (Paulo minus). Er wußte nach seiner Erweckung durch Boos nicht oft und warm genug zu danken. Als Boos sich beklagte, sein Cooperator Joseph Rechberger sei nicht mehr Timotheus, sondern Demas, bot sich Weinhofer an, die Stelle des Timotheus bei diesem neuen Paulus einzunehmen.¹⁾ Im Jahre 1813 und 1814 beherbergte er Maria Oberndorfer, und erfuhr aus ihrem Munde etwas, was dem Manne, der sittenrein vor Freunden und Feinden da stand, nicht zur Ehre gereichte und mit jenem Symbole zusammenhing. Es handelte sich nicht um eine notorische Verletzung der christlichen Moral, aber es entstand doch große Bestürzung. Weinhofer verhehlte seine

¹⁾ Joseph Rechberger, Sohn des Ranzlers Georg Rechberger, älterer Bruder des unvergeßlichen Augustin Rechberger, hatte so sehr für Boos Partei genommen, daß er zugleich mit seinem Pfarrer sich zu vertheidigen hatte. Durch des Professors Michael Arnet Vorstellungen und durch die Thränen seiner Mutter wurde er noch im Jahre 1811 von der schlüpfrigen Bahn zurückgeführt.

Enttäuschung weder dem Boos, noch dem Sailer. Ueber den Inhalt des Briefes an Boos ist nichts bekannt. Von einem Briefe an Sailer schreibt Homo am 8. Juli 1814 an Boos: „Mäusl las bei Sailer einen Brief von Weinhofer wegen dir, der entsetzlich ist. . . . Sailer ist nicht ängstlich und wird es nicht; sagt: Weinh. verstehe dich nicht.“ Mäusl schreibt an demselben Tage an Boos: „Sailer las mir Einiges aus seinem (Weinh.) letzten Briefe vor, und ich sah aus diesem Wenigen hinlänglich, daß Ihr weiter auseinander seid als Himmel und Erde, Engel und Teufel; daß er alle deine Worte auf das grellste und verkehrteste nehme, und daß also du deine Sache bei ihm mit jedem Briefe nur verschlimmerst. Wenn ich nicht seine Handschrift gesehen hätte, so wäre es mir nicht möglich zu glauben, daß sich Weinhofer so weit hätte verirren können.“

Sailer wußte aus jeder Blume Honig zu ziehen und gab folgende Antwort: „Ihr Brief hat mich seines Inhaltes wegen innigst gerührt, erbaut, getröstet, erfreuet. Die Antworten auf Ihre Gewissensfragen liegen auf einem Blättchen bei. Sie werden daraus ersehen, daß Sie von nun an diesen Punkt in Ihren Herzensergießungen an J. können mit dem besten Gewissen liegen lassen, und sich mit ihm in dem allerheiligsten Glauben . . . erbauen . . . beide selig in Gott. . . Wenn mich Gott gesund (ich hoffe es) und kräftig hält: so ist mir der Weg nach Ungarn nicht zu weit, und ich hoffe Sie, Geliebtester, noch und mit Ihnen alle die edlen Männer, die Sie in Ihrem Briefe nannten . . . in Ihrem Lande zu sehen und zu umarmen. Wenn Sie mit J. über die ewigen Angelegenheiten correspondiren wollen, so schreiben Sie ihm a. über die Kraft des Glaubens, oder b. über den im Menschen inwohnenden Geist Gottes. . . Darin hat er das meiste Licht und die meiste Stärke und die beste Erfahrung. . . . Auch ist mir unendlich viel daran gelegen, daß alle von Gott ergriffenen Katholischen in Einigkeit des Geistes bleiben, wenn sie auch durch Besonderheiten aller

Art sollten zur Trennung versucht werden. Denn wir bedürfen einer des andern, und Spiritus Christi est Spiritus unionis . . . Ich selbst habe die Fehlenden mit aller Liebe zu behandeln gelernt — durch Gottes Gnade. . . . Ich grüße Theophilus. Gott halte und trage ihn mit seiner Huld und Liebe.“ In dem Blättchen entschuldigt er noch mehr den Pfarrer Boos. Der Gruß an Theophilus zeigt an, daß er noch in Pinkafeld entrichtet werden konnte. Am 5. September schickt ihm aber Homo schon Grüße nach Gallneukirchen. Ueber den Erfolg schreibt Sailer an Boos: „Weinhofser hat mir auf meine Nichtdichtung einen so herzlichen Brief geschrieben, daß ich ruhig bin; besonders äußert er sich so voll Glauben an deine Liebe und so voll Liebe zu deinem Glauben, daß ich auch dafür Gott lobpreisen muß. Eben heut schreib ich an ihn, um ihn in seiner jetzigen Stellung zu befestigen.“

Seinen Hauptzweck erreichte Sailer bei Weinhofser nicht. Dieser ließ noch im September, wahrscheinlich durch Theophilus, dem Pfarrer Boos und seinen Anhängern sagen: sie möchten für ihn beten . . . und ihn nicht aus der Geistesgemeinschaft ausschließen. Aber das alte Verhältniß zwischen ihm und Boos ließ sich nicht mehr herstellen. Homo machte am 11. Januar 1815 einen Versuch, Weinhofser zurechtzuweisen, indem er Proverb. 24, 15—16 anführt, und den Commentar des Jakob Tirinus beifügt.

So hat denn Sailer oft die Feder ergriffen, um den Pfarrer Boos in Schutz zu nehmen; er zeigte seine Zuneigung zu ihm noch mehr im schriftlichen und persönlichen Verkehr.

Von Sailer's Briefen an Boos werden hier diejenigen stehen, welche sich entweder auf den Gang des Processes oder auf die Mystik beziehen.

Schon im Sommer 1811 schrieb Sailer an Boos auf dessen Anfrage: „Mein Vetter Andreas Seitz hat die Pfarrei Nislingen erhalten. So lange dich Gott auf deinem Posten

hält, so bleibe du. Wird er dir lästig oder du zu sehr gepreßt, so geh nach Nislingen, mein Beneficiatenhaus ist leer für dich. Da wohnst du und bei Seitz issest du. Wir Beide schätzen uns glücklich, in dir Jesum Christum zu bewirthen bis an dein Ende. . . ." Vielleicht ahnten Beide nichts Gutes; die Aussicht wurde trüber, als die weltliche Obrigkeit, der die beständige Unruhe in Gallneukirchen nicht gleichgiltig war, sich der Sache annahm. Am 3. Jänner 1812 kam eine gemischte Commission bei Boos an. Sie suchte zwischen Boos und seinen Gegnern einen Vergleich zu Stande zu bringen. Da dieses nicht möglich war, so sollte ein Urtheil gesprochen werden. Bertgen und Herzog waren verzagt; denn es hieß: Boos sei in einer geheimen Gesellschaft; wolle die österreichische Geistlichkeit reformiren, unterhalte mit Theophilus und Höchstetter Umgang und Correspondenz; seine Lehre von der Rechtfertigung klinge protestantisch. Der Bischof wolle ihm noch helfen, ihm seien aber von der weltlichen Obrigkeit die Hände gebunden.

Die Landesregierung hatte gründlich zu verfahren, weil die Gegner auch in Wien ihre Klagen angebracht hatten, die nach Linz geschickt wurden.

Ebenso war das Consistorium nicht müßig, und ertheilte am 1. Juli dem Boos Aufträge.

Da hielt es Sailer für nothwendig, dem Boos zu rathen. Er schrieb am 15. August 1812: „Ich hoffe noch immer, du solltest deiner oder einer andern Pfarre noch gelassen werden. Thue nichts vor dem äußersten Falle; aber wenn er eintritt, so komm ohne weiters nach Nislingen, — es ist daselbst alles bereitet. Aber vor dem Falle mache davon keinen Gebrauch, damit du deine Entlassung den Andern nicht selber erleichterst. Vertraue auf Gott allein und sei froh in deinem Berufe.“

Die Hofresolution, welche vom 19. November datirt war, erklärte: daß Boos nach dem Erkenntnisse des Ordinariates in einigen von ihm vorgetragenen Lehr-

säßen wohl als ein in seinen Ausdrücken unfluger, für Mysticismus schwärmerisch eingenommener Mann betrachtet, aber nicht als ein Irrlehrer angesehen werden könne, auf seine plötzliche Entfernung von der Pfarre noch nicht entschieden werden könne; es seien gelindere Mittel zu versuchen, z. B. Abforderung der Predigtaufsätze.

Das Consistorium verlangte von Boos am 27. Januar 1813, er sollte die Predigten schreiben und den Aufsatz immer zum Vorlegen bereit halten. Boos theilte etwas so Wichtiges dem Sailer gewiß mit, und erhielt von ihm vor Ostern folgenden Rath:

„Ueberdem rathe ich dir, deine Predigten nie ganz zu schreiben (denn bei deiner Leibeschwäche wäre es ohnedies eine unmögliche Forderung an dich), sondern nur zu skizziren und die Ausarbeitung deinem Geiste zu überlassen. Begehrt das Consistorium die Predigten, so gib ihm die Skizze, z. B. von der Demuth machte ich (du kannst es tausendmal besser) die Skizze: I. Der Sünder ist demüthig, wenn er mit dem Zöllner spricht: Gott! sei mir armen Sünder gnädig! II. der Bekehrte ist demüthig, wenn er mit allen Heiligen spricht: nicht ich, sondern die Gnade Gottes in mir . . . (dies erweiterte ich in der Skizze ein wenig). Wenn dem Consistorium die Skizzen zu kurz sind, so mach sie länger.“

Boos erhielt von Sailer am 14. November 1814 auf seine Frage, ob er Gallneukirchen verlassen sollte, die Antwort: „Bleib, wo dich Gott selbst hingestellt, wo Er dir das schönste Ackerfeld anvertraut, wo Er durch dich schon so viel gesäet und geerntet hat, wo Er noch ferner durch dich säen und ernten wird, und bleib, bis sie dich selbst entfernen; denn sie werden dich nicht entfernen, und wenn auch, so trägt dich Gott auf den Händen zu deinen lieben Freunden in aller Welt oder in die Ewigkeit. . . . Sollte die Noth viel dringender werden, so handle, wie's die Noth gebent. Außer diesem Falle, der

kaum kommen wird, bleib ich bei meinem einsilbigen: Bleib. Der gesuchte Abschied könnte vor Wehmuth dich tödten; der ungesuchte macht sich selbst, und noch glaube ich fest, daß du dem Volke Gottes sollst gelassen werden.“

Nun wollen wir, Ereignisse von minderm Belange übergehend, zu demjenigen eilen, welches für den Ausgang des Processes am entscheidendsten war. Es war dieß die Thätigkeit des Barons Karl Gumpenberg in Gallneufkirchen zu Pfingsten 1815. Hatte es schon früher verlautet: Boos sei Mitglied einer geheimen religiösen Gesellschaft, so glaubte man nun hievon den schlagendsten Beweis liefern zu können, namentlich aus den Briefen, die Boos abgenommen wurden. Im Karmelitenkloster zu Linz mußte er am 24. Juli 1815 seinen Aufenthalt nehmen. Obschon er sich schon Tags darauf durch einen Revers verpflichtet hatte, „weder mit der Gemeinde in Gallneufkirchen oder mit einzelnen Gliedern derselben, noch mit Auswärtigen weder schriftlich noch mündlich bis zur Entscheidung seiner Angelegenheit sich in eine Verbindung einzulassen“: so geschah doch das Gegentheil, besonders war Maria Obern-dorfer, die auch den Namen Tertius trägt, thätig. Mit Erlaubniß des Bischofes legte Boos dem Sailer mehrere Fragen vor, die derselbe am 28. August 1815 beantwortete. Er trug ihm wieder sein Beneficiatenhaus an, ließ ihn zu resigniren und fuhr fort: „Wenn man Sie, wie hier die Rede geht, deshalb von Ihrer Pfarre entfernte, weil Sie in einer geheimen Gesellschaft wären, so würden Sie wegen einer Sache entfernt, die nicht nur unerwiesen, sondern durchaus unrichtig ist. Sie sind in keiner geheimen Gesellschaft; denn zu jeder geheimen Gesellschaft gehören drei wesentliche Merkmale; jede geheime Gesellschaft ist: erstens ausschließend gegen Profane, zweitens einschließend gegen die Glieder, und drittens ein geschlossener Kreis unter dem Siegel des Geheimnisses. Nun alle diese wesentlichen Merkmale sind . . . unerwiesen und unerweislich. . . . Ihre Geschichte, wenn Sie wirklich von der

Pfarre entfernt werden, muß um der Theilnahme so vieler edler Menschen willen in Kurzem in ganz Deutschland kund werden, auch ohne Ihr Zuthun. . . . In diesem Falle . . . müßte mehr als ein Schatten auf das hochwürdige Ordinariat fallen. Sollten Sie kein Mittel finden, die Orthodoxie Ihres Glaubens, die Nichtverwicklung Ihres Namens in vorgebliche geheime pietistische Verbindungen u. s. w. darzuthun, . . . so bitten Sie den hochwürdigen Bischof, nochmals und das letzte Mal gehört zu werden, und bezeugen vor Gott, daß Ihnen die katholische Religion von Jugend auf stets heilig gewesen und noch heilig ist; wenn auch dieß Zeugniß unwirksam bleibt, dann mögen Sie den Opfer- oder Pilgerstab ergreifen und in Ihr Vaterland zurückkehren, Gott wird Ihr Geleitsmann sein und eine Hütte bereiten, wo Sie ausruhen, einen Tisch decken, wo Sie essen, und einen Freund schenken, der Sie tröstet, bis das kühle Grab Ihren Leib und Christus Ihren Geist aufnehmen wird.“

Diesen Brief benützte Boos in einer Eingabe an die Landesregierung vom 20. Jänner 1816. Es erfolgte endlich am 22. April 1816 die Allerhöchste Entschließung: „daß die gegen ihn eingeleitete Untersuchung der schweren Polizei-Übertretung einer geheimen Gesellschaft aus Mangel an Beweisen aufgehoben sei; er selbst aber sei der Pfarre Gallneukirchen für verlustig zu erklären. Für den Fall, als er freiwillig um Erlaubniß zur Auswanderung ansuchte, wird ihm hiezu die Allerhöchste Bewilligung ertheilt. Falls er aber nicht selbst auswandern zu dürfen bäte, ist ihm zu bedeuten, daß er in ein Stift oder Kloster der Wiener Diöcese übersezt, und der weiteren Disposition des hiesigen Fürsterzbischofes, der seine Grundsätze und Lehren weiter untersuchen und die ihm dienlich scheinenden Mittel zu seiner Besserung ergreifen wird, übersezt werden, und in diesem

Kloster oder Stifte so lange zu bleiben haben werde, bis ihn der Fürsterzbischof für den Genuß der vollen Freiheit seines Aufenthaltes, jedoch immer außer der Linzer Diöcese, fähig finden wird, wo er sodann nach Maßgabe seiner Kräfte wieder verwendet werden kann, und daß ihm endlich alle Correspondenz über seine religiösen Meinungen auf das strengste untersagt werde."

Boos wählte das Erstere, sah Gallneukirchen nicht mehr und wanderte aus. —

Wir wollen wieder auf den Anfang der langen Untersuchung zurückschauen und betrachten, was Sailer an Boos schrieb über die Mystik, und zwar mit Rücksicht auf Grundsätze und auf die Methode, dieselben zu bethätigen.

Boos sprach seine Grundsätze über Mystik bestimmt und klar aus, als er dem Vertgen am 7. Februar 1811 als die Hauptsache seiner Lehre 16 Propositionen übergab. Die erste lautet: „Der Glaube ist eine herzliche, lebendige Zuversicht und ein festes Vertrauen auf die Gnade Gottes in Christo verheißen, von Vergebung der Sünden und ewigem Leben, durch das Wort Gottes und den heiligen Geist angezündet.“ Die dritte: „Jesus Christus hat uns durch sein Leiden und Sterben den Himmel verdient, wir können ihn durch unsere guten Werke und durch unsere mangelhafte Haltung der Gebote Gottes nicht verdienen, wohl aber desselben verlustig werden, wenn wir die Gebote Gottes nicht nach Möglichkeit halten und keine guten Werke verrichten.“

Er hatte diese Sätze dem Langenmayer mitgetheilt; durch diesen lernte sie Sailer kennen und schrieb am 1. April 1811: „Deine Propositiones sind sehr merkwürdig; ich möchte so gerne mit dir darüber reden. Wenn sich nicht der ganze Mensch nichts wird, und ihm Gott in Christus nicht Alles

werden kann: so ist nicht viel ausgerichtet; dieß ist die Sache; Form und Ausdruck sind zeitlich. *Caetera coram favente Deo.*“

Anderswo war die Rede von einer ernststen Mahnung, welche Sailer auf des Bischofs Ersuchen an Boos schrieb, ebenso von einem feierlichen Schreiben Sailer's an Bertgen, worin er Boos und seine Sache vertheidigte. Beide Briefe wollte Sailer Boos gegenüber etwas modificiren. Das Schreiben an Bertgen war daher in folgendes Schreiben an Boos eingeschlossen: „Das Wesen deiner Lehre ist apostolisch, Gott in Christus, Christi Tod, Christi Geist, Christi Leben, das ist das Wesen des Christenthums. Wenn uns der Geist Gottes treibt, sind wir Kinder Gottes. — Ich habe aber in dem Briefe an Bertgen deine Hauptlehre sorgsam unterschieden von einzelnen Ausdrücken, die zur Hauptlehre nicht wesentlich sein können. Christus ist unsere Weisheit, unsere Gerechtigkeit, unsere Heiligkeit, das ist die Sache. Uebrigens, liebster Zobo . . . (wie kann ich mein Inneres vor Gott demüthigen, und vor dir bescheiden genug ausdrücken?), wäre es denn doch möglich, daß du in Beziehung der Hauptsache — schuldlos — und gleichsam unbewußt und wider Willen — dich hier und da in eine fremde Manier hineingearbeitet hättest; doch wer die Sache hat, dem schaden die Ausdrücke nicht, und in Christus wird selbst fremde Manier zum Guten gedeihen. Dieß berührte ich im Briefe an Bertgen nicht; auch dir selber mag ich es nicht ausführlicher nennen; ich hoffe noch mit dir reden zu können. Und dir schrieb ich dieß nur, weil ich glaube, daß du, ohne der apostolischen Sache im geringsten etwas zu vergeben, dieselbe Sache hie und da anders bezeichnen könntest. Allerdings ist die Gerechtigkeit Christi durch den Tod Christi ein erworbenes Gut, aber sie muß auch unsere Gerechtigkeit werden, der Geist Christi muß die Sünde in uns kreuzigen und uns gerecht machen, wahrhaft gerecht machen. Du findest gewiß dein

ganzes Evangelium auch darin. Bei alldem sollen diese Worte nicht dastehen, wenn es dir nicht einleuchtet, wozu sie dastehen."

Trotz der feinen Redensarten läßt sich Sailer's Absicht nicht verkennen, Boos zu corrigiren.

Anders verhält es sich in Betreff des Mahnschreibens, das auch der Bischof zu lesen bekam. Sailer fühlte, daß er Boos verwundet habe und wollte nachträglich heilen. Er sagt: ... „Da ich selbst aus der Schule der Lästerung nicht herauskomme, so weiß ich wohl, wie man bei voller Unschuld verfeuert und verfolgt werden kann. Wohl wissend, daß du vor Gott ganz rein und unschuldig bist, mußte ich dich doch warnen und beschwören: a. um das beunruhigte Vaterherz vollends zu beruhigen, b. um deine gute Sache vor aller Blöße zu bewahren, und c. wo möglich das Feuer zu dämpfen, das lichterloh aufbrannte. . . . Gott tröste dich, wie eine zarte Mutter ihr liebstes Kind tröstet. . . . Sorge nur für deinen Körper, für deinen Geist ist schon gesorgt.“ So war die Warnung und Beschwörung leider beinahe neutralisirt.

Merkwürdig ist auch folgende Stelle aus Sailer's Brief vom 13. Jänner 1812: „Jesum Christum bekennend, gibst du die Worte frei, die da Anstoß erregen, aber nur nachdem du bekannt hast, daß du nichts als die alte apostolische Wahrheit damit bezeichnest. In den Sätzen, die in dem Consistorium gelesen werden, bestehe nicht auf der *fides fiducialis* allein; denn sie ward in der Glaubensstrennung als Booswort der Secte gebraucht. Glaube, Liebe, Hoffnung sind Ein göttliches Tugendleben im gerechtfertigten Menschen. Paulus, die katholische Kirche und Boos trennen nicht, was Gott vereint hat.“

Eine neue Gelegenheit, sich gegen Boos über die Rechtfertigung zu äußern, bot sich dem Professor Sailer am 28. Juli 1813. Boos mußte vor dem Consistorium erscheinen, und unterschrieb folgende fünf Propositionen, welche ihm vorgelegt wurden:

„1. Justificationis gratiam tam infantibus, quam adultis Christus Dominus morte sua plene est promeritus; ea tamen conditione, ut infantes nonnisi per baptismum, adulti vero post baptismum lapsi nonnisi per sacramentum poenitentiae, saltem in voto, et eos actus, qui ad hujus valorem requiruntur, ejus participes fieri possint. 2. Hinc cum s. Paulus in Epist. ad Rom. et Galatas contendit, hominem per fidem justificari, praedictorum necessitatem non excludit. 3. Omnes Christianae virtutis actus, qui justificationem praecedunt, eam quidem mereri non possunt, ex fide tamen per Dei gratiam orti, ad eam praeparant ac disponunt, ac propterea fidelibus, tamquam apprime salubres, a pastoribus commendandi sunt. 4. Hominis justificati opera bona non solum augmentum gratiae, sed etiam vitam aeternam vere ac proprie merentur. 5. Qui post baptismum in peccata gravia labitur, jure divino tenetur confiteri omnia et singula peccata mortalia, quorum memoriam cum debita et diligenti praemeditatione habuerit, quam peccatorum confessionem fides quantumvis firma et viva superfluum facere nequit. Lincii die 28. Julii 1813

Ego Martinus Boos parochus Gallneofanensis supra dictas propositiones ex toto corde recipio et sub fide sacerdotali tam publice, quam privatim parochianos meos docere velle promitto.“

So lautet das Original.

Er erkannte nämlich die Sätze nach kurzer Erläuterung als wahr an und erzählte in einem Briefe vom 1. October 1813: „Das ganze Consistorium frohlockte mit mir, als ich die Worte sprach: Hanc 1^{am} propositionem toto corde subscribo; hoc est, quod volo, quod praedico, in quo vivo et gaudeo. Boos verhehlte diese Thatsache einigen Freunden nicht. Daher sagt Homo am 7. Jänner 1814: „Wegen Gofner sage ich nur so viel: er selbst hat dich über die 4. Proposition hören wollen; uns gefiel deine Antwort, und wie hätten wir sie ihm

nicht mittheilen sollen? Nimmt er etwas übel, so ist es scandalum sumtum, non datum. Wir nehmen dir nichts übel. Sailer greinte dich aus, daß du die 5 Propositiones an mich und G. sandtest, und du schreibst sie item wieder an Xaver Bahr und sagst dem Böck, daß er sie bei G. lesen könne. Ecce quo magis prohibebat, eo magis clamabant, et diffamatus est Jesus in tota illa regione. In den Druck gibt Gofner deine 5 Propositiones gewiß nicht, weil sie ihm nicht schmecken."

Schon am 7. December hatte Baumann an Boos geschrieben:

„Mit Gofner's Aeußerung bin ich äußerst unzufrieden, und möchte schier sagen: Wenn Gofner noch so denkt und raisonnirt, so hat er bisher noch nicht das 15. Hauptstück des heiligen Johannes in seinem tiefsten Grunde verstanden. Ohne es mir anzumäßen, daß ichs besser als er oder recht verstehe, so bin ich doch durch dieses Capitel von der Lehre de gratia und von der Nothwendigkeit der Gnade zu unsern guten und verdienstlichen Werken besser überzeugt worden, als mich alle Lehrer und Sprecher hätten überzeugen können. Sie haben alles so recht gemacht. Lassen Sie sich nichts kümmern; die ganze Kirche ist für Sie, wenn schon Gofner wider Sie ist."

An demselben Tage schickte Sailer an Boos sein Urtheil: „Deine Antworten haben mir ganz besonders wohlgefallen. Einmal, weil sie deine geistliche Obrigkeit vollkommen beruhigt haben. Denn was hätte denn ein katholischer Priester sich Schöneres wünschen können, als daß sein Wort, das Herzen gewinnt, Seelen tröstet, Sünder belehrt, nun auch in dem Angesichte der Kirche als ganz conform der Lehre der Kirche anerkannt und hiemit seine katholische Grundgesinnung vor der katholischen Behörde rein befunden wird? Denn da wir heute oder morgen vom Schauplaze abtreten und die Seelen ohne dich stehen müssen, so ist dieses doch etwas Großes, sich sagen zu können: Unser innerstes Glauben

ist doch Eines mit dem alten katholischen Glauben, und unser Vater Boos lehrte uns doch nur das alte, in der Kirche anerkannte Evangelium . . . und für dich, nachdem du so viel ausgestanden hast, ist es nichts Kleines, den Rock der Orthodorie, den du trägst, doch noch unzerrissen ins Grab nehmen zu können. Zweitens: Deine Antworten haben mir gefallen, weil sie von dir ungeheuchelt, also ganz nach Gewissen und Ueberzeugung sind ausgesprochen worden. . . . Denn du mußttest in deinem Innersten auf den Kern gekommen sein, weil du in dem unschuldigen Worte Verdienst, darin andere Kezerei und Gotteslästerung sehen, Wahrheit und rein christliche Wahrheit erblicktest. Es ist nicht gar tief hineingeschaut, wenn man bei irgend einer so wichtigen Sache gleich bei der Hand ist zu rufen: Das ist wider die heilige Schrift. Denn ich möchte wissen: wenn wir 1. einen Weinstock betrachten, dessen Zweige so voll von Früchten hängen, daß überall nichts als Traube zu sehen ist; wenn wir 2. einen zweiten Weinstock betrachten, der ohne Laub und ohne Traube nichts zur Schau trägt als dürres Holz, kaum für den Ofen gut genug; wenn wir 3. beiden Weinstöcken freien Willen leihen, und mit Gottes Auge sehen könnten, daß der erste Weinstock mit dem Saft von innen und mit der Wärme von außen treu und fromm mitgearbeitet, der zweite Weinstock hingegen den Saft und die Sonnenwärme undankbar von sich gestoßen, und lieber ein durrer Ofenbrand als ein fruchtbarer Weinbringer hätte sein wollen, und nun Christus seinen Weinberg besuchte; würde er nicht dem treuen frommen Weinstock zurufen und sagen: „„Ei, du frommer treuer Knecht, weil du so treu gewesen bist, so muß ich dich schon umarmen, und als meinen Liebling in Gottes Garten und deine Trauben auf des Vaters Tisch setzen;““ . . . dem andern aber: „„Geh du, Feuerbrand, in das ewige Feuer.““ Wenn nun Christus in dem bekehrten Frommen den Rock der Gerechtigkeit sieht, und in dem unbekehrten

Gottlosen den Noth der Hölle: würde er nicht dem ersten die Krone der Gerechtigkeit aufsetzen und sagen: Du hast tapfer gearbeitet, du hast dich wohlgehalten, du bist des ewigen Lebens werth, geh ein in meine Freude; und zum andern: Du hast dir in der Hölle eine Stelle bereitet — geh hin und iß von den Früchten deiner Arbeit?

Nun frage ich, da der Letztere offenbar die Hölle verdient: liegt denn in den Handlungen des ersteren gar kein Werth? gar keiner?? Nun, so hätte ja Christus eben so gut den Höllenbrand auf des Vaters Tisch stellen und den frommen Weinstock in die Hölle werfen können? Wäre das aber nicht eine Ungerechtigkeit? Warum wäre es aber eine Ungerechtigkeit, wenn der eine so viel Verdienst, so viel Werth als der andere hätte? Also liegt denn doch tiefe Weisheit in dem Ausspruche: Der Gerechte ist des ewigen Lebens würdig, der Sünder des ewigen Todes. . . . Drittens: Deine Antworten haben mir gefallen, weil sie rein christlich sind. Denn nicht die Lehre: die guten Werke haben einen innern Werth, ist unchristlich, sondern die: unsere guten Werke haben einen innern Werth, ehe Christus uns geheiligt, ehe die Gnade uns gebessert hat, ehe uns der heilige Geist neu geschaffen hat. Darin steckt das Unchristenthum: wir können ohne Christus, ohne Gnade (ganz aus uns) des ewigen Lebens werth sein. Wer aber Gott, Christus, Gnade, den heiligen Geist überall oben ansetzt, der lehrt sicherlich, auch in der Ueberzeugung, daß die guten Werke . . . gut sind, nichts Unchristliches. . . . NB. Dieß schrieb ich, weil du im Briefe an Baumann mir einen Wink dazu gabst.“¹⁾

¹⁾ Eine ähnliche Zustimmung erhielt Voos aus Dirlwang. Joseph Guggemoos war dort auf Besuch und schrieb am 17. Februar 1814: „Ich freue mich mit deiner Gemeinde und deinen Räthen, daß du mit dem Herrn und um des Herrn willen auch dein Paar tridentinische Lauben nach Jerusalem getragen, und dich legalisiren lassen hast.“ Der Pfarrer Xaver Bayr setzte am 22. Februar 1814 hinzu: „Den Waffenstillstand und das geschlossene Concordat betreffend,

Nach den Briefen Sailer's an Boos über dessen mystische Grundsätze kommen diejenigen an die Reihe, welche sich befassen mit der von Sailer namentlich vor dem Publikum so gepriesenen Methode, die mystischen Grundsätze zu betheiligen. Wir müssen vor Allem die Frage uns stellen: worin denn diese Methode bestand?

Boos bestellte fleißig das Erdreich durch seine Kanzelvorträge. Er war ein sehr populärer Prediger, benützte die heilige Schrift, die Vorfälle des täglichen Lebens, bediente sich mit Vorliebe der derbsten Ausdrücke. So soll er, wie seine Kläger nach den Originalacten behaupteten, in einer Frühlehre gesagt haben: die Kranken, die Blinden, die Tauben, die Lahmen, die Krummen u. s. w. sind alle vom Teufel gestochen und gebissen. Seine Anhänger hörten ihn nicht nur eifrig, sondern suchten auch Abschriften der Predigten zu bekommen. So schrieb Baron Karl Gump.: „Schicke mir eine Predigt; ich bin mit der nächst besten zufrieden, die du aus der Schublade ziehst.“ Aufsehen erregte in Gallneukirchen nach der Frühlehre die am Mariä Geburtstfest 1810, die am Feste der hochheiligen Dreifaltigkeit 1811. — Es kränkte ihn sehr, wenn er eine Aufforderung erhielt, nebst dem Glauben auch die christliche Sittenlehre zu verkündigen, was ihm der Bischof besonders nach der ersten Hofresolution ans Herz legte. —

Nach seiner Anleitung predigte einige Zeit der Coop. Joseph Rechberger; Homo, welcher im Sommer 1812 Boos besuchte, hielt als Gast eine Predigt, in welcher er sagte: die Gegner des Boos seien vom Teufel verführt, was die Leute aufbrachte und den Gegenstand einer Beschwerde bildete. — Auf die Predigten folgte die Ausstreuung des Samens in den

forgeßt du, ich möchte nicht damit zufrieden sein. Ich sage dir aber, daß du wohl gethan hast, daß du Frieden gemacht und unterschrieben hast. . . . Ich halte mit dir das Friedensfest, und freue mich mit dir und den Deinigen, daß du weder durch Trotz, noch durch Aengstlichkeit den Kirchenfrieden länger verhindert hast.“

Erweckungen, d. i. in Gesprächen, die Boos im Pfarrhose, in Häusern, namentlich am Krankenbette führte. Hier concentrirte sich die Geisteskraft des Mannes, wie aus den vielen Erweckungs-Geschichten, welche Gofner herausgab, erhellt.¹⁾

Ein Kirchendiener, der Boos auf einem Speisgange begleitete, war, wie erzählt wird, so ergriffen bei einem solchen Zuspruche, daß er gestand, er habe den Kranken um seine Schmerzen beneidet, weil sie mit einem solchen Troste gelindert wurden.

Die kostbaren Pflanzen sollten immer durch den Thau der Lectüre und des Gesanges im Wachsthum gefördert werden. Dafür sorgte Boos. Unter den Büchern, welche gelesen wurden, nahm die heilige Schrift des N. T. den ersten Platz ein, besonders die Uebersetzung der Brüder van Eß, und die Regensburger Uebersetzung.²⁾

Daß sehr viele Exemplare vertheilt wurden, ersieht man aus Folgendem. Im Jahre 1814 schrieb Boos: „Die Bibelgesellschaft hat mir 400 neue Testamente zugedacht. Sie hat mir schon voriges Jahr 300 geschickt, aber der Mars hat mir's verbrannt, und es scheint, er hats schon wieder geschmeckt. P. H. (Pastor Höchstetter), an den sie adressirt sind, fürchtet sich als katholisch verschrien zu werden.“ Homo an Boos am 5. Sept. 1814: „Bibeln bekommst du nächstens durch Höchstetter 30 Exemplare.“ Mäusl an demselben Tage: „Durch den Eferdinger schicken wir van Eß, was wir haben.“ Sausfl zu Rünzing am 22. Nov. 1814: „Die Seminar = Expedition in Regensburg übersandte auf Gofner's Auftrag 50 N. T. an mich, um sie theils nach Gallneukirchen, theils nach Kirch-

¹⁾ In diesen Geschichten wird auch Bertgen zu den Erweckten gezählt.

²⁾ Wie aus einem Briefe von Homo an Zobo vom 12. Juli 1814 sich ergibt, wie auch aus Wiedemann's Lebensgeschichte, gab Gofner eine neue Uebersetzung heraus, welche eigentlich Wiedemann's und Wirth's Werk war, und von Sailer revidirt wurde. Gofner machte durch den Druck die Stellen bemerkbar, welche für die Mystiker wichtig sein sollten.

berg zu speditiren. Weil aber die Kirchberger auf ihren Antheil gern Verzicht thun, und hierorts noch wenig Verlangen nach diesen Worten des Lebens herrscht, so übersende ich alle 50 Exemplare.“ Mäusl am 19. December 1814: „Wir sendeten dir die Bibeln geradewegs, weil Höchstetter uns sagen ließ, vor dem neuen Jahre sollten wir ihm ja nichts mehr zusenden, es möchte Aufsehen machen.“

Auch andere Bücher wurden verbreitet, z. B. das viel besprochene Herzbüchlein, welches (wie Bölk am 26. April 1814 berichtet) von Gofner neu herausgegeben wurde; „der Weg zur Befehrung und Seligkeit,“ von Lindl verfaßt. Gumpenberg schreibt am 16. April 1815 an Boos: dieß von Boos so gerühmte Buch sei wahrscheinlich durch Gofner's Bemühung schon gedruckt, und es werde darauf gerechnet, Boos werde 300 bis 400 Exemplare abnehmen. — Spediteure der Bücher waren demnach meistens Homo und Höchstetter. Konnte man eine unentgeltliche Gelegenheit erlangen, so wurde sie benützt. Mäusl zählt am 29. Juli 1814 Bücher auf, welche zwei frommen Personen auf den Weg mitgegeben wurden, nämlich außer den genannten Sailer's Pastoraltheologie III. Auflage von Sailer für Boos, Trostbüchlein, Leben heiliger Seelen IV. Heft; Augustin's Bekenntnisse, kurze Lehrsätze, der Bettelmann, kleine Handbibeln für Kinder; größere und kleinere Schriften, von Gofner gesendet; es heißt am Schlusse: „Ein extra Lutherisches glaube ich nicht, daß dabei war.“

Auch geistliche Lieder verschaffte Boos den Seinigen, z. B. eines, welches beginnt: „Es wohnt ein Gott dort droben.“

Die Erweckten konnten wohl in ihrer Kammer allein lesen und singen; sie erbauten sich aber noch mehr in ihren häuslichen Versammlungen, welche wie ein wohlthätiger Regen auf den geistlichen Weizen wirkten. Im Pfarrhose war Boos selbst der Leiter, auch oft anderswo. Großer Jubel entstand bei den Erweckten, wenn ein Gast auftrat; es gingen aber auch von Gallneufkirchen einzelne Erweckte an andere Orte,

wo Geistesverwandte wohnten. Diese gegenseitigen Besuche wirkten wie Sonnenschein nach trüben Tagen auf die mystischen Saaten. Raam hatten sich die Brüder und Schwestern kennen gelernt, so wetteiferten sie, einander Freude zu machen. Auf dem Wege kehrten sie meistens beim Pastor Höchstetter ein. Nach Gallneukirchen pilgerten außer Homo und Baron Gumpenberg die Capläne Mäusl und Baumann und der Alumnus Gallus Popp von St. Gallen; die zwei ersteren kamen 1814 im Frühlinge, und dankten nach ihrer Rückkehr für die Aufnahme, die sie gefunden. Mäusl schrieb am 9. Mai: „Wie uns Gott hinunterführte, eben so gut führte er uns wieder herauf. Am Samstag wurden wir etwas naß, kamen aber doch 7 Uhr Abends nach Kirchberg, zur großen Freude des Homo und der Th., denen wir nicht genug erzählen können, was wir bei dir und den Deinen gesehen und gehört, was wir geredet und welche Freuden wir gehabt haben.“ Und am 30. Mai: „So viel ich hörte, mußte er (Baumann) dem Sailer alles aufschreiben, was er bei und an und von dir gesehen und gehört zc. hat. Baumann machte durch seine Erzählung von dir und deinen Küchlein dem Sailer schon so viel Muth, daß er sich bestimmt erklärte, daß er seine künftige Herbstvacanz bei dir zubringen werde.“ Auch Homo schrieb am 9. Mai: „Der Herr wirkt seine Wunder der Gnade fort. Das sehen wir an dem Besuche, der euch so sehr erfreut hat, als die Engel Gottes selbst; sie sind immer noch in Gallneukirchen und können nicht genug erzählen. Wir freuen uns mit ihnen, als ob wir auch bei ihnen gewesen wären. An Alle, die mich so herzlich grüßen ließen, mußt du mir alle Grüße herzlich erwidern. Es freut mich unendlich, was ich von ihrem Glauben und ihren guten Werken gehört habe. Zu euch muß man reisen, um glauben zu lernen.“

Gallus Popp, von dem Anna Schlatter oft redete, reiste nach Gallneukirchen in den Ferien 1814, und legte die Eindrücke, die er dort bekommen, in zwei Schreiben nieder.

In dem ersteren aus Lands hut heißt es: „Ich esse mit dem Engel Baumann, damit wir wenigstens unter dem Essen von Ihnen und von Ihren Küchlein erzählen können;“ in dem letzteren aus St. Gallen: „Ich danke dem Herrn, daß er Sie hat lassen geboren werden in der heiligen Nacht. Diese Geburt war gewiß schon ein Vorbote der heil. Geburt, Ihrer Geburt aus dem heiligen Geiste, und diese Geburt war auch eine Geburt für mich und noch für unzählig Andere.“

Unter den Personen des anderen Geschlechtes, die nach Gallneukirchen reisten, ist außer der Maria Oberndorfer, die dort ihre zweite Heimat fand, eine Magd, Namens Juliana, zu nennen, die im Pfarrhose zu Kirchberg viel gelitten hat Homo wendete den Exorcismus an, was ihr und ihm und dem Beneficiaten Pöschl in Braunau Verfolgung zuzog.¹⁾ Ueber die Zeit, wann sie zu Boos kam, gibt Homo Aufschluß, der am 30. Jänner 1814 Zobo mahnte: „Wenn du zu uns kommen willst und kannst, und bist dazu von innen getrieben, so komm, auch wenn wir mitten im Feuer der Commission stehen. Juliana kam zu dir vor zwei Jahren, gerade als du Commission hattest und brachte dir Davids Kieselsteine und Trost und Stärke.“ In einem Briefe vom 15—17. Jänner 1812 drückt Boos seinen Kummer aus, wie bitter es der J. und dem Xaver Sch. (Schmidt) auf der Reise gehe und bittet seinen Freund, ihm zu berichten, wie und ob J. lebendig heimgekommen.

Unter den Personen, welche Gallneukirchen sandte, dürfen wir M. Oberndorfer zählen. Ihr war der Weg nach Ungarn nicht zu weit; auf der Reise dahin verweilte sie, wie sie aus Pinkafeld schreibt, einige Zeit in Wien, lernte den lieben Mann Gottes, Jakob Egger, kennen und Alois Fleury, besuchte zweimal Eleonora (?), predigte da viel und alles von der Christus=sache des Boos, fand sich bei Doctor Passav (?) täglich ein. Nach Kirchberg kam sie einmal mit Afra. Homo schreibt am

¹⁾ Salat am angeführten Orte.

1. April 1813: „Heute reisen Afra und Theophila (sonst Theophilus genannt). An Afra habe Theresia Erdt gethan, was der Mensch thun könne; Gott werde thun, was Gott könne.“¹⁾

Bewundert wurden in Kirchberg zwei Bauersfrauen von Gallneukirchen, von denen Homo am 12. Juli 1814 erzählt: „Die zwei Reisenden haben uns Alle recht erfreut. Bei aller ihrer Einfalt sind sie doch gut unterrichtet. Ein alter Pfarrer fragte sie, ob sie die Schrift verstünden und ließ sie eine Probe machen. Die eine las, die andere erklärte.“ —

Ein Mittel, den Glauben lebendig zu erhalten, war dem Boos auch die Correspondenz. Im Jahre 1814 benützte er selbe bei seinen Hausleuten. Homo schreibt am 13. Sept. 1814: „Deine Hauscorrespondenz ist mir das liebste, es ist das Werk des Herrn handgreiflich und unfehlbar. Es freut sich darüber mein ganzes Haus.“ Von einer ähnlichen Correspondenz haben wir bei Anna Schlatter und Maria Oberndorfer schon Erwähnung gemacht. Auch an Priester schrieb er oft Briefe mystischen Inhaltes. Homo erwartete von solchen große Erfolge. So heißt es im Briefe vom 17. Jänner 1811: „Mäusl nahm deinen Brief gut auf, und der Herr scheint kräftig an ihm zu arbeiten. Schreib ihm nur fleißig.“ Es wird ihn noch einen Kampf kosten. An Sebastian Baumann schreibe nur; er ist es werth und bedürftig.“ —

Ueber einzelne Bestandtheile dieser Methode, womit Boos seine Grundsätze bethätigte, sprach sich Sailer in Briefen an ihn aus.

Als Boos vom Bischofe im Jahre 1813 den Auftrag erhielt, auch christliche Moral zu predigen, scheint er Sailer gefragt zu haben, ob er solche Predigten halten könne, ohne den Glauben zu verletzen. Als Antwort auf eine solche Frage

¹⁾ Maria Oberndorfer reiste auch später nach Wien; sie brachte sogar nach Sayn für Boos Briefe aus Oesterreich.

muß der umfangreiche Brief angesehen werden, welchen Sailer ohne Datum schrieb:

„Sei getrost; dein Leben ist eine Kette der schönsten Führungen Gottes. Er war es, der dich im Allgäu, und Er ist es, der dich in Gallneukirchen erwecket und gestärkt hat, für das ewige Heil seiner Kinder dich zu opfern. Du hast ja seine Gnade an deinem Herzen und an Tausenden, die dein Wort hörten, erfahren. Er hat dich mit Demuth und mit Geduld geschmückt, die das Siegel seiner Führung sind. Allerdings ist diese Führung geheimnißvoll, eben weil sie von Gott ist. Laß du das Geheimnißvolle liegen und glaube und hoffe und leide und juble in Gott, wie bisher. . . . Ich habe nie an der Wahrheit deiner Führung zweifeln können, und würde, ohne mein Gewissen zu beflecken, nie ein Wort dawider sagen können. — Also confide. Dein Gott ist mit dir und dein Gang ist sein Werk, der sich selbst als Gottes Werk dadurch erweist, daß du seiner Führung auf dem Kreuz- und Holzwege treu nachwallest. Was die Moral betrifft, so wird das katholische Consistorium nicht fordern, daß du eine unchristliche, unkatholische Moral predigest. Und sobald du eine christliche, katholische Moral predigest, so predigest du 1. Gott, 2. Christus, 3. Buße, 4. ewiges Leben, 5. den Glauben in Liebe thätig. Denn z. B. wenn du Demuth, Geduld, Nächstenliebe predigest (die Moral), so predigest du 1. Gott, denn Gott ist es, der a) die Liebe zc. zum Gesetze macht, und b) Liebe zc. ins Herz schreibt. Du predigest 2. Christum; denn Christus ist für uns gestorben, daß wir Ihm in Liebe, Demuth, Geduld leben sollen. Du predigest 3. Buße, weil ohne wahre Bekehrung zu Gott keine Liebe u. s. w. ins Herz kommen kann. Du predigest 4. ewiges Leben; denn wenn wir den Vater und den er gesandt hat, nicht erkennen, so haben wir ja kein ewiges Leben (Joann. XVII.), und alle Liebe, Demuth, Geduld, ohne dieses Erkennen ist noch nicht die rechte Liebe, Demuth, Geduld, ist nicht das ewige

Leben selber. Du predigest 5. Glauben in Liebe thätig. Denn was wäre Nächstenliebe, Demuth, Geduld ohne diese Glaubenthätigkeit in heiliger Gottesliebe? Also wenn du christliche, katholische Moral predigest, so kannst du nicht aus, du mußt Gott, Christus, ewiges Leben, Buße, Glauben, Liebe, so wie die guten Werke (Thätigkeit) predigen. — Christus steckt in der Moral wie in der Dogmatik, in der Sittenrede, wie in der Glaubensrede. Lächle und handle nach deinem Sinne — Gott hilft dir sicherlich durch. Erst die Schule hat Moral und Dogmatik getrennt, Christus nicht. — Also sei ohne Angst, und verkünde Gottes Wort, so gut du kannst . . . feiere das allerfeligste Halleluja mit deinen Hausgenossen, mit deiner ganzen Gemeinde, die ich sammt und sonderlich freundlichst grüße, indem ich ihr das Wachsthum in der Erkenntniß und Liebe gönne und wünsche. . . .“ Am 14. November 1814 schreibt er wieder: „Daß du die Moral predigest, und bei der Moral die Dogmatik, in dem Gesetze das Evangelium, in Moses Christum, daran thust du weislich und klüglich. Confide, labora, vince in Domino.“

Außerordentliches Vergnügen machten dem Prof. die von Boos verfaßten Erweckungs-Geschichten. Er schrieb am 16. December 1811: „Erstens danke ich dir für die acta der neuesten Erweckung, die du mir . . . übersandtest. Schon was Timotheus aufschrieb, erquickte mich, aber was du schriebst und sandtest, will ich für ein neues Fragment der verloren gegangenen Apostelgeschichte ansehen. Daß du alle Sünder an den Erlöser anweistest und den Glauben als das erste Werk Gottes in uns anpreistest, das ist apostolische Lehre und Methode. Und der reelle Trost, den die Reellbekehrten im Glauben an Christus finden, ist der reelle Beweis, daß Gott mit dir ist.“ „Ich eile dir zu berichten,“ schrieb er am 14. November 1814, „daß ich deine mir so gütig und so mühsam und musterhaft geschriebenen Erweckungs-Geschichten sammt Methode, für die ich dich um-

arme, und Hand und Rock und Fuß küsse, durch Georg Sigrift für Anna (A. Schlatter?) abschreiben lassen, das Original in Umlauf bei Freunden gesetzt und es auch an Felder mittheilen werde.“ Am 15. April 1815: „Ich freue mich darauf, die neue Geschichte des alten Glaubens von deiner Hand und für Katholische lesen zu können. Eile nicht damit, daß du dir nicht weh thust; wenn ich bis zum Herbst nur ein paar Bogen bekomme, sat est. Vergiß nicht, was du gut gefunden hast; nämlich der Geschichte setzest du voran 1. den Anlaß der Erweckung, deinen Sinn von dem Glauben, damit, wenn in der Erzählung selbst überall der Glaube herausgehoben wird, prout justum est, jedes Gemüth zum voraus wisse, Boos rede nur von dem Glauben, der in Liebe thätig, in guten Werken fruchtbar, in Hoffnung selig ist. Ich hoffe, dadurch sollten unzählige Leser der Wahrheit gewonnen werden.

Ora pro me et saluta deine ganze Haus- und Pfarrgemeinde nomine meo.“

Daß Sailer die gegenseitigen Besuche der Erweckten sehr billigte, erkennt man aus der Empfehlung, mit der er Popp an Boos am 9. Sept. 1814 versah: „Voll Dank sende ich dir meinen lieben Schweizer Popp, und sende ihn dir dazu, damit du ihn Christum noch mehr kennen lehrest, und er dir als Secretär fünf Wochen dienen möge, und du deine Hand schonest. . . . Er grüße in meinem Namen alle Kinder des Lichtes in deinem Hause und in deiner Gemeinde.“

Ebenso dankte Sailer am 14. November 1814: „Ich eile dir zu berichten, daß Popp von dir mit christlicher Freude getauft zurückgekommen, Gott vergelte dir, was er durch dich in ihm gewirkt hat. Für Alles, was du an Popp gethan, küsse ich dir den Rock. Dominus retribuet.“ Gleiches that er nach der Rückkehr Baumann's von Boos: „Alles, was mir Vöte Baumann erzählte von dir, deinem Hause, deiner Gemeinde, spornt zu Lobpreisungen des Einen, und Mit-

und Nachlaufen, zum Nichtssein und zum Etwaswerden durch den, der alles wirkt in Allem.“

Eine schriftliche Aufmunterung erbat sich Sailer von Boos für Mäusl und Baumann am 25. April 1815: „Erquickte die zwei Fratres Spiritu Christi.“

Mit wem man mit so viel Eifer schriftlich verkehrt, dem sucht man auch persönlich zu beegnen.

Sollte es einen Professor der Theologie in Landshut, dem die Ferien zu Gebote stehen, gar so schwer ankommen, zu Boos nach Gallneukirchen zu reisen? Wir haben zuerst die Frage vor uns: Ist Sailer bei Boos in Gallneukirchen gewesen? Es wird uns eine doppelte Antwort gegeben; Boos sagt: Bischof Gall und Bertgen seien mit Sailer nach Gallneukirchen und Wien gereiset. Sailer erklärt in einem Briefe an Bischof Ziegler am 29. Nov. 1829, den die österr. Vierteljahrsschrift für katholische Theologie im Jahre 1867 veröffentlicht: er sei nie in Gallneukirchen gewesen. Vielleicht meint Sailer die Zeit der Gährung seit dem Jahre 1810. Mit Gall könnte er Boos etwa in den Ferien 1806 besucht haben; im Jahre 1807 starb der Bischof schon. Anders ist der Widerspruch kaum zu lösen. Desters bekam Sailer durch Boos eine Einladung vom Bischofe und Bertgen. Da Linz von Gallneukirchen nur 1½ Meilen entfernt ist, so hätte Sailer diese Einladung wohl kaum annehmen können, ohne nach Gallneukirchen sich zu begeben. Sailer nahm sich auch vor, zu kommen. Er schrieb am 6. Juni 1811: „Lieber Boos! ich käme gern auf Besuch zu dir und zu Bertgen und zu deinem Bischofe; aber diesmal (in diesem Herbst) hat es Gottes Fügung unmöglich gemacht. Ich hoffe aber, ich werde dich noch hienieden umarmen.“ Am 16. December 1811 ist er schon beinahe reisefertig. „Mit Gottes Hilfe“, sagt er, „werde ich kommen und dich besuchen; noch weiß ich nicht, wann es Gott füge, ob auf den Fastnachtssonntag oder Ostersonntag. In dem Fasching habe ich acht, zu Ostern sechszehn Tage Freizeit; vielleicht ist es besser, daß ich auf kürzere Zeit

bald, als auf längere später komme. Schreibe mir, was ist dir lieber? und zwar so bald als möglich. Ich lege dir auch ein Formular eines Briefes bei, den du mir schreiben sollst; denn ich muß ihn vorlegen, wenn ich einen Paß nachsuchen werde.“

Im Jahre 1813 bemerkte er Boos vor Ostern: „Daß der Bischof seine Einladung an mich hinauszieht, ist ein Beweis, daß er sich scheut, den Gast in der Stadt zu bewirthten, und in der Einöde ihn haben will. Die gute Hand Gottes wird uns doch noch zusammenführen; in den Osterferien wäre es nicht wohl möglich — allein Gott kann möglich machen, was igt noch unmöglich für mich ist.“

Im Jahre 1814 hatte Baumann verbreitet, Sailer besuche Boos noch in diesem Jahre. Homo berichtigte den Irrthum am 8. Juli: „B. S. (Vater Sailer) kommt nicht diesen Herbst; Baumann hat ihn unrecht verstanden; künftiges Jahr kommt er zu dir; heuer muß er in die Schweiz.“ Am 9. September 1814 erklärte Sailer selbst: „Popp sei mein Vorläufer, bis ich selbst nachkomme.“

Im Jahre 1814 war eine Mittelstation zum Zusammenreffen benützt worden: Böcklabruck. Xaver Bahr schreibt am 30. Juni 1814 an Boos: „Ihr habt euch in Böcklabruck gesehen und gesprochen;“ Anna Schlatter aber am 24. September 1814: „Von dir erzählte er (Sailer) liebe Dinge, wie du ihn im Frühjahr überrascht hattest.“

Merkwürdig ist, was Salat hierüber am angeführten Orte berichtet:

„Jemand, der bei dieser Zusammenkunft zugegen war, und zwar ein gebildeter, gelehrter und zuverlässiger Mann, hat mir mit besonderem Nachdruck erzählt, er habe sich erstaunt über die Art, wie sich S. dem jüngeren Manne gegenüber benommen: so demüthig, als wäre er, nicht B. der Schüler gewesen, erstaunt über die Complimente, die er demselben vor Freindaller und ihm (in deren Gegenwart) mit so viel

Freundlichkeit und Demuth gemacht, als habe B. viel tiefer als er in die Geheimnisse des Christenthumes hineingeblickt; und der Mittheilende fragte mich, wie er ein stiller Zuseher sich gefragt habe, welche Vorstellung oder Meinung von sich, von seiner Ansicht dem H. Boos durch solches Benehmen Sailer's entstanden sein müsse."

Auf diese Begebenheit spielt Sailer an im Briefe vom 25. April 1815: „Gott vergelte es dir, daß du auf der Post wie die quasi gnädigen Herren in meine Arme geeilet bist. Wenn wir schon nicht immer nach Herzenslust miteinander reden konnten, so haben wir uns doch über das Wichtigste ausgerebet. Und das ist Gnade. Es freute mich, dich nach so vielen Stürmen so ruhig, so selig, so mannhaftig im Glauben zu sehen. . . Der Herr wird dich noch lange zum Segen von Tausenden bewahren. Confide et ama. Ich trage sowie den Wunsch, so auch die Hoffnung in mir, dich nochmals und zwar in deiner Gemeinde zu sehen."

An Amand schrieb Boos circa Mai 1815: „Sailer hat mir für 1815 schon gesagt, daß er meinen sauren Wein nicht trinken werde; denn es spucke wieder."

Sailer's Wunsch und Hoffnung gingen nicht in Erfüllung; ja es muß zwischen dem 28. August und dem 15. December 1815 etwas geschehen sein, wodurch die gute Meinung über Boos, auf welche sich Sailer's Wunsch und Hoffnung stützte, erschüttert wurde. Am ersteren Tage stellt er für den Fall der Verurtheilung des Boos dem Ordinariate Uebles, dem Verurtheilten aber Gutes in Aussicht; am letzteren gibt er Boos den Wink, daß er bei seiner allenfälligen Flucht, ohne Jemand zu besuchen, in dem schnellsten und nächsten Fluge über Alles hinüber in's Elsaß eilen sollte. Boos kam am 1. Juni 1816 in München bei Gofner an. Er, der sonst gewohnt war, Sailer um Alles zu fragen, hatte sich auf den Weg gemacht, ohne der Zustimmung Sailer's gewiß zu sein. „Ob Pathmoser," schreibt er am 4. Juni an Anna Schlatter,

„meinen Schritt billige, muß ich erst abwarten.“ Man lieft nicht, daß Boos zu Sailer, Sailer zu Boos gegangen; auch nicht, daß Sailer's Beneficiatenhaus für den Ankömmling offen gestanden sei. Von neuen Winten Sailer's schreibt Boos noch, z. B. am 1. September 1816 von Weiher in Bayern, wo er als Hofmeister wohnte: „Pathmoser lud mich nach Sachsen ein, wo ich etwa vierzig Katholiken als Hauspriester predigen könnte.“ Ende Januar 1819 von Düsseldorf, wo er Gymnasialprofessor war: „Graf Stolberg wollte mich mit Gewalt bereden, ich möchte doch die verlassene katholische Gemeinde in Weimar annehmen; Pathmoser mißrieth es.“

Schon in Bayern aber klagte Boos über Sailer's höchst gespannte Klugheit; er suchte die Achseln über Zobo's Aufenthalt in Weiher; rufe immer: „Stille! Stille!“ Später erwähnt er, Sailer frage, wer ihm (Boos) geschrieben, daß er (Sailer) anders geworden; ein Bischof (Sailer) habe am 23. December 1823 den Saverli (Boos?) getröstet. Auch dürfte Sailer jener S. sein, dem über des Pfarrers von Sahn Todeskrankheit und Heimgang berichtet wurde.

Sein Benehmen gegen Boos in dessen späteren Lebenstagen verhält sich zu dem in früherer Zeit, wie die kühle Abenddämmerung zum heiteren, warmen Tage, und liefert daher für diese Abhandlung keine Ausbeute mehr.

Wir können aber nicht schließen, ohne dasjenige, was uns der warme Tag der Reihe nach gezeigt hat, in einem kleinen Panorama vorzuführen.

Sailer verherrlichte in seinen Schriften den Pfarrer Boos so, daß das Publikum sich kaum erwehren konnte, zu sagen: „Boos wird um der Gerechtigkeit willen verfolgt; er verdient, von allen Priestern in Deutschland nachgeahmt zu werden.“ Stand Boos vor Gericht, so suchte Sailer die einflußreichsten Männer mittelbar oder unmittelbar durch seine Briefe für Boos zu gewinnen, damit ihm kein Haar gekrümmt würde.

Hatte Weinhofer sich ein mißliebiges Wort über Boos erlaubt, so erschöpfte Sailer die Schätze seines Geistes und Gemüthes, um den ungarischen Pfarrer zu beschwichtigen.

Dem Boos selbst bot er durch seine Briefe Waffen zur Vertheidigung: einige Definitionen, deren sich Boos mit Geschick bediente, so daß, um nur von der letzten Hofresolution zu sprechen, der Punkt der Theilnahme an einer geheimen pietistischen Gesellschaft aufgegeben, und die Enthebung von der Pfarre ohne eigentliche Begründung über ihn verhängt wurde.

Die Untersuchung über die Lehren des Pfarrers Boos, welche dem Erzbischofe von Wien reservirt wurde, unterblieb, weil Boos Oesterreich verließ.

Von diesen Lehren ist die wichtigste die von dem rechtfertigenden Glauben und von der Verdienstlichkeit der guten Werke. Boos gibt im Januar 1811 zu, daß man ihn aller Orten zeihe, er sei von Martin Luther verführt worden, behauptet aber, man thue ihm unrecht; er habe den M. L. vor circa einem halben Jahre zu lesen angefangen, habe staunen müssen, als er sah, daß dieser Mann die heilige Schrift gerade so anschauete und auslege, wie er durch die erbarmende Gnade dieselbe anzuschauen gezwungen und getrieben sei. Er wußte also, daß seine Theorie mit der in Trient verworfenen lutherischen harmonire, folglich nicht mit dem kirchlichen Dogma.

Wußte es auch Sailer? Wir können dieses förmlich nicht verneinen, da er, wie wir gesehen, die zu protestantische Form bei den Erweckungsgeschichten des Boos nicht in Abrede stellte.

Er hatte sehr schön über Vorurtheile geschrieben, und mußte an sich selbst sein Buch erproben; Vorurtheile, so dünkt uns, waren es, welche durch so viele Jahre das so helle Auge eines der ersten Theologen Deutschlands verdunkelten. Wir wollen deren zwei nennen.

Das erste war: Boos ist ein geistlicher Christ und daher keiner formalen Ketzerei schuldig; das zweite:

die Erweckungen, welche Boos durch seine Methode bewirkt, sind echt; daher muß auch die Quelle, aus der solche Gewässer fließen, lauter, es muß die Lehre, welche Boos verkündet, materiell wahr sein.

Die zu protestantische Form, deren sich Boos bediente, suchte Sailer in unbestimmten Ausdrücken, wollte diese aber immer in der katholischen Bedeutung verstanden wissen.

Boos gegenüber redet er zuweilen offener, nennt dessen 16 Propositionen merkwürdig; meint, es sei möglich, daß sich Boos in eine fremde Manier hineingearbeitet hätte; warnt ihn, vor dem Consistorium auf der *fides fiducialis* allein zu bestehen; diese sei bei der Reformation ein Lösungswort der Secte geworden.

Die Pietät, welche Sailer überall gegen Boos zeigte, veranlaßt uns, solche Mahnungen im prägnantesten Sinne zu nehmen und zu schließen, es sei ihm selbst bei der Sache nicht recht wohl gewesen. Es konnte ihm nicht entgehen, daß Ausdruck und Gedanke in zu inniger Verbindung stehen, als daß man behaupten dürfte, der katholische Gedanke sei ungefährdet, wenn man sich auch über den katholischen Ausdruck hinaussetze, ja den unkatholischen vorziehe. Er wollte nach und nach durch Belehrungen, die er mitten unter die Lobreden auf Boos einstreute, diesem den katholischen Ausdruck geläufig machen.¹⁾ Freilich ist es sonderbar, wenn man einen Sohn der katholischen Kirche erst in der Sprache seiner Mutter unterrichten soll.

Sailer jubelte, als Boos die fünf vom Consistorium vorgelegten Propositionen unterschrieben hatte, hielt aber doch nicht für unnöthig, ihn durch eine Vorlesung über die Verdienstlichkeit der guten Werke in der katholischen Redeweise und in der katholischen Lehre zu befestigen.

Hätte Boos von der Kirche die erhabene Vorstellung gehabt, welche uns der Glaube einflößt, so wäre er wenigstens,

¹⁾ In der III. Auflage der Pastoral hat er unter anderm die Absicht, Boos über eine Stelle im Briefe des heiligen Jakobus aufzuklären.

seitdem er die fünf Propositionen unterschrieben, den rechten Weg gegangen. Wie viel aber galt diesem Manne die katholische Kirche? wie viel ein ihr gegebenes Versprechen? — Da mußte denn endlich Sailer seiner Vorurtheile Meister werden, konnte aber nicht hindern, daß sein Name neben dem Namen Boos in der Geschichte des Atermysticismus genannt wurde.

Am betrübendsten ist die Wahrnehmung, daß Sailer's Name von den Boosianern, nachdem ihnen Boos entrisen war, im Munde geführt wurde. Er hatte seine Notiz zu Huth's Kirchengeschichte in vielen Exemplaren dem Boos zur Vertheilung gesendet. In einigen seiner Briefe an Boos kommen Grüße an dessen Haus und Gemeinde, an die Kinder des Lichtes vor. Wenn die Anhänger des Pfarrers Boos die Notiz lasen und die Grüße vernahmen, wurden sie nicht zum Ausrufe gedrängt: „Vater Sailer und Vater Boos sind Ein Herz und Eine Seele; was Boos lehrt und thut, wird von Sailer gebilligt?“

Wir verwahren uns, als wollten wir den Verdacht erregen: Sailer habe in der von der theologischen Vierteljahrsschrift Jahrgang 1867 producirtcn Urkunde nicht aufrichtig gesprochen. Er erklärt in derselben: die Berufung der Boosianer auf ihn sei grundlos; denn er sei nie in Gallneukirchen gewesen; kenne kein einziges Glied dieser Pfarrgemeinde; habe nie auch nur den geringsten Verkehr mit dieser Gemeinde, nie weder einen persönlichen noch schriftlichen Besuch von einem Gallneukirchner gehabt u. s. w. Wir glauben, was in dieser Urkunde steht, weil Sailer es geschrieben hat. Wir glauben aber auch, was wir oben angeführt haben, weil Sailer es geschrieben hat. Er mag sich keine subjective Schuld zuzuschreiben haben, der objective Thatbestand der Berufung der Boosianer auf Sailer, den Bischof Ziegler bezeugt, wird von Bischof Sailer im Jahre 1829 nur bedauert.

Für manche Leser dürfte es interessant, wenn auch nicht erfreulich sein, Folgendes zu hören. Die Katholiken, welche

in den Diöcesan-Schematismen bei den Pfarren Gallneufkirchen, Alberndorf, Reichenau, Waldburg vorkommen, sind, mit geringen Ausnahmen, ursprünglich Boosianer, oder stammen von Boosianern ab. Ob auch diese noch auf Sailer sich berufen, darüber mögen Andere Aufschluß geben.

Die dogmatische Constitution des vaticanischen Concils über den „katholischen Glauben“.

Bereits im vorigen Hefte haben wir den Originaltext des in der dritten feierlichen Sitzung des vaticanischen Concils einstimmig angenommenen ersten Glaubensdecretes „de fide catholica“ unseren Lesern vorgeführt. Im Nachstehenden wollen wir nun eben dieses Glaubensdecret etwas näher in Augenschein nehmen, auf daß wir uns so recht der Bedeutung und der Tragweite desselben bewußt werden.

Bevor wir auf die Sache selbst eingehen, sei einem von Rom aus am Tage nach geschener feierlicher Definition geschriebenen Briefe ein längerer Abschnitt entnommen, der in lebhafter und ergreifender Weise diese dritte feierliche Sitzung und den dabei stattgefundenen Act schildert: wir werden so zum vorneherein in die rechte Stimmung versetzt und dadurch um so mehr in die Lage gebracht, über die Sache selbst das richtige Urtheil zu fällen. „Die Handlung,“ so schreibt der Augenzeuge,¹⁾ „war eine über allen Ausdruck erhabene, gehoben durch ein wunderbar so schönes Wetter, wie es Gott nur schenken kann. Die Thüren der Conciliums-Hala waren entfernt, während nach dem ursprünglich bestimmten Ritus eigentlich Alle, welche nicht zum Concile gehören, vor der Abstimmung den Saal verlassen und die Thüren geschlossen werden sollten. Durch

¹⁾ Siehe Katholik, 12. Jahrgang, 5. Heft, S. 528 ff.

die Entfernung der Thüren war es möglich, daß die unermessliche Volksmasse, welche ja großen Theils aus Fremden, aus treuen Kindern der Kirche aus allen Welttheilen bestand, der heiligen Handlung folgen konnte. Von meinem Sitze aus, wo ich die ganze Volksmasse übersehen konnte, erschien sie mir immer als Repräsentantin des christlichen Volkes der ganzen Welt, um gewissermaßen in seinem Auftrage Zeuge zu sein von dem, was die Hirten der Kirche thaten. Nach der heiligen Messe (sie wurde vom Cardinal Bilio gefeiert, dem Präsidenten der dogmatischen Commission) ergriff mich insbesondere die Allerheiligen-Vitanei, wodurch die triumphirende Kirche gewissermaßen zur Theilnahme an dieser That der streitenden Kirche aufgefordert wurde. Die Stimme des heiligen Vaters beim Segen war fast noch klangvoller wie sonst, und war bis tief in St. Peter selbst zu vernehmen. Nach Ablefung des Decretes begann dann der Namensaufruf und es war nun, als ob die ganze Welt nacheinander auftrete und Zeugniß für den Glauben des ganzen katholischen Erdenkreises ablege. Als nach den Cardinalen zuerst die Inhaber der alten Patriarchenstühle des Orients, von Antiochien, Jerusalem . . . sich erhoben und laut das Placet aussprachen, ergriff mich diese Einheit des Glaubens bis zur tiefsten Nührung, und diese wuchs mehr und mehr, als sich nun die ganze Kirche anschloß und bald ein Zeuge aus diesem Theile der Welt, bald ein Zeuge aus jenem Theile, aber alle wie aus einem Herzen und aus einem Munde ihr Placet sprachen. Das ist wahrhaftig die eine heilige katholische Kirche, die Gott gestiftet hat, dachte ich ohne Unterlaß. Wie wunderbar diese Einheit — und hätten alle die anwesenden zahllosen Gläubigen antworten können, mit welcher Freude hätten auch sie Placet gerufen, und so würde es widerhallen von einer Diöcese zur andern, wie es aus dem Munde der anwesenden Bischöfe hervorging. Der heilige Vater war auch sichtbar ergriffen, und nachdem er die Bestätigungsworte ausgesprochen hatte, fügte er noch einige Worte bei, die zwar nur

kurz waren, aber doch einen großen Eindruck machten sowohl wegen des Augenblickes, als auch wegen der Begeisterung, mit welcher der heilige Vater sie aussprach. Das *Te Deum* schloß die Feier, es erscholl durch den ganzen Petersdom. So hat Gott alles gut gemacht.“

Doch nunmehr zur Sache. Unsere dogmatische Constitution hat die Form der päpstlichen Bullen und trägt an ihrer Spitze den Namen des heiligen Vaters „*Pius Episcopus Servus servorum Dei*“, jedoch mit dem Beisatze: „*sacro approbante Concilio*“: eine Form, die deshalb gewählt wurde, weil der Papst auf dem Concil selbst gegenwärtig ist und damit zugleich der päpstlichen Bestätigung des Decretes entsprechend Ausdruck gegeben erscheint. Wie bekannt, sind die Decrete des Concils von Trient anders abgefaßt, aber eben aus dem Grunde, weil der Papst selbst dem Concile nicht anwohnte, und hat erst Pius IV. durch eine eigene Bulle diese Decrete bestätigt. Dagegen findet sich eben dieselbe Form auf den abendländischen Concilen, bei denen die Päpste anwesend waren, und liegt also hier keineswegs eine bisher noch nicht dagewesene Neuerung vor. Der Schluß der Constitution ist der Form entsprechend: „*Datum Romae in publica Sessione in Vaticana Basilica solemniter celebrata, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo septuagesimo, die vigesima quarta Aprilis, Pontificatus Nostri anno vigesimo quarto*“; und als Signum folgt sodann noch: „*Ita est — Josephus Episcopus s. Hippolyti Secretarius Concilii Vaticani*.“

Die Constitution selbst aber zerfällt in drei Theile: ein längeres Proömium setzt zuerst die Lage der Dinge auseinander, die die folgende dogmatische Definition nothwendig gemacht haben; alsdann werden in vier Capiteln die betreffenden Lehresätze im Zusammenhange und mit ihrer Begründung dargelegt, und im dritten Theile „*Canones*“ werden in vier den früheren Capiteln genau entsprechenden Abschnitten jene 18 Canones vorgeführt, die in genauer und präciser Fassung die der katho-

lischen Glaubenswahrheit entgegengesetzten Irrthümer mit dem Anathem belegen. Eine eindringliche Mahnung an alle Christgläubigen und insbesondere an die Vorsteher und Lehrer, „eifrig bemüht zu sein, um diese Irrthümer von der heiligen Kirche ferne zu halten und aus ihr zu verbannen, das Licht des Glaubens aber in seiner ganzen Lauterkeit zu verbreiten“ ¹⁾; und die weitere Erinnerung an die Pflicht, „auch die Constitutionen und Decrete zu beobachten, wodurch derlei verkehrte Meinungen, welche hier nicht ausdrücklich aufgezählt werden, von diesem heiligen Stuhle verurtheilt und verboten sind,“ insoferne nämlich diese verkehrten Meinungen mit dem verurtheilten Irrglauben in näherer oder fernerer Verbindung stehen: schließen diesen dritten Theil unserer Constitution ab.

Es bedarf wohl keiner weitläufigen Darlegung des Verhältnisses, in welchem in unserer Constitution die Capitel zu den folgenden Canones stehen. Kennzeichnen diese die Wahrheit haarscharf durch die präcise und bestimmte Verurtheilung des gegenüberstehenden Irrthumes, und wird die so haarscharf gekennzeichnete Glaubenswahrheit dem katholischen Gewissen geradezu unter der Strafe des Anathems zu glauben auferlegt; so dienen jene zur näheren Erklärung und zur richtigen Auffassung dieser. Und gehört auch nicht alles in den Capiteln Enthaltene zum strengen Dogma, insofern nämlich etwas in den Canones nicht bestimmt ausgedrückt ist, und dasselbe auch nicht mit logischer Nothwendigkeit als in denselben inbegriffen aufgefaßt werden muß: so ist doch keine Frage, daß der gute Katholik und der katholische Dogmatiker die Capitel nicht weniger wie die Canones zur Richtschnur seines Glaubens und der wissenschaftlichen Darlegung desselben machen werden.

Gehen wir nun auf den ersten Theil selbst näher ein und beschäftigen wir uns in etwas mit dem Proömium unserer Constitution.

¹⁾ Die Uebersetzung des Originaltextes ist die von Molitor verfaßte und von der dogmatischen Commission des Concils approbirte.

Christus, der Sohn Gottes, der Erlöser des Menschengeschlechtes, ist der Eckstein der Kirche, das unsichtbare Haupt derselben; auf die von ihm erhaltene Sendung muß die Kirche in ihrer Heilsthätigkeit auf dieser Erde sich berufen, auf seinen beständigen Schutz, den er ihr verheißen, muß dieselbe sich insbesondere stützen, wenn sie für ihre Lehrthätigkeit unfehlbare, göttliche Autorität in Anspruch nimmt: und darum treten uns denn gleich Anfangs die erhabenen Worte entgegen: „Bevor der Sohn Gottes und Erlöser des Menschengeschlechtes, unser Herr Jesus Christus, heimkehrte zu seinem himmlischen Vater, hat er die Verheißung gegeben, daß er mit seiner auf Erden streitenden Kirche sein werde alle Tage bis ans Ende der Welt. Darum hat er zu keiner Zeit aufgehört, der geliebten Braut zur Seite zu sein, ihr beizustehen, wenn sie lehrt, sie zu segnen, wo sie wirkt, ihr Hilfe zu bringen, wenn Gefahr ihr droht.“

In der augenscheinlichsten Weise ist aber Christi beständiger Schutz und Beistand insbesondere kund geworden an jenen Früchten, welche der Christenheit aus den allgemeinen Concilen und namentlich aus jenem von Trient erwachsen sind; auf die allgemeinen Concile überhaupt und insbesondere auf jenes von Trient wird denn auch nunmehr hingewiesen: es tritt ja unter den gegenwärtigen, so schwierigen Zeitverhältnissen in Rom, der ewigen Stadt, nichts Geringeres in die Action, als ein neues allgemeines Concil, nachdem die Welt durch drei Jahrhunderte kein solches mehr gesehen hat; und eben das Concil von Trient ist es, welches mit dem Jahre 1563 seinen Abschluß gefunden, und an welches sich im Jahre 1869 das erste vaticanische Concil angereiht hat.

Einen flüchtigen Blick auf diesen gar weiten Zeitraum werfend, erinnert demnach unsere Constitution mit der gebührenden Dankbarkeit an so manche der bedeutsamen Erfolge, welche die göttliche Gnade der Kirche hauptsächlich vermittels der letzten ökumenischen Synode zugewendet hat: „Daher die genauere Erklärung und fruchtbarere Entwicklung der heiligsten

Glaubenslehren, sowie die Verurtheilung und Eindämmung der Irrthümer; daher die Wiederherstellung der Kirchenzucht und deren festere Ordnung, die Beförderung des Eifers für die Wissenschaft und Frömmigkeit im Klerus, die Errichtung von Anstalten für die Erziehung der Jünglinge zum geistlichen Stande, die Erneuerung endlich des Lebens des christlichen Volkes sowohl durch den sorgfältigeren Religionsunterricht, als durch den häufigeren Gebrauch der Sacramente. Daher überdies die engere Vereinigung der Glieder mit dem sichtbaren Haupte und die regere Lebensthätigkeit des ganzen mystischen Leibes Christi; daher die Vermehrung der klösterlichen Genossenschaften und anderer Anstalten der christlichen Frömmigkeit, sowie nicht minder der unermüdliche Drang und die glühende, bis in den Marthirtod beharrliche Begeisterung, das Reich Christi weithin über den Erdkreis zu verbreiten."

Aber auf der anderen Seite unterdrückt die Constitution auch nicht den herben Schmerz über die so traurigen Uebel, welche gerade dadurch entstanden sind, daß „derselben heiligen Synode Würde und Geltung von so Vielen hintangesetzt oder deren höchst weise Beschlüsse außer Acht gelassen wurden"; und in getreuen Farben stellt sofort dieselbe ein Bild hievon, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen, der Welt vor die Augen. Da schweift der Blick zuerst über dem Lager des Protestantismus: „Die von den Vätern von Trient verworfenen Irrlehren haben, indem das von Gott gesetzte kirchliche Lehramt zurückgewiesen und in Fragen der Religion der Ansicht jedes Einzelnen freier Spielraum gewährt wurde, allmählig in vielfältige Secten sich aufgelöst; durch deren Uneinigkeit und Hader es endlich dahin kam, daß nicht bei Wenigen der Glaube an Christus überhaupt wankend wurde. So ward bereits selbst die heilige Schrift, die man ehemals als einzige Quelle und Richterin der christlichen Glaubenslehre hingestellt hatte, schon nicht mehr als von Gott gegeben anerkannt, ja sogar den sagenhaften Erdichtungen beigezählt. — Da entstand und verbreitete

sich nur zu weit über den Erdenkreis hin jene Lehre des Rationalismus oder Naturalismus, welche der christlichen Religion als einer übernatürlichen Anstalt in Allem widerstrebt und mit aller Macht dahin zielt, Christus, unseren alleinigen Herrn und Heiland, aus den Gedanken der Menschen, aus dem Leben und den Sitten der Völker zu verbannen, damit das Reich der sogenannten reinen Vernunft oder Natur gegründet werde. Nachdem sie aber die christliche Religion verlassen und preisgegeben, nachdem sie den wahren Gott und seinen Christus geleugnet haben, sind viele Geister endlich in den Abgrund des Pantheismus, Materialismus und Atheismus gerathen, so daß sie Alles aufbieten, um mit Leugnung sogar der vernünftigen Natur und jeder Richtschnur der Gerechtigkeit und Tugend die tiefsten Grundlagen der menschlichen Gesellschaft zu zerstören.“

Wer aus ungetrübten Quellen seine Geschichtskenntnisse schöpft und mit nüchternen Augen die Entwicklung des Protestantismus von seiner Entstehung bis auf unsere Tage verfolgt, der wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, und wäre sie für ihn auch noch so schmerzlich, daß die vorstehende Schilderung keineswegs auf Uebertreibung beruht. Darf man ja nur nach dem freien Amerika seine Blicke hinwenden, wo die religiöse Bewegung unbeirrt durch die Staatsgewalt in Fluß kommen kann, und auch innerhalb des deutschen Protestantismus könnten mit Leichtigkeit all die hervorgehobenen Phasen ausfindig gemacht werden, wenn dieß überhaupt für den consequenten Denker nothwendig wäre. Doch will weder unsere Constitution die Behauptung aufstellen, noch möchten auch wir selbst dieses thun, daß nämlich alle Protestanten so insgesammt und ohne Unterschied auf einem so ungläubigen oder auch nur rationalistischen Standpunkte stehen. Zu unserer nicht geringen Freude haben wir vielmehr schon vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß es auch unter den Protestanten nicht wenige tiefgläubige und für das übernatürliche Reich

Christi glühende Seelen gibt. Aber dieß ist nicht auf Rechnung des protestantischen Principes zu schreiben, sondern hat vielmehr seinen Grund darin, daß man den drohenden Fluthen des Unglaubens den Damm der Bekenntnißschriften entgegenstellte, weshalb denn auch eben diese gläubigen Protestanten von ihren fortgeschrittenen Brüdern gleich den überzeugungstreuen Katholiken mit den Titeln „Jesuiten, Finsterlinge, Römlinge“ und dergleichen beehrt werden.

Im eigenen Lager wird alsdann Umschau gehalten und man verbirgt sich nicht, „daß auch manche von den Söhnen der katholischen Kirche von dem Pfade der wahren gläubigen Frömmigkeit abgeirrt und daß bei allmäliger Verkümmern der Wahrheiten ihre katholische Gesinnung abgeschwächt worden; denn durch Lehren von mancherlei und befremdlicher Art auf falsche Wege geführt, sehe man sie in verkehrter Weise Natur und Gnade, die menschliche Wissenschaft und den göttlichen Glauben vermengen, und so den echten Sinn der Dogmen, wie ihn unsere heilige Mutter, die Kirche, festhält und lehrt, verfälschen und die Unversehrtheit und Reinheit des Glaubens in Gefahr bringen.“ Auch diese Schilderung bedarf für Denjenigen, welcher nur halbwegs mit der Kirchengeschichte vertraut ist, keiner weiteren Rechtfertigung, und ist in dieser Beziehung die Geschichte der Gegenwart schon lehrreich genug; ja unter den liberalen Namenskatholiken gibt es ohne Zweifel nicht wenige, welche in ihrer religiösen Ueberzeugung vor den fortgeschrittensten Protestanten-Vereinslern nicht das Geringste voraus haben.

So hat sich also die Constitution auf die Höhe der Situation gestellt: die traurige religiöse Lage der Gegenwart ist ins rechte Licht gebracht, die Uebel unserer Zeit sind in ihren Grundwurzeln aufgezeigt. Damit drängt sich denn aber auch der Gedanke an Christus, den Heiland für alle Zeiten, in den Vordergrund, und es macht sich geltend das Bewußtsein der Kirche von ihrer göttlichen Sendung, auf dem allein das

Recht ihrer Existenz und ihrer Thätigkeit beruht, und durch welches „sie nie und nimmermehr davon ablassen kann, die Wahrheit Gottes, durch welche Alles gesundet, zu bezeugen und zu verkünden;“ und es ist der heilige Vater Pius IX., der, „nachdem er es niemals unterlassen, gemäß seinem höchsten apostolischen Amte die katholische Wahrheit zu lehren und zu wahren und verkehrte Lehren zu verwerfen, nun, da die Bischöfe des ganzen Erdkreises, durch dessen Berufung zur ökumenischen Synode im heiligen Geiste versammelt, mit ihm als Glaubensrichter sitzen, beschlossen hat, gestützt auf das Wort Gottes, das geschriebene wie das überlieferte, sowie wir es von der katholischen Kirche heilig behütet und unverfälscht ausgelegt überkommen haben, von diesem Lehrstuhle Petri herab in Aller Angesicht die heilbringende Lehre Christi zu bekunden und zu erklären, zugleich aber die entgegenstehenden Irrthümer kraft der ihm von Gott gegebenen Gewalt zu ächten und zu verurtheilen.“

Christus lebt fort in seiner Kirche, und er hat das depositum fidei der in derselben bestellten unfehlbaren Lehrautorität zur getreuen Bewahrung und zur zeitgemäßen Verkündigung übergeben. Auf dem von Pius IX. rite einberufenen vaticanischen Concile aber stellen der Papst und die um denselben versammelten Bischöfe der gesammten katholischen Welt diese unfehlbare Lehrautorität dar, welche demnach aus Schrift und Tradition, diesen Quellen der göttlichen Offenbarungswahrheit, jene katholische Lehre schöpft, sowie dieselbe in den folgenden Capiteln näher erklärt und in den weiteren Canones gegenüber den ausdrücklich verurtheilten Irrthümern als striktes Dogma dem katholischen Gewissen zu glauben vorgelegt wird.

Durch das Proömium gehörig vorbereitet, sehen wir uns nunmehr die vier Capitel und die diesen entsprechenden Canones, sowie dieselben im zweiten und dritten Theile der Constitution uns vorliegen, etwas näher an.

Das erste Capitel, dem die fünf ersten Canones entsprechen, handelt von Gott, dem Schöpfer aller Dinge, und es werden da als im Lichte des Glaubens erkannt und als Gegenstand der göttlichen Offenbarung die an sich philosophischen und der Hauptsache nach auch philosophisch erkennbaren Fundamental-Wahrheiten von der Existenz des Einen wahren persönlichen Gottes, und von dem Verhältnisse der Welt zu Gott als dem unabhängigen Schöpfer aller Dinge dargelegt und erklärt. So entwickelt der erste Abschnitt in der einfachsten und klarsten Weise den wahren Begriff des absoluten Wesens: „Die heilige katholische apostolische römische Kirche glaubt und bekennet, daß Ein Gott ist, der wahre und lebendige, Schöpfer und Herr des Himmels und der Erde, allmächtig, ewig, unermesslich, unbegreiflich, an Erkenntniß und Willen und jeglicher Vollkommenheit unendlich; der, als einzig Eine, schlechthin einfache und unwandelbare geistige Substanz, in Wirklichkeit und dem Wesen nach von der Welt verschieden, in sich und aus sich höchst glücklich, und über Alles, was außer ihm ist und gedacht werden kann, unaussprechlich erhaben ist.“

In gleich klarer und populärer Weise folgt sodann eine genaue Definirung der Schöpfung: „Dieser alleinige wahre Gott hat in seiner Güte und allmächtigen Kraft, nicht um seine Seligkeit zu vermehren, noch auch um seine Vollkommenheit zu erlangen, sondern um dieselbe durch die Gaben, welche er den Geschöpfen mittheilt, zu offenbaren, nach völlig freiem Rathschlusse, zugleich am Anfange der Zeit, die beiden Reiche der Schöpfung aus Nichts hervorgerufen, die geistige und die körperliche Creatur, die der Engel nämlich und die der sichtbaren Welt, und dann die menschliche, welche, als beiden gemeinsam angehörend, aus Geist und Körper besteht.“

Und alles, was Gott erschuf, bewahrt und leitet er durch seine Vorsehung, die alles umfaßt, wie auch seine Allwissenheit alles erkennt, auch die zukünftigen freien Handlungen der Geschöpfe.

Die Fundamental = Wahrheiten der Vernunft wie des Glaubens also, deren Gegensätze im antiken Heidenthume und seinem häretischen Ableger, dem Gnosticismus, das Christenthum gleich in seinen ersten Siegen überwunden hat, erscheinen hier durch das Vaticanum in feierlicher Weise ausgesprochen, und dieß ganz und gar den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechend; denn im modernen Naturalismus haben die Irrthümer des alten Heidenthumes und der altheidnischen Philosophie, insofern sie eine falsche war, ihre Vollendung erlangt, sowie auch die Schatten des Naturalismus innerhalb der Kirche eine falsche Gnosis erzeugt haben, der gegenüber es bekanntlich sehr wichtig ist, Gottes Unbegreiflichkeit, wie dessen Ueberwesentlichkeit, die Freiheit der Schöpfung und den letzten Schöpfungszweck, sowie das absolute, auch die zukünftigen freien Handlungen der Geschöpfe umfassende Wissen Gottes hervorzuheben.

Was aber die fünf Canones „von Gott und dem Schöpfer“ betrifft, so verurtheilen dieselben die wichtigsten und verbreitetsten Irrthümer, welche den im ersten Capitel dargelegten Wahrheiten gegenüberstehen. So verwirft can. 1 den Atheismus als Leugnung des Einen wahren Gottes, des Schöpfers und Herrn der sichtbaren und unsichtbaren Dinge, can. 2—4 aber den Materialismus und Pantheismus, bezüglich Emanatianismus, wobei zugleich im can. 4 die mannigfachen Schattirungen des Emanatianismus und Pantheismus, sowie dieselben den verschiedenen Systemen einer falschen Philosophie eigen sind, scharf und genau bezeichnet werden. Der can. 5 endlich verurtheilt all die Irrthümer, welche sich auf die Schöpfung beziehen: so den Irrthum, daß nicht alle Wesen, die geistigen, wie die körperlichen, ihrer ganzen Substanz nach aus Nichts geschaffen sind, und demnach nicht nur den Pantheismus, Materialismus und die Lehre von einer ewigen Materie, die der Schöpfung als Substrat gedient haben sollte, sondern auch all die Träumereien des modernen Gnosticismus, die seiner Zeit „als christliche Philosophie“ auch in katholische Kreise Ein-

gang gefunden und welche unter verschiedenen Namen und Vorstellungen die Welt aus Gottes Wesen oder aus etwas im angeblichen Wesen Gottes, aus „dem dunklen Grunde“ oder „der Natur in Gott“ hervorgehen ließen; so den weiteren Irrthum von der *creatio necessaria*, die bekanntlich auch vom Güntherianismus festgehalten wurde; so den Irrthum, daß Gottes Verherrlichung nicht einzig und allein der letzte Schöpfungszweck sei, wie diesem Irrthume der Hermesianismus und fast der gesammte moderne Semirationalismus verfallen sind.

Die Lehre von der Offenbarung ist der Gegenstand des zweiten Capitels und es wird hier der Unterschied sowohl als der Zusammenhang der natürlichen und übernatürlichen Ordnung in den Grundlinien scharf gezeichnet, es werden da, wie die Rechte der Vernunft, so auch ihre Schranken hervorgehoben: „Gott, der Anfang und das Ende aller Dinge, kann mittelst des natürlichen Lichtes der menschlichen Vernunft aus den erschaffenen Dingen mit Gewißheit erkannt werden; — dennoch hat es aber seiner Weisheit und Güte gefallen, auf anderem und zwar übernatürlichem Wege sich selbst und die Rathschlüsse seines ewigen Willens dem Menschengeschlechte zu offenbaren. Dieser göttlichen Offenbarung ist es daher zwar zuzuschreiben, daß das, was von den göttlichen Dingen der menschlichen Vernunft an und für sich nicht unzugänglich ist, auch in dem gegenwärtigen Zustande des Menschengeschlechtes von Allen ohne Schwierigkeit, mit fester Gewißheit und ohne Beimischung von Irrthum erkannt werden kann. Dennoch ist nicht um dessentwillen die Offenbarung unbedingt nothwendig zu nennen, sondern darum, weil Gott in seiner unbegrenzten Güte den Menschen für ein übernatürliches Ziel bestimmt hat, zur Theilnahme nämlich an den göttlichen Gütern, welche die Erkenntniß des menschlichen Geistes völlig übersteigen.“

Diese göttliche Offenbarung, fährt unsere Constitution weiter fort, ist in der heiligen Schrift und in der mündlichen

Ueberlieferung enthalten. Es wird sodann ausdrücklich das dießbezügliche tridentinische Decret über den Canon der heiligen Schrift erneuert und dabei zugleich im Hinblick auf nachtridentinische und insbesondere neuere Irrthümer der Begriff der Inspiration schärfer bestimmt: „Die Kirche hält sie für heilig und canonisch, nicht deshalb, weil sie, lediglich durch menschliche Thätigkeit zu Stande gekommen, durch deren Ansehen gut geheißen worden; noch deshalb nur, weil sie die Offenbarung ohne Irrthum enthalten; sondern um deswillen, weil sie nach der Eingebung des heiligen Geistes niedergeschrieben, Gott zum Urheber haben und als solche der Kirche selbst übergeben worden sind.“

In gleicher Weise wird das tridentinische Decret über die Auslegung der heiligen Schrift erneuert, so zwar, daß dasselbe zugleich authentisch näher dahin ausgelegt wird: „In Sachen des Glaubens und der Sitten, welche die christliche Auferbauung betreffen, ist als der wahre Sinn der heiligen Schrift derjenige zu erachten, welchen unsere heilige Mutter, die Kirche, festgehalten und festhält, da es ihr zukömmt, über den wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schriften zu urtheilen, wonach es Niemandem erlaubt ist, gegen diesen Sinn oder auch gegen die heilige Uebereinstimmung der Väter die heilige Schrift auszulegen.“

Von den hieher gehörigen Canones verwirft der erste die Behauptung, daß es unmöglich sei, den Einen und wahren Gott, unsern Schöpfer und Herrn, aus den erschaffenen Dingen durch das natürliche Licht der menschlichen Vernunft mit Gewißheit zu erkennen, so daß durch denselben auch folgende vier Lehrsätze bestimmt und präcis verpönt erscheinen: 1. Die bloße Vernunft vermag nicht den wahren Gott, sondern nur jenes absolute Wesen, wie es auch der Pantheist annimmt, mit vernünftiger Gewißheit zu erkennen, und der Pantheismus kann daher nicht durch die bloße Vernunft widerlegt werden. 2. Die Vernunft kann nicht bloß durch ihr natürliches Licht, sondern

vielmehr nur durch Offenbarung und Ueberlieferung zur Erkenntniß des wahren Gottes kommen; oder 3. Die Vernunft gewinnt diese Erkenntniß nicht aus den Geschöpfen durch das vernünftige Denken; oder 4. Dieser Vernunfterkentniß fehlt die vernünftige Gewißheit. Die natürlichen und vernünftigen Voraussetzungen der Religion, die sogenannten *praeambula fidei* der alten Theologie, sind demnach wie gegen die Angriffe arglistiger Feinde, so gegen die falsche Vertheidigung wohlmeinender, aber irregeleiteter Vertheidiger der Religion (Traditionalisten, Ontologisten) sicher gestellt.

Der zweite Canon belegt Jene mit dem Anathem, welche die Möglichkeit oder die Nützlichkeit einer übernatürlichen Offenbarung bestreiten.

Der dritte Canon verwirft die Behauptung, daß es unmöglich sei, daß der Mensch von Gott zu einer höheren, als der bloß natürlichen Erkenntniß und Vollkommenheit erhoben werden, sondern daß der Mensch zu allem Wahren und Guten lediglich aus sich selbst durch den rechten natürlichen Fortschritt gelangen könne und müsse: es erscheint also hiemit der Naturalismus und der ihm entsprechende Rationalismus in allen seinen Formen und Abarten verworfen, mag er eine jede Offenbarung leugnen; oder von einer Offenbarung nur wissen wollen im Sinne einer „Erziehung des Menschengeschlechtes zur bloßen Vernünftigkeit und natürlichen Sittlichkeit,“ eine Erziehung, deren der mündig gewordene Mensch entbehren kann; oder mag er endlich die Offenbarung übernatürlicher Geheimnisse und die Erhebung zu einer übernatürlichen Gerechtigkeit und Seligkeit leugnen oder irgendwie verkümmern.

Der vierte Canon endlich nimmt die Canonicität der heiligen Schrift in ihrer ganzen Vollständigkeit und ihre göttliche Inspiration in Schutz.

Ohne auf philosophische und theologische Details einzugehen, sind hier alle modernen philosophischen und theologischen Grundirrhümer abgewiesen, eine Reihe von Irrthümern, Unklarheiten und Mißverständnissen, wie sie in den letzten Zeiten

auch in der katholischen Wissenschaft und demzufolge auch im Leben so manches Gute beeinträchtigt und so manches Ueble befördert habe, ist beseitigt, und auf katholischem Boden ist aufs neue aller zersetzenden rationalistischen Kritik der undurchbrechbare Damm der kirchlichen Autorität entgegengestellt, so jedoch, daß neben der Integrität des Glaubens die berechnigte Freiheit der wissenschaftlichen Exegese gesichert ist.

Im naturgemäßen Anschlusse an die Lehre von der Offenbarung reiht sich als drittes Capitel an jenes „von dem Glauben“.

Gegenüber dem Grundirrtume unserer Zeit, daß es keine intellectuellen Pflichten und insbesondere keine Pflicht zu glauben gebe, wird im dritten Capitel vor Allem aus der absoluten Abhängigkeit des Menschen von Gott die Pflicht des Glaubens gefolgert: „Da der Mensch von Gott als seinem Schöpfer und Herrn ganz und gar abhängig und die erschaffene Vernunft der unerschaffenen Wahrheit völlig unterworfen ist, so sind wir auch gehalten, Gott, wenn er etwas offenbart, durch den Glauben vollen Gehorsam des Verstandes und des Willens zu leisten.“

Sofort wird der Glaube näher definirt, als: „Die übernatürliche Tugend, vermöge welcher wir unter Anregung und Beistand der Gnade Gottes das, was er geoffenbart hat, für wahr halten nicht wegen der inneren mit dem natürlichen Lichte der Vernunft erkannten Wahrheit der Dinge, sondern wegen des Ansehens des offenbarenden Gottes selbst, der da nicht betrogen werden, noch betrügen kann.“

Wir finden hier allerdings nur der alten Wahrheit auf's neue Ausdruck gegeben, aber wir werden dieß nicht für überflüssig halten, wenn wir bedenken, wie die Neuzeit ein wahres Chaos der mannigfaltigsten Begriffsbestimmungen vom Glauben hervorgebracht hat, die auch vielfach in die moderne katholische Theologie Eingang gefunden haben.

Wurde vorhin bestimmt erklärt, daß der Glaubensgrund, das *motivum* oder *objectum formale fidei*, einzig und allein

die göttliche Autorität ist, so wird nunmehr dargelegt, wie sich die auf den sogenannten *motiva credibilitatis* beruhende vernünftige Gewißheit der Glaubwürdigkeit zum Glauben selbst verhalte, und dieß in einer Weise, daß damit die Freiheit nicht minder wie die Supernaturalität des Glaubens und des Glaubensactes gegen die Verirrungen des Rationalismus, wie eines falschen Mysticismus sicher gestellt erscheint: „Damit der Gehorsam unseres Glaubens mit der Vernunft im Einklange stehe, hat Gott gewollt, daß sich mit dem inneren Beistand des heiligen Geistes äußere Beweise seiner Offenbarung verbinden, die göttlichen Thaten nämlich, und zuvörderst die Wunder und die Weissagungen, welche, da sie Gottes Allmacht und unendliches Wissen klar vor Augen stellen, höchst sichere und der Fassungskraft Aller angemessene Zeichen der göttlichen Offenbarung sind. — Wenn aber auch die Zustimmung des Glaubens keineswegs ein blinder Trieb der Seele ist (d. i. ohne vernünftige Einsicht in die Gründe der Glaubwürdigkeit stattfindet); so kann doch Niemand der Predigt des Evangeliums beistimmen, sowie es nothwendig ist zur Erlangung des Heiles ohne Erleuchtung und Eingebung des heiligen Geistes, welcher es Allen süß und leicht macht, der Wahrheit beizupflichten und zu glauben. Deshalb ist der Glaube an und für sich, auch wenn er durch die Liebe nicht werththätig ist, ein Geschenk Gottes und der Glaubensact ein Heilswerk (*actus salutaris*), wodurch der Mensch Gott selbst freien Gehorsam leistet, indem er der Gnade desselben, welcher er widerstehen könnte, beistimmt und mit ihr mitwirkt.“

Sodann verbreitet sich die Constitution über den Umfang des Glaubens und über die Bedeutung der Kirche für das Zustandekommen des Glaubens: „Mit göttlichem und katholischem Glauben ist alles Dasjenige zu glauben, was in dem geschriebenen oder überlieferten Worte Gottes enthalten ist, und von der Kirche entweder durch eine feierliche Entscheidung oder durch ihre gewöhnliche und allgemeine Lehrthätigkeit als

von Gott geoffenbart zu glauben vorgestellt wird. — Weil es aber ohne Glauben unmöglich ist, Gott zu gefallen und zur Gemeinschaft seiner Kinder zu gelangen, darum ist ohne den Glauben Niemandem je die Rechtfertigung zu Theil geworden und Niemand wird, soferne er nicht bis an das Ende in ihm verharret, das ewige Leben erlangen. Damit wir jedoch der Pflicht, den wahren Glauben anzunehmen und standhaft in ihm zu beharren, zu genügen vermöchten, hat Gott durch seinen eingebornen Sohn die Kirche eingesetzt und mit offenkundigen Merkmalen seiner Einsetzung versehen, auf daß sie von Allen als Wächterin und Lehrerin seines geoffenbarten Wortes erkannt werden könnte. Denn einzig und allein der katholischen Kirche ist alles das eigen, was von Gott in solcher Fülle und so wunderbar geordnet ist, um die Glaubwürdigkeit der christlichen Religion augenscheinlich zu machen. Ja, die Kirche ist an und für sich selber, wegen ihrer wunderbaren Ausbreitung nämlich, wegen ihrer leuchtenden Heiligkeit und unerschöpflichen Fruchtbarkeit in allem Guten, wegen der katholischen Einheit und unüberwindlichen Dauer, gewissermaßen ein gewaltiger und stetiger Glaubens-Beweggrund und ein unwiderlegbares Zeugniß für ihre göttliche Sendung. — So geschieht es, daß sie ein unter den Völkern aufgerichtetes Wahrzeichen, sowohl Jene zu sich einladet, welche noch nicht zum Glauben gekommen sind, als auch ihre Kinder gewiß macht, daß der Glaube, den sie bekennen, auf dem sichersten Grunde ruht. Zu diesem Zeugnisse tritt die wirksame Hilfe der Kraft von oben. Denn, der Herr in seiner übergroßen Güte erweckt und unterstützt nicht nur mittelst seiner Gnade die Irrenden, daß sie zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen können, sondern Jene, welche er aus der Finsterniß versetzt hat in sein wunderbares Licht, bestärkt er auch mittelst der Gnade, auf daß sie in demselben Lichte beharren: da er Niemand verläßt, wenn er nicht verlassen wird.“

Aus dem Gefagten wird nun endlich eine Schlußfolgerung gezogen rücksichtlich der Lage der Gläubigen und Jener, die

noch nicht zum Glauben gelangt sind: „Die Lage Jener, welche vermöge des himmlischen Geschenkes des Glaubens der katholischen Wahrheit beigetreten sind, und Derjenigen, welche von menschlichen Meinungen verleitet, einer falschen Religion anhängen, ist durchaus nicht die gleiche; denn Jene, welche, unterwiesen von der Kirche, den Glauben angenommen haben, können niemals einen gerechten Grund haben, diesen Glauben zu ändern oder in Zweifel zu ziehen.“ Natürlich, diese besitzen ja nicht bloß im vollsten Maße genügende *motiva credibilitatis*, sondern auch, was noch weit mehr ist, das Licht des Glaubens und die jede natürliche Gewißheit übertreffende Glaubensgewißheit.

In den diesem dritten Capitel entsprechenden sechs Canones sind folgende, diesen Wahrheiten widersprechende Irrthümer besonders hervorgehoben und mit dem Anathem belegt:

1. Die Behauptung, „die menschliche Vernunft sei so unabhängig, daß ihr der Glaube von Gott nicht befohlen werden könne“;
2. die Behauptung, „der göttliche Glaube unterscheide sich nicht von dem natürlichen Wissen von Gott und den sittlichen Dingen, und deshalb sei zum göttlichen Glauben nicht erforderlich, daß die geoffenbarte Wahrheit wegen des Ansehens des offenbarenden Gottes geglaubt werde“;
3. die Behauptung, „die göttliche Offenbarung könne durch äußere Zeichen nicht glaubwürdig gemacht werden, und daher müßten die Menschen bloß durch eines Jeden innere Erfahrung oder durch besondere Eingebung zum Glauben bewegt werden“;
4. die Behauptung, „Wunder seien unmöglich, und es seien deshalb alle Berichte von solchen, wenn sie auch in der heiligen Schrift enthalten sind, unter die Fabeln und Mythen zu verweisen; oder es können Wunder niemals mit Gewißheit erkannt, noch durch dieselben der göttliche Ursprung der christlichen Religion gehörig bewiesen werden“;

5. die Behauptung, „die Zustimmung des christlichen Glaubens sei keine freie, sondern werde durch die Beweise der menschlichen Vernunft aufgenöthigt; oder lediglich zum lebendigen Glauben, welcher durch die Liebe werththätig ist, sei die Gnade Gottes nothwendig“;
6. die Behauptung, „die Lage der Gläubigen und Jener, welche zu dem allein wahren Glauben noch nicht gekommen sind, sei die gleiche, so zwar, daß die Katholiken berechtigt sein könnten, den Glauben, welchen sie unterwiesen von der Kirche angenommen haben, in Zweifel zu ziehen, ihre Zustimmung einstellend, bis sie den wissenschaftlichen Beweis der Glaubwürdigkeit und Wahrheit ihres Glaubens vollendet haben.“

Hiemit ist denn sowohl auf der einen Seite dem Rationalismus in Glaubenssachen in all seinen Gestalten entgegengetreten und es erscheint auf der andern Seite nicht minder jenes Extrem verurtheilt, welches in verschiedenen Formen den vernünftigen Beweis der Glaubwürdigkeit und damit die vernünftige Voraussetzung des Glaubens leugnet.

Das vierte Capitel endlich legt das Verhältniß des Glaubens zur Vernunft dar. Gemäß der in ununterbrochener Einhelligkeit festgehaltenen Lehre der Kirche von einer doppelten Ordnung der Erkenntniß, verschieden von einander dem Principe und dem Gegenstande nach, werden die Grenzen zwischen Theologie und Philosophie genau festgestellt: „Dieses hat auch die Kirche in ununterbrochener Einhelligkeit festgehalten, und hält es fest, daß es eine zweifache Ordnung der Erkenntniß gibt, verschieden nicht nur im Ursprung, sondern auch im Gegenstande; im Ursprung nämlich, weil wir in der einen durch die natürliche Vernunft, in der andern durch den göttlichen Glauben erkennen; im Gegenstande aber, weil über dasjenige hinaus, was die natürliche Vernunft erfassen kann, uns Geheimnisse zu glauben vorgelegt werden, welche in Gott verborgen sind

und einzig und allein vermöge göttlicher Offenbarung kund werden können.“

Sodann wird bezüglich des Verhältnisses der Vernunft zu den Glaubensgeheimnissen erklärt: „Die durch den Glauben erleuchtete Vernunft, wenn sie mit Fleiß, Frömmigkeit und Besonnenheit forscht, erreicht zwar unter Gottes Beistand ein gewisses und dazu höchst förderliches Verständniß der Glaubensgeheimnisse, theils aus Vergleichung mit jenen Dingen, welche sie auf natürlichem Wege erkennt, theils aus dem Zusammenhange der Geheimnisse selbst untereinander und mit dem letzten Ziele des Menschen; niemals jedoch wird sie in den Stand gesetzt, dieselben zu erkennen gleich den Wahrheiten, welche den ihr eigenen Gegenstand bilden. Denn die göttlichen Geheimnisse übersteigen ihrer Natur selber nach dergestalt die geschaffene Vernunft, daß sie auch, nachdem sie geoffenbart und gläubig angenommen sind, dennoch mit dem Schleier dieses Glaubens bedeckt und in ein gewisses Dunkel gehüllt bleiben, so lange wir in diesem sterblichen Leben pilgern, fern vom Herrn: denn im Glauben wandeln wir und nicht im Schauen. — Aber wenngleich der Glaube über die Vernunft geht, so kann dennoch nie zwischen Glauben und Vernunft ein wirklicher Widerspruch bestehen: da derselbe Gott, welcher die Geheimnisse offenbart und den Glauben eingießt, dem menschlichen Geiste das Licht der Vernunft gegeben hat, Gott aber sich selbst nicht verleugnen, noch auch das Wahre dem Wahren jemals widersprechen kann. Der leere Schein aber eines solchen Widerspruches entsteht hauptsächlich daher, weil entweder die Glaubenswahrheiten nicht nach dem Sinne der Kirche verstanden und erklärt worden sind oder weil willkürliche Meinungen für Aussprüche der Vernunft gehalten werden.“

Demgemäß wiederholt das vaticanische Concil, das so zu sagen am Schlusse des rationalistischen Zeitalters steht, die dogmatische Erklärung des im Zeitalter der Renaissance am Beginne dieser Weltperiode gehaltenen fünften Lateranconcils,

„daß jede Behauptung, welche mit einer Wahrheit des erleuchteten Glaubens im Widerspruche steht, durchaus falsch ist;“ und es vindicirt daraus auch dasselbe der Kirche, welche zugleich mit dem apostolischen Lehramte den Auftrag erhalten, die Hinterlage des Glaubens zu behüten, das Recht und die Pflicht: „die Wissenschaft, die sich fälschlich diesen Namen anmaßt, zu verurtheilen, damit Niemand getäuscht werde durch Weltweisheit und eitlen Trug.“ — „Und darum ist es, so heißt es weiter, allen Christgläubigen nicht nur verboten, derlei Meinungen, welche anerkannter Maßen im Widerspruche mit der Glaubenslehre stehen, namentlich wenn sie von der Kirche verworfen worden, als berechnigte wissenschaftliche Ergebnisse zu vertheidigen, sondern sie sind vielmehr durchaus verpflichtet, dieselben als Irrthümer anzusehen, welche den trügerischen Schein der Wahrheit zur Schau tragen.“

Aber zwischen Glauben und Vernunft besteht nicht nur nicht ein Widerspruch, sondern sie unterstützen sich auch gegenseitig. „Nicht allein, heißt es in dieser Beziehung, daß sich Glaube und Vernunft niemals widersprechen können, sondern sie unterstützen sich auch gegenseitig; da die rechte Vernunft die Grundlagen des Glaubens darthut, und von dessen Licht erleuchtet die Wissenschaft der göttlichen Dinge ausbildet; der Glaube aber die Vernunft von Irrthümern befreit und davor bewahrt und sie mit mannigfacher Erkenntniß bereichert. Weit entfernt, deshalb, daß die Kirche der Pflege der menschlichen Künste und Wissenschaften entgegen wäre, unterstützt sie vielmehr und fördert sie dieselben in vielfältiger Weise. Denn sie erkennt weder, noch mißachtet sie den Nutzen, welcher dem menschlichen Leben aus ihnen zufließt; sie erkennt vielmehr an, daß jene, sowie sie von Gott, dem Herrn des Wissens, herkommen, so auch, wenn sie in rechter Weise behandelt werden, zu Gott mit seinem Gnadenbeistande hinführen. Eben so wenig verbietet sie fürwahr, daß diese Wissenschaften, jede in ihrem Bereiche, ihren eigenen Principien und ihrer eigenen Lehrweise

folgen; aber indem sie diese gebührende Freiheit anerkennt, ist sie sorgsam darauf bedacht, daß jene mit der göttlichen Lehre sich nicht in Widerspruch setzen und so Irrthümer in sich aufnehmen; oder daß sie, die eigenen Grenzen überschreitend, in das Gebiet des Glaubens sich eindringen und dort Verwirrung anrichten.“

Zuletzt wird noch daran erinnert, daß die Glaubenslehre nicht wie ein philosophisches System dem menschlichen Geiste zur Ausbildung und Umgestaltung übergeben, sondern als eine göttliche Hinterlage der Kirche zur treuen Bewahrung und unfehlbaren Auslegung anvertraut ist. „Deshalb ist auch, wird da endlich bemerkt, allzeit jener Sinn der heiligen Glaubenslehren festzuhalten, welchen unsere heilige Mutter, die Kirche, einmal ausgesprochen hat, und nie darf, unter dem Schein und Vorwande tieferer Einsicht, von eben diesem Sinne abgewichen werden. Es wachse also und mehre sich vielfach und kräftig, wie bei den Einzelnen, so bei Allen, wie in dem einen Menschen, so in der ganzen Kirche, mit dem Fortschritte der Jahre und Jahrhunderte die Erkenntniß, die Wissenschaft, die Weisheit: Alles jedoch innerhalb der eigenen Grenzen, im unveränderten Dogma, im unveränderten Sinne, im unveränderten Gedanken.“

So sehen wir denn in diesem Capitel mit großen und deutlichen Zügen jene unverrückbaren Normen verzeichnet, nach denen die Harmonie zwischen Glauben und Wissen gewahrt wird, und in welchen sich in und außerhalb dem katholischen Lager die Versöhnung des Glaubens mit der wahren Wissenschaft zu vollziehen hat, und eben den in dieser Hinsicht herrschenden Grundirrhümern treten die diesem Capitel entsprechenden drei letzten Canones in präciser Weise gegenüber, indem nämlich folgende Behauptungen mit dem Anathem belegt werden: „1. In der göttlichen Offenbarung sind keine wahren und eigentlichen Geheimnisse enthalten, sondern alle Glaubenslehren können durch die gehörig ausgebildete Vernunft aus natürlichen Principien begriffen und bewiesen werden.“ „2. Die menschlichen

Wissenschaften sind mit solcher Freiheit zu betreiben, daß deren Aufstellungen, auch wenn sie der geoffenbarten Wahrheit widerstreiten, als wahr beibehalten und von der Kirche nicht verurtheilt werden können.“ „3. Es ist möglich, daß den von der Kirche aufgestellten Glaubenslehren irgend einmal gemäß dem Fortschritte der Wissenschaft ein anderer Sinn beizulegen sei als der, welchen die Kirche verstanden hat und versteht.“

Wir hätten also unsere kurze Analyse der ersten dogmatischen Constitution des vaticanischen Concils beendet, und wir zweifeln nicht, dieselbe habe die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Constitution zur Genüge hervortreten lassen: es hat damit das Concil eben seine erste Hauptaufgabe nach Gebühr gelöst, nämlich: die Erklärung der katholischen Grundsätze über Glauben und Wissen gegenüber der falschen Wissenschaft unseres Zeitalters; ja man kann in derselben einen vollständigen Grundriß der katholischen Apologetik des Christenthumes erblicken, der sich in logischer Folge in den vier Capiteln aufsteigend ausbaut und sich zu einem ebenso rationellen und innerlich fest verbundenen, wie für den gläubigen Sinn trostreichen und an geistiger Fülle fruchtbaren Gefüge verkettet.

Wenn aber da wohl alle Irrthümer der neueren Zeit präcis verworfen erscheinen, ohne daß jedoch Namen genannt und ohne daß besondere Systeme censurirt sind; wenn hier nur die Wahrheiten objectiv ausgesprochen und ebenso die entgegenstehenden Irrthümer gekennzeichnet sind: so ist das eben der evidente Beweis von der großen Schonung, Vorsicht und Liebe, mit der die Kirche in der Lösung ihrer Aufgabe verfährt, und mit der sie im Sinne ihres Herrn und Meisters den glimmenden Docht nicht auslöschen und das geknickte Rohr nicht zerbrechen will.

Sp.

Hat Honorius ex cathedra etwas Häretisches als Glaubenssatz vorgeschrieben? ¹⁾

Diese Frage finden wir aufgestellt und bejaht von Bischof Hefele in seinem Schriftchen über „Honorius und das sechste allgemeine Concil.“ Nach meiner Meinung läßt sich aber das Gegentheil ganz leicht beweisen.

Ich frage vorerst, hat Honorius, zum Papste gewählt nach Bonifat V. und consecrirt am 27. October 625, gestorben 638, überhaupt einen Glaubenssatz vorgeschrieben, in den zwei Briefen nämlich an Bischof Sergius von Constantinopel, von deren zweitem allerdings nur zwei Bruchstücke erhalten sind?

Hefele sagt ²⁾: „Es ist klar, Honorius wollte eine dogmatische Definition geben.“ Wie beweist er das? Sonderbar genug aus dem zweiten Fragment des zweiten Briefes, nämlich den Worten: „Ceterum, quantum ad dogma ecclesiasticum pertinet, quae tenere vel praedicare debemus, propter simplicitatem hominum et amputandas inextricabiles quaestionum ambages, sicut superius diximus, non unam vel duas operationes in mediatore Dei et hominum definire, sed utrasque naturas in uno Christo unitate naturali copulatas, cum alterius communione operantes atque operatrices confiteri debemus.“ Mir scheint, diese Stelle enthält klar genug eine Weigerung des Papstes, eine dogmatische Definition zu geben mit der erneuerten Verpflichtung zum einfachen Bekenntnisse des bereits Definirten. Und enthalten nicht die Worte: „utrasque naturas in uno Christo unitate naturali copulatas, cum alterius communione operantes atque operatrices confiteri debemus“ eine klare Anspielung auf des Papstes Leo I. Satz in seinem Briefe an Flavian: „Agit utraque forma cum alterius communione, quod proprium est,“

¹⁾ Vor dem 18. Juli geschrieben. — ²⁾ l. c. S. 8.

worin Cardinal Rauscher ¹⁾ definirt findet ²⁾ „non solum quoad rem, sed etiam quoad verbum, duplicem in Christo operationem esse duabus naturis respondentem.“ Wie sehr Honorius aller Wille fehlte, eine Glaubensentscheidung zu geben, geht auch noch aus anderen Stellen sowohl in den Fragmenten des zweiten Briefes, als im ersten Briefe hervor, in denen „er fort und fort, wie Wieser ³⁾ mit vollem Recht bemerkt, wiederholt, man soll bei dem bereits Entschiedenen stehen bleiben und nicht darüber hinausgehen.“ So schreibt er in demselben Fragmente des zweiten Briefes, aus dem oben eine Stelle mitgetheilt worden ist: „Referentes ergo, sicut diximus, scandalum novellae adinventionis, non nos opertet unam vel duas operationes definientes praedicare“; so im ersten Briefe: „non oportet ad dogmata haec ecclesiastica retorquere, quae neque synodales apices, super hoc examinantes, neque auctoritates canonicae visae sunt explanasse“ und kurz darnach wieder: „quae ad ecclesiastica dogmata trahi non debent, quae unusquisque in sensu suo abundans, videtur secundum propriam sententiam explicare.“

Hat aber vielleicht Honorius im Widerspruche mit seiner wiederholten Erklärung, über den zur Sprache gebrachten Fragepunkt nichts definiren zu wollen, doch einen Glaubenssatz, einen neuen versteht sich, vorgeschrieben? Hefele freilich behauptet, ⁴⁾ daß „er einen häretischen Ausdruck als Glaubensregel vorschrieb, indem er sagte: deshalb bekennen wir auch einen Willen (ἐν θέλῳ) unseres Herrn Jesus Christus, da von der Gottheit offenbar wohl unsere Natur, nicht aber unsere Schuld angenommen worden ist, so wie jene vor der Sünde erschaffen worden ist, nicht aber die nach dem Sündenfall verderbte

¹⁾ Nach dem „Literarischen Handweiser“ Nr. 90 Sp. 140 Verfasser der „Observationes quaedam de infallibilitatis ecclesiae subjecto, wovon mir übrigens nicht die neapolitanische, sondern die Wiener Ausgabe vorliegt. — ²⁾ l. c. S. 37. — ³⁾ Die Unfehlbarkeit des Papstes und die Münchener „Erwägungen“. Graz 1870. S. 58. — ⁴⁾ l. c. S. 7.

Natur.“ Wer, möchte ich fragen, kann und darf eine Glaubensregel vorgeschrieben finden in der Erklärung eines Papstes: das bekennen wir, fatemur? Wie kann also Hefele wiederholt behaupten,¹⁾ Honorius habe „doppelten Irrthum zu glauben vorgeschrieben“ (zunächst der Kirche von Constantinopel) nämlich: „den specifisch häretischen terminus technicus ein Wille (ὁ βούλημα) für den richtigen erklärend und den specifisch orthodoxen terminus technicus zwei Energien (ὁ δύο ἐνεργεῖαι) verwerfend? Heißt das, frage ich, einen Irrthum zu glauben vorstellen, wenn Honorius schreibt am Ende seines ersten Briefes: „Haec nobiscum fraternitas vestra praedicat, sicut et nos ea vobiscum unanimiter praedicamus, hortantes vos, ut unius vel geminae novae vocis inductum operationis vocabulum aufugientes, unum nobiscum Dominum Jesum Christum Filium Dei vivi, Deum verissimum, in duabus naturis operatum divinitus atque humanitus, fide orthodoxa et unitate catholica praedicetis.“ Seit wann, frage ich, ist denn in der Sprache der Theologen hortari gleichbedeutend mit definire? — Also, das Resultat des Gesagten ist, Honorius hat in seinen zwei Briefen an Sergius, soweit selbe uns wenigstens vorliegen, gar keine Glaubens-Entscheidung gegeben.²⁾

Wenn dagegen aber Hefele doch behauptet, durchaus aber nicht begründet, dürfen wir wohl beisetzen: Honorius hat ex cathedra etwas Häretisches als Glaubenssatz vorgeschrieben; so ergibt sich jetzt die weitere Frage, hat Honorius überhaupt in seinen zwei Briefen an Sergius ex cathedra gesprochen? Eine solche Frage auch nur aufzustellen, dann erst gar zu verneinen, könnte einem freilich fast abschrecken die Aeußerung Rauscher's³⁾: „Asseverare quod Honorius epistolas illas ut persona privata scripserit, historiam ignorare est vel ejus

¹⁾ l. c. S. 8. — ²⁾ cfr. „Die oberste Lehrgewalt des römischen Bischofes. Von einem römischen Theologen. Autorisirte Uebersetzung mit Vorwort, Anmerkungen und Anhang des Uebersetzers.“ Trier, Ed. Groppe 1870. — S. 82. — ³⁾ l. c. p. 43.

ignorantiam fingere.“ Es ist nur gut, daß die nun folgende Uebersicht der damaligen Verhältnisse, soweit sie die uns beschäftigende Frage betreffen, höchstens beweist, daß eine päpstliche Entscheidung gut oder meinetwegen nothwendig gewesen wäre, aber wahrhaftig nicht, daß Honorius eine solche gegeben habe oder auch nur geben habe wollen. Und dann erst gar, wenn, was wohl mehr als wahrscheinlich, mit der Beugnung, daß Honorius seine Briefe an Sergius „ut persona privata“ geschrieben habe, gesagt werden will, sie seien Erklärungen ex cathedra, dann wird es doch erlaubt sein, zu fragen, ob diese Briefe auch nur Ein Kennzeichen einer solchen an und in sich tragen? Freilich wohl, sagt Hefele,¹⁾ daß es „bekanntlich außerordentlich schwierig, zu bestimmen, wann der Papst ex cathedra spreche“, aber das eine der zwei von de Margerie angeführten Kriterien, woran man solches erkenne, kann er doch nicht zurückweisen, nämlich: „Wenn der Papst einen Satz als Glaubenssatz positiv proponirt.“ Das hat aber Honorius nach dem Gesagten nicht gethan, und wenn Hefele beweisen will, daß „Honorius in Wahrheit seine These positiv ausgesprochen und sie vorgeschrieben hat,“ weil er schreibt: „Unam voluntatem fatemur domini Jesu Christi“, und weil er wieder schreibt: „Nos enim non unam operationem vel duas Dominum Jesum Christum ejusque Sanctum Spiritum, sacris litteris percipimus, sed multiformiter cognovimus operatum“, am Ende dieses Briefes aber: „Haec nobiscum etc.“ wie oben; und weil er auch im zweiten Briefe schrieb: „Ceterum, quantum ad dogma ecclesiasticum pertinet, quae tenere et praedicare debemus . . . non unam vel duas operationes . . . definire . . . debemus“; so liest man diese angebliche Beweisführung etwa noch zum zweiten und dritten Male, weil man es mit einer Schrift Hefele's zu thun hat und denkt sich dann, wenn's nicht auf dem Titel geschrieben stünde, hielte man es

¹⁾ l. c. S. 27.

wohl für arges Unrecht, eine solche Beweisführung einem Hefele zuzumuthen. — Wenn de Margerie als zweites Criterium eines päpstlichen Spruches *ex cathedra* angibt,¹⁾ es müsse der ganzen Welt (versteht sich Christlichen) etwas als Glaubenssatz positiv proponirt werden, so bezweifelt das, „ob die ganz formelle Adressirung an die Gesamtkirche bei einem Spruche *ex cathedra* absolut nöthig sei“ überhaupt Hefele; doch, meint er, „ist kein Zweifel darüber, daß Honorius wollte, die Gesamtkirche solle so glauben, wie er es proponirte (nicht bloß die Kirche von Constantinopel).“ Von dem, was Honorius wollte, weiß Hefele, denk' ich, eben auch nur das, was er in seinen uns erhaltenen Briefen sagt. Aus diesen aber herauslesen, daß der Papst etwas (noch nicht Definirtes versteht sich) zu glauben proponirte, geht überhaupt nicht, wie gezeigt; es kann also höchstens behauptet werden, Honorius, ein entschiedener Gegner neuer Worte und Ausdrucksweisen, habe nicht bloß Sergius, sondern vielleicht auch Sophronius, den Bischof von Jerusalem, und Cyrus von Alexandrien zum Stillschweigen darüber aufgefordert — das ist aber überhaupt keine Entscheidung in der Glaubensfrage, also gewiß auch kein Spruch *ex cathedra*, abgesehen davon, daß die Patriarchate Constantinopel, Alexandrien, Jerusalem doch nicht die Gesamtkirche ausmachen.

Vielleicht hat aber doch Honorius *ex cathedra* gesprochen in seinen Briefen, und nur de Margerie das „*ex cathedra*“ nicht recht erklärt? Das läßt sich auch nicht behaupten, denn immer verlangt doch das „*ex cathedra*“ eine Entscheidung, nicht ein bloßes Auflegen von Stillschweigen, wenn auch für eine solche Entscheidung dann die Gelehrten noch verschiedene Bedingungen vor und bei ihrer Fällung verlangen. So z. B. erkennt Dieringer ganz einfach eine Lehrentscheidung des Oberhauptes der Kirche, insofern es überhaupt in dieser Qualität

¹⁾ Besser verlangt der Uebersetzer der Schrift „die oberste Lehrgewalt“ l. c. „daß der Papst seinen Willen kund gebe, seine Entscheidung für alle Gläubigen obligatorisch zu machen.“

handelt, als Spruch *ex cathedra*,¹⁾ während Schweß²⁾ schreibt: „*ex cathedra loquitur, quando ceu caput Ecclesiae decretum edit, quo proponit aliquid tamquam divinitus revelatum tenendum, aut ceu ad salutem necessarium observandum sub excommunicationis poena . . . adeoque quando nomine totius Ecclesiae judicat atque decernit.*“ Gegen wir den Maßstab Dieringer's oder von Schweß an des Honorius Briefe, wir werden sie nicht als „*ex cathedra*“ gegeben erklären können. Ebenso ergeht es uns, wenn wir bei Phillips³⁾ uns Auskunft holen, wann der Papst *ex cathedra* spricht; denn der gibt uns die Antwort: „Wenn er, sei es in dem Concilium oder außerhalb desselben, mündlich oder schriftlich, allen Christgläubigen an Christi Statt, im Namen der Apostel Petrus und Paulus, oder mit Bezug auf die Auctorität des heiligen Stuhles oder in ähnlichen Ausdrücken, unter Androhung des Anathems oder auch nicht, eine Erklärung über einen Glaubenspunkt oder über eine Frage in Betreff der Moral abgibt.“

Um das Gesagte nun kurz zu wiederholen, können wir also dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Rottenburg ganz und gar nicht darin beistimmen, daß „Honorius *ex cathedra* etwas als Glaubenssatz vorgeschrieben.“ Hefele behauptet aber auch noch, das, was Honorius *ex cathedra* als Glaubenssatz vorgeschrieben habe, sei etwas Häretisches gewesen. Wir wollen sehen, selber prüfen, ohne uns durch irgend eine Auctorität bezirren zu lassen, auch nicht die Döllinger's, der freilich meint⁴⁾: „Honorius hat an die orientalischen Kirchen (soll heißen an Sergius, denn andere Briefe in der Sache liegen auch Döllinger nicht vor) Schreiben erlassen, über deren monotheletischen Inhalt wohl nie ein Zweifel erhoben worden wäre, wenn der Verfasser nicht gerade Papst gewesen wäre.“

¹⁾ Lehrbuch der katholischen Dogmatik, 5. Aufl. S. 623. — ²⁾ Theologia fundamentalis, Ed. III. p. 494. — ³⁾ Kirchenrecht, 2. Band, S. 340. — ⁴⁾ Die Papstfabeln des Mittelalters, S. 150.

Halten wir uns an Hefele! Was findet er in des Honorius Briefen „Häretisches“? Wir kennen seine dießfälligen Behauptungen schon, nämlich, daß Honorius einen häretischen Ausdruck als Glaubensregel vorgeschrieben habe, indem er sagte: „deshalb bekennen wir auch einen Willen (ἐν θέλημα) unsers Herrn Jesus Christus“ und faktisch das orthodox dogmatische Schlagwort verworfen habe mit den gleichfalls oben angeführten Worten „Caeterum quantum ad dogma ecclesiasticum pertinet etc.“ Nun ist aber erst noch die Frage, ob es wahr ist, daß Honorius in den angeführten Stellen etwas Häretisches gesagt hat. Betrachten wir dieselben genauer; vergessen wir aber dabei nicht die von Benedikt XIV. den Consultoren der Index-Congregation gegebene Vorschrift ¹⁾: „Neque ex una vel altera propositione a suo contextu divulsa vel seorsim ab aliis, quae in eodem libro continentur, considerata et expensa, de eo pronunciandum esse.“ Also Honorius sagt in seinem ersten Briefe: Unde et unam voluntatem fatemur Domini nostri Jesu Christi. Darf ein Rechtgläubiger absolut diesen Satz nicht aussprechen? Kann nur ein Irrgläubiger also schreiben? Das ist richtig, daß dieser Satz monotheletischer terminus technicus genannt werden kann; aber auch dann, frage ich, wenn er alsbald erklärt wird quia profecto a divinitate assumpta est nostra natura, non culpa: illa profecto, quae ante peccatum creata est, non quae post praevaricationem vitata. Glauben wir etwa, Honorius, der von seinen Zeitgenossen „doctrina clarus“ ²⁾ genannt wird, habe nicht gewußt, daß die Menschen schon vor der ersten Sünde einen Willen gehabt haben; meinen wir etwa, Honorius habe nicht gewußt, daß nur die Concupiscenz als Folge der Erbsünde gleichsam als zweiter Wille des Fleisches dem geistigen Willen entgentrete? Und wenn wir glauben müssen, Honorius

¹⁾ Constitutio „Sollicita ac provida“ dd. 1753 VII. Id. Jul. §. 18.

²⁾ Abt Jonas von Bobio, in seiner vita S. Bertulphi cfr. Hefele, Conciliengeschichte, Band III. S. 134.

habe das alles gewußt, können wir dann die fraglichen Worte anders verstehen als: Jesus Christus hatte nur den von Concupiscenz nicht bekämpften menschlichen Willen, und deshalb bestand eine moralische Einheit zwischen dem göttlichen und menschlichen Willen Jesu Christi, „propter ineffabilem conjunctionem humanae divinaeque naturae“ nämlich, weshalb et ubique Deus dicitur pati et humanitas ex coelo cum divinitate descendisse, und weshalb „Unde“, fährt Honorius fort, „et unam voluntatem fatemur Domini nostri Jesu Christi, quia profecto etc.“ Weiters frage ich, müssen wir nicht auch deshalb Anstand nehmen, Honorius des Irrthums, überhaupt nur einen Willen in Jesus Christus geglaubt zu haben, anzuklagen, weil er die Schriftstellen, die so klar verurtheilen den Monotheletismus in ebendemselben Briefe selbst anführt und deren ganz richtiges Verständniß, dürfen wir beisetzen, zeigt? Hören wir ihn selber: „Non est itaque assumpta, sicut praefati sumus, a Salvatore vitiata natura, quae repugnet legi mentis ejus, sed venit quaerere et salvare quod perierat, id est, vitiatam humani generis naturam. Nam lex alia in membris, aut voluntas diversa non fuit vel contraria Salvatori, quia supra legem natus est humanae conditionis. Et si quidem scriptum est: Non veni facere voluntatem meam, sed ejus, qui misit me Patris, et: Non quod ego volo, sed quod tu vis Pater, et alia hujusmodi, non sunt haec diversae voluntatis, sed dispensationis humanitatis assumptae. Ista enim propter nos dicta sunt quibus dedit exemplum, ut sequamur vestigia ejus, pius magister discipulos imbuens, ut non suam unusquisque nostrum, sed potius Domini in omnibus praeferat voluntatem.“ Merkwürdig genug machen aus dieser ganz orthodoxen Stelle die „Observationes“¹⁾ dem Honorius, der nach denselben „eo non pervenit, ut distinctionis inter voluntates sibi assentientes

¹⁾ p. 42.

conscientiam claram haberet: quo casu non agnoscere non potuisset, Christum quia naturas duas etiam voluntates duas habere“, einen Vorwurf in diesen Worten: „Divina eloquia unius voluntatis assertioni tam manifeste contraria Honorius non tacitus quidem praeteriit, sed cuncta, quae divinam et humanam Domini voluntatem discernere jubent, ad humanitatis assumptae dispensationem seu oeconomiam refert, igitur ex accomodatione ad necessitates nostras explicat; quod diversae voluntatis indicia sint negat.“ Ist das also irrig? Muß man also in Christus auch diversam aut contrariam (so erklärt Honorius selbst das erste Wort) voluntatem annehmen? Weiß der Herr Cardinal nicht, daß Honorius nur mit anerkannt orthodoxen Vätern die fraglichen Schrifttexte „ad humanitatis assumptae dispensationem seu oeconomium refert?“ Meint Se. Eminenz etwa, es sei darunter „eine nur in uneigentlichem Sinne zu nehmende Accomodation“ zu verstehen, „wobei Christus bloß beabsichtigt habe, uns damit zur Unterordnung des eigenen Willens unter den göttlichen zu ermahnen“ in der Weise versteht sich: Ich sage euch, unterwerfet euern Willen dem göttlichen, weil ich keinen Willen dem des Vaters zu unterwerfen hatte. Solche Absurdität sollte man doch einem Papste nicht zumuthen, sondern eher sich das richtige Verständniß des Ausdrucks „dispensationis humanitatis assumptae“ zu gewinnen suchen, eines Ausdrucks, der bei verschiedenen Vätern häufig vorkommt, durchaus aber nicht übersetzt werden darf¹⁾ „eine Accomodation mit Rücksicht auf die Menschheit, deren Natur er angenommen.“ Vernehmen wir einige Väter. ²⁾ Der heilige Augustin schreibt: „Wenn im Evangelium von Christus berichtet wird, daß seine Seele vor dem Leiden traurig war, so ist das in Wahrheit geschehen; doch hat er diese und ähnliche Bewegungen in sein Gemüth,

¹⁾ wie Hefele thut, Conciliengeschichte I. c. S. 135. — ²⁾ cfr. Schneemann, Studien über die Honorius-Frage. Freiburg 1864. S. 43—51.

wann es ihm beliebte, aufgenommen, *certae dispensationis gratia*“ was der heilige Kirchenlehrer weiter erklärt, indem er auseinandersetzt, daß wir dergleichen Affekte hätten, „auch wenn wir nicht wollten, wegen der Schwäche der menschlichen Natur, nicht so Jesus, *cujus infirmitas ex potestate* (aus freier Machtvollkommenheit) war.“ Auch der heilige Epiphanius sagt mit Rücksicht auf die Affecte Christi im Delgarten und das dieselben ausdrückende Gebet: „Dieß Alles hat Christus angenommen aus Accomodation (*οικονομικῶς*) sich der Worte menschlicher Neigungen bedienend und nicht verstellter Weise, sondern in Wahrheit sagend: Nicht mein Wille geschehe.“ Hören wir noch den großen Bischof von Constantinopel, den heil. Johann Chrysostomus, wie er von demselben Vorfalle schreibt: „Die ganze Stelle bezieht sich auf das, was Christus als Mensch, aus Herablassung zur menschlichen Schwäche gethan hat (*τὸ ὅλον τῆς οἰκονομίας ἐστὶ καὶ τῆς κατὰ τὴν σάρκα ἀσθενείας*).“ Also wie verstehen diese Väter ihr „*οικονομικῶς*“, ihr „*dispensationis gratia*.“ Nach Anastasius Sinaita bedeuten diese Worte dreierlei: 1. was sich auf die Menschwerdung bezieht und mit ihr zusammenhängt; 2. was aus Accomodation geschieht, wenn man nämlich um des Heiles Anderer willen etwas thut, was sonst nicht geschehen müßte (nach Petavius die gewöhnlichste Bedeutung, wenn vom Leiden Christi und alledem die Rede ist, was er nicht als nothwendige Folge der angenommenen Natur, sondern ganz aus freien Stücken, aus herablassender Güte zu unserm Nutzen und Beispiel auf sich genommen und erduldet hat); 3. was nicht um seiner selbst willen, sondern um etwas Anderes zu bezeichnen, gethan wird, wie z. B. Christus den unfruchtbaren Feigenbaum verdorren machte; die Häretiker, sagt er dann weiter, lassen aber diese Bedeutungen bei Seite und erklären für *οικονομικῶς* das, was bloß scheinbar nicht wirklich geschieht. Welchen Sinn hat nun nach dem Gesagten die verdächtige Stelle im ersten Briefe des Honorius? Offenbar den: die Stellen der heiligen Schrift, in denen der Wille Christi

dem Willen des Vaters entgegengesetzt wird, weisen nicht auf einen dem göttlichen widerstrebenden Willen hin, sondern auf eine Accomodation der angenommenen menschlichen Natur, d. h. auf eine ganz freiwillige Herablassung zu unserer Schwäche, in Folge derer die angenommene (menschliche) Natur Christi jene Willensbewegungen der Traurigkeit und Furcht vor dem vom himmlischen Vater gewollten Leiden hatte. Ist diese Lehre des Honorius nicht orthodox? Sagt er damit etwas anderes als Sophronius in seinem vom sechsten Concil gebilligten Synodalschreiben, wo es heißt ¹⁾: Christus litt und wirkte menschlich, wann er selbst wollte und wann er es für die Zuschauer für nützlich erachtete; nicht aber, wenn die physischen und fasischen Bewegungen physisch zur Wirksamkeit bewegt sein wollten? Also mit dem „Unam voluntatem fatemur Domini nostri Jesu Christi“ hat Honorius keine Kezerei bekannt, so wenig als Chrysostomus, wenn er zur Erklärung der bekannten Stelle bei Johannes VI. sagt: „Wie, hatte Christus einen andern Willen als der Vater? . . . Er hatte mit demselben Einen Willen (ἐν θέλῳ) und er sagte, er handle in Uebereinstimmung mit dem Willen des Vaters, um größeren Eindruck auf die Zuhörer zu machen.“ In dem Gesagten ist auch schon zurückgewiesen als falsch die von Hefele dem Papste gemachte Insinuation, ²⁾ daß er Wollen und Wirken nur von der Person und nicht von der Natur ausgehend betrachtet, wovon freilich den Herrn Professor hätte abhalten sollen, daß, wie er selbst bemerkt, „Honorius in seinem zweiten Briefe wieder über diesen Irrthum hinausschreitet, da er ganz richtig sagt: die zwei Naturen wirken unvermischt, was ihnen eigen ist,“ was freilich völlig widerspräche der ersten Behauptung, die aber glücklicher Weise nur die des Concilien-Geschichtschreibers, wahrhaftig jedoch nicht die des Papstes Honorius ist, der wohl schreibt:

¹⁾ Concilien-Geschichte I. c. S. 143.

²⁾ I. c. S. 147, und auch Döllinger, Papstfabeln S. 134.

„Nam quia Dominus Jesus Christus, Filius ac verbum Dei, per quem facta sunt omnia, ipse sit unus operator divinitatis atque humanitatis, plenae sunt sacrae litterae luculentius demonstrantes“; dann wieder: „Et nos quidem secundum sanctiones divinorum eloquiorum oportet sapere . . . simpliciter atque veraciter confitentes Dominum Jesum Christum unum operatorem divinae atque humanae naturae;“ und nochmals zum Schlusse seines ersten Briefes: „hortantes vos, ut . . . unum nobiscum Dominum Jesum Christum Filium Dei vivi, Deum verissimum, in duabus naturis operatum, divinitus atque humanitus, fide orthodoxa et unitate catholica praedicetis;“ desgleichen in den Fragmenten des zweiten Briefes: „oportet nos unum operatorem Christum Dominum in utrisque naturis veridice confiteri“ und „unum Christum Dominum nobiscum in utrisque naturis divina vel humana praedicent operatum.“ Berechtigt, frage ich nun, eine dieser Stellen Hefele, den Honorius also argumentiren zu lassen: „Ein Wirkender und darum ein Wille“ und damit das Wollen und Wirken unrichtig nur von der Person und nicht von der Natur ausgehend betrachten zu lassen, also Honorius mit Pyrrhus zu verwechseln, der freilich in seiner Disputation mit Abt Maximus wörtlich sagte ¹⁾: „Wenn Christus nur Eine Person ist, so wollte eben dieser Eine, also ist nur Ein Wille vorhanden.“ Honorius aber sagt in seinen Briefen nichts anders, als was der heilige Abt und Märtyrer auf die eben angeführte Behauptung des Pyrrhus erwiederte: „Das ist Confusion. In Wahrheit ist der Eine Christus Gott und Mensch zugleich; ist er aber beides, so wollte er als Gott und als Mensch und zwar je das, was der betreffenden Natur angemessen ist; keine Natur entbehrte ihres Willens und ihrer Wirksamkeit. Wenn die Zweizahl der Naturen den Einen Christus nicht trennt, so thut dieß auch nicht die Zweizahl der

¹⁾ Concilien-Geschichte I. c. S. 167.

Willen und Operationen; Honorius hat ganz übereingestimmt mit Sophronius, dessen berühmtes Synodalschreiben auf Verlangen des Mönches Gregor, Stellvertreters des jerusalemischen Patriarchat-Verwesers Theodor in der 11. Sitzung des sechsten allgemeinen Concils am 20. März 681 verlesen wurde, worin es heißt¹⁾: „Der Emmanuel aber, der Einer ist und in dieser Einheit beides, Gott und Mensch, hat in Wahrheit die Werke jeder der zwei Naturen verrichtet; Einer und derselbe als Gott die göttlichen, als Mensch die menschlichen. Einer und derselbe thut und redet er Göttliches und Menschliches . . . Ein und derselbe Christus und Sohn hat das Göttliche und das Menschliche gethan, aber κατ' ἄλλο καὶ ἄλλο, wie der heilige Cyrill lehrte.“ Willt vielleicht Hefele auch Maximus, auch Sophronius der Irrlehre beschuldigen? Es ist wahr, die Monotheleiten betonten auch immer, daß nur Ein Wirkender in Christus; deshalb aber sind sie noch nicht Häretiker, das sind sie deshalb, weil sie dabei nicht stehen blieben, sondern daraus ihre Irrlehre von Einer Wirksamkeit in Christus folgerten, was aber von Honorius nicht nachgewiesen werden kann, dem Hefele selbst das Zeugniß gibt, daß er im zweiten Briefe die orthodoxe Lehre ausgesprochen habe, die sich auch in seinem ersten Briefe findet, ohne daß den Worten irgend Gewalt angethan zu werden braucht.

Doch Hefele beschuldigt Honorius noch einer anderen Kezerei, nämlich daß er den specifisch orthodoxen terminus technicus zwei Energien (δύο ἐνέργειαι) verworfen habe; so wenigstens Bischof Hefele im Jahre 1870, Professor Hefele im Jahre 1858 war noch milder. Gerade hier aber gilt, daß Hefele „trotz all seiner Gelehrsamkeit nichts Anderes zu thun gewußt, als Argumente zu wiederholen, die in der jüngsten Zeit mehr als je gründlich widerlegt wurden und die schlagendsten und wichtigsten Antworten in diesen Widerlegungen zu

¹⁾ Concilien-Geschichte I. c. S. 140.

ignoriren ¹⁾: Was Hefele dem Honorius vorwirft, hat demselben auch schon Bossuet zur Schuld angerechnet ²⁾, welches Genie in zwanzigjährigem Studium nur Nichtiges gegen die Orthodorie des Honorius auffinden konnte. Unserem bisherigen Verfahren getreu wollten wir auch über diesen Punkt Honorius sich selbst vertheidigen lassen, indem wir die betreffenden Stellen aus seinen Briefen ausheben. So lesen wir im ersten Briefe: „non oportet ad dogmata haec ecclesiastica retorquere, quae neque synodales apices, super hoc examinantes, neque auctoritates canonicae visae sunt explanasse, ut unam vel duas energias aliquis praesumat Christi Dei praedicare, quas neque evangelicae vel apostolicae literae, neque synodalis examinatio super his habita, visae sunt terminasse“ . . . und wieder: „Utrum autem propter opera divinitatis et humanitatis una an geminae operationes debeant derivatae dici vel intelligi, ad nos ista pertinere non debent, relinquentes ea grammaticis“, worauf er fortfährt: „Nos enim non unam operationem vel duas Dominum Jesum Christum ejusque Sanctum Spiritum, sacris literis percipimus, sed multiformiter cognovimus operatum“ was er kurz darnach wiederholt mit den Worten: „Si enim in aliis, id est in membris suis, Spiritus Christi multiformiter operatur. . . quanto magis per semetipsum mediatorem Dei et hominum, plene ac perfecte, multisque modis ineffabilibus confiteri nos communione utriusque naturae condecet operatum“ vor Schluß des Briefes auch noch seine Gründe anführend, warum er vermieden wissen will „unius vel geminae novae vocis inductum operationis vocabulum“, nämlich „ne parvuli aut duarum operationum vocabulo offendi, sectantes Nestorianos nos vesana sapere arbitrentur, aut certe, si rursus unam operationem Domini nostri Jesu Christi fatendam esse cen-

¹⁾ cf. „Literarischer Handweiser“ Nr. 90 Sp. 139 Anmerkung, wo diese der „Civiltà“ entnommenen Worte aus der „Kölner B. Ztg.“ angeführt werden.

²⁾ Schneemann, S. 53.

suerimus, stultam Eutychanistarum attonitis auribus dementiam fateri putemur.“ Vielleicht noch stärker äußert sich Honorius in den Fragmenten seines zweiten Briefes an Sergius gegen das „unius vel geminae operationis vocabulum, noviter introductum“ und erklärt als „satis ineptum, unius operationis vel duarum esse vel fuisse, mediatorem Dei et hominum, Dominum Jesum Christum, sentire et promere.“ Und alle diese Stellen, was beweisen sie? Nicht mehr, als daß Honorius, um Streitigkeiten, wenn möglich, zu verhüten, von einem bestimmten, durch die Kirche noch nicht sanktionirten Ausdruck einer Glaubenswahrheit abmahnte und zugleich auch die häretische Formel außer Gebrauch gesetzt wissen wollte. Kann man ihn deshalb der Keterei beschuldigen? Oder deshalb, weil er sagt: „unius aut duarum operationum fuisse Christum, sentire et promere satis ineptum est.“ Hat er damit den orthodoxen Glauben verrathen? Gewiß nicht, denn alle Wirksamkeit dem Erlöser absprechen zu wollen, werden wir Honorius doch nicht zutrauen; wenn er aber von einer und von zweien nichts wissen will, so bleibt eben nur eine vielfältige anzunehmen, wie es Honorius thut, weil er *ἐνεργεία* in einem anderen Sinne nimmt als die streitenden Partheien und thun konnte, da damals dieses Wort für eine Sache, die noch nie ex professo war erörtert, ja nicht einmal aufgeworfen worden,¹⁾ noch nicht jene fixirte Bedeutung hatte, die es durch die Erörterung der monotheletischen Streitigkeiten bekam.²⁾ Also mag man annehmen, Honorius habe nur den Ausdruck „zwei Energien in Christus“ verworfen, oder auch er habe Ausdruck und Sache zugleich proscribirt; weder wegen des einen, noch wegen des andern kann und darf man ihn einer Keterei beschuldigen.

Also nach allem bisher Gesagten hat Bischof Hefele mit Unrecht Papst Honorius beschuldiget, ex cathedra etwas Häretisches als Glaubenssatz vorgeschrieben zu haben.

¹⁾ Papstfabeln, S. 136. — ²⁾ Schneemann, S. 57.

Er macht aber noch eine falsche Behauptung mehr, indem er sagt: „Ein allgemeines Concil hat den also entscheidenden Papst als Häretiker verurtheilt,“ insoweit er das Wort „Häretiker“ im eigentlichen Sinne nimmt.¹⁾ Ich nenne das eine falsche Behauptung, weil auch ein allgemeines Concil eine Entscheidung, einen Spruch ex cathedra, eine Kezerei doch nicht aus einem Schriftstück herauslesen kann, in dem Derartiges nicht enthalten ist, wiewohl ich weiß, daß das sechste allgemeine Concil in seiner 13. Sitzung am 28. März 681 erklärte²⁾: „Nachdem wir die dogmatischen Schreiben des Sergius von Constantinopel an Cyrus von Phasis und an Papst Honorius, sowie den (ersten) Brief des letzteren an Sergius gelesen haben, fanden wir, daß diese Urkunden den apostolischen Dogmen, auch den Erklärungen der heiligen Concilien und aller angesehenen Väter widersprechen und den falschen Lehren der Häretiker folgen; deshalb verwerfen wir sie vollständig und verabscheuen sie als seelengefährlich. Aber auch die Namen dieser Männer müssen aus der Kirche ausgestoßen werden, nämlich der des Sergius, der zuerst über diese gottlose Lehre geschrieben hat, ferner der des Cyrus von Alexandrien, des Pyrrhus, Paulus und Petrus von Constantinopel und des Theodor von Pharan, welche sämmtlich auch Papst Agatho in seinem Schreiben an den Kaiser verworfen hat. Wir belegen sie alle mit dem Anathem. Nebst ihnen soll, ist unser gemeinsamer Beschluß, aus der Kirche ausgeschlossen und anathematisirt werden der ehemalige Papst Honorius von Altrom, weil wir in seinem Briefe an Sergius fanden, daß er in Allem dessen Ansicht folgte und seine gottlosen Lehren bestätigte.“ Gegen Schluß der Sitzung wurden auch die uns erhaltenen Fragmente des zweiten Briefes des Honorius an Sergius vorgelesen und zuletzt die Verbrennung beider Briefe nebst anderen Schriften befohlen, weil sie „seelenverderblich“. Wir wollen die Akten

¹⁾ Honorius und das sechste allgemeine Concil. Autorisirte Uebersetzung. Tübingen, Laupp. 1870. S. 27. — ²⁾ Concilien-Geschichte, I. c. S. 251.

des Concils als ungefälscht gelten lassen,¹⁾ werden aber doch keinen Widerspruch finden, wenn wir sagen, zum Verständniß des gefällten Urtheiles wären die doch zweifellos vorausgegangenen Erörterungen von größter Wichtigkeit, und da sie fehlen, sind die Acten lückenhaft. Uebrigens finden sich auch im Urtheile selbst Andeutungen genug für das richtige Verständniß der auf Honorius sich beziehenden Worte. Ist es schon nicht zu übersehen, daß die Schreiben des Sergius als dogmatische bezeichnet werden, einfach aber von einem Briefe des Honorius an Sergius Erwähnung geschieht; so finde ich, in Zusammenhang mit der Hervorhebung der Verwerfung des Sergius und der Uebrigen schon durch Papst Agatho, in den Worten: „Nebst ihnen soll, ist unser gemeinsamer Beschluß, aus der Kirche ausgeschlossen und anathematisirt werden“ nicht so sehr ein Urtheil, als einen Antrag, dessen Begründung, „weil wir in seinem Briefe an Sergius fanden, daß er in Allem dessen Ansicht folgte und seine gottlosen Lehren bestätigte“ offenbar verstanden werden muß,²⁾ wie eben des Honorius Briefe es verlangen, also weil er dem Sergius folgte im Bemühen, die weitere Erörterung der Frage von einem oder zwei Willen, von einer oder zwei Wirkungsweisen zu verhindern, wodurch er des Sergius gottlose Lehren bestätigte, confirmavit, was vielleicht hier besser übersetzt werden könnte, stützte, indem sich Sergius auf ihn berufen konnte.

Will man dieser meiner Ansicht nicht beistimmen, so ändert übrigens das an der Bedeutung des oben angeführten Spruches

¹⁾ Ihre Unverfälschtheit bestritt schon Baronius cfr. Concilien-Geschichte l. c. S. 271; nach den „Papstfabeln“ S. 145 auch Bellarmin, Hosius, Vinius, Düval, die Jesuiten Tanner und Gretser; auch der Exjesuit Damberger „in seiner an Willkürlichkeiten so unendlich reichen synchronistischen Geschichte“ cfr. Hefele, Honorius S. 21 und Concilien-Geschichte l. c. S. 283 auch „die oberste Lehrgewalt“ S. 43—47. — ²⁾ „Die oberste Lehrgewalt“ S. 91: quia in his omnibus ejus mentem secutus est (sc. quoad illa quae agenda, non quae credenda vel docenda essent) et impia dogmata confirmavit (sc. non quidem approbando falsam doctrinam, sed potius non resistendo incipienti haeresi).

der Synodalväter nichts; denn das ist doch allgemein anerkannt, daß,¹⁾ „so lange der Papst die Beschlüsse einer noch so zahlreichen Synode nicht genehmiget hat und ihnen nicht beigetreten ist, dieselben noch nicht Beschlüsse eines allgemeinen Concils sind, indem ja ein solches in der Trennung vom Papste nicht möglich ist.“ Also müssen wir das Verständniß der Bezeichnung Häretiker, als welcher Honorius am Schlusse der 16. Sitzung anathematisirt wurde, sowie der Honorius betreffenden Worte, die wir oben aus der 13. Sitzung anführten, sowie auch der Stelle in dem am 16. September 681 in der 18. und letzten Sitzung der Synode publicirten Glaubensdecrete: „Weil aber der Urheber aller Bosheit immer noch eine helfende Schlange, durch die er sein Gift ausbreiten kann und damit gefügige Werkzeuge für seinen Willen findet, wir meinen den Theodor von Pharan, den Sergius, . . . auch den Honorius, Papst von Altrom, den Chrus von Alexandrien . . . so säumte er nicht, durch sie Aergerniß in der Kirche anzurichten durch Ausstreuung der häretischen Lehre von Einem Willen und Einer Energie der zwei Naturen des Einen Christus“ — zu gewinnen suchen aus der Bestätigung der Synodal-Beschlüsse durch Papst Leo II., der sagt in der betreffenden Urkunde, er bestätige das sechste allgemeine Concil ebenso wie die fünf vorausgegangenen, und anathematisire alle Ketzer . . . ebenso die Urheber der neuen Irrlehre, . . . auch den Honorius, „qui hanc apostolicam sedem non apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed profana proditiōe immaculatam fidem subverti permisit“, womit zu vergleichen kommt die Stelle aus einem Briefe Leo's an die spanischen Bischöfe: „Qui vero adversum apostolicae traditionis puritatem perduelliones exstiterant . . . aeterna condemnatione mulcati sunt . . . cum Honorio, qui flammam haeretici dogmatis, non, ut decuit apostolicam auctoritatem, incipientem extinxit, sed negligendo confovit“

¹⁾ Concilien-Geschichte Band I S. 47.

und an König Erwig: „omnesque haereticae assertionis auctores, de catholicae ecclesiae adunatione projecti sunt . . . et una cum eis Honorius Romanus, qui immaculatam apostolicae traditionis regulam, quam a praedecessoribus suis accepit, maculari consensit.“ Leo unterscheidet und trennt Honorius ganz consequent von den „inventores novi erroris“, von den „perduelliones adversum apostolicae traditionis puritatem“, von den „haereticae assertionis auctores“ und anathematisirte Honorius nur wegen Begünstigung der Häresie, und das mit Recht, müssen wir gestehen, wenn wir die Verhältnisse erwägen, unter denen Honorius seine beiden Briefe an Sergius schrieb. Das vierte allgemeine Concil zu Chalcedon hatte als katholische Lehre verkündet, daß in Christo zwei Naturen, eine göttliche und eine vollkommen menschliche, ohne Vermischung, ohne Verwandlung, ohne Theilung und ohne Trennung, doch zu Einer Person vereint seien, wodurch aber die Verschiedenheit der Naturen nicht aufgehoben worden. Von den beiden Naturen gab aber das Concil keine weitere Bestimmung. Eine Reihe neuer Fragen konnte und mußte sich ergeben, wenn man, die Naturen in ihre Bestandtheile und Kräfte zerlegend, gerade deren specielle Beschaffenheit in Christus zu erklären versuchte. Ein Richtmaß hiefür war zwar implicite schon gegeben in den Worten des Concils: „die Eigenthümlichkeit jeder Natur bleibt“ und in der Stelle der berühmten dogmatischen Epistel Leo's I. an Flavian: agit enim utraque forma cum alterius communione, quod proprium est. Aber nur ein Theil der Orthodoxen verstand hieraus die richtigen Consequenzen zu ziehen,¹⁾ während die Monophysiten überhaupt weder durch Synoden oder Religions-Gespräche, noch durch kaiserliche Gewalt und Novellen mit der Kirche sich versöhnen ließen. Hatte der Monophysitismus von seinem Ursprunge an besonders in Aegypten einen starken Anhang, so sollen zur Zeit

¹⁾ Concilien-Geschichte Band III. S. 111.

des Kaisers Heraclius ebendort mehr als 5,000.000 Einwohner dieser Ketzerei zugethan gewesen sein neben ungefähr 300.000 Orthodoxen,¹⁾ die aber auch allein als kaiserlich gesinnt galten gegenüber jener übermächtigen National-Parthei. Diese für sich zu gewinnen meinten die Kaiser nur hoffen zu dürfen, wenn sie die Beschlüsse von Chalcedon annähmen, weshalb die verschiedenen Unionsversuche; diese für sich zu gewinnen mußte Kaiser Heraclius um so lebhafter wünschen, je größere Fortschritte die Perser machten. Da war ihm willkommen Bischof Sergius von Constantinopel, der die Formel gefunden zu haben wähnte, welche die Monophysiten zur Annahme der Beschlüsse von Chalcedon zu bewegen vermöchte, da er vorschlug, man solle fortan lehren: „in Christus seien zwar zwei Naturen, aber nur Ein Wille und Eine Wirkungsweise oder Energie.“ Wirklich gelang auch dem Bischofe Cyrus von Alexandrien auf Grundlage dieser Formel die Union einer Partei der Monophysiten, die übrigens recht gut verstanden, daß eigentlich sie nicht nachgegeben hätten und deshalb offen sagten,²⁾ „das Chalcedonense ist zu uns, nicht wir zu ihm gekommen.“ Als diese sogenannte Union in Alexandrien gestiftet wurde, war eben der heilige und gelehrte Mönch Sophronius aus Palästina daselbst anwesend, dem Cyrus aus Hochachtung die 9 Unionsartikel vor ihrer Publication mittheilte. Sophronius mißbilligte die Lehre von Einer Energie und meinte, man müsse nothwendig zwei Energien festhalten und beschwor, aber vergeblich, Cyrus, diese Artikel nicht bekannt zu machen. Nur dahin vereinigten sich beide, daß Sophronius mit einem Briefe des Cyrus nach Constantinopel reisen solle, um dort diese Frage weiter mit Bischof Sergius zu verhandeln. Natürlich gelang es dem Sophronius nicht, den Sergius für die Lehre von zwei Willen zu gewinnen; nur das erreichte er, daß Sergius auch die Lehre von Einer Energie nicht mehr verkünden lassen wollte, um den

¹⁾ l. c. C. 119. — ²⁾ l. c. C. 128.

Frieden der Kirche nicht zu stören, und in dieser Richtung dem Cyprian von Alexandrien Rath und Weisung gab: er solle jetzt, nachdem die Union hergestellt, weder von Einer, noch von zwei Energien zu sprechen gestatten,¹⁾ wie er auch dem Sophronius vor seiner Abreise das Versprechen abforderte, fortan von dieser Frage zu schweigen, was Sophronius aber sicherlich nur bedingt machte. Jedenfalls behandelte er, auf den Patriarchenstuhl von Jerusalem erhoben, in seiner *epistola synodica*, einer großen theologischen Abhandlung, die sich über alle Hauptdogmen, besonders Trinität und Incarnation, ausdehnt, ausführlich die Lehre von zwei Energien in Christus. Damals hatte Sergius bereits das klug eingerichtete, in seiner Art meisterhafte Schreiben an Honorius abgeschickt, das „mit aller byzantinischen Verliebtheit abgefaßt unverkennbar die Absicht verräth, den Papst irre und auf eine falsche Spur zu führen,“²⁾ was auch insoweit gelang, daß Honorius in einem, ja in zwei Schreiben antwortete, die von Sergius und den Monotheliten überhaupt leicht mißbraucht werden konnten und auch mißbraucht wurden, und wegen welcher „moralischer Mitschuld am Monothelismus Honorius später anathematisirt wurde, als Begünstiger, Förderer der Häresie durch Pflichtverletzung.“³⁾ Doch wir wollen zum

¹⁾ cf. Monotheliten, im Freiburger Kirchenlexikon VII. 247.

²⁾ Hagemann im „Theologischen Literaturblatt“ 1869. Nr. 3 Sp. 76.

³⁾ Schneemann, S. 16 schreibt: „Es ist gewiß, daß das Verfahren des Honorius zum wenigsten ein verwerflicher Mißgriff war und der monothelischen Häresie den größten Vorstoß leistete. Durch seine Briefe ermutigt und gestützt, erließen die griechischen Kaiser die Ekthesis, und die mildere Form derselben den Typus und suchten mit Gewalt die Befolgung dieser Decrete durchzusetzen, welche die ganze Kirche verwirrten, den Orient von Rom trennten und völlig der Häresie preisgaben. Man darf auch nicht sagen, daß der Irrthum des Honorius ganz unverschuldet war. Wenn er mit mehr Ueberlegung und Prüfung zu Werke gegangen wäre, so hätte ihm das Treiben der monothelischen Patriarchen nicht verborgen bleiben können. Hatte doch Sophronius gerade in dieser Absicht Gesandte nach Rom geschickt! Auch zu große Anhänglichkeit an den griechischen Hof, mit dem er befreundet war, scheint etwas zu diesem Irrthume beigetragen zu haben.“

Schlusse beide Briefe charakterisiren und damit unsere Behauptungen begründen. In der Einleitung heuchelt Sergius die größte Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl, den er, wenn es möglich wäre, täglich um Rath fragen möchte. Obwohl er der Urheber des Streites ist, gesteht er dieses nirgends ein, sondern schiebt den Kaiser Heraklius vor, der damals durch die Siege über die Perser großen Ruhm erworben hatte. Dann beschreibt er mit vieler Uebertreibung die Union der Monophysiten mit der Kirche durch Cyrus. Von sich selbst rühmt er, um die darüber ausgebrochenen Streitigkeiten zu beschwichtigen, alles Mögliche gethan, Cyrus und den Kaiser selbst ermahnt, auch den Sophronius bewogen zu haben, nicht mehr zu behaupten jene zwei, dieser Eine Energie. Gleichwohl deutet Sergius an, es sei dem Dogma angemessener, nur Eine Energie in Christus anzunehmen, hätte ja doch Sophronius für seine Ansicht vor zwei Energien auch nicht Eine Stelle aus den heiligen Vätern anzuführen gewußt,¹⁾ müßte man zudem, falls eine zweifache Energie im Gottmenschen angenommen würde, in demselben auch zwei sich einander widerstrebende Willen annehmen, was aber unmöglich sei, da in Einem Subjecte zwei, noch dazu in einem und demselben Punkte entgegengesetzte Willen nicht sein könnten, und hätten ja außerdem die Väter gelehrt, daß die Menschheit in Christus ganz und gar unter dem Einflusse der Gottheit gestanden, wie unser Körper Bewegung und Leitung von der vernünftigen Seele empfangt. Dennoch sagt er, scheinbar großmüthig, da die Kirche nichts definirt hätte, wäre es am besten, die ganze Streitfrage, welche das Heil so vieler Tausende auf's Spiel setze, ruhen zu lassen und sich an das zu halten, was bereits von der Kirche klar ausgesprochen sei. Als solches hebt er richtig hervor, daß ein

¹⁾ Jedenfalls machte Sophronius nach der Rückkehr in sein Kloster über diese Frage neue Studien und sammelte in einer eigenen Schrift 600 Väterstellen zum Nachweis, daß die Kirchenlehrer Christo stets zwei Willen zugeschrieben haben. Kirchenlexikon I. c. S. 247.

und derselbe Christus Göttliches und Menschliches wirke, daß jegliche, sowohl göttliche als menschliche Thätigkeit auf die Eine Person müsse bezogen werden, und daß endlich jede der beiden Naturen das ihr Eigenthümliche in Gemeinschaft mit der andern wirke. Er schließt sein Schreiben mit den Worten: „Hic igitur omnibus principio ita provenientius, rationabile simul et necessarium iudicavimus, de his quae partim memorata sunt, cognitionem dare vestrae fraternae atque unanimi beatitudini per exemplaria quae a nobis directa sunt et adhortamur vos, sacratissimi, haec omnia legere, et Deo placitam ac plenissimam caritatem, quae in vobis est, nunc quoque sequentes, si quid amplius minusve inveneritis, hoc per datam vobis a Deo gratiam adimplere atque per sanctas syllabas vestras una cum vestra optabili sospitate, quaeque super his vobis fuerint placita, significare.“ Höflich ist das ganze Schreiben, besonders Anfang und Schluß, die Absicht desselben aber zeichnet wohl ganz richtig Hefele¹⁾ mit den Worten: „Wir sehen, Sergius wollte zwar auf den offenen Sieg seiner eigenen Formel verzichten; aber der in ihr enthaltene Irrthum sollte nicht verdrängt, und damit er bestehe, die entgegengesetzte orthodoxe Lehre von zwei Energien, der Dyothelitismus, beseitiget werden.“

Vergleichen wir ²⁾ mit diesem Briefe die des Honorius, deren wichtigste Stellen im Verlaufe wörtlich mitgetheilt wurden, so finden wir, daß der Papst sich sorgfältig hütet, der Lehre

¹⁾ Concilien-Geschichte I. c. S. 133.

²⁾ Schneemann I. c. S. 13—15, der in dieser seiner so empfehlenswerthen Schrift S. 16—38 den Nachweis liefert, daß „die katholische Wissenschaft in dem größten und vorzüglichsten Theile ihrer Vertreter den Honorius von allem Irrthume gegen den Glauben freigesprochen hat, obwohl sie zugab, daß dieser Papst der Häresie mächtigen Vorschub leistete;“ — auch mehrere Citate Döllinger's in den Papstfabeln berichtigt; z. B. führt Döllinger die Worte des Cardinals Sfondrati an (S. 146): Ergo si testibus agenda res est, Honorius Papa haereticus fuit, nimmer aber die unmittelbar folgenden: „Si vero causam ipsam rationesque attendas, ob quas haeresis postutatur Honorius, fatendum est, innocentem esse et noxa liberum.“

von Einer Energie den Vorzug zu geben, wie Sergius gethan. Freilich geht er auf den Satz ein, den Sergius für die Lehre von Einer Energie ausgesprochen, daß nämlich in Christus kein Widerspruch der Willen sein könne; sowie er sich aber hütet, daraus den Schluß zu ziehen, den Sergius gemacht, so erörtert er auch nicht die Gründe, welche Sergius für diesen allerdings wahren Satz aufgestellt hatte, sondern hebt richtig ein anderes Argument hervor, daß nämlich Christus die unverdorbene menschliche Natur angenommen habe. Er erörtert jedoch dieß nur nebenbei, denn Sergius hatte ihn nicht hierüber, sondern einzig darüber um Rath gefragt, ob er recht hatte, Stillschweigen über Eine oder zwei Energien anzuempfehlen, was Honorius auch that, doch die orthodoxe Lehre nichtsdestoweniger deutlich aussprechend; denn wenn er in diesem Briefe sagt, in Christus seien zwei Naturen, welche unvermischt das ihnen Eigenthümliche wirken, so verbietet er, die Energien beider Naturen zu confundiren, unterscheidet also zwei Energien in Christus. Und doch schreckt er vor dem Ausdrücke zurück, aus Furcht, neue Streitigkeiten und Spaltungen im Orient hervorzurufen und die Union so vieler Monophysiten, die in sich eine Lüge auch nie den Umfang, den ihr Sergius zuschrieb, gehabt hatte, in Frage zu stellen. Der längst entschwundene Friede wurde durch die falsche, weil inconsequente Maßregel des Honorius, der das Dogma unverhohlen ausspricht und doch den treffenden Ausdruck dafür unterdrücken will, nicht wiederhergestellt, wohl aber wirkten durch die also ausgesprochene theilweise Uebereinstimmung mit Sergius seine Briefe höchst schädlich, da wohl durch seine Hinweisung darauf Sergius den Kaiser zur Annahme und Publication der Ekthesis bewog, für deren Unterschrift Sergius alsbald großen Eifer entfaltete, hatte er sie ja verfaßt und neben Verweisung zum Stillschweigen von einer oder zwei Wirkungsweisen doch offen seine Meinung in derselben ausgesprochen, daß in Christo nur Ein Wille gewesen sei, weil man sonst zwei einander widerstrebende Willen annehmen würde.

L i t e r a t u r.

Zwei Thesen für das allgemeine Concil von Dr. G. C. Mayer, weiland Professor der Dogmatik zu Bamberg. Beleuchtet von Dr. Joh. Katschthaler, Professor an der theologischen Facultät zu Salzburg. Zweite Abtheilung. Ein Lebensprincip im Menschen, zur Beleuchtung der II. These Dr. Mayer's: „Zwei Lebensprincipe im Menschen. Regensburg. Druck und Verlag von Georg Joseph Manz. 1870. XII. und 326 S. gr. 8.

Unter dem Titel „Zwei Thesen für das allgemeine Concil“ hatte bald nach der Ausschreibung des vaticanischen Concils der inzwischen verstorbene Bamberger Dogmatik = Professor Dr. Mayer eine kleine Schrift veröffentlicht, in der derselbe die „Trinität der göttlichen Substanz“ und „Zwei Lebensprincipe im Menschen“ als die Lehre der göttlichen Offenbarung darzulegen suchte. Dem gegenüber trat nun Dr. Katschthaler, Professor der Dogmatik an der theologischen Facultät in Salzburg, für die katholische Wahrheit in die Schranken und setzte der ersten These Dr. Mayer's als Antithese gegenüber: „Die numerische Wesenseinheit der drei göttlichen Personen.“ Dabei versprach er (S. VIII des Vorwortes) seiner Zeit auch die Widerlegung der zweiten Mayer'schen These „Zwei Lebensprincipe im Menschen“ liefern zu wollen.

Dieses sein Wort hat nunmehr Herr Dr. Katschthaler in der vorliegenden Schrift eingelöst, und zwar in einer Weise, die alle gerechten Ansorderungen vollkommen zu befriedigen geeignet ist, worüber wir um so mehr erfreut sind, als man in manchen Kreisen über die theologische Literatur in Oesterreich nur zu sehr im Sinne des „Kann denn aus Nazareth etwas Gutes kommen?“ abzuurtheilen beliebt.

Der Verfasser behandelt seine Frage in zwei Abschnitten. Im ersten, positiven gibt er zuerst eine sehr ausführliche Erklärung seiner These: „Im Menschen ist Ein Lebensprincip, die vernünftige Seele; indem sie nicht bloß das Princip aller geistigen, intellectuellen Thätigkeiten des Menschen, sondern auch der primäre eigentliche Grund des leiblichen Lebens und der Thätigkeiten des Leibes ist.“ Alsdann weist er die Möglichkeit dieser seiner These nach und weiter deren Wirklichkeit, und zwar die letztere aus der Erfahrung, aus der heiligen Schrift, aus den heiligen Vätern und Kirchen-Schriftstellern und aus den Concilien. Im zweiten, polemischen Abschnitte folgt auf die nähere Erklärung der These „Zwei Lebensprincipe im Menschen“ eine Prüfung der Wirklichkeit derselben, in welcher die Beweise, welche für dieselbe aus den Aussprüchen der Kirche, aus der heiligen Schrift, aus den heiligen Vätern und andern Gottesgelehrten der Vorzeit und aus der Erfahrung beigebracht werden, einer entsprechenden Kritik unterzogen werden. Zuletzt stellt der Verfasser noch eine Prüfung über die Möglichkeit der gegnerischen These an, indem er insbesondere die Bedenken vorführt, welche vom theologischen Standpunkte aus gegen die Annahme zweier Lebensprincipe im Menschen sprechen.

Diese gewählte Eintheilung macht wohl Wiederholungen unvermeidlich, und verursacht auch eine gewisse Breite; dafür wird aber die ganze Abhandlung klarer und auch für ein weiteres Publikum zugänglich, und hat zu diesem Ende der Verfasser seine Schrift überhaupt mehr populär gehalten. Daß im positiven Theile der Gegenstand so zu sagen in aufsteigender Linie verfolgt wird, während im polemischen Theile der umgekehrte Weg eingeschlagen erscheint, ist dem gesteckten Zwecke durchaus entsprechend.

Hat nun unser Verfasser bei seiner Arbeit seiner Stellung gemäß vorwiegend die theologische Seite des Gegenstandes im Auge gehabt, so hat er dessenungeachtet auch die philosophische und physiologische Seite, wie es die Natur desselben verlangt,

nicht vernachlässigt, und er hat in letzterer Hinsicht zur Genüge dargethan, daß er mit der betreffenden Literatur wohl vertraut sei und die von Fachgelehrten aufgestellten Ansichten wohl zu verwerthen wisse. Uebrigens hat derselbe es wohl gefühlt und es auch ausgesprochen, daß weder auf physiologischem, noch auf psychologischem Wege das Geheimniß des Lebens sich vollends aufhellen lasse, eine Wahrnehmung, die auf dem Gebiete der exacten Wissenschaften noch vielfach wiederkehrt, und die namentlich von Denjenigen gewürdigt werden sollte, welche so gerne auf Grund der exacten Forschung über die Lehrsätze des katholischen Glaubens absprechen.

Was aber die eigentlich theologische Parthie des Werkes anbelangt, so hat sich da der Verfasser als tüchtiger und gewandter Fachmann gezeigt; und sind auch die vorgeführten Beweise nicht alle gleich stringent, so bilden sie jedenfalls in ihrer Gesamtheit eine solide Stütze der vertheidigten These. Namentlich verdient die Sorgfalt hervorgehoben zu werden, mit welcher derselbe bemüht ist, die Bedeutung derselben für verschiedene kirchliche Lehrsätze auseinanderzusetzen, so für die Incarnationslehre, für die Erlösungslehre, für das Dogma der Auferstehung des Fleisches. Ebenso verdient alle Anerkennung dessen reservirte Haltung rücksichtlich der dogmatischen Gewißheit, die er für seine These beansprucht, und können wir unsererseits uns nur dem anschließen, was Professor Dr. Tosi hierüber in der Wiener Allgem. Literaturzeitung (Jahrgang XVII. Nr. 11) sagt: „Es ist einmal katholisches Dogma, daß die vernünftige Seele die „Form“ des Leibes ist, und es steht fest, daß der Kirchenlehre nicht genügt wird, wenn man den Ausdruck „*forma corporis*“ bloß als Lebensbedingung denkt. Nach Durchsicht sämmtlicher Erklärungs-Versuche bleibt eben nichts anders übrig, als in der vernünftigen Seele die eigentliche Trägerin und Quelle des leiblichen Seins und Lebens zu erkennen, wenn auch zugestanden werden soll, daß diese Erklärung des Dogma nicht abermals declarirtes Dogma ist, sondern nur

einen der höchsten Grade der sogenannten theologischen Gewißheit in Anspruch nehmen darf.“¹⁾

Wir empfehlen schließlich auf's beste Ratschthaler's Werk über das „Eine Lebensprincip im Menschen“ allen Denjenigen, welche sich in dieser nicht minder interessanten, als wichtigen Frage näher orientiren wollen: sie werden da nicht bloß überhaupt mit der betreffenden Lehre der Kirche bekannt werden, sondern sie werden daraus auch das rechte Verständniß über deren Bedeutung und Tragweite zu gewinnen vermögen.

Sp.

Das ökumenische Concil. Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge. Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civiltà herausgegeben von Florian Rieß und Karl von Weber, Priestern der Gesellschaft Jesu. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung. — Siebentes (Doppel-) Heft: Das Concil und der Neu-Jansenismus. gr. 8. S. 186. — Achtes (Doppel-) Heft: Das Concil und der Neugalicanismus. gr. 8. S. 263. — Neuntes Heft: Die dogmatische Constitution vom 24. April 1870. gr. 8. S. 71. Preis pr. Druckbogen circa 1 Sgr.

Die drei vorliegenden Hefte der Laacher Stimmen über das vaticanische Concil, mit deren beiden ersteren der erste Band dieser neuen Folge abschließt, enthalten wiederum sehr viel des Interessanten und Lehrreichen. Nebst verschiedenen päpstlichen und kirchlichen Actenstücken, außer der Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau, in der wir mit einer Reihe von

¹⁾ Als manchen unserer Leser vielleicht weniger bekannt, setzen wir einen Passus hieher, der in dem Breve sich findet, das Pius IX. an den Bischof von Breslau in der Balzer'schen Angelegenheit unter dem 30. April 1860 gerichtet hat: „Hanc sententiam, quae unum in homine ponit principium, animam scilicet rationalem, a qua corpus quoque et motum et vitam omnem et sensum accipiat, in Dei ecclesia esse communissimam atque Doctoribus plerisque et probatissimis quidem maxime, cum ecclesiae dogmate ita videri conjunctam, ut hujus sit legitima solaque vera interpretatio, nec proinde sine errore in fide possit negari.“

literarischen, das Concil betreffenden Arbeiten bekannt werden, und außer der Chronik, die aus allen Theilen der katholischen Welt Correspondenzen in Sachen des gegenwärtig zu Rom tagenden Conciles vorführt, verbreitet sich jedes Heft in einem längeren Artikel über eine der brennenden Tagesfragen auf kirchlichem Gebiete, und es ist dieß, als den Hauptinhalt bildend, durch den Titel ersichtlich gemacht, den jedes Heft an seiner Spitze trägt. So schildert das 7. Heft in dem Artikel „Janus und Pseudo-Isidor“ den Neu-Jansenismus; das 8. Heft setzt die neugallikanische Theorie des Msgr. Maret auseinander und das 9. Heft bespricht die erste conciliarische Frucht der vaticanischen Synode, die dogmatische Constitution vom 24. April 1870. Ueberdieß polemisirt das siebente Heft unter der Rubrik „Abwehr“ über Döllinger's „Einige Worte über die Unfehlbarkeits-Adresse“ und ebenso das achte Heft unter selber Rubrik gegen die bekannten „Erwägungen“, in denen ein Anonymus, wahrscheinlich Döllinger selbst, gegenüber dem allgemeinen Concile seine neugallikanischen Grundsätze niedergelegt hat, und weiter gegen den liberalen Katholicismus mit besonderer Rücksicht auf die Schrift des Führers der Schweizer Katholiken, Dr. A. Ph. v. Segeffer: „Studien und Glossen zur Tagesgeschichte. Am Vorabend des Conciliums. Basel 1869.“ Endlich bringt das siebente Heft sehr interessante Nachrichten über die Aufnahme der Concilseinladung von Seite der Nestorianer in Kurdistan, sowie über die Stellung des schwedischen Protestantismus dem Concil gegenüber.

Wie ersichtlich, ist der Inhalt ein sehr reichhaltiger und durchaus zeitgemäßer und bedauern wir es nur, auf denselben nicht näher eingehen zu können. Denn es würde uns dieß zu weit führen und zu viel Raum beanspruchen, weshalb wir unsere verehrten Leser schon auf die Raacher Stimmen selbst verweisen müssen: es werden ihnen sicherlich so manche Erscheinungen unserer Tage klarer werden, und insbesondere werden sie den Grund und die Tendenz der Infallibilitätsheße ins

rechte Licht gestellt finden. Nur das Eine glauben wir hervorheben zu sollen, daß wir auch hier wiederum der weisen Unterscheidung von principiellern und thatsächlichem Standpunkte begegnen. „Die Kirche kann, heißt es im achten Hefte S. 141, die vom Staate ausgehende und vollzogene Trennung, ohne sie grundsätzlich als einen normalen Zustand zu billigen, als Thatsache acceptiren und insofern auch die daraus hervorgehenden positiven Rechtsverhältnisse aufrichtig und unumwunden zum praktischen Maßstabe des Handelns machen.“ Sp.

Die Civilehe vom Standpunkte des Rechtes. Eine historisch-dogmatische Abhandlung von Dr. juris Max Ringg, Erzieher Ihrer königlichen Hoheiten der Prinzen Ludwig, Ferdinand und Alphonß von Bayern, früher Stadtcaplan bei St. Ulrich und Afra in Augsburg. B. Schmid'sche Verlagshandlung (A. Manz). Augsburg 1870. gr. 8. S. 77.

Recensent hat im Jahrgange 1867 dieser Zeitschrift als theologischer Fachmann über die Civilehe vom Standpunkte der Lehre der katholischen Kirche geschrieben. Es freut ihn sehr, daß in vorliegenden Schriften ein Doctor juris die Civilehe vom Standpunkte des Rechtes in Betrachtung zieht und dabei wesentlich durchaus zu denselben Resultaten gelangt.

In der Einleitung fixirt der Verfasser den Begriff von Civilehe, wie derselbe von Seite des modernen Staates in Anwendung gebracht wird, als den Ausdruck einer von der bisherigen verschiedenen Auffassung der Ehe, insoferne die Vertragsnatur der Ehe, die bisher als das Secundäre galt, als das Primäre in derselben hingestellt wird, woraus für den Staat das Recht fließt, nicht bloß die Form der Eingehung derselben zu bestimmen, sondern auch die Bedingungen der Ehe (Ehehindernisse) festzusetzen und auch die Auflösung der Ehe, die Ehescheidung, zuzulassen, wie dieß in consequentester Weise verwirklicht wurde in der Ehegesetzgebung der ersten französischen

Revolution. Demgemäß stellt sich unser Autor die beiden Fragen: 1. Ist die Ehe vom Standpunkte des Rechtes als ein rein bürgerliches Vertrags-Verhältniß zu betrachten und welches ist ihre Form? 2. Wie ist dem entsprechend die Civilehe zu beurtheilen? Die erste Frage wird im ersten Abschnitte beantwortet und zwar im ersten Capitel von Seite der Rechts-Philosophie. Sehr klar und überzeugend wird da die Ehe dargelegt als ein Institut der Natur des Menschen oder geradezu als ein Institut der Natur, ferner ihrem innersten Wesen nach als ein Institut der sittlichen Weltordnung und sodann als ein Institut der Liebe, so daß in der Ehe drei Ideen verwirklicht sind und deren Wesen ausmachen, nämlich: Natur, Sittlichkeit und Liebe. Daraus werden nun mit logischer Consequenz als Corollarien abgeleitet, daß die Ehe ihrem Wesen nach überhaupt kein privatrechtliches Institut und darum kein Vertrag sei; ja daß, selbst wenn die Ehe als privatrechtliches Institut betrachtet wird, doch keinen Falls als Vertrag angesehen werden könne. Bezüglich der Form, in der die Ehe abzuschließen sei, gibt die Rechts-Philosophie keine bestimmte Antwort; doch verlangen verschiedene Thatfachen den religiösen Abschluß der Ehe als Naturgesetz, so daß demnach von Seite der Rechts-Philosophie gefordert werden muß, daß ein solcher Abschluß auch vom Rechte als Pflicht ausgesprochen werde.

Das Resultat, welches unser Verfasser in seiner rechts-philosophischen Deduction gewonnen hat, schöpft er sodann im 2. Capitel aus dem gemeinen Rechte, dem römischen, canonischen und deutschen Rechte: auch da zeigt sich klar und deutlich, daß die Ehe kein bürgerlicher Vertrag sei. Anders jedoch sieht die Sache das moderne Staatsrecht an: nach demselben ist der Vertrag als das Primäre zu betrachten und demgemäß wird auch die Ehe construiert.

Dieser Theorie des modernen Staatsrechtes widmet der Verfasser im 3. Capitel eine eingehende Betrachtung. Aus der ganzen bisherigen Auseinandersetzung folgert er da zuerst, daß

alle Grundsätze des modernen Staatsrechtes nichts ändern an dem Wesen derselben und daß es eine in der Natur der Sache liegende Forderung sei, wenigstens theoretisch den religiösen und sittlichen Charakter der Ehe auch vom Standpunkte des modernen Staates anzuerkennen; höchstens könne noch in Frage kommen, ob es nicht Forderung der Praxis sei, von diesen Anschauungen für den Augenblick abzuweichen. Alsdann prüft er jene drei Grundsätze, mit denen das moderne Staatsrecht hauptsächlich die Auffassung der Ehe als eines Vertrages und somit wesentlich politischen Institutes zu rechtfertigen sucht, nämlich die Grundsätze der Gewissensfreiheit, der Gleichstellung der Confessionen und der Trennung von Kirche und Staat, und gelangt zu dem Schlusse: Weil die Rechtsordnung an die Ehe wichtige rechtliche Wirkungen geknüpft hat, so habe der Staat zu deren Sicherstellung die formelle Seite der Ehe ins Auge zu fassen, und es sei dieses formelle Interesse des Staates gerichtet auf die öffentliche Beurkundung und dessen Constatirung für alle Zeiten; diese formelle Seite sei von Seite des Staates vollständig gewahrt, soferne er auch kirchliche Personen öffentlich beglaubigt, also eo ipso bei allen öffentlichen Religions-Gesellschaften; für die nicht öffentlich angenommenen, also Privat-Religions-Gesellschaften könne der Staat eine bürgerliche Eheschließungsform einführen, deren Beobachtung aber nur als eine staatsbürgerliche Pflicht erscheine.

Der 2. Abschnitt bildet ein Résumé des ersten, und es wird da in Gemäßheit der vorausgegangenen Beweisführung constatirt, daß die moderne Civilehe vom Standpunkte des Rechtes nicht vertheidigt werden könne, woraus aber noch keineswegs folge, daß deshalb auch schon die einzelnen Arten derselben, die sich vielleicht mit Nothwendigkeit entwickelt haben, unbedingt zu verwerfen seien. Auf diesen letzteren Punkt näher eingehend, bezeichnet unser Verfasser als jene Arten der Civilehe, welche der Staat entschieden verwerfen müsse: die Civilehe zwischen Christen und Juden, die sogenannte facultative

Civilehe und die Noth = Civilehe, oder die Civilehe für Rententent, wie sie von demselben nicht unpassend genannt wird. Dagegen könne der Staat ohne Rechtsverletzung zu gesetzlicher Geltung bringen: die Civilehe für Dissidenten, d. i. für solche, die sich nicht zu einer bestimmten Kirche bekennen und somit einer kirchlichen Ehegesetzgebung nicht unterworfen sind; sodann die sogenannte obligatorische Civilehe, jedoch nur in dem Sinne, daß der Staat allen Unterthanen für die Eingehung einer Ehe die Erfüllung einer von ihm gewählten Form als staatsbürgerliche Pflicht auferlegt, sich aber jeder principiellen Entscheidung über das Wesen der Ehe enthält; oder näher: daß er an jenen Akt keine weiteren Wirkungen knüpft als die sogenannten „ehe- (vermögens-) rechtlichen“, namentlich nicht gesetzlich ausspricht, daß in der Einhaltung seiner Form die Constituirung der Ehe liege; d. i. der Staat erklärt: an die Einhaltung dieser oder jener bestimmten Form knüpfe ich die eherechtlichen Wirkungen; ob aber dieser Akt eine Ehe zu begründen vermöge, muß ich dem Gewissen des Einzelnen, beziehungsweise seiner Kirche überlassen. Aber auch in diesem Sinne betrachtet unser Autor, wie schon früher hervorgehoben wurde, die Civilehe als eine Art von Nothbehelf, womit den thatsächlichen Zuständen Rechnung getragen werden soll, als ein „Uebergangs-Institut“, welches, so lange es eben ein Streben nach Wahrheit gibt, mit der Rückkehr besserer und in religiöser Hinsicht geklärterer Zeiten dem Ideal der Wahrheit weichen müsse; und können wir uns eben in dieser Beziehung mit demselben nur vollkommen einverstanden erklären.

Wir empfehlen schließlich diese sehr treffliche Schrift allen jenen Juristen, die so sehr für die Civilehe schwärmen, zur geneigten Beachtung. Vielleicht würde der eine oder der andere theoretisch und praktisch den Schlußworten unseres Autors zustimmen: „Und dieser Wahrheit zum Durchbruch zu helfen, sei das Ziel der Staaten, sei das Streben jedes Braven!“ —

Sp.

Zeitgemäße Broschüren. In Verbindung mit G. Th. Hissen, Paul Hassner und Johann Janssen herausgegeben von Franz Hülskamp. Münster, 1870. Expedition der „Zeitgemäßen Broschüren“ (Adolph Ruffell). 6. Band, 1. Heft: Die geistige und materielle Unfruchtbarkeit des modernen Unglaubens von Johann Bach, Pfarrer zu Billmar in der Diocese Limburg. — 2. Heft: Die Civilehe. Von Dr. Philipp Hergenröther, Religions- und Geschichtslehrer an der lateinischen Schule und Docent der Theologie an der Universität zu Würzburg. — 3. Heft: Das Ammergauer Passionsspiel im Jahre 1870. Von Dr. Hyacinth Holland in München. — 4. Heft: Der Priestereölibat. Von Dr. Jakob Schmitt, Repetitor am erzbischöflichen Priester-Seminar zu St. Peter bei Freiburg.

Bekanntlich ist der Hauptzweck der „Zeitgemäßen Broschüren“ „die Ueberwindung der herrschenden Lüge und Vorurtheile gegen die katholische Wahrheit auf allen Gebieten des Wissens und Lebens. Namentlich sollen Geschichte, sociale Fragen, die Schulsache, das Recht und die Freiheit der Kirche und die öffentliche Moral berücksichtigt werden. Bloß politische Fragen, sowie alles, was zu Parteiungen unter den Katholiken selbst Anlaß geben oder irgend Anstoß erregen könnte, ist ausgeschlossen. Die Arbeiten sollen gediegen, dabei aber populär, anregend, unterhaltend, ohne zu gehässige Polemik sein.“

Diesem feinen Zwecke ist denn auch diese Publication des sogenannten Frankfurter „Katholischen Broschüren-Verein“ seit ihrem bereits mehr als achtjährigem Bestande nach Möglichkeit gerecht geworden und hat dieselbe unter dem großen gebildeten Laien-Publikum ohne Zweifel schon viel Gutes gestiftet. Das Gleiche ist auch von der Zukunft zu hoffen, und dieß um so mehr, als der rühmlichst bekannte Redacteur des „Literarischen Handweiser“, Dr. Franz Hülskamp, mit dem Jahrgange 1870 die Geschäftsführung übernommen hat. Schon die Titel der vorliegenden ersten vier Hefte dieses sechsten Jahrganges rechtfertigen diese unsere Erwartung und wird sich hievon Jeder noch mehr überzeugen, wenn er dieselben selbst zur Hand nimmt

und durchliest. Wir empfehlen daher diese gewiß sehr zeitgemäßen Broschüren auf das wärmste allen Freunden der gut katholischen Sache, zudem der ganze Reinertrag für die Zwecke der katholischen Vereine verwendet, resp. der General-Versammlung der katholischen Vereine überwiesen wird. Ein Jahrgang zu zehn Heften à 1½ bis 2½ Bogen in Umschlag kostet nur 10 Sgr. und kann sowohl unmittelbar bei der Expedition oder bei der Post oder auch bei jeder Buchhandlung abonniert werden.

—1.

Die Lehre von der Verehrung der Heiligen, erläutert durch Ludwig Clarus. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Franz Xaver Schulte. Trier 1870. Verlag der Fr. Lins'schen Buchhandlung. Kl. 8. S. 256.

Der unter dem Schriftstellernamen „Ludwig Clarus“ wohl bekannte geheime Regierungsrath Wilhelm Volk, der am 17. März 1869 nach langem schweren Leiden heimgegangen ist, hat verschiedene Manuscripte von ziemlich zum Abschlusse gebrachten Arbeiten hinterlassen, deren Publication Herr Schulte mit vorliegender Schrift begonnen hat. Wie überhaupt die Arbeiten von Ludwig Clarus, so zeichnet sich auch die gegenwärtige über die Lehre von der Verehrung der Heiligen durch originelle Auffassung des Gegenstandes und praktische Darstellungsweise aus. In neun Abschnitten behandelt der Verfasser dieses sein Thema: 1. Die Heiligen-Verehrung entspricht einer der menschlichen Seele von Natur innewohnenden Neigung; 2. die übernatürliche Offenbarung, insbesondere die christliche, bestätigt und heiligt die Verehrung der Heiligen; 3. innere Begründung und Berechtigung des Heiligencultus durch den Glaubensartikel von der Gemeinschaft der Heiligen; 4. von den Fürbitten der Heiligen; 5. von der Anrufung der Heiligen; 6. von der Verehrung der Reliquien; 7. von der Verehrung der Heiligenbilder; 8. von den Selig- und Heiligspredigungen; 9. die Gegner der Heiligen-Verehrung und ihre Einwendungen,

Erklärungen der Kirche denselben gegenüber. — Würdigung der Haupteinwürfe.

Die Lehre der katholischen Kirche erscheint trefflich und erschöpfend dargelegt, das Wesentliche ist von dem Unwesentlichen wohl geschieden, die Einwürfe werden gebührend gewürdigt. Wenn man daher auch gegen diesen oder jenen Erklärungsversuch Bedenken erheben könnte, so ist die gesammte Arbeit dennoch von nicht geringerem Werthe und verdient Herr Schulte allen Dank für seine Bemühung. Hoffentlich wird er, wie er es versprochen, die begonnene Publication auch seiner Zeit fortsetzen.

—r—

Kirchengeschichte in Lebensbildern. Für Schule und Familie dargestellt von Ferdinand Stiefelhagen, Dr. Phil. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags- handlung. 1869. gr. 8°. VII und 596 S. Preis Thl. 1. 24 Sgr.

Die Erzählung aller jener Begebenheiten, welche durch die freie Willensthätigkeit des Menschen hervorgebracht worden sind, wird in der Regel bedingt durch den Charakter und die Verhältnisse einzelner Persönlichkeiten, die da von der Vor- sehung zu dem Zwecke bestimmt sind, auf dem Schauplaze dieser Erde eine ausgezeichnet hervorragende Stellung einzu- nehmen.

An diese irdischen Größen schließen sich ihre Zeitgenossen an, um in einer bald größeren, bald geringeren Abhängigkeit von demselben die Rathschlüsse des Ewigen ausführen zu helfen.

Der sogenannte „Geist der Zeit“ ist ja im Grunde ge- nommen nur der Menschen eigener Geist, und oft wirkt eines Einzelnen Geist so allgewaltig auf das Handeln seiner Zeit- genossen ein, daß die Geschichte jener Zeit eigentlich nichts an- deres ist, als der Ausdruck jenes Geistes, der rastlos schaffend an der Spitze der Gesellschaft steht. —

Das soeben Erwähnte gilt auch von der Geschichte jenes Reiches, welches Jesus Christus auf Erden gegründet hat, damit alle Menschen durch den Glauben an ihn theilnehmen an seinem Erlösungswerke, welches Petrus, den Stellvertreter Christi, zum Grundsteine hat.

So war Leo I. (440—461) in Wahrheit „ein Mann der Zeit, einer von Denjenigen, die Gott in großen Kreisen der Geschichte erstehen läßt, damit er durch sie seine heiligen Absichten in der Folge der Zeiten verwirkliche, seine Kirche schütze und hebe, die Schicksale der Völker lenke.“ (Seite 168.)

In gleicher Weise stand Gregor VII. als Papst „nicht nur auf der Höhe der Zeit, sondern wie alle wahrhaft großen Geister über seiner Zeit;“ „auf die im eilften Jahrhunderte bekannten Erdtheile, . . . auf sämtliche größere Nationen hat er von 1046—1073 als Rathgeber der Statthalter Christi, von 1073—1085, oder bis zu seinem Tode, als Papst mächtig eingewirkt.“ (Seite 240.)

Es genüge, noch hinzuweisen auf jenen Vater der Christenheit, welcher um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auf dem apostolischen Stuhle saß und für seine Zeit das Meiste that, um zwischen der Kirche und den verschiedenen Staaten ein auf Recht gegründetes freundliches Verhältniß herzustellen.

Oder gehört etwa Benedict XIV. (1740—1758) nicht zu den gelehrtesten Päpsten aller Zeiten? Wo gab es irgend ein Gebrechen, dem er nicht abzuhelpen bemüht gewesen? Wann gab es eine Zeit, in welcher der von den Katholiken geliebte und von den Protestanten geachtete Herrscher ohne Günstling und Richter, ohne Härte (Seite 527) nicht bemüht gewesen wäre, für die Erhöhung der Kirche und der in ihr zur Geltung gelangenden Ordnung zu wirken? —

Doch nicht bloß Männer, welche mit der erhabensten Würde auf der Erde ausgezeichnet waren — nicht bloß Päpste bildeten in der Kirche Gottes gleichsam den Brennpunkt, von

welchem aus die große Gesellschaft erleuchtet, entflammt und geläutert wurde: — auch aus der Einsamkeit öder Wüstenei und der Klosterzelle heiliger Stille traten Männer hervor, welche das unabänderliche Gesetz des Ewigen nach oben wie nach unten hin mit dem Feuer heiliger Begeisterung und dem Muthе glaubenstreuer Ueberzeugung verkündeten und zur That gestalteten.

Wäre es uns doch gegönnt, die so eben ausgesprochene Behauptung mit Namen zu erhärten, wie sie uns die Geschichte der Kirche besonders in Zeiten aufweist, in denen gemäß der allweisen Vorsehung des Herrn geradezu außerordentliche Charaktere ins Dasein treten, um gegründet in Gott und be-seelt von seiner Lehre — Christi Bekenner aus den schwierigsten und niederdrückendsten Verhältnissen zu befreien!

Die Genüsse aber, welche wir innerhalb des engen Rahmens einer anspruchslosen Besprechung eines kirchengeschichtlichen Werkes unmöglich wiedergeben können, werden unzweifelhaft einem Jeden zu Theil, welcher Stiefelhagen's ganz vor-treffliche Lebensbilder zur Hand nimmt und aufmerksamen Geistes erwägt.

Der Lehrer findet in dieser Ehrenhalle, welche der ge-wandte und umsichtige Autor für Männer und Einrichtungen im Reiche Gottes auf Erden errichtet hat, Stoff und Auf-munterung, das für den Unterricht äußerst fruchtbare Materiale seinem thatsächlichen Zusammenhange nach leichter ordnen und verwerthen zu können; der Schüler sieht in diesen sehr anzie-henden Lebensbildern deutlicher, als es in einer wissenschaftlich geordneten Darstellung eines kirchengeschichtlichen Lehrbuches geschehen kann, wie in der katholischen Kirche allein jene „Säule und Grundfeste der Wahrheit“ ausgerichtet ist, von welcher das auserwählte Gefäß der Gnade Erwähnung macht; der gebil-dete Leser endlich wird bei eingehender Betrachtung dieser sehr empfehlenswerthen Lebensbilder mit dem Kirchenvater des sech-zehnten Jahrhunderts, dem seligen Pater Canisius, bekennen

müssen: „Mögen Andere die römische Kirche lästern, verachten und verfolgen; mögen sie dieselbe als widerchristlich verabscheuen: ich bekenne es laut, ich will Mitglied dieser Kirche sein; von ihrem Ansehen weiche ich keinen Nagel breit ab, um ihres Zeugnisses willen bin ich bereit, Blut und Leben zu opfern.“

A. C.

Kirchliche Zeitläufte.

III.

War das eine Spannung, mit der in der ersten Hälfte des Monates Juli die Augen Aller nach Rom gerichtet waren. Es war aber auch Grund genug hiezu; denn auf dem vaticaniſchen Concile nahte jene Frage ihrer definitiven Entscheidung, welche schon seit Jahr und Tag die ganze Welt in Athem erhalten, die einen Federkrieg pro und contra hervorgerufen, wie derselbe bisher noch nicht dagewesen, indem nicht bloß gewöhnliche Zeitungsschreiber, sondern auch theologische Fachmänner und selbst Bischöfe und Cardinäle in der literarischen Arena austraten. Ja sogar die hohe und niedere Diplomatie wurde durch dieselbe nicht wenig in Anspruch genommen. Nun der 18. Juli hat diese Entscheidung gebracht: Mit 533 Stimmen wurde an demselben in der vierten öffentlichen Sitzung die zweite dogmatische Constitution, die erste de Ecclesia Christi und damit auch die Unfehlbarkeit des ex cathedra definirenden Papstes vom Concile angenommen und sodann vom heiligen Vater sanctionirt, der hierauf die Bedeutung des geschehenen Actes mit den Worten hervorhob: „Diese höchste Autorität des römischen Papstes, ehrwürdige Brüder, unterdrückt nicht, sondern unterstützt; zerstört nicht, sondern baut auf, und gar oft stärkt sie die Würde, einigt sie in der Liebe und befestigt und beschützt sie die Rechte der Brüder, nämlich der Bischöfe. Und darum mögen Jene, welche jetzt in der Erregung urtheilen,

wissen, daß in der Erregung der Herr nicht ist. Sie mögen sich erinnern, daß vor wenigen Jahren Diejenigen, welche die entgegengesetzte Ansicht festhalten, in Unserem Sinne und im Sinne der Mehrheit dieser hochansehnlichen Versammlung überströmten, aber damals urtheilten sie im Geiste des stillen Wehens. Kann es bei dem Urtheile über dieselbe Sache zwei entgegengesetzte Gewissen geben? Das sei ferne. Es möge also der Herr die Gefinnungen und die Herzen erleuchten, und weil er ein großes Wunder thut, möge er die Gefinnungen und die Herzen erleuchten, daß Alle zum Schooße des Vaters, des unwürdigen Statthalters Jesu Christi auf Erden, hintreten mögen, der sie liebt, der sie werth hält und Eins mit ihnen zu sein wünscht, und so mögen wir im Bunde der Liebe insgesammt verbunden die Kämpfe des Herrn kämpfen, damit unsere Feinde uns nicht bloß nicht verspotten, sondern vielmehr fürchten mögen und die Waffen der Bosheit dereinst im Angesichte der Wahrheit zurückweichen, und so fast Alle mit dem heil. Augustin sagen können: Du hast mich in dein wunderbares Licht gerufen, und siehe, ich sehe.“

Blitz und Donner begleiteten die Worte des heiligen Vaters, der Himmel selbst schien, wie einst auf dem Berge Sinai, seine feierliche Bestätigung geben zu wollen. Oder sollten wir mit so manchen Kleingläubigen in dem entstandenen heftigen Gewitter vielmehr ein Bild jener Stürme sehen wollen, welche in Folge der erfolgten Definition der Unfehlbarkeit des Papstes über die Kirche Gottes hereinbrechen sollen? Wir verkennen allerdings nicht das Gefährliche der gegenwärtigen Sachlage; wir können uns der traurigen Ueberzeugung nicht verschließen, daß viele Namens-Katholiken schon längst innerlich mit dem katholischen Glauben gebrochen haben, und daß ihnen der Moment wahrlich willkommen ist, wo sie so zu sagen mit Anstand auch äußerlich die Verbindung mit der katholischen Kirche zu lösen vermögen; wir verstehen ganz gut den plausiblen Vorwand zu würdigen, unter welchem Frankreich seine

Truppen aus dem päpstlichen Gebiete zurückzieht und dasselbe der italienischen Regierung preisgibt, und unter welchem Oesterreich dem unfehlbaren Papste das Concordat vom 18. August 1855 kündet. Aber können wir uns auch nicht zu den hoch gespannten Hoffnungen Derjenigen emporheben, die da mit einem Worte das ganze Wuthgeheul der Hölle zum Schweigen gebracht wähnen, und ist uns aus der Kirchengeschichte nur zu gut bekannt, wie schon oft erst nach langen und furchtbaren Kämpfen die Wahrheit zum siegreichen Durchbruche gelangen konnte: so steht in uns doch noch fest der Glaube an den alten Gott, der Alles nach seinen höchstweisen Rathschlüssen leitet und lenket; und es lebt in uns noch ungebrochen das Vertrauen auf die Verheißung des Herrn, der seine Kirche auf den Felsenmann gebaut hat, auf daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigten, als daß wir nicht einen Augenblick den Muth verlieren und über kurz oder lang den Triumph der Kirche und der von ihr bezeugten Wahrheit erwarten möchten. Ja der eben um diese Zeit ausgebrochene französisch-preussische Krieg hat für unsere Sache offenbar auch seine providentielle Bedeutung, sei es auch nur in dem Sinne, daß durch die Drangsale des Krieges der menschliche Uebermuth in etwas gebeugt und das Autoritätsgefühl wiederum in etwas gekräftigt werden dürfte. Und wäre es wohl so gewagt zu behaupten: Da nunmehr mit der Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit das katholische Glaubensgebäude seine innere feste Einheit erhalten hat, da jetzt das katholische Autoritätsprincip in der prägnantesten Weise zum Ausdruck gelangt ist, so lasse die göttliche Vorsehung gerade jetzt die drohende Entziehung des weltlichen Schutzes zu, auf daß sich so die volle Kraft des Katholicismus zu bewähren und in sich selbst zu rechtfertigen vermöge. Nun die Zukunft wird die richtige Lösung bringen, die Gegenwart aber wird jedenfalls gut thun, sich auf alle Eventualitäten gefaßt zu machen und demgemäß die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Umlagert also gegenwärtig dem Gesagten zufolge finsternes Gewölk den kirchlichen Horizont, so ist dieß kaum anderswo mehr der Fall als bei uns in Oesterreich. Wohl hat in den jüngst vergangenen Monaten das katholische Bewußtsein einen überraschenden Aufschwung genommen und ist dasselbe noch immerwährend im Steigen begriffen, wie dieß namentlich durch das rasche Wachsen der katholischen Vereine, zumal in Oberösterreich, zur Genüge bezeugt ist; wohl haben die letzten Landtagswahlen in den Landbezirken fast durchgehends günstige Resultate erzielt: aber der sogenannten Intelligenz in den Städten und Märkten sind noch lange nicht die Augen über die eigentlichen Tendenzen des Liberalismus aufgegangen, und die Regierung scheint gegenwärtig nichts anderm als eben einem farblosen Liberalismus huldigen zu wollen. Bringt man noch in Anschlag die so vielfach stattfindende Verquickung der nationalen mit den katholischen Interessen, und weiß man ein einmüthiges und entschiedenes Vorgehen des österreichischen Gesamt-*Episcopates* zu würdigen, so kann man eben nicht mit Beruhigung der nächsten Zukunft entgegensehen. Die Verwirrung dürfte aber nachgerade ihren Höhepunkt damit erreicht haben, daß „aus Anlaß der Infallibilitäts-Erklärung des päpstlichen Stuhles“ der Reichskanzler bereits die erforderlichen Schritte eingeleitet hat, um die formelle Aufhebung des Concordates vom 18. August 1855 dem päpstlichen Stuhle zu notificiren, und daß bereits der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt worden ist, „diejenigen Gesetzes-Vorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des k. k. Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der katholischen Kirche in Oesterreich nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern.“

Welche Stellung wird Rom diesem Vorgehen der österreichischen Regierung gegenüber nehmen? Welche Haltung werden die österreichischen Bischöfe beobachten? Welcher Art werden

die Abänderungen sein, die vom eventuellen Reichsrathe vorgenommen werden sollen? Das sind Fragen, die sich nicht so leicht hin beantworten lassen und dabei von so ungeheurer Tragweite sind. Folgt die Regierung wie in der sofortigen Aufhebung des Concordates, so auch in den weiteren dadurch nothwendig gewordenen Maßregeln dem Votum des Wiener Gemeinderathes, so haben wir uns, freilich wie zum Hohne auf die liberale Phrase von der freien Kirche im freien Staate, auf Maßregelungen der katholischen Kirche gefaßt zu machen, und wir haben einer derartigen Regelung des nunmehrigen Verhältnisses des österreichischen Staates zur römisch-katholischen Kirche entgegenzusehen, „daß der Genuß aller bürgerlichen und Familienrechte von kirchlichem Einflusse gänzlich befreit und jeder Uebergrieff der gedachten Kirche und ihrer Organe in das Rechtsgebiet des Staates, der Gemeinde und der einzelnen Staatsbürger weltlichen wie geistlichen Standes unmöglich gemacht wird.“ Da wäre man denn über den einfachen Belagerungszustand glücklich hinübergekommen, und der österreichischen Nationalkirche wäre innerhalb des staatlichen Festungsrathons eine sichere und ruhige Existenz in Aussicht gestellt. Ob es aber auch dahin kommen werde, daran möchten wir nicht wenig zweifeln, und hätten wir nur den Wunsch, daß die Bischöfe in gerechter Würdigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse in einer Weise vorgingen, in der dem drohenden Uebel am besten vorgebaut würde.

Was endlich die österreichische Schulfrage insbesondere anbelangt, so hat der in den vergangenen Pfingstfeiertagen in Wien abgehaltene 19. deutsche Lehrertag nicht wenig Licht über die Bestrebungen der liberalen Schule verbreitet. Hat ja doch der vom Wiener Gemeinderathe berufene Director des Wiener Pädagogiums mit unverhüllten Worten in der Versammlung es ausgesprochen: Hinaus aus der Schule mit dem Klerus! Hinaus mit dem positiven Christenthum! und bis man eine confessionslose Religion erfunden hat, die ein confessionsloser

Lehrer vortragen kann, überhaupt hinaus mit der Religion! „Zwischen Theologie und Pädagogik ist ein Ausgleich unmöglich.“ „Die richtige Pädagogik verwahrt sich dagegen, daß unerweisbare Sätze, als die Glaubenssätze von der Erbsünde, von der Offenbarung, von der Trinität, von Engeln und Teufeln uns aufgedrängt werden.“ „Die Geistlichkeit ist eine verhärtete Raste, die heidnische, wie die jüdische, katholische und lutherische.“ „Die Kirche ist stets ein Feind der Schule gewesen.“ Darum hinaus mit dem Pfaffenthum! — Haben ja ferner andere, freilich nur österreichische Schulmänner, unter Beifall Aehnliches vorgebracht; und wurde sogar in förmlicher Abstimmung der Beschluß gefaßt: „Der Religions-Unterricht ist völlig dem Lehrerstande zu überlassen; bei Auswahl des Stoffes und Behandlung desselben gelten nur die Grundsätze der Pädagogik; bis sie so geordnet wird, bleibt der Religions-Unterricht aus der Schule ausgeschlossen.“

Wenn aber auch der Regierungs-Vertreter, Sectionschef Czedit von Bründlsberg, in seiner Begrüßungsrede die geflügelten Worte aussprach: „Die Regierung wird Ihren Aussprüchen Gewicht beilegen, wird ihnen mit Aufmerksamkeit folgen und dieselben wohl erwägen, eingedenk dessen, daß der Wachtspruch des Krieges gleichartige geistige Interessen nie zu zerstören vermag. Es werden die Resultate dieser Versammlung den slavischen und deutschen Vändern gleich zu Gute kommen, und die alte Ostmark wird auch ferner noch ihre Aufgabe erfüllen, die Cultur zu verbreiten, wenn auch der staatliche Verband mit Deutschland gelöst ist“: so können wir doch unmöglich glauben, daß die österreichische Regierung Aussprüchen und Anträgen, wie die obigen sind, viel Gewicht beilegen werde. Wenigstens der neue Unterrichts-Minister Herr von Stremaier hat in dem Schreiben, welches er bei der Wiederübernahme seines Minister-Portefeuilles an sämtliche Statthalter und Vänderchefs gerichtet hat, sich bestimmt gegen die Verächter jedes positiven Glaubens erklärt, deren Angriffe dem gemeinen Wesen

nicht minder als der wahren Volksbildung schwere Wunden schlagen. Freilich ist da noch ein großer Schritt bis zur confessionellen Schule; und wünscht Herr von Stremayr auch in Beziehung auf die Volksschule, im Falle eine oder die andere Bestimmung der jüngst erlassenen Gesetze den Eigenthümlichkeiten eines Volksstammes oder Landestheiles nicht entsprechen sollte, alle Mittel, welche die Verfassung im reichen Maße bietet, zu deren Verbesserung angewendet, so will er damit sicherlich nicht der confessionellen Schule das Wort reden, da er Eingangs seines Erlasses als zu den wichtigsten Aufgaben des Ministeriums für Cultus und Unterricht gehörig erklärt: „Die Schulgesetze an der Hand der Staatsgrundgesetze unverfälscht durchzuführen, auszubilden und zu ergänzen.“ Es ist also nach den gegenwärtigen Verhältnissen wohl wenig Aussicht, daß die österreichische Schulfrage bald ihre Lösung in einer den Principien der katholischen Kirche entsprechenden Weise finden werde.

Sp.

Miscellanea.

I. Pfarrconcurs - Fragen

beim Frühjahr - Concurs 1870. ¹⁾

E theologia dogmatica:

1. Quo sensu quibusque potissimis argumentis ecclesiae a civitate independentia est vindicanda?
2. Indulgentiarum dogma exponatur et demonstretur.

E theologia morali:

1. Quid intelligitur sub irritatione votorum? quotuplex datur modus irritandi et quibus competit potestas haec?
2. Quid requiritur ratione loci, ut satisfiat praecepto de rite audienda missa diebus dominicis et festivis?

¹⁾ Zahl der Concurrenten: 7 Säkularpriester.

3. Quis in cooperatione injusta dicitur jubens? quid huic incumbit in ordine ad restitutionem?
-

Ex Jure ecclesiastico:

1. Sub quibus conditionibus dicere possumus, ecclesiam in regno quodam libera existentia gaudere?
 2. Quod est discrimen inter resignationem, translocationem et permutationem beneficiorum?
 3. Exhibeatur notio matrimonii, quod dicunt civile, ejusdem natura atque impedimentum matrimoniale exinde proveniens, necnon insuper, quo respectu leges Maji a. 1868 in Austria matrimonium civile admittant.
-

Aus der Pastoral-Theologie:

1. Warum und wie soll der Prediger auf den Zeitgeist Rücksicht nehmen?
2. Worin besteht die Fragepflicht des Beichtvaters und welche Grundsätze sind hiebei zu befolgen?
3. Wie sind die Trauungsmatrizen zu führen?

Predigttext: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“ Matth. 16, 18.

Predigtthema: Von der kindlichen Folgsamkeit gegen die Kirche im Glauben und Leben. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung bloß Skizze.)

Katechese über: Gott ist höchst gerecht.

Aus der Exegese:

Paraphrase über die Epistel am Feste Christi Himmelfahrt (Apostelgeschichte 1, 1—11).

II. CONSTITVTIO DOGMATICA

PRIMA

DE ECCLESIA CHRISTI

Edita in Sessione quarta Sacrosancti Oecumenici

CONCILII VATICANI.

PIVS EPISCOPVS *Servus servorum Dei, sacro approbante Concilio, ad perpetuam rei memoriam.*

Pastor aeternus et episcopus animarum nostrarum, ut salu-
tiferum redemptionis opus perenne redderet, sanctam aedificare
Ecclesiam decrevit, in qua veluti in domo Dei viventis fideles
omnes unius fidei et charitatis vinculo continerentur. Quapropter,
priusquam clarificaretur, rogavit Patrem non pro Apostolis tan-
tum, sed et pro eis, qui credituri erant per verbum eorum in
ipsum, ut omnes unum essent, sicut ipse Filius et Pater unum
sunt. Quemadmodum igitur Apostolos, quos sibi de mundo ele-
gerat, misit, sicut ipse missus erat a Patre; ita in Ecclesia sua
Pastores et Doctores usque ad consummationem saeculi esse
voluit. Ut vero episcopatus ipse unus et indivisus esset, et per
cohaerentes sibi invicem sacerdotes credentium multitudo uni-
versa in fidei et communionis unitate conservaretur, beatum
Petrum caeteris Apostolis praeponens in ipso instituit perpetuum
utriusque unitatis principium ac visibile fundamentum, super
cuius fortitudinem aeternum exstrueretur templum, et Ecclesiae
coelo inferenda sublimitas in huius fidei firmitate consurgeret.¹⁾
Et quoniam portae inferi ad evertendam, si fieri posset, Eccle-
siam, contra eius fundamentum divinitus positum maiori in dies
odio undique insurgunt; Nos ad catholici gregis custodiam, in-
columitatem, augmentum, necessarium esse iudicamus, sacro ap-
probante Concilio, doctrinam de institutione, perpetuitate ac

¹⁾ S. Leo M. serm. IV. (al. III.) cap. 2. in diem Natalis sui.

natura sacri Apostolici primatus, in quo totius Ecclesiae vis ac soliditas consistit, cunctis fidelibus credendam et tenendam, secundum antiquam atque constantem universalis Ecclesiae fidem, proponere, atque contrarios, dominico gregi adeo perniciosos, errores proscribere et condemnare.

CAPUT I.

De apostolici Primatus in beato Petro institutione.

Docemus itaque et declaramus, iuxta Evangelii testimonia, primatum iurisdictionis in universam Dei Ecclesiam immediate et directe beato Petro Apostolo promissum atque collatum a Christo Domino fuisse. Unum enim Simonem, cui iam pridem dixerat: Tu vocaberis Cephas,¹⁾ postquam ille suam edidit confessionem inquires: Tu es Christus, Filius Dei vivi, solemnibus his verbis allocutus est Dominus: Beatus es Simon Bar-Jona, quia caro, et sanguis non revelavit tibi, sed Pater meus, qui in coelis est: et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, et portae inferi non praevallebunt adversus eam: et tibi dabo claves regni coelorum: et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis.²⁾ Atque uni Simoni Petro contulit Jesus post suam resurrectionem summi pastoris et rectoris iurisdictionem in totum suum ovile dicens: Pasce agnos meos: Pasce oves meas.³⁾ Huic tam manifestae sacrarum Scripturarum doctrinae, ut ab Ecclesia catholica semper intellecta est, aperte opponuntur pravae eorum sententiae, qui constitutam a Christo Domino in sua Ecclesia regiminis formam pervertentes, negant solum Petrum prae caeteris Apostolis, sive seorsum singulis sive omnibus simul, vero proprioque iurisdictionis primatu fuisse a Christo instructum: aut qui affirmant eundem primatum non immediate directeque ipsi beato Petro,

¹⁾ Joan. 1. 42. ²⁾ Matth. XVI, 16-19. ³⁾ Joan. XXI, 15-17.

sed Ecclesiae, et per hanc illi, ut ipsius Ecclesiae ministro, delatum fuisse.

Si quis igitur dixerit, beatum Petrum Apostolum, non esse a Christo Domino constitutum Apostolorum omnium principem et totius Ecclesiae militantis visibile caput; vel eundem honoris tantum, non autem verae propriaeque iurisdictionis primatum ab eodem Domino nostro Jesu Christo directe et immediate accepisse; anathema sit.

CAPUT II.

De perpetuitate Primatus beati Petri in Romanis Pontificibus.

Quod autem in beato Apostolo Petro, princeps pastorum et pastor magnus ovium Dominus Christus Jesus in perpetuam salutem ac perenne bonum Ecclesiae instituit, id eodem auctore in Ecclesia, quae fundata super petram ad finem saeculorum usque firma stabit, iugiter durare necesse est. Nulli sane dubium, imo. saeculis omnibus notum est, quod sanctus beatissimusque Petrus, Apostolorum princeps et caput, fideique columna, et Ecclesiae catholicae fundamentum, a Domino nostro Jesu Christo, Salvatore humani generis ac Redemptore, claves regni accepit: qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus, episcopis sanctae Romanae Sedis, ab ipso fundatae, eiusque consecratae sanguine, vivit et praesidet et iudicium exercet.¹⁾ Unde quicumque in hac Cathedra Petro succedit, is secundum Christi ipsius institutionem primatum Petri in universam Ecclesiam obtinet. Manet ergo dispositio veritatis, et beatus Petrus in accepta fortitudine petrae perseverans suscepta Ecclesiae gubernacula non reliquit.²⁾ Hac de causa ad Romanam Ecclesiam propter potentiorum principalitatem necesse semper fuit omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles, ut in ea

¹⁾ Cf. Ephesini Concilii Act. III.

²⁾ S. Leo M. Serm. III. (al. II.) cap. 3.

Sede, e qua venerandae communionis iura in omnes dimanant, tanquam membra in capite consociata, in unam corporis compagem coalescerent.¹⁾

Si quis ergo dixerit, non esse ex ipsius Christi Domini institutione, seu iure divino, ut beatus Petrus in primatu super universam Ecclesiam habeat perpetuos successores; aut Romanum Pontificem non esse beati Petri in eodem primatu successorem; anathema sit.

CAPUT III.

De vi et ratione Primatus Romani Pontificis.

Quapropter apertis innixi sacrarum litterarum testimoniis, et inhaerentes tum Praedecessorum Nostrorum, Romanorum Pontificum, tum Conciliorum generalium dissertis, perspicuisque decretis, innovamus oecumenici Concilii Florentini definitionem, qua credendum ab omnibus Christi fidelibus est, sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et sacris canonibus continetur.

Docemus proinde et declaramus, Ecclesiam Romanam, disponente Domino, super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc Romani Pontificis iurisdictionis potestatem quae vere episcopalis est, immediatam esse: erga quam cuiuscumque ritus et dignitatis pastores atque fideles, tam seorsum singuli quam simul omnes, officio hierarchicae subordinationis, veraeque obedientiae obstringuntur, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen

¹⁾ S. Iren. Adv. haer. I. III. c. 3. et Conc. Aquilei. a. 381. inter epp. S. Ambros. ep. XI.

Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; ita ut, custodita cum Romano Pontifice tam communionis, quam eiusdem fidei professionis unitate, Ecclesia Christi sit unus grex sub uno summo pastore. Haec est catholicae veritatis doctrina, a qua deviare, salva fide atque salute, nemo potest.

Tantum autem abest, ut haec Summi Pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episcopalis iurisdictionis potestati; qua Episcopi, qui positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt, tamquam veri pastores assignatos sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt, ut eadem a supremo et universali Pastore asseratur, roboretur ac vindicetur, secundum illud sancti Gregorii Magni: *Meus honor est honor universalis Ecclesiae. Meus honor est fratrum meorum solidus vigor. Tum ego vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur.*¹⁾

Porro ex suprema illa Romani Pontificis potestate gubernandi universam Ecclesiam ius eidem esse consequitur, in huius sui muneris exercitio libere communicandi cum pastoribus et gregibus totius Ecclesiae, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi possint. Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eandem reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab Apostolica Sede vel eius auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur.

Et quoniam divino Apostolici primatus iure Romanus Pontifex universae Ecclesiae praeest, docemus etiam et declaramus, eum esse iudicem supremum fidelium,²⁾ et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse iudicium recurri³⁾; Sedis vero Apostolicae, cuius auctoritate maior non est,

¹⁾ Ep. ad Eulog. Alexandrin. I. VIII. ep. XXX. ²⁾ Pii P. VI. Breve, Super soliditate d. 28 nov. 1786. ³⁾ Concil. Oecum. Lugdun. II.

iudicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de eius licere iudicare iudicio.¹⁾ Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab iudiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tamquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.

Si quis itaque dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem iurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem huius supremae potestatis; aut hanc eius potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles; anathema sit.

CAPUT IV.

De Romani Pontificis infallibili Magisterio.

Ipso autem Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex, tamquam Petri principis Apostolorum successor, in universam Ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendere, haec Sancta Sedes semper tenuit, perpetuus Ecclesiae usus comprobatur, ipsaque oecumenica Concilia, ea imprimis, in quibus Oriens cum Occidente in fidei charitatisque unionem conveniebat, declaraverunt. Patres enim Concilii Constantinopolitani quarti, maiorum vestigiis inhaerentes, hanc solemnem ediderunt professionem: Prima salus est, rectae fidei regulam custodire. Et quia non potest Domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia dicentis: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam; haec, quae dicta sunt, rerum probantur effectibus, quia in Sede Apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab huius ergo fide et doctrina separari minime cupientes, speramus, ut in una

¹⁾ Ep. Nicolai I. ad Michaellem Imperatorem.

communione, quam Sedes Apostolica praedicat, esse mereamur, in qua est integra et vera Christianae religionis soliditas.¹⁾ Approbante vero Lugdunensi Concilio secundo, Graeci professi sunt: Sanctam Romanam Ecclesiam summum et plenum primatum et principatum super universam Ecclesiam catholicam obtinere, quem se ab ipso Domino in beato Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit; et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et, si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri. Florentinum denique Concilium definivit: Pontificem Romanum, verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.

Huic pastoralis muneris ut satisfacerent, Praedecessores Nostri indefessam semper operam dederunt, ut salutaris Christi doctrina apud omnes terrae populos propagaretur, parique cura vigilarunt, ut, ubi recepta esset, sincera et pura conservaretur. Quocirca totius orbis Antistites, nunc singuli, nunc in Synodis congregati, longam ecclesiarum consuetudinem, et antiquae regulae formam sequentes, ea praesertim pericula, quae in negotiis fidei emergabant, ad hanc Sedem Apostolicam retulerunt, ut ibi potissimum resarcirentur damna fidei, ubi fides non potest sentire defectum.²⁾ Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio sua-debat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis, aut explorata Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis, ea tenenda definiverunt, quae sacris Scripturis et apostolicis Traditionibus consentanea, Deo adiutore, cognoverant. Neque enim Petri successoribus Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut eo assistente traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent. Quorum quidem apostolicam doctrinam omnes venerabiles Patres amplexi et sancti Doctores orthodoxi venerati atque secuti sunt; plenissime scientes, hanc sancti Petri Sedem ab omni semper errore illibatam permanere, secundum Domini Salvatoris nostri divinam pollicitationem discipulorum suorum principi factam: Ego rogavi pro te, ut non

¹⁾ Ex formula S. Hormisdæ Papae, prout ab Hadriano II. Patr. bus Concilii Oecumenici VIII., Constantinopolitani IV. proposita et ab iisdem subscripta est.

²⁾ Cf. S. Bern. Epist. CXC.

deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.

Hoc igitur veritatis et fidei numquam deficientis charisma Petro eiusque in hac Cathedra successoribus divinitus collatum est, ut excelso suo munere in omnium salutem fungerentur, ut universus Christi grex per eos ab erroris venenosa esca aversus, coelestis doctrinae pabulo nutriretur, ut sublata schismatis occasione Ecclesia tota una conservaretur, atque suo fundamento innixa firma adversus inferi portas consisteret.

At vero cum hac ipsa aetate, qua salutifera Apostolici muneris efficacia vel maxime requiritur, non pauci inveniantur, qui illius auctoritati obtrectant; necessarium omnino esse censemus, praerogativam, quam unigenitus Dei Filius cum summo pastoralis officio coniungere dignatus est, solemniter asserere.

Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis Catholicae exaltationem, et Christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus, et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae, irreformabiles esse.

Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit; anathema sit.

Datum Romae, in publica sessione in Vaticana Basilica solemniter celebrata, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo septuagesimo, die decima octava Julii.

Pontificatus Nostri anno vigesimo quinto

Ita est

Iosephus

Episcopus S. Hippolyti
Secretarius Concilii Vaticani.

Die sociale Lage des Alterthums.

(Schluß.)

C. Familienleben und Sittlichkeit.

Ein geordnetes Familienleben ist die Grundlage der socialen Ordnung. Daß es aber damit in der alten Heidenwelt nicht gut bestellt war, kann schon aus dem, was über das Verhältniß der Familienglieder, vor allem der Frau dem Familienhaupte gegenüber, gesagt worden ist, zur Genüge erkannt werden.

Im Oriente lag ein Haupthinderniß eines geordneten Familienlebens schon in der durchaus herrschenden Sitte, daß bei Begüterten Vielweiberei stattfand.

In Indien insbesondere bekam diese Sitte noch einen Zuwachs an Nachtheil dadurch, daß auch das Kastenwesen in die Familie hineingetragen wurde. Den Dwidja war empfohlen, wenigstens als erste Frau eine Frau aus ihrem Stande heimzuführen und dann nach der Rangordnung der Kasten fortzufahren; und wenn auch später die Mischung der Kasten möglichst verhindert wurde, so hat man es doch nie gewagt, die Heiraten zwischen den Kasten geradezu zu verbieten. Aber bei der strengen Scheidung, welche sonst zwischen den Kasten bestand, bei der Geringschätzung, welche die niedrigeren Kasten von den höheren zu erfahren hatten, ist es begreiflich, daß das Zusammenleben von Frauen aus verschiedenen Kasten mit einem Manne die vielfältigsten Reibereien zur Folge haben mußte.

Empfindlich mußten die Wirkungen des Kasten-Unterschiedes bei der Vermögenstheilung bemerkt werden, und

selbstverständlich schon lange, bevor es zu einer solchen Theilung wirklich kam. Während sonst die Söhne das väterliche Erbe gleichmäßig theilten, und der Älteste nur dann einen größeren Antheil erhielt, wenn er gelehrter und tugendhafter war als die anderen, stellte sich die Sache ganz anders, wenn Söhne von Müttern aus verschiedenen Kasten da waren. Wenn z. B. ein Brahmane Frauen aus allen vier Kasten gehabt hatte, sollte die Erbschaft in zehn Theile getheilt werden; der Sohn der Brahmanin sollte vier Theile erhalten, der der Kshatrija drei, der der Vaicja zwei, der der Sudra nur einen.

Außerdem mochte wohl ein Hinderniß wahren Familienglückes darin gefunden werden können, daß die Ehen, welche aus gegenseitiger Neigung geschlossen wurden, von dem Gesetzbuche mißbilligt, als Ehen bezeichnet werden, welche schlechte Früchte brächten. Der Vater war es, welcher in der Regel auch in Betreff der Ehe über die Tochter verfügte. Deswegen scheint auch der Ehebruch nicht eben selten gewesen zu sein. Die Griechen zwar rühmen die Keuschheit der indischen Frauen; doch bemerken auch sie, aus deren Munde dieses Lob bei ihrer grenzenlosen sittlichen Verkommenheit nicht eben viel zu bedeuten hat, daß die unverheirateten und die, welche nicht zur Keuschheit verpflichtet seien, zu buhlen pflegten.

Deutlicher sprechen die vielen Gesetze gegen den Ehebruch. Jede Annäherung an die Ehefrau eines Andern sollte einer ehebrecherischen Neigung gleich gelten. Einsame Gespräche in Lustgärten oder im Walde, Uebersendung von Blumen und Wohlgerüchen, noch mehr die Berührung einer Ehefrau, oder wenn man sich von ihr berühren ließ, wenn man mit ihr scherzte oder spielte, waren Beweise einer ehebrecherischen Liebe. Ja wer mit der Ehefrau eines Andern sprach, es sei denn ein Bettler, Sänger, Opferer, Koch oder Handarbeiter, sollte um Geld gestraft werden. Die untreue Frau fiel in Schande und sollte bei ihrer Wiedergeburt aus dem Bauche eines Schakals das Licht der Welt erblicken, oder sie sollte durch Lungen-

schwindsucht und Elephantiasis aufgerieben werden. Brach eine Frau aus angesehenen Familie die Ehe, so sollte sie der König auf offenem Plage von Hunden zerreißen lassen. Für die Männer, welche die Ehe brachen, traten nach den Rasten abgestufte Strafen ein. Brach ein Sudra die Ehe mit der Frau eines Dwidja, welche bewacht war, so mußte er sterben; war sie nicht bewacht, so wurde er entmannt. Brach der Waigja die Ehe mit der Frau eines Brahmanen, so verlor er seine Habe; der Kshatrija wurde für dasselbe Vergehen zu einer Geldstrafe von 1000 Pana verurtheilt, und ihm das Haupt geschoren und mit Eselsurin begossen. Begingen Waigja und Kshatrija dieses Verbrechen an einer Frau des achtbaren Brahmanen, so sollten sie verbrannt werden. Brahmanen konnten für Ehebruch mit Geld gestraft, geschoren, auch gebrandmarkt und verbannt, jedoch niemals getödtet werden.¹⁾

Eine Art von Ehebruch war übrigens sogar gesetzlich erlaubt. Wenn nämlich eine Ehe unfruchtbar blieb, so konnte der Ehemann die Frau einem Dritten übergeben, einem Bruder oder einem andern Geschlechtsgenossen, um sich von diesem einen Sohn erzeugen zu lassen.

Ueber den Akt der Eheschließung herrschte bei den Indern insoferne eine richtige Anschauung, als sie denselben als einen religiösen Akt betrachteten. Das Ehebündniß mußte durch ein Opfer und bestimmte Segenssprüche geweiht werden. Das Ramajana schildert uns den Vorgang bei einer fürstlichen Heirath ausführlich.²⁾

Als König Dacanatha von Mjodhja seine Söhne verheiratet, schenkt er nicht dem Schwiegervater, sondern den Brahmanen für jede Schwiegertochter hunderttausend Kühe mit ihren Kälbern und vergoldeten Hörnern. Dann wird ein Altar errichtet, mit Blumen geschmückt, mit Wohlgerüchen besprengt und mit Opferschalen voll Weihrauch und voll gerösteter Reis-

¹⁾ Dunfer 2, 140—141. ²⁾ Bei Dunfer 2, 135—136.

körner versehen, und nachdem der Boden umher mit Zweigen bestreut ist, wird Feuer angezündet. Der fungirende Brahmane wirft nach feierlicher Anrufung die gereinigte Butter ins Feuer, und der Vater der Braut führt diese mit den Worten zum Bräutigam: „Hier ist meine Tochter, die künftige Genossin deiner heiligen Verrichtungen, nimm ihre Hand. Von edlem Sinne wird sie dich immer wie ein Schatten geleiten.“ Darauf besprengt sie der Vater mit geweihtem Wasser, während die Umstehenden und die Brahmanen Heil rufen.

Nun umschreiten die Vermählten Hand in Hand rechts den Altar mit dem heiligen Feuer, sowie den Schwiegervater, dreimal. Die Umstehenden werfen einen Blumenregen auf sie, die Pauken erschallen, und während die Musik zu sanfteren Weisen überging, begleiteten die Väter, die Verwandten und die Priester die Vermählten in ihre Wohnung. Eine ähnliche religiöse Weihe der Ehe hat sich auch in den späteren Zeiten erhalten.

Das Band der Ehe war nicht unlösbar. Es gab vielmehr eine Reihe von Ehescheidungs-Gründen, nämlich: grobe Laster und Verbrechen, Zanksucht, Trunk, unheilbare Krankheit, Unfruchtbarkeit und unüberwindliche Abneigung.

Bei den Persern bestand ebenso, wie bei den Indern, Vielweiberei; soweit also darin ein Hinderniß eines geordneten Familienlebens lag, war dasselbe auch bei diesem Volke vorhanden. Von der königlichen Familie wissen wir, daß die ehrgeizigen Bestrebungen der Frauen den Zunder der Zwietracht in die Familie warfen. In der späteren Geschichte der Perser tritt namentlich das Bestreben der Weiber hervor, die Thronfolge zu Gunsten ihrer Söhne zu lenken.

Was von den Weibern des Königs gilt, deren es, theils Gemahlinen, theils Neb weiber, mehr als 300 gab, das darf wohl auch von den Familien der Großen und Begüterten mehr oder minder angenommen werden. Außerdem gab es aber hier noch eine andere Einrichtung, welche Ordnung im Familien-

leben zu fördern nicht geeignet war. Es war dieß der Umstand, daß es die Perser für heilig und gerecht hielten, die nächsten Blutsverwandten zu ehelichen, selbst Mütter und Schwestern, wie denn auch heut zu Tage bei den Persern Geschwisterkinder einander häufig heiraten, und es vorkommt, daß eine Frau das Weib eines Bruders nach dem andern wird.

Für das sittliche Leben in der Familie war das nicht förderlich. Das mußte um so mehr der Fall sein, als man es mit der Sittlichkeit nicht eben strenge nahm.

Zwar galt die Unzucht als Beschmutzung der Seele; aber eigentlich streng war das Gesetz der iranischen Völker nur gegen jene Sünden des Fleisches, bei welchen die Fortpflanzung verhindert wird, nicht so bei denen, welche der Fortpflanzung keinen Eintrag thaten.

Wer sich unsittlichen Umgang mit einem Mädchen erlaubte, es mochte verlobt oder nicht verlobt sein, hatte weiter nichts zu befahren, als daß er dasselbe so lange zu beschützen hatte, bis das Kind geboren war, und außerdem hatte er für Mutter und Kind die nöthige Nahrung zu beschaffen.

Es hatte das seinen Grund in denjenigen Religions-Anschauungen der Iranier, nach welchen die Erhaltung des Lebens, die Schöpfung neuen Lebens als die wichtigste Aufgabe des Menschen erschien. Daneben thut aber der Vendidad auch von gewerbsmäßiger Unzucht Erwähnung; und was noch viel schlimmer war, auch die Knabenliebe fand sich bei den Persern; der Vendidad schon bezeichnet Hyrcanien (Behrkana) als das Land, in welchem dieses Laster heimisch sei. Auch der Umstand wirft noch ein übles Licht auf die sittlichen Verhältnisse der Perser, daß der Vendidad nöthig fand, eigene Strafbestimmungen auf Abtreibung oder Beschädigung der Leibesfrucht zu setzen. Ueber die übrigen Familien-Verhältnisse, besonders über die Kinder-Erziehung, haben wir keine näheren Nachrichten. Nur das verordnet das Gesetzbuch, daß die Kinder sieben Jahre lang beschützt werden sollen.

Herodot gibt an, die Knaben der Perser blieben bis zum fünften Jahre bei den Weibern.¹⁾ Im fünfzehnten folgte die Anlegung der heiligen Scheere, worauf der junge Mann für seine Handlungen verantwortlich war, während seine vorherigen Sünden Sünden der Eltern gewesen waren.

Ein Land ist unter den außereuropäischen Reichen noch übrig, bei dem eine genauere Kenntniß dieser Verhältnisse noch von Interesse wäre, nämlich Aegypten. Aber gerade bei diesem Lande sind wir außer dem, daß wir wissen, daß den Aegyptern, mit Ausnahme der Priester, Polygamie gestattet war, über die Familien-Verhältnisse und das sittliche Leben nur äußerst mangelhaft aufgeklärt. So viel dürfte sich behaupten lassen, daß die Sittlichkeit auf einem sehr niedrigen Grade stand.

Kann nämlich Herodot's Darstellung²⁾ nur einigermaßen Anspruch auf Wahrheit machen, so zeigt es von einer sehr niedrigen Stufe von Sittlichkeit, daß König Kampsinit anordnete, seine Tochter solle, um Denjenigen auszumitteln, welcher jeden Versuch vereitelte, den Dieb an dem königlichen Schatzhause auszumitteln, Jedem zu Willen sein, welcher ihr vorher die klügste und schändlichste That seines Lebens erzählte. Auf einen sehr niedrigen Stand der Sittlichkeit deuten auch noch andere Umstände hin.

So war es üblich, daß bei dem Zuge zu dem Feste der Göttin Bubastis, bei welchem an 700.000 Männer und Frauen zusammengekommen sein sollen, die Frauen bei jeder Stadt, an der sie vorbeikamen, sich entweder entblößten oder den Frauen in der Stadt Schmähungen und Neckereien zuriefen. Bei der Osirisfeier ferner gehörten unsflätige Reden zu den Bestandtheilen des Cultus. Und Samblichus, der Vertheidiger der egyptischen Religion, findet daran nichts Tadelnswerthes. Auf einen niederen Stand der Sittlichkeit deutet ferner der Umstand hin, daß ein Ehebruch von Seite eines

¹⁾ Vergl. Dunfer 352 ff. ²⁾ Herodot II. 121.

Mannes auch durch den Umgang mit andern Frauenspersonen nicht stattfand; denn waren Kinder auch mit Slavinnen erzeugt, so galten sie doch als rechtmäßig.

Wenn demnach eine Strafe auf den Ehebruch von Seite des Mannes gesetzt war, so mag das wohl, wie bei den Griechen, nur für den Fall gegolten haben, daß er mit einer Verheirateten Umgang pflog, wenn nicht etwa zwischen Freien und Slavinnen in dieser Beziehung ein Unterschied gemacht wurde.

cf. Diodor, 50, 51. Diodor will überdieß gehört haben, es sei Sitte bei den Egyptern, daß Brüder und Schwestern zusammen heiraten. D. ibi 16.

Bei den Griechen fand sich eine Verirrung des Orients, wenigstens vor der macedonischen Zeit, nicht, die Vielweiberei. Auch darin bewahrten die Griechen eine richtige Anschauung, daß sie die Ehe als ein göttliches Institut betrachteten. Plato spricht ausdrücklich aus, daß die Männer, welche mit Frauen umgehen, welche nicht unter göttlichem Schutze und durch religiös geweihte Heirat ins Haus gekommen seien, einer Strafe unterzogen werden sollten.¹⁾

Darum fand auch die Eheschließung nicht ohne ein gewisses Ceremoniel statt.

Voraus ging die rechtskräftige Verlobung, ἐγγύησις, die ihren Grund in der Feststellung der Mitgift hatte. Eine Mitgift durfte in der historischen Zeit nicht fehlen, um die Frau nicht der Gefahr auszusetzen, von dem Manne, wenn er ihrer überdrüssig wurde, zurückgeschickt zu werden; die Nothwendigkeit der Zurückgabe der Mitgift in diesem Falle schützte einigermaßen hiegegen. Der Hochzeitsfeier gingen noch mehrere Vorweihen voran, welche von beiden Familien begangen wurden und in Gebeten und Opfern bestanden, welche den θεοὶ γαμήλιοι, besonders Hera, Artemis, Zeus, Aphrodite, den Moiren und

¹⁾ Plato, Leges VIII., 841.

Nymphen, Uranos und Gää dargebracht wurden. Am Hochzeitstage nahmen beide Brautleute ein Bad in bestimmten Flüssen oder wenigstens in Wasser, das aus bedeutungsvollen Quellen und Flüssen geschöpft war. Gegen Abend fand ein solennes Mahl statt, bei welchem der symbolische Sesamkuchen nicht fehlen durfte; hierauf Libation für die Götter, Beglückwünschung des Brautpaares und endlich Heimführung der Braut.

Soweit ging man bei der Betrachtung der Ehe von einem richtigen Gesichtspunkte aus. Desto schlimmer stand es in anderen Beziehungen.

Schon darin lag ein bedeutendes Versehen, daß man die Ehe nicht als eine höhere Lebensgemeinschaft zur wechselseitigen Hilfeleistung und Vervollkommnung betrachtete, sondern nur als eine Pflicht, weil die Götter einen Nachwuchs von Verehrern, der Staat Bürger und Krieger, das Geschlecht Nachkommen bedurfte.

Besonders betrachtete die spartanische Gesetzgebung die Ehe ganz nur unter dem Gesichtspunkte einer Anstalt zur Erzeugung gesunder und rüstiger Bürger.

Gar mancher heiratsfähige Mann hatte darum keine Lust, sich die Bande der Ehe aufzulegen, und Plato spricht ganz allgemein aus: „Wenn sie ins männliche Alter getreten sind, treiben sie Knabenliebe und entschließen sich zur Heirat und Kinder-Erzeugung nicht von Natur aus, sondern sie müssen von dem Gesetze dazu gezwungen werden.¹⁾“ Hagestolze waren darum als Menschen, welche ihrer Bürgerpflicht nicht genügten, in mancher Beziehung zurückgesetzt, wie denn ein athenisches Gesetz bestimmte, daß nur ein Ehemann Redner oder Feldherr sein dürfe. Dennoch nahm die Zahl der freiwillig Ehelosen immer zu, zum großen Schaden der Sittlichkeit, nicht bloß wegen der Ausschweifungen dieser Ehelosen, sondern auch wegen der nachtheiligen Folgen für die unverheirateten Mädchen,

¹⁾ Symp. 192.

welchen um so weniger ein züchtiges Leben zugemuthet werden konnte, als man die Trunkliebe für ein allgemeines Laster der Weiber hielt.¹⁾ Sehr oft wurde der junge Mann von seinem Vater zur Ehe genöthigt, weil dessen Excesse dadurch geendigt und gesühnt werden sollten, und dann nahm er wohl auch eine ihm ganz Unbekannte zur Frau.

Daß unter solchen Umständen eine Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib stattgefunden hätte, wie sie bei einem geordneten Eheleben stattfinden soll, wird man gar nicht erwarten dürfen. Für den gebildeten Griechen hatte auch die Frau diejenige Bildung gar nicht erhalten, welche ihm eine ebenbürtige Genossin an die Seite geben konnte. Es gab für Mädchen keine Unterrichts-Anstalten, noch weniger Privatlehrer, welche ihnen im Hause Unterricht erteilt hätten. Ihre ganze Erziehung erhielten die zu Gattinnen bestimmten Töchter von ihren Müttern und Wärterinnen, und die ganze Bildung beschränkte sich auf die Abrichtung zu den nothwendigsten häuslichen Arbeiten und auf etwas Tanzen und Singen zum Behufe der Theilnahme an einigen religiösen Festen; ob sie auch einen nur nothdürftigen Unterricht im Lesen erhielten, ist zweifelhaft. Dieß gilt namentlich für Athen. Wie es in anderen Staaten war, ist nicht bekannt, wahrscheinlich ebenso. Die völlige Absonderung, in welcher die Mädchen erzogen wurden, ließ eine andere Bildung nicht aufkommen. In Sparta aber, wo diese Abschließung nicht stattfand, aber auch auf Seite der Männer eine höhere Bildung nicht angestrebt wurde, war die Erziehung der Mädchen noch weniger geeignet, als Vorbereitung zu ehelichem Zusammenleben zu dienen.

Die Mädchen wurden dort durch die gymnastischen Uebungen in der Palästra in einer an Entblößung grenzenden Kleidung, wobei Männer und Jünglinge und selbst Fremde zuschauten, zu einer kecken Dreistigkeit erzogen. Auch ihre Tänze

¹⁾ Vergl. Böllinger 681.

werden als unziemlich geschildert. Auch die Art und Weise, wie es zur Ehe kam, verhiess kein gemeinschaftliches Eheleben. Ehen aus gegenseitiger Neigung waren Ausnahmen.

In den meisten Fällen gründete sich die Wahl der Braut nicht auf vorhergegangene, wenigstens nicht auf nähere Bekanntschaft. Gewöhnlich sah man viel mehr als auf die persönlichen Eigenschaften der Braut darauf, aus welcher Familie sie sei und was sie als Mitgift bekomme. Es war häufig und vielleicht der gewöhnlichste Fall, daß der Vater dem Sohne eine Frau wählte, die dieser noch nicht gesehen hatte. Noch seltener mochten die Fälle sein, wo die Neigung der Braut gefragt wurde. Bei den Komikern werden von den besten Vätern die Töchter gar nicht um ihre Einwilligung gefragt, wenn der Beschluß ihrer Verheirathung einmal gefaßt ist.

Dabei wurde selbst auf die Verwandtschaftsgrade wenig Rücksicht genommen. Selbst Ehen zwischen Geschwisterten, wenn sie nur den Vater, nicht aber die Mutter gemeinsam hatten, kamen vor, und es scheint, ziemlich häufig; wenn gleich die öffentliche Meinung das nicht billigte.

Anstatt nun, daß mit dem Abschlusse der Ehe die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib begann, trat vielmehr eine Sonderung ein, als ob sie zeitlebens einander fremd bleiben sollten.

Der tägliche Verkehr zwischen Mann und Weib beschränkte sich meistens auf das Mittags- und Abendmahl, weshalb denn Sokrates an Kritobaulos die Frage stellen kann: „Gibt es Jemand, mit dem du weniger sprichst, als mit deinem Weibe?“ und dieser antwortet: „Wenn, so jedenfalls nicht Viele.“ Der Mann wollte der Frau gegenüber mit Ansehen dastehen und vermied schon deswegen jeden Umgang, durch welchen er an Ansehen sinken konnte.

Der regelmäßige Aufenthaltsort der Frau war die Gynäkoritis, nur daß sie das Schlafgemach, welches ganz von der Frauenwohnung getrennt sein konnte, mit dem Manne theilte.

Die Mahlzeiten wurden nur gemeinschaftlich eingenommen, wenn nicht andere Männer als Gäste bei dem Hausherrn speisten.

In diesem Falle durfte eine Frau, wenn sie nicht als Ehebrecherin oder als Hetäre gelten wollte, auch im eigenen Hause an den Symposien der Männer nicht theilnehmen, auch nicht gegenwärtig sein, wenn etwa der Mann zufällig einen Freund zum Mahle mitbrachte. Sowie ein Fremder, wenn er nicht ein Blutsverwandter war, den Thürklopfer zog, begab sich der weibliche Theil der Familie in die Gynäkoritis, wo besonders die Töchter den größten Theil ihrer Zeit verlebten. Auch aus Fenstern und Thüren zu schauen war anstößig, und eifersüchtige oder mißtrauische Männer gingen so weit, während ihrer Abwesenheit die Frauen einzuschließen. Andererseits forderte die Sitte allgemein von Männern, das Betreten eines Hauses, dessen verheirateter Herr abwesend war, zu vermeiden. Doch bestand dieser Zwang nicht für Weiber der niederen Klassen, in älteren Zeiten fand überhaupt ein freierer Verkehr statt. Aber später wurde, wohl sicher wegen des sittlichen Verfallses auch des weiblichen Geschlechtes, die Beschränkung immer stärker. Nicht bloß durfte eine Frau ohne Sclavin das Haus nicht verlassen, sondern gegen Ausgang des vierten Jahrhunderts v. Chr. hielt man es schon für nöthig, die öffentlichen Ausgänge der Frauen der Aufsicht einer besonderen Behörde, der γυναικονόμοι, zu unterwerfen. Dennoch war Ehebruch auf Seite der Frauen nicht selten, trotzdem daß die Ehebrecherin in Atimie fiel, und der Mann sie bei Strafe der Atimie verstoßen mußte, er auch berechtigt war, den unzweideutig bei dem Verbrechen Betroffenen zu tödten, in späterer Zeit ihn schwer zu züchtigen. Als Kuppler dienten neben vertrauten Sclavinnen Kuppler von Profession, προαγωγοί, welche Bekanntschaften vermittelten und ihre Häuser zu Zusammenkünften hergaben, obwohl das Gesetz Todesstrafe darauf gesetzt hatte, auch zu Zusammenkünften freier Mädchen und Knaben mit fremden Männern. In Sparta war es noch schlimmer. Hier war der Ehe-

bruch gewissermaßen durch das Gesetz angeordnet. Der Gesetzgeber, sagt Plutarch, wollte nicht, daß die Bürger auf ausschließenden Besitz ihrer Frauen Anspruch machten; sie sollten den Besitz bereitwillig mit Andern theilen; es galt, wie Polybius sagt, für schön, daß ein Mann, der schon mehrere Kinder von seiner Frau hatte, diese nun auch seinem Freunde lieh. Es fiel nicht einmal auf, wenn mehrere Brüder eine Frau hatten. Eine weitgehende Polyandrie war die Folge davon.

Wenn demnach der Spartaner Geradatos auf die Frage eines Fremden, welche Strafe in Sparta den Ehebrecher treffe, antwortete: Wie sollte es in Sparta einen Ehebrecher geben? so deutet das nicht an, daß die Ehe heilig gehalten wurde,¹⁾ sondern nur, daß ein Verhältniß, welches anderwärts als Ehebruch galt, dieß in Sparta nicht war. In der späteren Zeit wurden überdies die spartanischen Frauen wegen ihrer Zügellosigkeit in ganz Griechenland berüchtigt.

In Athen, wo eine solche mit Polyandrie gleichgeltende Unsitte nicht bestand, war dagegen die Ehescheidung um so gewöhnlicher. Es kamen übrigens auch Fälle vor, in denen der Ehebruch mit Uebereinstimmung des Mannes getrieben wurde. Demosthenes nennt einen Fall, in welchem die Frau durch ihr Gewerbe das Haus ernähren mußte. (Siehe unter andern Charicles 485.)

Bei Ehebruch auf Seite der Frau mußte der Mann die Ehe ohnehin lösen. Die Gewalt des Mannes, seine Frau zu verstoßen und eine andere zu nehmen, war, wie Döllinger bemerkt,²⁾ im Grunde gar nicht beschränkt, es mußte denn sein, daß ihn die Verpflichtung, die Mitgift der Frau zurückzuzahlen, von der Verstoßung abhielt. Auch die Frau konnte den Mann verlassen; sie mußte aber in diesem Falle eine Scheidungsklage beim Archonten persönlich einreichen. Es hieß zwar, bemerkt Döllinger,³⁾ bei Uebereinstimmung beider Theile können die

¹⁾ Plat. Lyc. 15 bei Becker Charicles 2, 485. ²⁾ Döllinger p. 682—683.

³⁾ Döllinger p. 683.

Ehen sofort getrennt werden, ohne Beobachtung einer andern Formalität als der bloßen schriftlichen Anzeige beim Archon; aber die Einwilligung der Frau war in den meisten Fällen illusorisch, da sie, ganz in die Gewalt des Mannes gegeben, nicht wohl wagen durfte, ihre Zustimmung zu verweigern, sie mußte es geschehen lassen, daß sie völlig wie eine Waare an einen Andern verhandelt, verschenkt, durch Testament vermacht wurde. Und überdies scheint auch schon der Wille des Mannes allein zur Trennung der Ehe hingereicht zu haben.

So strenge die Verletzung der ehelichen Treue bei der Frau verpönt war, so wenig war dieß bei dem Manne der Fall. Mit Sklavinnen unsittlichen Umgang zu pflegen, rechnet Aristophanes zur Gemüthlichkeit des Lebens im Frieden.

Aber auch der Umgang mit Hetären oder der noch schändlichere Mißbrauch schöner Knaben gereichte dem Manne nicht zu schwererem Vorwurfe und wurde nicht als Ehebruch betrachtet. Daß der Mann neben der Frau noch *παλλακή* hielt, zur Pflege und Bedienung, wie Demosthenes sagt, war schon im heroischen Zeitalter etwas Gewöhnliches, und verlor sich auch nachher nicht. Die mit einer solchen erzeugten Kinder galten als freie, jedoch nicht als vollbürtig (*ἐλεύθεροι*, nicht *γνήσιοι*).

Aber außerdem erlaubten sich die Ehemänner noch den Umgang mit Hetären. Allerdings war das Hetärenwesen eigentlich der Mittelpunkt der Ausschweifungen der Jugend. Allein nichtsdestoweniger pflegten auch verheiratete Männer häufig Umgang mit denselben, ohne sich deswegen in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, wenn nicht etwa aller Anstand und alle Rücksicht auf die Frau bei Seite gesetzt wurde. Eine Klage konnte die Frau deswegen allerdings stellen, besonders wenn sie Erbtöchter gewesen war; aber selten sind solche Klagen sicher gewesen, da dieses Klagerecht nur einmal erwähnt ist, anderseits geradezu in Abrede gestellt wird.

Es gab mehrere Klassen von Hetären. Die niedrigste Klasse bildeten die Dirnen, welche in öffentlichen *πορνείαις*

gehalten wurden. Schon Solon hatte solche Häuser angeordnet. Aber auch sonst erkannte der Staat dieses Treiben als gesetzlich an, indem er von dergleichen Dirnen und selbst auch von Personen männlichen Geschlechtes, die sich preisgaben, eine Steuer erhob.

Auf der nächst höheren Stufe standen die πορνοβοσκοί, Männer und Frauen, welche zu gleichem Zwecke eine Anzahl Mädchen hielten, und davon den Unterhalt ihres Hauses bestritten. Von diesen πορνοβοσκοί wurden die Dirnen oft auch auf längere Zeit an ihre Liebhaber vermiihet. Wie wenig man das anstößig fand, geht aus einer Entscheidung der Diäteten bei Demosthenes hervor, welche den Streit zweier Männer um Neära dahin entschieden, daß sie Jeder einen Tag um den andern besitzen solle.

Außer diesen Bordellen gab es noch eine Menge einzeln lebender Hetären. Von diesen mag gelten, was Döllinger¹⁾ mit den Worten sagt: „Mädchen, die zu diesem Gewerbe bestimmt waren, erhielten eine sorgfältige Erziehung, wie sie den zum Ehestande bestimmten Töchtern verweigert ward. So traten die Hetären in eine Verbindung mit den Künsten, der Literatur und selbst der Religion ihres Landes, welche ihnen eine historische Bedeutung verliehen hat. Es mag, was den letzten Punkt betrifft, nur erinnert werden, daß die Aphrodite Anadhomene des Appelles und die Knidische Göttin des Praxiteles Bilder der berühmten Phryne waren, daß die Buhlerinnen zu Athen der Göttin zu Samos eine Statue von dem Ertrage ihres Gewerbes errichteten, daß die Buhlerinnen zu Korinth von Staatswegen verpflichtet waren, bei öffentlichen Gefahren oder Unglücksfällen den der Aphrodite dargebrachten Opfern beizuwohnen. Es galt für keine Profanation des National-Heiligthumes zu Delphi, daß hier eine Bildsäule der Phryne stand. Besonders hoch war übrigens die Bildung

¹⁾ Döllinger p. 683.

nicht, welche sich dergleichen Personen aneigneten. Geistige Gewandtheit, Witz und Laune war es, wodurch sie zu glänzen suchten.

Einzelne eigneten sich eine höhere Bildung an; so wird die Arkadierin Lastheneia eine Schülerin Plato's genannt, Leontion eine Zuhörerin Epikurs. Sonst waren es Künste, wie die Tanzkunst, das Zither- und Flötenspiel, das Paukenschlagen, wodurch sie sich auszuzeichnen suchten.

Das waren gewöhnlich Freigelassene, die mit höherer Bildung ausgestatteten Fremde oder Bürgerstöchter.

In Athen war das Piräusviertel am berühmtesten; unter den Städten Griechenlands war Korinth am tiefsten gesunken. Strabo gibt an, daß der Tempel der Aphrodite dort 1000 Hetären als Hieradulen gezählt habe.

Seit des Perikles Zeiten, welcher durch seinen Umgang mit Aspasia dieses Verhältniß den Augen der Griechen empfohlen hatte, fiel es Niemanden mehr ein, auch den Umgang verheirateter Männer mit Hetären zu mißbilligen.

Selbst Sokrates besuchte mit seinen Schülern die Hetäre Theodote und ertheilte ihr Rathschläge, wie sie Männer gewinnen und festhalten könne.

Der Einfluß des Hetärenwesens stieg besonders im Zeitalter des Alcibiades, als einerseits rücksichtslose Genußsucht und Entartung den gesellschaftlichen Ton verschlechterte, anderseits durch die Sophistik die geistige Kultur einen bedeutenden Schritt vorwärts that. Die Buhlerinnen bildeten fortan den Mittelpunkt der geselligen Vergnügungen und des Lustspiels, und als endlich einzelne talentvolle Hetären den hartherzigen Eigennuß des Standes mit einem pikanten Anstrich höherer Bildung übertünchten, und durch morgenländische Haremskünste das Gewerbe mit blendendem Glanze umgaben, da konnten sich selbst die ersten Geister der Nation ihrem verlockenden Umgange nicht entziehen. Fürsten überschütteten die Koryphäen derselben mit Gold; man errichtete ihnen selbst öffentliche Stand-

bilder, und es fanden sich Literaten, die ihre Biographien herausgaben.¹⁾

Künstler, Dichter, Philosophen, Redner, Staatsmänner pflogen Verbindungen mit Hetären; z. B. Perikles, Demades, Lysias, Demosthenes, Sokrates, Aristoteles, Speusippus, Aristippus, Epikur. An der Tafel der Phryne fanden sich selbst Areopagiten ein.

Der höchste Grad der Versunkenheit, welchem das hellenische Alterthum verfallen war, lag in der Knabenliebe, der Päderastie.

Das Laster selbst, bemerkt Döllinger,²⁾ hatten die Griechen mit vielen, man darf wohl sagen, mit den meisten Nationen des Alterthums gemein. Daß aber die Neigung eines reiferen Mannes zu einem eben erst dem Knabenalter entwachsenen Jünglinge bei ihnen zugleich auch eine pädagogisch-politische und eine ästhetisch-philosophische Form annahm, dadurch unterschieden sie sich von allen Völkern.

„Bei den Griechen tritt das Phänomen mit allen Symptomen einer nationalen Krankheit, gleichsam eines ethischen Miasma auf; es zeigt sich als ein Gefühl, das stärker und heftiger wirkte als die Weiberliebe bei andern Völkern, maßloser, leidenschaftlicher in seinen Ausbrüchen war. Rasende Eifersucht, unbedingte Hingebung, sinnliche Gluth, zärtliche Tändeleien, nächtliches Weilen vor der Thüre des Geliebten, alles, was zur Caricatur der natürlichen Geschlechtsliebe gehörte, fand sich dabei. Auch die ernstesten Moralisten waren in der Beurtheilung des Verhältnisses höchst nachsichtig, mitunter mehr als nachsichtig, sie behandelten die Sache häufig mehr mit leichtfertigem Scherz und duldeten die Schuldigen in ihrer Gesellschaft. In der ganzen Literatur der vorchristlichen Periode ist kaum ein Schriftsteller zu finden, der sich entschieden dagegen erklärt hätte. Vielmehr war die gesammte Gesellschaft davon angesteckt, und athmete das Miasma so zu

¹⁾ Ersch und Gruber 83, 129. ²⁾ Döllinger 684—686.

sagen mit der Lust ein. Die Poesie in allen Formen verherrlichte das Verhältniß, die „erotischen Reden“ oder Ansprachen der Philosophie trugen zur Nahrung des Uebels bei, die tragische Bühne machte es zum Mittelpunkte vieler ihrer Schöpfungen, die komische Bühne bezeichnet ganz offen und namentlich die Feldherren, Staatsmänner und hervorragenden Bürger, welche dem Dienste dieses Gros fröhnten, was auf Tausende den Eindruck machte, daß man sich doch, an derselben Seuche leidend, in guter und vornehmer Gesellschaft befinde. Wie die Griechen überhaupt ihre Lieblingsfünden und Verirrungen auf ihre Götter zu übertragen und in Mythen plastisch darzustellen liebten, so mußten die Sagen von Ganymed und dem von Poseidon geraubten Pelops die bekannte Gestalt annehmen, Apollo und Herakles mußten zu Pädraffen werden. So geschah es, daß in zahllosen Stellen der griechischen Dichter, Redner, Philosophen, wo von Liebe die Rede ist, an ein Weib nicht einmal gedacht wird, daß vor einem Gerichtshofe ein Liebeshandel mit einem Jünglinge mit derselben Offenheit oder Schamlosigkeit verhandelt wurde, als ob von einer Hetäre die Rede wäre.“

Wie alt dieses Laster bei den Hellenen war, läßt sich nicht bestimmt angeben. Bei Homer finden sich keine genügenden Anhaltspunkte für die Annahme, daß er dasselbe schon vorgefunden habe. Aber im eigentlichen Griechenland muß dasselbe schon früher bestanden haben, da schon Laios als mit demselben behaftet bezeichnet wird. Aristoteles geht noch weiter zurück, indem er angibt, Minos habe die Kreter, um Uebervölkerung zu verhüten, auf eine solche Befriedigung des Triebes hingewiesen, was, wenn es auch in dieser Form fabelhaft ist doch jedenfalls auf ein frühes Vorhandensein dieses Lasters bei den Kretern hindeutet. Auch in Athen war dasselbe schon frühzeitig vorhanden. Schon Solon fand es vor, und verbot die Männerliebe den Sklaven, so daß dieselbe als ein Vorrecht der Freien betrachtet worden ist, nur daß man den wirklichen Mißbrauch eines Knaben zur Befriedigung der sinnlichen Lust

nicht billigte. Aeschines, der sich auf dieses Gesetz beruft, verurtheilt die Knabenliebe nur, wenn die Gunst und der Mißbrauch des Knaben um Geld gekauft wird.¹⁾

Die vielgepriesene Freundschaft des Harmodius und Aristogiton beruhte ebenfalls auf einem pädastischen Verhältnisse, und dasselbe Bewandniß hatte es mit der Liebe, von welcher Themistokles und Aristides gegen Stefilaos entbrannt waren. Um so weniger darf man sich wundern, daß in der folgenden Zeit, als das Sittenverderbniß immer größer wurde, der wohlthätige Zweck solcher Verbindungen gar nicht geleugnet, vielmehr als zu den Freuden des Lebens gehörend betrachtet wurde.

In einem Gespräche des Simonides mit Hiero bei Xenophon zählt Hiero ganz unbefangen die *παῖδικα ὁμοδοσία* unter den Genüssen des Lebens auf. Vor Gericht konnte ganz unumwunden als etwas Gleichgiltiges erzählt werden, wie man einen Jüngling contractmäßig hiefür gemiethet habe. Es gibt ferner zahlreiche Erzählungen von jungen Leuten, welche sich um Geld Jedem preisgeben. Es gab auch förmliche Bordelle von solchen Leuten.

Allerdings bestanden auch Gesetze gegen dieses Laster, aber nur unter gewissen Bedingungen. Nur insoweit dasselbe gewerbsmäßig betrieben wurde, war es verboten, während das freiwillige gegenseitige Verhältniß sonst nicht gestraft wurde. Auch war die gewerbsmäßige Selbstpreisgebung nur den athenischen Bürgern verboten, nicht aber den ξένοι. Daß dieses Gesetz wenig fruchtete, läßt sich wohl annehmen. Zudem hatte es der Staat so wenig auf Ausrottung dieses Lasters abgesehen, daß er vielmehr auf dieses Gewerbe eine Abgabe legte.²⁾

Diese Verhältnisse fanden in Athen statt, und Athen rühmte sich, eine weit reinere Ansicht von dieser Liebe zu haben, als andere Städte. Am verrufensten waren Elis und Böotien; in Böotien traten zwei Männer geradezu in eine eheliche Ver-

¹⁾ Aeschines in Timarch p. 146. ²⁾ Aeschin p. 134.

bindung zu einander; in Elis trat die grobsinnliche Natur ohne eine solche Verbindung hervor. Die heilige Schar der Thebaner soll aus ἐπισταίς und ἐρωμένους bestanden haben.

Von den andern griechischen Staaten haben wir zu wenig Kenntniß. In Sparta hatte das Verhältniß der Zuneigung eines Mannes zu einem Jünglinge in den älteren Zeiten nichts Schlimmes an sich; aber wie lange sich dieses erhalten hat, ist eine andere Frage.

Wie mächtig diese Leidenschaft wirkte, können wir daraus entnehmen, was wir über den Spartaner Agesilaos und über Sokrates vernehmen. Xenophon erzählt es als eine Wunder-Erscheinung, daß Agesilaos den Liebkosungen des Persers Megabates widerstanden habe; und Sokrates erzählt bei Plato,¹⁾ daß der Anblick des entblößten Charmides einen solchen Eindruck auf ihn gemacht habe, daß er wie von Sinnen gewesen sei. Unter solchen Umständen konnte man nicht erwarten, daß die Gesetze, welche gegen dieses Laster gegeben wurden, eine besondere Wirkung haben sollten, und dieß um so weniger, da sie nur gewisse Seiten dieses Lebens berührten. Die attischen Gesetze verhängten die Strafe der Atimie, d. h. der Ehrlosigkeit und der Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, über den Bürger, der sich selbst gegen Lohn preisgab, und belegten die Schändung eines minderjährigen Knaben mit Geldstrafen; zum Theil war auch Todesstrafe festgesetzt.

Um die Knaben vor Verführung zu schützen, war gesetzlich verboten, daß Erwachsene die Schulen, Gymnasien und Palästreten besuchten; aber dieses Gesetz wurde seit des Sokrates Zeit allgemein übertreten.

Die Gymnasien waren es besonders, in welchen der Hang zur Pädrastie reichliche Nahrung fand, seit die Uebungen mit nacktem Körper vorgenommen wurden. So werden denn auch Männer als Pädrasten bezeichnet, welche sonst in Ansehen standen.

¹⁾ Charmid. p. 155.

Von Harmodius und Aristogiton, von Themistokles und Aristides ist bereits die Rede gewesen. Außer diesen sind noch zu erwähnen: Parmenides, Eudoxos, Xenokrates, Aristoteles, Polemon, Krantor u. a. Die Snyiker und die Häupter der stoischen Schule betrachteten die Knabenliebe als etwas Indifferentes. Fragen wir nach den Ursachen, warum ein so schändliches Laster in so ungeheurer Ausdehnung entstanden sei, so finden wir als erste und die Hauptursache die nackten Uebungen in den Gymnasien und Palästren. Schon Plato hat das in seinen *Leges* ausgesprochen.¹⁾

Als zweite Ursache erscheint die Erniedrigung des Weibes und die Ausschließung der ordentlichen Frauen aus der Männer-Gesellschaft, verbunden mit dem Müßiggange und dem Genusse reichlicher Nahrung und starken Weines. Daraus ergab sich folgerichtig die unsittliche Hinnneigung zu jüngeren Personen des eigenen Geschlechtes. Die Erziehung war nicht besonders geeignet, diesen Ausartungen entgegen zu wirken, obwohl sich nicht in Abrede stellen läßt, daß, von Sparta und Theben abgesehen, für geistige Ausbildung ziemlich gesorgt war, natürlich nur für Knaben, nicht für Mädchen. Ungefähr bis zum siebenten Jahre wurde der Knabe von der Mutter und den Sclavinnen erzogen. Dann wurde er einem Pädagogen übergeben, der, obwohl er Sclave war, doch volle Gewalt über seinen Zögling übte und ihn selbst körperlich züchtigen durfte. Der Pädagoge mußte den Knaben überallhin begleiten, in die Schule und zur Palästra, um ihn an Bescheidenheit gegen Aeltern, an Anstand u. dgl. zu gewöhnen und ihn gegen schlechte, moralische Einflüsse zu schützen, namentlich auch gegen die Verführung durch Pädraffen.

Der Unterricht zur geistigen Bildung sollte nach Plato (*Leg.* VII. 209) nicht vor dem zehnten Jahre beginnen, in Wirklichkeit begann man aber hiemit gewiß in der Regel früher.

¹⁾ Plato, *Leg.* p. 636.

Es lag dieß ebenso, wie die Wahl der Lehrer, ganz im Ermessen der Familienväter; was Solon in dieser Beziehung vorgeschrieben hatte, war nur prohibitiver Art, um sittliche Mißbräuche zu verhüten. Der Staat dachte nicht daran, öffentliche Schulen zu halten, kümmerte sich auch nicht um die Tüchtigkeit der Lehrer oder ihrer Methode, und handhabte nur insofern eine Aufsicht, als er die Sittlichkeit überwachte. Die Schulen waren ganz in den Händen von Privatlehrern, die überdieß als *βυωνσοι* gering geschätzt wurden.

Der Unterricht begann früh Morgens und umfaßte Grammatik, Musik und Gymnastik. Unter Grammatik (*γράμματα*) verstand man Lesen, Schreiben und Rechnen.

Plato begnügt sich, wenn die Knaben nur nothdürftig lesen und schreiben konnten.¹⁾

Aber man las die verführerischen Mythen nicht bloß in Homer und Hesiod, man hörte sie nicht bloß in der Kinderstube, sie wurden auch in den öffentlichen Schauspielen mimisch dargestellt. Schon in des Sokrates Zeit war es üblich, zur Erheiterung bei Gastmählern Darstellungen aus der mythischen Göttergeschichte zu geben. In Xenophon's Symposion wird geschildert, wie in Gegenwart des Sokrates und seiner Freunde die Liebe des Dionisos und der Ariadne und ihre Vereinigung dargestellt wurde. Lucian läßt den Sphinkser Menippus erzählen, wie er in seinen Jugendjahren bei Homer und Hesiod von den ehebrecherischen Buhlschaften der Götter gelesen und dieselben löblich gefunden habe; weshalb er später nicht wenig überrascht gewesen sei, daß die Gesetze Derartiges untersagten.²⁾

Namentlich waren die Knaben nicht bloß bei Tragödien, sondern auch bei den Komödien als Zuschauer zugegen, bei welchen Obscönitäten in der sprachlichen Darstellung mit zum Scherze gehörten.

¹⁾ Plato Leg. VII. 810.

²⁾ Döllinger 641.

Waren die Kinder im Lesen geübt, dann kam die Lectüre der Dichter, welche Verstand und Herz bilden und Gefühl für Anstand, nebst Verlangen nach edlen Thaten wecken sollten.

Homer und Hesiod bildeten einen Haupttheil des Schulunterrichtes; besonders aber war Homer das eigentliche Schulbuch und blieb es, trotz des Verlangens der beiden Philosophen Xenophanes und Heraklit, ihn wegen seines mythologischen Inhaltes zu beseitigen, auch in späterer Zeit. In der Musik waren die λύρα und die κιθάρα die Instrumente, deren Erlernung für einen Freien anständig war, später in Athen besonders die λύρα oder κιθάρα, während in Theben die Flöte in Ansehen stand. Die Gymnastik umfaßte die verschiedenen Künste des Turnens.

Die Zahl der Schulen war groß; nicht bloß in den Städten, sondern auch auf den Dörfern gab es deren. Nur Sparta und Böotien machten eine Ausnahme.

Den Spartanern wirft Aristoteles vor, daß sie ihre Kinder in Wildheit erzögen. Von Theben erzählt Aristophanes, Herodot habe dort für junge Leute eine Schule errichten wollen, es sei ihm aber nicht gestattet worden. Es kam darum der Fall vor, daß Eltern, welche ihre Kinder bilden lassen wollten, dieselben nach Athen schickten.¹⁾

Das solonische Gesetz sorgte durch die Anordnung, ein Aelterer dürfe mit Ausnahme der nächsten Verwandten bei Todesstrafe die Schule in Anwesenheit der Knaben nicht besuchen, für Bewahrung vor Verführung; aber später wurde dieses Gesetz bei Schulen und Palästreis nicht gehalten. Nach Plato war überhaupt die Art und Weise, wie die Aelteren auf die Jugend einwirkten, nachtheilig. Ein sittliches Gefühl, sagt er, werde durch die übliche Gewohnheit, die Knaben zur Zucht mit Worten anzuhalten, nicht erweckt; ein guter Gesetzgeber solle vielmehr dafür sorgen, daß böses Beispiel ferne gehalten werde. (Plato, Leg. V. p. 729.)

¹⁾ Charicles 56—57.

Mit dem sechzehnten Jahre, bis zu welchem die Kinder vermöglicher Eltern die Schule besuchten, begann eine zweijährige Übungszeit, welche in den vom Staate unterhaltenen Gymnasien den gymnastischen Übungen hauptsächlich gewidmet waren. Mit dem achtzehnten Jahre trat der Jüngling unter die Epheben ein und konnte nun seine Beschäftigung selbst wählen. Nun begannen auch die Ausschweifungen ungehemmt.

In Rom war die Ehe und das Verhältniß der Gatten zu einander würdiger, als in Griechenland. Die Ehe war, wenigstens in den besseren älteren Zeiten, ein für die Dauer des Lebens, für Gemeinschaft in Freud und Leid und für gemeinsames Zusammenwirken in der Kinder-Erziehung eingegangenes Bündniß. Nur Monogamie war gestattet; jede zweite gleichzeitige Ehe war nichtig, hatte Infamie zur Folge und wurde als Ehebruch bestraft. Es gab aber verschiedene Formen der Ehe, und hienach gestaltete sich das Eheleben im Laufe der Zeit bedeutend um.

Einmal unterschied man ein *matrimonium justum*, wozu Rangeseigenschaft erforderlich war oder doch später beiderseits das volle Bürgerrecht, von dem *matrimonium non justum*, der Ehe zwischen Patriziern und Plebejern und später zwischen Römern und Fremden.

Das *matrimonium justum* war wieder doppelter Art, entweder mit *conventio in manum*, wobei der Mann die väterliche Gewalt auch auf die Frau gewann, und ohne dieselbe. Hienach war auch die Eheschließung verschieden, je nachdem sie mit oder ohne *manus* stattfand.

Die Eheschließung mit *manus* fand durch *confarreatio*, *coemptio* und *usus* statt; die *confarreatio* beruhte auf religiösem Grunde, die beiden anderen auf civilrechtlichem.

Bei der *confarreatio* waren zugegen: Der Pontifex Maximus, der Flamen Dialis und Auspices, welche das Opfer vornahmen. Die zwei Hauptakte, welche, soweit wir noch davon Kenntniß haben, hiebei vorkamen, waren: das gemeinsame

Essen des Brodes, wovon der ganze Akt seinen Namen hatte, und das Zusammenfügen der Hände. Bei den anderen Ehen konnten niedere Priester und Auspices zugezogen werden; es war aber das nicht nothwendig. Auch geschah es nur bei der *confarreatio*, daß die Brautleute auf zwei nebeneinander stehenden, von Einem Telle bedeckten Stuhle saßen. Außer diesen drei Formen gab es noch eine freiere Ehe, in welcher beide Gatten mit gleichem Rechte nebeneinander standen, die Frau aber in der väterlichen Gewalt oder der des Vormünders blieb. Nur wenn die Frau ein Jahr über nicht drei Nächte von ihrem Manne entfernt war, ging diese Ehe in eine Ehe mit *manus* über. Außerdem gab es noch einen *Concubinatus*, das Zusammenleben zweier Personen, denen das Recht, eine gültige Ehe zu schließen, mangelte, welcher wieder doppelter Art war:

1. *Concubinatus* im engeren Sinne, wenn ein Bürger unverheiratet mit einer nicht standesgleichen Person zusammenleben wollte, ohne sie als Gattin zu betrachten; und
2. ein *Concubinatus* im weiteren Sinne, wenn ein Ehemann neben seiner Frau mit einer Concubine (*pellex*) lebte, oder unverheiratet mit zwei Concubinen.

Die erstere Verbindung hatte nichts Strafbares, ja war dem Römer nicht einmal anstößig; die zweite wurde jedoch verworfen.

Die durch *confarreatio* geschlossene Ehe kam mit der Zeit immer mehr außer Übung, und selbst auch die andern Ehen mit *conventio in manum* wurden wegen des Leichtsinnes der Frauen immer seltener.

Zugleich wurde die Vogtschaft der männlichen Verwandten dadurch gesprengt, daß die Frauen Scheinehen eingingen, und sich so emancipirten. Schon im Jahre 169 v. Chr. sah man sich veranlaßt, Gesetze zur Verhinderung dieses Unfuges zu erlassen. Die Ehen mit *confarreatio* wurden so selten, daß es unter Tiberius nur noch drei aus solchen Ehen stammende

Patricier-Familien gab. Tacitus erwähnt einen Fall, in welchem nicht drei Familien aus confarreirter Ehe gefunden wurden, um daraus einen Flamen Dialis zu wählen.¹⁾

Die Ehe war überhaupt nicht unlöslich. Doch war bis zu den Zeiten des zweiten punischen Krieges die öffentliche Meinung den Ehescheidungen abgeneigt, sowie auch die Censoren über Erhaltung der Ehe zu wachen hatten. Daß aber dennoch auch schon in früheren Zeiten Scheidungen vorkamen, unterliegt keinem Zweifel, abgesehen davon, daß es dem Manne ohnehin gestattet war, mit Sklavinnen fleischlichen Umgang zu pflegen.

Die Angabe, die Ehescheidung Spurius Carvilius im zweiten Jahrhundert v. Chr. sei die erste gewesen, ist irrthümlich. Schon in dem Zwölftafel-Gesetze fanden sich Bestimmungen über die Ehescheidung, und aus dem Jahre 307 v. Chr. finden wir eine Ehescheidung schon ausdrücklich erwähnt. Auch war in jenen Zeiten das weibliche Geschlecht schon so tief gesunken, daß aus dem Jahre 332 v. Chr. eine Verschwörung vieler Frauen gegen ihre Männer erzählt wird, in Folge deren die vornehmsten Männer an Gift starben. 170 Frauen wurden damals als schuldig verurtheilt, und 50 Jahre später waren sehr viele, auch vornehme Frauen in die Bacchanalien verwickelt.

Im Jahre 186 v. Chr. sah sich der Senat genöthigt, gegen die Unfüge der Bacchanalien, bei welchen Unzucht, Giftmischerei und Testamentsfälschung getrieben wurde, einzuschreiten; 7000 Menschen wurden verurtheilt, größtentheils zum Tode, aber dennoch ging die Sache fort. Sechs Jahre später mußten wieder 3000 Menschen verurtheilt werden, und noch war kein Ende abzusehen. Vier Vergehen der Frau berechtigten den Mann nach alten Gesetzen zur Ehescheidung, Giftmischerei, Ehebruch, Weintrinken und Unterschleiben eines Kindes.

¹⁾ Tacitus Ann. IV. 16.

Nach den punischen Kriegen mehrten sich in Folge des Sittenverfalles die Ehescheidungen ungemein. Die geringfügigsten Dinge genügten als Vorwand dazu. So führt Valerius Maximus den Fall an, daß C. Sulpizius Gallus seine Gemahlin entlassen habe, weil er sie mit unbedecktem Haupte außer dem Hause getroffen habe.¹⁾

In der letzten Zeit der Republik nahmen die Scheidungen furchtbar überhand, und wie die Ehe leichtsinnig eingegangen wurde, so trennte man sich wieder nach Belieben. Ganz willkürlich verstießen Sulla, Cäsar, Pompejus, Cicero, Antonius ihre Frauen, ebenso Augustus, und seine Nachfolger folgten diesem Beispiele. Gleichzeitig nahmen die willkürlichen, von den Frauen ausgehenden Scheidungen überhand, ohne daß der Mann Schuld trug.²⁾

Die Scheidung geschah bei der consarreirten Ehe durch einen religiösen Akt, die Diffareatio; bei den übrigen Arten der Ehe bedurfte es eines solchen Aktes nicht. Bei der Ehe ohne manus war die Scheidung auf Grund des Willens des Vaters, des Mannes, und in Folge gegenseitiger Uebereinstimmung möglich. In der späteren Zeit bedurfte man zur Scheidung kaum mehr eines Grundes, wie sich denn der sittlich strenge Cato von seiner ersten Frau schied und seine zweite, Mucia, mit Zustimmung ihres Vaters seinem Freunde Hortensius überließ, um sie nach dessen Tode nochmal zu heiraten. Eine Wiederverheiratung nach erfolgter Scheidung oder nach dem Tode des Mannes war der Frau nicht verboten; allein in allen Zeiten war dieß nicht ohne Nachtheil für den guten Ruf. Auch der Pontifex Maximus und der Opferkönig durften sich nur Einmal verheiraten.

¹⁾ Val. Max. VI. 3.

²⁾ Becker, Gallus I. 41. Der Ehebruch von Seite des Mannes gab keinen Grund zur Scheidung, da dieser Begriff in Rom, wie bei den alten Völkern überhaupt, nur für das Weib galt, für den Mann nur dann, wenn er die Frau eines Andern verführte.

In der Zeit des Unterganges der Republik war die Un-
sittlichkeit bereits zu einer enormen Höhe gestiegen; die vor-
nehmsten Männer gingen mit ihrem Beispiele voran. Bei
Cäsars gallischem Triumphe riefen die Soldaten den Bürgern
Roms zu: Städter, wahret eure Weiber, wir führen euch den
fahlen Ehebrecher zu! Augustus, gleich Cäsar unter anderm
auch lebenslänglicher Censor, verführte nicht nur die Frauen
Anderer aus Politik, wie seine Freunde sagten, um durch die
Frauen die Pläne der Männer auszufünden, sondern schickte
auch in die Häuser der vornehmsten Römer kurzweg bedeckte
Sänften, die ihm ihre Frauen in seinen Palast brachten. Seine
Tochter, endlich ihrer unverbesserlichen Ausschweifungen wegen
auf eine Insel verbannt, wohnte auf offenem Markte Nächte
hindurch Trinkgelagen bei.¹⁾

Und doch wollte Augustus dem Sittenverfalle, welcher
bereits die Grundlage des Staates angegriffen, durch Her-
stellung eines geordneten Familienlebens steuern. Er suchte
den Ehescheidungen entgegenzuwirken, indem er bestimmte, der
Mann müsse der schullosen Frau die Mitgift zurückgeben,
das schuldige Weib solle den achten oder sechsten Theil der
Mitgift verlieren. Diese Gesetze erreichten ihren Zweck so
wenig, daß Seneca die Frage stellen konnte: „Schämt sich eine
Frau des Scheidebriefes, nachdem berühmte und vornehme
Frauen ihre Jahre nicht nach der Zahl der Consule, sondern
ihrer Männer zählen, nachdem sie aus der Ehe treten, um zu
heiraten, und heiraten, um sich scheiden zu lassen?“²⁾

Neben den häufigen Scheidungen war die Ehelosigkeit in
Verbindung mit allen Arten von Ausschweifungen eine der
schlimmsten Erscheinungen. Hiegegen hatte man sich schon in
den älteren Zeiten auszusprechen Ursache gehabt. Schon im
Jahre 234 v. Chr. sahen sich die Censoren genöthigt, der Ehe-
losigkeit entgegenzuwirken. Man gewöhnte sich allmählig daran,

¹⁾ Döllinger 702—703. ²⁾ Seneca de benef. III. 16.

die Ehe als eine Last zu betrachten, und der Censor N. Metellus erklärte 132 oder 102 v. Chr. vor dem Volke: „Wenn wir ohne ein Weib sein könnten, Quiriten, so würden wir uns dieser Bürde Alle entschlagen.“¹⁾

Im Jahre 98 v. Chr. konnte von den zwei Männern, welche als oberste Sittenmeister aufgestellt waren, der Eine dem Andern vorwerfen, er habe der schönsten Muräne in seinem Fischteiche, die crepirt war, eine Thräne geweint, der Andere diesem, er habe drei Frauen begraben, aber keiner eine Thräne geweint.

Bei wachsendem Sittenverfall, bemerkt Becker, und namentlich seit den Bürgerkriegen, nahm die Zahl der Ehelosen außerordentlich zu, und nicht erst zu Juvenals Zeit war das Heiraten eine so bedenkliche Sache, daß man wohl Jemandem zurufen konnte:

Certe sanus eras! Uxorem, Postume, ducis?

Dic, qua Tisiphone, quibus exagitare colubris?²⁾

Die Männer scheuten sich, besonders in vornehmen Familien Ehen mit Frauen einzugehen, deren Verschwendung maßlos war. Auch Frauen mit reichem Mitgift fürchtete man, und Juvenal sagt, nichts sei unerträglicher, als eine reiche Frau; in gleicher Weise waren zu gelehrte Frauen zu fürchten. Da nun auch der Patriotismus untergegangen war, so wollte man auch um des gemeinen Besten willen die eigene Bequemlichkeit nicht mehr opfern, ein neuer Grund zur Verschmähung des ehelichen Lebens.

Früher hatten die Censoren zur Ehe ermahnt. Jetzt, nachdem das Ansehen der Censur untergegangen war, suchte zuerst Cäsar zur Ehe aufzumuntern; Augustus aber erließ in der lex Julia und Papia Poppaea³⁾ sehr strenge Anordnungen gegen die Ehelosigkeit. Das Gesetz bestimmte, jeder fähige Römer müsse heiraten, um Kinder zu erzeugen, Männer bis

¹⁾ Becker, Gallus II. 45. ²⁾ ibid. ³⁾ Von den Consuln M. Papius Mutilus und G. Poppäus Secundus so genannt.

zum sechzigsten, Frauen bis zum fünfzigsten Jahre. Ehelose sollten von allen Erbschaften, außer von nahen Verwandten, ausgeschlossen sein und keinen Zutritt zu den Ehrenämtern haben; die kinderlosen Verheirateten sollten auf die Hälfte der erwähnten Erbschaften herabgesetzt sein. Aber er stieß mit diesem Gesetze auf starken Widerspruch, mußte auch die Strafen mildern und drei Jahre bis zur Durchführung verstreichen lassen.

Auch die Belohnungen für Diejenigen, welche das Gesetz befolgten, mußten erhöht werden. So trat dasselbe im Jahre 15 v. Chr. in Wirksamkeit.¹⁾

Anderer Kaiser erweiterten die an dieses Gesetz geknüpften Bedingungen noch. Im öffentlichen Leben verlieh dasselbe Vorzug bei Amtsbewerbungen, Nachlaß von den fehlenden Jahren bei Bewerbungen, Vorzug bei Vertheilung der Provinzen, Vorrang vor Andern gleichen Ranges oder vor Collegen, Befreiung von den lästigen Aemtern eines Vormundes, Richters etc. Im Strafrechte erwirkte es zuweilen Strafmilderung bei Vermögens-Confiscation. Privatrechtlich gewährte es im Erbrechte Vortheile. Was in Rom bei drei Kindern galt, das galt für die in Italien gelegenen Orte für vier, in den Provinzen für fünf.

Das Gesetz erreichte seinen Zweck nicht; die Ehen, bemerkt Tacitus,²⁾ wurden nicht häufiger, sondern die Ehelosigkeit behielt die Oberhand. Andererseits wurden manche Häuser durch Angeberei ruinirt.

Augustus widerstand zwar dem Verlangen ganzer Stände, das Gesetz aufzuheben; aber er selbst mußte die Umgehung desselben oft nachsehen, und ebenso häufig wurde dasselbe von ihm und seinen Nachfolgern dadurch wirkungslos gemacht, daß das Recht „der drei Kinder“ kinderlosen und sogar unverheirateten Personen verliehen wurde. Der Verlauf wurde ein so bedenklicher, daß Seneca sagen konnte: „In unserm Staate

¹⁾ Suet. Oct. 34. ²⁾ Ann. III, 25.

verschafft der Zustand der Kinderlosigkeit eher Gunst, als daß er sie entzieht; er führt Hochbejahrte zur Macht, so daß Manche eine Feindschaft mit ihren Söhnen vorgeben und ihre Kinder verleugnen und sich selbst kinderlos machen. Dieselbe Wahrnehmung, daß Vielen ihre Kinder zur Last würden, weil die Vortheile der Orbität so groß seien, spricht auch Plinius aus.¹⁾

Um so allgemeiner war der unzüchtige Verkehr ohne Ehe. Unverheiratete Männer konnten sich, ohne einen Anstoß zu erregen, einem solchen Leben hingeben. Wurde doch schon dem Jünglinge erzählt, daß Cato, der strenge Sittencensor, einem jungen Manne, den er aus einem Buhlhause kommen sah, sein Wohlgefallen ausgesprochen habe. Und Cicero bemerkt²⁾: Wenn Einer meint, der Jugend seien Liebesverhältnisse mit Buhlerinnen untersagt, der ist sehr streng. . . . Wann ist dieses nicht geschehen, wann getadelt, wann nicht zugestanden worden? Es gab eine Menge Personen von dem Stande der Freigelassenen, die sich zu diesem Laster gebrauchen ließen, theils feingebildet, ähnlich den griechischen Hetären, theils gemeine Dirnen. Zu des Cicero's Zeiten waren die Sitten schon so tief gesunken, daß die Zerrüttung des Familienlebens schon stark um sich gegriffen hatte.

Waren auch die meisten Buhlerinnen Freigelassene oder Fremde, so gaben sich doch auch aus dem eigentlichen Bürgerstande Frauen diesem Gewerbe hin. Die Aedilen gaben hiezu auf Verlangen Erlaubniß oder nahmen die Meldung einer Freigebornen an, worauf der Umgang mit einer solchen Person und deren eigene Aufführung nicht mehr als Hurerei oder Ehebruch angesehen wurde. Es geschah dieß namentlich von Verheirateten, um ungestraft ein zügelloses Leben führen zu können und sich den Gesetzen de adulteriis zu entziehen; denn wer sich zu diesem Gewerbe bekannte, konnte nicht mehr wegen Ehebruch angeklagt werden. Seit Caligula mußten die meretrices

¹⁾ Döllinger 704. ²⁾ Cic. p. Coelio 20.

eine Abgabe an den kaiserlichen Fiscus entrichten. Die Ausartung stieg bis zu der enormen Höhe, daß Seneca sagt ¹⁾: „Schämt man sich des Ehebruchs noch irgendwie, nachdem es dahin gekommen ist, daß keine einen Mann hat, außer um einen Ehebrecher an sich zu locken. Züchtigkeit ist ein Beweis für Häßlichkeit. Wo findest du eine so elende, so schmutzige, daß sie sich mit Einem Paar Ehebrecher begnügt, die nicht an Einen nach dem Andern die Stunden vertheilt, wobei der Tag nicht für Alle ausreicht?

In früheren Zeiten unterschieden sich die Buhlerinnen von den ehrenhaften Frauen durch die Kleidung; später kam dieser Unterschied mehr und mehr außer Acht; um die Mitte des 2. Jahrhunderts vor Christi war diese Sitte schon so ziemlich verschwunden, wogegen die Schamlosigkeit anderseits in der Kleidung so weit ging, daß schamlose Dirnen sich in ganz durchsichtige Stoffe kleideten. Daneben bestand die Unsitte, daß sich Männer und Weiber gemeinschaftlich badeten. Mehrere Edicte wurden dagegen erlassen, aber ohne Erfolg. Zu allem dem hiez u auch in Rom das Laster der Pädrastie heimisch; wenn auch nicht in so hohem Maße, wie bei den Griechen. In den früheren Jahrhunderten der Republik kam dasselbe nur hie und da vor; aber seit der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts vor Christus vermehrten sich diese Fälle, obwohl damals um 327 v. Chr. Cajus Plotius, welcher den in Schuldknechtschaft bei ihm gerathenen T. Vaturius mißbrauchen hatte wollen und ihn wegen Weigerung gezüchtigt hatte, ins Gefängniß geworfen worden war.²⁾

Um dieselbe Zeit mußte der ausgediente Krieger Cornelius wegen Pädrastie noch im Gefängnisse sterben; aber Cornelius gab bereits an, der Jüngling, wegen dessen er gestraft werde, habe sich gewerbsmäßig zu diesem Laster hergegeben.³⁾ Am Ende des sechsten Jahrhunderts (der Stadt) bemerkt Döllinger,⁴⁾

¹⁾ Senec. de benef. III. 16. ²⁾ Val. Max. VI. 1, 9. ³⁾ ibid. 10.
⁴⁾ Döllinger 718 ff.

war es schon so weit gekommen, daß nach Polybius Bemerkung viele Römer ein Talent für einen schönen Knaben zahlten. Sklaven oder Freigelassene zu mißbrauchen, hatte ohnehin stets für erlaubt gegolten. Das aus einer nicht näher bekannten Zeit stammende Scatinische Gesetz, welches dem Schuldigen, wenn das Verbrechen an einem Freien verübt worden war, eine Geldstrafe auferlegte, gerieth bald in Vergessenheit; auch unter den Kaisern blieb es fast ohne alle Anwendung; ja die Kaiser selbst, auch die besten, wie Antonin und Trajan, gaben das Beispiel hiezu. „Bereits in den letzten Zeiten des Freistaates hatte auch dieses Laster unter den Römern eine furchtbare Höhe erreicht. In einem politischen Prozesse wurden schöne Jünglinge, Söhne von Senatoren und aus den ersten römischen Familien den Richtern angeboten und dienten, die Stimmen Derer zu erkaufen, welche der Geldbestechung unzugänglich waren. Im Ganzen zeigt sich das Laster bei den Römern in einer noch edelhafteren Gestalt, als bei den Griechen; bei den letzteren war doch ein spiritualistischer Zug noch beigemischt; aber bei den Römern trat der nackte Schmutz, die freche, auf jede Beschönigung verzichtende Gemeinheit des Lasters in grauenhafter Größe hervor. Abwechselnd beide Gattung von Unzucht zu treiben, mit Weibern sowohl als mit Knaben und Jünglingen zu buhlen, gehörte, nach der Menge der Beispiele zu schließen, zur Regel.“

Die Römer hatten männliche Harems, Pädagogine genannt, deren Mitglieder, *Eroleti* genannt, entmannt waren.

Man gab denselben, um sie anziehender zu machen, eine gewisse Erziehung und einen Firniß von Bildung; man suchte sie künstlich in der Entwicklung des Knaben und Jünglings zum Manne aufzuhalten. Damit sie die Hautfarbe länger behielten, mußten sie, wenn sie dem Herrn auf Reisen folgten, mit einer das Gesicht bedeckenden Maske reisen. Tiberius auf Caprea hielt sich solche Lustknaben, und selbst Trajan that dasselbe.

In jener Zeit kamen in Rom Verheirathungen von Männern an Männer vor mit allen Feierlichkeiten einer Hochzeit. Nero heiratete nach Suetonius ¹⁾ den entmannten Knaben Sporus, ließ ihn wie eine Kaiserin schmücken, in einer Sänfte herumtragen und begleitete ihn auf die Versammlungsorte und Märkte Griechenlands, bald auch zu dem sigillarischem Feste in Rom und küßte ihn von Zeit zu Zeit. Umgekehrt verheirathete er sich an den Freigelassenen Doryphorus.

So traurig konnte es um das erwachsene Geschlecht wohl nur stehen, weil auch die Erziehung eine höchst verderbliche war. In den alten Zeiten war es in dieser Beziehung allerdings besser gewesen. Damals wurden die Kinder noch von den Eltern erzogen und nicht den Sklaven überlassen. Auch war man vorsichtig in der Wahl des Personals, welchem Wartung und Bedienung übertragen wurde. Der Staat nahm von der Erziehung keine Notiz, wie sich das auch mit dem Begriffe der *patria potestas* nicht vertragen hätte. Später jedoch konnte der Censor tadelnd eingreifen, wenn zu große Verweichlichung der Jugend Nachtheil für den Staat befürchten ließ.

Schulen gab es übrigens schon frühzeitig; nur waren das während der Dauer der Republik nicht Staatsschulen, sondern Privat-Unternehmungen. Sie waren Bedürfniß für die weniger Bemittelten; die vornehmeren und bemittelten Klassen ließen ihren Kindern den ersten Unterricht durch Lehrer im Hause ertheilen. Dasselbe geschah vielfach auch bei dem höheren Unterrichte. Der gewöhnliche Elementar-Unterricht begann mit dem siebenten Jahre.

Nach der Eroberung Unteritaliens, als die Römer mit griechischem Wesen näher bekannt wurden, wurde es üblich, den Kindern einen Pädagogen an die Seite zu geben, gewöhnlich einen Griechen, der seinen Zögling vor dem zwanzigsten Jahre nicht von der Seite lassen durfte. Als Schulbuch für den

¹⁾ Suet. Nero 28, 29.

höheren Unterricht diente des Livius Andronicus lateinische Odyssee, welche bis zur Zerstörung Karthago's mit Emmius das einzige Lehrmittel war, um den Sinn für höhere Studien in Rom zu wecken. Spurius Carvilius, ein Freigelassener, eröffnete damals (gegen Ende des dritten Jahrhunderts v. Chr.) die erste höhere Schule. Jetzt wurden griechische Sprache und Literatur Hauptgegenstand des Unterrichtes.

Dichter sollten Verstand und Geschmack bilden, in früherer Zeit vorzüglich griechische. Man begann mit Homer. Als Emmius, Plautus, Pacuvius, Terentius bereits alte Dichter geworden waren, dictirte man den Schülern Stellen aus ihnen. Später wurden die Muster-Schriftsteller, welche im goldenen Zeitalter auftraten, beim Unterrichte zu Grunde gelegt, z. B. Virgil, schon unter Augustus. Außerdem mußte der Knabe das Zwölftafelgesetz auswendig lernen, was aber zu des Cicero's Zeit schon außer Übung zu kommen anfang.

Zudem hatte damals schon lange eine Unsitte eingerissen, welche der guten Sitte starken Eintrag that.

Es war die schon zur Zeit der Zerstörung Karthago's übliche Gewohnheit, Knaben und Mädchen in die Schulen von Schauspielern zu schicken, wo sie, mit jungen Buhlerinnen vermischt, Singen und Tanzen lernten. Die Leidenschaft hiefür nahm stark zu, namentlich gefördert durch die mimischen Tänze des Theaters, wogegen die früher üblich gewesenen gymnastischen Uebungen um so mehr außer Übung kamen, als unter Augustus kein römischer Bürger mehr in die Legionen eintreten wollte, diese Uebungen also als Vorbereitungen zum Kriegsdienste überflüssig geworden waren. — Die vornehmste Quelle des Jugend-Verderbens war aber in der späteren Zeit die Sklaverei. „Seit durch den Zusammenfluß von Slavinnen und Sklaven der verschiedensten Nationalitäten die Wohnungen der Reichen und Vornehmen Treibhäuser aller Laster und Pflanzschulen der Corruption geworden waren, vergifteten Wärterinnen und Sklaven die Sitten in der Wurzel; schon im

Kindesalter fiel die Jugend in schlimme Hände," bemerkt Döllinger.¹⁾ Nicht mehr die Mütter bildeten ihre Kinder, sondern man übergab diese gleich nach der Geburt einer griechischen Sclavin, welcher ein Knecht, oft der schlechteste, an die Seite gegeben wurde. Selbst Mädchen wurden solchen Pädagogen anvertraut. „Der junge Römer wurde nicht in stetem Zusammenleben mit seinen Altersgenossen unter gleicher Disciplin erzogen; umgeben von Sklaven und Parasiten seines Vaters, stets, wenn er ausging, von einem Sklaven begleitet, empfing er fast nur Eindrücke, welche Dünkel, Trotz und Uebermuth in ihm zu nähren geeignet waren; er wußte, daß er einst Herr seines Pädagogen, seiner Lehrer werden würde; und diese suchten wieder die Gunst ihres jungen Gebieters zu gewinnen, ihren Einfluß über ihn zu bewahren, indem sie ihm in der Befriedigung seiner früher geweckten Leidenschaften behilflich waren oder ihn zu noch unbekannten Genüssen und Lastern anleiteten. Und die Erziehung, welche die Sklaven begonnen und geleitet hatten, vollendete das Theater und der Circus.²⁾

Der Mimus, der aus den Charaktertänzen zur Flöte hervorging und sich durch Einführung einer Fabel und eines angebrachten Dialoges zu einer Art kleiner Komödie gestaltete, war es, welcher, in dieser Form im Jahre 82 v. Chr. zuerst eingeführt, zur Schule des Verderbens wurde. Der Inhalt der Fabel war verliebter Art, meistens von der frechsten Sorte; gegen den Chemann nahmen Dichter und Publikum ohne Ausnahme Theil; die gute Sitte wurde verhöhnt, was um so verderblicher wirken mußte, als man hier die Frauenrollen auch, was sonst nicht üblich war, durch Frauen darstellen ließ. Die mimischen Spiele, welche als Zwischen- und Nachspiele zu den eigentlichen Dramen aufgeführt wurden, wurden in der Kaiserzeit so häufig, daß das ganze Jahr, mit Ausnahme der Wintermonate, von denselben ausgefüllt war. Der Reiz dieser Stücke

¹⁾ Döllinger 725. ²⁾ Döllinger 725—726 ff. Für das folgende Döllinger 641 ff., 726 ff. und Mommsen III. 569 ff.

bestand in der Darstellung des gemeinen und gemeinsten Lebens und Treibens in Rom, wozu die Darstellung derjenigen Götterfabeln, welche auf Geschlechtslust Bezug hatten, durch schamlos gekleidete Tänzer und Tänzerinnen kam. Ja es war nichts Seltenes, daß römische Tänzerinnen zum Schlusse das Übergewand abwarfen und im Hemde tanzten.

Und solchen Spielen wohnten die Collegien der Priester und Obrigkeiten, selbst die Vestalinen bei, und ebenso waren die Senatoren, die Consularen und Consule anwesend. Der lebhafteste Beifall wurde gespendet, wenn die unflätigen Scenen aus der Göttergeschichte zur Darstellung kamen. Diese Spiele nun wurden als Religionshandlungen behandelt, sie gehörten zu den Götterfesten, man gelobte sie für eine von den Göttern ersuchte Günst oder zur Sühne des Zornes der Götter.

Zu diesen Schulen der Verführung kamen noch die Gemälde in den Tempeln und an den Wänden der Häuser, sowie an den Gegenständen der bildenden Kunst, welche alle geeignet waren, die Reime der sittlichen Scheu schon von Jugend auf zu ersticken.

Zu diesen Dingen, durch welche das sittliche Gefühl erstickt werden mußte, kam noch die Erstückung der eigentlich menschlichen Gefühle hinzu. Es genügte nicht mehr, die Erinnerungen an schwere Martern, welchen die Helden der Tragödie sich unterzogen, über die Bühne gehen zu lassen; es bedurfte der lebensvollen Wirklichkeit, um das Gemüth anzusprechen.

Der Schauspieler, welcher den Räuberhauptmann Aureolus darstellte, wurde wirklich vor den Augen der Zuschauer ans Kreuz geschlagen und überdies von einem Löwen zerfleischt; die Entmannung des jungen Athis, die Verbrennung des Herkules auf dem Ota wurde an Verurtheilten vollzogen. Plutarch erwähnt, wie Knaben im Theater die spielenden Personen, die sie oftmals in vergoldeten Kleidern und purpurnen Mänteln bekränzt auftreten sahen, voll Verwunderung als glückliche Men-

schen betrachteten, bis diese vor ihren Augen unter Streichen und Geißelhieben und dem aus ihrer prachtvollen Kleidung auflodernden Feuer erlagen.

Dazu kamen die Gladiatorenspiele und Thierkämpfe. Auch hier bildeten Priester und Senatoren, Staatsbeamte und ihre Frauen, die Vestalinen und alle Klassen des Volkes das zuschauende Publikum und labten sich im Anblicke des strömenden Menschenblutes, der klaffenden Wunden und der sterbenden Männer. Erbarmung der Verwundeten verweigernd riefen sie dem Fechter zu, den Gestürzten nochmal zu durchbohren, damit Keiner durch verstellten Tod sie täusche. Ungeduldig zürnten sie den Fechtenden, wenn nicht alsbald einer durchbohrt den Geist aufgab; neue Paare mußten dann auftreten, damit ja die blutdürstenden Blicke schnell durch den Anblick des Blutbades gesättigt wurden. Kein Volksfest, keine Lustbarkeit war vollständig, wenn nicht Kämpfe der Gladiatoren, Kämpfe mit wilden Thieren, Seeschlachten dem Volke dargeboten wurden.

Titus, der wegen seiner Menschenfreundlichkeit hoch gerühmt wurde, der einmal, als er sich bei der Tafel erinnerte, daß er während des ganzen Tages Niemanden eine Gefälligkeit erwiesen habe, ausrief: „Freunde, ich habe den Tag verloren“¹⁾, dieser nämliche Titus gab an einem Tage eine Seeschlacht, ein Gladiatorengefecht und eine Jagd auf wilde Thiere.

Claudius feierte die Oeffnung der Schleußen, durch welche der Fuciner See in den Liris abgeleitet werden sollte, mit einer Seeschlacht mit 24 Dreiruderern auf demselben und mit einem Gladiatorenkampfe. Die Leidenschaft für solche Kämpfe wurde so heftig, daß Patrizier, Ritter, selbst Frauen in die Arena herabstiegen und unter den Gladiatoren freiwillig mitfochten. In einem einzigen derartigen Kampfe fielen 26 römische Ritter.

¹⁾ Sueton. Tit. cap. VIII.

Rom bot damals einen kläglichen Anblick dar. Die vom Lande vertriebene Bevölkerung strömte in den Städten zusammen, namentlich in Rom selbst, um dort Elend und Verkommenheit zu vermehren.

In Rom concentrirte sich eine Bevölkerung von Vergnügens- und Geschäfts-Reisenden, eine Masse müßigen, verbrecherischen, ökonomisch und moralisch bankerotten Gesindels. Aus dem ganzen Umfange des weitumfassenden Reiches strömten Leute nach Rom, um zu speculiren, sich der Genußsucht hinzugeben, zu intriguiren, sich zum Verbrechen auszubilden, oder auch, um sich dort vor dem Auge des Gesetzes zu verbergen. Hier traten auch die Uebelstände, welche mit dem Sklavenwesen verbunden waren, am stärksten hervor. Hier häuften sich die Sklaven am massenhaftesten an, aus den verschiedensten Nationen der drei Welttheile genommen; und unter diesen städtischen Sklavenmassen kam auch die sittliche Verkommenheit im höchsten Grade zur Ausbildung. Schlimmer noch waren die Freigelassenen, ein Gemisch bettelhaften Gesindels und reicher Glückspilze, von ihrem Herrn abhängig und doch mit den Ansprüchen freier Männer; und eben die Freigelassenen zogen vor Allem nach der Hauptstadt, wo es mancherlei Verdienst gab, wo der Kleinhandel und das kleine Handwerk fast ganz in ihren Händen war, Leute, welche besonders bei den Straßenkravallen schnell bei der Hand waren. Dazu kam noch das Anlockende der Getreide-Vertheilungen, welche das arbeitscheue Proletariat in die Hauptstadt lud, wie auch der Umstand für sie anlockend sein mußte, daß sie mit ihrer Stimme bei den Wahlen zu öffentlichen Aemtern Handel treiben konnten.

Die Getreide-Vertheilung wurde im Großen betrieben. Schon in der Gracchenzeit war dieselbe in Uebung gekommen; Cato gab ihr im Jahre 63 v. Chr. eine größere Ausdehnung, sie kostete nur dem Staate jährlich 30 Millionen Sesterzen (2,145.000 Thl.) und seit der Abschaffung der hiefür bezahlten Vergütung im Jahre 58 sogar 40 Millionen.

Da nach den bestehenden Bestimmungen jeder in Rom ansässige Bürger Anspruch hatte auf unentgeltliches Brodkorn, kam es, daß die Empfängerliste auf 320.000 Nummern stieg. Cäsar sandte 80.000 Menschen nach überseeischen Colonien, nöthigte 20.000 Familien, die Stadt zu verlassen und sich dem Landbau zu widmen, und brachte überhaupt die Zahl der Empfänger auf 150.000 herab. Augustus und die besseren Kaiser nach ihm setzten die Bemühungen fort, die Freien zur Arbeit und zur Gewinnung ihres Unterhaltes mit eigenen Kräften anzuhalten. Aber schon Augustus selbst mußte wieder 200.000 Bürger zu den Vertheilungen zulassen. Es gab kein Mittel, diesem Uebelstande abzuhelpen, so sehr auch das Drängen der ärmeren Freien in die Stadt und dann das ehescheue Leben in derselben die freie lateinische Bevölkerung immer mehr verringerte.

Die Zustände der Hauptstadt wurden aber dadurch nur verschlimmert. „Nirgends“, bemerkt Mommsen,¹⁾ „war man seines Lebens weniger sicher, als in der Hauptstadt; der gewerbsmäßig betriebene Banditenmord war das einzige, derselben eigene Handwerk; es war die Einleitung zur Ermordung, daß das Schlachtopfer nach Rom gelockt ward; Niemand wagte sich ohne bewaffnetes Gefolge in die Umgegend der Hauptstadt.“

Der vornehme Römer betrachtete damals sein Haus in der Stadt häufig nur als ein Absteigquartier, lebte also für gewöhnlich auf seinen glänzenden Villen und ließ seine großen Besitzthümer, seine Latifundien durch Sklaven betreiben, welche diesen Besitzthümern ein blühendes Aussehen gaben. Das drängte aber die kleinen Freien noch mehr in die Städte und trug zur Vermehrung des Proletariats bei. So und in Folge der Geldwirthschaft, welche das Capital in wenige Hände zusammen-drängte, entstand jenes Mißverhältniß in der Bevölkerung, daß es nur einige Millionäre neben einer Unzahl von Bettlern gab.

¹⁾ Mommsen III. 492.

Der Mittelstand, der Kern eines gesunden Volkslebens, war verschwunden. Wie groß oder vielmehr wie gering die Zahl der Besitzenden der Masse der Besitzlosen gegenüber in der letzten Zeit der Republik gewesen ist, darüber haben wir keine statistischen Angaben. Aber wenn schon um 104 v. Chr. der Volkstribun und nachherige Consul Philippus ¹⁾ die Behauptung aufstellen konnte, es gebe nicht 2000 Bürger, welche ein Besitzthum hätten, dann kann man sich beiläufig eine Vorstellung von der wirklichen Sachlage auch in jener Zeit machen. Und welches war das Loos der besitzlosen Masse, deren Zahl in der Kaiserzeit noch im Wachsen war? Darüber kann wohl kein Zweifel sein, daß dieselbe ein höchst trauriges war, wenn man bedenkt, daß Milde gegen Nothleidende dem Charakter und dem gesammten Bildungsgange des Römers widersprach.

Wir haben auch verschiedene Aussprüche, welche es als unstatthaft erklären, daß sich der vermögliche Römer des Armen erbarme. Schon bei Plautus findet sich der Satz, man solle einem Bettler nichts geben; man verliere ja nur, was man gebe, und verlängere dem Armen ein elendes Leben.²⁾

Anmerkung. Wenn heute eine national-ökonomische Schule in England den ähnlichen Satz vertritt, man solle sich nicht zwischen Armuth und ihre Folgen stellen, man vermehre dadurch nur das Elend, so zeigt sie, daß der Reiche zu allen Zeiten herzlos ist.

Cicero, der in dem Erbarmen am weitesten geht, schreibt in seiner Pflichtenlehre ³⁾ nur vor, dann zu geben, wenn man die Gabe ohne allen Nachtheil entbehren könne.

Seneca, der doch zwei Bücher über Milde geschrieben hat, erklärte das Mitleid als eine Krankheit der Seele, welche bei einem weisen Manne nicht statthaben könne. Nach ihm darf zwar der Weise dem Dürftigen Almosen geben; aber er muß denselben von sich stoßen, ihn mit Widerwillen behandeln, eine Berührung mit ihm vermeiden.⁴⁾ Hiemit stimmte die

¹⁾ Cicero de off. II. 21. ²⁾ Plaut. Trin. I, 2, 58, 59. ³⁾ Cicero de off. I. 16. ⁴⁾ Seneca de clem. II. 5, 6.

stoische Philosophie mit ihrem Grundsatz überein, daß Noth und Armuth kein Uebel sei, daß demnach der Weise sich vor dem Affekte des Mitleids sorgfältig zu hüten habe.

So dachte denn auch kein Reicher Roms daran, für Arme oder Kranke irgend eine Anstalt zu gründen; erst Kaiser Julian verfiel auf diesen Gedanken, als ihm die christlichen Anstalten dieser Art als beschämender Vorwurf gegen die heidnische Selbstsucht erschienen. Wenn demnach von Privaten sowie vom Staate vielen Besitzlosen Unterstützung verabreicht wurde, so geschah es um der Selbsterhaltung willen und aus eigennützigen Absichten. Die wenigen Reichen sahen sich genöthigt, Arme zu unterstützen, um sich einen Anhang zu schaffen; der Staat mußte aus ähnlichen Gründen ganze Schaaren mit Kornspenden befriedigen. Aber unterhielt auch der Staat 200.000 arme Familien in Rom, so gab es dennoch noch Schaaren von Armen, welche von jenen Spenden ausgeschlossen waren. „Ohnehin,“ bemerkt Döllinger, ¹⁾ „hatten sämtliche Peregriner keinen Anspruch darauf. Vermehrt wurden diese Schwärme von Proletariern und Bettlern durch die zahlreichen Freilassungen von Slaven, seitdem die meisten Vornehmen in ihren Testamenten einer Anzahl ihrer Knechte die Freiheit zu schenken pflegten, so daß Augustus es nöthig fand, die Freilassungen auf eine bestimmte Zahl zu beschränken. In den übrigen Städten, wo die regelmäßigen Geld- und Getreide-Vertheilungen fehlten, mußte die Zahl der hilflos Armen noch größer sein.“ Aber in den Ansprüchen an das Leben wollte auch der Bettler hinter den Reichen nicht zurückbleiben. Auch er wollte sich der arbeitslosen Trägheit und dem Wohlleben hingeben. Statt zu arbeiten, gaffte er lieber im Theater, besuchte Wirthshäuser und Bordelle in einem solchen Maße, daß die Demagogen ihre Rechnung dabei fanden, vorwiegend die Besitzer derartiger Etablissements in ihr Interesse zu ziehen. Die Fechterspiele waren zu solcher

¹⁾ Döllinger p. 722.

Blüthe gelangt, daß mit dem Verkaufe der Programme derselben ein einträgliches Geschäft getrieben wurde. Hier zeigte sich die Unerfroffenheit, welche auf den Schlachtfeldern vermißt wurde, in einem so hohen Grade, daß jeder Gladiator sich, wenn es das Reglement forderte, lautlos und ohne zu zucken durchbohren ließ, ja, daß freie Männer nicht selten sich den Unternehmern gegen Kost und Lohn als Fechtknechte verkauften. Zur Anstrengung in der Arbeit aber ließ sich der Aristokrat ebensowenig wie der Proletarier herbei; Nichtsthun und maßlose Verschwendung waren es, worauf er sich mit Vorliebe verwarf. Dieses Leben führte aber wieder den Ruin der reichsten Häuser herbei. Die Bewerbung um das Consulat, das Spiel, die großen Bauten und Anderes der Art waren die Ursachen solchen Ruines. „Der fürstliche Reichthum jener Zeit wird nur von der noch fürstlicheren Verschuldung überboten: Cäsar schuldete um 68 v. Chr. nach Abzug seiner Activa 25 Millionen Sesterzen (1,800.000 Thlr.), Marcus Antonius als Vierundzwanzigjähriger 6 Mill. Sesterzen (429.000 Thlr.), vierzehn Jahre später 40 (2,860.000 Thlr.), Curius 60 (4,000.000 Thlr.), Milo 70. (5,000.000 Thlr.)

Wie durchgängig jenes verschwenderische Leben und Treiben der vornehmen römischen Welt auf Credit beruhte, davon zeugt die Thatsache, daß durch die Anleihen der römischen Concurrenten um das Consulat in Rom der Zinsfuß plötzlich von 4 auf 8 vom Hundert aufschlug.

Die Insolvenz, statt rechtzeitig den Concurse oder doch die Liquidation herbeizuführen und damit wenigstens wieder ein starkes und klares Verhältniß herzustellen, ward in der Regel von dem Schuldner, so lange es irgend ging, verschleppt; statt seine Habe, namentlich seine Grundstücke, zu verkaufen, fuhr er fort zu borgen und den Scheinreichen weiter zu spielen, bis dann der Krach um so ärger kam und Concurse ausbrachen, wie z. B. der des Milo, bei dem die Gläubiger etwas über 4 vom Hundert der liquidirten Summe erhielten. Es gewann

bei diesem rasend schnellen Umschlagen vom Reichthum zum Bankerott und diesem systematischen Schwindel natürlich Niemand, als der kühle Banquier, der es verstand, Credit zu geben und zu verweigern.¹⁾

Es wurde aber damit eine Klasse von Menschen geschaffen, die zu jedem Umsturze, somit zu immer größerem Anwachsen des socialen Ruines die Hand zu bieten geneigt war.

Daß demnach kein Mittel verschmäht wurde, sich Geld zu verschaffen, versteht sich. Um Geld verkaufte der Staatsmann den Staat, der Bürger seine Freiheit, die Frau ihre Ehre; Offiziersstellen und Wählerstimmen waren um Geld feil; Urkundenfälschung und Meineide waren in der letzten Zeit der Republik so allgemein, daß von einem Volksdichter der Eid das Schuldenpflaster genannt wurde. Wer eine Bestechung zurückwies, galt nicht für einen ehrlichen Mann, sondern für einen persönlichen Feind.

Damit stand ein gewisser Firniß von Bildung in einem um so grelleren Gegensatze. Alle Welt besuchte einander; in den vornehmeren Häusern mußte man wegen der Menge der Besuchenden dieselben schon gruppenweise vorlassen. Dazu kam der Höflichkeits-Briefwechsel, selbst zwischen Personen, die weder in einem persönlichen noch in einem geschäftlichen Verkehre mit einander standen. In gleicher Weise wurden die Einladungen zur Tafel, die üblichen Neujahrs geschenke und die häuslichen Feste fast in öffentliche Festlichkeiten umgewandelt. Selbst beim Tode mußte man die unzähligen Freunde noch mit Andenken bedenken.

Von der sittlichen Verkommenheit des damaligen Geschlechtes, und namentlich der Frauen, ist bereits die Rede gewesen. Diese Verkommenheit und die allgemein üblich gewordene Ehescheu trugen das Ihrige wesentlich zur Verminderung der Bevölkerung bei. Dazu kam noch das häufig angewendete Mittel

¹⁾ Mommsen III. p. 506—507.

der Abtreibung der Leibesfrucht. Es gab Weiber, welche ein Gewerbe daraus machten, diese Abtreibung zu bewirken. Sie kam so häufig vor, daß Juvenal ausspricht, in den höheren Ständen gebe es kaum noch Wöchnerinnen.

Dazu kam bei den niederen Ständen die Aussetzung der Kinder, welche zur alltäglichen Erscheinung wurde. Ueberdies kam noch die von der stoischen Philosophie gebilligte Gewohnheit stark in Uebung, sich durch Selbstmord aus der Welt zu schaffen, wenn das Leben nichts Anziehendes mehr bieten konnte.

So trat jener Zustand ein, welchen Mommsen¹⁾ grell mit folgenden Worten schildert:

„In Folge dieser socialen Zustände schwand der lateinische Stamm in Italien in erschreckender Weise zusammen und legte sich über die schönen Landschaften theils eine parasitische Bevölkerung, theils die reine Dede. Ein ansehnlicher Theil der Bevölkerung Italiens strömte ins Ausland. Schon die Summe von Capacitäten und Arbeitskräften, welche die Lieferung von italischen Beamten und italischen Besatzungen für das gesammte Mittelmeer-Gebiet in Anspruch nahm, überstieg die Kräfte der Halbinsel, zumal, da die also in die Fremde gesandten Elemente zum großen Theil der Nation für immer verloren gingen. Denn je mehr die römische Gemeinde zu einem viele Nationen umfassenden Reiche erwuchs, destomehr entwöhnte sich die regierende Aristokratie, Italien als ihre ausschließliche Heimat zu betrachten; von der zum Dienst ausgehobenen oder angeworbenen Mannschaft aber ging ein ansehnlicher Theil in den vielen Kriegen, namentlich in dem blutigen Bürgerkriege, zu Grunde, und ein anderer ward durch die lange, zuweilen auf ein Menschenalter sich erstreckende Dienstzeit der Heimat völlig entfremdet. In gleicher Weise, wie der öffentliche Dienst, hielt die Speculation einen Theil der Grundbesitzer und fast die ganze Kaufmannschaft auf Zeitlebens oder doch auf lange

¹⁾ Mommsen III. p. 510 ff

Zeit außer Landes fest und entwöhnte namentlich die letztere in dem demoralisirenden Handels-Reiseleben überhaupt der bürgerlichen Existenz im Mutterlande und der vielfach bedingten innerhalb der Familie. Als Ersatz erhielt Italien theils das Sklaven- und Freigelassenen-Proletariat, theils die aus Kleinasien, Syrien und Aegypten einströmenden Handwerker und Händler, die vornehmlich in der Hauptstadt und mehr noch in den Hafenstädten Ostia, Puteoli, Brundisium wucherten. Aber in dem größten und wichtigsten Theile Italiens trat nicht einmal ein solcher Ersatz der reinen Elemente durch unreine ein, sondern schwand die Bevölkerung sichtlich.

Vor Allem galt dieß von den Weidelandchaften, wie denn das gelobte Land der Viehzucht, Apulien, von Gleichzeitigen der menschenleerste Theil Italiens genannt wird, und von der Umgegend Roms, wo die Campagna unter der steten Wechselwirkung des zurückgehenden Ackerbaues und der zunehmenden bösen Luft jährlich mehr verödete. Labici, Gaii, Bovilla, einst freundliche Landstädtchen, waren so verfallen, daß es schwer hielt, Vertreter derselben für die Ceremonie des Latinerfestes aufzutreiben. Tusculum, obwohl immer noch eine der angesehensten Gemeinden Latiums, bestand fast nur aus einigen vornehmen Familien, die in der Hauptstadt lebten, aber ihr tusculanisches Heimatsrecht festhielten, und stand an Zahl der stimmbfähigen Bürger weit zurück selbst hinter kleinen Gemeinden des inneren Italiens. Der Stamm der waffenfähigen Mannschaft war in diesem Landstriche, auf dem einst Roms Wehrhaftigkeit wesentlich beruht hatte, so vollständig ausgegangen, daß man die im Vergleich mit den gegenwärtigen Verhältnissen fabelhaft klingenden Berichte der Chronik von den Aequer- und Volkerkriegen mit Staunen und vielleicht mit Grauen las.“

Nicht überall war es so arg, namentlich nicht in den übrigen Theilen Mittel-Italiens und in Campanien; aber dennoch standen, wie Varro klagt, durchgängig Italiens einst menschenreiche Städte verödet.

Es ist ein grauenvolles Bild, dieß Bild Italiens unter dem Regemente (d. h. des vor Cäsar herrschenden senatorischen Adels) der Oligarchie. Zwischen der Welt der Bettler und der Welt der Reichen ist der verhängnißvolle Gegensatz durch nichts vermittelt oder gemildert. Je deutlicher und peinlicher er auf der einen Seite empfunden ward, je schwindelnd höher der Reichthum stieg, je tiefer der Abgrund der Armuth gähnte, desto häufiger ward in dieser wechselvollen Welt der Speculation und des Glücksspieles der Einzelne aus der Tiefe in die Höhe und wieder aus der Höhe in die Tiefe geschleudert. Je weiter äußerlich die beiden Welten auseinanderklangen, desto vollständiger begegneten sie sich in der gleichen Verwüstung des Familienlebens, das doch aller Nationalitäten Keim und Kern ist, in der gleichen Faulheit und Leppigkeit, der gleichen bodenlosen Dekonomie, der gleichen unmännlichen Abhängigkeit, der gleichen nur im Tarif unterschiedenen Corruption, der gleichen Verbrecher-Entsittlichung, den gleichen Gelüsten, mit dem Eigenthum den Krieg zu beginnen. Reichthum und Elend im innigen Bunde treiben die Italiker aus Italien aus und füllen die Halbinsel halb mit Slavengewimmel, halb mit schauerlicher Stille. Es ist ein grauenvolles Bild, aber kein eigenthümliches: überall, wo das Capitalisten-Regiment im Slavenstaat sich vollkommen entwickelt, hat es Gottes schöne Welt in gleicher Weise verwüstet. Wie die Ströme in verschiedenen Farben spiegeln, die Kloake aber überall sich gleich sieht, so gleicht auch das Italien der ciceronischen Epoche wesentlich dem Hellas des Polybius und bestimmter noch dem Karthago der Hannibalschen Zeit, wo ganz in ähnlicher Weise das allmächtig regierende Capital den Mittelstand zu Grunde gerichtet, den Handel und die Gutswirthschaft zur höchsten Blüthe gesteigert und schließlich eine gleißend übertünchte sittliche und politische Verwesung der Nation herbeigeführt hatte.

In einer ähnlichen Lage fanden sich die Provinzen und die unter römischer Obhut stehenden Schutzstaaten. Hören wir

auch hierüber die Schilderung, welche Mommsen¹⁾ aus der Zeit des Unterganges der republikanischen Verfassung Roms davon gibt, wie folgt:

„In dem Regimente über die Provinzen war die oligarchische Mißwirthschaft auf einem Punkte angekommen, wie ihn wenigstens im Occident, trotz mancher achtbaren Leistungen in diesem Fach, keine zweite Regierung jemals erreicht hat, und wo nach unserer Fassungskraft eine Steigerung nicht mehr möglich scheint.

Allerdings traf die Verantwortung hiefür die Römer nicht allein. Fast überall hatte bereits vor ihnen das griechische, phöniciſche oder aſiatiſche Regiment den Völkern den höheren Sinn und das Rechts- und Freiheitsgefühl betterer Zeiten ausgetrieben. Es war wohl arg, daß jeder angeſchuldigte Provinziale auf Verlangen in Rom perſönlich ſich zu ſtellen verpflichtet war; daß der römische Statthalter beliebig in die Rechtspflege und in die Verwaltung der abhängigen Gemeinden eingriff, Bluturtheile fällte und Verhandlungen des Gemeinderathes kaſſirte; daß er im Kriegeſalle mit den Milizen nach Gutdünken und oft ſchandbarer Weiſe ſchaltete, wie z. B. Cotta bei der Belagerung des pontiſchen Herakleia der Miliz alle gefährlichen Poſten anwies, um ſeine Italiker zu ſchonern, und da die Belagerung nicht nach Wunsch ging, ſeinen Werkmeiſtern den Kopf vor die Füße zu legen befahl. Es war wohl arg, daß keine Vorſchrift der Sittlichkeit oder des Strafrechtes die römischen Vögte und ihr Gefolge ferner band, und daß Vergewaltigungen, Schändungen und Ermordungen, mit oder ohne Form Rech tens, in den Provinzen alltägliche Auftritte waren. Allein es war dieß wenigſtens nichts Neues; faſt überall war man ſclaviſche Behandlung längſt gewohnt und es kam am Ende wenig darauf an, ob ein karthagischer Vögt, ein ſyriſcher Satrap oder ein römischer Proconſul den Localtyrannen ſpielte. Das materielle Wohlbeſinden, ziemlich das Einzige, wofür man

¹⁾ Mommsen III. p. 520 ff.

in den Provinzen noch Sinn hatte, ward durch jene Vorgänge, die zwar bei den Tyrannen viele, aber doch nur einzelne Individuen trafen, weit minder gestört, als durch die auf allen zugleich lastende finanzielle Exploitation, welche mit solcher Energie doch niemals noch aufgetreten war. Die Römer bewährten ihre alte Meisterschaft im Geldwesen jetzt auf diesem Gebiete in einer entsetzlichen Weise.

Die ordentlichen Abgaben wurden weit drückender durch die Ungleichheit der Steuervertheilung und durch das verkehrte Hebesystem, als durch ihre Höhe. Ueber die Einquartierungs- last äußerten römische Staatsmänner selbst, daß eine Stadt ungefähr ebenso viel leide, wenn der Feind sie erstürme, und wenn ein römisches Heer Winterquartier in ihr nehme. Während die Besteuerung nach ihrem ursprünglichen Charakter die Vergütung für die von Rom übernommene Kriegslast gewesen war, und die steuernde Gemeinde also ein Recht darauf hatte, vom ordentlichen Dienst verschont zu bleiben, wurde jetzt, wie z. B. für Sardinien bezeugt ist, der Besatzungsdienst größtentheils den Provinzialen aufgebürdet und sogar in den ordentlichen Heeren außer anderen Leistungen die ganze schwere Last des Reiterdienstes auf sie abgewälzt. Die außerordentlichen Leistungen, wie z. B. die Kornlieferungen gegen geringe oder gar keine Vergütung zum Besten des hauptstädtischen Proletariates, die häufigen und kostspieligen Flottenrüstungen und Strandvertheidigungen, um der Piraterie zu steuern, die Aufgabe, Kunstwerke, wilde Bestien oder andere Anforderungen des wahnwitzigen römischen Theater- und Thierhekenluxus herbeizuschaffen, die militärischen Requisitionen im Kriegsfall waren eben so häufig wie erdrückend und unberechenbar. Ein einziges Beispiel mag zeigen, wie weit die Dinge gingen.

Während der dreijährigen Verwaltung Siciliens durch Gajus Verres sank die Zahl der Ackerwirthe in Leontini von 84 auf 32, in Muthka von 187 auf 86, in Herbita von 252 auf 120, in Agyrion von 250 auf 80, so daß in vier der

fruchtbarsten Districte Siciliens von 100 Grundbesitzern 59 ihre Aecker lieber brach liegen ließen, als sie unter diesem Regimente bestellten. Und diese Ackerwirthe waren, wie schon ihre geringe Zahl zeigt und auch ausdrücklich gesagt wird, keineswegs kleine Bauern, sondern ansehnliche Plantagenbesitzer und zum großen Theile römische Bürger!

In den Clientelstaaten waren die Formen der Besteuerung etwas verschieden, aber die Lasten selbst wo möglich noch ärger, da außer den Römern hier auch noch die einheimischen Höfe erpreßten.

In Kappadokien und Aegypten war der Bauer wie der König bankerott, und jener den Steuereinnahmer, dieser den römischen Gläubiger zu befriedigen außer Stande. Dazu kamen die eigentlichen Erpressungen nicht bloß des Statthalters selbst, sondern auch seiner „Freunde“, von denen jeder gleichsam eine Anweisung auf den Statthalter zu haben meinte, und ein Unrecht, durch ihn aus der Provinz als ein gemachter Mann zurückzukommen. Die römische Oligarchie glich in dieser Beziehung vollständig einer Räuberbande und betrieb das Plündern der Provinzialen berufs- und handwerksmäßig; ein tüchtiges Mitglied griff nicht allzu säuberlich zu, da man ja mit den Sachwaltern und den Geschwornen zu theilen hatte, und je mehr, um desto sicherer stahl. Auch die Diebeschule war bereits entwickelt. Der große Räuber sah auf den kleinen, dieser auf den bloßen Dieb geringschätzig herab; wer einmal wunderbarer Weise verurtheilt worden war, that groß mit der hohen Ziffer der als erpreßt ihm nachgewiesenen Summen. Aber wo möglich noch ärger und noch weniger einer Controle unterworfen, hausten die italischen Geschäftsmänner unter den unglücklichen Provinzialen. Die einträglichsten Stücke des Grundbesitzes und das gesammte Handels- und Geldwesen in den Aemtern concentrirten sich in ihren Händen. Die Güter in den überseeischen Gebieten, welche italischen Vornehmen gehörten, waren allem Elende der Verwalterwirthschaft ausgesetzt und sahen niemals ihren Herrn,

ausgenommen etwa die Jagdparke, welche schon in dieser Zeit (Zeit vor Cäsar's Alleinherrschaft) im transalpinischen Gallien mit einem Flächeninhalte bis fast zu einer deutschen Quadratmeile vorkommen. Die Wucherei florirte, wie nie zuvor. Die kleinen Landeigenthümer in Aethricum, Asia, Aegypten wirthschafteten schon zu Varro's Zeit größtentheils thatsächlich als Schuldknechte ihrem römischen oder nicht römischen Gläubiger, eben wie einst die Plebejer für ihre patrizischen Zinsherren. Es kam vor, daß Kapitalien selbst an Stadtgemeinden zu 4 Procent monatlich verborgt wurden.

Zu dieser gedoppelten Pressung, von denen jede allein unerträglich war, und deren Aneinandergreifen immer besser sich regulirte, kamen dann die allgemeinen Drangsale hinzu, von denen doch auch die römische Regierung, zum großen Theile wenigstens, mittelbar die Schuld trug. In den vielfachen Kriegen wurden bald von den Barbaren, bald von den römischen Heeren große Capitalien aus dem Lande weggeschleppt und größere verdorben. Bei der Wichtigkeit der römischen Land- und Seepolizei wimmelte es überall von Land- und Seeräubern. In Sardinien und im inneren Kleinasien war die Vandenwirthschaft endemisch; in Afrika und im jenseitigen Spanien machte sie es nöthig, alle außerhalb der städtischen Ringmauern angelegten Gebäude mit Mauern und Thürmen zu besetzen.

Bis zur Beendigung des Seeräuberkrieges durch Pompejus litten die Küstenländer auch besonders durch die Seeräuber. Verzweifelte aller Nationen hatten sich zusammengefunden: entlassene Söldner, die Bürger der vernichteten Ortschaften Italiens, Spaniens und Asiens, dienstlos gewordene römische Soldaten und Offiziere, die verdorbenen oder im Parteikampfe unterlegenen Leute aller Nationen. Diese bildeten einen Seeräuberstaat und landeten und plünderten, wo es ihnen beliebte. Unter Sulla's Augen plünderten sie im Jahre 84 v. Chr. Samothrake, Klayomenä, Samos, Iasos aus; die reichen Tempel an den griechischen und kleinasiatischen Küsten wurden

der Reihe nach geplündert. Man rechnete über 400 von den Seeräubern eingenommene oder gebrandschatzte Ortschaften, darunter Städte wie Knidos, Samos, Kolophon; aus nicht weniger früher blühenden Insel- und Küstenstädten wanderte die gesammte Bevölkerung aus, um nicht von den Seeräubern fortgeschleppt zu werden. Selbst zwei bis drei Tagemärsche landeinwärts wurden Ortschaften von ihnen überfallen.

Die entsetzliche Verschuldung, der späterhin alle Gemeinden im griechischen Osten erlagen, stammt größtentheils von diesen verhängnißvollen Tagen.

Außerdem waren die Communal-Verhältnisse fast überall auch noch durch locale Wirren und Unterschleife der Gemeinde-Beamten zerrüttet. Wo solche Bedrängnisse, nicht etwa vorübergehend, sondern Menschenalter hindurch, auf den Gemeinden und den Einzelnen mit unabwendbar stetigem, jährlich steigendem Drucke lasteten, mußte wohl der bestgeordnete öffentliche oder Privathaushalt ihnen erliegen und das unsäglichste Elend über alle Nationen vom Tajo bis zum Euphrat sich ausbreiten.

Alle Gemeinden, heißt es in einer im Jahre 70 v. Chr. veröffentlichten Schrift, sind zu Grunde gerichtet; eben dasselbe wird für Spanien und das narbonensische Gallien, also die verhältnißmäßig ökonomisch noch am leidlichsten gestellten Provinzen, insbesondere bezeugt.

In Klein-Asien gar standen Städte wie Samos und Halikarnassos fast leer; der rechtliche Sklavenstand schien hier, verglichen mit den Peinigungen, denen der freie Provinziale unterlag, ein Hafen der Ruhe, und sogar der geduldige Asiate war, nach den Schilderungen römischer Staatsmänner selbst, des Lebens überdrüssig geworden. Wem zu ergründen gelüstet, wie tief der Mensch sinken kann, sowohl in dem frevelhaften Zufügen, wie in dem nicht minder frevelhaften Ertragen alles denkbaren Unrechtes, der mag aus den Criminalacten dieser Zeit zusammenlesen, was römische Größe zu thun, was Griechen, Syrer und Phönicier zu leiden vermochten.

Prof. Greil.

Die Börse.

Ein Beitrag zur socialen Frage.

Der Börsenscandal ist nachgerade zu einer Höhe angewachsen, daß nicht bloß die conservativen, sondern selbst auch die liberalen Zeitungen darüber Zeter und Mordio schreien.

So sagte erst unlängst die „Kreuzzeitung“:

„Wenn ein Thor oder ein Schelm am grünen Tische sein eigenes oder entfremdetes Geld verspielt hat, und sich dann verzweifelnd eine Kugel vor den Kopf schießt, so versäumt die Presse niemals, einen solchen Vorfall mit der Ueberschrift: „Wieder ein Opfer der Spielhöhle“ zu registriren. Daß aber beim Börsenspiel täglich Hunderte von bürgerlichen Existenzen zerstört werden, in deren Ruin gar oft das Vermögen, das Glück und die Ehre ganzer Familien mit verwickelt sind, das registriert die Presse nicht, weil es bereits alltäglich geworden.“

Und die „Allgem. Zeitung“ knüpfte unlängst an den schrecklichen Selbstmord des Grafen Bratislaw, in welchem es das Symptom einer tiefen socialen Krankheit erblickte, folgende Betrachtung:

„Seit dem Entstehen des zweiten Kaiserreiches ist der vornehme Schwindel epidemisch geworden. Es ist höchste Zeit, daß diesem Uebel von höchster Seite und von Seiten der höheren Stände, die leider immer mehr und mehr im Schmutze der Börseliebhaberei unterzugehen drohen, die entsprechende Reinigung erfolge. Dieser im Interesse der Aristokratie gelegene Reinigungsact müßte freilich ein gründlicher und tief einschneidender sein. Denn wer die Fäden kennt, welche heutzutage die haute-volée (vornehme Welt) mit der haut-finance (reiche Banquiers) verknüpfen, weiß bereits, daß die ersten Börsenmatadoren durch Verschwägerung mit Herzogen, Marschällen, Generalen und Ministern den goldenen Schlüssel zu den höchsten

Schlöffern gefunden haben. Mit Recht nennt die Socialdemokratie diesen Börsenscandal eine über die ganze europäische Volkswirthschaft gelagerte Ausbeutungsbande."

Diese Auslassungen der conservativen „Kreuzzeitung“ und liberalen „Allgemeinen“ zeigen, daß die Größe des Scandales selbst die herrschenden Klassen stutzig macht, und die Börsenschwindler als eine über ganz Europa gelagerte Ausbeutungsbande betrachten.

Leider ist dieser Börsenschwindel kein bloßer Zufall, sondern das natürliche Erzeugniß der ganzen heutigen Gesellschaft, welche in Folge des herrschenden liberalen Dekonomismus durch und durch und vom Grunde aus auf Ausbeutung beruht.

Dieser Börsenschwindel läßt sich nicht so leicht hin abschaffen, wie jene beiden Zeitungen in ihrer glücklichen Einfalt meinen, sondern er wird und muß bleiben, ja, er wird noch stetig zunehmen, solange die Herrschaft des liberalen Dekonomismus dauert. Sehr gut sagte eines Tages Hasenklever: So lange es Aprikosenbäume gibt, so lange werden diese Aprikosenbäume vermöge ihrer inneren Natur Aprikosen tragen; und solange es Saubohnenpflanzen gibt, solange werden diese Pflanzen auch Saubohnen hervorbringen. Und desgleichen können wir sagen: Solange es eine Gesellschaft gibt, welche darauf beruht, die Arbeitskraft des Volkes in Form der Lohnarbeit auszubeuten, insolange wird es auch Schwindel aller Art, folglich auch Börsenschwindel geben.

In geistreicher Weise hat das Wahre der Börse erst vor Kurzem Dr. v. Schweitzer im norddeutschen Parlamente auseinandergelegt.

Die Herren Dr. Löwe, v. Hennig und Genossen stellten nämlich den Antrag: Der norddeutsche Reichstag möge beschließen, daß die Prämienanleihe weder an einer Börse noch an einem anderen Versammlungsorte angekauft und verkauft, ja nicht einmal notirt oder empfohlen werden dürfen. Motivirt wurde dieser Antrag mit dem Hinweis auf den schändlichen

Börsenschwindel mit solchen Papieren, und man müsse den Prämienwindel deshalb aus der Welt schaffen, um den Socialisten den Vorwand zu nehmen, gegen das Kapital klagend aufzutreten.

Bei dieser Gelegenheit hielt Dr. v. Schweitzer folgende treffende Rede:

„Es ist ein beliebter Kunstgriff der Bourgeoisie, wenn die Schäden der heutigen Gesellschaft irgendwo recht grell hervortreten und der Scandal besonders arg ist, plötzlich einzugreifen und sich dabei die Miene zu geben, als wolle man die Capitalmacht brechen. Unschuldiges Vergnügen! Nicht über Einzelerrscheinungen beschwerten wir uns, die Grundlage der heutigen Gesellschaft, das Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit ist es, was wir bekämpfen, und woraus alle diese Einzelerrscheinungen hervorgehen. Man pfuscht mit scheinbarer sittlicher Entrüstung an verhältnißmäßigen gleichgiltigen Erscheinungen herum, um den Blick von der Hauptsache abzulenken.

Ich halte es für wichtig, bei dieser Gelegenheit zu constatiren, welcher Inconsequenz die liberalen Parteien sich schuldig machen.

Indem sie die Prämienanleihen verbieten, schlagen die Vorkämpfer der „freien Wirthschaft“ ganz offen und bestimmt eine Beeinträchtigung der Verkehrsfreiheit vor.

Meine Herren, die Arbeiterpartei hat nie etwas von der Verkehrsfreiheit gehalten, sondern geht vielmehr umgekehrt von der Voraussetzung aus, daß diese sogenannte Freiheit zu nichts Anderem führt, als daß der Schwächere von dem Stärkeren ausgebeutet wird, die Arbeit zunächst durch das Capital, und hinwieder das kleine Capital durch das große. Aber, meine Herren, so oft wir kommen und einen Schutz für diejenigen verlangen, die des Schutzes bedürfen — für die Arbeiter — da kommt man jedesmal und sagt uns: „Das geht nicht, wegen der Verkehrsfreiheit.“

Besonders Herr v. Hennig ist in dieser Beziehung

stark. (Heiterkeit.) Man hält uns also jedesmal die Verkehrsfreiheit entgegen. Angesichts dieser Thatfache bleibt es merkwürdig, was uns heute hier vorgeschlagen wird.

Es wird uns nämlich heute vorgeschlagen, eine bestimmte Börsewaare für die Zukunft einfach zu verbieten, und jenen Theil dieser Waare, der bereits im Lande ist, von den Börsen auszuschließen.

Welche Sathre auf den „freien Verkehr“ dieß wäre, sieht wohl jeder Unbefangene ein.

Es ist dieß ganz dasselbe, wie wenn sie beim Obstmarke decretiren würden: „Eine bestimmte Sorte Obst darf nicht mehr auf dem Marke verkauft werden.“ Das ist doch gewiß eine Beeinträchtigung der betreffenden Waare, ein Eingriff in die Verkehrsfreiheit. Mit demselben Rechte könnten Sie gleichfalls auf den Gedanken kommen, es sei wünschenswerth, daß kein Bier mehr im Lande consumirt und verkauft werde.

Es liegt hier eine Verkehrsbeschränkung in optima forma, und was die Hauptsache ist, diese Verkehrsbeschränkung geschieht an einem Punkte, wo alle Fäden der heutigen Gesellschaft zusammenlaufen, nämlich am Geldmarke, an der Börse.

Wenn man einsehen will, welche Rolle die „Börse“, dieser große Geldmarkt, heutzutage spielt, so muß man sich zunächst klar machen, welche Rolle heutzutage das Geld spielt.

Meine Herren, es war lange Zeit ein beliebter Satz in der Oekonomie, daß das Geld eine Waare sei, wie jede andere. Die Praxis hat das nicht geglaubt, und auch die Theorie hat heute ihren Irrthum einbekannt.

Denn Geld ist nicht etwa bloß eine Waare wie jede andere Waare, sondern es ist die Waare par excellence (in der vollkommensten Art), es ist nämlich die einzige Waare, welche directe austauschbar ist.

Wer heutzutage Waare producirt, tauscht sie niemals gegen

eine andere Waare aus, sondern er muß seine Waare erst in Geld umsetzen, und erst für dieses Geld kauft er sich dann ein, was er braucht. Also alle andern Waaren sind nicht direct austauschbar, sondern nur das Geld, und zwar nur das Geld allein, oder, was dasselbe ist: die Waaren sind in der modernen Gesellschaft nicht untereinander, sondern nur gegen Geld austauschbar; das Geld ist die Hauptwaare.

Unter solchen Umständen ist leicht begreiflich, daß in einer Gesellschaft, welche auf dem Waarenaustausche beruht, das baare Geld die übrige Waarenwelt beherrscht, was sich besonders bei Krisen zeigt, wo mit Reulenschlägen jedem Geschäftsmanne bemerkbar gemacht wird, welcher Unterschied zwischen dem Werthe ist, der im baaren Gelde, und demjenigen, der in den Waaren steckt, bei Krisen, sage ich, wo Geld allgemein gefragt und Waare allgemein angeboten wird.

Wenn aber das Geld alle anderen Waaren beherrscht, so ist es natürlich, daß die Börse (Geldmarkt) sämmtliche übrigen Waarenmärkte beherrscht.

Hier auf der Börse laufen alle Fäden der Industrie, des Handels, ja selbst der Landwirthschaft zusammen, weil dort Nachfrage und Angebot von Geld ist, welches der Hauptnerv der modernen Gesellschaft ist.

Ja, jeder Einfluß auf den Geldmarkt ist auch ein Einfluß auf die ganze productionelle Bewegung überhaupt. Noch mehr, das Geld ist unter den heutigen Verhältnissen der Regulator der ganzen Production.

Sind nämlich mehr Waaren einer bestimmten Art, als das Bedürfniß der Gesellschaft erfordert, erzeugt worden, so fällt der Preis, das Kapital zieht sich von dem betreffenden Geschäftszweige zurück. Ist hingegen zu wenig producirt, so steigt der Preis, das Kapital wendet sich diesem Geschäftszweige zu.

Diese Regulirung, durch welche die Production in die

richtigen Bahnen zurückgestoßen wird, besorgt en post die Börse, der Geldmarkt.

Aus alledem aber folgt, daß jede Einwirkung auf die Börse auch eine Einwirkung auf die ökonomischen Zustände der Nation überhaupt ist; oder mit andern Worten: wenn man die Rede der liberalen Partei über die Börse gehört hat, so könnte man glauben, die Börse sei ein zufälliges Institut, wie etwa ein Aquarium oder ein zoologischer Garten, während doch heutzutage die Börse die Krone des ganzen liberalen Dekonomismus ist; dieser Dekonomie ist die Börse so wesentlich, daß sie sich eine solche schaffen müßte, gerade wie der Birnbaum die Birne hervorbringt; kurz, die Börse ist aus dem Fundament der heutigen Gesellschaft innerlich nothwendig herausgewachsen. Darnach ermesse man die Consequenz derjenigen, die für „freien Verkehr“ schwärmen, aber denselben gerade am Centrum alles Verkehrs beschränken wollen.

Man hat von den großen Börsenkönigen gesprochen, und hat sehr viel darüber gekammert, daß diese Könige alle Nachtheile auf ihre kleinen Unterthanen, die kleineren Capitalisten, abwälzen. Das ist nun freilich wahr. Aber ist denn das etwas anderes als der charakteristische Grundzug der ganzen heutigen Gesellschaft überhaupt? Denn die ganze heutige Production, der ganze heutige Verkehr in allen Zweigen beruht ganz allein auf dem Bestreben gegenseitiger Uebervortheilung, auf dem Hang, sich zu bereichern, zum Nachtheile des Andern, auf diesem Kriege Aller gegen Alle.

Und nun, meine Herren, wundern Sie sich, daß dieß im Großen auch gemacht wird?

Gerade die Börse, die das Centrum der ganzen productionellen Bewegung ist, muß die eigenthümliche Erscheinung unserer Zeit am hellsten, am größten, am deutlichsten zu Tage fördern. Was diese großen Börsenkönige sind, das sind im

Kleinen mehr oder weniger alle Fabrikanten und Geschäftsleute; denn alle diese sind auf die Speculation angewiesen. Sie, meine Herren, wenn Sie in die Börse sehen, blicken in einen Vergrößerungsspiegel; es sieht Ihnen Ihr eigenes Bild aus diesem Spiegel vergrößert entgegen, und da erkennen Sie sich selbst nicht und erschrecken vor Ihrem eigenen vergrößerten Bilde.

Ja, mir kommt es vor, daß diejenigen Capitalisten, welche gegen die Börse anstürmen, einer Artillerie gleichen, die in der Schlacht auf das eigene Hauptquartier schießt.

In solchem engen Zusammenhange steht die Börse zur modernen Gesellschaft.

Eine andere weitere Inconsequenz liegt in dieser beantragten Ausschließung von der Börse darin, daß sie die Speculation beschränken wollen gerade in Betreff der Prämienanleihen, also eines einzelnen Punktes, und dabei nicht bemerken, daß sie alsdann die Speculation überhaupt beschränken müßten.

Wenn Sie einmal anfangen, die Speculation an der Börse zu beschränken, dann, meine Herren, müssen Sie die Speculation in jedem Geschäftskreise, auf jedem Markte einschränken.

Es gibt nämlich keine einzige Waare, in der nicht speculirt werden kann, und wenn Sie einmal in diese Bahn hineingegriffen, dann kommen Sie bald dahin, auf Schritt und Tritt dem „freien“ Verkehr Fesseln anzulegen, dann, mit einem Worte, haben Sie die sogenannte Verkehrsfreiheit selbst aufgegeben, weil sie von Ihnen als schädlich erkannt wird, dann haben Sie selbst den heutigen Gesellschaftszustand verurtheilt und den Weg betreten, der zur genossenschaftlichen Arbeit hinführt.

Ich für meine Person und im Interesse der Arbeiter, die ich hier vertrete, freue mich, über diese Inconsequenz, weil sie nur allzudeutlich zeigt, daß die Apostel der freien

Wirthschaft und der Verkehrsfreiheit an ihr eigenes Princip nicht mehr glauben.

Ich komme nun an denjenigen Punkt, der mir im vorliegenden Punkte die Hauptsache erscheint.

Bei Berathung der Gewerbe-Ordnung traten wir auf und forderten zum **Schutze der Arbeiter** von Ihnen den sogenannten **Normal-Arbeitsstag**, d. h. ein Bundesgesetz, welches bestimmt, daß in allen großen Werkstätten nur eine bestimmte Zeit, sagen wir zehn Stunden per Tag, gearbeitet werden solle.

Diese Zumuthung ist nun freilich ein Eingriff in die Verkehrsfreiheit; aber ein nützlicher Eingriff, den die Arbeiter in England zum Wohle des Volkes bereits durchgesetzt haben. Dieser Normalarbeitsstag ist in England bereits verwirklicht, und es hat sich gezeigt, daß eine industriell hochentwickelte Nation dabei bestehen kann und auch gut besteht.

Aber so nützlich dieser Eingriff in die Verkehrsfreiheit für uns gewesen wäre, und obwohl wir nachgewiesen haben, daß diese Einrichtung möglich ist, hat man uns doch von diesen Bänken entgegengehalten: **Das geht nicht, wegen der Verkehrsfreiheit.**

Und heute, meine Herren, geschieht das Unglaubliche, daß Sie selbst in diese Verkehrsfreiheit eingreifen.

Unwillkürlich gedenke ich der Worte des Großinquisitors in Don Carlos:

„Darf Einer Gnade finden, mit welchem Rechte wurden Hunderttausende geopfert?“

Meine Herren, wenn Sie in Einem Punkte diese Freiheit beschränken, wie können Sie es verantworten, daß Sie denselben Schutz versagen Millionen von Arbeitern, die dieses Schutzes so dringend bedürfen.

Und wem bringen Sie diesen Schutz? Einer Klasse von Staatsbürgern, die sich nicht einmal diesen Schutz verlangt. Sie, meine Herren, wollen die Börse vor Verlusten schützen,

und doch sagt Ihnen dieselbe Börse mit Gretchen: „Kann ungeleitet nach Hause gehen.“

Dieß sind die Inconsequenzen, in die Sie sich verwickeln.

Da, wo der Schutz hingehört, wo man ihn der Menschheit, dem Culturfortschritt schuldig wäre, da versagen Sie ihn im Namen der Verkehrsfreiheit; oben aber, auf dem Geldmarkte, wo man diesen Schutz gar nicht verlangt, sich sogar dagegen sträubt, da drängen Sie denselben unter Verletzung der Verkehrsfreiheit despotisch auf.

Zum Schlusse sage ich Ihnen, meine Herren, noch Folgendes: Es kann der Arbeiterpartei ganz gleichgiltig sein, was Sie mit Ihren Prämienscheinen und Anlehen anfangen. Machen Sie da, was Sie immer wollen, das läßt uns ziemlich kalt und macht uns keine schlaflosen Nächte.

Wenn ich aber gleichfalls für das Verbot stimme, dann, meine Herren, geschieht es aus dem Grunde: weil ich einen eclatanten Präcedenzfall schaffen will dafür, daß auch die hochheilige liberale Verkehrsfreiheit durchbrochen werden kann.

Es wird dann vielleicht bald die Stunde kommen, wo ich gegen die Verkehrsfreiheit den Schutz der Arbeiter, dieser Ausgebeuteten in der heutigen Gesellschaft, verlangen werde, wo ich sodann vor Sie wie heute hintreten und sagen werde: „Meine Herren, Sie selbst haben bei Gelegenheit der Prämienanleihen Ihr Prinzip bereits aufgegeben.“

So viel ist heute gewiß, Sie glauben selbst nicht mehr an Ihr Prinzip, Sie haben es mit dieser Börsenfrage zu Boden getreten, und dafür meinen Dank!“

Diese Rede, welche mit gespanntester Aufmerksamkeit angehört, und von Minister Camphausen ein Meisterstück „von glänzender Schärfe“ und eine Anhäufung von „unwiderleglichen Gründen“ genannt wurde, beleuchtet wie ein helles Wetter-

leuchten die dunklen Seiten der heutigen, unter der Herrschaft der liberalen Oekonomie stehenden Gesellschaft.

Nach dieser geistvollen Auseinandersetzung ist die „Börsen-Schandwirthschaft“ kein bloßer „Zufall“, sondern das natürliche, wesentliche Erzeugniß der heutigen Gesellschaft, welches durch und durch auf Ausbeutung beruht; sie ist nichts anderes, als die natürliche Krone des schönen Baumes. Haut sie ab, vergebliche Mühe! Der edle Baum treibt sie aufs Neue heraus, sie wächst nach.

Wenn nun conservative und liberale Zeitungen, wie die „Kreuzzeitung“ und „Augsburger Allgemeine Zeitung“ glauben, daß nur der „Börsenschwindel“ der Arbeiterklasse „gerechten Grund zur Anklage gegen die moderne Gesellschaft“ gebe, und nur der „Börsenschwindel“ als eine über die ganze europäische Volkswirthschaft gelagerte „Ausbeutungsbande“ zu betrachten sei, so sind sie über die Ansichten derselben völlig im Irrthume.

Der Scandalzustand der heutigen Gesellschaft zeigt sich vielmehr und zu allernächst **in der Ausbeutung der Arbeitskraft durch das Capital**. Aber dieser Hauptsandal gebiert auch mancherlei Nebenscandale, die sich, des edlen Vaters würdig, in der heutigen Gesellschaft munter herumtummeln, als lebendiges Zeugniß für das Schiller'sche Wort:

„Das eben ist der Fluch der bösen That,
Daß sie fortzeugend Böses muß gebären.“

Und solche würdige Sprößlinge sind z. B. die Ausbeutung des Kleinkapitals durch das Großcapital, die Vergeudung der Arbeitskraft, der Schwindel und die Reclame und die — „Börsenwirthschaft“.

Die Börsen-Schandwirthschaft ist also in der heutigen Gesellschaft ein bloßer „Nebensandal“, nur eine Folge, und zwar „nothwendige“ Folge des großen Uergernisses, welches in der Ausbeutung der Arbeitskraft der großen Masse des Volkes besteht.

Wenn also selbst liberale Blätter über die Börse so große Beschwerde führen, so geschieht es hauptsächlich nur deshalb, um durch Hervorkehrung von Einzelercheinungen und großes Geschrei darüber die Aufmerksamkeit von der Hauptsache abzulenken.

Die „Börse“ hat noch aus einem anderen Grunde nur ein untergeordnetes Interesse für die Arbeiter.

Was nämlich die Arbeiter in erster Linie interessirt, ist: „daß der Werth, den sie erzeugen, nur theilweise (in Gestalt von Arbeitslohn) ihnen zufällt, während der andere Theil unter verschiedenen Vorwänden von der kleinen Klasse der Besitzenden hinweggenommen wird. Was also die Arbeiter in erster Linie interessirt, ist dieß: Daß sie einen Theil ihres eigenen Arbeitserzeugnisses, dasjenige, was nach natürlicher Gerechtigkeit ihnen vollständig zufallen sollte, an Andere abzugeben haben. Mit einem Worte: daß sie nicht bekommen, was sie bekommen sollten!

Hingegen die Frage, wie dasjenige, was die Arbeiter bekommen sollten, sich unter die Besitzenden vertheilt, diese Frage ist für die Arbeiter ganz nebensächlich.

So z. B. die Lieblingsfrage des Herrn Schulze-Deleitsch: Das geschäftliche Risiko!

Was kümmert die Arbeiter das Risiko! Genug, daß die Arbeiter wissen, daß das ihnen Entzogene an die Bourgeoisie gelangt; daß diese daher in Saus und Braus leben kann und doch noch immer reicher wird, wie das Steigen des sogenannten „National“-Reichthums beweist. Das Weitere ist ihnen gleichgiltig. Wohl wissen sie, daß bei der Frage, wie der Capitalgewinn unter die Capitalisten kommt, Einer oder der Andere zu kurz kommen kann, ja, daß bei dem Spiele, das die Capitalisten unter sich treiben, Herr Bär oder Herr Hirsch sogar „verlieren“ kann. Aber während Herr Bär und Herr Hirsch 10.000 fl. verlieren, gewinnen Herr Löss und Morgenstern 20.000 fl. Was kümmert dieses Spiel die Arbeiter? Was sie

kümmert, ist die Thatsache, daß alle die Werthe, womit jene Herren auf der Börse spielen, der Arbeiterklasse entzogen sind; wie die Herren es unter sich vertheilen, kann ihnen ganz gleichgiltig sein.

Der Börsenschwindel erzeugt nämlich nicht neue Werthe, sondern bewirkt nur eine andere Vertheilung der schon durch Arbeit erzeugten Werthe. Die bereits vorhandenen Werthe werden im wilden Spiel hin und her geworfen. Jüdische Freiherren und freiherrliche Juden suchen sich gegenseitig zu beschwindeln. Was kümmert es den Arbeiter, ob der jüdische Freiherr oder freiherrliche Jude der schlaueste und gewissenloseste Spieler ist. Was sie kümmert, ist die Thatsache, daß dieser ganze Börsenschwindel und Schacher **nur** auf Grund der Werthe, welche die Arbeiter für die Börsenschwindler hervorgebracht haben, möglich ist.

Es ist deshalb lächerlich, den Börsenschwindel für die heutigen Schäden in der Societät verantwortlich zu machen, da er doch nur deren Folge ist. Die Börse ist nur der Vergrößerungsspiegel, aus welchem die ganze moderne Gesellschaft herausblickt, denn was die Börse im Großen, thut der Fabrikant im Kleinen, und was die Börsenkönige im Großen, das sind im Kleinen alle liberalen Bourgeois; mit Einem Worte, die Börse wächst aus dem Fundamente der heutigen Gesellschaft mit innerer Nothwendigkeit heraus, wie das Gras aus der Erde.

Die „Augsburger Allgemeine Zeitung“ hat Unrecht, wenn sie meint, zur Ausbeutungsbande gehören bloß die Börsenkönige; o nein, diese Bande ist viel größer, zu ihr gehören auch gar häufig diejenigen, die so gewaltig über den Börsenschwindel jammern.

Es gibt heutzutage keine Vermittlung! Nur durch Productiv-Genossenschaften kann diese Schmarogerpflanze beseitigt werden.

Die Freiheit der Kirche.

(Eine Pastoral-Conferenz-Arbeit ¹⁾).

A. Worin besteht die Freiheit der Kirche?

B. Ist sie nothwendig?

C. Ist sie der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens hinderlich?

Zur Beantwortung dieser drei Punkte wird es nicht ohne Nutzen sein, darzuthun, daß die Kirche überhaupt berechtigt ist, zu existiren.

Die wahre Religion, also auch deren Trägerin, die Kirche, ist berechtigt in ihrer Existenz. Denn Gott hat gleich vom Anfange an, gleich bei der Schöpfung, den Menschen in eine doppelte Heilsordnung eingesetzt: in eine natürliche, indem Er den Menschen mit herrlichen Naturgaben ausstattete, die Erde zu seinem Wohnplatze bestimmte, und ihm die natürlichen Dinge zu seinem Gebrauche anwies; und in eine übernatürliche, indem Gott den Menschenggeist unsterblich und nach seinem Bilde erschuf, dem Menschen ein übernatürliches Ziel setzte, nämlich eine übernatürliche Glückseligkeit durch die übernatürliche Anschauung Gottes, und ihm zur Erreichung dieses überirdischen Zieles auch übernatürliche Gaben und Gnaden verlieh, und sich selbst dem Menschen offenbarte und ihm zeigte, auf welche Weise er dieses sein übernatürliches Ziel erreichen könne. Und auch nachdem die Stammeltern des Menschengeschlechtes ihre

¹⁾ Diese Arbeit beantwortet nach den Saacher Stimmen, besonders den Stimmen VI. und XII., die erste Frage, welche der zweiten Pastoral-Conferenz von 1869 gestellt war. Wir heben für diesmal unter den vielen, sehr trefflichen Arbeiten eine hervor, die den Gegenstand am ausführlichsten behandelt, und werden in den „Miscellen“ eine kurze Beantwortung der zweiten Frage „über die Behandlungsweise der bloß civiliter geschiedenen Eheleute“ folgen lassen. D. H.

Freiheit mißbraucht hatten und in Sünde gefallen waren, hat Gott diese übernatürliche Heilsordnung nicht zurückgenommen, sondern vielmehr dieselbe erweitert und noch fester begründet, indem Er dem Menschen das übernatürliche Ziel beließ, und die Möglichkeit zur Erreichung desselben durch die Erlösung. Gott bereitete nun 4000 Jahre die Menschen auf den Erlöser vor. Zuerst erstreckte sich diese Vorbereitung auf das gesammte Menschengeschlecht, indem Gott fortfuhr, sich den Stammvätern und Patriarchen zu offenbaren; dann ganz vorzüglich auf ein einziges Volk, auf das israelitische, welches Er unter seinen besonderen Schutz nahm und auf außerordentliche Weise leitete, und als Werkzeug zur Vorbereitung auch anderer Völker auf den Erlöser sich erkor.

Diesem Volke gab er durch seinen Profeten Moyses seine erweiterte Offenbarung; zu diesem Volke sandte er fortwährend Profeten und ließ sowohl durch deren Weissagungen, als auch durch Anordnung von Vorbildern (Typen) stets auf den verheißenen Erlöser hinweisen, und durch Schilderung seines Lebens und Wirkens ein so treues Bild von ihm entwerfen, daß die Menschen ihn bei seinem Erscheinen und Auftreten als den verheißenen Messias und Weltheiland erkennen konnten. Bei diesem Volke bestimmte Gott auch eigene Organe, das Hohepriester- und das Priesterthum, zur Pflege und Vermittlung der göttlichen Offenbarungen und Satzungen.

Endlich in der Fülle der Zeit erscheint Er selbst, der verheißene Messias, der von allen Guten heißersehnte Erlöser der Welt. Er tritt auf als großer Lehrer, der da ist das Licht der Welt; als der hohe Priester, der mit seinem eigenen Blute die Gottheit mit der Menschheit versöhnt, als der himmlische König, der von nun an alle Völker in sein Reich einführen, in seinem Reiche zu heiliger Liebe vereinigen will. Und dieses Reich hat sich ausgebreitet, ist wirklich ein Weltreich geworden, und besteht noch als solches: es ist die christliche, die christkatholische Kirche. Das ist also die übernatürliche Heils-

ordnung, in welche Gott selbst den Menschen gleich bei dessen Schöpfung einführte, welche bestand vom Anfang des Menschengeschlechtes an, welche sich auf das Verhältniß des Menschen zu Gott bezieht, welche das letzte, das übernatürliche Ziel und Ende des Menschen, und die Mittel, zu solchem übernatürlichen Ziele zu gelangen, und alle hierauf sich beziehenden Offenbarungen und Einrichtungen Gottes, wie sie gemäß der Fülle der Zeit gegeben wurden, in sich begreift, das also, sage ich, ist die übernatürliche Heilsordnung, welche endlich der Sohn Gottes vollendet, der er durch seine Auferstehung und Himmelfahrt das tiefste Fundament gab, und welcher Er dadurch die Krone aufsetzte, daß Er sie durch die Sendung des heiligen Geistes zur unfehlbaren Vermittlerin der Erlösungsgnaden an die Menschheit machte. Das ist die übernatürliche Heilsordnung in der Menschheit, welche vom Anfange an und durch alle Jahrtausende bis auf den heutigen Tag bestand und besteht neben der natürlichen Heilsordnung, welche dem Staate obliegt, der die irdische Wohlfahrt der Menschen zu seinem Endziele hat.

„Nicht die menschliche Gesellschaft, sagt Schneemann, war das erste, sondern die göttliche, der Urstand; unser Geschlecht ist unter göttlicher Einwirkung zum Vernunftgebrauche erwacht, und die höhere Erkenntniß und die volle Tugend ist für immer an diese göttliche Führung gebunden geblieben, Nicht das Ringen mit der äußeren Natur, nicht der Kampf um die Freiheit, ist der Lebenspuls unserer Geschichte; sondern die Entzweiung mit dem Lichteiche, und die Wiederverbindung durch die Erlösung.“ —

Beweis für die Existenz einer übernatürlichen Heilsordnung ist auch der Umstand, daß kein heidnisches Volk ohne Religion und ohne ein Organ der Religion oder Priesterthum getroffen wird.

Diese übernatürliche Heilsordnung ist also, sowohl nach Ursprung als Dauer, sowohl nach ihrem Ziele als auch nach den dahin führenden Mitteln in ihrem Bereich mindestens ebenso berechtigt, wie die natürliche Heilsordnung und deren Träger, der Staat.

Die Trägerin und Vermittlerin dieser übernatürlichen Heilsordnung in der Menschheit ist die wahre Kirche. Die wahre Kirche ist also so alt, wie die Menschheit, und so berechtigt in ihrer Existenz, wie die übernatürliche Heilsordnung selbst; und sie bleibt so lange berechtigt, als man den Beweis nicht liefert, daß es eine übernatürliche Heilsordnung in der Menschheit nicht gibt und nie gegeben hat, d. h. so lange man nicht mit unumstößlicher Gewißheit nachweist, daß es keinen Gott und keine Unsterblichkeit, keine Ewigkeit und keine Vergeltung gibt und daß Gott sich den Menschen niemals geoffenbaret habe: ein Beweis, der nie geliefert wurde, und nie geliefert werden wird.

Diese übernatürliche von Christus vollendete Heilsordnung wurde von Ihm auch frei und unabhängig von jeder weltlichen Macht constituirt. Er trat öffentlich als Lehrer auf, durchzog als solcher das ganze Land von einem Ende zum andern, sammelte Anhänger, nahm Jünger an, wählte sich Apostel, wirkte Wunder; Alles dieses, ohne den Hohenpriester oder den hohen Rath, oder Herodes oder Pilatus, oder den Kaiser in Rom auch nur im mindesten zu befragen. Er ließ sich von keiner weltlichen Macht autorisiren, holte kein „Placetum regium“ oder „Exequatur“ ein, sondern erklärte sich in dem, was Er that, selbst als die einzige und höchste Autorität, weil als den Sohn Gottes; und dieses Vorgehen seiner eigenen Autorität war auch der Grund vieler Anfeindungen und Verfolgungen von Seite der jüdischen Obrigkeiten und seines endlichen Todes. Christus nannte sich König, gründete sein Reich, nannte es Reich Gottes, Himmelreich, Kirche, und gab ihr eine bestimmte deutliche Organisation mit der Bestimmung und unzweifelhaften Verheißung, ein Weltreich zu werden, sowohl an Umfang, als Dauer. Und alles dieses that er nicht kraft allerhöchster obrigkeitlicher Bewilligung, sondern lediglich aus eigener göttlicher Autorität.

Das Schweigen des Herrn vor Herodes und vor dem

Richterstuhle des Pilatus, wie vor dem hohen Rathe, dürfte mithin auch in dem Sinne ausgelegt werden, daß Er damit sagen wollte, Er erkenne diese irdischen Gewalten nicht als competent, nicht als berechtigt an, um über sein Wirken, über das durch seine Bethätigung zu gründende Reich zu Gericht zu sitzen.

Die Kirche Christi ist demnach frei und unabhängig von jeder außer ihr befindlichen Autorität in ihrem Anfang, in ihrem Sein.

Frei ist die Kirche Christi auch in ihrer Fortdauer, worüber ich nur ein paar Worte bemerken will. Christus hat seiner Kirche die Aufgabe gestellt, eine Weltkirche, ein Weltreich zu werden. Wäre die Kirche in der Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten den irdischen Mächten untergeordnet, so wäre die Lösung einer solchen Aufgabe von vorneherein unmöglich, indem ja die weltlichen Gewalten der Kirche feindselig entgegen treten und sie verfolgen konnten, wie es wirklich auch von Seite der Juden und Heiden geschehen ist. Also kann Christus, der seine Religion zur Weltreligion machen wollte, eine solche Abhängigkeit seiner Kirche von der Staatsgewalt nicht gewollt haben. Christus gründete eine freie Kirche, frei auch in ihrer Wirksamkeit. Denn nicht den weltlichen Obrigkeiten, sondern den Aposteln in ihrer Unterordnung unter Petrus und dessen Nachfolger, übergab Er die höchste Autorität in seiner Kirche, und Niemand anderen; ihnen befahl Er, seine Lehre allen Völkern zu predigen, die Sakramente zu spenden. Er sagte ihnen voraus, daß sie seiner Lehre wegen bei den Obrigkeiten und Königen großen Widerspruch erfahren werden; Er sagte ihnen aber nicht, daß sie sich denselben irgendwie fügen sollen; Er sagt nicht, daß den Königen und Obrigkeiten irgend eine Autorität über die Kirche zustehe, sondern er ermahnt sie vielmehr, ungeachtet dieses Widerspruches und der Verfolgungen, in ihrer Thätigkeit auszuharren, und verspricht ihnen hiefür einen großen Lohn. Wie wir wissen, haben die Apostel dieses auch wirklich gethan. Sie haben sich nicht an die Befehle,

Drohungen und Strafen der Obrigkeit gelehrt; sondern sie haben ihre Wirksamkeit in der Kirche und für sie — unbesümmert um die weltlichen Mächte — immer mehr entfaltet und bethätiget. Als die Apostel deshalb vor dem hohen Rathe standen, um sich wegen ihrer Predigt zu verantworten, sprachen sie zu demselben: „Erwäget selbst, ob es erlaubt ist, den Menschen mehr, als Gott zu gehorchen.“ Alles das Beweis genug, daß die Apostel überzeugt waren, daß sie in ihrer Wirksamkeit für das Reich Jesu Christi von keiner irdischen Obrigkeit oder irgend einer weltlichen Autorität abhängig seien. Beweis hiefür ist uns auch die ganze Kirchengeschichte, welche die großen Gefahren aufweist, die im Verlaufe der Jahrhunderte der Kirche erwuchsen, ihre Freiheit zu verlieren und in Abhängigkeit von den Staaten zu gerathen und die großen und schweren Kämpfe, die sie bestand, um ihre volle Unabhängigkeit von denselben zu bewahren, oder wieder zu erringen. Zeugniß hiefür auch die vielen Märtyrer, welche Blut und Leben für diese Freiheit hingeopfert hatten. Christus hat also eine freie Kirche gegründet, frei in ihrem Anfange und Sein, in ihrer Fortdauer und in ihrer Wirksamkeit.

Worin aber besteht diese Freiheit der christlichen Kirche?

A.

Die Freiheit der Kirche besteht in der Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt sowohl in ihrem Bestande als auch in ihrer gesammten auf die Erreichung ihres heiligen Zweckes gerichteten Wirksamkeit und Lebensentfaltung; sie besteht darin, daß die Kirche ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig, d. h. ungehindert und unabhängig von jeder andern außer ihr befindlichen Gewalt, ordne und verwalte. Zu diesen eigenen Angelegenheiten, in deren Anordnung und Leitung die Kirche sich unabhängig von der Staatsgewalt bethätigen muß, gehört nothwendig:

I. Ihr Lehramt. Christus, sowohl durch seine Lehre, las

auch durch sein Beispiel das Licht der Welt, hat in seiner Kirche ein Lehramt eingesetzt, und dasselbe dem Apostolate in Vereinigung mit dem Primat übertragen. Denn zu den Aposteln hat er gesprochen: „Wie mich der Vater gesendet hat“ u. s. w. und „gehet in die ganze Welt, prediget das Evangelium jedweder Creatur“ u. s. w. Dieses Lehramt muß also frei und unabhängig sein von der Staatsgewalt und zwar: a) in der Verkündigung der Lehre Jesu Christi, der gesammten göttlichen Offenbarung. Der freien Kirche darf es daher von der Staatsgewalt nicht verwehrt werden, das Evangelium, die christlichen Religionswahrheiten allen Menschen zu predigen, wann, wo, wie und durch welche kirchliche Organe sie es für gut und nothwendig erachtet. Dem kirchlichen Lehramte allein obliegt das gesammte, innere wie äußere, ordentliche wie außerordentliche Missionswesen, unabhängig von der Staatsgewalt. Der freien Kirche muß es gestattet sein, Schulen, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten — höhere wie niedere — nach ihrem eigenen Ermessen zu errichten. Denn die Staatsgewalt hat nur das Recht, ein bestimmtes Maß allgemeinen Wissens, allgemeiner Bildung festzustellen, und die Erreichung desselben seinen Unterthanen zu ermöglichen. Das aber ist für das Staatswohl gleichgiltig, ob dieses Maß allgemeiner Bildung in den Staatsschulen oder in kirchlichen Anstalten erworben wird. Von diesem unveräußerlichen Rechte, eigene Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, muß die Kirche ganz besonders dann Gebrauch machen, wenn die Staatsschulen den unabweislichen Bedürfnissen und Anforderungen der Kirche nicht mehr genügen, oder gar mit denselben in Widerspruch gerathen würden.

Dem Lehramte der freien Kirche muß es gestattet sein, den Religionsunterricht in allen Schulen und Bildungsanstalten, in welchen sich Katholiken befinden, unabhängig von der Staatsgewalt zu ertheilen und zu leiten, und auf die religiöse Erziehung in denselben entscheidenden Einfluß zu nehmen.

Das Lehramt einer freien Kirche muß frei und unab-

hängig sein b) in der Heranbildung der Religionslehrer. Die freie Kirche darf daher nicht gehindert werden, zur Erziehung eines tüchtigen Klerus Seminarien zu gründen und die bestehenden nach ihrem Ermessen zu ordnen und zu leiten. Das Lehramt der freien Kirche allein ist berechtigt: c) die Religionslehrer zur Ausübung ihres heiligen Amtes zu bevollmächtigen, und ihnen die kirchliche, d. i. göttlich berechtigte Sendung zu ertheilen. Alle Lehrgewalt in Betreff der heiligen Religion geht von dem kirchlichen Lehramte aus. Jeder öffentliche Religionslehrer bedarf der kirchlichen Sendung; ohne diese kann Niemand eine berechtigte öffentliche religiöse Lehrgewalt besitzen. Dem Lehramte der freien Kirche muß gestattet sein d) die Beaufsichtigung und Ueberwachung der religiösen Erziehung und des gesammten religiösen Unterrichtes, und daher folgerichtig und nothwendig die Mitaufsicht auch über den weltlichen Unterricht, aber nur bezüglich des Verhältnisses desselben zur katholischen Wahrheit, und es darf ihm e) das Recht nicht verkümmert werden, über religiöse Fragen und Angelegenheiten selbstständig und unabhängig von der Staatsgewalt zu urtheilen oder zu entscheiden. Das kirchliche Lehramt ist berechtigt und verpflichtet, über die Reinheit des Glaubens zu wachen, religiöse Zweifel zu lösen, religiöse Irrthümer zu untersuchen und den Gläubigen als solche zu bezeichnen, alle erscheinenden literarischen Producte zu prüfen und über deren Verhältniß zum wahren Glauben ein maßgebendes Urtheil zu fällen. Es ist berechtigt, alle öffentlichen Lehrer, Geistliche sowohl als auch Laien, sofern sie Katholiken sind und Lehren vortragen, welche den Wahrheiten der christkatholischen Religion widersprechen, darauf aufmerksam zu machen, zu ermahnen, zu warnen und nöthigenfalls sie mit kirchlichen Strafen zu belegen. Die Kirche ist verpflichtet, dahin zu wirken, daß Katholiken ihre Kinder Lehrern und Lehranstalten, durch welche christlicher Glaube und christliches Leben gefährdet werden, nicht anvertrauen, sie ist berechtigt, einen solchen Besuch ihren Bekennern nöthigenfalls zu verbieten.

Nebenbei sei noch bemerkt, daß die erste und wichtigste Pflicht katholischer Eltern in Betreff ihrer Kinder die ist, daß sie dieselben katholisch erziehen. Die Schule hat die Bestimmung, den häuslichen elterlichen Unterricht und die häusliche elterliche Erziehung zu unterstützen, fortzusetzen und zu vervollkommen. Dazu, zu diesem hochwichtigen Zwecke, zahlen katholische Eltern ihr schweres Geld in den Staats- und Gemeindefäckel, aus welchem die Staatsschulen erhalten werden. Die Katholiken sind daher berechtigt und verpflichtet, an ihre Schulen die Anforderung zu stellen, daß Erziehung und Unterricht in denselben mit den Lehren und Grundsätzen der heiligen Religion nicht nur nicht im Widerspruche stehen, sondern sich in vollkommenem Einklange, in vollkommener Uebereinstimmung mit derselben befinden, oder mit andern Worten, daß sie confessionell seien.

Zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gehört:

II. Ihr Priesteramt. Die freie Kirche muß frei sein in der Spendung ihrer Gnadenmittel und bei der Verwaltung ihres gesammten Cultus; sie muß unabhängig von der Staatsgewalt und unbehindert nach ihrer Lehre und nach ihren Bestimmungen die heiligen Sakramente spenden können. Der Staat darf sich bei der freien Kirche in die Spendung der heiligen Sakramente nicht hemmend einmischen, er hat kein Recht, keine Vollmacht, hierüber Bestimmungen für die Kirche zu erlassen.

Gerade so verhält es sich auch mit der Verwaltung und Vollziehung aller andern Culthandlungen. Die Kirche, welche von ihrem göttlichen Stifter die Vollmacht, die Culthandlungen zu vollziehen, erlassen hat, ist auch in dieser Hinsicht unabhängig von der Staatsgewalt, und ist letztere nicht berechtigt, Vorschriften in Betreff der Verwaltung und Vollziehung des Cultus zu erlassen. Nicht die Staatsgewalt hat also z. B. das Recht, zu bestimmen, wem ein kirchliches Begräbniß zu Theil werden soll und wem nicht; das ist Sache der Kirche.

Zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gehört

III. Ihre Regierungs- oder Hirtengewalt. Christus hat die

Regierungsgewalt in seiner Kirche den Aposteln und deren Nachfolgern übergeben. Denn zu diesen sprach er: „Wie mich der Vater gesendet hat, also sende ich euch“; und „Euch übergebe ich die Schlüssel des Himmelreiches“ u. s. w. und der heilige Apostel Paulus schreibt, daß die Bischöfe vom heiligen Geiste gesetzt sind, seine Kirche zu regieren. Die höchste und oberste Gewalt aber in seiner Kirche übergab der göttliche Stifter dem Petrus und dessen Nachfolgern. Gemäß dieser von Christus selbst grundgelegten, daher unabänderlichen Verfassung, hat sich nun die kirchliche Regierungsgewalt im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet und entwickelt. Dieser kirchlichen Autorität, den kirchlichen Behörden allein, steht nun das Recht zu, in der Kirche alles das anzuordnen und zu bestimmen, was zur Erreichung des kirchlichen Zweckes nothwendig oder zuträglich ist — unabhängig von der Staatsgewalt. Dieser steht eine Regierungsgewalt in der Kirche nicht zu, und sie darf, sofern die Kirche noch den Namen der freien verdienen soll, die kirchliche Autorität in ihrer Regierungsgewalt nicht hindern, und sie darf dieselbe sich nicht unterordnen. Kraft dieser von Christus verliehenen Regierungsgewalt ist dieselbe auch berechtigt, die Eintheilung des kirchlichen Gebietes in Kirchenprovinzen, Diözesen u. s. w. zu bestimmen, neue Diözesen zu errichten, überflüssige aufzuheben, Bischöfe zu ernennen, ernannte zu bestätigen oder ihnen die Bestätigung auch zu versagen. Sie, die Kirche, hat das Recht, alle ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten, alle kirchlichen Streitigkeiten unabhängig zu untersuchen und zu entscheiden; sie hat das Recht, alle jene Tribunale und Gerichtsbehörden zu errichten, welche sie für eine gedeihliche Verwaltung des Kirchenregimentes als nothwendig und angemessen erachtet; sie hat das Recht, schuldige Kirchenglieder nach den bestehenden Kirchengesetzen zu bestrafen und sie nöthigenfalls aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Die Kirche ist berechtigt, zur Regelung oder Entscheidung wichtiger Kirchenangelegenheiten, allgemeine und Particular-Concilien, unabhängig

von der Staatsgewalt zu berufen und zu leiten; sie ist berechtigt, sofern sie sich nicht freiwillig dieses Rechtes für gewisse Umstände und Verhältnisse zu Gunsten der Staatsgewalt oder einzelner um die Kirche verdienster Familien begeben hat — alle kirchlichen Beneficien nach den bestehenden Kirchengesetzen zu vergeben, alle Kirchenämter unabhängig von der Staatsgewalt zu besetzen. Kurz, die Kirche allein ist berechtigt, alles das ins Werk zu setzen, was aus der Regierungsgewalt vernünftiger Weise gefolgert werden muß, nämlich: für ihre Mitglieder Gesetze zu geben, nicht mehr erspriessliche Gesetze aufzuheben, die Beobachtung derselben zu überwachen und die Uebertreter zu ermahnen, zu richten und zu bestrafen.

Zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gehört

IV. Ihre Religionsübung. Eine freie Kirche muß für alle ihre Glieder das Recht freier Religionsübung fordern, d. h. sie muß für ihre Glieder das Recht fordern, nach ihrem Glauben leben, die Lehren und Satzungen ihrer heiligen Religion allenthalben öffentlich bekennen und befolgen zu dürfen, ohne mit den Staatsgesetzen in Collisionen zu kommen, ohne Quälereien und Verationen oder wohl gar Einbuße bürgerlicher Rechte und Vortheile oder Kerker befürchten zu müssen. Die Staatsgewalten dürfen daher keine solchen Gesetze geben, sie dürfen die Gläubigen zu nichts verpflichten, zu nichts zwingen, wodurch sie mit der Lehre und mit den Forderungen ihrer Religion in eine solche Collision gerathen würden, daß sie genöthiget wären, entweder dem Staate oder der Kirche ungehorsam zu sein. Die Kirche existirt und wirkt kraft göttlicher Vollmacht, und sie ist für ihre einzelnen Glieder keine willkürliche, sondern eine zur Erlangung ihres Heiles nothwendige Gesellschaft; denn „wer glaubt und getauft ist, wird selig werden, wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden.“ Es ist also dem Kirchengliede, sofern es sein Heil gewinnen will, nicht freigestellt, ob es glauben und seinen Glauben bethätigen wolle, oder nicht; sondern es muß glauben und nach den Grundfäzen

des Glaubens leben: das ist seine hohe und unvermeidliche Pflicht, und wird eben dadurch auch kraft göttlichen Willens sein heiliges Recht. Daher muß der christliche Staatsbürger auch von jeder Staatsgewalt fordern, daß sie dieses sein unveräußerliches Recht anerkenne, und zwar dadurch, daß sie ihn gesetzlich nicht zu Handlungen verpflichte, durch deren Ausübung er seiner Kirche untreu werden, sein heiliges Recht einbüßen müßte. In einem Staate aber, wo solche Gesetze gegeben würden, würde dem christlichen Staatsbürger entweder nach der einen oder nach der andern Seite Gewalt angethan: er müßte entweder der Kirche folgen und dadurch der Staatsgewalt ungehorsam werden, oder er müßte der Staatsgewalt folgen, und dadurch seine heiligsten religiösen Interessen schädigen. Was wäre das für eine Freiheit? Er wäre nicht frei, und es dürfte daher die Kirche, welche aus solchen in ihren berechtigtesten Interessen geschädigten, also unfreien Mitgliedern bestünde, nichts weniger als eine freie Kirche genannt werden. Soll die Kirche das Prädicat frei verdienen, so muß ihren Gliedern volle Freiheit in der Uebung ihrer heiligen Religion gestattet sein.

Zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gehört:

V. Der Besitz und die selbstständige Verwaltung ihres materiellen Eigenthums. Die Kirche, als eine äußere und sichtbare Gesellschaft von Menschen, bedarf zur Bestreitung ihrer Auslagen für den Cultus, zur Handhabung des Kirchenregimentes, für verschiedene Anstalten und Einrichtungen, zur Förderung ihres Zweckes, materielle Mittel, ein Eigenthum.

„Denn es ist klar — sagt Gerhard Schneemann — daß die Kirche ihren den ganzen Menschen erhebenden Cult nicht entfalten kann ohne Gotteshäuser, ohne Ornamente, ohne mancherlei Kirchengeräthschaften und andere kostspielige Dinge. Sie ist die umfassendste Gesellschaft auf der Erde, zählt dormalen 200 Millionen ihrer Glieder, und ist bestimmt, noch größer zu werden, da sie im Verlaufe der Zeit alle Menschen in ihren Schooß aufnehmen soll. Eine solche Gesellschaft bedarf zu ihrer Regierung, zum Lehramte, zur Spendung der Sacramente und zur Feier des Gottesdienstes eine zahlreiche Obrigkeit. Diese Amtsverrichtungen sind so wichtig und schwer, daß sie nicht nebenbei von

Dilettanten betrieben werden können, sondern den ganzen Menschen in Anspruch nehmen. Ein so zahlreiches Personale kann nicht unterhalten werden ohne zeitliche Güter, und die Verwaltung eines so ungeheuern Reiches läßt sich nicht führen ohne bedeutende Kosten. Auch sind die kirchlichen Aemter von solcher Wichtigkeit, daß eine vielfährige Vorbereitung auf dieselben nothwendig ist. Gott wollte, daß die Kirche bis zum Ende der Welt unabhängig vom Staate bestehe, und ihre segensreiche Wirksamkeit entfalte. Wer nun das Ziel, den Zweck will, muß auch den Weg zu diesem Ziele, die Mittel zu diesem Zwecke wollen. Kann also die Kirche durchaus nicht ohne zeitliche Güter existiren, und ihre von Gott überkommene Wirksamkeit nicht ausüben, so hat Gott auch gewollt, daß sie die zeitlichen Güter erwerbe und besitze bis zum Ende der Welt. Dieser göttliche Wille aber, eben weil heilig und unverleßlich, ist zugleich die Quelle eines unverleßlichen, selbsteigenen, und nicht erst durch den Staat erworbenen Rechtes der Kirche auf Erwerb und Besitz.“

Auch soll die Kirche ein lebendiges Bild der göttlichen Güte auf Erden darstellen und deshalb muß sie ihre ganz besondere Sorgfalt den Werken der leiblichen Barmherzigkeit zuwenden. Zur Uebung der Barmherzigkeit gehört aber der Besitz zeitlicher Güter. Wie nun nach göttlicher Anordnung die Wirksamkeit der Kirche frei und unabhängig sein soll, so muß auch die nothwendige Vorbedingung dazu, das Eigenthumsrecht dieselbe Selbstständigkeit genießen.

Hieraus folgt zugleich nothwendig, daß der Kirche das alleinige Verwaltungsrecht ihrer Güter zusteht. Denn die freie Verwaltung ist eines der ersten aus dem Eigenthume fließenden Rechte.

Durch die Vollberechtigung der Kirche erlangt also auch ihr Eigenthum volle Berechtigung. Demnach muß die freie Kirche von der Staatsgewalt auch Anerkennung ihres Eigenthumsrechtes fordern. Sie muß von der Staatsgewalt verlangen, daß sie anerkenne, daß die Kirche berechtigt sei, Eigenthum, Vermögen zu erwerben, und dasselbe nach ihrem freien Ermessen zu verwalten und zur Förderung des Kirchenzweckes zu verwenden.

Eine freie Kirche muß also von der bürgerlichen Gewalt mindestens das fordern und verlangen, daß dieselbe das Eigen-

thumsrecht der Kirche mit dem aller andern vollberechtigten Staatsbürger und Gesellschaften wenigstens auf gleiche Linie stelle, folglich derselben den gleichen Rechtsschutz zu Theil werden lasse.

Ein nothwendiges Erforderniß endlich der freien Kirche ist unbedingt

VI. Der freie Verkehr aller Glieder der Kirche untereinander; also der freie Verkehr des Oberhauptes mit den Hirten und mit den andern Gläubigen — der Hirten mit dem Oberhaupte und mit den Gläubigen — und der Gläubigen mit ihren Hirten und mit ihrem Oberhaupte. Diesen Verkehr aller Glieder in der Kirche hemmen, verhindern, heißt der Kirche ihre Lebensader unterbinden. Eine solche Kirche wäre nichts weniger als eine freie; sie wäre eine von außenher gemafregelte, eine gebundene, geknechtete Kirche. Der freie Verkehr aller Kirchenglieder ist nur die nothwendige Folge der kirchlichen Freiheit in ihrem Lehr-, Priester- und Hirtenamte.

Aus allen bisher Erörterten folgt nun, daß zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gehören: I. Ihr Lehramt, II. ihr Priesteramt, III. ihr Hirtenamt, ihre Regierungsgewalt, IV. ihre Religionsübung, V. ihre Vermögensgebarung und VI. der freie und ungehemmte Verkehr aller ihrer Glieder, und — daß die Kirche nur dann eine freie genannt werden kann, wenn sie in allen diesen ihren Angelegenheiten frei und unabhängig vom Staate ihres heiligen Amtes walten kann.

Hiermit ist die erste Frage, worin die Freiheit der Kirche bestehe, erlediget, und ich komme zur zweiten, welche heißt:

B.

Ist die Freiheit der Kirche nothwendig?

Die Freiheit ist der Kirche nothwendig. Um dieses darzuthun, könnte ich kurz darauf hinweisen, was bereits bewiesen worden — nämlich, daß Christus, der Sohn Gottes, seine Kirche frei und unabhängig von jedweder weltlichen Gewalt

constituirt hat, und ich könnte schließen: Wenn die Freiheit für die Kirche nicht nothwendig wäre, so würde Christus seine Kirche nicht völlig frei und unabhängig constituirt, so würde Er ihr die Berechtigung freier Existenz und Wirksamkeit nicht ertheilt haben.

Ferner könnte ich sagen: Die Kirche ist nothwendig und erfahrungsgemäß eine sichtbare Gesellschaft; denn sie ist eine Vereinigung von Menschen zur Realisirung der übernatürlichen Heilsordnung. Jede Gesellschaft aber muß, soll sie anders ihren Zweck erreichen, jene Mittel ungehindert gebrauchen und anwenden können, welche zur Erreichung ihres Zieles unumgänglich nothwendig sind. Also muß auch die Kirche, welche sowohl nach ihrem Zwecke als nach ihren zugewiesenen Mitteln eine freie, von der Staatsgewalt unabhängige Gesellschaft ist, frei sein in ihrer Wirksamkeit, soll sie anders das von ihrem göttlichen Stifter ihr gesteckte Ziel erreichen. So nothwendig dem Staate in seinem Bereiche eine freie und ungehemmte Wirksamkeit ist zur Erreichung seines Zweckes, so nothwendig und noch nothwendiger ist der Kirche in ihrem Bereiche eine freie und ungehemmte Entfaltung ihrer Wirksamkeit, da ihr Zweck ein noch unendlich wichtigerer und heiligerer, und die Erreichung desselben ungleich schwieriger ist.

Ich könnte auch sagen: Sein und Wirksamkeit eines Dinges müssen sich entsprechen. Was unabhängig ist in seiner Existenz, in seinem Sein, muß solches auch in seinem Dasein, in seiner Wirksamkeit sein. Die Kirche nun ist frei und unabhängig in ihrem Sein, in ihrer Begründung, also muß sie eben so frei und unabhängig sein in ihrer Wirksamkeit. Die Freiheit ihres Wirkens ist für die Kirche naturnothwendig.

Ebenso ließe sich behaupten: Christus hat seine Kirche frei und unabhängig constituirt in den Aposteln und deren Nachfolgern bis ans Ende der Welt; denn Er hat gesagt: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden; gehet in die ganze Welt . . . ich bleibe bei euch, bis ans

Ende der Welt.“ Christus wollte also, daß seine Kirche frei und unabhängig bleibe bis zum Ende der Welt.

Die Freiheit und freie Lebensentfaltung ist also nicht nur ein Recht für die Kirche, sondern auch deren Pflicht. Ist aber die Freiheit der Kirche pflichtgemäß, so ist sie auch durchaus nothwendig.

Doch alle diese Gedanken will ich nicht weiter erörtern. Ein anderer Gedanke möge hier Platz greifen und weiter auseinandergelegt werden, um darzuthun, daß die Freiheit der Kirche durchaus nothwendig sei, und der ist folgender:

Christus hat seine Kirche frei und unabhängig in ihrem Bereiche von der Staatsgewalt — gegründet. Die Kirche Christi ist also wesentlich frei und unabhängig. Um noch deutlicher zu werden, unterscheiden wir zwischen innerer und äußerer Freiheit. Christus hat eine innerlich, d. h. an sich freie Kirche gegründet. Innere Freiheit ist also ein wesentliches Merkmal, ein unveräußerliches Prärogativ (Vorrecht) der christlichen Kirche; und diese würde aufhören die Kirche Christi zu sein, in dem Augenblicke, wo sie auf ihre innere Freiheit verzichten und weltliche Mächte als solche, als maßgebend auf dem kirchlichen Bereiche, anerkennen würde. Auf diese innere Freiheit kann und darf also die Kirche niemals verzichten; stets muß sie sich als eine an sich freie wissen und bethätigen; immer und überall muß sie ihr Recht, freier und unabhängiger Existenz und Wirksamkeit, in Anspruch nehmen, wahren und vertheidigen.

Unter äußerer Freiheit will ich hier die Anerkennung kirchlicher Freiheit und Unabhängigkeit von Seite der Staatsgewalt — verstanden wissen. So lange die Kirche nur allein sich selbst als einzig berechtigt und maßgebend in ihren eigenen Angelegenheiten anerkennt, solange sie sich in ihrem Bereiche frei bethätiget, wo und wie sie kann, und dort, wo man ihre Rechte unterdrückt, sich fremder, unberechtigter Gewalt nicht fügt, sondern protestirt, leidet und bebet, bleibt

sie dennoch innerlich frei, wenn sie auch äußerlicher Freiheit beraubt sein würde. Selbst wenn der Papst in Gefangenschaft wäre, und Bischöfe im Kerker, wegen Uebung der kirchlichen Rechte, oder wegen Vertheidigung der kirchlichen Freiheit, aber niemals sich der fremden unberechtigten Gewalt im kirchlichen Bereiche fügen würden, bliebe die Kirche innerlich frei, und würden selbst deren Gefangenschaft, Kerker und Tod, die lebhafteste Protestation gegen alle staatlichen Uebergriffe auf kirchliches Gebiet, eine neue „Magna charta“ für die christliche Freiheit.

Auch die äußere Freiheit, worauf der Kirche ein nicht minderes Recht zusteht, ist ihr zur Erreichung ihrer erhabenen Bestimmung, ihres hohen Zieles nothwendig. Denn je mehr sich die Kirche auch äußerlich frei bethätigen, je ungehinderter von Außen sie ihre Wirksamkeit entfalten kann, um so mehr und vollkommener vermag sie den Menschen zu heiligen und zu beseligen.

Die äußere Freiheit ist also der Kirche nothwendig, als Bedingung zu einer um so durchgreifenderen und vollkommeneren Wirksamkeit; die innere Freiheit aber ist der Kirche absolut nothwendig als wesentliches Merkmal der Kirche Christi.

Die Freiheit überhaupt ist der Kirche um so mehr nothwendig, als sie sogar auch das Fundament und die Grundlage bildet für alle übrigen Merkmale, welche Christus seiner Kirche verliehen hat. Denn nur eine freie, von der Staatsgewalt als solcher unabhängige Kirche kann die wesentlichen Merkmale der Kirche Christi als göttlicher Heilsanstalt dauernd besitzen und für alle Zukunft bewahren.

Christus, der Herr, hat nur Eine Kirche gestiftet, nicht mehrere; nur eine einzige. Die Kirche Christi muß also auf der ganzen Welt und für alle Zeit nur Eine, eine einzige sein. Wenn sie aber der Staatsgewalt unterworfen, wenn sie von der Staatsgewalt abhängig wäre und wenn demnach der

Staatsgewalt als solcher auch im kirchlichen Bereiche eine maßgebende Autorität zukommen würde, so würde, da die Staaten souveraine, die Staatsgewalten von einander unabhängig sind, die Eine Kirche nothwendig in eine Mehrheit von unabhängigen Kirchen aufgelöst werden; es gäbe dann eben so viele von einander unabhängige Kirchen, als souveraine Staatsgewalten existiren, und die Kirche Christi hätte hiedurch aufgehört, nur Eine, nur eine einzige zu sein auf der ganzen Erde.

Die Kirche Christi muß einig sein auch in ihrer Lehre. Auch diese Einheit würde unmöglich sein, würde bald verschwinden, wenn die Kirche als solche in ihrem Bereiche, in ihren eigenen Angelegenheiten den Entscheidungen der Staatsgewalt als solcher unterworfen wäre. In diesem Falle hätten die souverainen Staatsgewalten — jede in ihrem Lande — auch das Recht und die Gewalt, über den Inhalt der christlichen Wahrheiten, über Gegenstände des Glaubens und der Sitten maßgebend, in letzter und oberster Instanz zu entscheiden. Nun stelle man sich vor, es tauchen da und dort Zweifel über christliche Wahrheiten auf, es sei z. B. über den wahren Sinn und über die richtige Auslegung mancher Schriftstellen zu entscheiden; stelle man sich vor, es entstehen in verschiedenen Ländern mancherlei Irrthümer gegen den Glauben, und die Staatsgewalt habe hier zu entscheiden: bald würde da die Staatsgewalt eines Landes so, die eines anderen Landes aber anders, vielleicht sogar sehr oft das Gegentheil entscheiden. Was in einem Lande als unzweifelhafte christliche Wahrheit gelten würde, würde vielleicht schon im nächsten Lande — weil von der Staatsgewalt verworfen — nicht mehr für wahr gehalten werden dürfen, und um die Einheit in der Lehre wäre es geschehen. Es ist also einleuchtend, daß, wenn die Staatsgewalt auch auf kirchlichem Gebiete so vollberechtigt wäre, wie auf staatlichem, die Bewahrung der Einheit in der Kirche unmöglich würde, und daß hiedurch auch vernichtet würde das einzige Mittel zur Bewahrung dieser Einheit, welches eben

darin besteht, daß in der Einen über die ganze Erde ausgebreiteten christlichen Kirche nur eine einzige, und zwar die von Christus selbst bestellte Autorität, das oberste Lehr- und Richteramt in Glaubenssachen auszuüben berufen und berechtigt ist.

Mit der Zertrümmerung der kirchlichen Einheit ginge aber auch nothwendiger Weise die Katholicität der Kirche verloren, die eben wesentlich darin besteht, daß die Kirche Christi zu allen Zeiten, an allen Orten, bei allen Menschen Eine und dieselbe ist. Würde nämlich die Eine und dieselbe Kirche durch Einbuße ihrer Einheit in eine Vielheit von unabhängigen Kirchen auseinandergegangen sein, so hätten wir ebenso viele von einander unabhängige National- oder Staatskirchen mit den Staatsoberhäuptern an der Spitze. Eine solche einzelne Staats- oder Nationalkirche, deren Grenzen sich nicht über die Staatsgrenzen hinaus erstrecken können, konnte doch die Eine für alle Völker aller Jahrhunderte bestimmte Kirche, d. h. die katholische, unmöglich sein, und alle Staats- oder Nationalkirchen zusammen ebensowenig, da sie, als von einander unabhängig, in Folge der verschiedenen Wandlungen, welche ihr Glaubensinhalt erfahren würde, und in deren Folge der eine Staat mehr, ein anderer weniger vom positiven Glauben festhielte oder negirte — die ganz gleiche, d. i. identische Kirche aller Zeiten, aller Menschen und Orte, d. h. die katholische, nimmermehr sein könnten.

Eine der Staatsgewalt unterworfenen und in ihrem eigenen Bereiche von der Staatsgewalt abhängige Kirche würde aber auch das Merkmal der Heiligkeit verlieren, welche eben darin besteht, daß sie, die Kirche, in ihrem Stifter und in ihrer Lehre ein Ideal der Tugend aufstellt, welches durchaus vollkommen, vollendet heilig ist, und daß sie durch die ihr verliehenen Gnadenmittel zur möglichsten Erreichung dieses hohen Ideales die kräftigste und wirksamste Hilfe und Unterstützung gewährt. Die verschiedenen Wandlungen, welche die christlichen Wahrheiten in verschiedenen Staaten durch die Staatsgewalten

erfahren würden, würden auch nothwendig das chrisiliche Tugendideal und ebenso auch die hiezu erforderlichen Tugend- oder Gnadenmittel alteriren und es könnten, je nach Verschiedenheit der Lehre, auch verschiedene mitunter nichts weniger als heilige Tugendideale von der Staatsgewalt aufgestellt und die Glieder der Kirche nicht selten der wirksamsten Tugendmittel, wie z. B. Beichte 2c. beraubt werden.

Schon aus diesem Wenigen geht hervor, daß es um die Heiligkeit der Kirche geschehen wäre, wenn der Staatsgewalt die Oberhoheit auch im kirchlichen Bereiche zukommen würde.

Aber auch die Apostolicität könnte in einer unfreien von der Staatsgewalt abhängigen Kirche nicht mehr bestehen. Denn die Apostolicität besteht darin, daß die Bischöfe, welche durch das Sacrament der Weihe in ununterbrochener Reihenfolge oder Succession die Nachfolger der Apostel sind, die Autorität in der Kirche besitzen und ausüben, d. h. ihre Diözesen unabhängig von der Staatsgewalt regieren, daß sie aber ihre Sendung, ihre kirchliche Lehr- und Regierungsgewalt von dem Bischöfe erhalten, welcher in Folge ununterbrochener Succession auf dem Stuhle Petri der Nachfolger dieses Apostels, und als solcher das Oberhaupt der ganzen Kirche, und daher allein und ausschließlich, kraft göttlicher Institution, bevollmächtigt und berechtigt ist, die oberste und höchste Gewalt in der Kirche unabhängig von jeder Staatsgewalt auszuüben. Es versteht sich nun von selbst, daß eine Kirche, über welche die Staatsgewalt als solche die Oberhoheit ausübt, eine Staatsgewalt, welche weder durch die Weihe in ununterbrochener Succession, noch durch irgend welche Sendung vom Oberhaupt der Kirche hiezu bevollmächtigt oder berechtigt ist — die apostolische Kirche nicht sein könne.

Endlich würde eine unfreie, in letzter Instanz vom Staate abhängige Kirche auch auf das Prärogativ der Unfehlbarkeit keinen Anspruch mehr machen können. Denn Christus hat nur der apostolischen Kirche versprochen, bei ihr zu verbleiben bis

zum Ende der Welt; nur seiner Kirche, der Einen, katholischen, heiligen und apostolischen, hat Er den heiligen Geist verheißen, keiner andern. Eine Kirche aber, welche von der Staatsgewalt abhängig ist und welche dem Staate eine maßgebende Autorität in kirchlichen Dingen zuerkennt, eine Kirche, welche in Folge dieser Abhängigkeit weder einzig noch katholisch, weder heilig noch apostolisch mehr sein würde, hätte auch aufgehört, die Kirche Christi zu sein, und könnte daher auch nicht den geringsten Anspruch mehr machen auf das Prärogativ der Unfehlbarkeit. Aus den Veränderungen und Wandlungen, welche der christliche Lehrinhalt bei den verschiedenen Staaten bald erfahren würde, würde die Welt bald den sprechendsten Beweis vom Gegentheile erhalten.

Ich könnte noch anführen, daß die Kirche durch Abhängigkeit von der Staatsgewalt alles Vertrauen einbüßen würde. Denn die Kirche ist der Zeuge der göttlichen Offenbarung. Ein Haupterforderniß eines Zeugen aber ist seine Unabhängigkeit, seine Selbstständigkeit.

Ich könnte auch noch anführen, daß ein von der Staatsgewalt abhängiger, serviler Clerus überall und jederzeit die Achtung der Gläubigen verloren hat.

Doch von allem dem will ich nicht mehr reden. Reicht ja das vordem Gesagte vollkommen hin, um nun ganz überzeugt zu sein, daß die Freiheit für die Kirche durchaus nothwendig, daß sie ein wesentliches Merkmal der Kirche, daß sie sogar das Fundament und die Grundlage aller übrigen Merkmale sei, welche Christus seiner Kirche verliehen. Diese Freiheit ist der kostbarste, werthvollste Juwel in der Krone der Herrlichkeiten, womit Christus seine makellose, jungfräuliche Braut, seine heilige Kirche geschmückt hat. Die Kirche kann und darf also auf ihre Freiheit nie und nirgends verzichten, und würde sie durch ein Verzichtleisten auf ihre Freiheit den Keim des Todes in ihr Herz legen, einen Selbstmord begehen.

Hiermit ist nun der zweite Punkt, betreffend die Noth-

wendigkeit der kirchlichen Freiheit beantwortet, und wir stehen vor dem dritten Punkte, lautend: „Ist die Freiheit der Kirche der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens hinderlich?“

C.

Die Freiheit der Kirche ist der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens keineswegs hinderlich.

Wie bereits Eingangs dargelegt worden ist, besteht vom Anfange des Menschengeschlechtes an eine doppelte Heilsordnung, die übernatürliche und die natürliche. Die übernatürliche, d. i. die Religion, deren Pflegerin die Kirche, befaßt sich mit den Beziehungen des Menschen zu Gott, mit der überirdischen, jenseitigen Bestimmung des Menschen und mit den Bedingungen und Mitteln, solche zu erreichen; die natürliche Heilsordnung, deren Pflegerin die Staatsgewalt, befaßt sich mit der irdischen Wohlfahrt des Menschen und mit den Mitteln, diese bestmöglichst zu fördern. Hieraus ergibt sich, daß der Staat wie die Kirche jedes seine eigene und geschiedene Berufssphäre habe, Berufssphären, die zwar verschieden, aber nicht entgegengesetzt sind. Wenn sich nun die Kirche in diesem ihren Bereiche, in welchem sie, aber auch nur sie ganz allein, volle Berechtigung hat, entwickelt und ihre Wirksamkeit möglichst entfaltet, so wird sie die Staatsgewalt, deren Aufgabe ja eine andere, verschiedene, vom kirchlichen Bereiche gesonderte ist, in ihrer Entwicklung nicht im mindesten behindern, so lange letztere nicht solche Beziehungen des Menschen, die ihrer Natur nach in das religiöse Bereich gehören, in ihr Bereich zieht. Das beiderseitige Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist also ein solches, daß beide Gewalten, so sie sich innerhalb der von Gott ihnen mit Bezug auf ihr Ziel angewiesenen Grenzen halten, ganz wohl frei und unabhängig neben einander bestehen und sich der gedeihlichsten Entwicklung erfreuen können, ohne Collisionen zu befürchten, die bei einigermaßen gutem Willen nicht zu beiderseitiger Zufriedenheit gelöst werden könnten. Einen Beleg hiezu geben uns

jene Staaten, welche, obwohl sie der Kirche die vollste Freiheit gewähren, dennoch auch in staatlicher Beziehung sich der ge= deihlichsten Entwicklung erfreuen, und hierin jene Staaten über= flügeln, welche der Kirche ihre berechnigte Freiheit verkümmern.

Sollte aber dieses zu allgemein und zu ideal gesprochen sein, so lohnt es die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, ihn einer noch eingehenderen Erörterung zu unterziehen. Zu diesem Be= hufe wollen wir zuerst die Wirksamkeit des Staates mit Bezug auf dessen Ziel, und dann die Wirksamkeit der Kirche näher betrachten.

Zweck und Aufgabe des Staates ist Sicherung der irdi= schen, zeitlichen Wohlfahrt seiner Glieder. Dieser Staatszweck wird von der Kirche vollkommen anerkannt. Das Erste, was zur Erreichung dieses Zweckes im Staate nothwendig ist, ist ein Organ als Träger der obersten Staatsgewalt. Mag nun dieses Organ ein Einzelner oder mögen es Mehrere sein, mag es beschränkt oder unbeschränkt sein, mag sich die Ausübung der Staatsgewalt in dieser oder jener Form vollziehen, die Kirche läßt es sich nicht beikommen, dieses bestimmen zu wollen; die Kirche als solche hat sich nie und nirgends für die Nothwendigkeit einer besondern Staats= und Regierungsform ausgesprochen; sie verträgt sich mit jeder Form der Staats= verwaltung, mit jeder vernünftigen Staatsverfassung, und lehrt stets und überall Gehorsam gegen die bestehenden Staats= gewalten; wie sie denn wirklich auch fast in allen Ländern der Erde, so verschieden sie auch in ihrer Verfassung sind, ihre segensvolle Wirksamkeit entfaltet, ohne Benachtheiligung der Staatsgewalten.

Es obliegt der Staatsgewalt, die zeitliche Wohlfahrt ihrer Angehörigen sicherzustellen gegen feindliche Angriffe von Außen, nöthigenfalls mit Anwendung von Waffengewalt, d. h. durch den Krieg. Die Kirche nun, obwohl sie den Krieg im Allgemeinen für ein großes Unheil erklärt, verbietet dennoch denselben nicht, sondern sie erklärt ihn im Nothfalle für erlaubt,

und befiehlt ihren Gläubigen, entsprechend den Anordnungen der Staatsgewalt, mit Gut und Blut für die Staatswohlfahrt einzustehen.

Die Staatsgewalt hat aber ihre Angehörigen nicht bloß nach Außen zu schützen, sondern deren zeitliche Wohlfahrt auch im Innern des Staates, der einzelnen Glieder untereinander und zum Ganzen, möglichst zu sichern und zu fördern. Die Sorge für die Sicherheit, der Schutz der Person, ihres Lebens und ihrer Gesundheit, ihrer Ehre, ihres Eigenthums und aller ihrer Rechte, fällt in das Bereich der Staatsgewalt. Ich könnte nun hier allerdings auf alle Gebote Gottes hinweisen und zeigen, daß dieselben obigen Bedingungen zeitlicher Wohlfahrt nicht nur nicht hinderlich, sondern vielmehr sehr förderlich seien. Doch dieses spare ich mir für später. Hier will ich nur so viel bemerken, daß die Kirche mit jedem Vernünftigen der Ansicht sei und lehre, daß der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, für die Sicherheit der Person, der Ehre, des Eigenthums und aller Rechte seiner Zugehörigen gewissenhaft Sorge zu tragen, und daß sie daher dieser pflichtmäßigen Wirksamkeit der Staatsgewalt um so weniger hinderlich sein könne, als ja auch sie selbst und alle ihre Bekenner, die ja als Glieder der Kirche nicht aufhören, auch Mitglieder des Staates zu sein, nach obgenannten Beziehungen auf den Staatsschutz angewiesen sind, und auf selben auch vollberechtigten Anspruch erheben.

Im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhange mit der zeitlichen Wohlfahrt der Bewohner eines Staates steht die Volkswirthschaft und das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Zur Volkswirthschaft rechne ich die Landwirthschaft und das Handwerk, Fabrikation und Künste, Handel und Verkehrsmittel, und endlich die öffentlichen Abgaben und Lasten, und die Gebarung mit denselben — das Staatsfinanzwesen. Wann ist es der Kirche je in den Sinn gekommen, sich in diese der Staatsgewalt zukommenden Angelegenheiten einzumischen? Wann und

wo hat sie die Ordnung dieser Angelegenheiten für sich, für ihr Bereich in Anspruch genommen? Die Kirche hindert den Staat nicht, für eine gute, gedeihliche Volkswirtschaft Sorge zu tragen, sie hindert ihn gewiß nicht, für Landwirthschaft und Handwerke, für Fabrikation und Kunst, für Handel und Verkehr und für eine gerechte Vertheilung der Staatskosten, der Steuern und Abgaben erspriessliche Gesetze zu geben.

Eine Grundbedingung zur Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt ist das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Daher fällt daselbe in diesem Sinne auch in das Bereich der Staatsgewalt und steht derselben das Recht zu, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten zu errichten und zu leiten. Nie und nirgends aber hat die Kirche der Staatsgewalt dieses Recht abgesprochen, niemals ist sie derselben in dieser Beziehung hinderlich in den Weg getreten. Die Kirche verlangt nur, daß in allen diesen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, sofern sie für Katholiken bestimmt sind, nichts gelehrt werde, was gegen die ausgesprochene Kirchenlehre wäre, und daß sie bei allen Fragen, die ins Bereich der übernatürlichen Heilsordnung gehören und dort ihre unzweifelhafte Lösung finden, die Lehrsätze der Kirche zur maßgeblichen Richtschnur nehmen. Man entgegnet mir vielleicht, daß es eben darin liege, daß eben diese Rücksichtnahme auf Lehre und Grundsätze der heiligen Kirche bei Erziehung und Unterricht der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens entgegen sei, indem dadurch die freie wissenschaftliche Forschung gehemmt werde; die Kirche sei eine Feindin der Aufklärung, des Fortschrittes der freien Wissenschaft. — Ich antworte: Die Staatsgewalt hat ihre Wirksamkeit, soll sie eine gedeihliche sein, nur in dem ihr durch ihren Zweck zugewiesenen Bereiche zu entfalten. Die religiöse Seite der Erziehung und des Unterrichtes aber gehört ins Bereich der übernatürlichen Heilsordnung, ins kirchliche Bereich, also in ein Bereich, auf welchem die Staatsgewalt ohnehin nicht competent, nicht berechtigt ist. Wenn nun, und in wiefern die

Staatsgewalt also beim Unterrichte und bei der Erziehung das religiöse Element ins Auge faßt, kommt ihr die Kirche entgegen und spricht gleichsam zu ihr: „Staatsgewalt, Du befindest Dich nun nicht mehr in dem Dir zustehenden Bereiche; Du befindest Dich in meinem Bereiche; ich, die ich hier allein competent und berechtigt bin, kann Dir über alles Nothwendige und Wünschenswerthe hier mit unfehlbarer Gewißheit und Sicherheit Auskunft geben: ich biete mich Dir als Lehrerin, als Wegweiserin und Führerin an.“ Welcher Vernünftige kann in Wahrheit behaupten, daß die Staatsgewalt durch ein solches Verfahren der Kirche in ihrer gedeihlichen Entwicklung gehindert werde? Im Gegentheile wird hiedurch das Wirken der Staatsgewalt durch ein entsprechendes Mitwirken der geistlichen Gewalt in ihrem Bereiche noch verstärkt und hiedurch das Gedeihen desselben desto mehr verbürgt und gesichert.

Obige Entgegnung enthält eine Beschuldigung der ungeheuerlichsten Art. Sie besagt nämlich, indem sie die Kirche als eine Feindin der Aufklärung, des Fortschrittes, der freien Wissenschaft — hinstellt, nicht mehr und nicht weniger, als daß das Christenthum mit der Wissenschaft im Widerspruche stehe, daß es die Probe freier wissenschaftlicher Forschung nicht bestehe. Diese Behauptung aber ist eine freche Lüge. Nicht mit einem einzigen unzweifelhaften Resultate der wahren Wissenschaft steht die Kirchenlehre im Widerspruche. Durch achtzehnhundert Jahre hat sie die strengste wissenschaftliche Kritik bestanden, und sie wird sie bestehen bis zum Ende der Welt. Und es kann auch nicht anders sein. Denn die christkatholische Lehre ist göttliche Offenbarung, ist also ein Ausfluß der höchsten, der göttlichen Vernunft, und kann daher mit den wahren Resultaten der menschlichen Vernunft in keinen wirklichen Widerspruch gerathen. O, wenn auch nur ein einziger Punkt der christlichen Offenbarung in Widerspruch wäre mit einem wahren und unzweifelhaften Resultate der gesunden Vernunft und Wissenschaft, längst hätten dann die Feinde aller Offenbarung

die Mauern Sions gestürzt und nicht mehr geruht, bis der letzte Stein aus seinem Fundamente gerissen worden wäre.

Die Kirche, heißt es, ist eine Feindin der Aufklärung und des Fortschrittes. Ja; aber nicht der wahren Aufklärung, nicht des wahren Fortschrittes, sondern des falschen Fortschrittes, des Fortschrittes von der Wahrheit zum Irrthum, von der Gerechtigkeit zur Ungerechtigkeit, von der Gesittung zur Sittenlosigkeit; sie ist eine Feindin von der Aufklärung und vom Fortschritte von der Sorte eines Carl Vogt mit seiner Affen-Menschentheorie. Daß aber eine solche Aufklärung der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens förderlich sei, wird wohl kein erleuchteter Staatsmann behaupten wollen. Treffend bemerkt in dieser Hinsicht der gelehrte P. Florian Rieß:

„Unser Urtheil über eine Bildung, deren oberstes Gesetz nicht die Wahrheit ist, eine Bildung, welche den Menschen für die Religion kalt und gleichgiltig, wenn nicht gar unfähig macht, welche ihm die übernatürlichen Güter verschließt, um seine Kräfte an der Oberfläche dieser Erscheinungswelt zu zersplittern — unser Urtheil über eine solche Bildung, gestehen wir es offen, ist etwas kühler, als das der liberalen Katholiken. Nach der höchsten Seite scheint sie uns eher den Namen der Barbarei zu verdienen, und sehen wir mit den Besten unserer Zeit in ihr ein überflühtes Grab von Moder und Fäulniß, in welchem die wirklichen Elemente von Bildung zu versinken drohen, wenn nicht mit dem wirksamen Schutze der höchsten Güter ein Damm aufgerichtet wird.“

Die Kirche eine Feindin der Aufklärung, der Wissenschaft und des Fortschrittes! Nur ein Ignorant oder ein Böswilliger kann der Kirche eine solche Insulte ins Angesicht schleudern. Sagt es doch jedes Blatt der Welt- und Kirchengeschichte, daß die Kirche zu allen Zeiten die Mutter der Schulen und die Begründerin, Pflegerin und Beförderin der Künste und Wissenschaften gewesen, und jetzt noch werden nicht wenige Schulen, Bildungs- und Erziehungs-Anstalten von kirchlichen Instituten und geistlichen Orden gehalten und geleitet, die in wissenschaftlicher Beziehung den Staatschulen gewiß nicht nachstehen.

Die katholische Kirche will man beschuldigen, daß sie eine Feindin des Fortschrittes sei! Und doch gibt es kaum eine

Kunst oder eine Wissenschaft, in der sie nicht zu allen Zeiten ausgezeichnete Celebritäten aufzuweisen gehabt hätte. Bei welchen Völkern sind die größten Gelehrten und die größten Denker entstanden? Nicht bei den christlichen? Welche Nationen und Völker gehören zu den Culturvölkern? Nicht die christlichen? Welche Nationen und Völker stehen an der Spitze der Civilisation? Sind es nicht die christlichen? Und welcher Welttheil hat noch immer das Uebergewicht über die andern Welttheile? Ist es nicht der kleine Welttheil, das christliche Europa? Und dennoch wagt man es, Christenthum und Kirche als eine Feindin des wahren Fortschrittes zu bezeichnen: welch eine Kurzsichtigkeit; welch ein Undank!

Aber — fahren die Feinde der kirchlichen Freiheit fort — die freie Kirche beansprucht auch das Recht, Güter, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und nach eigenem Ermessen zu verwenden. Würde der Kirche volle Freiheit zugestanden, so wird sie, da sie Mittel und Wege hiezu hat, bald zu großem Vermögen, zu bedeutenden Besitzungen gelangen, und so werden dann allmählig unermessliche Güter und Reichthümer sich in den Händen des Clerus anhäufen, und dadurch dem allgemeinen Verkehre und der Volkswirthschaft für immer entzogen zum größten Schaden des Volkswohles. In diesem Sinne ist daher die Freiheit der Kirche der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens hinderlich.

Ich antworte: Können nicht auch Private, können nicht auch andere Staatsbürger sich bereichern? Können dieselben nicht in den Besitz unermesslicher Güter gelangen? Können sich nicht auch hier unermessliche Güter und Reichthümer in einer einzigen Familie vereinigen? Gibt es nicht auch wirklich Familien im Staate, welche unermessliche Reichthümer besitzen, wie z. B. ein Rothschild, Sina u. s. w.? Sind nicht sogar die Finanzen der größten Staaten Europas in den Händen einiger Geldjuden, einiger weniger Börsenkönige? Warum hält man denn diese Anhäufung unermesslicher Reichthümer in einer

Hand nicht für staatsgefährlich und der öffentlichen Volkswohlfaht nachtheilig? Warum denkt man denn hier nicht daran, durch Erlass eines Amortisations-Gesetzes oder dergleichen eine solche Vermögensanhäufung zu verhindern? Sonderbar, das hält man nicht für nachtheilig: wenn aber die Kirche zu einigem Besitz, zu einigem Reichthum gelangt, das soll gleich staatsgefährlich sein; da schreit man gleich, solches sei der allgemeinen Volkswirthschaft hinderlich; da ist man gleich mit allerlei Beschränkungen, Rechtsberaubungen, Amortisations-Gesetzen u. d. gl. zur Hand. Gegen die Kirche werden alle möglichen Präventivmaßregeln hervorgesucht; sie soll mit den Schurken unter Polizeiaufsicht stehen; ihr Vermögen wie das der Verschwender, der Mündel und Irresinnigen unter Curatel bleiben. Wer aber verwendet seine Reichthümer besser, die Börsenkönige, die durch ihre hohen Procente, durch ihren Wucher Staaten und Völker aussaugen und in den Abgrund des Verderbens stürzen, oder die Kirche, die ihr Vermögen auf Bestreitung der Cultus-Auslagen, für Schulen und Erziehungs-Anstalten, für Armen-, Kranken- und Waisenhäuser und für die mannigfaltigsten Anstalten wahrer Humanität und Nächstenliebe verwendet? Die todte Hand! die unzählige Arme genährt, gekleidet, unermessliche Strecken urbar gemacht, Feder und Pinsel herrlicher denn alle Andern geführt, die Alles belebt, was sie anrührt? Wo ist das Staatsgefährliche? Hier oder dort? Ueberdieß ist, wenn die Kirche nicht andere, besondere Rechtstitel dazu erworben hat, mit der vollen Kirchenfreiheit keineswegs die Freiheit der Kirchengüter von den öffentlichen Staatslasten und Giebigkeiten (Steuern u. dgl.) verbunden. Der Staat kann von der Kirche verlangen, daß sie für ihre Güter und Besitzungen, für ihr Vermögen im gleichen Verhältnisse zur Bestreitung der öffentlichen Lasten beitrage, wie die übrigen Staatsbürger. Man kann daher in dieser Beziehung nicht mit Recht behaupten, daß die Kirchengüter die öffentliche Wohlfaht schädigen, und zwar um so weniger, da es keine in sich abgeschlossene Priester-

laste gibt, in deren Familien die Kirchengüter etwa vererblich wären, sondern das Priesterthum sich aus der Bevölkerung aller Klassen ergänzt und daher selbst dem Aermsten aus dem Volke die Möglichkeit gegeben ist, am Genuße der Kirchengüter Antheil zu nehmen und die Widmung zu bestimmten Bildungs- und Humanitätszwecken stets dieselbe bleibt. Es ist also irrig, daß die volle Kirchenfreiheit, weil sie auch Vermögensfreiheit in sich schließt, der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens hinderlich sei. Vielmehr ist auch hier das gerade Gegentheil der Fall.

Ein anderer Umstand, an dem manche Gegner der kirchlichen Freiheit Anstoß nehmen, sind die klösterlichen Institute. Sie sagen nämlich: „Die völlige Kirchenfreiheit involvirt (enthält, begreift in sich) auch das Recht ungehinderter Gründung und Errichtung von kirchlichen, klösterlichen Instituten. Wann und wo immer daher die Kirche die volle Freiheit erlangt hat, hat sie dieselbe stets zur Errichtung einer übergroßen Zahl von Klöstern benützt, worunter die meisten Bettelorden, und nicht wenige sind, die sich nur einem sogenannten beschaulichen Leben widmen. Durch eine übergroße Zahl von solchen Klöstern aber werden zu viele Menschen der Gesellschaft, der Arbeit entzogen; es entsteht dadurch im Staate eine Armee von geistlichen Bettelleuten; und die beschaulichen Orden leisten der menschlichen Gesellschaft überhaupt keinen Nutzen; sie sind die „fructus consumere nati“. Es ist daher kein Zweifel, daß zu viele Klöster überhaupt, und die Bettel- und beschaulichen Orden insbesondere der staatlichen Gesellschaft, dem Volkswohle nachtheilig und daher der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens hinderlich sind.“ Hierauf ist zu erwidern:

Allerdings involvirt die Freiheit der Kirche auch das unbeschränkte Recht derselben, geistliche Orden und Klöster nach ihrem Gutdünken zu gründen und entstehen zu lassen. Oder wird es etwa der Staatsgewalt einfallen, sich einmischen und es verhindern zu wollen, wenn es an irgend einem Orte einigen

reichen Leuten einfiele, ihre Häuser zu verkaufen, von nun an gemeinschaftliche Cassa zu haben und in einem einzigen großen Hause, das sie eigens für sich erworben und eingerichtet haben, nun ein Communleben zu führen? Gewiß nicht. Nun, das Klosterleben nach seiner weltlichen Seite ist auch nichts anderes. Wenn man sich dort (im ersten Fall) nicht für berechtigt hält, sich einzumengen, so ist man es noch weniger bezüglich der Klöster.

Die Befolgung der evangelischen Rätke ist die schönste Blüthe der christlichen Moral. Vermög dem Rechte freier Religionsübung muß es Jedermann gestattet sein, dieselben — sei es einzeln, für sich oder in Vereinigung mit andern Gleichgesinnten, d. h. im Ordensleben — auszuüben. Das Ordensleben stellt den Grundsatz: unitis viribus — thatsächlich dar, einen Grundsatz, den die Staatsgewalt nimmermehr verkennen, und dessen Ausführung sie nicht verhindern darf, wenn sie nicht sogar das Fundament, auf dem des Staates eigene Existenz beruht, verkennen will. Ueber die Nützlichkeit und segensvolle Wirksamkeit der geistlichen Orden für die menschliche Gesellschaft sind wenigstens alle unbefangenen Denker, die den Boden einer positiven Religion noch nicht ganz verlassen haben, einig. Die Veranlassung zur Gründung verschiedener geistlicher Orden, deren Idee allerdings im innersten Geiste des Christenthums wurzelt, gaben gewöhnlich besondere Verhältnisse, eigenthümliche Bedürfnisse der Zeit und der Länder, denen abzuhelpen sie geschaffen wurden. Fast alle geistlichen Orden, fast alle Klöster befaßten sich entweder mit Ausübung der Seelsorge oder mit dem Missionswesen, oder mit der Erziehung und dem Unterrichte, oder mit der Pflege und Leitung von Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten. Das Leben in solchen kirchlichen Instituten ist vollkommen geregelt, die Zeit genau eingetheilt, Jedem ein angemessener Wirkungskreis zugetheilt. Sie sind daher nichts weniger als müßig. Was die beschaulichen Orden betrifft, so sind dieselben überhaupt sehr

wenige; dann sind auch diese nichts weniger als müßig; sondern ihre Zeit zwischen Gebet, Betrachtung und Arbeit getheilt. Sie sind die Pflanzstätten wahrer und echter christlicher Ascese. Das herrliche Beispiel der Selbstverleugnung und Abtödtung, welches sie der Welt darbieten, war zu jeder Zeit von nachhaltiger Wirkung auf die Verbesserung der Sitten, welche es bei Armen und Reichen hervorbrachte. Die Priester solcher Orden gleichen Bienen; haben sie fast das ganze Jahr hindurch durch ihr innerliches Leben den süßesten und duftigsten Honig des christlichen Geistes in sich aufgenommen, so lassen sie dann denselben durch Geistesübungen und Exercitien, die sie in den verschiedensten geistlichen Anstalten und Seminarien abhalten, im reichlichsten Maße auf viele Priester und Gläubige übergehen, indem sie in denselben den gläubigen Sinn, den christlichen Eifer, wahre Gottesfurcht und Frömmigkeiten wieder beleben, erneuern, erfrischen und kräftigen. Wie oft trifft man dieselben auch am Bette der Kranken und Sterbenden als tröstende Schutzengel. O, die Welt ahnt es gar nicht, wie viel und wie Großes sie solchen Geistesmännern verdankt.

Man meint es tadeln zu dürfen, daß manche geistliche Orden die „göttliche Vorsehung“ als ihr Grundcapital, als ihr Stammvermögen auserkoren. Abgesehen davon, daß auf diese Weise oft mit Vermeidung der größten Schwierigkeiten auf die schnellste Weise jene Hilfe geschaffen wurde, welche Orts- und Zeitverhältnisse in religiöser Hinsicht unumgänglich erheischen, abgesehen davon, daß heroische Beispiele freiwilliger Armuth mächtig auf den armen Theil des Volkes wirken, ihn mit seinem Lose ausöhnen, zufriedener mit demselben machen und zur geduldigen Ertragung der Noth stählen, so ist ja Niemand gezwungen, diese geistlichen Orden zu unterstützen. Es ist das Jedermann freigestellt und die unparteiische Geschichtsforschung hat kaum ein Beispiel aufzuweisen, daß das christliche Volk derartige Zusprüche schwer empfunden oder darüber je bei der Staatsgewalt Beschwerde geführt hätte. Uebrigens hat

ja in dieser Beziehung die Bevölkerung selbst, ich möchte sagen — den Regulator in ihrer Hand; sie braucht, wenn ihr derartige Ansprüche zu viel werden, denselben nur nicht mehr willfährig zu sein, und die Kirche ist dann genöthiget, ihre dießbezügliche klösterliche Statistik demgemäß einzurichten. Aber angenommen, es würden sich bei völliger Kirchenfreiheit die Klöster wirklich in solchem Maße vermehren, daß es dem Staatswohle nicht mehr gedeihlich wäre, nun, dann könnte sich ja die Staatsgewalt in dieser Beziehung an die Kirchengewalt wenden, und die Kirche, die schon vermöge dem christlichen Principe der Liebe auch gegen die irdische Wohlfahrt der Menschen nicht gleichgiltig bleiben darf, wird gerne jene Verfügungen treffen, durch welche die geistlichen Orden und Klöster wieder auf ein gedeihliches Maß zurückgeführt werden. Noch möge die Bemerkung hier Platz finden, daß zur Zeit, wo noch viele klösterliche Institute blühten, es für wohlerzogene tugendhafte Töchter aus armen Familien, welche ihrer Armuth wegen auf eine passende Versorgung in der Welt nicht hoffen konnten, nicht schwer war, eine solche im klösterlichen Leben zu finden, wo sie ein durch weise Gesetze geregeltes Leben führen, einen ihren Kräften und Verhältnissen entsprechenden Wirkungskreis finden konnten, vor den tausend Gefahren der Welt geschützt, ihre zeitliche Versorgung fanden, und im Dienste der Gottes- und Nächstenliebe ihr Wirken der Welt nützlich wurde. Wie schwer ist es jetzt, beim Mangel solcher Institute für solche vermögenslose Mädchen eine Versorgung zu finden; wie viele verfallen dem Laster und werden unglücklich und der Welt verderblich.

Da nach der Aussage Seneca's schon bei den alten Heiden keine Schlechtigkeit war, welche nicht von irgend einem sogenannten Weltweisen in Schutz genommen worden wäre, so nimmt es keineswegs Wunder, wenn es auch in unsern Tagen so verrückte Köpfe geben sollte, welche sogar am Eölibate der katholischen Geistlichen und der Klosterbewohner Anstoß nehmen

und ihn als dem Volkswohle abträglich erklären. „Von den Priestern — sagen solche — ließe sich, wenn sie verehelicht wären, doch ganz vorzüglich erwarten, daß sie ihre Familienglieder sehr gut, musterhaft und glücklich erziehen würden. Die Vielen aus dem Schooße solcher Familien Hervorgegangenen, gut Erzogenen, würden sodann wieder ebenso glückliche und zufriedene Familienkreise bilden, was für eine gedeihliche Entwicklung des Staatslebens, für die öffentliche Wohlfahrt nur sehr förderlich sein würde.“ Ich antworte: Davon will ich gar nichts erwähnen, daß auch bei der Erziehung zwischen Theorie und Praxis nicht selten sich ein gewaltiger Unterschied einstellen kann, und daß der Erfahrung gemäß die Kinder von Pädagogen bei weitem nicht immer die besterzogenen sind. Wollte man aber beweibte Geistliche, so müßte man sie auch in finanzieller Beziehung so stellen, daß sie im Stande wären, ihren Familiengliedern eine standesgemäße Erziehung und entsprechende Versorgung zu verschaffen. Denn sonst würde man ja nur eben so viele Proletarierfamilien schaffen, die nur ein feineres Leben gewohnt wären und mehr Bedürfnisse hätten, aber eben deshalb um so unglücklicher wären. Nachdem nun aber jetzt schon die Priester finanziell so gering gestellt sind, daß weitaus die Mehrzahl derselben kaum das Nothwendige sich verschaffen kann, wie sehr müßte da der Finanzsäckel der Gesellschaft in Anspruch genommen werden, wenn sie nun sammt Familie standesgemäß sollten leben können. Einen solchen Anspruch auf die Staatsfinanzen würde die Gesellschaft wahrlich nicht als einen volkswirthschaftlichen Fortschritt, sondern eher als dessen Gegentheil erkennen. Betrachte man nur die Beamtenfamilien. Wenn so ein nicht höher gestellter Staatsbeamter eine zahlreiche Familie hat, in welcher Klemme befindet er sich gewöhnlich bezüglich der Erziehung und Versorgung seiner Kinder, wenn er nicht ausnahmsweise ein bedeutendes Vermögen besitzt. Wie hart und schwer thut er sich bezüglich ihrer Zukunft. Solche Beamtenfamilien sind sehr oft bedauernswerther und unglücklicher, als die

der Handwerker und Tagelöhner, die wieder durch Taglohn und Handwerk ihr Fortkommen finden. Die Beamtenstöchter aber, meistens doch nobel und vornehm erzogen, finden, wenn ohne Vermögen, selten eine passende Versorgung, und weil an anstrengende häusliche Arbeit nicht gewöhnt, auch durch selbe nur sehr schwer ihr Fortkommen. Und doch sind die Beamten verhältnißmäßig finanziell noch viel besser gestellt, als die Geistlichen.

Der Priester ohne Weib und Familie ist der Vater der Armen seiner Gemeinde. Eben deswegen, weil der Priester keine Familie besitzt, für die er zu sorgen hätte, kann man ihm eigennützige Zwecke um so weniger zumuthen, und geben deswegen die Wohlhabenden ihre Wohlthaten sehr gerne durch die Hände der Priester. Dieses Vertrauen des Volkes würden aber verehelichte Priester nicht mehr besitzen, und sie wären sowohl deshalb, als auch aus dem Grunde, weil sie auf die Versorgung ihrer eigenen Familienglieder bedacht sei müßten, nicht mehr in der Lage, für die Armen so viel zu thun, als sie thun können und wirklich thun, da sie unverehelicht sind. Gesezt aber auch den Fall, die Verehelichung der Priester brächte der Gesellschaft einigen Vortheil — *quod ego nego* — so wäre es dennoch nur ein *lucrum cessans* für die Staatsgesellschaft und keineswegs ein *damnum emergens*. Deshalb kann man auch nicht behaupten, daß der Eölibat der Geistlichen der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens hinderlich sei. Mit Beziehung auf den Eölibat der Klösterlichen aber erlaube ich mir zu bemerken, daß ja keineswegs der Mangel an Population es ist, woran die Staatsgesellschaften der civilisirten Länder laboriren, sondern das gerade Gegentheil davon, und daß nicht der Mangel an Bevölkerung das sogenannte Proletariat und die sociale Gefahr geschaffen, sondern ein gewaltiger Ueberfluß an Leuten, daß der Eölibat, von einem Großtheile dieser Volksklasse richtig und freiwillig eingegangen, sogar sehr geeignet wäre, die sociale Gefahr wieder zu vermindern und allmählig zu beseitigen.

Ein gewisser liberaler Verein unserer Tage entblödete sich nicht, die josephinische Albernheit wieder aufzuwärmen, der Eölibat der Geistlichen der katholischen Kirche sei unvernünftig, unnatürlich und staatsgefährlich; auch lasse sich derselbe aus der katholischen Lehre nicht begründen. Der göttliche Geist lehrt, daß der fleischlich gesinnte Mensch nicht verstehe, was des Geistes ist. Es ist daher Leuten solcher Sorte zu verzeihen, daß sie den Geist und die Bedeutung des kirchlichen Eölibates nicht begreifen und nicht zu würdigen wissen. Was ihnen aber weniger zu verzeihen ist, das ist der Umstand, daß sie sich auch als Weise, als Lehrer in einem Gegenstande geriren, in welchem sie es noch nicht einmal bis zur Schülerhaftigkeit gebracht, und daß sie sich zu Sachwaltern der Geistlichkeit aufwerfen in einer Sache, in welcher die Betreffenden sie um ihre Hilfe, um ihre Vermittlung weder ersucht haben, noch dieselbe wünschen. Also der Eölibat gilt diesen liberalen Herren als unnatürlich. Ich antworte: Der Mensch hat einen freien Willen; kraft dessen kann er auch, wenn er will, die Befriedigung seines Geschlechtstriebes sich versagen, kann über denselben herrschen. Wenn er nun höhere, übernatürliche Gründe hat, diese Befriedigung sich zu versagen und sich hierin selbst zu beherrschen, so ist solche Enthaltksamkeit keineswegs wider- oder unnatürlich, sondern übernatürlich. In übernatürlichen Gründen wurzelt auch die Anordnung des kirchlichen Eölibates, welcher deshalb auch übernatürlicher Ordnung und keineswegs unnatürlich ist. Das Christenthum ist die Religion der Selbstverleugnung, der Abtödtung, und nach christlichen Grundsätzen ist der jungfräuliche Stand vollkommener, als der eheliche. Es stimmt daher mit dem Geiste des heiligen Evangeliums vollkommen überein, daß der katholische Priester als Verkündiger des Gesetzes der christlichen Selbstverleugnung und als Prediger auch der jungfräulichen Vollkommenheit, diese Selbstverleugnung und Vollkommenheit auch an sich selbst übe und darstelle. Die Kirche hat niemals gelehrt, daß der Eölibat ein göttliches Gesetz sei;

wohl aber, daß er ein evangelischer Rath sei. Es ist daher gewiß geziemend und höchst wünschenswerth, daß sich die evangelische Vollkommenheit besonders am katholischen Priesterthume um dessen erhabenen Berufes willen darstelle. Doch wozu hier alle Gründe für den Cölibat der katholischen Priester aus der göttlichen Offenbarung anführen wollen. Sind sie ja doch in einem jeden katholischen Moral- und Kirchenrechts-Compendium leicht zu finden. Daß die pseudoliberalen Herren solche unnatürliche Gründe nicht anerkennen wollen, darf nicht Wunder nehmen, da sie überhaupt alles Uebernatürliche verwerfen, und den lieben Gott selbst kaum mehr etwas gelten lassen.

Die Kirche hat den Cölibat für ihre Priester gesetzlich vorgeschrieben. Ich muß es aufrichtig bekennen, daß ich hierin einen neuen Beweis für die Wahrheit und Göttlichkeit der katholischen Kirche und des Christenthums erkenne. Denn wäre sie und ihre Offenbarungs-Hinterlage nicht wahr und göttlich, hätte sie für diese ihre Wahrheit und Göttlichkeit nicht die unumstößlichsten Beweise, so hätte sie ein Gesetz, welches dem Clerus eine so große Selbstverleugnung auferlegt, nicht wagen, und sie hätte es durch eine so lange Zeit nicht festhalten dürfen und nicht können, ohne einen allgemeinen Abfall des Clerus zu erfahren, ohne mindestens großen Priestermangel befürchten zu müssen, ohne von einer wuchtigen Opposition zur Zurücknahme eines solchen Gesetzes gezwungen zu werden. Darum haben auch die Häresiarchen nichts Eiligeres zu thun gehabt, als bei ihren Secten den Cölibat abzuschaffen, und darum gibt es bei allen häretischen Kirchen kein Cölibatsgesetz, weil sie das Bewußtsein in sich tragen, daß ihre Unterscheidungslehren auf so schwachen Füßen stehen, daß sie das durch ein Cölibatsgesetz für ihre Geistlichen zu bringende Opfer nicht auszuhalten im Stande wären. Uebrigens kann von einem widernatürlichen Zwange bezüglich des kirchlichen Cölibatsgesetzes vernünftiger Weise nicht die Rede sein, da ja die Kirche zum Priesterthume Niemanden zwingt, und es also von dem freien Belieben eines

Bedweden abhängt, ob er Priester werden und sonach den Eölibat auf sich nehmen wolle oder nicht. Auch werden ja nicht Kinder oder Knaben zum Priesterthume befördert, sondern Männer, da die Kirche Niemanden zum Priesterthume zuläßt, der nicht die zur Erreichung der Mündigkeit und Volljährigkeit erforderliche Zahl der Jahre zurückgelegt hat.

Die liberalen Herren behaupten, daß der Eölibat ohnehin unnütz, ja schädlich sei, indem er die von der Kirche erhofften Wirkungen nicht zu erreichen, nicht hervorzubringen vermöge, und in Folge des Eölibatsgesetzes die Sittlichkeit des Clerus sehr gefährdet sei, und einer nicht zu nennenden Unfittlichkeit Anlaß geboten werde. Ich antworte: Im Großen und Ganzen erreicht die Kirche den Zweck, den sie mit ihrem Eölibatsgesetze intendirt; im Großen und Ganzen steht der katholische Clerus als sittenrein und musterhaft da. Das beweisen die liberalen Zeitungen wider ihren Willen, da sie nicht anstehen, alle Schattenseiten und Makeln, die sie an katholischen Geistlichen zu entdecken vermögen, schadenfroh in die Welt auszuposaunen und an die große Glocke zu hängen. Wären Fälle von Unfittlichkeit beim Clerus so häufig, so hätten diese Herren Liberalen nicht nöthig, zu Lügen und Verleumdungen tagtäglich ihre Zuflucht zu nehmen. — Man gebe nur der katholischen Kirche ihre volle Freiheit, man lasse sie, unabhängig von der Staatsgewalt, ihren Clerus selbst erziehen, und — Fälle von Unfittlichkeit unter dem Clerus werden zu den seltensten Ausnahmen gehören. Uebrigens würden ja auch die beweibten Priester in sittlicher Hinsicht nicht unfehlbar. Oder gibt es etwa bei Eheleuten keine geschlechtlichen Ausartungen? keine Ehebrüche? keine nicht zu nennende Unfittlichkeit u. dgl.? Die beweibten liberalen Herren, die den katholischen Geistlichen so gerne das Joch des Eölibates abnehmen möchten, hätten sicher mehr Ursache, vor ihren eigenen Thüren, als vor denen des katholischen Clerus zu kehren.

Sogar staatsgefährlich, sagen die Herren Liberalen, ist

das kirchliche Eölibatsgesetz. Warum? Berehelichte Priester, sagen sie, würden mehr Anhänglichkeit haben an den häuslichen Herd, an die Heimat, an das Vaterland; sie würden mit dem Volke durch neue Familienbande noch inniger verwachsen; sie würden sich auch der Staatsgewalt, den Staatsgesetzen gefügiger zeigen; man könnte sie in ihrer Opposition gegen die Staatsgewalt leichter mürbe machen." Das ist endlich aufrecht gesprochen. Also das ist's, ums „Gefügig-“, ums „Mürbe-machen“ handelt es sich also. Dazu also brauchten die Liberalen die Priesterehe, um sie, die Priester, leichter zu vermögen, Religion und Kirche, Freiheit und Gewissen ihrer zeitlichen Existenz, dem materiellen Wohle ihrer Familien zum Opfer zu bringen! Wenn ich es nicht früher schon gewußt hätte, so müßte es mir wenigstens jetzt einleuchten, wie nothwendig der Eölibat der Geistlichen für die Kirche sei, um ihre göttlich berechnigte Freiheit und Unabhängigkeit der Staatsgewalt gegenüber zu bewahren und zu erringen. Gefügige, servile Geistliche möchten die Herren Liberalen gerne haben, und dazu soll — die Priesterehe verhelfen. Gott bewahre uns daher vor dem Danaer-Geschenke der Priesterehe in der katholischen Kirche. Die Herren Liberalen werden hoffentlich noch lange — *ad graecas Calendas* — warten müssen, bis sie ihre Herzenswünsche in Erfüllung gehen sehen. Wünscht die Staatsgewalt eine clericale Opposition nicht, so kann sie einer solchen sehr leicht vorbeugen: sie braucht in ihrer Gesetzgebung und Wirksamkeit nur in dem Bereiche zu verbleiben, worauf sie berechnigt ist, sie braucht nur nicht auf ein Bereich, welches ihr nicht zukommt, worauf sie keine Berechnigung besitzt, sie braucht — sage ich — nur nicht aufs kirchliche Bereich überzugreifen. Bezüglich solcher Gesetze, welche den katholischen Glauben, das katholische Gewissen, die göttlich berechnigte Freiheit der Kirche in ihrem Bereiche nicht verletzen, wird die Staatsgewalt am katholischen Clerus stets die treuesten Staatsbürger und Unterthanen haben. Doch genug über diesen Punkt. Das hierüber

Gesagte reicht vollkommen hin, um die Falschheit und Albernheit der aufgestellten Behauptung der Eölibatsfeinde zu erkennen.

Auch in der chrisilichen Lehre von der Selbstverleugnung und Abtödtung (Ascetismus) wollen die Feinde kirchlicher Freiheit eine Gefahr für die Industrie erblicken. „Durch diese Lehre — sagen sie — verurtheilt die Kirche allen Luxus, und versündigt sie sich daher am legitimen Flor der Industrie; denn ohne Luxus kann die fortschreitende Industrie nicht mehr bestehen: also ist die Kirche eine Feindin der Industrie.“ Ich antworte: Die Kirche verurtheilt den Luxus nicht, sofern er dem Stande und den Verhältnissen der Personen angemessen ist. Jenen Luxus aber, der die Mutter so vieler Eridafälle, so vieler Banquerotte, der so viele unglückliche Familien an den Rand des Verderbens bringt, der die anvertrauten Rassen plündert, und mit Kerker — auch nicht selten mit Selbstmord endet, muß sie und muß jeder Rechtschaffene verabscheuen. Angenommen auch, die Befolgung der Lehre von der chrisilichen Ascetik entziehe der Industrie einige Vorthelle, so ist nicht zu übersehen, daß das Privatwohl einer Klasse von Menschen nicht zum herrschenden Gesichtspunkte für das öffentliche Wohl gemacht werden darf; und daß dieser allenfallsige Entgang durch die vielen Vorthelle, welche das Christenthum der öffentlichen Wohlfahrt gewährt — wie später gezeigt werden wird — reichlich aufgewogen werden.

Ein anderes Bedenken der Gegner der Kirchenfreiheit lautet folgendermaßen: „Die Freiheit der Kirche ist der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens gefährlich, weil die Religion überhaupt mit ihrem Hinweis auf den Himmel, auf eine jenseitige ewige Glückseligkeit, der irdischen Wohlfahrt, dem irdischen Glücke der Menschheit hinderlich und nachtheilig ist. Die Kirche nämlich, mit ihrer Lehre von einer ewigen Wohlfahrt, von einem ewigen Heile nimmt die Thätigkeit des gesammten Menschen für dasselbe dermaßen in Anspruch, daß er

durch die überwiegende Sorgfalt, dieses ewige Heil zu erlangen, an einem ernstlichen, unermüdeten Streben nach irdischer Wohlfahrt völlig gelähmt und gehindert wird, um so mehr, da die Religion ihn lehrt, diese irdische Wohlfahrt für sehr gering, ja, im Vergleich mit einer ewigen, für nichts zu achten. Durch eine solche Lehre, wo sie durchdringt, muß der Mensch für seine irdische Wohlfahrt völlig gleichgiltig, und in seinem Bemühen für irdisches Glück und Wohlergehen abgestumpft werden. Die Religion also, mit ihrer Vertröstung auf eine jenseitige Glückseligkeit betrügt den nach Glückseligkeit dürstenden Weltbürger um sein zeitliches Glück.“ — Eine schwere Anklage, die gegen die Religion, fürwahr, und wäre sie wahr und gegründet, auch mehr als hinreichend, um das Staats- und Wohlfahrtsgefährliche derselben, und daher auch der kirchlichen Freiheit darzuthun. — Aber die Religion und die Trägerin und Pflegerin derselben, die Kirche, lehrt ja nicht, daß der Mensch sich um Irdisches nicht kümmern, daß er nicht arbeiten solle. Im Gegentheile macht sie ihm Arbeitsamkeit zur Pflicht, indem sie lehrt, daß jeder Mensch arbeiten solle, so lange es Tag ist, d. h. so lange er Zeit und Kräfte hiezu hat. Die Kirche heiligt die Arbeit, indem sie uns dieselbe als eine von Gott auferlegte Buße, als Himmelschlüssel hinstellt und uns anleitet, dieselbe in reiner und heiliger Absicht, nämlich aus Gehorsam und Liebe gegen Gott, zu verrichten. Die Kirche verbietet oder hindert nicht die Sorge für das Zeitliche; sie will vielmehr, daß jeder Mensch einen bestimmten und angemessenen Wirkungskreis habe, und lehrt, daß er nur durch getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten das ewige Heil erlangen könne. Die Kirche lehrt, daß jeder Mensch über die Verwendung der von Gott ihm verliehenen Talente, über die Anwendung aller seiner geistigen und leiblichen Kräfte dem höchsten Herrn und Richter und ewigen Vergelter werde strenge Rechenschaft ablegen müssen. Wie nun, auf welche Art und Weise, zu wessen Wohlfahrt er dieses thun

solle, darauf weist ihn, den Christen, das große Gebot der Nächstenliebe hin.

Die Kirche ist für die zeitliche Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft keineswegs gleichgiltig; sie kann und darf das um so weniger sein, als ja ihr göttlicher Stifter ihr die Nächstenliebe zur strengsten Pflicht gemacht hat, und dieselbe sogar als Kennzeichen der Gemeinschaft einer gläubigen Seele mit Ihm angegeben, und durch seinen Hinweis auf die Werke der Barmherzigkeit und auf die Anerkennung und Belohnung derselben am Tage des allgemeinen (großen) Weltgerichtes, die Sorge für die zeitliche Wohlfahrt der Menschen als einen würdigen und nothwendigen Gegenstand für diese Liebe bezeichnet hat.

Die Kirche lehrt nicht, daß die zeitlichen Güter werthlos, oder daß sie nicht wünschenswerth seien. Sie lehrt nur, daß die zeitlichen Güter nicht die wahren, nicht die höchsten, daß sie nicht um ihrer selbst willen wünschenswerth seien, sondern nur als Mittel zu weit höheren und heiligen Zwecken, nämlich als Mittel zur Bethätigung der Gottes- und Nächstenliebe, zur Ausübung leiblicher und geistiger Werke der Barmherzigkeit, zur Erwerbung von Verdiensten für die Ewigkeit. Je mehr man mit zeitlichen Gütern gesegnet ist, desto mehr Gutes kann man für seine Mit- und Nachwelt thun, desto mehr Verdienste kann man sich sammeln. Die Kirche erlaubt also ihren Gliedern, sich zeitliche Güter, Vermögen zu erwerben und zu besitzen. — Wenn sie zugleich auch auf die große Gefahr hinweist, welche der Besitz großer zeitlicher Güter mit sich bringt, so lehrt sie nur etwas, was die tägliche Erfahrung hinreichend bestätigt, nämlich, daß großer Reichtum gar leicht stolz, hartherzig und gefühllos macht gegen die Nothen und Bedürfnisse armer Mitmenschen.

Die Anzahl jener, die sich vergeblich abmühen, zu zeitlichem Wohlstande zu gelangen, jener, denen bei dem besten Willen und vollstem Kraftaufwande irdische Glückseligkeit unerreichbar

bleibt, zählt nach vielen Millionen. Millionen ringen tagtäglich nach irdischer Glückseligkeit, verbrauchen ihre Kräfte im Mammonsdienste der Reichen, und vermögen für sich kaum so viel zu erschwingen, um ihre und der Ihrigen Blöße nothdürftig decken, und deren Hunger einigermaßen stillen zu können. Zu diesen Millionen tritt nun die Kirche als ein tröstender Schutzengel, lehrt sie Geduld in ihren Leiden, Zufriedenheit mit ihrem harten und fast grausamen zeitlichen Schicksale, indem sie denselben eine weit höhere und ewig dauernde Glückseligkeit zeigt, die auch sie mit der ihnen nicht fehlenden Gnade Gottes erreichen können, für die sie von Gott bestimmt sind und durch welche alle irdischen Entbehrungen und Leiden, aller Verlust an irdischen Freuden unendlich aufgewogen werden. Sie, die Kirche, steht mit der ganzen Wucht ihrer Beweise für die Wahrheit dieses höheren himmlischen Lebenszieles ein, heilt die Krebsartig einfressende Unzufriedenheit und den Klassenneid durch das Beispiel des Erlösers, der 30 Jahre im Schooße einer Handwerkerfamilie lebte, und durch den Hinweis auf die Tausende von heroischen Beispielen freiwilliger Armuth. Das arme gepresste, der Verzweiflung nahe gebrachte Menschenherz, das dieser himmlischen Botschaft vertraut, fühlt sich erleichtert, athmet wieder freier auf, versöhnt sich mit der Menschheit und mit seinem harten irdischen Loose, trägt in Geduld, im Vertrauen auf die höhere Hilfe sein Kreuz bis zum Ende seiner irdischen Laufbahn, und fährt nach so vielen Mühseligkeiten in den sichern Hafen himmlischer Glückseligkeit ein. Und eine solche Religion, eine solche Kirche soll ein Hemmniß sein für eine gedeihliche Entwicklung des Staatslebens? Sie soll die Menschen lähmen in ihrer Sorgfalt zur Begründung menschlicher Wohlfahrt!? Wahrhaftig, eine solche Beschuldigung ist die größte Ungerechtigkeit, die man gegen sie begehen kann; sie ist eine arge Verkennung des ganzen Wesens der heiligen Religion.

Die freie Kirche hat auch das Recht, nach ihrem Ermessen für die Gläubigen die Tage zu bestimmen, die sie mit

Enthaltung von knechtlicher Arbeit und festlich (gottselig) be-
gehen sollen. Allerdings ist die allgemeine und öffentliche Feier
solcher Feste eine Angelegenheit, die auch eine volkswirthschaft-
liche Bedeutung hat, und die daher auch der Staatsgewalt
nicht gleichgiltig sein kann.

Was die göttlich geordnete Sonntagsfeier betrifft, so ist
— davon abgesehen, daß sie zur Erreichung des religiösen
Zweckes der Kirche nothwendig ist — durch competente Ge-
lehrte festgestellt, daß diese geradezu ein Bedürfniß der mensch-
lichen Natur befriedigt, daß sie für Erhaltung der Kraft, der
Gesundheit und des Lebens, besonders der schwerarbeitenden
Menschenklassen nothwendig: daß sie ein Postulat der Humanität
und des Mitleides gegen Menschen und Thiere sei.

Was die andern Feste betrifft, deren allgemeine und
öffentliche Feier die Kirche noch außer der Sonntagsfeier an-
zuordnen für gut findet, so richtet sich die Kirche bei Ein-
führung derselben nach den obwaltenden religiösen Bedürfnissen
ihrer Glieder mit möglichster Berücksichtigung ihrer materiellen
und volkswirthschaftlichen Interessen. Da sich nun diese reli-
giösen Bedürfnisse und volkswirthschaftlichen Interessen in den
verschiedenen Zeitläuften verschieden gestalten können, und da
besagte Feste nicht göttlicher Anordnung, sondern von der Kirchen-
gewalt eingesetzt sind, so liegt eine entsprechende Aenderung,
eine Vermehrung oder Verminderung derselben, entsprechend
dem jedesmaligen Bedürfnisse und Verhältnisse, allerdings im
Bereiche der Möglichkeit. Eine solche kann sogar nothwendig
werden. Gesezt nun den Fall, die Anzahl der kirchlichen Feier-
tage würde wirklich derartig, daß sie den veränderten Zeit-
verhältnissen nicht mehr entsprechen, und eine gedeihliche
Entwicklung der staats- und volkswirthschaftlichen Interessen
benachtheiligen, nun, dann braucht sich die Staatsgewalt mit
der Kirchengewalt dießbezüglich wieder nur freundschaftlich zu
benehmen, und die Kirche wird ihren hieher bezüglichen be-
rechtigten Wünschen und Vorstellungen die gebührende Berücksich-

sichtigung gewiß angedeihen lassen. Begründeten Besorgnissen wegen Benachtheiligung der materiellen Interessen der Staatsangehörigen durch die kirchlichen Feiertage kann durch eine dießbezügliche freundschaftliche Vereinbarung zwischen Staat und Kirche sehr leicht vorgebeugt werden.

Hieraus ist ersichtlich, daß das Staatsleben für seine gedeihliche Entwicklung von der freien Kirche bezüglich deren Feiertagen nichts zu fürchten hat. Nicht durch die kirchlichen Feiertage, wohl aber durch die sogenannten blauen Montage, durch Sauf- und Trinkgelage, durch den in Folge wüster Ausschweifungen eintretenden moralischen, physischen und finanziellen Banquerott (Razensjammer), durch die vielen Strikes u. dgl. gehen viele Arbeitskräfte und viel Arbeitszeit verloren und werden die volkswirtschaftlichen Interessen wirklich im hohen Grade bedroht und geschädigt und zerrüttet. Eine Heilung solcher Krebsartig um sich fressenden Uebelstände ist ohne durchgreifende Wirksamkeit der Kirche unmöglich; eine durchgreifende Wirksamkeit aber kann nur die freie und von einer staatlichen Gesetzgebung nicht gelähmte Kirche entfalten.

Endlich behaupten die Gegner der kirchlichen Freiheit, daß diese der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens aus dem Grunde hinderlich sei, weil durch sie das staatliche Hoheitsrecht abrogirt wird, wesentliche Staatsrechte beeinträchtigt werden. „Denn dem Staate, der Staatsgewalt — sagen sie — steht als solcher das oberste Aufsichtsrecht über die Kirche und über alle im Staate befindlichen Gesellschaften und Vereine zu. Einen Staat im Staate darf die Staatsgewalt nicht dulden. Das *jus summae inspectionis*, *jus cavendi* und *jus circa sacra* sind wesentliche Rechte der Staatshoheit. Insbesondere aber unterstehen die Kirchengüter ihrer Natur nach der Staatsgewalt.“

Ich antworte hierauf: Es ist bereits hinlänglich bewiesen worden, daß der göttliche Stifter der christlichen Religion seine Kirche ganz frei und unabhängig von der Staatsgewalt gegründet

und constituirt hat. Folglich steht der Staatsgewalt als solcher irgend ein Hoheitsrecht über die Kirche nicht zu. Ein jus inspectionis (oberstes Ein- und Aufsichtsrecht über die Kirche) hat der Staat als solcher nicht. Gehörte dieses Recht zu den wesentlichen Staatsrechten, so hätten es die heidnischen Kaiser eben so gut beanspruchen können, wie die christlichen Fürsten, und die Apostel und deren Nachfolger wären verpflichtet gewesen, Alles, was sie lehren und anordnen wollten, denselben vorher mitzutheilen — eine Behauptung, deren Unstatthaftigkeit unschwer einleuchtet, und der das Vorgehen und die gesammte Wirksamkeit der Apostel und die 18hundertjährige Geschichte der christlichen Kirche widerspricht. Dem Staate kann ein Inspectionsrecht über die Kirche nur in dem Sinne zuerkannt werden, wie es jedem einzelnen Menschen zukommt, sofern die Kirche an ihn das Ansinnen stellt, die christliche Religion anzunehmen und ein Glied in der Kirche zu werden; er hat das Recht, in das Wesen, in die Lehre, Organisation und gesammte Wirksamkeit der Kirche Einsicht zu nehmen, um sich von der Wahrheit und Göttlichkeit derselben vollkommen zu überzeugen. Hat er diese Ueberzeugung gewonnen und ist er ein Glied der Kirche geworden, so hat er von nun an die Kirche zu hören, ihr zu gehorchen und seiner Ueberzeugung durch Wort und That Ausdruck zu geben. Ein Hausherr, ein Hauseigenthümer, der einen Fremden in sein Haus einladet, ihn in demselben herumführt, und ihm die gesammte Einrichtung und alle Einzelheiten in demselben zeigt, hat hiedurch dem Fremden nicht das Recht gegeben, in seinem Hause auch Befehle und Anordnungen zu erlassen, welche für die Bewohner des Hauses maßgebend wären. Das ist von selbst einleuchtend. Da dem Staate ein Hoheitsrecht über die Kirche nicht zusteht so kann aus einem solchen ein Inspectionsrecht über die Kirche auch nicht abgeleitet werden. Wollte man dem Staate als solchen ein Inspectionsrecht über die Kirche zuerkennen, so müßte man auch der Kirche ein gleiches Recht über den Staat zugestehen.

„Alles Recht — behaupten die Vertheidiger eines staatlichen Hoheitsrechtes über die Kirche — geht vom Staate aus; ohne staatliche Genehmigung können keine Rechte erworben werden. Nur durch die staatliche Anerkennung werden Rechts-Subjekte geschaffen. Die moralischen Persönlichkeiten, die Gesellschaften und Corporationen im Staate haben daher ihre Berechtigung nur dem Staate zu verdanken; sie haben das Recht zu bestehen, zu wirken und zu besitzen nur in Folge staatlicher Anerkennung. Hieraus folgt, daß alle Gesellschaften, Corporationen und Vereine, also auch die Kirche, der Staatsgewalt untergeordnet und von derselben abhängig sein müssen.“

Ich antworte: Nur auf solche Gesellschaften und Vereine, deren Zwecke ihrer Natur nach dem Staatszwecke untergeordnet sind, erleiden obige Behauptungen einige Anwendungen. Auf Gesellschaften aber, welche durch ihre höhere Macht unabhängig von der Staatsgewalt constituiert wurden, und deren Zwecke ihrer Natur nach dem Staatszwecke nicht untergeordnet sind, können obige Sätze keine Anwendung finden. Eine solche Gesellschaft aber ist die wahre Kirche. Ihr Zweck ist seiner Natur nach dem Staatszwecke nicht unterworfen; er steht höher. Das Uebernatürliche kann nicht dem Natürlichen, das Himmlische nicht dem Irdischen, das Ewige nicht dem Zeitlichen untergeordnet sein. Auch hat der göttliche Stifter, wie bewiesen worden, seine Kirche als solche dem Staate nicht unterworfen. Die Kirche besteht nicht kraft allerhöchster obrigkeitlicher Bewilligung; sie besteht kraft göttlichen Rechtes, hat das Recht zu besitzen und zu wirken kraft göttlichen Rechtes, abgesehen von allen staatlichen Einrichtungen. Sie erhielt von ihrem göttlichen Stifter mit Bezug auf ihren heiligen Zweck selbständige Rechte; sie besteht als Rechtssubjekt unabhängig vom Staate und ist nicht erst durch letzteren dazu gemacht worden. Die staatliche Anerkennung schafft überhaupt keine neuen Rechts-subjekte; sie ist, wie Schneemann treffend sagt, einfach nur

die staatliche Garantie und Privilegirung eines in der menschlichen Natur wurzelnden und durch Vertrag entstandenen, also schon bestehenden Rechtes und es ist daher unrichtig, daß alles Recht vom Staate ausgehe, und daß keine Rechte bestehen können, die vom Staate nicht verliehen werden. Ist aber diese Voraussetzung unrichtig, so ist es nothwendig, auch die daraus gezogene Schlußfolgerung, nämlich die, daß die Kirche dem Staate untergeordnet und von demselben abhängig sei, oder daß der Staat ein dießbezügliches Hoheitsrecht über die Kirche besitze.

„Aber einen Staat im Staate — sagt man — darf die Staatsgewalt nicht dulden.“ Nimmt man den Begriff des Staates im wahren, gewöhnlichen Sinne des Wortes, so ist die Kirche kein Staat. Staat und Kirche sind, wie hinlänglich bekannt, sowohl nach ihrem Zwecke als auch nach ihren Mitteln verschieden. Aus dem Grunde kann auch die Kirche nicht einen Staat im Staate bilden, und es ist, gelinde gesagt, eine Gedankenlosigkeit, in Betreff der Kirche von einem Staate im Staate zu reden.

Was das *jus cavendi* — das Verhütungsrecht — das Recht des Staates betrifft, den Schaden, der durch allenfallsige Ueberschreitungen oder Mißbrauch der Kirchengewalt entstehen könnte, zu verhüten, so will ich dem Staate ein solches nicht absprechen, vorausgesetzt, daß man auch der Kirchengewalt das gleiche Recht dem Staate gegenüber zuerkennt. Denn so unwahrscheinlich es auch klingt, es ist dennoch ein möglicher Fall, daß die Kirche die ihrer Wirksamkeit gesteckten Grenzen überschreitet, daß sie aufs staatliche Gebiet übergreift und ihre Macht, ihre Gewalt mißbraucht. Aber ein ebenso möglicher Fall ist, daß der Staat sich das Gleiche der Kirche gegenüber zu Schulden kommen lasse, und wenn wir die Geschichte befragen, so Letzteres gewiß öfter, als Ersteres geschehen. Staat und Kirche also besitzen ein gleiches gegenseitiges Verhütungsrecht. Aber deswegen, weil die Staatsgewalt die Grenzen ihrer Wirk-

samkeit überschreiten, ihre Gewalt mißbrauchen kann, hat es sich die Kirchengewalt nie einfallen lassen, gegen den Staat gegen die staatlichen Erlässe und Anordnungen Präventiv-Maßregeln einzuführen. Die bloße Möglichkeit gegenseitiger Ueberschreitungen berechtigter Wirksamkeit rechtfertigt auch wirklich die Einführung von Präventiv-Maßregeln, wie z. B. „Placetum“ und „Exequatur“ sind, durchaus nicht. Denn sonst müßten solche Maßregeln für jeden einzelnen Staatsbürger und für alle Vereine und Körperschaften im Staate bestehen, da für sie alle die Möglichkeit gegeben, ihre Gewalt zu überschreiten oder zu mißbrauchen. Wem könnte es auch einfallen, ein solches Recht der Staatsgewalt gegen ihre Staatsbürger vertheidigen wollen? Wer würde nicht hierin eine arge Beeinträchtigung berechtigter persönlicher Freiheit erblicken? Welcher Rechtschaffene würde sich nicht durch ein so eclatantes Zeichen ungerechtfertigten Mißtrauens verlekt fühlen? Nur Bösewichter, Verbrecher und Schurken pflegt man ja unter Polizeiaufsicht zu stellen. Was würde denn die Staatsgewalt dazu sagen, wenn die Kirche von derselben verlangen würde, daß sie ihr alle staatlichen Erlässe und Verordnungen vor ihrer Publikation unterbreiten soll, und daß sie ohne ihre Genehmigung, ohne ihr „placet“ keinen derselben veröffentlichen dürfe. Würde sie sich das gefallen lassen? Und dennoch hätte die Kirche mindestens nicht weniger Ursache hiezu, als der Staat. Wenn sich also ein solches Verfahren keine Staatsgewalt, nicht einmal der unbescholtene Staatsbürger gefallen lassen würde, warum soll sich solches gerade die Kirche, die älteste, allerberechtigteste und ehrwürdigste Gesellschaft gefallen lassen. Vielleicht deswegen, weil der Staat der Stärkere, die Kirche aber physisch die Schwächere ist? Weil dem Staate zur Execution seiner Beschlüsse Gewaltmaßregeln zu Gebote stehen, der Kirche aber nicht? Wo bliebe aber da der Rechtsstaat, wenn dem Staate Gewalt für Recht ginge? Da kämen wir ja in die Zeiten des Faustrechtes und könnte von einem Rechts-

staate keine Rede mehr sein. Der Staat hat um so weniger Ursache zum Mißtrauen und zur Anwendung von Präventiv-Maßregeln gegen dieselbe, da auch die Kirche dem Staate gegenüber keine solchen anwendet und sie der Staatsgewalt fast immer vertrauensvoll entgegenkommt, und da der Staat in der günstigeren Lage sich befindet, indem er bei allenfalligen Collisionsfällen die Ausführung seiner Beschlüsse sogar erzwingen kann. Sollte die Kirche wirklich je etwas beschließen oder anordnen, was die berechtigten Interessen des Staates schädigen könnte, so gibts ja für die Staatsgewalt ein schicklicheres Mittel, um den Schaden zu verhüten, als die Mißtrauen athmenden Präventiv-Maßregeln sind. Sie braucht sich in einem solchen Falle nur an die Kirchenbehörde zu wenden, Vorstellungen zu machen, und um Abhilfe zu ersuchen, und es werden sich in einem solchen Falle die obwaltenden Schwierigkeiten und allenfalligen Collisionen bei gegenseitigem freundschaftlichen Einvernehmen friedlich begleichen und beseitigen lassen. —

Ein Recht des Staates *circa sacra* — d. h. über die äußern Angelegenheiten der Kirche gibt es nicht, außer dem, welches zugleich Pflicht ist, und darin besteht, die selbsteigenen und die erworbenen Rechte und Güter der Kirche zu beschützen. Die äußeren Angelegenheiten der Kirche sind eben auch kirchliche Angelegenheiten, und gehört daher deren Besorgung, Regelung und Verwaltung so gut wie die der innern kirchlichen Angelegenheiten zu den wesentlichen Rechten der Kirche. So wenig als der Staat es zugeben würde, wenn die Kirche als solche sich das Recht anmaßen wollte, die äußern Angelegenheiten des Staates in ihre Hand zu nehmen und zu leiten, ebensowenig kann und darf es sich die Kirche gefallen lassen, daß der Staat ihre äußeren Angelegenheiten — die *negotia circa sacra* — als staatsrechtliche erkläre, sie in sein Bereich ziehe, und sie nach seinem Sinne, nach seinem Belieben ordne. Zudem, wo ist die Grenze der Rechte in *sacra* und *circa*

sacra? Unter dem Titel der Rechte circa sacra wäre dem Staate ein Vorwand in die Hand gegeben, selbst innere und sehr wichtige Angelegenheiten der Kirche in sein staatliches Bereich zu ziehen.

Würde dem Staate als solchem ein jus summae inspectionis, cavendi und circa sacra über die Kirche im Sinne der Gegner kirchlicher Freiheit zustehen, so hätte hiedurch derselbe ein bequemes und scheinbar sogar berechtigtes Mittel, die Kirche in ihrer berechtigten Wirksamkeit zu hemmen, die Lebensadern derselben zu unterbinden und sie zu seiner dienstbaren Magd herabzuwürdigen, ihre göttlich berechnete Existenz zu gefährden. Quod nusquam!

Bezüglich der Kirchengüter sagt man, sie gehören schon ihrer Natur nach, als materielle Güter, in das Bereich der Staatsgewalt. Ich antworte:

Der materielle Besitzstand der Kirche gehört seiner Natur nach allerdings ins Bereich der Staatsgewalt, da der Staat die natürliche Heilsordnung, die zeitliche Wohlfahrt zu besorgen hat. Der Staat hat daher dem materiellen Besitzstande der Kirche gegenüber jene Rechte, welche er bezüglich des materiellen Eigenthumes aller seiner Staatsangehörigen verhältnißmäßig beanspruchen kann, und auch jene Pflichten, welche ihm bezüglich des Eigenthumes aller seiner Staatsbürger obliegen. Nicht mehr und nicht weniger. Der Staat hat daher die Pflicht, die Kirchengüter, das Eigenthum und die dießbezüglichen Rechte der Kirche so gut wie das aller seiner Unterthanen zu beschützen und zu vertheidigen; er hat aber auch das Recht, von der Kirche für den Schutz ihres Eigenthums und ihrer Rechte verhältnißmäßig alle Abgaben zu fordern, welche er von allen Staatsbürgern für den gleichen Schutz ihres Eigenthums und ihrer dießbezüglichen Rechte zu beanspruchen berechtigt ist. Wie nun dieses Recht und diese Pflicht des Staates ihn nicht zum Eigenthümer der Güter der Staatsbürger macht, ebensowenig vermag es ihm, dem Staate, irgend ein Eigenthumsrecht über

die Güter der Kirche, über deren materiellen Besitzstand zu ver-
schaffen. Die Kirche ist und bleibt Eigenthümerin ihrer Güter, sie
hat dieselben rechtmäßig erworben. Ihr Eigenthumsrecht beruht
auf Rechtstiteln, die sowohl im Natur- als Staatsrechte be-
gründet sind. Ist und bleibt aber die Kirche so gut wie jeder
Staatsbürger Eigenthümerin ihrer Güter, so gebühren auch
nur ihr allein und nicht dem Staate jene wesentlichen Rechte,
welche aus dem Eigenthumsrechte nothwendig gefolgert werden,
nämlich das freie Verwaltungs- und Verfügungsrecht. Der
Staat ist dem kirchlichen Eigenthume gegenüber ebenso, wie
bezüglich des Eigenthums jedes Einzelnen seiner Staatsbürger
verpflichtet, das Eigenthumsrecht der Kirche zu respectiren und
zu beschützen.

So viel steht nun fest: Durch die Freiheit der Kirche
werden dem Staate keine ihm gebührenden Hoheitsrechte ent-
zogen.

Aus dem bisher Angeführten geht nun hervor, daß die
Freiheit der Kirche der gedeihlichen Entwicklung des Staats-
lebens nicht hinderlich ist.

Aber die Freiheit der Kirche ist der gedeihlichen Ent-
wicklung des Staatslebens nicht nur nicht hinderlich, sondern
sie ist derselben sogar höchst förderlich, und zwar a) durch ihre
Lehre und b) durch ihren Cultus und ihre Sacramente.

a) Durch ihre Lehre.

Alle großen Fragen über Religion und göttliche Dinge
welche die Menschheit interessiren müssen, und stets interessiren
müssen und stets interessirt haben, alle großen Fragen, welche
zu allen Zeiten große Geister, große Denker und Weise in
Bewegung setzten, sind durch das Christenthum, durch die heilige
Kirche gelöst.

Gemäß der Lehre der Kirche gibt es Einen, einen drei-
persönlichen, ewigen, reingeistigen, absolut vollkommenen Gott.
Gott hat die Welt, Körper- und Geisterwelt, Engel und Menschen

aus Liebe, zu seiner Verherrlichung geschaffen. Der Mensch, ein persönliches Wesen, weil bestehend aus Körper und Geist — daher selbstbewußt und frei. Geschaffen nach dem Bilde Gottes zu einer ewigen Existenz, hat er eine doppelte Bestimmung, eine zeitliche und eine außerzeitliche oder ewige. Zeitlich sollte er seine Freiheit am Gesetze Gottes erproben und durch sein freitätliches, diesem Gesetze gemäßes Streben, d. h. durch Bewahrung eines liebevollen Gehorsams in dieser Prüfung, dann außerzeitlich im Besitze unverlierbarer Glückseligkeit, beruhend auf übernatürlicher Anschauung Gottes, ewig Gottes Liebe und Erbarmung verherrlichen. — Der Mensch hat aber diese Freiheitsprobe schlecht bestanden; er ist durch Mißbrauch seiner Freiheit gefallen. Aus der vergifteten Wurzel, sofern sie nun neue Triebe ansetzen sollte, konnten nur sittlich kränkelnde Zweige hervorgehen; es mußte mit Bezug auf die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes das Uebel des geschehenen Sündenfalles ein Erbübel sein. Unfähig, sich selbst aus diesem Sündenfalle wieder emporzuhelfen, unfähig, sühnende Genugthuung zu leisten und das übernatürliche Gnadenleben in sich wieder herzustellen, erbarmte sich Gott des gefallenen Menschengeschlechtes und es wurde nach seinem ewigen Rathschlusse göttlicher Liebe der Erbschuld ein Erbverdienst entgegengesetzt durch die Erlösung, die in Mitte der Menschheit, in der Mitte der Zeitläufte vollbracht worden ist durch den Mensch gewordenen Sohn Gottes, Jesus Christus. Ein Gottesreich zur Vermittlung der Erlösung an die Menschheit hat er gegründet — seine Kirche — und deren Vorsteher mit seiner göttlichen Vollmacht ausgerüstet und an die Welt gesendet. In Christus, in der Vereinigung mit ihm, mit seiner Kirche, durch den Glauben und Bethätigung des Glaubens ist Heil für alle Menschen; aber in schuldvoller Geschiedenheit von ihm, von seiner Kirche, gibt es keine Rettung. In dieser wahren Kirche gibt es eine vollgiltige Vergebung der Sünden für den reumüthigen und bußfertigen Sünder, und einen übernatürlichen Beistand zur

Befolgung des göttlichen Willens. — Gott ist ein Gott voll Erbarmung, aber auch voll Gerechtigkeit; einem jeden Menschen wird Er nach dem Tode nach seinen Werken vergelten. Sogar geringe Unvollkommenheiten und nicht vollständig geleistete Genugthuung schließen die Seele zeitweilig vom Reiche ungetrübter Seligkeit aus, und müssen sie in einem Mittelzustande — Fegfeuer — einen schmerzvollen Läuterungsproceß bestehen. Es gibt eine Auferstehung der Todten, ein Gericht über die ganze Welt, eine ewige Scheidung des Lichtreiches vom Reiche der Finsterniß, ewige Herrlichkeit mit und in Christus, ewige Verdammniß ohne Christus, eine ewige, höchstweise Vorsehung.

Dies ist die Hauptgrundlage des christlichen Glaubensgesetzes. Unendlich groß und erhaben, unendlich vollkommen und rein tritt uns dieses christliche Glaubensgesetz entgegen, und keine andere Religion der Welt vermag mit ihm einen Vergleich zu bestehen. — Unermeßlich groß sind daher die gesellschaftlichen Vorthelle, welche für die Menschheit hieraus erwachsen, und um nicht gar zu weitläufig zu werden, so will ich nur Einen Punkt, nämlich den erwähnen, daß erst durch das Christenthum, durch das christliche Glaubensgesetz die wahre Menschenwürde wesentlich aufgestellt, erkannt und erfaßt wurde. Aus diesem Grunde konnte sich auch die Verkennung der Menschenwürde, die Sklaverei, unter christlichen Völkern auf die Länge nicht mehr behaupten. Auf der Anerkennung der Menschenwürde aber und seiner höheren Bestimmung beruhen ja alle wahrhaft freiheitlichen Institutionen civilisirter Völker — ein Umstand, der für einen denkenden Menschen eines weiteren Beweises sicher nicht bedarf.

Auf dem Fundamente des christlichen Glaubensgesetzes ruht das Gebäude christlich-katholischer Moralität. Ausgangs- und Mittelpunkt der christlichen Moralität ist der göttliche Wille. Dieser liegt in den Worten: „Werdet vollkommen, wie ich, euer Gott, vollkommen bin.“ Diese Vollkommenheit besteht also

in der möglichst großen Gottähnlichkeit. Somit drückt sich das oberste christliche Sittengesetz so aus: „Werde Gott möglichst ähnlich, und du bist dann möglichst vollkommen.“ Allerdings haben schon die Heiden den göttlichen Willen als oberstes Gesetz der Sittlichkeit erkannt; aber zwischen dem obersten Gesetze christlicher und heidnischer Moralität ist ein unendlich großer Abstand, da die Heiden nur Götter kannten, und diese ihre idealen Götter sehr unvollkommen gedacht wurden, während das Christenthum nur Einen wahren Gott, und diesen als absolut vollkommenes Wesen kennt.

Die Idee des göttlichen Willens als Norm höchster menschlicher Moralität ist aber im Einzelnen klar gelegt durch die göttlichen Gesetze, wie sie in der heiligen Kirche des Sohnes Gottes niedergelegt sind und von dieser erklärt werden. Diese Gebote nun sind die Grundlage, sind ein wahrer Talisman für die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft. Das IV. Gebot sanctionirt die Autorität in der Gesellschaft; macht die Eltern und Obrigkeiten zu Gottes Stellvertretern in Familie, Staat und Kirche. Das V. Gebot garantirt die Sicherheit des Lebens. Das VI. Gebot ordnet das geschlechtliche Verhältniß, macht die Ehe unauflöslich, heiligt die Familie, bewahrt die Jugend vor Entnervung durch das Gift der Wollust; schafft ein gesundes und kräftiges Geschlecht. Das VII. Gebot sichert Eigenthum und Rechte der Einzelnen, wie der Gesamtheit, setzt die Grenzmarken zwischen „Mein“ und „Dein.“ Das VIII. Gebot aber schützt Ehre und guten Namen, verpflichtet zu Wahrhaftigkeit und Redlichkeit, den Grundpfeilern alles gegenseitigen Vertrauens, macht Verträge unverletzlich. Das IX. und X. Gebot aber greifen das sittliche Uebel in seiner Wurzel, im Herzen, und suchen es schon in seinen ersten Keimen zu ersticken. Das III. Gebot bezieht sich auf die Feier der heiligen Tage, welche erforderlich sind zur Anpflanzung, Pflege und Kräftigung des christlichen Glaubens-, Sitten- und Gnadengesetzes. Das II. Gebot sanctionirt die Heiligkeit des Eides.

Das I. Gebot aber ist aller andern Grundstein. Alle diese Gebote lassen sich kurz zusammenfassen in das große Gebot der Liebe, welche sogar die Feinde nicht ausschließt: „Liebe Gott über Alles, deinen Nächsten aber — und wenn er auch dein Feind wäre — wie dich selbst.“ Die Liebe ist die Seele aller Gebote, die sie durchdringt, der Geist, der sie belebt.

Mit diesem Glaubens- und Sittengesetze nun tritt die Kirche vor die Menschheit hin; sie legitimirt ihr Auftreten und ihre Wirksamkeit mit dem Hinweise auf ihre unmittelbar göttliche Gründung und Bevollmächtigung. Sie beweist die Wahrheit und Göttlichkeit ihrer Lehre und ihrer Sendung mit den unumstößlichsten Beweisen, welche vor dem Richterstuhle der Vernunft sowohl als einer 18hundertjährigen Geschichte als gewiß erprobt worden sind. Diesen unumstößlichen Beweis vermag nur sie allein und sonst keine andere Religions-Gesellschaft zu liefern. Dadurch erlangt die Kirche göttliche Autorität. Unermesslich groß aber sind die Vortheile, welche hieraus für das gesellschaftliche Wohl erwachsen. — Welch eine Macht über die Gewissen übt sie in Kraft dieser Ueberzeugung aus! Die Gewißheit der Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums und die sichere Hoffnung auf eine ewige Glückseligkeit übersteigt jedwedes irdische Glück. Mit göttlicher Vollmacht verkündet sie das christliche Glaubens- und Sittengesetz, und göttliche Sanction ist mit diesem Gesetze verbunden, ist ihm gewiß. Mit solcher Autorität und Sanction der Gesetze, die sie im Namen Gottes verkündet, tritt nun die Kirche auch vor die Mächtigen und Gewaltigen dieser Erde und sagt ihnen, was sie zu thun verpflichtet sind, und was auch ihnen nicht erlaubt sei. Sie wehrt der Tyrannei von oben so gut, wie der Unbotmäßigkeit von unten; sie lehrt die Obrigkeiten Liebe und Gerechtigkeit für ihre Untergebenen, väterliche Sorgfalt für ihr Wohl; die Untergebenen aber lehrt sie Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Obern. Mit göttlicher Autorität verkündet die Kirche das große Gesetz der Liebe: Gott der Vater aller Menschen, alle

Menschen Kinder Gottes, Glieder der Einen Gottesfamilie, untereinander Brüder und Schwestern. Deswegen muß sie alle das gemeinschaftliche Band geschwisterlicher Liebe umfassen. Diese christliche Liebe, wie sie von der Kirche gelehrt und gepflegt wird, ist die Mutter so vieler Wohlthätigkeits-, Humanitäts- und Bildungs-Anstalten, welche im Verlaufe der Zeiten unter den christlichen Nationen und Völkern entstanden und gegründet worden sind. Kindern und Greisen, Armen und Waisen, Blinden und Taubstummen, Verwahrlosten und Gefallenen, Kranken und Gefangenen, Elenden und Preßhaften aller Art, hat die Kirche zu jeder Zeit ihre liebevollste Fürsorge und Pflege angebahnt lassen. Alle die dießbezüglichen Anstalten wahrer Nächstenliebe sind nach dem Zeugnisse der Geschichte theils unmittelbar von der Kirche ins Werk gesetzt worden, theils mittelbar durch solche Glieder der Kirche, welche den belebenden Impuls hiezu von der Kirche und ihrer beseligenden Lehre empfangen hatten.

Das ist der Grund, warum wir bei christlichen Nationen so viele solche wohlthätige Anstalten, bei nicht christlichen Völkern aber fast gar keine, oder sehr wenige ähnliche Anstalten finden.

Aus dem Wenigen, was ich nun über die Lehre der Kirche angeführt habe, dürfte klar geworden sein, daß dieselbe der menschlichen Wohlfahrt sehr förderlich sei. Ich gehe nun zu den Sacramenten der Kirche über, und will von denselben nur zwei hervorheben, nämlich Buße und Altars sacrament.

b) Durch ihre Sacramente und ihren Cult.

Wahrhaftig, die Bußanstalt der Kirche genügt allein schon, um die Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums im hellsten Lichte darzustellen. Eine Religion, die eine Anstalt von solch eclatant göttlichem Charakter besitzt, kann nicht anders, als göttlich sein. Das kirchliche Bußgericht ist für den Gläubigen ein göttliches Gericht von solch enormer Wichtigkeit, daß von demselben das Schicksal in der Ewigkeit abhängig gemacht ist. Hier ist die vollkommenste Anklage — weil Selbstanklage

— denn Ankläger und Angeklagter sind in Einer Person; hier die höchste richterliche Gewalt — weil Gewalt zu binden und zu lösen für die Ewigkeit mit göttlicher Vollmacht. Hier ist der Angeklagte seiner Begnadigung gewiß, vorausgesetzt, daß er entschlossen ist, die möglichen Grundbedingungen gewissenhaft zu erfüllen, die da keine andern sind, als Vereuung seiner Schuld, ernstlicher Vorsatz, aufrichtige Selbstanklage und möglichste Wiedergutmachung. Das sacramentalische Bußgericht fördert die Selbstkenntniß und bricht dem Hochmuth, der Wurzel aller menschlichen Verirrungen, durch die Nothwendigkeit der aufrichtigen Selbstanklage die Spitze ab. Durch das katholische Bußgericht werden Feinde mit einander ausgeföhnt, entzweite Ehegatten wieder vereinigt, wird ungerechtes Gut wieder erstattet, werden gegebene Vergernisse möglichst wieder gut gemacht, viele Sünden und Verbrechen in ihrem Reime erstickt, unzählige Sünder auf den Weg der Rechtschaffenheit und Tugend wieder zurückgeführt, und auf demselben erhalten. Das katholische Bußgericht mit seinem göttlichen Siegel absoluter Verschwiegenheit, flößt selbst denjenigen Vertrauen ein, und öffnet ihren Mund, welche lieber sterben würden, als daß sie sonst irgend einem Menschen manche ihrer geheimen Verirrungen entdecken, gestehen möchten. Das katholische Beichtgericht ist deshalb auch das einzig passende Lehrinstitut, wo die unerfahrene Jugend Aufklärung und Belehrung erhält über geschlechtliche Verirrungen, die sie in den Abgrund des Verderbens stürzen würden; jenes Institut, wo sie, da sie eine Entdeckung nicht zu fürchten haben, diese ihre Verirrungen und Folgen aufrichtig entdecken, und vom Beichtvater väterliche Belehrung, Trost, Rath, Leitung und Hilfe empfangen. Durch das Sacrament des Bußgerichtes werden die nächsten Gelegenheiten zu Sünden und Verbrechen entfernt, werden jahrelange böse Gewohnheiten aufgegeben, und werden die Fesseln der Sünden selbst von solchen zerrissen, welche, der Verzweiflung nahe, sich die Kraft einer Belehrung nicht mehr zutrauten.

Mit Gott und mit sich selbst und ihren Nebenmenschen ausgeöhnt im heiligen Bußgerichte, betreten sie im Vertrauen auf Gottes allmächtige Hilfe mit Entschlossenheit die harten und beschwerlichen Wege der Bekehrung und Buße, und weihen selbst in Sünden ergraute Männer den Rest ihrer Lebenszeit Gott und der Tugend. Doch um die segensvollen Wirkungen des sacramentalen Bußgerichtes für die Menschheit nur einigermaßen gebührend darzustellen, müßte ich ja ein ganzes Buch schreiben. Es ist gewiß, unermesslich sind die gesellschaftlichen Vortheile, welche aus demselben hervorgehen, und ich nehme keinen Anstand, zu behaupten, daß eine Religion, die eine solche Anstalt aufzuweisen hat, hiedurch ein weiteres Siegel ihrer Göttlichkeit aufgedrückt erhalten hat; umsomehr, als es unmöglich gewesen wäre, eine solche dem menschlichen Hochmuthe so wehthuende Institution ohne göttliche Beglaubigung in die Welt, ins menschliche Leben einzuführen. Ähnliches, und noch viel mehr könnte ich aber auch sagen vom allerheiligsten Sacramente des Altars.

Eine wahre Religion muß ein gotteswürdiges Opfer haben. Ein höheres, gotteswürdigeres Opfer aber, als das allerheiligste Altarssacrament, läßt sich nicht mehr denken. Der Mensch, der Gläubige, ist das Fleisch und Blut des Gottessohnes. Eine innigere Gemeinschaft, welche ein Mensch hier auf Erden mit Gott einzugehen vermöchte, kann aber nicht mehr gedacht werden; sowie auch kein vornehmeres, kein kräftigeres Denkmal an einen Scheidenden gedacht werden kann, als ein solches, in welchem und durch welches der Scheidende ungeachtet seiner Trennung dennoch wirklich und wesenhaft wieder gegenwärtig wird und bleibt. Ein solches Opfer, ein solches Denkmal und eine solche Speise zur Vermittlung innigster Gotteseingemeinschaft ist das allerheiligste Altarssacrament. Jeder Gläubige muß es empfangen (mindestens einmal des Jahres), aber ohne schwere Sünde, möglichst rein muß der sein, der sich diesem Tische zu solcher Gottesvereinigung naht. Ich frage

nun: „Kann es für eine gläubige Seele noch einen mächtigeren Impuls geben, nach Tugend und Heiligkeit zu streben, als dieses heiligste Sacrament? Oder kann es noch ein kräftigeres Nahrungs- und Stärkungsmittel geben im Kampfe gegen die Sünde und im Streben nach christlicher Vollkommenheit, als Christus Jesus selbst ist im heiligsten Sacramente, der Urquell aller Gnaden?“ Nimmermehr. Im heiligsten Sacramente thront Jesus Christus Tag und Nacht in Mitte der Gläubigen auf seinem Liebesthrone. Hier ist Er das geheimnißvolle Feuer, an dem sich die im täglichen materiellen Ringen ermatteten und erkalteten Herzen wieder erwärmen und stärken, und die heilige Liebesflamme der Gottes- und Menschenliebe wieder ansachen. Mein Herz ist viel zu arm und meine Feder viel zu ungewandt, um den Reichthum des Segens, der aus diesem heiligsten Sacramente über die Menschheit ausströmt, nur ein wenig zu schildern.

O, wie viel ließe sich dann noch von der Schönheit, Erhabenheit und Gotteswürdigkeit des katholischen Cultus sagen, eines Cultus, welcher auch den Ungebildeten zur Liebe der Religion, der Tugend und der Gerechtigkeit begeistert! Doch ich will alles dieses übergehen, und ich wende mein Augenmerk nur der Lehre der Kirche von ihrer Infallibilität zu, ihrer unfehlbaren Leitung in Glaubenssachen.

Das kirchliche Lehramt ist in göttlichen Dingen, ist in der Klarlegung und Verkündigung der göttlichen Offenbarung unfehlbar. Die Unfehlbarkeit ist ein wesentliches Merkmal, welches Christus seiner Kirche, als einem Gottesreiche, zur Vermittlung seiner göttlichen Offenbarung und Erlösung verliehen hat. Aus dieser Lehre aber, von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes, entstehen für die menschliche Gesellschaft sehr viele Vorthelle; denn nur eine göttlich beglaubigte und unfehlbare Lehrautorität ist berechtigt, an die Menschheit heranzutreten mit der verpflichtenden Forderung, ihr in der Verkündigung der göttlichen Wahrheiten vollen Glauben, unbedingtes

Vertrauen zu schenken. Durch eine unfehlbare Lehrautorität wird aller Ungewißheit und Unsicherheit in Betreff einzelner Lehren im Schooße der Kirche ein Ende gemacht; allen Religionsstreitigkeiten und Spaltungen innerhalb der Kirche ein Ende gemacht. Wer aber auch nur oberflächlich die Weltgeschichte kennt, weiß, wie viel Unheil, Krieg und Verwüstung solche Spaltungen und Religionsstreitigkeiten nach sich gezogen haben.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich daraus, daß die Lehre und die Sacramente der Kirche, daß ihre gesammte Wirksamkeit der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens nicht hinderlich ist. Vielmehr fördert die Kirche die Zwecke der Staatsgewalt auf eine für letztere höchst vortheilhafte Weise. Die Kirche läutert die Neigungen und mildert die Sitten, bekämpft die bösen Leidenschaften, erzieht die Menschen zu wohlgesitteten und tugendhaften Staatsbürgern, die nicht bloß wegen der auf die Uebertretung gesetzten Strafe, sondern um des Gewissens willen die Staatsgesetze beobachten. Sie wahrt und beschützt die Würde des Menschen, und dessen berechnigte Freiheit. Die Kirche lehrt Berufstreue, pflichtmäßige Erfüllung der Standespflichten als Weg zum Himmel; sie stärkt die sittliche Kraft in der Arbeit, lehrt Opfer und Entfagung, heiligt und mäßigt den Genuß, leitet zur Ordnungsliebe, zur Erfüllung der Familienpflichten an, begünstigt das häusliche Leben; gewiß reelle Leistungen für das materielle Wohl der Menschheit. Sie schützte auch jederzeit die Freiheit der Wissenschaft, wie uns die Geschichte der katholischen Universitäten, die in Mitte der Staaten fast unabhängige Republiken der Intelligenz waren, darthut.

„Alles — sagt P. Florian Rieß — was zum sittlichen Halt in der Gesellschaft, zur Kräftigung der Einheit beiträgt, wie: das eheliche Band, der Gehorsam gegen die Gesetze, die Treue und Redlichkeit im Verkehr — sichert die Kirche durch die stärksten Beweggründe. Sie nimmt das Schwache gegen das Starke durch die Pflege der Gerechtigkeit und Liebe in Schutz. Da aber hievon in allen Verhältnissen die

wahre sociale Wohlfahrt des Menschen abhängt, so wird die katholische Lehre allezeit die höchste Wohlthäterin der Menschheit bleiben.“

Haben denkende Männer zu jeder Zeit Religion überhaupt für die Grundlage und mächtigste Stütze der Staaten gehalten, um wie viel mehr muß dieses von der christlichen, von der katholischen Religion der Fall sein, da ja nur diese allein durch unwiderlegliche Thatfachen und Gründe sich als die wahre vom Sohne Gottes gegründete und bevollmächtigte Heil- und Rettungsanstalt der Menschheit erweisen kann.

Kein Staat kann ohne Religion, ohne Kirche bestehen. Der Sturz der Altäre hat stets den Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung, Anarchie, Tyrannei, Terrorismus nach sich gezogen. Jeder Machthaber, der es unternahm, die gesellschaftliche Ordnung wieder herzustellen, einen Staat zu bauen, fand sich genöthiget, zur Religion und Kirche wieder seine Zuflucht zu nehmen. Ohne Religion gibt es keine Sittlichkeit, ohne Sittlichkeit kein Recht, also ohne Religion kein Pflichtbewußtsein, ohne Pflichtbewußtsein keinen Halt für die Geseze. (Schneemann.) Ein Mann, der keine Religion, keine religiöse Uezeugung hat, vermag der menschlichen Gesellschaft eine ausreichende Garantie für eine rechtliche Handlungsweise nicht zu bieten. Das Staatsgesez gilt ihm nur so lange etwas, als er es in seinem persönlichen Interesse findet, es zu beobachten; findet er aber seinen persönlichen Vortheil nicht mehr dabei, so wird er es verachten und mit Füßen treten, wo und wie er kann. Er wird hundert Mittel und Wege finden, um die Staatsgeseze zu umgehen, und wo immer er unentdeckt und ungestraft sie übertreten zu können glaubt, wird er nicht anstehen, es zu thun.

Einem Menschen ohne Religion ist kein Mittel zu schlecht und zu niedrig, wenn es nur geeignet ist, ihm seine habfüchtigen, ehr- und selbstfüchtigen Pläne erreichen zu helfen. Schwindel auf Schwindel wird er häufen, List und Betrug anwenden, Grausamkeit und Unterdrückung, ja selbst Raub und Mord

nicht scheuen; und sind ihm endlich vielleicht Mittel mißlungen, hat er seinen Zweck nicht erreicht, sieht er sich entdeckt, entlarvt, nun, dann befreit ihn, den Ungläubigen, ja ein Schuß Pulver, eine dünne Schnur, oder eine geringe Dosis Gift fast augenblicklich aus seiner ganzen Verlegenheit, aus seiner Qual. Aus erbarmungsvollem Mitleid befördert er auch sogar seine Frau und seine Kinder noch *brevi manu* in die nicht geglaubte Ewigkeit. Beispiele hiezu liefert uns die Tagesgeschichte genug, da sie uns zeigt, daß gewöhnlich nur solche Menschen, welche an Religion und Glauben banquerott geworden sind, von ihren schlechten und verderblichen Leidenschaften zur Verübung der schauderhaftesten Verbrechen sich fortreißen lassen.

In einem Staate, so unglücklich er auch gewesen sein mag, in einem Staate, wo Religion und Glaube noch fest im Herzen des Volkes wurzeln, sind die Uebel und Schäden der Zeit noch immer zu heilen, ist eine gedeihliche Entwicklung des öffentlichen Lebens immer noch möglich und wahrscheinlich.

Man will uns vielleicht hinweisen auf katholische Staaten, welche, ungeachtet ihres katholischen Charakters, tief erschüttert, in ihrer Macht gebrochen, und am Rande des Verderbens sich befinden. Ich antworte: Der katholische Charakter dieser Staaten ist gewiß nicht schuld an ihrem Verfall. Hier obwalteten und obwalten ganz andere Ursachen und Verhältnisse, die der Kirche fremd sind, von ihr nicht herbeigeführt wurden. Ja, wenn wir in diese Sache tiefer eindringen wollten, so würden wir gerade auf das Gegentheil kommen. Wir würden finden, daß der Beginn und Fortgang des Verfalles, des Unglückes, des politischen und finanziellen Ruines solcher Staaten nicht selten mit ihrer allmäligen Lossagung von den Principien des Christenthums und der katholischen Kirche im unleugbaren Zusammenhange steht. Ueber manche dieser Staaten würde die erlittene Erschütterung schon viel früher hereingebrochen sein, wenn sie nicht katholisch gewesen wären.

Ich kann nicht umhin, hier noch besonders auf die großen

Verdienste hinzuweisen, welche sich die Kirche um die Fortbildung, Weiterentwicklung der Menschheit im Großen erworben. Es gibt keinen wichtigen Punkt in der christlich-politischen Gesellschaftslehre, der nicht von irgend einer Secte geleugnet, angegriffen oder bekämpft worden. Bis zum Grundpfeiler aller Sittlichkeit, dem Glauben an die ewige Vergeltung, ist Alles durch Irrlehrer in Frage gestellt worden, was dem Social-Gebäude Festigkeit, Würde und christlichen Adel verleiht: Verpflchtung des Sittengesetzes — durch die Manichäer, Albigenser, Wiedertäufer u. s. w.; Heiligkeit der Ehe — durch dieselben; geheiligtes Ansehen der Obrigkeit — durch Willef, Huß u. a. Hauptsächlich der Kirche, die den Kampf gegen diese Häresien aufgenommen und siegreich geführt, ist es zu verdanken, daß diese für jedes Gemeinwesen höchst verderblichen Irrthümer ausgerottet, daß die wahren und großen Principien der Gesellschaftslehre gerettet wurden, und daß so die menschliche Gesellschaft vor völliger Zerrüttung und Auflösung, und vor unabsehbarem Elende und Unglücke bewahrt wurde. Die christliche Culturidee hat den Kampf mit ihren Todfeinden nur durch die katholische Lehre und Kirche siegreich bestanden.

Den klarsten, glänzendsten und herrlichsten Beweis aber, wie wohlthätig die Wirksamkeit der Kirche für die Menschheit sei, und daß sie der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens höchst förderlich, gibt uns eine, wenn auch nur sehr kurze Betrachtung über den glücklichen Zustand, in welchen die Welt versetzt würde, wenn sie wirklich, thatsächlich, sowohl im Großen und Ganzen, als auch jeder einzelne Mensch, dem christlich-katholischen Glaubens- und Sittengesetze, den Vorschriften des heiligen Evangeliums genau, getreu und unverbrüchlich nachleben würde. In diesem Falle wäre die Gesetzgebung aller Staaten mit dem Gesetze Gottes, mit dem Geiste des Evangeliums in vollkommenem Einklange. Die Machthaber und Obrigkeiten walten ihres Amtes mit Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe, mit Treue und Gewissenhaftigkeit, eingedenk, daß

sie ihre Macht und Stellung von Gott haben, daß vor Gott der König wie der Papst ist, der Herr wie der Diener, daß sie alle einst über ihre Verwaltung Gott werden Rechenschaft geben müssen, und daß ihnen dann nach Verdienst ewig wird vergolten werden. Die Unterthanen achten ihre Obrigkeiten als Stellvertreter Gottes, leisten ihnen willigen Gehorsam und befolgen alle Gesetze, nicht aus Furcht und Zwang, sondern um Gottes und ihres Gewissens willen. Es gibt von Oben keine Mißachtung, keine Bedrückung der Unterthanen, und von unten keinen Ungehorsam, keine Auflehnung, keine Gewaltthat nach oben. Alle Bewohner, alle Staatsbürger lieben sich untereinander mit aufrichtiger Liebe als Kinder Gottes, als Brüder und Schwestern. Unter ihnen gibt es keinen Stolz, keinen Haß und keine Feindschaft mehr, weder Neid noch Ehrabschneidung oder Verleumdung, weder Lüge noch Falschheit, weder Betrug noch Ungerechtigkeit, weder Diebstahl noch Raub, weder Verfolgung oder Gewaltthätigkeit, noch Mord. Der Reiche hängt sein Herz nicht an seinen Reichthum; er betrachtet seine Güter als von Gott ihm anvertraut, und er theilt von seinem Ueberflusse gerne denen mit, die Mangel leiden. Der Arme ist arbeitsam, genügsam, zufrieden; er leidet an dem Nothwendigen keinen Mangel, da ihm die thätige Nächstenliebe seiner viel- und mehrbesitzenden Mitglieder im Staate zu Hilfe kommt. Reichthum und Armuth werden durch die thätige Nächstenliebe ausgeglichen und versöhnt, und im Grunde hört die Armuth auf, da selbst der Vermiste im Staate von der liebevollen Theilnahme seiner Mitmenschen so viel erhält, als er nothwendig bedarf. Es gibt unter ihnen aber auch keinen Tagdieb, keinen Faulenzer, keinen Müßiggänger.

Wenn, sage ich, sowohl die Nationen im Großen und Ganzen, als auch jeder einzelne Staatsbürger insbesondere den Vorschriften des heiligen Evangeliums, dem Gesetze Gottes, wie es durch die Kirche gelehrt wird, thatsächlich, genau, getreu und unverbrüchlich nachleben würden, so gäbe es lauter gottesfürchtige,

liebevolle und treue Ehegatten, sorgfältige und gewissenhafte Eltern; sittenreine, wohlerzogene, gehorsame Kinder; keusche, züchtige und blühende Jünglinge und Jungfrauen; mäßige, nüchterne und besonnene Männer; achtungswürdige Greise, redliche Verwalter, gerechte Richter, gehorsame, ordnungsliebende Soldaten; die Herren wären mit väterlicher Sorgfalt auf die Wohlfahrt ihrer Untergebenen bedacht, die Knechte und Diener aber gehorsam und fleißig, treu und anhänglich. Leben und Ehre, Eigenthum und Rechte wären allenthalben sicher; Redlichkeit und Treue, Aufrichtigkeit und gegenseitiges Vertrauen würden herrschen im öffentlichen, wie im Privatleben. Alles von Oben bis Unten wäre in schönster Ordnung. Die öffentlichen Lasten, Steuern und Giebigkeiten würden sehr verringert, würden unbedeutend werden; denn Verwaltung und Rechtspflege würden sich bei diesen Verhältnissen sehr vereinfachen. Alle vielfältigen Controllirungen würden als überflüssig wegfallen, und die Gerichts-Tribunale würden sich vermindern, da die meisten auftauchenden Differenzen und Streitpunkte von den Staatsbürgern unter sich im Geiste gegenseitiger Billigkeit und Nächstenliebe, oder etwa durch einfache, billige Vertrauens-Gerichte abgethan würden. Eine geringe Anzahl von Sicherheits-Organen wäre hinreichend. Die stehenden Heere würden aufhören; denn Empörungen und Revolutionen im Innern würden nicht mehr vorkommen, und Kriege, die mit dem Geiste des Christenthumes in so grossem Widerspruche stehen, würden sodann unter christlichen Nationen und Völkern nicht mehr geführt werden. Alle wichtigen internationalen Fragen und Differenzen würden durch ein internationales Friedensgericht, an dessen Spitze etwa das Oberhaupt der christlichen Kirche stünde, im Geiste der Gerechtigkeit und Billigkeit geschlichtet und ausgeglichen werden.

Unter solchen Verhältnissen würde fast alles Elend, würden die meisten Leiden und Trübsale von der Erde verschwinden. Zufriedenheit und Wohlstand würden sich mehren; Glück und

Segen bei der Menschheit Einklehr nehmen. Der Odem des göttlichen Geistes würde die Welt durchströmen, und das Angesicht der Erde würde in der That erneuert werden; die Erde würde ein halbes Paradies. — Die menschliche Wohlfahrt hat in jeder Gestalt, also auch als materielle, die sittliche Ordnung zur Grundlage, deren beste Freundin die katholische Lehre und deren treue Pflegerin die katholische Kirche ist.

Aber man wird mir hier einwenden, daß das wohl eine schöne Idee sei; daß sie sich aber in der Menschheit niemals verwirklichen werde, auch dann nicht, wenn wirklich der ganze Erdkreis christlich werden, und wenn man der Kirche auch die vollständigste Freiheit in ihrem Wirken einräumen würde. Allerdings, ich gebe das zu; aber man wird mir auch von der andern Seite wenigstens so viel einräumen müssen, daß es — wie P. Florian Rieß trefflich bemerkt — um das Staatswohl sehr gut bestellt wäre, wenn die christkatholische Lehre allenthalben Gehorsam fände, und daß folglich diese Lehre und die Vermittlung derselben durch die Kirche, der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens nicht hinderlich, sondern vielmehr sehr förderlich sei.

Ich habe nun meine mir gestellte Aufgabe vollendet, indem ich gezeigt: A, worin die Freiheit der Kirche bestehe; B, daß sie für die Kirche nothwendig und C, daß sie der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens nicht nur nicht hinderlich, sondern höchst förderlich sei.

Je freier, je ungehinderter, je unabhängiger aber von der Staatsgewalt die Kirche wirken kann, desto mehr Vertrauen, desto größeren Einfluß gewinnt sie, desto kraft- und segenvoller wird ihre gesammte Wirksamkeit für das wahre Wohl der Menschheit. Die Freiheit der Kirche ist daher der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens nicht hinderlich, wohl aber im höchsten Grade förderlich. Je vollständiger diese Freiheit, desto gewisser, desto vollkommener auch deren segensvolle Wirksamkeit.

Die Religion ist einmal Thatsache, da hilft kein Leugnen — Hundert von Millionen sind von ihrer Wahrheit und Göttlichkeit überzeugt. Diese würden mit Hinopferung aller irdischen Interessen an ihr festhalten; sie ist eine Macht geworden, mit der man rechnen muß. Zugleich ist es unzweifelhaft, daß sie der Staatsgewalt wesentliche Vortheile verschafft und das Staatswohl sehr fördert. Die Kirche wird auf ihre berechnete Freiheit niemals verzichten. Was ist nun dem Staate heilsamer: das volle Recht der Kirche auf Freiheit anerkennen, oder mit ihr im beständigen Hader zu liegen, mit ihr beständig Krieg zu führen? Eine Staatsgewalt handelt daher nur in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse, wenn sie allen Versuchungen, die Kirche zu knechten, widersteht; wenn sie alle mißtrauischen und engherzigen Geseze verhindert und beseitiget, wenn sie alle Hemmnisse kirchlicher Kraftentfaltung und Wirksamkeit entfernt; wenn sie der Kirche die wohlberechnete vollständige Freiheit ihres Seins und Wirkens zugestehet und ehrlich einräumt. Staat und Kirche sollen nicht gleichgiltig, nicht indifferent gegen einander sich verhalten. Sie können sich ohne Gefährdung der großen und wichtigen Interessen der Menschheit nicht gegenseitig ignoriren. Die Kirche bedarf zu größerer Entfaltung ihrer segensreichen Wirksamkeit der Hilfe des Staates; noch mehr aber bedarf der Staat zu seinem gedeihlichen Bestande und Wirken der Hülfeleistung der Kirche.

Staat und Kirche sollten daher in wahrer Würdigung ihrer beiderseitigen von Gott überkommenen Aufgabe, betreffend die zeitliche und ewige Wohlfahrt der Menschheit — in einem freundschaftlichen Einvernehmen und Verhältnisse zu einander stehen: die Kirche mit heiligem Eifer und mütterlicher Sorgfalt frei waltend ihres heiligen Amtes, der Staat mit kräftiger Hand schützend die heiligen Interessen der Religion und Kirche.

Eine freie Kirche ist die kräftigste Stütze der Staatsgewalten, die mächtigste Hüterin der wahren und großen gesell-

schaftlichen Grundlagen und Principien, die aufrichtigste Freundin und Förderin menschlicher Wohlfahrt.

Möge Gott der Kirche in unserem lieben Oesterreich die volle berechnigte Freiheit und den Sieg über die Feinde der gesellschaftlichen Ordnung verleihen; möge das Vaterland auf christlicher Grundlage neu erstehen, und für Jahrhunderte Hort und Zuflucht sein tiefer Religiosität, gründlicher Sittlichkeit und wahrer Freiheit.

L i t e r a t u r.

Hymni Breviarii Romani. Zum Gebrauche für Aleriker über-
setzt und erklärt von Josef Pauly, Kaplan in Aachen. 1. Theil:
Hymni Psalterii mit einer kurzen Einleitung. 2. Theil: Hymni de
Tempore. Aachen 1868 und 1869.

In der Einleitung berührt der Uebersetzer etliche Punkte, deren Erörterung ohne Zweifel am Plage ist, wie die Frage, ob die Verbesserung, beziehungsweise Umänderung der Hymnen mit Rücksicht auf den Urtext zu billigen, oder ob man hierin nicht zu weit gegangen sei. Den ersten Theil der Frage legt der Uebersetzer dahin zurecht, daß Papsst Urban VIII. nicht eine geschichtliche Hymnensammlung habe anlegen wollen, sondern den lithurgischen Zweck im Auge hatte. An der Berechnigung, die Hymnen diesem Zwecke entsprechend zu gestalten, zweifeln wir keinen Augenblick. Ob die Revision der Hymnen als Verbesserung anzusehen sei, darüber ein bestimmtes Urtheil abzugeben, scheut sich der Uebersetzer, weil er einen Vergleich zwischen dem Texte der Handschriften und dem des Breviers bis jetzt nicht hatte anstellen können.

So viel ist gewiß, daß wenigstens manche Strophen kaum mehr erkennbar sind, und wir, die wir die alten Hymnen aus dem täglichen Gebrauche kennen, wagen die Behauptung, daß so manche Aenderung unnöthig und kaum zum Besseren gemacht

worden ist. Uebrigens mag auch der verschiedenartige Geschmack seinen Antheil haben.

Herr Pauly hat die Hymnen in ungebundener Rede übersetzt; wir tadeln es nicht; er will dadurch leichter zum Verständniß führen und den Text mit wörtlicher Treue wiedergeben, was in gebundener Rede wohl schwer angeht. Wir verkennen die großen Schwierigkeiten nicht, die sich einer allseitigen Erklärung und getreuen Uebersetzung der Hymnen entgegenstellen. Herr Pauly hat gewiß Verdienstliches geleistet und selbst die schwierigen Stellen überwunden. Daß bei dem redlichen Streben, mit dem Bedeutenderen fertig zu werden, manches Einzelne minder berücksichtigt wurde, möchten wir dem Herausgeber nicht zur Schuld anrechnen; denn wir sind überzeugt, daß er bei einer Revision dieses Werkes das eine oder andere selbst verbessern werde.

Vielleicht aber ist es ihm nicht unlieb, wenn wir zu diesem Zwecke einige Stellen beleuchten.

Fürs Erste trafen wir manche Härten der Sprache, die in ungebundener Rede um so leichter zu vermeiden waren; so I. Theil pag. 13: „Da laßt uns wegtreiben jede Trägheit, laßt uns schnell uns erheben und in der Nacht zu Gott uns wenden, wie der Prophet es uns befiehlt;“ und alles dieß in einer einzigen Strophe! Sehr unangenehm berühren die vielen *participia praesentis* im Deutschen; an vielen Stellen sind sie mit Glück anders gegeben; doch das können wir gewiß nicht sagen von der herrlichen Strophe II. Theil pag. 83: „Sich selbst gab er, da er geboren ward, uns zum Genossen, da er beim Mahle saß, zur Speise, sich selbst gibt er, da er stirbt, zum Lösegeld, gibt sich selbst, da er herrscht, zum Lohne.“ Da ging wohl die Schönheit des lateinischen Textes ziemlich verloren.

Auch jene Ansprüche, die man an eine genaue Uebersetzung zu stellen hat, finden wir nicht jederzeit erfüllt; sei es, daß die Uebersetzung bald mehr, bald weniger gesagt, als im

Texte liegt; sei es, daß die Uebersetzung schon die Erklärung, die Erklärung aber erst die genaue Uebersetzung bringt. Wir haben viele solcher Stellen gesammelt; einige mögen hier Platz finden; so I. Theil pag. 13, wo compago nostri corporis mit „unser Inneres“ gegeben ist; mögen wir auch die Erklärung billigen, so nicht die Uebersetzung. Pag. 17 in psalmis meditemur ist wohl nicht: „mit Psalmen lobpreisen“, und wenn pag. 26 vecordia „Albernheit“ heißt, was soll man dabei denken? Pag. 37: pudor sit ut diluculum „die Keuschheit sei wie der Tagesanbruch“; warum nicht wie Morgenroth? Pag. 48: obscura tollere „von Sünden befreien“; warum wurde nicht das Bild beibehalten, das durch caliginem und lumine fortgesetzt wird? So wollen wir auch aus dem II. Theile einige Stellen hervorheben. Pag. 20 lucis ipso in limine, „gleich beim Beginne des Lebens“, sagt man nicht auch: an der Schwelle des Lebens? Pag. 22: lumen requirunt lumine, „bei dem Lichte suchen sie das Licht“; der Stern war das Mittel. Pag. 30 können wir die Uebersetzung von prae-tulerunt nicht gut heißen. Warum sparsum cruorem postibus mit „Blut, das die Thürpfosten bedeckt“ gegeben ist, während die Erklärung „besprengen“ angibt, können wir nicht einsehen; ebenso fugitque divisum mare „es schwindet die Theilung des Meeres“. Der Sinn der letzten zwei Verse dieser Strophe ist: Die Israeliten kommen glücklich durch das Meer, während ihre Feinde untergehen. Also: das Meer theilt sich und weicht zurück; die Feinde werden in den Fluthen begraben. Der Uebersetzer beruft sich in der 1. Anmerkung zu diesem Hymnus auf ein Wort des heiligen Augustin, das aber zu unserem, nicht zu seinem Gunsten spricht: Signum est sancti baptismi, per quod fideles in novam vitam transeunt, peccata vero eorum tamquam inimici delentur atque moriuntur. Das ist genau der Sinn, den wir den zwei Zeilen der Strophe unterlegen. Gegen die Annahme des Uebersetzers spricht auch die Bedeutung von fugere; fugere wird hier von zwei Theilen

gesagt, kann also nur auseinandergehen bedeuten, während „es schwindet die Theilung des Meeres“ offenbar heißen soll: es schlugen die getheilten Wogen wieder zusammen. Pag. 54: imaginem vultus tui „Bild deines Gleichnisses“; das wäre ein Bild des Ebenbildes! Pag. 72: verbis ut essent proflui, „daß sie reich seien an Worten“, dürfte zu ändern sein in: daß die Rede (in den verschiedenen Sprachen) ihnen geläufig wäre. Die erste Strophe, pag. 83, wollen wir wörtlich anführen: „Das göttliche Wort, das in die Erscheinung trat, ohne des Vaters Rechte zu verlassen, kam, zu seinem Werke ausgehend, bis zum Abende seines Lebens.“ Schließlich würden wir doch nie mit dem Uebersetzer geschrieben haben, wie pag. 62: regnat — Dei caro, „es herrschet das Fleisch Gottes;“ noch wie pag. 79: corporis ferculum, „die Schüssel mit seinem Leibe;“ noch wie pag. 83: in vitae ferculo, „auf der Schüssel des Lebens.“ Hiemit wollen wir abbrechen. Wir sind uns selbst recht wohl bewußt, daß auch unsere Ansicht nicht eine durchaus maßgebende sei; doch die Leser mögen sich selbst ein Urtheil bilden und der Uebersetzer möge diese Bemerkungen als wohlgemeint beachten. P. R. R.

Die oberste Lehrgewalt des römischen Bischofes. Von einem römischen Theologen. Autorisirte Uebersetzung mit Vorwort, Anmerkungen und Anhang des Uebersetzers. Zweite Auflage. Trier, Verlag von Ed. Groppe. 1870. gr. 8. S. 118. Pr. 12 Sgr.

Der Verfasser behandelt in sieben Capiteln eine Frage, welche durch längere Zeit auch innerhalb der katholischen Kirche die Geister lebhaft beschäftigte, und welche nunmehr seit dem 18. Juli durch die Entscheidung des vaticanischen Conciles für jeden gläubigen Katholiken ihre definitive Lösung gefunden hat. Im ersten wird der Fragepunkt, um den es sich eigentlich handelt, näher dahin präcisirt, ob der Papst auch allein die oberste Lehrgewalt besitze oder ob ihm das Recht zustehe, Glaubensdekrete zu erlassen, welche ohne Weiteres an und für

sich stete Geltung haben, irreformabel sind, und folglich jede Möglichkeit eines Irrthumes ausschließen. Im zweiten Capitel wird sodann aus der Schrift der Beweis geführt, daß der Papst die Gewalt besitzt, über Glaubenssachen Gesetze zu geben, worauf das dritte Capitel diese Gewalt des Näheren als die oberste und deshalb als eine unfehlbare bestimmt. Im vierten Capitel wird weiter dargelegt, wie die Zuerkennung der obersten Lehrgewalt an den Papst die den Bischöfen verliehenen Rechte nicht beeinträchtigt, während das fünfte Capitel die beständige Ausübung dieser obersten Lehrgewalt von Seite der Päpste vorführt und im sechsten Capitel auf die ökumenischen Concile hingewiesen wird, welche diese oberste Lehrgewalt des Papstes in der Kirche bestätigen. Das siebente Capitel endlich zeigt gegenüber den Einwürfen eines Döllinger und Consorten, wie schon vor der vaticanischen Definition die päpstliche Unfehlbarkeit *sententia fidei proxima* gewesen, und wird in einem Anhange eigens noch die Orthodorie des Papstes Honorius vertheidigt.

Der Verfasser erkennt richtig den innigen Zusammenhang der Unfehlbarkeit mit der Lehrgewalt und macht mit Recht darauf aufmerksam, wie die Bekämpfer der päpstlichen Unfehlbarkeit eben dessen Lehrprimat bekämpfen. Derselbe setzt die fragliche Sache gut auseinander, weiß das zahlreiche Materiale gut zu verwerthen, und geht den Schwierigkeiten nicht aus dem Wege. Wir können daher diese Schrift zur Orientirung in der gegenwärtig so wichtigen Frage bestens empfehlen. Sp.

Berühmte Gnadenorte unserer lieben Frau in verschiedenen Ländern Europa's. Von J. Spencer Northcote, Doctor der Theologie, Präsident von St. Mary's College zu Oscott. Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen von L. B. Studemund. Köln, 1869. Druck und Verlag von J. P. Bachem. gr. 8. S. 316. Pr. 24 Sgr.

Nach einer einleitenden Auseinandersetzung, was ein Gnadenort sei, wird eine Reihe solcher Gnadenorte vorggeführt, u. z. aus dem Kirchenstaate, Neapel, Schweiz, Frankreich

und England. Der Verfasser verfolgt dabei mehr den erbauenden Zweck und bringt daher die Kritik einer streng historischen Wahrheit im Allgemeinen weniger in Anwendung. Nur bei einigen macht er eine Ausnahme und zwar steht da La Valette obenan, wohl aus dem Grunde, weil die Entstehung und zunehmende Berühmtheit dieses Gnadenortes unserer Zeit angehört. In einem Schlußworte bespricht er das Alter und das Geziemende der Marienverehrung überhaupt, und setzt die Vortheile der Wallfahrten zu den sogenannten Gnadenorten auseinander.

Das Büchlein liest sich sehr angenehm, und kann insbesondere zur frommen Lectüre für den Mai-Monat empfohlen werden. —1.

Stunden katholischer Andacht. Von Fr. J. Holzwarth. Schaffhausen, J. Hurter'sche Buchhandlung. 1870. 4. S. 505. fünfzehnte bis neunzehnte Lieferung à 30 fr. oder Band IV. Preis 2 fl. 30 fr.

Holzwarth's Stunden katholischer Andacht wurden bereits öfter in diesen Blättern nach Gebühr warm empfohlen. Dieselben sind ja namentlich für den gebildeten Laien ein ganz treffliches Handbuch, um tiefer in die Wahrheiten seines Glaubens einzudringen und sich mehr und mehr zu einem echt christlichen Leben zu ermuntern. Wir können dasselbe auch wiederum sagen von dem uns vorliegenden vierten Bande, der an Reichhaltigkeit des Inhaltes und gediegener Behandlung des Stoffes hinter den früheren Bänden keineswegs zurückbleibt. Es will derselbe die Frage beantworten: „Herr, was muß ich thun, damit ich das ewige Leben habe?“ und es geschieht dieß in der Weise, daß vor Allem die Regel des christlichen Lebens nach folgendem Gesichtspunkte dargelegt wird: Sterben für die Sünde, für die Welt, für sich selber; das Leben Jesu Christi leben: wir beschwören euch, auf eine Gottes würdige Weise zu wandeln; wer mir nachfolgen will, der nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach; mit Jesus müssen wir uns unserem

Vater überlassen, der im Himmel ist; wie stehst du zu diesen Grundsätzen des christlichen Lebens? — Sodann ist der Mensch nach seiner jetzigen Anlage der Gegenstand der Betrachtung, und es werden weiter das Gewissen, das Gesetz (das natürliche, christliche, kirchliche und menschliche) und die menschlichen Werke besprochen. Nachdem hierauf die Natur der Sünde im Allgemeinen und die sieben Hauptsünden insbesondere sind erwogen worden, wird das Bild des „wahren Menschen“ gezeichnet und demnach von der Tugend überhaupt und von Glaube, Hoffnung und Liebe insbesondere gehandelt. Der Schlußabschnitt kennzeichnet die rechte Sorge für das zeitliche Wohl.

Wir wünschen diesen „Stunden katholischer Andacht“ eine recht weite Verbreitung, deren sie in jeder Beziehung werth sind.

—r—.

Kleiner Heiligenspiegel für Schule und Haus. Bearbeitet von Wilhelm Walke, Hauptlehrer in Breslau. Mit Genehmigung des hochwürdigsten fürstbischöflichen General-Vicariatsamtes zu Breslau. Zweite Ausgabe mit Stahlstich. Breslau. Verlag von Görlich und Koch. 1869. fl. 8. S. 136.

In einfacher und kurzer Weise wird da die Legende derjenigen Heiligen vorgeführt, deren Namen in Deutschland am häufigsten als Tauf- und Firmnamen vorkommen. Der Verfasser will da der Jugend ein wichtiges Mittel zu ihrer sittlichen und religiösen Erziehung an die Hand geben, und jene zahllosen Fälle verhüten, wo nicht bloß dem Kinde, sondern selbst dem Erwachsenen die Lebensgeschichte seines heiligen Namenspatrones unbekannt bleibt. Diesem Zwecke entspricht denn auch vollkommen das nette Büchlein, dessen Interesse noch dadurch erhöht wird, daß bei jedem Namen die deutsche Bedeutung desselben angegeben wird. Einsichtsvolle Erzieher der katholischen Jugend werden sicherlich unserem Verfasser für sein Werkchen dankbar sein.

—l.

Bartholomäus Carranza, Erzbischof von Toledo (geb. 1503, gest. 1576). Von Heinrich Laugwitz, Doctor der Theologie. Rempten. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. 1870. gr. 8. S. 107.

Mit unpartheiischer Gründlichkeit zeichnet der Verfasser das Leben eines Mannes, dessen Wirken in seinem Orden, sowie als Theologe des Trienter Conciles, als Rathgeber Carl's V. und Philipp's II. und als Erzbischof von Toledo sicherlich kein unbedeutendes war, der aber noch mehr durch seine sechzehn-jährige Gefangenschaft bei der spanischen Inquisition eine interessante Erscheinung in der spanischen Geschichte geworden ist. Insbesondere wird dem Proceß eine große Aufmerksamkeit gewidmet von S. 27—106, und werden namentlich aus Carranza's bedeutendstem und umfangreichstem Werke, dem Katechismus in spanischer Sprache, der die Hauptgrundlage der ketzerischen Anschuldigung bei der Inquisition bildete und zuletzt vom heiligen Stuhle verboten wurde, dessen religiöse Meinungen dargestellt. Wir können nach der gemachten Darstellung dem Verfasser nur beistimmen, wenn er seine Meinung dahin ausspricht, Carranza habe sich allerdings vielfach unklar und zweideutig ausgesprochen, sei aber von eigentlicher Häresie durchaus freizusprechen. Wurde ihm nun dessenungeachtet der Proceß gemacht, wurde derselbe durch nicht weniger als sechs-zehn Jahre fortgeschleppt, so spricht dieß keineswegs zu Gunsten der spanischen Inquisition. Es geht aber aus unserer Schrift wieder recht klar hervor, daß diese ein reines Staatsinstitut war, dem die Päpste durchaus nicht hold waren, dessen Intriguen-spiel jedoch auch selbst sie vielfach nicht zu durchkreuzen vermochten. Gerade in letzterer Hinsicht möchten wir dieser kleinen Biographie die allseitigste Beachtung wünschen. —1.

Kirchliche Zeitläufte.

IV.

„Rom oder Tod!“ So lautete schon seit geraumer Zeit das Lösungswort der italienischen Umsturz männer, die, ein Garibaldi an ihrer Spitze, geheim und offen gegen den letzten Rest des römischen Kirchenstaates conspirirten. Was aber der wilden Revolution nicht gelang, das vollendete die gekrönte eines Victor Emanuel, indem derselbe, nach echter Banditenmanier die augenblickliche Ohnmacht Frankreichs benützend, seine Truppen von der ewigen Stadt Besitz nehmen und durch eine wohleingeleitete Abstimmungscomödie den Raub sanctioniren ließ. Seit 20. September ist also der heilige Vater seines ganzen weltlichen Besitzthumes beraubt und derselbe selbst factisch ein Gefangener. Zwar hat man ihn nicht in Ketten und Banden geschlagen, und Raub-Italien will sogar ihm seine volle Freiheit in der Ausübung seiner geistlichen Gewalt garantiren; welcher Werth jedoch dergleichen heuchlerischen Versicherungen beizulegen sei, darüber lassen wohl selbst die Feinde der Kirche nicht den geringsten Zweifel aufkommen, die ja eben laut aufjubeln, daß mit dem Sturze der weltlichen Herrschaft dem Papstthume selbst und der katholischen Kirche der Todesstoß versetzt worden sei; und was Rom seit seiner Occupation an Gewaltthaten und Greuelszenen, an Verunglimpfungen und Schmähungen der Kirche und ihrer treuen Diener gesehen, das gibt wahrlich zur Genüge Zeugniß von dem Geiste, der nunmehr daselbst unumschränkt dominirt, von dem Geiste der Voge nämlich, die in Rom ihren Großmeisterstuhl aufgeschlagen hat. Ja, Niemanden von gesundem Verstande, so muß vielmehr jeder Aufrichtige mit Pius IX. in dessen Schreiben an die Cardinäle vom 29. September sagen, gibt es, der nicht sehen und gestehen müßte:

„daß der heilige Vater, nachdem ihm die oberste und freie Gewalt, welche er mit dem Rechte seiner obersten weltlichen Herrschaft auf die Post und den treuen Briefverkehr hatte, und da er der Regierung nicht vertrauen kann, welche sich diese Gewalt angemäßt hat, des nothwendigen und raschen Weges und der Freiheit beraubt sei, die Angelegenheiten zu besorgen, welche der Statthalter Jesu Christi und der gemeinsame Vater der Gläubigen, zu dem die Söhne aus der ganzen Welt ihre Zuflucht nehmen, durchaus behandeln und erledigen muß.“

Wer hätte daher von einem Pius IX., diesem heldenmüthigen Verfechter der Sache Gottes und seiner Kirche, etwas anderes erwartet, als daß derselbe, trotzdem er sich von allen Regierungen, selbst den katholischen, völlig verlassen sah, laut reclamirte und protestirte:

„Angesichts einer Thatsache, welche die heiligen Principien eines jeden Rechtes und insbesondere des Völkerrechtes mit Füßen tritt und unter den Augen von ganz Europa vollbracht worden ist;

daß der greise Dulder durch den Cardinal Antonelli mit aller Entschiedenheit erklären ließ:

„Die Usurpation sei null und nichtig und ungiltig, und könn ekeine Präjudiz gegen Seine wie Seiner Nachfolger in perpetuum unveräußerliche und legitime Rechte der Herrschaft und des Besizes begründen und wenn die Gewalt die Ausübung derselben verhindere, so wolle Se. Heiligkeit sie unversehrt bewahren, um sie seiner Zeit wirklich in Besiz zu nehmen“? —

Wie wird sich nun aber die Zukunft der Kirche gestalten? Das ist wohl schwer zu sagen, denn wer durchschaut die Pläne Gottes und wer kennt seine Wege? — Soviel ist jedenfalls sicher, daß die Kirche nicht zu Grunde gehen wird: dafür bürgt die Verheißung ihres göttlichen Stifters, dafür spricht auch die Geschichte, laut deren Zeugniß sie schon mehrere und noch traurigere Katastrophen überdauert hat. Aber rechtfertigt sich hiemit auch das unerschütterliche Vertrauen eines jeden wahren Katholiken, so sind deshalb die Hände nicht müßig in den Schooß zu legen, sondern es ist Pflicht und Schuldigkeit, mit allen rechtlichen Mitteln für die Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes thätig zu sein, wie ja der heilige Vater selbst sagte, er werde sein Recht jetzt Niemand mehr empfehlen, als

Gott und dem katholischen Volke. Und Gottlob, es regt sich auch bereits allenthalben das katholische Bewußtsein im katholischen Volke: kindliche Beileidsbezeugungen gegen den beraubten Vater, feierliche Proteste gegenüber der schändlichen Frevelthat, glänzende Demonstrationen für die gefährdete katholische Sache sind bereits in Menge erfolgt und werden von Tag zu Tag noch mehr erfolgen; und dieß ist um so höher anzuschlagen, als darin zugleich eine mächtige Reaction liegt gegenüber den modernen europäischen Verhältnissen, die ganz lebhaft an die schönste Blüthezeit des Faustrechtes erinnern. Mag denn auch die Stunde der Rettung näher oder ferner liegen, sie wird gewiß kommen, und die Zeit einer besseren, glücklicheren Zukunft wird eben dann anbrechen, wenn Gott durch die Tage der Trübsale seine weisen Absichten erreicht haben wird. Vielleicht soll gerade der nunmehr vollends in Scene gesetzte italienische Einheitsstaat die modernen Staatstheorien so recht eclatant ad absurdum demonstriren und damit der Grund zu einer heilsamen Ernüchterung und zu einer gründlichen Umkehr gelegt werden.

Inzwischen ist, wie es nicht anders thunlich war, in Folge der Occupation Rom's auch die Suspension des vaticanischen Concils erfolgt, das noch immer fortgedauert hatte, obwohl seit der letzten feierlichen Sitzung am 18. Juli die meisten Väter abgereist waren und erst mit 11. November deren Rückkehr erfolgen sollte.

„In dieser betrübten Lage der Dinge — sagt Pius IX. in der Suspensionsbulle vom 20. Oktober — da Wir an dem freien und ungehemmten Gebrauche der Uns von Gott übertragenen höchsten Autorität in vielfacher Weise gehindert werden, und da Wir wohl einsehen, daß den Vätern des vaticanischen Concils in dieser hehren Stadt, so lange die vorerwähnte Lage der Dinge dauert, die nöthige Freiheit, Sicherheit und Ruhe keineswegs gewährt sei, um die Angelegenheiten der Kirche mit Uns zu verhandeln und da überdieß die Bedürfnisse der Gläubigen in so großen und allbekannten Drangsalen und Erschütterungen Europa's es nicht gestatten, daß so viele Hirten von ihren Kirchen ferne seien, darum suspendiren Wir, nachdem Wir die

Dinge zum größten Kummer unseres Herzens dahin gekommen sehen, daß das vaticanische Concil in solcher Zeit durchaus nicht fortgesetzt werden könne, nach vorgängiger reiflicher Ueberlegung auf eigenen Antrieb, kraft apostolischer Autorität mit Gegenwärtigem die Feier dieses vaticanischen ökumenischen Concils bis auf eine andere passendere und bessere Zeit, welche durch diesen heiligen Stuhl bekannt zu geben ist, und verkünden seine Suspendirung, indem Wir Gott, den Urheber und Vertheidiger seiner Kirche ansehn, daß er nach endlicher Beseitigung aller Hindernisse Seiner getreuesten Braut ehestens die Freiheit und den Frieden wiedergeben wolle.“

Nun über diese Suspension des vaticanischen Concils werden wohl die Feinde der Kirche triumphiren und auch die sogenannten Vertreter der deutschen Wissenschaft, die gelehrte Professorenwelt, sowie die diplomatischen Notenschreiber werden darüber nicht ungehalten sein, hat man ja ohnehin das vaticanische Concil für unfrei erklärt und hat insbesondere der famose Nürnberger Protest der Handvoll Professoren aus eben diesem Grunde gegen die Beschlüsse desselben reclamirt. Wenn aber eben diese Nürnberger Protestanten am Schlusse ihrer Erklärung an die Bischöfe der sogenannten Minorität die Bitte richten:

„auf das baldige Zustandekommen eines wahren, freien und daher nicht in Italien, sondern dießseits der Alpen abzuhaltenden ökumenischen Concils mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken“

so haben dieselben bereits von Seite der zu Ende August versammelten Bischöfe die treffende Antwort erhalten:

„Wir erklären — so heißt es in deren Ansprache an den Clerus und die Gläubigen — daß das vaticanische Concil ein rechtmäßiges, allgemeines Concil ist, daß ferner dieses Concil ebensowenig wie irgend eine andere allgemeine Kirchenversammlung, eine neue, von der alten abweichende Lehre aufgestellt oder geschaffen, sondern lediglich die in der alten Hinterlage des Glaubens enthaltene und treu gehütete Wahrheit entwickelt, erklärt und den Irrthümern der Zeit gegenüber ausdrücklich zu glauben vorgestellt hat; daß endlich dessen Beschlüsse ihre für alle Gläubigen verbindende Kraft durch die in der öffentlichen Sitzung vom Oberhaupte der Kirche in der feierlichsten Weise vollzogene Publication erhalten habe. Indem wir mit vollem und rückhaltslosem Glauben den Beschlüssen des Concils beistimmen, ermahnen wir als Cure von Gott gesetzten Hirten und Lehrer, und bitten Euch in der Liebe zu Euren

Seelen, daß Ihr allen widerstrebenden Behauptungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, kein Gehör schenket. Haltet vielmehr unerschütterlich fest in Vereinigung mit Euren Bischöfen an der Lehre und dem Glauben der katholischen Kirche, laßet euch durch nichts trennen von dem Felsen, auf welchem Jesus Christus, der Sohn Gottes, seine Kirche gegründet hat mit der Verheißung, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden."

Und wenn auch der heilige Vater rücksichtlich dieser Ansprache unter dem 28. October an die deutschen Bischöfe schreibt:

"Noch vollständiger wäre Unser Trost gewesen, wenn Wir, um Euer Pastoral-Instructionen wirksamer zu machen, auf diesem Euren Hirtenbriefe die Namen aller ehrwürdigen Brüder und Bischöfe Deutschlands unterschrieben gesehen hätten —"

so wird sich derselbe keineswegs getäuscht haben, wenn er daselbst weiters schreibt:

"Es kommt uns indeß nicht der geringste Zweifel in den Sinn, daß diese Prälaten, deren Namen vermißt werden, nicht alle in gleicher Weise verstehen, wie offenbar die Pflicht sei, welche den geweihten Hirten obliegt, ihre Heerden über die auf dem Concile definirten Glaubenswahrheiten zu belehren, um die ihnen anvertrauten Schäflein von vergifteter Weide fern zu halten, und sie mit der heilsamen Weide der katholischen Lehre zu nähren, umsomehr, als in jenen Ländern speciell gewisse Söhne des Hochmuthes, die sich Katholiken nennen, nicht bloß mit heimlichem Truge, sondern mit offener Stirne das Dogma des katholischen Glaubens bekämpfen."

Denn auch Bischof Hefele von Rottenburg wird sicherlich die Hoffnungen der Oppositionspartei zu Schanden machen, sollte er auch bis jetzt noch nicht, wie es bereits verlautete, die dogmatischen Constitutionen des vaticanischen Concils haben promulgiren lassen.

Uebrigens sind für die nächste Zukunft wohl schwere Kämpfe auf kirchlichem Gebiete zu fürchten, indem die deutsche Wissenschaft, noch mehr aufgebläht durch die glänzenden Waffenerfolge der deutschen Armee, nur noch umsomehr vor dem Romanismus, wie sie die römisch-katholische Wahrheit zu schelten beliebt, sich beugen wird, indem das protestantische Preußen und das schismatische Rußland sich in die Herrschaft Europas theilen zu wollen scheinen, und indem der kirchen-

feindliche Liberalismus mehr als je allenthalben die Oberhand gewinnen will. Auch in unserem Oesterreich, das, seiner altkatholischen Traditionen ganz vergessend, gegenüber der Vergewaltigung des heiligen Vaters auch nicht das leiseste Wort eines officiellen Protestes hatte, scheint eine neue Auflage liberaler Maßregeln gegen die Kirche bevorzustehen; denn wurden bei der anlässlich des Infallibilitäts-Dogmas erfolgten Kündigung des Concordates entsprechende Vorlagen an den Reichsrath in Aussicht gestellt, so hat nunmehr in demselben die deutsch-liberale Parthei glücklich wiederum Oberwasser erhalten; und geht es im Sinne des Wiener Gemeinderathes, dessen Majorität die Schüler, die das 14. Jahr bereits zurückgelegt haben, zu den Religionsübungen nicht mehr angehalten wissen will, und die noch jüngst gegen die öffentlichen Processionen protestirte, so scheint die Kirchenfreundlichkeit dieser zu gewärtigenden Maßregeln wohl nicht befürchtet werden zu dürfen. In Ungarn und Croatien aber hat das Infallibilitäts-Dogma gar das placetum regium eingetragen, und wir zweifeln sehr, ob der am 27. October zu Pest eröffnete Katholiken-Congreß die der kirchlichen Freiheit drohende Gefahr zu beschwören geeignet sein werde.

Nun, wir vertrauen auf den Herrn, der seine heilige Kirche nicht verlassen wird, und thut nur ein Jeder, Geistlicher oder Laie, an dem Plage, an den ihn die Vorsehung gestellt hat, seine Pflicht und Schuldigkeit, so werden ohne Zweifel die Tage der Trübsal abgekürzt werden, und die gerechte Sache der Kirche und ihres Oberhauptes und damit Recht und Gerechtigkeit überhaupt, werden nur um so eher wiederum zur öffentlichen und allgemeinen Anerkennung kommen. Sp.

Miscellanea.

I. Wie sind vom Seelsorger in und außer dem Beichtstuhle Eheleute zu behandeln, die lediglich auf Grund eines Erkenntnisses eines weltlichen Gerichtes, also ohne Bewilligung der kirchlichen Behörden, die eheliche Lebensgemeinschaft aufgaben?

Vorstehende Frage wurde als zweite These für die zweite vorjährige Pastoral-Conferenz gestellt, und soll im Folgenden kurz angedeutet werden, wie dieselbe ihre richtige Lösung zu finden habe.

I. Im Beichtstuhle. Hier sind vorzugsweise zwei Grundsätze zu beachten: a) Jeder Pönitent, der über seine Pflichten unwissend ist, oder dieselben verletzt, soll darüber belehrt werden und b) man soll den materiellen Sünder nicht zu einem formellen machen; daher: Klagt sich ein Ehegatte darüber an, daß er die Scheidung seiner Ehe bloß durch Erkenntniß eines weltlichen Gerichtes bewirkt habe, oder äußert er über die Erlaubtheit seines Vorgehens Zweifel oder Beunruhigung, fragt er hierüber um Rath u. s. w., so tritt die Pflicht der Belehrung hierüber ein, unbekümmert, ob Hoffnung da sei, daß er sich darnach richten werde oder nicht.

1. Weigert er sich nach liebevoller Belehrung und Mahnung, so gilt er als nicht disponirt.

2. Klagt sich ein solcher Pönitent, den der Confessarius als einen bloß civiliter Geschiedenen kennt, gar nicht hierüber an und erscheint er also in dieser Sache ganz als in bona fide befindlich, so ist zu unterscheiden, ob nach Berücksichtigung der Verhältnisse und des Charakters Hoffnung da sei, daß er einer bezüglichen Mahnung Folge leisten werde, — oder ob dieses nicht zu erwarten sei; im ersten Falle muß die Belehrung erfolgen, im zweiten Falle gewöhnlich unterbleiben.

3. Wüßte der Confessarius anderswoher, daß der andere Ehegatte die Scheidung vor dem kirchlichen Forum wünscht, so müßte er an den im Bußgerichte anwesenden Ehegatten, auch wenn dieser nichts hierüber sagt, die nöthigen Fragen stellen, denn bei dieser Sachlage ist kaum eine bona fides vorhanden, da die bezügliche Verpflichtung zwischen dem Ehegatten wahrscheinlich zur Sprache gekommen ist. Uebrigens wird sich aus den erhaltenen Antworten erkennen lassen, ob noch bona fides vorhanden sei oder nicht, in der Regel wird Belehrung und Aufforderung zum kirchlichen Gehorsam folgen müssen.

4. Wäre auch der Pönitent in der fraglichen Sache bona fide, weiß aber der Seelsorger, daß die Uebergehung des

kirchlichen Gerichtes in der Gemeinde bei den Gutgefinnten Aufsehen und Aergerniß verursacht habe oder noch mache, so muß eine Belehrung oder Mahnung eintreten, weil das bonum commune und die Ehre der Kirchengesetze hiebei ins Spiel kommen. Die Berücksichtigung des öffentlichen Urtheiles dürfte gerade bei dieser Frage schwer ins Gewicht fallen. Ist nämlich in einer Gegend oder Gemeinde die Ansicht vorherrschend, daß die Betretung des kirchlichen Rechtsweges nicht nothwendig sei, da es ja vor dem Concordate auch so war u. s. w., so ist einerseits bei Einzelnen leichter eine bona fides anzunehmen und andererseits wird eine dießbezügliche Mahnung schwerer eine Wirkung haben.

Ueber den Inhalt der Belehrung und Widerlegung der Einwürfe z. B. den Kostenpunkt betreffend u. s. w., würde es zu weit führen, hier näher einzugehen.

II. Außer dem Beichtstuhle. a) Im Allgemeinen ohne Rücksicht auf einzelne Individuen wird der getreue Seelsorger auch diese Pflicht, in Ehe-Angelegenheiten das kirchliche Forum anzugehen, bei sich ergebender Gelegenheit in passender Weise berühren und einschärfen, sowie andere Pflichten des katholischen Christen. Beim öffentlichen Unterrichte kann die Rücksicht, aus einem materiellen Sünder keinen formellen zu machen, nicht Schweigen auferlegen, wie sich von selbst versteht, obwohl die wahre Klugheit auch hier nicht bei Seite gesetzt werden darf.

b) Im Besonderen. a) Wird der Seelsorger außer dem Beichtstuhle von solchen nur civiliter geschiedenen Eheleuten befragt, so muß er natürlich der Wahrheit Zeugniß geben und zur Beobachtung der Kirchengesetze auffordern. b) Wird er nicht zu Rathe gezogen, ist aber begründete Hoffnung, daß die bezüglichen Eheleute, oder wenigstens ein Theil derselben Folge leisten werde, so soll er ebenfalls belehren und mahnen. c) Macht die Uebergangung des kirchlichen Rechtsweges in der Gemeinde Aufsehen oder öffentliches Aergerniß, so soll der Seelsorger in der Regel ebenfalls dießbezügliche Schritte machen; denn wenn die Hinwegräumung der Aergernisse überhaupt zu den Pflichten des Seelsorgers gehört, so gilt dieses auch hier und zwar um so mehr, da leider in diesem Punkte eine unkirchliche Praxis und die Hintansetzung der Kirchengesetze mehr zu besorgen ist, als in manchen andern Dingen. d) Ist kein öffentliches Aergerniß anzunehmen und zugleich mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen, daß Vorstellungen nichts fruchten werden — so wird es besser sein, vorläufig zu schweigen; — weil man annehmen kann, daß die Parthei die Sündhaftigkeit ihrer Handlungsweise nicht genau kenne, und weil man

durch die unzeitige und, wie vorausgesetzt wird, fruchtlose Belehrung aus materiellen formelle Sünder machen oder wenigstens deren Gewissen noch mehr beschweren würde.

II. Pfarr-Concursfragen beim Herbst-Concurs 1870¹⁾.
E theologia dogmatica: 1. Quid dicit papae infallibilitatis dogma die 18. Julii h. a. solemniter definitum? Quomodo solvuntur potissimae huic dogmati obmotae difficultates? 2. Jesum Christum verum Deum esse suis demonstratur argumentis.

E theologia morali: 1. Orationis notio, distinctio et necessitas exhibeatur. 2. Faber lignarius quidam a Lupicino fure ligna bona fide emit 60 florenis; ex his lignis diversa mobilia confecit, quae bona fide 90 florenis vendidit Simoni; illa ligna erant furtive surrepta; quaeritur, quomodo restitutionis officio sit satisfaciendum?

Ex Jure ecclesiastico: 1. Potestne vere oecumenicitas concilii Vaticani in dubium vocari? 2. Quid leges Austriacae recentiores praescribunt de religiosa prolium educatione tam in matrimoniis puris quam mixtis? 3. Utrum moderna lege Austriaca de matrimonio, quod dicunt civile, laeditur jus ecclesiae?

Aus der Pastoral-Theologie: 1. Wann ist die polemische Predigtweise anwendbar, und wie sind dergleichen Vorträge nach Inhalt und Form zu verfassen? 2. Erklärung des bischöflichen Reservatfalles: homicidium quodcumque voluntarium. 3. Wie ließe sich etwa unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine kirchliche Armenpflege organisiren?

Predigttext: „Da sprach der Herr: Simon ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht gebreche.“ (Luc. 22, 32.)

Predigtthema: Die Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten.

Katechese: Was heißt sündigen?

Aus der Exegese: Paraphrase über das Evangelium auf den vierten Sonntag nach Ostern (Joh. 16, 5—14.)

¹⁾ Zahl der Concurrenten: 6 Weltpriester und 3 Regularpriester.

